

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

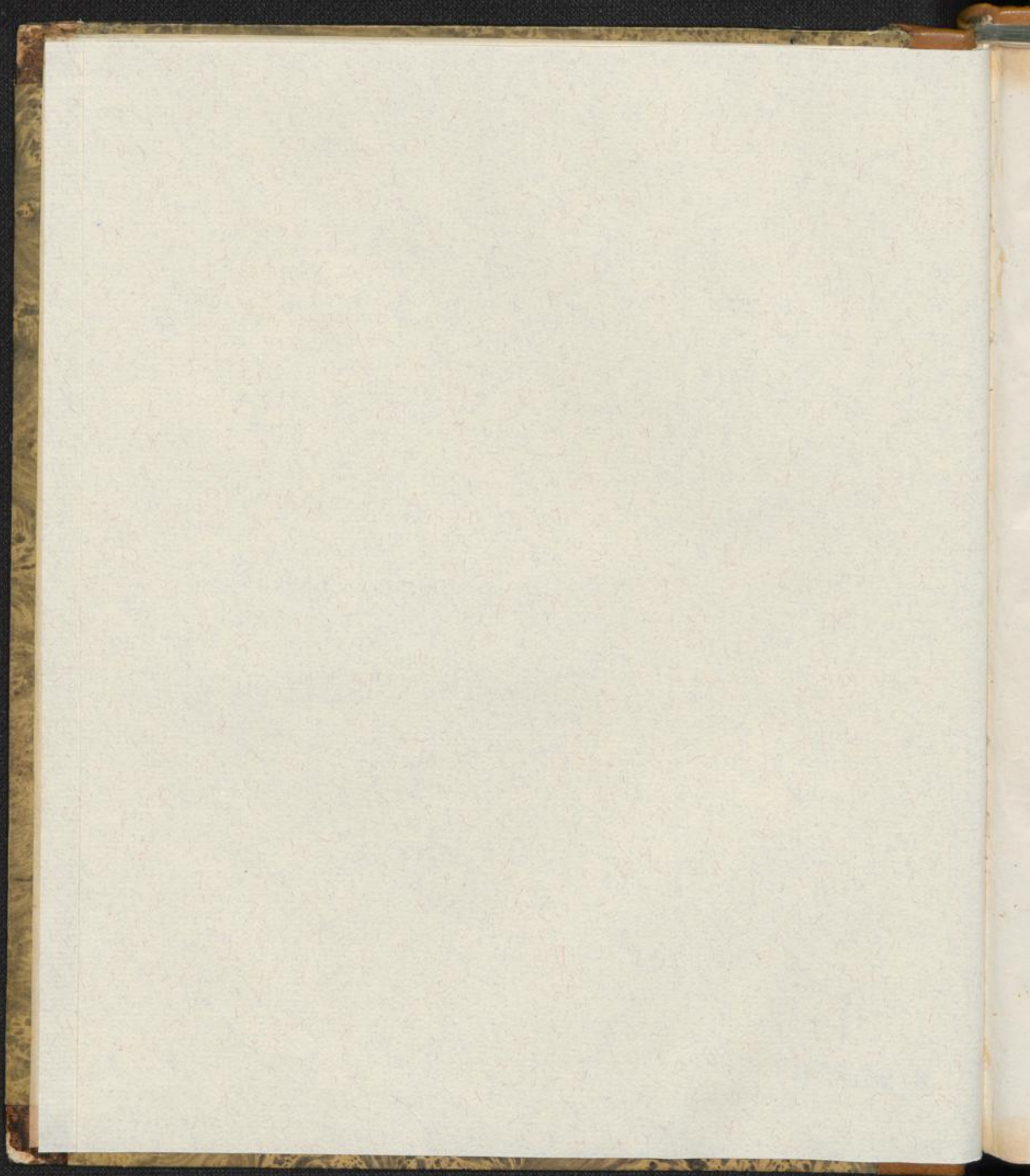
Band 1

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

O  
7  
1839/40  
BW 1

0  
7  
1839/40, 1





Verhandlungen  
der  
Stände-Versammlung  
des  
Großherzogthums Baden  
im Jahr 1839.

Enthaltend  
die  
Protokolle der ersten Kammer mit ~~deren~~ Beilagen  
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Protokollheft.

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.



g

Verhandlungen

Ständevertrag

ORB 999, 1839 I LS



7

# I n h a l t

## des ersten Protokollheftes.

	Seite		Seite
Vorbereitende Sitzung vom 5. April . . . . .	1	Krautheim an den Großherzoglichen Fiskus das	
Rede Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bei Er-		Stimmrecht dieses Fürstenhauses in der ersten Kam-	
öffnung der Ständerversammlung . . . . .	2—3	mer cessire . . . . .	11
1. öffentliche Sitzung vom 8. April.			
Eröffnung der Sitzung . . . . .	4	Der Finanzminister v. Böckh übergibt ein Verzeichniß	
Vorlegung		der bei der feierlichen Eröffnung erschienenen und	
1) zweier höchsten Rescripte die Ernennung des Prä-		nicht erschienenen Mitglieder . . . . .	11
sidenten und der beiden Vicepräsidenten so wie		Wahl der Secretäre . . . . .	12
der von dem Großherzog zu bestimmenden acht		Wahl der Petitionscorommission . . . . .	12
Mitglieder für die erste Kammer betreffend . . . . .	5	Wahl einer Commission zu Entwerfung der Dankadresse	12
2) der Entschuldigungsschreiben mehrerer Standes-		Anzeige von zwei Eingaben hiesiger Buchhandlungen den	
und Grundherren . . . . .	5	Verlag der Protokolle der ersten Kammer betreffend	12
3) mehrerer höchsten Rescripte die Ernennung des		2. öffentliche Sitzung vom 12. April.	
geh. Referendärs Regenauer, des geh. Kriegs-		Vorlegung	
raths Vogel, des Legationsraths Frhrn. v. Mars-		1) zweier Mittheilungen der zweiten Kammer die Wahl	
schall und des geh. Referendärs Picot zu ständi-		der Vicepräsidenten und Secretäre betreffend . . . . .	13
gen Regierungscommissären betreffend . . . . .	5	2) einer Eingabe der vormaligen Landvogtei Ortenau	
Vorlegung zweier Gesegentwürfe		ihre Beziehung zu altbadischen Kriegskosten be-	
1) über die Bestrafung der Necrodefraudation von aus		treffend . . . . .	13
Bereinsstaaten eingeführtem Fleisch . . . . .	5	3) eines Schreibens des Finanzministers v. Böckh die	
2) über die Verjährung der Hoheitsabgaben . . . . .	5	Rechnung des Archivars von 1837 und 1838 be-	
Erstattung des Commissionsberichts über die Prüfung		treffend . . . . .	13
der Wahlen von sechs Abgeordneten des grundherr-		4) eines Schreibens des Präsidenten des Kriegsmini-	
lichen Adels und der Landesuniversitäten . . . . .	5—6	steriums, womit die erste Lieferung des topogra-	
Genehmigung der Wahlen . . . . .	6	phischen Atlases vom Großherzogthum Baden	
Bemerkungen über das Stimmrecht der pensionirten		übersendet wird . . . . .	13
Professoren . . . . .	6—11	Der Präsident des Ministeriums des Innern, Staats-	
Erklärung des Staatsministers Frhrn. v. Bittersdorf,		rath Nebenius, verliest ein höchstes Rescript, nach	
daß in Folge des Verkaufs des Fürstenthums Salm-		welchem der Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn	
		zum Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten er-	
		nannt ist . . . . .	14



	Seite		Seite
Vorlegung von drei Gesegentwürfen		Exemplare seiner Denkschrift über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe übersendet	25
1) über die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden . . . . .	14	Erstattung des Commissionsberichts	
2) über die Rechtsverhältnisse der an öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer . . . . .	14	1) über den Gesegentwurf, die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden betreffend . . . . .	25
3) über die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen . . . . .	14	2) über den Gesegentwurf, die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend . . . . .	25
4) über die Bestrafung der Wasserzollvergehen . . . . .	14	Discussion über den Gesegentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend . . . . .	26 — 40
Vortrag des geh. Hofraths Rau über den Druck und Verlag der Protokolle . . . . .	14	Discussion über den Gesegentwurf die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen betreffend . . . . .	40
Genehmigung des darüber abgeschlossenen Vorlagscontracts . . . . .	14	Annahme der Gesegentwürfe über die Verjährung der Hoheitsabgaben und über die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen . . . . .	45
Geheime Sitzung vom 15. April.		6. öffentliche Sitzung vom 29. April.	
Vorlegung und Genehmigung der Dankadresse . . . . .	15	Discussion über den Gesegentwurf, wodurch die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr entzogen werden	46 — 57
Dankadresse . . . . .	15 — 16	Discussion über den Gesegentwurf die Ernennung der Rathschreiber bei Landgemeinden betreffend . . . . .	57 — 66
Wahl einer Deputation zur Ueberreichung derselben . . . . .	16	Annahme beider Gesegentwürfe . . . . .	66
3. öffentliche Sitzung vom 19. April.		7. öffentliche Sitzung vom 1. Mai.	
Beeidigung des Frhrn. v. Müdt . . . . .	17	Discussion über den Gesegentwurf, die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend . . . . .	67 — 72
Anzeige des Generallieutenants Frhrn. v. Stockhorn, als Stellvertreters des zweiten Vicepräsidenten, über die Ueberreichung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog . . . . .	17	Annahme des Gesegentwurfs . . . . .	72
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesegentwurf, die Bestrafung der Acciddefraudation von aus Vereinsstaaten eingeführtem Fleisch betreffend . . . . .	18	8. öffentliche Sitzung vom 11. Mai.	
4. öffentliche Sitzung vom 23. April.		Beeidigung des Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim . . . . .	73
Vorlegung eines höchsten Rescripts, wornach der geh. Rath Duttlinger und der Vicekanzler Bek zu weiteren Regierungskommissären für das Strafgesetzbuch ernannt werden . . . . .	19	Vorlegung mehrerer Eingaben	
Erstattung des Commissionsberichts		1) einer Mittheilung der zweiten Kammer über das provisorische Gesetz in Betreff des Ausgangszolls von Lumpen . . . . .	73
1) über den Gesegentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend . . . . .	19	2) einer weiteren Mittheilung derselben über den Gesegentwurf den Nachlaß von Wasserzöllen auf dem Oberrhein betreffend . . . . .	73
2) über den Gesegentwurf, die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen betreffend . . . . .	19	3) einer Petition der Theilungscommissäre mehrerer Amtsbezirke im Oberrheinkreise, die Verbesserung der Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre betreffend . . . . .	73
3) über den Gesegentwurf, wodurch die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr entzogen werden . . . . .	19	4) einer Petition mehrerer Lehrer der polytechnischen Schule um Anwendung des Dieneredicts auf die wissenschaftlich gebildeten Lehrer dieser Anstalt . . . . .	73
Discussion des Gesegentwurfs, die Bestrafung der Acciddefraudation von aus Vereinsstaaten eingeführtem Fleisch betreffend . . . . .	19 — 24	Vorlegung eines Gesegentwurfs über die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt . . . . .	74
Annahme des Gesegentwurfs . . . . .	24	Erstattung des Commissionsberichts über den Gesegentwurf, die Rechtsverhältnisse der an öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend . . . . .	74
5. öffentliche Sitzung vom 26. April.			
Beeidigung des Frhrn. v. Andlaw . . . . .	25		
Geh. Hofrath Rau legt ein Schreiben des Professors Köppl in Heidelberg vor, womit dieser eine Anzahl			

	Seite		Seite
9. öffentliche Sitzung vom 17. Mai.			
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer		theologischen Vereins die Bestrafung der Unzucht und die Vaterschaftsklage betreffend . . . . .	104
1) über den Gesegentwurf die Aufhebung der Loosungrechte betreffend . . . . .	75	5) einer Eingabe des Pfarrers Rind die bürgerlichen Trauscheine betreffend . . . . .	104
2) über ihre Zustimmung zum provisorischen Gesetz die Bestrafung der Accidestraudation von aus Vereinsstaaten eingeführtem Fleisch betreffend . . . . .	75	6) einer Petition des Jakob Geltersheimer von Hilsbach, den von ihm entdeckten Torf und Eisenerz betreffend . . . . .	104
Erstattung des Commissionsberichts über das provisorische Gesetz, den Ausgangszoll von Lumpen betreffend	75	Der Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt betreffend wird mit Umgehung der Verlesung dem Druck übergeben . . . . .	105
Discussion über dasselbe . . . . .	76 — 78	Discussion über den Gesegentwurf den Nachlaß von Wasserzöllen auf dem Oberrhein betreffend . . . . .	105—110
Discussion über den Gesegentwurf, die Rechtsverhältnisse der an den öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend . . . . .	78 — 99	Annahme des Gesegentwurfs . . . . .	110
Annahme desselben und des provisorischen Gesetzes über den Ausgangszoll von Lumpen . . . . .	99	12. öffentliche Sitzung vom 6. Juli.	
Vorlegung eines Gesegentwurfs über die Apanagen . . . . .	99 — 100	Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt von 1835 und 1836 betreffend . . . . .	111
10. öffentliche Sitzung vom 25. Mai.			
Vorlegung			
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesegentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend . . . . .		Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer modificirten Gesegentwurf, die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen betreffend . . . . .	111
2) einer Petition des Johann Joseph Markert von Hettingen um Erhöhung seiner Militärpension . . . . .	101	Discussion über denselben . . . . .	111—119
Anfrage des Frhrn. v. Andlaw die Verjährung der über Erbgütern und Zinse sprechenden Rechtsurkunden oder Vereine betreffend . . . . .	101—102	Annahme desselben	
Erklärung des Regierungscommissärs, Staatsraths Jolly, darüber . . . . .	102	Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer modificirten Gesegentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend . . . . .	119
Erstattung des Commissionsberichts		13. öffentliche Sitzung vom 8. Juni.	
1) über den Gesegentwurf, die Rheinzollnachlässe auf dem Oberrhein betreffend . . . . .	103	Discussion über den Entwurf eines Apanagengesetzes . . . . .	120—134
2) über das Apanagengesetz . . . . .	103	Annahme des Gesegentwurfs . . . . .	134
11. öffentliche Sitzung vom 1. Juni.			
Vorlegung			
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesegentwurf, die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen betreffend . . . . .	104	14. öffentliche Sitzung vom 10. Juni.	
2) einer weitern Mittheilung derselben in Betreff des Gesegentwurfs über die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden . . . . .	104	Vorlegung einer Petition der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf u. u. um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der württembergischen Stadt Ebingen über Stetten am kalten Markt . . . . .	135
3) einer Petition der Gemeinden Königsbach, Wiltingen, Erisingen und Ispringen wegen Führung der neu anzulegenden Straße über genannte Orte . . . . .	104	Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer modificirten Gesegentwurf, die Ernennung der Rathschreiber betreffend . . . . .	135
4) einer Eingabe mehrerer Mitglieder des oberländer		Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesegentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend . . . . .	135—142
		Annahme des Gesegentwurfs . . . . .	142
		Berichterstattung der Petitionscommission	
		1) über die Bitte des Jakob Geltersheimer von Hilsbach in Betreff des von ihm entdeckten Torfes und Eisenerzes . . . . .	142

	Seite		Seite
Beschluß . . . . .	142	steriums, des Ministeriums der auswärtigen An- gelegenheiten und der Justiz	
2) über die Bitte der Gemeinden Königsbach, Ersin- gen, Bilsingen und Ispringen, die Verlegung der Pforzheimer Landstraße betreffend . . . . .	142	4) über die Rechnungsnachweisungen des Finanzmini- steriums mit Einschluß der Pensionen	
Beschluß . . . . .	142	werden mit Umgehung der Verlesung dem Druck über- geben . . . . .	185
3) über eine Eingabe mehrerer Mitglieder des ober- länder theologischen Vereins, die Bestrafung der Unzucht und der Vaterschaftsklage betreffend . . . . .	142	Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Kriegs- ministeriums . . . . .	185—186
Discussion . . . . .	142—145	Discussion über die Nachweisungen der allgemeinen Kas- senverwaltung und der Cameraldomänen . . . . .	186
Beschluß . . . . .	143	Beschluß . . . . .	186
Mündliche Berichterstattung über die Petition des pen- sionirten Joseph Mackert von Hettingen um Pen- sionserhöhung . . . . .	145	Discussion über die Rechnungsnachweisungen der Forst- domänenverwaltung . . . . .	186—188
Beschluß . . . . .	146	Beschluß . . . . .	188
15. öffentliche Sitzung vom 11. Juni.			
Discussion über den Gesetzentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt betreffend . . . . .	147—175	18. öffentliche Sitzung vom 1. Juli.	
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	175	Vorlegung neuer Eingaben	
16. öffentliche Sitzung vom 15. Juni.			
Erklärung des Staatsministers Frhrn. v. Bittersdorf über die Aussetzung der Sitzungen, bis die zur Prü- fung des Strafgesetzbuchs ihre niedergesetzte Com- mission ihre Arbeit vollendet haben wird, . . . . .	176	1) einer Mittheilung der zweiten Kammer den Geset- sentwurf über die Brandversicherung für Gebäude betreffend . . . . .	189
Discussion über den von der zweiten Kammer modificir- ten Gesetzentwurf, die Ernennung der Rathschreiber betreffend . . . . .	176—183	2) einer weitem Mittheilung derselben den Gesetzent- wurf über die Brandversicherung für Fahrniß betreffend . . . . .	189
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	183	3) desgleichen in Betreff der Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse und Zehntschuldentilgungs- kasse . . . . .	189
Die Berichte der Budgetcommission		4) desgleichen über das Budget der Postadministra- tion für 1839 und 1840 . . . . .	189
1) über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsmini- steriums für die Jahre 1835 und 1836		5) einer Eingabe des pensionirten Justizamtmanns Pfister, womit er sein Werk über die staats- rechtlichen Verhältnisse des Großherzogthums über- sendet . . . . .	189
2) über die Rechnungsnachweisungen der allgemeinen Kassenverwaltung und der Cameraldomänen		Erstattung des Berichts	
3) über die Rechnungsnachweisungen der Forstdomä- nenverwaltung		1) über die Rechnungsnachweisungen der Staatssein- künfte und zwar über die Abschnitte IV. bis VIII.	189
werden mit Umgehung der Verlesung dem Druck über- geben . . . . .	185	2) über den Gesetzentwurf die Aufhebung der Zoo- fungs- und Einstandsrechte betreffend . . . . .	190
17. öffentliche Sitzung vom 24. Juni.			
Vorlegung einer wiederholten Petition des Jakob Gel- dersheimer von Hilsbach in Betreff des von ihm auf- gefundenen Forstlagers . . . . .	185	Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Staats- ministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums . . . . .	190—194
Die Berichte der Budgetcommission		Beschluß . . . . .	194
1) über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern, nämlich über die Einnahme und Lit. I.—VI. und Lit. XVII. der Ausgabe		Discussion über die Nachweisungen des Finanzministe- riums einschließlich der Pensionen . . . . .	194—195
2) über alle übrigen Titel desselben Ministeriums		Beschluß . . . . .	195
3) über die Rechnungsnachweisungen des Staatsmini-		Discussion über die Nachweisungen des Ministeriums des Innern . . . . .	195—206
		Beschluß . . . . .	206

Seite		Seite
	19. öffentliche Sitzung vom 8. Juli.	
	Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
207	1) über das Budget der Militärverwaltung . . . . .	221
207	2) über das Budget der Badeanstalten . . . . .	221
207	3) über das Budget des Finanzministeriums mit Ausnahme der Pensionen . . . . .	221
207	4) über das Budget der Salinen, Berg- und Hüttenverwaltung, Münzverwaltung, Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke . . . . .	221
	Vorlegung einer Petition der Freifrau und des Freiherrn v. Gleichenstein um Einweisung in den Besitz der Patronatsrechte in Rothweil zur Pfarrei und Kaplanei daselbst . . . . .	221
207	Anzeige einer Motion des Forstmeisters v. Kettner auf Revision des Forstgesetzes . . . . .	221
208—217	Discussion über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte betreffend . . . . .	221
	Die Berichte der Budgetcommission	
	1) über die Rechnungsnachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse	
	2) über das Budget der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse	
	3) über die Rechnungsnachweisungen und das Budget der Postadministration	
	4) über das Budget der Militärverwaltung	
217	werden mit Umgehung der Verlesung dem Druck übergeben . . . . .	221
	Erstattung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Finanzministeriums mit Ausnahme der Pensionen . . . . .	217
217—220	Discussion über dasselbe . . . . .	217
220	Beschluß . . . . .	220
	Annahme des Gesetzentwurfs die Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte betreffend . . . . .	220
	20. öffentliche Sitzung vom 12. Juli.	
	Vorlegung	
	1) mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
221	a) über das Budget des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums . . . . .	221
221	b) über das Budget der Steuer- und Zollverwaltung . . . . .	221
221	c) über den Aufwand für Pensionen . . . . .	221
221	d) über die Nachweisungen und das Budget der Betriebsfonds . . . . .	221
221	e) über das Budget der Wasser- und Straßenbauverwaltung . . . . .	221
221	1) über das Apanazengesetz . . . . .	221
221	2) einer Eingabe des Vorstandes des Blindeninstituts zu Freiburg, womit er seine, diese Anstalt betreffende Druckschrift übersendet . . . . .	221
221	3) einer Petition des vormaligen Landwehrcapitans Schubert um einen Vorschuß zum Gebrauch einer Badecur . . . . .	221
221	4) einer Petition der Städte Lörrach und Kandern im Namen von 29 Gemeinden um Verlegung der Post- und Landstraße zwischen Schliengen und Basel über Kandern nach Lörrach und Basel . . . . .	221
	Discussion	
222—230	1) über die Rechnungsnachweisungen der Postadministration . . . . .	222—230
	Beschluß	
230	2) über das Budget der Postverwaltung . . . . .	230
230	Beschluß . . . . .	230
230—236	3) über die Nachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse . . . . .	230—236
236	Beschluß . . . . .	236
236	4) über das Budget der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse . . . . .	236
236	Beschluß . . . . .	236
236—244	5) über das Budget des Kriegsministeriums . . . . .	236—244
244	Beschluß . . . . .	244
	Berichterstattung der Petitionscommission	
244	1) über die Eingabe des Pfarrers Rink in Grenzach die Aufhebung der bezirksamtlichen Trauscheine betreffend . . . . .	244
244	Beschluß . . . . .	244
244	2) über eine Eingabe des pensionirten Justizamtmanns Pfister zu Heidelberg um Unterstützung bei Herausgabe seines Werkes über das badische Staatsrecht und um Wiederanstellung . . . . .	244
244	Beschluß . . . . .	244
244	3) über die Bitte der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf, u. s. w. um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch u. der württemberg. Stadt Ebingen über Stetten am kalten Markt . . . . .	244
245	Beschluß . . . . .	245
245	4) über eine gedruckte Eingabe der Theilungcommission aus den Bezirken Freiburg, Waldkirch, Breisach, Staufen und Emmendingen die Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse betreffend . . . . .	245
245	Beschluß . . . . .	245
	21. öffentliche Sitzung vom 15. Juli.	
	Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer über	

	Seite		Seite
das Budget der Forst- und Cameraldomänen, der Salinen, Berg- und Hüttenwerke, der Münz- und allgemeinen Kassenverwaltung . . . . .	246	2) über den Gesegentwurf, die Aussetzung von Prämien auf Bohrversuche für Steinkohlen betreffend . . . . .	274
Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer modificirten Entwurf eines Anlagengesetzes . . . . .	246	3) über eine Adresse, den Zustand der Preßgesetzgebung betreffend . . . . .	274
Annahme desselben . . . . .	246	Das Secretariat verkündigt die in der gestrigen geheimen Sitzung hinsichtlich des Zollvereinvertrags gefaßten Beschlüsse . . . . .	274
Die Berichte der Budgetcommission		Erstattung des Berichts über das Budget der Verwaltung der Cameraldomänen, Salinen, Berg- und Hüttenwerke, der Steuer-, Zoll- und allgemeinen Kassenverwaltung . . . . .	274
1) über das Budget des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten		Discussion über dasselbe . . . . .	275—283
2) über das Budget der Forstdomänen		Beschlüsse . . . . .	271—278—279
werden angezeigt und dem Druck übergeben . . . . .	247		282—283
Begründung der Motion des Forstmeisters v. Kettner auf Revision des Forstgesetzes . . . . .	247—251	Erstattung des Commissionsberichts über den Aufwand für Pensionen . . . . .	283
Beschluß . . . . .	252	Discussion über denselben . . . . .	283—384
Berichterstattung der Petitionscommission über eine Eingabe des Vorstandes des Blindeninstituts zu Freiburg	252	Erstattung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Ministeriums des Innern Lit. I.—VI. und XVII. . . . .	284
Discussion über diesen Bericht . . . . .	252—258	Discussion über dasselbe . . . . .	284—290
Beschluß . . . . .	258	Erstattung des Berichts der Budgetcommission über das Budget der Lit. VII—XIII, XVIII. und XIX. des Ministeriums des Innern . . . . .	290—297
		Discussion über denselben . . . . .	290—297
22. öffentliche Sitzung vom 18. Juli.		24. öffentliche Sitzung vom 20. Juli.	
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer		Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, das von ihr angenommene Finanzgesetz betreffend . . . . .	298
1) über den Aufwand für Unterrichtswesen, Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Cultus, milde Fonds und Armenanstalten . . . . .	259	Erstattung des Berichts über dasselbe . . . . .	298
2) über das Budget des Ministeriums des Innern . . . . .	259	Discussion über dasselbe . . . . .	298—299
Discussion über		Annahme desselben . . . . .	29
I. das Budget des Staatsministeriums . . . . .	259	Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer den von ihr modificirten Gesegentwurf über die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend . . . . .	299—300
Beschluß . . . . .	259	Mündliche Berichterstattung über denselben . . . . .	300
II. das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten . . . . .	259—260	Annahme desselben . . . . .	300
Beschluß . . . . .	260	Erstattung des Commissionsberichts über den Gesegentwurf, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend . . . . .	300
Bemerkungen die Reste der Festungswerke bei Breisach betreffend . . . . .	260—265	Discussion über denselben . . . . .	300—302
Beschluß . . . . .	265	Annahme des Gesegentwurfs . . . . .	302
III. das Budget des Justizministeriums . . . . .	265—267	Wahl einer Deputation zur Ueberreichung der Adressen und Gesegentwürfe an Se. Königliche Hoheit den Großherzog . . . . .	309
Beschluß . . . . .	267		
Discussion über das Budget der Forstdomänen . . . . .	267—273		
Beschluß . . . . .	273		
23. öffentliche Sitzung vom 19. Juli.			
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer			
1) eine Adresse über die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen aus der verfloßenen Budgetperiode . . . . .	274		

## Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 5. April 1839.

### Gegenwärtig

Se. Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Neudenaу,	Herr Generallieutenant Freiherr v. Stockhorn,
Herr Prälat Hüffel,	" Generallieutenant v. Freystedt,
" Regierungsrath Freiherr v. Adelsheim,	" Staatsrath Wolff,
" Premierlieutenant Freiherr v. Göler,	" Generalmajor Freiherr v. Lasollaye,
" Forstmeister von Kettner,	" Geheimrath Beck,
" Regierungs-Director v. Neck,	" Oberforstmeister Freiherr v. Gemmingen, und
" Geheimer Referendar Eichrodt,	" Geheimer Hofrath Rau.

Unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

In Folge vorausgegangener schriftlicher Einladung versammelten sich heute um 12 Uhr die Obenbenannten in dem Sitzungssaale der ersten Kammer.

Nachdem der Frhr. v. Adelsheim und der Frhr. v. Göler, als die beiden jüngsten der gewählten Mitglieder, in Gemäßheit der Geschäftsordnung provisorisch die Führung des Protokolls übernommen, wird auf den Antrag des hohen Präsidiums zur Wahl einer Deputation von vier Mitgliedern zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung geschritten, welche durch das Loos auf

den Staatsrath Wolff,  
den Freiherrn v. Andlaw,  
den Grafen v. Ragenack, und  
den Forstmeister v. Kettner

fällt.

Der durchlauchtigste Präsident fordert hierauf die sechs ältesten Mitglieder der Kammer auf, die Prüfung der Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16 Hest.

Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten vorzunehmen, sobald der Chef des Ministeriums des Innern die Wahlprotokolle werde übergeben haben.

Der Ausmittlung des Alters zufolge wird diese Commission aus

dem Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn,  
dem Großhofmeister Frhrn. v. Berkeim,  
dem Staatsrath Wolff,  
dem Generallieutenant v. Freystedt,  
dem Prälaten Hüffel, und  
dem Generalmajor Frhrn. v. Lasollaye

gebildet.

Die Sitzung wird sodann aufgehoben.

Zur Beurkundung  
die provisorischen Secretäre:

Frhr. v. Göler.

Frhr. v. Adelsheim.

K e d e

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

bei

Eröffnung der Ständeversammlung

am 6. April 1839.

Edle Herren und liebe Freunde!

Ich freue Mich, Sie wieder um Mich versammelt zu sehen, und bei Eröffnung dieses Landtages Mir wie Ihnen Glück wünschen zu können zu der befriedigenden Lage, in der sich das Großherzogthum befindet. Möge die göttliche Vorsehung Uns die Vortheile des Friedens noch lange gewähren, und Meinen Bestrebungen für das Heil Meines Volkes fernerhin ihren Segen verleihen!

Die Zufriedenheit und der Geist der Ordnung, die in allen Theilen des Landes herrschen, sind ein sicheres Zeichen seiner steigenden Wohlfahrt, begründet durch gute Gesetze und zweckmäßige Staatseinrichtungen.

Die günstigen Wirkungen des Zollvereins entwickeln sich fortschreitend, in der Lebhaftigkeit des Handels, wie in der Vermehrung und Erweiterung der Werkstätten der Industrie.

Der zunehmenden Betriebsamkeit verdankt die arbeitende Klasse eine wesentliche Verbesserung ihres Zustandes.

Durch die abgeschlossene Münz-Convention haben die Bemühungen der Vereinsstaaten einen neuen Erfolg gewonnen.

Die Lage der Finanzen kann Ich Ihnen fortwährend als günstig bezeichnen. Sie gewähren die Mittel zur Erhaltung des Bestehenden und seiner allmählichen Verbesserung, ungeachtet der seit einer Reihe von Jahren eingetretenen Verminderung der öffentlichen Lasten und der großen Ausgaben zur Beförderung der geistigen und materiellen Interessen.

Wenn mehrere auf früheren Landtagen beschlossene Gesetze und Bauunternehmungen, wozu die nöthigen Mittel bewilligt worden sind, eine längere Zeit, als man erwartete, zu ihrem Vollzug in Anspruch nehmen; so werden Sie die Ursachen in der Masse des Begonnenen und in den Schwierigkeiten finden, welche mannigfaltige Umstände einem rascheren Fortschreiten entgegensetzen.

Die Arbeiten, die Ihrer, edle Herren und lieben Freunde, auf gegenwärtigem Landtage warten, sind zwar nicht zahl-

reich, aber wichtig. Außer den Rechnungsnachweisungen und dem Budget werde Ich Ihnen ein Apanagegesetz vorlegen lassen; sodann den kürzlich von der Gesetzgebungscommission vollendeten Entwurf eines Strafgesetzbuchs, das, den Fortschritten der Wissenschaft und dem gegenwärtigen Culturzustande entsprechend, ein schon lange gefühltes Bedürfniß befriedigen wird.

Zu Verbesserung wahrgenommener Mängel des Bestehenden werden Ihnen Gesetzesvorschläge über die Ein-

theilung, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, über die Brandversicherungs-Anstalt, über das Tax- und Sportelwesen und mehrere andere von minderer Erheblichkeit vorgelegt werden.

Im Vertrauen auf Ihre Gesinnungen, auf Ihren redlichen Eifer und Ihre unwandelbare Treue, gebe Ich Mich der Hoffnung hin, daß alle Geschäfte dieses Landtages in wahren Interesse des Landes ihre Erledigung finden werden.



## Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. April 1839.

### Gegenwärtig

Herr Prälat Hüffel,  
" Regierungsrath Graf v. Kageneck,  
Freiherr v. Landenberg,  
Herr Major Freiherr v. Türkheim,  
" Herr Regierungsrath Freiherr v. Adelsheim,  
" Oberlieutenant Freiherr v. Göler,  
" Herr Forstmeister v. Kettner,  
" Regierungsdirector v. Reck,  
" Geh. Referendar Eichrodt,  
" Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn,  
" Generallieutenant v. Freysiedt,

Herr Staatsrath Wolff,  
" Generalmajor Frhr. v. Kasollaye,  
" Geheimerrath Beek,  
" Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen, und  
" Geheimer Hofrath Rau.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,  
" Staatsminister Frhr. v. Bittersdorf,  
" Staatsrath Jolly, und  
" Ministerialrath Lang.

Unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Sr. Hoheit der durchlauchtigste Präsident eröffnen die Sitzung mit folgender Anrede:

Hochzuverehrende Herren!

Im Begriff die Präsidentenstelle dieser hohen Versammlung, berufen durch das ehrende Vertrauen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, meines hochverehrten Herrn Bruders, aufs Neue anzutreten, erlaube ich mir einige Worte an Sie, hochzuverehrende Herren, zu richten.

Treue gegen Fürst und Vaterland, Gewissenhaftigkeit, Ernst und Ruhe bei den Verhandlungen, waren stets die Leiter dieser hohen Versammlung.

Mit Vergnügen erblicke ich die Mehrzahl der Männer, welche sich auf früheren Landtagen mit Hingebung und Fleiß vielen erfolgreichen Sitzungen und angestrengten Arbeiten unterzogen haben, wieder hier vereinigt; mit Vergnügen erblicke ich auch die Neueintretenden, deren Persönlichkeit die sichere Bürgschaft gibt, daß dieselben Bestimmungen auch sie beleben.

Gerne und mit zuversichtlicher Hoffnung auf einen wohlthätigen Erfolg Ihres Wirkens, unterziehe ich mich der Leitung dieser hohen Versammlung und der Arbeiten, die uns erwarten, und mein schönster Lohn wird der

seyn, das Vertrauen mir zu erhalten, dessen ich mich auf allen vorangegangenen Landtagen zu erfreuen hatte. Lassen Sie uns nun unsere Arbeiten beginnen.

Reg. Comm. Staats-Minister Frhr. v. Blittersdorf verliest 2 höchste Rescripte in Betreff:

1) der Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten

Beilage Nr. 1.

2) der Ernennung der von Sr. Königl. Hoheit zu bestimmenden 8 Mitglieder für die erste Kammer.

Beilage Nr. 2.

Derselbe legt hierauf die eingelangten Entschuldigungsschreiben derjenigen Standesherrn vor, welche bei der diesmaligen Ständeversammlung nicht erscheinen werden, nämlich:

1) Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Leiningen,

2) " " des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein,

3) " " des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,

4) " " des Herrn Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein,

5) " " des Herrn Fürsten von der Leyen,

so wie ferner:

6) ein Schreiben Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim und

7) des Freiherrn Adolf v. Rüdert,

Beilage Nr. 3 — 9 (ungedruckt),

welch beide Letztere wegen momentaner Verhinderung erst in einiger Zeit bei den Sitzungen sich einfinden zu können anzeigen.

Ferner werden von dem hohen Präsidium die Entschuldigungsschreiben wegen spätern Eintreffens folgender Kammermitglieder verlesen:

1) Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,

Beilage Nr. 10 (ungedruckt),

2) des Herrn Erzbischofs,

Beilage Nr. 11 (ungedruckt),

3) des Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim,

Beilage Nr. 12 (ungedruckt),

4) des Frhrn. v. Andlaw,

Beilage Nr. 13 (ungedruckt.)

Von Seiten der Herren Chefs der Ministerien werden sodann folgende höchste Rescripte eröffnet:

1) Von dem Finanzminister v. Böckh über die Ernennung des Geh. Referendärs Regener zum ständigen Regierungskommissär für das Finanzministerium,

Beilage Nr. 14 (ungedruckt),

2) von demselben über die Ernennung des Geheimen Kriegsraths Vogel für das Kriegsministerium,

Beilage Nr. 15 (ungedruckt),

3) von dem Staatsminister Frhrn. v. Blittersdorf über die Ernennung des Legationsraths Frhrn. v. Marschall zum ständigen Regierungskommissär für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Nr. 16 (ungedruckt),

4) von dem Staatsrath Jolly über die Ernennung des Geh. Referendärs Picot zum ständigen Regierungskommissär für das Justizministerium,

Beil. Nr. 17. (ungedruckt),

5) von dem Finanzminister v. Böckh zwei weitere höchste Rescripte

Beil. Nr. 18. und 19 (ungedruckt),

nach welchen derselbe und Ministerialrath Lang mit der Vorlage der Gesetzentwürfe über die Bestrafung der Aciebsdefraudation von, aus Vereinsstaaten eingeführtem, Fleisch, und über die Verjährung der Hoheitsabgaben, beauftragt wird.

Beide Gesetzentwürfe nebst den Motiven werden der Kammer übergeben,

Beilage Nr. 20 und 21

und von dieser an eine Vorberathung verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf General-Lieutenant Frhr. v. Stockhorn den Commissionsbericht über die Prüfung der Wahlen von sechs Abgeordneten des grundherrlichen Adels:

1) des Freiherrn von Andlaw,

2) des Regierungsraths Grafen v. Kageneck,

3) des Regierungsraths Freiherrn v. Adelsheim,

4) des Oberlieutenants Freiherrn v. Göler,

- 5) des Forstmeisters v. Kettner,  
 6) des Freiherrn Adolf v. Rüd, .  
 sowie der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten:  
 1) des Regierungs-Directors v. Reck, und  
 2) des Geh. Referendärs Eichrodt.

## Beilage Nr. 22.

Bei der hierauf in abgekürzter Form eröffneten Discussion werden die Wahlen der sechs grundherrlichen Abgeordneten, und des Abgeordneten der Universität Heidelberg, nach dem Commissionsantrage als unbeanstandet erklärt, und die betreffenden Abgeordneten sofort zum Eintritte in den Sitzungsaal und zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen.

In Bezug auf die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg bemerkt Geh. Referendär Eichrodt:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Sinn der in Frage stehenden Paragraphen der Wahlordnung scheint mir so klar, und so wenig einer besonderen Interpretation bedürftig, daß ich fast glauben möchte, nur ein Jurist könne sich zu einer solchen bei der einfachen Fassung der Sätze noch veranlaßt finden. Wenn man bedenkt, daß die Universitäten als Corporationen wahlberechtigt sind, und nach einem alten hier aufs Neue wieder bewährten Gebrauche, die pensionirten Professoren immer noch als ihre Mitglieder betrachten, da diese vom Staate nur gewisser Verpflichtungen, nämlich der Haltung der Vorlesungen u. entbunden wurden, wie dies überhaupt bei allen in Ruhestand versetzten Staatsdienern der Fall ist; ferner daß sie durch die Pensionirung ebenfalls nur der mit ihrem Amte verbundenen Dienstfunctionen, unter vollkommener Belassung ihrer Ehrenrechte, enthoben werden; und wenn man namentlich noch in Erwägung zieht, daß die Universitäten auch die pensionirten Professoren in der Regel noch aus ihren eigenen Fonds bezahlen, so kann meines Dafürhaltens kein Zweifel darüber bestehen, daß der §. 21 der Wahlordnung alle ordentlichen Professoren, die activen, wie die nicht activen, zur Wahl beruft, während der §. 22 die Wahl ausnahmsweise auch dann noch für gültig erklärt, wenn nur  $\frac{3}{4}$  der activen ordentlichen Professoren dabei erschienen sind. Gerade dieser im §. 22 herausgehobene Gegensatz scheint mir die Regel des §. 21 noch

zu befestigen, nach dem alten Sprichworte: *exceptio firmat regulam.*

Es wäre auch in der That eine äußerst leichtfertige Art, Gesetze zu redigiren, wenn man in zwei sogar aufeinander folgenden Paragraphen für dieselbe Sache verschiedene Bezeichnungen wählen würde; und es ist daher schon darum nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber sich einen solchen Fehler zu Schulden kommen ließ. Aus diesem Gesichtspunkte aber allein scheint mir auch die Wahl des Herrn Reg.-Directors v. Reck als gültig erklärt werden zu müssen, und ich müßte es für sehr bedenklich erachten, wenn man bei Beurtheilung der Gültigkeit der Wahlen überhaupt von einem Rechnungs-exempel ausgehen, und die zweifelhaften Stimmen abziehen wollte, weil es auf diese Art möglich wäre, daß eine Stimme zweimal abgezählt würde, einmal, weil sie von einem nicht für berechtigt gehaltenen herrührt, das anderemal, weil sie vielleicht dem Gewählten gar nicht gegeben war. Wenn jedoch nach dem bisher Ausgeführten noch ein Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers obwalten, und diese doctrinelle Interpretation nicht für genügend erachtet werden sollte, so möge mir vergönnt seyn, mich auf den Ausspruch des Herrn Verfassers der Wahlordnung zu berufen, welcher mir selbst erklärt hat, daß er in diesen beiden Paragraphen nichts Anderes habe sagen wollen, als daß alle ordentlichen Professoren, die activen, wie die nicht activen, wahlberechtigt seien. Ich stelle daher den Antrag, die Wahl des Herrn Regierungs-Directors v. Reck, als Abgeordneten der Universität Freiburg, unbedingt und schon dem Princip nach als vollgültig anzuerkennen.

Geh. Hofrath Rau: Ich freue mich sehr, eine Meinung, die ich vor vier Jahren ausgesprochen habe, aus dem Munde des geehrten Redners vor mir mit so vieler Wärme vertheidigen zu hören. Es scheint auch mir unbedenkbar, daß, da diese beiden Paragraphen so sehr mit einander in Verbindung stehen, dem Concipienten der Wahlordnung erst bei der zweiten eingefallen seyn sollte, das Wort „activ“ hinzuzusetzen. Die Commission, welche vor vier Jahren in dieser hohen Kammer gebildet worden war, scheint allerdings die Wahlbefugniß der pensio-

nirten Professoren in Zweifel gezogen zu haben. Es wird namentlich im damaligen Commissionsbericht folgender Grund gebraucht: „da die außerordentlichen activen Professoren nicht einmal mitwählen dürfen, so scheint es nicht zweckmäßig zu seyn, daß die nicht activen, wenn gleich ordentlichen Professoren, wählen dürfen.“ Aber dieser Schluß ist nicht zulässig, denn es findet ein großer Unterschied zwischen diesen beiden Klassen statt; ein außerordentlicher Professor nimmt an allen Geschäften, welche die Leitung der Universitätsangelegenheiten betreffen, keinen Antheil; er ist nicht Mitglied des akademischen Senats, er wird zu Doctorprüfungen nicht beigezogen; er kann kein akademisches Amt bekleiden; er steht also in Bezug auf die ganze Corporation in einer anderen Stellung. Was die pensionirten d. h. nicht activen ordentlichen Professoren betrifft, so gibt es solche, denen das Recht, Vorlesungen zu halten, nicht entzogen worden ist. Wir hatten vor einiger Zeit noch einen sehr bejahrten Universitätslehrer, der zwar pensionirt war, aber Vorlesungen hielt, oder wenigstens ankündigte.

Demnach gibt es zwei Arten von pensionirten Professoren: solche, denen das Recht an den Vorlesungen Theil zu nehmen, vorbehalten ist, und solche, denen dies Recht entzogen worden ist; das Letztere scheint mir eine Ausnahme zu seyn, und wird bei einer Pensionirung besonders verfügt werden müssen. In anderen Fällen hebt die Pensionirung nur die Verpflichtung auf, Vorlesungen halten zu müssen. Es ist noch eine andere Einwendung gemacht worden, daß es nämlich eine sonderbare Auslegung sei, nach welcher unter denjenigen, welche mitwählen dürfen, ein Unterschied zweier Klassen gemacht werden müßte. Es ist dies ein Punkt, den unsere Commission schon in ihrem Bericht besprochen hat. Man findet es unpassend, daß zwar alle ordentlichen Professoren zur Wahl berechtigt seien, daß aber, wenn es sich darum handelt, unter welcher Bedingung die Wahl vollgültig seyn soll, auf die Anwesenheit der Pensionärs nichts ankommen solle. Allein dies hat einen guten Grund.

Die pensionirten Professoren sind in den gewöhnlichen Fällen durch hohes Alter, durch Kränklichkeit oder sonst durch ein physisches Hinderniß abgehalten, ihrem Berufe

vorzustehen; sie wohnen vielleicht an einem anderen Orte, und fühlen sich nicht geneigt, zum Orte der Wahlhandlung hinzureisen. So ist es denn ganz angemessen, daß man die Gültigkeit des Wahllactes nur durch eine gewisse Anzahl von anwesenden activen Professoren bedingt hat, die auch von den Bedürfnissen der Universität bessere Kenntniß haben.

Ich stimme unserer Commission in dem Antrage, den gewählten Abgeordneten der Universität Freiburg, in dem diese hohe Kammer ein sehr schätzbares Mitglied zu erwarten hat, zuzulassen, vollkommen bei, muß indeß auch der Ansicht des vorigen Redners beitreten, daß die hohe Kammer sich wohl für berechtigt halten könnte, ihre Ansichten über diesen Punkt auszusprechen, was den künftigen Kammern keineswegs präjudicirt.

Präsident Hüffel: Wie mir scheint, so lassen sich beide Ansichten, welche die verehrliche Commission entwickelt hat, aus dem vorliegenden Paragraphen, wenn man nach juridischer Weise in dieselben eingeht, vertheidigen.

Ich glaube aber nicht, daß die §§. 21 und 22 der Wahlordnung gerade hier allein maßgebend seyn können, indem der Gesetzgeber, wie scharfsinnig er auch Alles erörtert haben mag, an Zufälligkeiten nicht denken konnte, welche in dem Schooße der Zukunft liegen. Vorerst bleibt nun zwar das entschieden, daß ein jeder Staatsdiener mit dem Amte, das er begleitet, bei der Pensionirung auch die Rechte und Befugnisse, welche dieses Amt ihm gegeben hat, verliert. Dieses ist unbestreitbar, und gilt durch die ganze Welt. Anders verhält es sich jedoch, so viel ich die deutschen Universitäts-Verfassungen kenne, mit diesen Corporationen. Der Lehrer an der Universität kann aufhören zu lehren, und bleibt doch in den bestehenden Rechten und Befugnissen als Professor. Es beruht dieses auf einem alten Herkommen, und es verhält sich gerade wie beim Geistlichen. Von dieser Seite betrachtet, und da die Sache im Augenblick nicht von einer praktischen Bedeutung ist, glaube ich, daß der Antrag der Commission gewiß wird angenommen werden können.

Major Frhr. v. Türkheim: Die Wahl des Herrn Reg. Directors v. Reck kann meines Dafürhaltens sowohl wegen der Persönlichkeit, als wegen der ausgezeichneten

Kenntnisse dieses Mannes, der hohen Kammer nur angenehm seyn, und in dieser Hinsicht spreche ich gerne auch meine Freude darüber aus. Auf der andern Seite aber kann ich nicht glauben, daß es in der Absicht des fraglichen Paragraphen der Wahlordnung, welcher sagt, daß nur ordentliche Professoren wahlberechtigt seyen, gelegen seyn soll, auch einem pensionirten ordentlichen Professor die fernere Befugniß zur Ausübung seiner politischen Rechte an der Universität fortan zu erhalten; — doch gebe ich zu, daß hierüber mehr die Regierung als die Kammer zu entscheiden berufen seyn wird.

Was in Beziehung auf das alte Herkommen gesagt worden ist, so mag es in einzelnen Fällen sich wirklich damit so verhalten, allein ich weiß dagegen auch, daß früher Professoren in Freiburg pensionirt worden sind, welchen von diesem Tage an jede Einwirkung in Universitätsfachen entzogen wurde. Ferner kann ich nicht unerwähnt lassen, daß vor 4 Jahren die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg darum beanstandet wurde, weil 2 pensionirte Professoren dabei mitgestimmt haben, und jetzt sind es sogar drei, welche aus demselben Grunde die gegenwärtige Wahl einer Beanstandung unterwerfen. Ich kann hierin nichts anderes als eine Art von Mißachtung gegen die schon im Jahr 1835 von dieser hohen Kammer ausgesprochene Ansicht erblicken. Ohne mich jedoch an ein Rechnungserempel halten zu wollen, bin ich der Ueberzeugung, daß selbst, wenn diese drei Pensionäre gar nicht mitgestimmt hätten, der nunmehrige Gewählte dennoch die Majorität der Stimmen erhalten haben würde, und die fragliche Wahl scheint mir daher aus diesem Grunde nicht angefochten werden zu können. — Ich wünsche aber aus andern Gründen, daß die hohe Kammer sich darüber aussprechen möge, ob sie diese Wahl für eine gesetzliche halte oder nicht.

Geh. Rath Beck: Die hohe Kammer von heute kann sich über diesen Gegenstand ganz frei aussprechen, ohne daß für sie eine rechtliche Nothwendigkeit vorhanden ist, dasjenige, was früher darüber entschieden wurde, zu berücksichtigen. Ebenso kann auch eine spätere Kammer sich in ihrer Entschließung hierüber ganz frei bewegen. Die doctrinelle Interpretation kann wohl genügen, und

ich wünsche sogar, daß eine authentische umgangen werden möchte. Mit den Ansichten der beiden ersten verehrten Redner (Geheimer Referendar Eichrodt und Geheimer Hofrath Rau) erkläre ich mich ganz einverstanden. Rückfichtlich der im Jahre 1835 bei der Universität Freiburg stattgehabten Wahl aber kann ich selbst der hohen Kammer noch speziellere Data angeben, indem ich mehrere Jahre Curator dieser Universität war. Es wurde nämlich damals bei mir angefragt, ob pensionirte Professoren als stimmberechtigt bei der Deputirtenwahl anzusehen seien, und nachdem ich die Sache genau erwogen, und noch die mir nöthig geschienenen näheren Erkundigungen eingezogen hatte, bejahte ich zwar für meine Person die mir vorgelegte Frage, veranlaßte aber doch noch den damaligen Prorector, sich deshalb hierher an die hohe Regierung zu wenden, worauf von dieser die Antwort erfolgte, daß es von der Kammer selbst abhängige, eine Wahl, bei welcher auch pensionirte Professoren mitgewirkt hätten, zu genehmigen oder nicht. Was aber nun insbesondere mich selbst bestimmte, eine solche Wahl für gültig zu halten, ist ein bei der Universität Freiburg früher hergebracht gewesenes, ganz eigenthümliches Verhältniß. Es bestand nämlich früher bei ihr ein s. g. Consistorium, eine Art Vereins, an welchem nur die ordentlichen Professoren Antheil nahmen, und dessen Glieder sie mit den gleichen Rechten und Befugnissen auch dann noch blieben, wenn sie pensionirt wurden, wodurch überhaupt nur ihre mit dem Lehramte im engeren Sinne verbundenen Pflichten für sie wegfielen.

In dieser nahen Verbindung, in welcher die pensionirten Professoren somit noch immer zu der Universität verblieben, und welche dieselben gerade noch dadurch, daß sie sogar ihre Pensionen aus der Universitätskasse bezogen, noch enger mit dem Interesse dieser Körperschaft verknüpfte, schien mir in der That noch ein Hauptgrund zu liegen, aus welchem ich mich für die Wahlberechtigung auch der pensionirten ordentlichen Professoren entscheiden zu müssen glaubte.

Ferner ist es aber auch meine feste Ueberzeugung, daß die Verfassungsurkunde, hätte sie die pensionirten Professoren für nicht wahlberechtigt erklären wollen, dieß im

§. 31 ganz bestimmt durch die Fassung: „nur die ordentlichen activen Professoren sind stümmfähig“ hätte ausdrücken müssen; denn durch die Pensionirung erlischt nur die Eigenschaft eines activen, nicht aber die eines ordentlichen Professors, welcher als solcher, wie dieß auch der Herr Geh. Referendar Eichrodt ganz richtig bemerkt hat, im ungeschmälerten Fortgenusse seiner besonderen Corporationsrechte verbleibt.

Ich stimme daher für die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg.

Staatsrath Wolff: Die vorgelegten Wahlacten liefern den Beweis, daß man über die Frage, ob nur die activen oder auch die pensionirten ordentlichen Professoren actives Wahlrecht haben, große Abhandlungen schreiben kann. Schon die Kammer von 1835 hat diese Frage sehr bestritten und als zweifelhaft angesehen; sich jedoch nicht zur Lösung derselben berufen geglaubt. Auch Ihre diesmalige Commission theilt ganz diese Ansicht. Ich gestehe, daß ich jedes weitere Eingehen in diese Prinzipienfrage hier für nicht gut halte, und der Commission schien es das Geeignenste, sich darauf zu beschränken, denselben Grundsätzen gemäß, wie früher, auf die Gültigkeit und Genehmigung der Wahl anzutragen.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe nur noch einige Worte über ein Factum beizufügen. Ein geehrter Redner hat bemerkt, es erscheine ihm als eine gewisse Geringschätzung gegen die hohe Kammer, daß in Freiburg drei pensionirte Professoren abermals mitgewählt hätten, ungeachtet eines dagegen gefaßten Kammerbeschlusses. Allein es verhält sich nicht so, die Kammer hat im Jahr 1835 über den streitigen Punkt nicht entschieden. Aus dem Commissionsbericht sieht man zwar wohl, daß die Commission die Wahlberechtigung der Pensionirten nicht anerkannte; allein die hohe Kammer hat nicht darüber abgestimmt, sondern sich nur auf die Entscheidung des vorliegenden Falls beschränkt, ohne in Beziehung auf das Prinzip etwas auszusprechen.

Gener. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich glaube auch noch auf den Unterschied zwischen einer erhaltenen und einer gegebenen Pension aufmerksam machen zu müssen, will mich aber nur darauf beschränken, den Commissions-

antrag nochmals zur Annahme zu empfehlen, ohne in eine weitere Discussion über die hier angeregte Verfassungsfrage einzugehen.

Es wird hierauf zuerst über den vorliegenden Wahlfall abgestimmt; die Kammer beschließt die Wahl des Reg.=Directors v. Neck dem Commissionsantrage gemäß als gültig anzuerkennen, und der Gewählte wird sofort eingeladen, in den Sitzungsaal einzutreten.

Reg. Comm. Staats-Min. v. Blittersdorf: In Bezug auf den zweiten Antrag Ihrer verehrlichen Commission, nach welchem das Staatministerium untersuchen soll, ob und in wie fern die Interpretation der betreffenden Stellen der Verfassungsurkunde und der Wahlordnung im gesetzlichen Wege eingeleitet werden könne, erlaube ich mir zu bemerken:

Nachdem die hohe Kammer sich bereits über die Gültigkeit der Wahl des Reg.=Directors v. Neck ausgesprochen hat, so wird wohl für die Regierung schwerlich noch eine Veranlassung vorliegen, über einen dieser Erklärung vorangegangenen Zweifel eine Entscheidung abzugeben. Nur wenn die Wahl aus dem Grunde, weil man den pensionirten Professoren die Wahlberechtigung bestritten hätte, verworfen worden wäre, hätte für die Regierung das Bedürfnis einer authentischen Interpretation der fraglichen §§. entstehen können. In der von der hohen Kammer ausgesprochenen Aufnahme des Regier.=Directors v. Neck unter die Zahl ihrer Mitglieder ist aber die Frage, ob die bei dieser Wahl ebenfalls thätig gewesenen pensionirten Professoren stimmberechtigt gewesen seyen, implicite schon bejaht, und es scheint der zweite Theil des Commissionsantrages mit diesen Prämissen daher nicht mehr recht vereinbar.

Geh. Refer. Eichrodt: Ich hatte auch gar nicht die Absicht, einen derartigen Antrag zu begründen oder zu unterstützen, sondern habe nur den Wunsch geäußert, daß die hohe Kammer sich über die Frage, ob sie die pensionirten Professoren für wahlberechtigt halte, aussprechen möge, weil ich glaube, daß in der Zukunft ähnliche Fälle wieder vorkommen können. Nur in Beziehung auf das Prinzip wünschte ich die Sache entschieden zu wissen, ohne Rücksicht auf die Personen und Umstände gerade dieses einzelnen Falles.

Reg. Comm. Staats-Min. v. Bittersdorf: Geråde das Prinzip scheint mir durch die Entscheidung der Kammer festgestellt worden zu seyn, sonst hätte eine neue Wahl vorgenommen werden müssen. Man kann doch eine Wahl, bei welcher Nichtberechtigte mitgewählt haben, nicht für gültig erklären. Etwas ganz Anderes wäre es, wenn sich Formfehler oder Irrthümer in dem Wahlprotokoll vorfänden, welche die hohe Kammer in jedem einzelnen Fall nachsehen kann.

Prälat Hüffel: Wenn im Augenblick gesagt wird, daß wir dadurch, weil wir die Wahl des Herrn Reg. Direct. v. Reck als gültig angenommen haben, die Sache selbst als entschieden betrachten müßten, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß Fälle vorkommen können, wo sich die Stimmenzahl nicht so verhält, wie im gegenwärtigen Fall; denn wenn diese pensionirten Professoren auch nicht wahlberechtigt gewesen wären, so hätte doch der Gewählte absolute Stimmenmehrheit gehabt; es können aber Fälle eintreten, wo eine andere Stimmenzahl vorhanden wäre, und alsdann würde eine Entscheidung allerdings doch nöthig werden.

Reg. Comm. Staats-Min. v. Bittersdorf: Ich wiederhole: Es handelt sich bei der Beurtheilung des Wahlaacts nicht um ein Rechnungserempel, sondern darum, ob die dabei thätig gewesenenen Personen auch wirklich stimmberechtigt gewesen seien; haben Nichtberechtigte dabei mitgewirkt, so ist die Wahl ungültig, und es kommt hiebei gar nicht darauf an, ob es nur Einer oder Mehrere waren. Da aber diese hohe Kammer nun schon mehrere derartige Wahlen, bei welchen auch pensionirte Professoren mitgestimmt haben, als gültig angenommen hat, so hat sie dadurch auch anerkannt, daß die pensionirten Professoren ebenfalls zur Deputirtenwahl zugelassen werden können und müssen.

Staatsrath Wolff: Die Kammer vom Jahr 1835 hat sich eben so wenig über das Prinzip ausgesprochen, als die Commission, und darum kann sich dieselbe Frage in Zukunft wieder aufdrängen, und derselbe Zweifel sich wiederholen. Nur aus diesem Grunde, und weil sie es nicht für gut halten konnte, daß man heute nach diesem morgen nach einem andern Grundsatz eine solche Wahl

beurtheile, wollte die Commission der hohen Regierung anheim stellen, ob eine authentische Interpretation von ihr veranlaßt werden wolle, um dadurch eine sichere Basis der Entscheidung zu gewinnen. Meines Erachtens fragt es sich hier nur: ist die active Wahlfähigkeit ein Attribut des Amtes, oder ist sie es nicht; im letzteren Falle wird ein pensionirter Professor schwerlich stimmberechtigt seyn.

Reg. Comm. Staats-Min. v. Bittersdorf: Die Beurtheilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl ist kein acte de complaisance, sondern es handelt sich hiebei darum, ob die einzelnen Wähler auch wirklich das Recht zu wählen gehabt haben; fehlte ihnen dieses, oder ist es auch nur zweifelhaft, so kann die ganze Wahl nicht gültig seyn; wird nun aber in einem solchen Falle der Gewählte dennoch zugelassen, so ist damit auch anerkannt, daß die einzelnen Stimmgeber wahlberechtigt waren, und sohin das Prinzip selbst entschieden, und man kann jetzt, nachdem man zwei bis drei Wahlen, ungeachtet der Theilnahme pensionirter Professoren hieran, für gültig erklärt hat, diese auch für die Zukunft wohl nicht mehr vom Wahlaacte ausschließen. Für die Regierung ist nach der jüngsten Entscheidung dieses hohen Hauses nicht die geringste Veranlassung mehr vorhanden, eine authentische Interpretation zu geben, da hieraus für jetzt gar keine praktische Folge mehr gezogen werden könnte. Wollte aber von der hohen Kammer dennoch auf dem Verlangen einer solchen bestanden werden, so müßte hiefür ein anderer Weg, als der vorliegende, gewählt werden. Es müßte nämlich hiefür eine eigene Motion gemacht, und diese von der Majorität der Kammer angenommen werden.

Reg. Direct. v. Reck: Ich muß mich ganz mit der consequenten Ansicht des Herrn Regierungscommissärs einverstanden erklären; ich finde es so klar und deutlich im Gesetze ausgedrückt, daß auch die pensionirten oder quiescirten Professoren das Recht haben, bei der Wahl des Universitätsabgeordneten mitzustimmen, daß mir eine authentische Interpretation durchaus nicht nöthig scheint. Ich erblicke aber in dem vorliegenden Falle einen andern Anstand, und dieser, glaube ich, verdient ganz besonders die Aufmerksamkeit der hohen Kammer. Schon bei der

früheren Wahl des Ministerialraths Zell als Universitäts-  
abgeordneter hat man gesagt: wenn auch die Stimmen  
der beiden pensionirten Professoren abgezogen würden,  
so müsse derselbe doch noch als durch die Majorität der  
übrigen Mitstimmenden gewählt betrachtet werden; auch  
ich verdanke diesmal demselben Resultate den sehr ehren-  
vollen Sitz in diesem hohen Hause; — dessenungeachtet  
aber muß ich bekennen, daß ich diesen Grundsatz für  
falsch halte, und ich sehe mich daher als Abgeordneter  
der Universität Freiburg zu der Bitte veranlaßt, das  
Wahlrecht ihrer ordentlichen Professoren durch eine solche  
Beurtheilung ihrer Wahlen nicht beschränken, und die  
bisherige Ungewißheit in dieser Sache nunmehr durch  
förmlichen Beschluß als gehoben betrachten zu wollen.  
Es wäre auch in der That etwas Sonderbares, wenn  
man behaupten wollte: die Professoren, deren Wahlbe-  
rechtigung in Zweifel gezogen wird, stimmen zwar, wie  
die andern, für wen sie wollen, aber ihre Stimmen kön-  
nen alsdann von der Majorität der übrigen wieder ab-  
gezogen werden. Stimmen dieselben conform mit den  
übrigen Professoren, so ist es ohne praktisches Interesse;  
verfallen sie aber auf einen Mann, der den übrigen Pro-  
fessoren nicht genehm ist, so wird durch die bisherige  
Observanz dem pensionirten Professor eine doppelte Stimme  
beigelegt, einmal diejenige, die er nicht gibt, und dann  
diejenige, die er nimmt. Dieses gewiß nicht beabsichtigte  
Resultat kann jedesmal eintreten, so lange die hohe Kam-  
mer der Ungewißheit nicht durch einen bestimmten Bes-  
schluß auf die eine oder andere Weise ein Ende macht.  
Eine authentische Interpretation halte ich aber, wie ge-  
sagt, nicht für nöthig, sie müßte ohnedies als ein Act  
der Gesetzgebung von derjenigen Macht ausgehen, welche  
die Gesetze im Allgemeinen gibt, und es müßte also hier-  
wegen ein Gesetzesvorschlag eingebracht, und in beiden  
Kammern angenommen, oder aber von einem Mitgliede  
der einen oder andern Kammer eine Motion gemacht  
werden, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog um  
eine derartige Vorlage gebeten werden möge. Es scheint  
mir vielmehr hinreichend, wenn die hohe Kammer den  
Grundsatz ausspricht, daß die pensionirten Professoren  
bei der Wahl des Universitätsabgeordneten ebenso stimm-

berechtigt seien, wie die andern ordentlichen Professoren;  
und dies könnte um so unverfänglicher geschehen, da der  
noch anwesende Herr Regierungscommissär selbst diese  
Ansicht bereits ausgesprochen hat.

Auf die Bemerkung des hohen Präsidiums, daß es  
weder nöthig noch angemessen sei, in die weitere Erör-  
terung dieser Frage einzugehen, da die Kammer bereits  
durch die erste Abstimmung erklärt habe, daß sie aus  
Gründen, welche ihr hinreichend schienen, die Wahl des  
Abgeordneten der Universität Freiburg für gültig ange-  
nommen habe, und zur Erzielung einer authentischen In-  
terpretation der in Zweifel gezogenen gesetzlichen Bestim-  
mung der Weg der Motion eingeschlagen werden müßte,  
wird zur Tagesordnung übergegangen.

Reg. Comm. Staats-Min. v. Bittersdorf: Ich  
erlaube mir in Bezug auf den dermaligen Bestand dieser  
hohen Kammer eine kurze Erklärung vorzutragen.

Wie Ihnen bekannt, so sind von dem Großherzogl.  
Domänenfiscus die standesherrlichen Besitzungen des Für-  
sten Salm-Krautheim käuflich an sich gebracht worde-  
Die nothwendige Folge davon ist, daß das Stimmrecht  
dieses Fürstenhauses in dieser hohen Kammer cessirt. Es  
knüpft der §. 28 der Verfassungsurkunde das Stimmrecht  
der Standesherrn wesentlich an den Besitz einer Stan-  
desherrschaft, und es kann dasselbe davon nicht getrennt  
werden, weil nur dadurch das Interesse an den in die-  
ser hohen Versammlung zu pflegenden Verhandlungen mo-  
tivirt wird. Insofern wird also das Haupt des fürstli-  
chen Hauses Salm-Krautheim nicht mehr unter die Glie-  
der dieser hohen Kammer gezählt werden. Die Regierung  
hat sich aber veranlaßt gesehen, diejenigen staatsrechtli-  
chen Bestimmungen, welche dermalen noch Anwendung  
finden können, aus der Declaration vom Jahr 1825  
herauszuziehen und besonders aufzustellen, wie dies im  
Regierungsblatt vom 9. April 1839, Nr. X., enthalten ist.

Reg. Com. Finanz-Min. v. Böckh übergibt hierauf  
der Kammer ein Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche  
bei der förmlichen Eröffnungssitzung den verfassungsmä-  
ßigen Eid geleistet, so wie derjenigen, welche bei dersel-  
ben nicht anwesend waren und daher noch zu beeidigen sind.

Beilage Nr. 23.



Die Tagesordnung führt auf die Wahl der ständigen Secretäre. Diese fällt durch Stimmenmehrheit auf den Regierungsrath Frhrn. v. Adelsheim mit 16 Stimmen, und den Geh. Hofrath Nau mit 12 Stimmen.

Beide nehmen ihre Plätze ein, und danken der hohen Kammer für das ihnen bewiesene Zutrauen.

Die sodann vorgenommene Wahl zur Petitionscommission fällt durch Stimmenmehrheit auf

den Prälaten Hüffel,  
den Geh. Rath Beeck, und  
den Frhrn. v. Landenberg.

Die Wahl zu der Commission für die Entwerfung der Dankadresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog trifft:

den Regierungsdirector v. Reck,  
den Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn,  
den Prälaten Hüffel,

den Geh. Hofrath Nau, und  
den Freiherrn v. Landenberg.

Endlich werden zwei Eingaben von hiesigen Verlags- handlungen

1) der Braun'schen Hofbuchhandlung  
Beilage Nr. 24. (ungedruckt),

2) der Buchdruckerei von Gebrüdern Gutsch  
Beilage Nr. 25. (ungedruckt),

angezeigt, worin dieselben ihre Dienste für den Druck der Protokolle für diesen Landtag anbieten.

Das Secretariat wird beauftragt, die nöthigen Schritte desfalls vorzunehmen, und hierüber der Kammer die für geeignet erachteten Vorschläge zu machen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Frhr. v. Adelsheim.  
K. H. Nau.

## Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. April 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,  
 " Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,  
 " Staatsrath und Präsident des Ministeriums des  
 Innern, Nebeniuss,

Herr Geh. Kriegsrath und Generalauditor Bogel,  
 " Geh. Referendar Regenauer, und  
 " Ministerialrath v. Stengel.

Unter dem Vorhise des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Von dem hohen Präsidium werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

- Zwei Mittheilungen der zweiten Kammer, wornach
- 1) der Abgeordnete Duttlinger zum ersten, und der Abgeordnete v. Rotteck zum zweiten Vicepräsidenten, Beilage Nr. 26. (ungedruckt),
  - 2) der Abgeordnete Bohm zum ersten,  
 " " " Schinzinger zum zweiten,  
 " " " Weller zum dritten, und  
 " " " Litschgi zum vierten Secretär der zweiten Kammer gewählt wurden; Beilage Nr. 27. (ungedruckt),
  - 3) eine Eingabe der vormaligen kaiserl. königl. öster-

reichischen Landvogtei Ortenau, ihre Beziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend,

Beilage Nr. 28. (ungedruckt);

4) ein Schreiben des Finanzministers v. Böckh, womit derselbe die geprüfte Rechnung des Archivars der ersten Kammer für den Landtag von 1837 und für den außerordentlichen Landtag von 1838 übergibt,

Beilage Nr. 29. (ungedruckt);

5) ein Schreiben des Präsidenten des Kriegsministeriums, womit die in sieben Blättern bestehende erste Lieferung des topographischen Atlases von dem Großherzogthum Baden der Kammer übersendet wird.

Beilage Nr. 30. (ungedruckt).

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebenius, verliest hierauf ein höchstes Rescript, nach welchem für die Dauer der Abwesenheit des ersten Vicepräsidenten der ersten Kammer der Generallieutenant und Divisionär Frhr. v. Stockhorn als Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten ernannt ist.

(Beilage Nr. 31. ungedruckt).

Ferner legt derselbe der Kammer drei höchste Rescripte vor, und zwar

1) über den Gesetzentwurf, die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden betreffend, mit dessen Vorlage und Begründung der obengenannte Präsident selbst, und der Geheime Referendar Eichrodt beauftragt werden;

Beilage Nr. 32. (ungedruckt),

nebst Gesetzentwurf und Motiven hierzu

Beilage Nr. 37;

2) über den Gesetzentwurf in Betreff der Rechtsverhältnisse der an öffentlichen Lehranstalten, (mit Anschluß der Volksschulen) angestellten Lehrer, welcher von demselben Präsidenten und dem Ministerialrath v. Stengel der Kammer vorgelegt werden soll,

Beilage Nr. 33. (ungedruckt),

nebst dem Gesetzentwurf und Motiven hierzu,

Beilage Nr. 38;

3) ein solches über den gleichen Auftrag an den mehrgenannten Präsidenten und den Ministerialrath Frhr. v. Marschall in Betreff des Gesetzentwurfes über die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen,

Beilage Nr. 34. (ungedruckt),

nebst Gesetzentwurf und Motiven hierzu,

Beilage Nr. 39.

Der Geheime Referendar Regenauer eröffnet der Kammer ein höchstes Rescript, welches den Finanzminister v. Böckh und ihn selbst beauftragt, den Gesetzentwurf, die Bestrafung der Defraudation der Wasserzölle betreffend, derselben zur Zustimmung vorzulegen,

Beilage Nr. 35. (ungedruckt),

welchem der Gesetzentwurf und die Motive zugleich angeschlossen sind,

Beilage Nr. 40;

Endlich verliest der Geheime Kriegsrath und Generalauditor Vogel ein höchstes Rescript, welches für ihn in Betreff des Gesetzentwurfes, wodurch die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr und dem Gerichtszugriff entzogen werden, denselben Auftrag enthält,

Beilage Nr. 36. (ungedruckt),

nebst dem Gesetzentwurf und den Motiven hierzu,

Beilage Nr. 41.

Sämmtliche Gesetzentwürfe werden von der Kammer an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat macht sodann die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden sind:

1) für den Gesetzentwurf, die Bestrafung der Accisdefraudation von aus Vereinststaaten eingeführtem Fleisch der Geheime Hofrath Rau,

„ Regierungsdirector v. Neck, und

„ Regierungsrath Graf v. Kageneck.

2) für den Gesetzentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend:

der Staatsrath Wolff,

„ Geheime Referendar Eichrodt, und

„ Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim.

Endlich erstattet der Geheime Hofrath Rau im Namen des Secretariats mündlichen Bericht über die mit der Braun'schen Hofbuchhandlung vorbereitete Uebereinkunft wegen des Druckes der Protokolle, und legt die desfallsigen Vertragsbedingungen vor, welche nach einigen von dem Prälaten Hüffel und dem Oberlieutenant Frhrn. v. Göler gemachten Bemerkungen, rücksichtlich der Beschleunigung des Druckes der Verhandlungen, und der Zahl der zu bestellenden Exemplare, die Genehmigung der Kammer erhalten.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Frhr. v. Adelsheim.

K. H. Rau.

## G e h e i m e   S i z u n g .

Karlsruhe, den 15. April 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Forstmeisters v. Kettner.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Finanzminister v. Böckh, und

" Staatsrath Nebenius.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium verliest der Geh. Hofrath Rau Namens der Commission den Entwurf der Dankadresse auf die Thronrede Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, welcher nach einigen gemachten Bemerkungen von der Kammer einstimmig angenommen wird.

Die Dankadresse lautet demnach wie folgt:

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die erste Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände naht sich, wie immer, so auch wie bei ihrer jetzigen Versammlung, den Stufen des Thrones mit den Gesinnungen unwandelbarer Treue und Ergebenheit, deren ehrerbietigen Ausdruck wir mit freudigen Gefühlen und mit innigem Danke für Eurer königlichen Hoheit huldreiche Worte darbringen.

Wir theilen vollkommen die Empfindungen, welche Höchst Dieselben bei dem Hinblick auf den Zustand unseres beglückten Vaterlandes erfüllen.

Dem Allmächtigen, dessen schützender Hand wir die Segnungen eines langen Friedens und die ungestörte Entwicklung aller gesellschaftlichen Verhältnisse verdanken, vertrauen wir auch hoffnungsvoll die Erfüllung unserer theuersten Wünsche für Badens Zukunft.

Das erhebende Zeugniß, welches Höchst Dieselben Ihrem treuen Volke ertheilen, ist gewiß in allen Gegenden des Landes mit gleicher Freude vernommen worden.

Eure königliche Hoheit werden sich auch fernerhin für Ihre gerechte und väterliche Regierung durch den Geist der Ordnung, Sittlichkeit und Frömmigkeit Höchst Ihrer Unterthanen belohnt sehen.

Unter die wichtigsten Regierungsmaßregeln der letzten

Jahre darf ohne Zweifel der Anschluß des Großherzogthums an den Zollverein gezählt werden. Die Fesseln, die den Aufschwung des deutschen Gewerbefleißes so lange zurückhielten, sind beseitigt, ein weites ermunterndes Feld ist der Betriebsamkeit eröffnet, und hierdurch dem fleißigen Arbeiter Gelegenheit zu reichlicherem Erwerbe dargeboten, auch hat sich an die erste folgenreiche Vereinigung bereits eine zweite angereicht, die dem Münzwesen eine gleichförmige Grundlage sichert.

Die von Euerer Königl. Hoheit verkündete günstige Lage des Staatshaushaltes ist nicht allein eine Folge des zunehmenden Wohlstandes, sondern auch der weisen Fürsorge, welche zur Erleichterung der Steuerpflichtigen und zugleich zur wirksamen Beförderung aller öffentlichen Anstalten für Bildung, Wohlstand und Sicherheit die Mittel gefunden hat.

Wenn Umstände, die sich nicht beherrschen ließen, die Vollendung mancher großartiger Unternehmungen und den Vollzug mancher wohlthätigen Gesetze bisher verzögert haben, so bürgt die rastlose Thätigkeit und die tiefe Einsicht Höchst Ihrer Regierung für die Beseitigung dieser Schwierigkeiten, sobald es die Verhältnisse gestatten.

Euerer Königl. Hoheit haben uns die wichtigsten Gegenstände unserer bevorstehenden Berathungen zu bezeichnen geruht.

Das Apanagengesetz wird der ersten Kammer eine willkommene Gelegenheit geben, eine Pflicht zu erfüllen, und ihre treue Ergebenheit gegen das hohe Fürstenhaus zu bewähren.

Das entworfenen Strafgesetzbuch nimmt sowohl wegen der vorzüglichen Wichtigkeit seines Gegenstandes, als wegen seines bedeutenden Umfanges eine höchst sorgfältige und beharrliche Prüfung in Anspruch, zu der wir mit allem Eifer mitwirken werden. Auch den Gesetzeswür-

fen über das Straßenwesen, über die Brandversicherung und über das Tax- und Sportelwesen, sowie den übrigen Vorlagen werden wir unsere ganze Sorgfalt widmen. Auf unsere Gesinnungen, auf unsern redlichen Eifer und auf unsere unerschütterliche Treue dürfen Eure Königl. Hoheit mit fester Zuversicht vertrauen. Wir werden daher auch mit allen Kräften uns bestreben, die Geschäfte dieses Landtages zum wahren Wohle des Vaterlandes und zur vollen Zufriedenheit Euerer Königl. Hoheit zu beendigen.

Karlsruhe, den 15. April 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten:

Frhr. v. Stockhorn.

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

Hierauf wird eine aus dem Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten, dem Gen. Lieut. Frhrn. v. Stockhorn, den beiden Secretären, Reg. Rath Frhrn. v. Adelsheim und Geh. Hofrath Rau, und zwei durch das Loos gewählten Mitgliedern, nämlich: dem Oberlieut. Frhrn. v. Göler und dem Oberforstmeister Frhrn. v. Gemmingen bestehende Deputation beauftragt, die gedachte Adresse, nach eingeholter Erlaubniß, Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog ehrfurchtsvollst zu überreichen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Frhr. v. Adelsheim.

K. H. Rau.

## Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. April 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: des Frhrn. v. Landenberg,

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium leistet Frhr. v. Rüd, welcher bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung nicht anwesend war, den verfassungsmäßigen Eid.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn, als Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten, macht hierauf der Kammer die Eröffnung, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, die Dankadresse der ersten Kammer in einer Audienz am 18. d. M. entgegen zu nehmen, und der zur Ueberreichung derselben abgeordneten Commission nachstehende Antwort huldvollst zu ertheilen:

„Mit Vergnügen vernehme Ich den Ausdruck Ihrer treuen Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus. Es gereicht Mir zur Beruhigung, daß Sie mit Mir über die Lage und Bedürfnisse des Landes gleiche Meinung hegen. Wie immer, zähle Ich auf Ihre eifrige Mitwirkung zur Erledigung der Geschäfte dieses Landtags.“

Das Secretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16 Hest.

1) Für den Gesetzentwurf über die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden:

Regierungsrath Graf v. Kageneck,  
Regierungsdirector v. Reck, und  
Staatsrath Wolff.

2) Für den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der an öffentlichen Lehranstalten, mit Ausschluß der Volksschulen, angestellten Lehrer:

Prälat Hüffel,  
Geh. Rath Beeck, und  
Regierungsdirector v. Reck.

3) Für den Gesetzentwurf, die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen betreffend:

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye,  
Generallieutenant v. Freysiedt, und  
Major Frhr. v. Türkheim.

4) Für den Gesetzentwurf über die Bestrafung der Wasserzollvergehen:

Forstmeister v. Kettner,  
Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen, und  
Geh. Hofrath Rau.

5) Für den Entwurf des Gesetzes, wodurch die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr und dem Gerichtszugriff entzogen werden:

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye,  
Generallieutenant v. Freystedt, und  
Oberlieutenant Frhr. v. Göler.

6) Für die Rechnung über den Aufwand der ersten Kammer in den Jahren 1837 und 1838:

Frhr. v. Landenberg,  
Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim, und  
Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen.

7) Für das Budget:

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg,

Regierungsdirector v. Reck,  
Geh. Hofrath Rau,  
Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn,  
Frhr. v. Andlaw,  
Forstmeister v. Kettner, und  
Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Regierungsdirector v. Reck Namens der Commission über den Gesetzentwurf, die Bestrafung der Accisdefraudation von aus Vereinststaaten eingeführtem Fleisch betreffend,

Beilage Nr. 42.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Frhr. v. Adelsheim.

K. H. Rau.

## Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. April 1839.

### Gegenwärtig

die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Freiherrn v. Landenberg.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Jolly,

" Staatsrath Nebenius,

Herr Geh. Kriegsath Bogel,

" Geh. Referendar Regenauer,

" Ministerialrath Lang, und

" Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly verliest ein höchstes Rescript, wornach der geheime Rath Duttlinger und Vicekanzler Bekk zu weiteren Regierungscommissären in Beziehung auf das Strafgesetzbuch ernannt werden.

Beilage Nr. 43. (ungedruckt.)

Sodann ersucht derselbe die hohe Kammer, für das Strafgesetzbuch eine Commission, — falls es nöthig befunden wird, eine verstärkte — vorläufig zu wählen, um über die formelle Berathung desselben eventuelle Rücksprache nehmen zu können.

Die Kammer beschließt, in einer Vorberathung diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen.

Vom Staatsrath Nebenius wird ein weiteres höchstes Rescript verlesen, über die Ernennung des Geh. Referen-

dars Stöcker zum ständigen Regierungscommissär für das Ministerium des Innern.

Beilage Nr. 44. (ungedruckt.)

Die Tagesordnung führt zur Erstattung nachstehender Commissionsberichte:

1) von dem Frhrn. v. Adelsheim über den Gesetzesentwurf die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend,  
Beilage Nr. 45;

2) von dem Generalleutnant v. Freystedt über den Gesetzesentwurf, die Berücksichtigung der bei der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionberechnungen betreffend  
Beilage Nr. 46;

3) von dem Generalmajor Frhrn. v. Lasollave über



den Gesetzentwurf, wodurch die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr entzogen werden.

Beilage Nr. 47.

Der Druck dieser Berichte wird beschlossen.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über den Gesetzentwurf, die Bestrafung der Accisdefraudation von eingeführtem Fleisch betreffend.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe bei der Annahme dieses Gesetzes keinen Anstand; nur wünschte ich noch von dem Herrn Regierungscommissär eine Erläuterung darüber zu erhalten, warum im Gesetze ausdrücklich nur der Accisor des ersten Ortes, welcher bei der Einfuhr berührt wird, genannt ist, da mir die verlangte Anmeldung in manchen Fällen zweckmäßiger bei der ersten Zollstation, oder bei dem nächsten Zoller geschehen zu können scheint; es würde nämlich im letzteren Falle gewiß leichter werden, eine Defraudation dieser Abgabe zu verhindern.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Der geehrte Sprecher scheint übersehen zu haben, daß es sich hier nur von Fleisch und Fleischwaaren handelt, welche aus einem andern Zollvereinsstaate in das Großherzogthum eingebracht werden, und gegen einen solchen besteht keine Zolllinie mehr, sondern es sind nunmehr an die Stelle der ehemals an diesen Orten befindlich gewesenen Zoller die Steuererheber und Accisoren getreten.

Fleisch und Fleischwaaren, welche von Staaten eingeführt werden, die nicht zum Zollvereine gehören, unterliegen nur dem tarifmäßigen Eingangszolle, und dürfen dann, — so wie alle anderen derartigen Gegenstände, — keiner Veraccisung mehr unterworfen werden.

Geh. Ref. Eichrodt: Daß meine Bemerkung nicht ganz ungegründet ist, dürfte daraus hervorgehen, daß Zoller und Accisoren an der Vereinsgrenze existiren, namentlich am Rhein.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: In den innerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Theilen des Rheins befinden sich in Hafenplätzen, z. B. Mannheim und Leopoldshafen, freilich auch Zollämter. Ferner bestehen zwischen Baden und Hessen Anmeldestellen, die man als eine Gattung von Zollstellen ansehen könnte. Jene Zollämter

haben die Bestimmung, zollpflichtige Waaren abzufertigen, die auf dem Rheine zu uns gelangen; die Anmeldestellen aber sind errichtet, um den Waarenverkehr zwischen dem Norden und dem Süden des Vereins zu beobachten, und die dabei fällig werdenden Ausgleichungsabgaben zu erheben. Alle diese Stellen sind jedoch nicht geeignet, die Accise von dem aus Vereinsstaaten eingehenden Fleische zu erheben. Sie sind es schon darum nicht, weil sie sich nur in wenigen Orten befinden, und überdies an der Grenze zwischen Baden einerseits, und Bayern und Württemberg andererseits weder Zollämter noch Anmeldestellen existiren.

Geh. Hofrath Rau: Das Gesetz selbst ist ganz einfach, und füllt nur eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung aus, und zwar ganz in Gemäßheit der für die Accise bereits geltenden Regeln, daß nämlich die Strafe aus dem 4-, 8- und 12fachen der vorenthaltenen Steuer bestehen soll.

Es ist deshalb über den Inhalt des Gesetzes selbst nichts weiter zu sagen. Die Commission mußte sich indes zugleich bemühen, darüber sich vollständige Aufklärung zu verschaffen, ob die hier vorausgesetzte gesetzliche Bestimmung über die Accisentrachtung von Fleisch, welches aus einem Vereinslande eingebracht wird, in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften wirklich begründet, und ob sie zweckmäßig sei. Es ist dieses eine Untersuchung, zu welcher die Betrachtung von selbst führt, weil man, wenn Strafen angedroht werden sollen, sich über das Bedürfnis dieser Strafbestimmungen Rechenschaft geben muß. Der Accisefatz von eingebrachtem Fleisch beruht zunächst auf einer Ministerialverordnung vom Jahre 1836; seine gesetzliche Grundlage findet er in einer später nicht aufgehobenen Bestimmung, welche im Zolltarif von 1827 stand, und noch jetzt ihre Gültigkeit haben muß. Die Zweckmäßigkeit einer Besteuerung des aus Vereinsländern eingeführten Fleisches unterliegt keinem Bedenken. Wir grenzen auf der größten Strecke an einen Staat, in welchem das Fleisch weit niedriger als bei uns besteuert ist. Nach den Beschlüssen vom Jahre 1833 war in Württemberg die Accise von einem Ochsen über 3 Jahren 2 fl., von einem unter 3 Jahren 1 fl. 30 kr., von einem Rind 45 kr.,

und wie ich so eben vom Hrn. Reg. Comm. benachrichtigt werde, so ist 1836 diese Accise in Württemberg abermals auf die Hälfte erniedrigt worden. Bei uns ist der Accisatz 6 fl. 25 fr.; Württemberg erhebt also nicht einmal voll den öten Theil, und es ist natürlich, daß wir, um die inländischen Fleischer auf gleiche Linie zu setzen, das von Aussen eingehende Fleisch einer besondern Abgabe unterwerfen.

Es ist das Prinzip im Zollvereinsgebiet ausdrücklich anerkannt worden, daß Waaren, welche in anderen Vereinständen einer niedrigeren Besteuerung unterliegen, bei ihrer Einbringung mit einer weiteren Steuer belegt werden können, so daß eine vollkommene Ausgleichung in der Besteuerung der in- und ausländischen Erzeugnisse bewirkt wird. Nun hat man im Allgemeinen nicht beschloffen, solche Ausgleichungsabgaben auf das Fleisch zu legen, aber man hat in besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Großherzogthums gestattet, daß in demselben von eingehendem Fleische die Accise erhoben werden dürfe. Wollte man zweifeln, ob diese Abgabe von 1  $\frac{1}{4}$  fr. aufs Pfund im richtigen Verhältniß zu der Accise von inländischem Fleische stehe, so könnte dieß durch eine einfache Betrachtung vollkommen nachgewiesen werden. Die Abgabe von einem Ochsen beträgt 6 fl. 25 fr. Ein Ochse 400 Pfund schwer, welches das Minimum des Gewichts ist, mag ungefähr 300 Pfund Fleischergewicht haben, die zu  $\frac{1}{4}$  fr. eine Steuer von 6 fl. 15 fr. geben. Die obige Accise von einem Ochsen kommt bei einem Fleischergewichte von 308 fl. ganz genau mit der Abgabe von 1  $\frac{1}{4}$  fr. auf das Pfund überein. Werden freilich schwerere Ochsen geschlachtet, so ist die auf jedes Pfund treffende Steuer kleiner, was aber eine Folge der bestehenden Accise nach der Stückzahl ist.

Wenn wir nun zugleich bedenken, daß auch Fleischwaaren eingeführt werden, die einen viel höheren Preis haben, so erscheint vollends die Beibehaltung dieser Acciserhebung bei der Einfuhr ganz zweckmäßig.

Was die Merkmale der Strafbarkeit betrifft, die das provisorische Gesetz ausspricht, so hat sich mir ein Zweifel aufgedrängt. Es heißt nämlich im Gesetze, daß die schuldige Accise bei dem Accisor des ersten Ortes entrichtet werden soll. Nun

könnte man sich den Fall denken, daß der erste Ort, den man beim Eintritt in das Land berührt, ein Dörfchen ist, in welchem gar kein Accisor sich befindet, und der Besitzer des Fleisches müßte vielleicht einige Stunden weit umgehen, bis er den zugehörigen Accisor erreicht. Allein man kann das Gesetz auch so auslegen, daß die Entrichtung der Accise bei dem ersten Accisor geschehen müsse, dessen Wohnort man betritt, also bei der ersten Accisstätte, auf die man kommt, und nach dieser Auslegung würde die Fassung des Gesetzes keinem Bedenken Raum geben, was zu noch zu bemerken ist, daß dieses provisorische Gesetz bereits über ein Jahr besteht, und bei dessen Anwendung sich keine Schwierigkeiten gezeigt haben. Der Antrag auf unveränderte Annahme desselben erscheint daher offenbar als gerechtfertigt.

Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen: Nach meiner Ansicht wäre es im Interesse der Consumenten sehr zu wünschen, daß die Einbringung von Fleisch und Fleischwaaren aus dem Ausland möglichst erleichtert würde, denn diese finden in der Fleischtare durchaus nicht den hinreichenden Schutz gegen die Willkür der Metzger, weil diese Tare von den Polizei- und Ortsbehörden nicht mit gehöriger Strenge gehandhabt wird. Ich weiß viele Fälle, wo die Ortsvorgesetzten eine Tare bestimmt, aber die Metzger das Fleisch dennoch nicht um den festgesetzten Preis verabreicht haben.

Reg. Dir. v. Reck: Die Commission hat auch diesen Punkt in Erwägung gezogen, aber bei genauer Prüfung die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht ausführbar ist, diesem möglichen Uebelstande abzuweichen, ohne einen andern gewissen herbeizuführen. Ein geehrter Redner vor mir hat nämlich schon auf die verschiedenartige Besteuerung dieses Produkts aufmerksam gemacht; und diese Verschiedenheit ist in der That so groß, daß die Metzger in den Nachbarländern durch die freie Einfuhr ihres Fleisches die unserigen gänzlich ruiniren würden. Es scheint mir vielmehr gerade in dieser Maßregel ein Grund zu liegen, daß unsere inländischen Metzger ihren Pflichten mehr genügen können; und wo sie dieses dessenungeachtet nicht thun, da werden die Polizeibehörden gewiß die geeigneten Mittel anzuwenden wissen, um dem angedeuteten Uebel-

stande etwa durch Vermehrung der Metzger überhaupt, oder durch temporäre Zulassung solcher, die zur Ausübung dieses Geschäftes in dem betreffenden Orte sonst nicht berechtigt wären, abzuhefen. Die Commission glaubte sich aber auch um deswillen noch um somehr bei dem jetzigen Stande der Sache beruhigen zu können, als im Zollvertrage selbst schon das Prinzip liegt und als ein Hauptzweck desselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß jetzt schon auf möglichst gleichförmige Besteuerung in allen Staaten dieses schönen und großartigen, für die Erleichterung des Verkehrs zwischen allen Stämmen der deutschen Nation so hochwichtigen Vereins hingewirkt werden soll.

Die Commission hat sich aber bei Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfes ferner noch aufs Neue davon überzeugt, wie unsere Finanzverwaltung im Großen ebenso wie im Kleinen allen Zweigen ihrer Thätigkeit eine musterhafte Rücksicht zuwendet; sie glaubte daher auch darum auf diese möglichen und nur kleinen Inconvenienzen kein besonderes Gewicht legen zu müssen. Ein anderer, jedoch ebenfalls nicht sehr wichtiger Umstand ließe sich aber vielleicht doch noch zur Sprache bringen. Dieses Gesetz ist nämlich fast ausschließlich nur auf den Grenzverkehr d. h. die Fälle berechnet, in welchen es die Bewohner des Großherzogthums bequemer finden mögen, sich ihren Fleischbedarf aus nahegelegenen Orten benachbarter Vereinsstaaten zu holen, und für diese Fälle ist auch durch die bestehenden Vollzugsmaßregeln hinlänglich vorgesorgt; es können nun aber auch Fälle vorkommen, wo der eigentliche Grenzverkehr nicht betheiltigt ist, wie z. B. wenn von entfernten Orten, von Frankfurt oder aus Westphalen her, Fleischwaaren bezogen werden. Geschieht dies nun mit dem Postwagen, so hat unsere Finanzverwaltung in der Verordnung vom Jahr 1837 die geeignete Vorkehrung dahin getroffen, daß die auf diese Weise eingeführt werdenden Fleischwaaren, am Abladeort versteuert werden müssen. Geschieht es aber mit einem Frachtwagen, so könnte es doch zu — im Vergleich mit dem Betrage der Accise — in vielen Fällen unverhältnißmäßigen Inconvenienzen führen, wenn man das Gesetz buchstäblich vollziehen, und die Declaration beim Accisor des ersten bei der Einfuhr berührt werdenden Ortes verlan-

gen wollte. Die Sache ist indessen von so wenigem Belange, daß die Commission keinen Antrag deshalb stellen zu müssen glaubte.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Sollte ein solcher Fall, wie zwar meines Wissens noch nicht geschehen, wirklich vorkommen, so wird man die geeigneten Maßregeln vorkehren. Die Accise von dem aus Vereinsstaaten eingehenden Fleische hat überhaupt, so lange nicht mehr als die seitherigen Quantitäten eingehen, in finanzieller Hinsicht fast keine Bedeutung. Man hätte daher in finanzieller Beziehung wohl auch auf die Erhebung dieser Accise verzichten können; allein man würde dadurch lebhaftes Beschwerden der Metzger in den Grenzorten hervorrufen. Wenn ich mich im Augenblicke recht erinnere, sind es gerade die Metzger in diesen Grenzorten, welche hierauf aufmerksam gemacht haben, weil sie ganz besonders dabei betheiltigt sind, daß auch von dem eingehenden Fleische die Accise richtig erhoben wird. Wie der Herr Geh. Hofrath Rau bereits bemerkt hat, besteht in Württemberg eine ganz geringe Fleischaccise. Sie wird nur von Metzgeren und Gastwirthen erhoben, und diese können sich mittelst Abfindungen durch Aversen noch weitere Erleichterung verschaffen.

Im Jahr 1833 wurde diese im J. 1824 eingeführte Steuer auf die Hälfte, und im Jahr 1836 wieder auf die Hälfte, im Ganzen also auf  $\frac{1}{4}$ tel des ursprünglichen Betrags ermäßigt. Sie ist im Vergleich zu der unsrigen mit z. B. einem Gulden vom Ochsen sehr klein, und unsere Metzger könnten sich mit Recht beklagen, wenn man den Grenznachbarn, bei denen ohnedies mitunter wohlfeilere Fleischpreise bestehen, ganz freie Concurrrenz eröffnen, und diese Accise aufheben wollte.

Was von Württemberg gilt, gilt auch von Rheinbayern, wo keine, und von Hessen, wo zwar auch eine, aber durchschnittlich geringere Schlachtwiehsteuer besteht, als bei uns.

Zudem möchte die steuerfreie Zulassung des Fleisches aus den Nachbarstaaten die eingehenden Quantitäten leicht bedeutend vergrößern und dadurch auch in finanzieller Beziehung bedenklich werden.

Was die Erhebung der Abgabe bei den Accisoren

der Grenzorte betrifft, so mögen sich zwar über die Anwendung dieses Gesetzes im concreten Falle hie und da Zweifel erheben, allein bis jetzt hat es noch zu keinem Anstande geführt, und ich glaube, dasselbe der hohen Kammer zur unbedenklichen Annahme empfehlen zu dürfen.

Oberleut. Frhr. v. Göler: Ich will mich nicht in die Erörterung der Frage einlassen, ob die Bemerkung des Frhrn. v. Gemmingen gegründet ist oder nicht; sollte sie aber zu einem Antrage erhoben werden wollen, so wäre dieser nach meiner Ansicht jedenfalls Gegenstand einer besondern Motion, indem es sich bei der vorliegenden Discussion nur um die Bestrafung der Defraudation einer bestehenden Accise, nicht aber darum handelt, ob diese Accise selbst fortbestehen oder aufgehoben werden soll.

Forstmsr. v. Kettner: Bekanntlich besteht der wichtigste Grenzverkehr, in Beziehung auf die Einfuhr des Fleisches, mit Württemberg. Nun bringt es die geographische Lage des Landes mit sich, daß eine große Zahl hierländischer Höfe, Zinken und Weiler u. d. württembergischen Grenze weit näher liegen, als einem badischen benachbarten Orte; und für diese möchte vielleicht in der Vollzugsverordnung doch eine eigene Bestimmung darüber zu treffen seyn, wie die Anmeldung zu geschehen habe; weil der Fall nicht nur möglich ist, sondern wirklich oft vorkommt, daß der Accisor des ersten badischen Ortes 3 bis 4 Stunden von dem einzelnen Zinken oder Hofe entfernt wohnt. Wäre die Bestimmung dieses Gesetzes nun ganz wörtlich auch in einem solchen Falle zu vollziehen, so würde dies den Verkehr in dieser Gegend wesentlich erschweren.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Ich gebe dies allerdings zu; doch ist, so viel ich weiß, noch kein derartiger Fall bei der Regierung zur Anzeige gekommen; — sollten sich wirklich Beschwerden ergeben, so wird durch die Aufstellung eines Accisors an einem näher gelegenen Plage die nöthige Abhülfe getroffen werden.

Reg. Direct. v. Reck: Man darf in solchen Fällen wohl auch dem Lacte des Publicums selbst etwas überlassen.

Es ist bereits die ganz richtige Bemerkung gemacht worden, daß diese Accise nicht aufgehoben werden könne;

und es handelt sich daher jetzt nur um die Bestrafung eines Vergehens. Ich habe auch nicht wahrgenommen, daß ein Antrag, von der Erhebung dieser Accise überhaupt Umgang zu nehmen, gestellt oder unterstützt worden wäre. Sollte aber der Bemerkung eines geehrten Redners vor mir eine derartige Absicht dennoch zu Grunde gelegen seyn, so müßte ich mir vorbehalten, mich darüber ausführlicher zu äußern. Für jetzt glaube ich mich darauf beschränken zu dürfen, daß es sich hier, wie der Herr Regierungscommissär ausgeführt hat, nur um eine an sich sehr unbedeutende Einnahme handelt, daß aber die Aufhebung dieser Accise überhaupt für unsere Metzger auf einer großen Strecke der Grenze des Großherzogthums eine sehr drückende Maßregel wäre, indem sie denselben die Concurrenz mit ihren ausländischen Gewerbsgenossen fast gänzlich unmöglich machen würde.

Ich glaube hiernach, Ihnen den Antrag der Commission auf Annahme dieses Gesetzes nochmals empfehlen zu müssen.

Oberforstmsr. Frhr. v. Gemmingen: Ohne mich gegen diesen Antrag erklären zu wollen, glaube ich doch, daß es noch ein anderes Mittel gäbe, um dem ange deuteten Uebelstande vorzubeugen, und die Consumenten mehr zu erleichtern; man dürfte nämlich nur die Accise mit der in diesen Nachbarländern bestehenden gleichzustellen suchen.

Reg. Dir. v. Reck: Unsere Metzger würden auch selbst dann nicht in die Lage kommen, ihr Fleisch ins Württembergische oder nach Rheinbayern auszuführen, weil sie von allem Fleisch die Accise schon im Inlande entrichten müssen, und die ausländischen Metzger wären somit immer noch im Vortheile.

Oberforstmsr. Frhr. v. Gemmingen: Ebendeshwegen wäre eine gänzliche Gleichstellung zu wünschen.

Reg. Rath Graf v. Kageneck: Die Forderung einer Ausgleichungsabgabe vom Fleisch beweist, daß unsere Nachbarn hinsichtlich der Fleischaccise milder behandelt sind, als wir Badener. Eine Herabsetzung dieser Abgabe dürfte auch bei uns statt finden, und ich stelle den Antrag, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, daß es der Regierung gefällig seyn möge, dahin zu wirken,

daß in Baden und den Nachbarstaaten eine gleichmäßige Fleischaccise eingeführt werde. Die dermalige ungleiche Erhebungsweise ist nicht nur für den Consumenten, sondern auch für den Landwirth nachtheilig.

Geh. Hofr. Rau: Gegen den so eben vernommenen Antrag muß ich bemerken, daß eine solche Aenderung, die in unsere ganze Acciseinrichtung eingreift, eine viel sorgfältigere Prüfung erfordert, als daß es zulässig sein könnte, die Sache durch einen Wunsch zu Protokoll zu erledigen; es müßte eine Motion gemacht, und der Gegenstand geschäftsordnungsmäßig abgethan werden; ich kann also diesem Antrag nicht beipflichten.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Was den von dem geehrten Redner mir gegenüber geäußerten Wunsch im Allgemeinen betrifft, so dürfte derselbe schon darum überflüssig seyn, weil durch einen Artikel des Zollvertrags die Vereinststaaten bereits ausdrücklich ihre Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, eine Gleichförmigkeit in der Besteuerung allenthalben eintreten zu lassen, wo die Umstände dies gestatten. Diese Umstände dürften jedoch noch nicht sehr nahe liegen; aber selbst wenn sie eintreten, wird sich diese Gleichförmigkeit mehr auf die Fabri-

cationssteuer beschränken, und schwerlich die Verbrauchssteuern zu ihrem Gegenstande haben. Wenn der Herr Redner die Sache selbst näher verfolgt, so wird es ihm einleuchten, wie schwierig es ist, in diesem Punkte eine Gleichförmigkeit herzustellen. Was aber den hier vorliegenden Gegenstand insbesondere betrifft, so können wir beim Hinblick auf andere Länder daraus zunächst nur den Schluß ziehen, daß wir eine höhere Fleischaccise haben; daß aber die Consumenten bei uns überhaupt mehr entrichten, als anderwärts, wird wohl schwerlich behauptet werden können.

Der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs wird sofort zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Ein gleiches Resultat liefert die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.

Somit wird die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Freitag den 26. d. M. anberaumt.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Fehr. v. Adelsheim.

R. H. Rau.

## Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1839.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Frhrn. v. Landenberg;

weiter anwesend:

Frhr. v. Andlaw.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Nebenius,

Herr Geh. Referendar Regenauer,

„ Ministerialrath Lang,

„ Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium leistet Frhr. v. Andlaw den verfassungsmäßigen Eid.

Nach geschehener Anzeige, daß in der letzten Vorberatung als Mitglieder der Commission zur Begutachtung des vorliegenden Entwurfs eines Strafgesetzbuches gewählt worden seien:

Geh. Referendar Eichrodt,

Staatsrath Wolff,

Geh. Rath Beeck,

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg,

und

Frhr. v. Andlaw,

wird von dem Geh. Hofrath Rau ein Schreiben des Professors Dr. Zöpfl in Heidelberg vorgelegt,

Beilage Nr. 48 (ungedruckt.)

womit Letzterer eine Anzahl Exemplare seiner Denkschrift

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16. Heft.

über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe und deren Abschaffung, zur Vertheilung an die Kammermitglieder übersendet.

Graf v. Kageneck erstattet hierauf Namens der Commission Bericht über den Gesetzentwurf, die Ernennung der Rathschreiber betreffend,

Beilage Nr. 49;

und der Forstmeister v. Kettner über den Gesetzentwurf, die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend,

Beilage Nr. 50.

Beide Berichte werden dem Druck übergeben.

Auf eine von dem Forststr. v. Kettner an die Regierungskommission gerichtete Frage: welche Bewandniß es damit habe, daß der im letzten Regierungsblatt bekannt gemachte Zoll- und Handelsvertrag der Zollvereinsstaaten mit der holländischen Regierung zur ständischen

Zustimmung nicht vorgelegt, und auch nicht in Form eines provisorischen Gesetzes bekannt gemacht worden sei, erwiedert der

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Ich bitte den geehrten Herrn Sprecher, seine Frage zu wiederholen, wenn der Herr Finanzminister zugegen sein wird.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über den Gesetzentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend.

Geh. Rath Beck:

Durchlauchtigster Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Das Institut der Verjährung von Klagen und Forderungen gehört in jedem civilisirten Staat zu denjenigen, ohne welche nothwendigerweise eine große Rechtsverwirrung entstehen, und die Sicherheit des Rechtszustandes beeinträchtigt und gefährdet erscheinen muß, weil ohne dasselbe weder ein rechtsverbindlicher Ursprung noch ein rechtswirksames Erlöschen der Rechte und Verbindlichkeiten denkbar ist.

Diese Behauptung ist so einfach, daß sie wohl keiner näheren Begründung bedarf. Wenn nun in einem Staate noch gewisse Rechtsansprüche sich ergeben, bei denen, ohne daß sie gerade zu den wesentlichen Hoheitsrechten gehören, die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung außer Wirksamkeit bleiben, so kann man mit Recht sagen, es bestehe in dieser Beziehung in der Gesetzgebung eine Lücke, welche ausgefüllt werden müsse.

In dem Großherzogthum stoßen wir nun allerdings noch auf manche Forderungen und Ansprüche, namentlich auf solche, welche aus Hoheitsrechten und den damit in Verbindung stehenden Rückforderungen fließen, auf welche die bisherigen Bestimmungen über die Verjährung keine Anwendung fanden. Zwar sagt der L. R. S. 2227, daß dem Staate so gut wie den Privaten die Verjährung zur Seite und entgegen stehe; und daraus haben manche den Schluß ziehen wollen, daß alle Ansprüche des Staates ohne Unterschied, ob sie privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, nach eben diesen landrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung regulirt und abgethan werden müssen. Allein diese Ansicht ist irrig, denn

nach dem ganzen Geiste des Landrechts kann jener Artikel durchaus nicht auch auf die Hoheitsabgaben ausgedehnt werden, sondern es ist derselbe lediglich nur auf die civilrechtlichen Forderungen des Staats anwendbar. Zur unzweifelhaftesten Begründung dieser Behauptung dürfen wir uns nur auf das französische Recht berufen, wo über die Verjährung solcher Hoheitsabgaben noch ganz besondere gesetzliche Bestimmungen neben dem Landrecht bestehen, welche somit nicht unter die Sanction des angezogenen Satzes 2227 fallen. Es kann also diesem Satze auch keine allgemeine Anwendbarkeit eingeräumt werden, weil derselbe sonst mit den übrigen Bestimmungen des Landrechts nicht mehr im Einklange stände.

Insoferne ist daher durch den uns vorgelegten Gesetzentwurf, welcher ebendarum nur als eine willkommene Erscheinung betrachtet werden kann, wirklich eine Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt worden, und deshalb glaube ich auch denselben im Allgemeinen zur unbedingten Annahme der hohen Kammer empfehlen zu dürfen.

Es wird hierauf zur Erörterung der einzelnen Artikel geschritten.

#### Art. 1.

Geh. Hofr. Rau: In Bezug auf diesen Artikel finde ich mich veranlaßt, einen Zweifel auszusprechen, welcher vielleicht sich durch eine Frage an die Regierungskommission heben wird.

Ich finde mich hiezu bewogen durch die Geschäftsordnung dieser hohen Kammer, welche keine solche Gelegenheit gibt, daß die Mitglieder außer der Commission über ein Gesetz sich besprechen können, wie dieß in der zweiten Kammer, vermöge der Abtheilungen, der Fall ist.

Der Gesetzentwurf handelt von Hoheitsabgaben, und mein Zweifel ist der, ob man in jedem Fall vollkommen klar wird entscheiden können, was unter diesen Begriff zu bringen sei. Hoheitsabgaben sind Abgaben, welche der Bürger an den Staat zu entrichten hat, in Folge der Rechte der Staatsgewalt, welche aus dem Unterthanenverbande entspringen. Nun kann man das Wort im allgemein-staatsrechtlichen Sinne nehmen, und darunter solche Leistungen verstehen, welche je der Staat,

seinen Zwecken gemäß, seinen Bürgern auferlegen muß, kraft seiner Landeshoheit. Bekanntlich treffen wir aber in unserm Staat verschiedene Einrichtungen, deren Nothwendigkeit nicht aus allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien herzunehmen ist, sondern die auf einem historischen Grunde beruhen. So haben wir eine Beförsterungsabgabe, eine Bergsteuer, Postgefälle, oder überhaupt Einrichtungen, die sich auf die sogenannten Regalia minora beziehen, und man ist bei manchen Abgaben wohl noch nicht ganz darüber einverstanden, ob sie nothwendige Attribute der höchsten Staatsgewalt oder nur gerade aus einem zufälligen Umstande entsprungen sind. Entschieden ausgeschlossen sind alle privatrechtliche Einrichtungen, wie z. B. Grundgefälle, welche auch ein Privatgutsherr bezieht. Bei den Oberlehenherrlichkeitsgefällen könnte man schon zweifeln, ob sie nicht Hoheitsabgaben sind.

Die Forstjurisdictionsgefälle gehören natürlich unter die Hoheitsabgaben, aber der Schadensersatz, welcher von den Forstfreslern in die Staatskasse bezahlt wird, kann hierher nicht gerechnet werden. Hiernach scheint allerdings eine nähere Bezeichnung nöthig zu seyn, welche Abgaben eigentlich gemeint sind. Dieses ist zwar im Vortrag der Regierung geschehen, allein die Motive bilden keinen Bestandtheil des Gesetzes.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Man unterscheidet allerdings zwischen wesentlichen und ausserwesentlichen Hoheitsrechten. Dieses Gesetz bezieht sich nur auf erstere, auf die aus wirklichen Hoheitsrechten hergeleiteten Abgaben, wohin ich z. B. die Forstjurisdictionsgefälle allerdings rechne. Die außerordentlichen, oder uneigentlich so genannten, Hoheitsrechte, welche auch im Besitze von Privaten seyn können, werden wohl dem Privatrechte angehören. Einen Ausdruck zu finden, der die erstern mit solcher Bestimmtheit bezeichnet, daß in einzelnen Fällen kein Zweifel übrig bleibe, wird nicht leicht seyn. Wenn indeß der geehrte Reder, Herr geheimer Hofrath Rau einen bezeichnenden Ausdruck, als den des Gesetzesentwurfs, in Vorschlag zu bringen weiß, so sind wir gerne erbötig, denselben anzunehmen. Was den von Ihrer verehrlichen Commission beantragten Zusatz anbelangt, so

glaube ich, daß demselben keine Folge zu geben sei. Es ist zwar Klarheit und Deutlichkeit ein wesentlicher Vorzug eines Gesetzes; nicht minder aber ist dieß auch Kürze und Bündigkeit. Es ist nun freilich gefährlich, auf Kosten des erst genannten Vorzugs zu sehr nach dem letztern zu streben, und ich bin überzeugt, daß der Zusatz, den Ihre verehrliche Commission in Vorschlag bringt, an und für sich nichts Nachtheiliges enthält. Allein es muß immerhin bei einem Gesetze ein Fehler genannt werden, wenn es etwas sagt, was in der That ganz überflüssig ist; man erkennt in der Hermeneutik, als unbestrittenen Satz an, daß der Gesetzgeber nichts Ueberflüssiges sage. Wenn ich ausspreche: „In der Regel beträgt die Verjährungszeit fünf Jahre; ausnahmsweise sollen kürzere Fristen zugelassen werden,“ so folgt nothwendig daraus, daß eine längere Verjährungszeit ausgeschlossen ist.

Wenn ich von zwei Gegensätzen den einen annehme, so schließe ich damit nothwendigerweise den andern aus; z. B. ich sage: es ist Tag, so brauche ich nicht auch noch zu sagen, es ist nicht Nacht. Wenn mit der Vollständigkeit oder vielleicht Mangelhaftigkeit Ihrer verehrlichen Commission alle unsere Gesetze abgefaßt wären, so würden sie wenigstens das Doppelte ihres Volumens erreichen. Aus gleichen Gründen müßte man zu diesem Artikel 1 noch weitere Zusätze machen.

In der ersten Zeile des Artikels 1 heißt es: die Forderungen des Staats an Abgabepflichtige wegen einzelner fälliger Hoheitsabgaben etc., daraus folgern wir, wie in den Motiven zum Gesetzesentwurf bereits bemerkt ist, daß die Ansprüche an nachlässige Verrechner nicht verjähren, ferner, daß keine Befreiung von einer ganzen Abgabengattung, oder mit andern Worten kein Steuerprivilegium erlassen werden kann. Aus den nämlichen Gründen, welche Ihre verehrliche Commission angeführt hat, müßte man auch diese Folgerungen in das Gesetz selbst speziell aufnehmen. Nach Allem diesem glaube ich, daß die Worte des Regierungsentwurfs genügen werden; weshalb ich die hohe Kammer bitten muß, dem von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagenen Zusatz ihre Zustimmung zu versagen.

Reg. Dir. v. Reek: Auch ich glaube, daß der Begriff



von den in diesem Gesetze gemeinten Hoheitsabgaben fester gestellt würde, wenn sämmtlich einzeln bestehende Hoheitsabgaben hier namentlich aufgeführt würden; allein es ist jederzeit eine mißliche Sache mit einzelnen Aufzählungen von Gegenständen, die unter einen allgemeinen Begriff subsumirt werden können; und in der Regel läuft man Gefahr, den einen oder anderen wesentlichen Punkt zu umgehen und zu übersehen. Ich möchte deshalb auch vorziehen, bei dem Wortlaut des Gesetzes stehen zu bleiben, weil der Begriff von Hoheitsabgaben durch die Wissenschaft so festgestellt ist, daß man in der Praxis nicht wohl auf einen wesentlichen Zweifel stoßen kann. Es wird die Beibehaltung der ursprünglichen Fassung um so weniger bedenklich seyn, als die Finanzadministration, von welcher das Gesetz ausgegangen ist, es ausschließlich zur Anwendung zu bringen hat, so daß von Klagen nicht die Rede seyn kann. Jedenfalls wird es aber im Interesse der Pflichten von Wichtigkeit seyn, über einen anderen noch möglichen Zweifel Gewißheit zu erhalten. Neben den Hoheitsabgaben kommen nämlich noch die Abgaben zu Fluß- und Dammbaufosten, und eben so die Beiträge zur Beförderung der Privatwaldungen in der Regel mit dem Steuergesetz zum Ausschreiben. Diese Beiträge sind nun wohl nicht als Hoheitsabgaben im engerm Sinne zu betrachten, denn die Dammbaufosten z. B. berühren nur ein sociales Verhältniß, zu welchem die Staatskasse einen gewissen Beitrag leistet: es wird also bei diesen Arten von öffentlichen Abgaben auch eine Verjährung nicht vorkommen können, wenn es nicht in der Absicht des Gesetzgebers selbst liegt, auch hier dieselbe eintreten zu lassen. Es scheint mir daher in dieser Beziehung sehr wünschenswerth, aber auch vollkommen genügend, hierüber von Seite der Regierungskommission eine bestimmte Antwort zu bekommen, ohne daß ich es für nothwendig halte, im Gesetze selbst eine Aufzählung aller unter demselben begriffenen einzelnen Abgaben zu geben.

Was den andern Punkt, nämlich den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz betrifft, so halte ich auch diesen nicht für nothwendig, denn damit, daß im Gesetze gesagt ist: „die Hoheitsabgaben verjähren in fünf Jahren,“ ist Alles gesagt, was gesagt werden kann,

und es ist nicht nöthig, auch noch beizusetzen, daß eine längere Verjährungszeit nicht statt finden soll. Ein bekanntes Sprüchwort sagt wohl: *superflua non nocent*; ich möchte aber dessen Anwendbarkeit doch mehr nur etwa bei schriftlichen Vorträgen vor Gericht zugeben, als daß dasselbe auch von dem Gesetzgeber adoptirt werden könne; denn von diesem fordert man vor Allem Kürze, Bündigkeit und Präcision in der Fassung seiner Gesetze. Eine Ueberschreitung dieser Regel hat sogar in den meisten Fällen ihr Gefährliches, denn Mancher, welcher in den Fall kommt, solche Gesetze zu interpretiren, wird sich vielleicht nicht damit begnügen, zu sagen: der Gesetzgeber habe diese oder jene Bestimmung getroffen, und die andern Worte hätte er weglassen können, sondern er wird in diesem Zusatze eine Veranlassung finden, über das Vorhandenseyn desselben dem Gesetzgeber noch eine besondere Absicht zu unterschieben. Es ist gar nicht vorauszu sehen, was aus einer solchen Bemerkung von Rechtsanwältten und selbst auch von Richtern noch Alles demonstrirt werden könnte. Es ist richtig, und hierauf gründet die Commission ihre Rechtfertigung des beantragten Zusatzes, daß ein später gegebenes allgemeines Gesetz eine frühere spezielle Bestimmung nicht aufhebt, und auch hiefür gibt es ein juristisches Sprüchwort. In der Jurisprudenz muß man sich aber mit den Sprüchwörtern überhaupt in Acht nehmen; die Juristen haben über die letzt angeführte Regel sehr weitläufige Theorien aufgestellt, mit denen ich die hohe Kammer nicht ermüden will; — aber so viel ist gewiß, daß dieselbe nur auf diejenigen Fälle Anwendung findet, wo eine allgemeine Bestimmung in der Gesetzgebung bereits besteht, und von dieser eine Ausnahme für einen einzelnen Fall gemacht wird. Wenn nun ein späteres generelles Gesetz die früher allgemeine Regel aufhebt, so ist damit die frühere spezielle Regel keineswegs ebenfalls aufgehoben. Dieser Fall liegt aber hier gar nicht vor, denn wir haben überhaupt kein allgemeines Gesetz über die Verjährung der Hoheitsabgaben, sondern nur für eine einzelne Art derselben, nämlich für die Zoll- und Accisabgaben besteht eine zehnjährige Verjährungsfrist, und daß nun diese Bestimmung nach dem neuen Gesetze wegfällt,

kann nach den Regeln der Hermeneutik keinem Zweifel unterworfen seyn.

Nach allem diesem stelle ich den Antrag, daß der Entwurf der Regierung unverändert angenommen werden möge.

Staatsrath Wolff: Mit Hilfe der Logik kann man zwar allerdings zur Ueberzeugung gelangen, daß dieser Paragraph des Entwurfs nur die durch besondere Gesetze bestimmte kürzere Verjährungszeit fortbestehen lassen will, keineswegs aber auch diejenigen, welche zu Folge früherer besonderer Gesetze über fünf Jahre gedauert hat. Allein die erste Forderung, die man an ein Gesetz machen darf, ist wohl die, daß es dasjenige, was durch dasselbe verordnet werden soll, klar und bestimmt ausdrücke, und es nicht der Einsicht derer, die es anzuwenden haben, überlasse, seinen eigentlichen Sinn erst durch logische Schlüsse herauszufinden, indem dieß, wie die Erfahrung lehrt, mitunter auch irrige Schlüsse und Controversen zur Folge hat.

Da nun vermöge des bekannten Grundsatzes, daß spätere allgemeine Gesetze die früher bestandenen besonderen nicht aufheben, immerhin bei einem oder dem anderen noch Zweifel über den eigentlichen Sinn des §. 1 entstehen könnte, der durch den vorgeschlagenen, jedenfalls unschädlichen Zusatz beseitigt werden kann, so dürfte dieser keineswegs für überflüssig zu halten seyn. Ich habe deshalb schon in der Commission für diesen Zusatz gestimmt, und glaube auch ferner für denselben stimmen zu müssen.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Die Beiträge zu den Fluß- und Dammbaukosten, sowie zu den Beförderungskosten erhebt der Staat wohl aus keinem anderen Grunde, als kraft eines Hoheitsrechts. Es liegt im Interesse des Staates, daß die Waldungen nicht überschwemmt, und daß die Waldungen auf eine künftgerechte Weise befördert werden. Der Ausdruck Hoheitsabgaben scheint mir aber überhaupt zu genügen. Der Staat erhebt entweder privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Gefälle; die ersten richten sich nach den bürgerlichen Gesetzen, die letzteren nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Für die Verjährung jener ist durch die bürgerlichen Gesetze, für die Verjährung dieser wird durch das gegenwärtige Gesetz Vorsehung getroffen. In der Gesetzgebung besteht

dennoch keine Lücke; es ist für alle Fälle der Verjährung gesorgt. Nur darüber können Zweifel im einzelnen Falle entstehen, ob eine Abgabe eine öffentliche oder eine privatrechtliche und von welchen Behörden und nach welchen Gesetzen zu entscheiden sei. Solche Streitfragen oder Kompetenz-Conflikte wird dann das Ministerium entscheiden. Die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagenen Zusatzes vermag ich mit dem geehrten Redner vor mir nicht anzuerkennen. Es sind nur zwei Fälle denkbar: entweder eine längere, oder eine kürzere als fünfjährige Verjährungszeit. Sagt nun das Gesetz ausdrücklich, die Verjährungsfrist solle fünf Jahre dauern, wenn sie nicht für einzelne Fälle kürzer anberaunt sei, so gehört doch gewiß keine besondere logische Ausbildung des Verstandes dazu, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß eine über fünf Jahre andauernde Verjährungszeit gesetzlich nicht bestehe.

Staatsrath Wolff: Ich kann meine frühere Behauptung durch diese Einwendung nicht für widerlegt ansehen, indem die Nichtanwendbarkeit des mehrerwähnten Grundsatzes, daß spätere allgemein gesetzliche Bestimmungen die früheren besonderen nicht aufheben, für den vorliegenden Fall hiedurch nicht außer Zweifel gesetzt zu seyn scheint.

Geh. Hofr. Rau: Was den ersten Zweifel betrifft, so scheint mir, daß die Aeußerungen des geehrten Redners mir gegenüber (Herr Regierungsdirector v. Neck) und des Herrn Regierungscommissärs meine Ansicht zu unterstützen dienen. Die Meinungsverschiedenheit über die Natur der Beförderungsabgabe und der Fluß- und Dammbaubeiträge beweist genügend, daß mein Bedenken gerechtfertigt war. Mir scheint es nicht rathlich, einen der Wissenschaft angehörigen, nicht ganz unbeschränkten Begriff zur Entscheidungsnorm zu gebrauchen. Um den Vollzug des Gesetzes nicht an doctrinelle Schwierigkeiten zu knüpfen, würde ich lieber die Klasse von Abgaben angeben, bei denen die festgesetzte Verjährung stattfinden soll; ich würde z. B. die Rubriken in unserem Budget zur Richtschnur nehmen, bei denen gewiß nichts fehlt; obgleich es ganz in dem Ermessen des Finanzministeriums liegt, eine andere Anordnung im Budget zu treffen, und

daher ein aus demselben genommener Gattungsbegriff seine Anwendbarkeit verlieren könnte.

Was die Beförsterungsabgabe betrifft, so wird diese nur von denjenigen Gemeinden bezahlt, die keinen eigenen Förster für ihre Waldungen anstellen, als eine Entschädigung für die Dienste der landesherrlichen Förster; es erhellt also, daß dieses keine nothwendige Hoheitsabgabe ist. Man kann sich in diesem Conflict der wesentlichen und auserwesentlichen Hoheitsrechte leicht verirren, und darum wird mein Zweifel Bestätigung finden. Was den zweiten Zweifelspunkt betrifft, so pflichte ich denen bei, welche es bei dem unveränderten Artikel 1 belassen wollen. Wir haben den bekannten Landrechtssatz, daß ein neues allgemeines Gesetz nur dann ein früheres besonders aufhebt, wenn die Absicht der Aufhebung ausdrücklich ausgesprochen, oder mittelbar bestimmt zu schließen ist. Nun scheint mir die Absicht der Aufhebung der früheren Bestimmung aus diesem Artikel deutlich hervorzugehen. Er stellt eine Regel auf, nämlich die Verjährung von fünf Jahren, und gibt sodann eine Ausnahme an. Wenn ich aber eine allgemeine Regel festsetze, und von ihr eine einzelne Ausnahme gestatte, so schließe ich hiedurch andere Ausnahmen aus.

Reg. Comm. Staatsrath Nebeniüs: Die Frage, ob eine Abgabe eine Hoheitsabgabe sei oder nicht, kann nicht zweifelhaft seyn, sobald man ihren Ursprung kennt. Nach unserem Staatsrechte gibt es nun Abgaben, die auf einem hoheitsrechtlichen, und solche, die auf einem privatrechtlichen Fundamente beruhen. Privatrechtlich kann nur seyn, was nach den Formen des Privatrechts entstehen und bestehen kann; hoheitsrechtlich, was seine Entstehung dem Gesetze verdankt. Mag es nun auch allerdings bei einzelnen Abgaben zweifelhaft seyn, zu welcher dieser Gattungen sie gehören, so ist dieß ein Zweifel, der sich nur auf die Geschichte ihrer Entstehung bezieht, ein Zweifel, auf den man bei Aufhebung der alten Abgaben gar häufig gestoßen ist. Was Sie nun zu diesem Artikel hinzusetzen, kann wohl diesen Zweifel nicht heben, denn es kommt immer auf den Thatumstand an, wie ist die in Frage liegende Abgabe entstanden?

Staatsrath Wolff: Ich trete dieser Ansicht vollkom-

men bei; das vorliegende Gesetz hat nicht die Absicht, den Begriff von Hoheitsabgaben zu bestimmen; eben so wenig kann eine Aufzählung aller Gattungen von Hoheitsabgaben hier von Nutzen seyn, denn dieß würde sehr leicht zu Irrthümern und Auslassungen führen; — wollte man nur beispielsweise einige nennen, so wäre damit um deswillen nichts gewonnen, weil immer noch der Zweifel möglich bliebe, ob diese oder jene nicht genannte Abgabe ebenfalls unter diesem Gesetze begriffen sei oder nicht.

Graf v. Kageneck: Nach der Definition, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gegeben hat, ist mir die Natur einer Leistung nicht ganz klar, nämlich die der Brandassuranzbeiträge; diese haben beide Charaktere, den gesellschaftlichen und privatrechtlichen.

Staatsrath Nebeniüs: Jede Verpflichtung, die das Gesetz auferlegt, entspringt aus dem öffentlichen Recht. Der Ausdruck „Forderungen des Staats an Abgabepflichtige“ schließt jeden Zweifel über die Anwendung des Gesetzes auf die Brandkassengelder aus, weil es nämlich die Gesellschaft der Gebäudeeigenthümer ist, welche diese Abgabe erhebt, und nicht der Staat. Auch werden diese Gelder ganz besonders, von den Staatsgeldern getrennt, verwaltet. Es ließe sich aber meines Dafürhaltens überhaupt die Frage aufwerfen, ob, wenn vorliegendes Gesetz die Zustimmung beider Kammern und die höchste Sanction Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhält, der Grundsatz des ersten Artikels nicht auf alle öffentlichen Abgaben auszudehnen wäre, und diese Frage glaube ich, wäre zu bejahen, weil, was von Hoheitsrechten gilt, auch auf Gemeindeabgaben anwendbar seyn wird, indem hier dieselben Gründe sprechen. Indessen ist es jetzt nicht an der Zeit, auf diesen nur im Vorbeigehen angeregten Gedanken näher einzugehen.

Graf v. Kageneck: Meine vorhin gemachte Bemerkung sollte nur zeigen, daß allerdings Zweifel darüber entstehen können, welche speziellen Abgaben unter dem mir wenigstens etwas vag scheinenden Ausdruck „Hoheitsabgaben“ hier gemeint seien, und ich trete deshalb der Ansicht des Herrn geheimen Hofraths Rau bei, welcher eine namentliche Aufzählung derselben gewünscht hat. Schon die bisherige Discussion beweist zur Genüge, daß die

Sache zweifelhaft ist, und es läßt sich doch nicht wohl annehmen, daß Jeder, der in den Fall kommt, das vorliegende Gesetz anzuwenden, die Motive desselben und die ständischen Verhandlungen darüber nachlesen wird, um über den eigentlichen Inhalt und Zweck desselben ins Klare zu kommen. Ich kann unmöglich ein so großes Bedenken darin finden, bei der Fassung eines Gesetzes etwas weiträufiger zu seyn, wenn dessen Deutlichkeit dadurch gehoben wird, und unterstütze namentlich aus diesem letzten Grunde auch den Antrag der Commission, wonach noch ausdrücklich beigesetzt werden soll, daß alle längeren Verjährungen ebenfalls aufgehoben seyn sollen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: In Beziehung auf die Brandassuranzbeiträge muß man jeden Zweifel alsbald als gehoben betrachten, wenn man bedenkt, daß diese Abgaben zwar öffentliche, nicht aber Hoheitsabgaben sind. Es kann daher, wie gesagt, nur die Frage seyn, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf alle öffentlichen Abgaben auszudehnen, wovon jedoch jetzt nicht weiter die Rede seyn kann, da dieses Gesetz sich ausdrücklich nur auf diejenigen Abgaben bezieht, welche der Staat erhebt, d. h. auf solche, welche in die Staatskasse fließen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich bin hinsichtlich der Bedenken, welche ich über die Natur der Umlagen, namentlich über die Fluß- und Dammbaubeiträge und die Verbesserungskosten hatte, durch die von dem Herrn Regierungscommissär erhaltene Antwort vollkommen beruhigt. Die Frage, die der Herr Graf v. Kageneck in Beziehung auf die Brandkassengelder gestellt hat, scheint mir aber ohne Zweifel schon durch dieses Gesetz selbst gelöst; denn diese Gelder fließen nicht in die Staatskasse, sondern in die Kasse der Societät. Mögen aber nun nach Entfernung dieses Zweifels vielleicht doch noch manche andere bestehen, deren Beseitigung minder leicht erscheinen dürfte, so möchte ich hieraus dennoch keineswegs den Schluß ziehen, daß darum eine Aufzählung aller unter diesem Gesetze begriffenen Abgaben nöthig falle. So werden gewiß auch oft Zweifel darüber entstehen, ob im einzelnen Falle die Verwaltungsbehörden oder die Civilgerichte competent seien, was aber, wie jeder andern Compe-

tenzconflict von dem Großh. Staatsministerium entschieden werden wird. Dem Gesetzgeber zur Aufgabe zu machen; ein Gesetz zu geben, das keinen Zweifel zuläßt, hieße eine Unmöglichkeit verlangen, denn der Gesetzgeber ist noch nicht geboren, welcher Gesetze macht, über deren Anwendung man nicht Controversen erheben könnte.

Ich glaube, nach all diesem, daß die Fassung des Gesetzesentwurfs richtig gewählt ist, und ich möchte nur dem Herrn Staatsrath Wolff noch bemerken, daß man mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz, der im Grunde nur eine andere Wortfassung enthält, um keinen Schritt weiter kommt. Denn die specielle Bestimmung, daß die Zoll- und Accisabgaben erst in zehn Jahren verjähren, würde dennoch stehen bleiben, weil ja auch der fragliche Zusatz eine allgemeine Regel enthielte, durch welche jene nicht aufgehoben werden könnte. Man müßte, um über alle Zweifel wegzukommen, darauf bestehen, den §. 109 der Zollordnung ausdrücklich für aufgehoben zu erklären; allein ich halte dieß nicht für nothwendig, und glaube vielmehr, bei dem Entwurf dieses Gesetzes stehen bleiben zu müssen.

Frhr. v. Göler: Mir scheint der von der Commission vorgeschlagene Zusatz den Zweck zu haben, alle bisher bestandenen längere Verjährungszeiten von Hoheitsabgaben sollen durch den Art. 1 für aufgehoben zu erklären. Um nun jeden Zweifel über die allenfallsigen noch weitere Motive desselben zum voraus abzuschneiden, schiene mir nicht un Zweckmäßig, statt diesem, von der Commission beantragten Zusatz zu sagen: alle bisher bestandenen längere Verjährungszeiten von Hoheitsabgaben sind aufgehoben.

Staatsrath Wolff: Dieß ist mit andern Worten Dasselbe gesagt, was die Commission will. Wollte man auf eine andere Fassung eingehen, so müßte man eigentlich sagen, daß alle andern besondern Gesetze, welche eine längere Verjährungszeit für die Hoheitsabgaben bestimmen, aufgehoben seyn sollen.

Geh. Ref. Eichrodt: Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, daß er alle Bestimmungen eines Gesetzes möglichst klar und deutlich abfasse, damit sie keinem Zweifel Raum lassen. Daß aber gerade über die Absicht dieses

Paragrafen Zweifel obwalten, beweisen die bisherigen Aeußerungen, und daher hat die Commission wohl nicht mit Unrecht durch den vorliegenden Zusatz hier abzuhefen gesucht, mag man gleichwohl mittels eines logischen Schlusses auch ohne denselben zu dem gleichen Resultate gelangen können. Der Herr Regierungscommissär sagt freilich, der Gesetzgeber soll sich kurz fassen, aber ich muß darauf bemerken, daß es öfters sehr gut gewesen seyn würde, wenn der Gesetzgeber weniger kurz gewesen wäre, weil dann gewiß schon viele Prozesse, und oft so verschiedenartige Entscheidungen der einfachsten Rechtsfragen von vornherein durch eine klare Fassung der Gesetze abgeschnitten worden wären.

Was die über die Bezeichnung der einzelnen Hoheitsrechte aufgeworfene Frage betrifft, so bin ich mit der von dem Herrn Regierungscommissär geltend gemachten Behauptung einverstanden, aber ich möchte es doch für nicht unräthlich halten, daß die hohe Kammer den Wunsch ins Protokoll niederlegte, daß für alle übrigen Abgaben, die zwar nicht Hoheitsabgaben sind, aber auf dem öffentlichen Rechte beruhen, die nämliche Verjährungsfrist wie hier bestimmt werden möge. Eine besondere Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog auf dem Wege einer Motion hierwegen zu veranlassen, scheint mir nicht nöthig.

Geh. Rath Beck: Ich unterstütze diesen Antrag aus denselben Gründen, welche ich in der allgemeinen Discussion entwickelt habe.

Reg. Com. Min. Rath Lang: Ich muß auf die erste Bemerkung des geehrten Redners vor mir erwiedern, daß, wenn andere Gesetze dunkel und zweideutig sind, und dadurch Prozesse entstehen, ein Schluß hieraus auf das vorliegende Gesetz noch nicht gerechtfertigt ist. Ich beklage es ebenfalls, wenn Prozesse durch die Unklarheit eines Gesetzes hervorgerufen werden. Man helfe, wo es Noth thut; aber deshalb ist kein Anlaß, ein schon an und für sich klares Gesetz noch klarer zu machen.

Ich habe auch von keinem der verehrten Redner gehört, daß er selbst einen Zweifel über die Auslegung dieses Gesetzes habe, sondern sie hielten es alle nur für möglich, daß ein solcher bei andern entstehen könnte;

aber für alle möglichen und denkbaren Fälle kann man kaum Gesetze machen.

Frhr. v. Rüd t: Nach den Motiven zum Gesetzeswurf sind die Regressforderungen gegen nachlässige Berechner so wenig unter demselben begriffen, als daß keine Befreiung von Entrichtung einer Abgabengattung überhaupt, oder kein Steuerprivilegium erlassen werden kann.

Ich glaube, daß diese Intention deutlicher im ersten Artikel ausgesprochen werden sollte; denn nach dem Begriffe der Verjährung überhaupt kann durch dieselbe auch die Befreiung von einer Abgabe als solcher erlassen werden. Der Ausdruck einzelner Hoheitsabgaben scheint mir nicht hinlänglich bezeichnend.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Durch die Fassung der ersten Zeile des Art. 1 dürfte doch wohl dieser Zweifel gehoben seyn. Der Ausdruck „einzelne fällige Abgaben“ wird eine Mißdeutung des Gesetzes in der fraglichen Beziehung verhüten.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium, reasumirt der geheime Hofrath Rau seinen Antrag mit folgenden Worten: Es war von meiner Seite nur die Aeußerung eines Zweifels, aber ich gestehe, daß mein Zweifel durch Alles, was hier gesagt wurde, eher bestärkt worden ist. Ich hatte nicht die Absicht, daß hier eine Definition der Hoheitsabgaben aufgestellt werden sollte, ich möchte vielmehr vorschlagen, das Wort „Hoheitsabgaben“ wegzulassen, und dafür nur bestimmte Klassen von Abgaben aufzuführen. Wir dürfen nur das Budget zur Hand nehmen, um die Rubriken der bestehenden Abgaben aufzufinden. Nachdem nun ein geehrter Redner diese Bedenken getheilt hat, so stelle ich den Antrag, daß die Commission den Auftrag erhalten möge, zu untersuchen, ob nicht eine nähere Bezeichnung der Klassen von Abgaben, auf die das Gesetz sich beziehen soll, und deren nur wenige sind, dem allgemeinen Ausdruck vorzuziehen seien.

Auf gehaltene Umfrage wird dieser Antrag verworfen, sodann der Commissionsvorschlag zur Abstimmung gebracht, derselbe aber wegen eingetretener Stimmengleichheit durch die entscheidende Stimme des durchlauch-

tigten Präsidenten, abgelehnt, und der Entwurf der Regierung angenommen.

## Art. 2.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Gegen diesen Antrag Ihrer verehrlichen Commission erlaube ich mir ebenfalls Einsprache zu erheben, da ich ihn für sehr bedenklich halte. Derselbe gehört für's erste in formeller Beziehung nicht in dieses Gesetz. Wir haben hier ein Gesetz über die Verjährung; und in dieses kann nicht wohl eine Bestimmung über die Art und Weise, wie die Entstehung oder Tilgung einer Verbindlichkeit zu erweisen sei, aufgenommen werden. So wenig Sie in dem über die Verjährung handelnden Titel des Landrechts eine Bestimmung über die Beweisführung finden, so wenig gehört eine solche hierher.

Ihre verehrliche Commission hat diesen Vorschlag gemacht, als etwas sich von selbst verstehendes; ist dieses aber der Fall, so ist er überflüssig. Ich halte ihn aber nicht für sich von selbst verstehend. Ich glaube nämlich nicht, daß alle Bestimmungen unserer bürgerlichen Gesetze über die Beweisführung, über Beweisatz, Beweislast u. auch Anwendung finden auf öffentlich rechtliche Verhältnisse. Unsere bürgerliche Prozeßordnung beruht schon auf einem ganz andern Grundsatz; sie geht von der sogenannten Verhandlungsmaxime aus. Der bürgerliche Richter ist nicht befugt zu untersuchen, ob der Kläger seine Klage nicht auf andere Thatsachen als die vorgebrachten zu stützen hat; er ist nicht befugt, zu untersuchen, ob dem Beweisführer nicht vielleicht noch andere Beweismittel zu Gebote stehen, sondern er hat nur auf die von den Parthieen vorgetragene Thatsachen und Beweise zu erkennen. Hier aber, bei Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Verhältnisse ist es dem Staate nicht darum zu thun, was die Betheiligten für wahr gelten lassen wollen, sondern darum, was wirklich wahr ist. Der Administrativ-Richter hat sich darum nicht bei dem Vortrage des Betheiligten zu beruhigen, sondern von Amtswegen das Interesse des Staats sowohl als das der Unterthanen zu beachten, er hat nach den Grundsätzen der sogenannten Untersuchungsmaxime selbstthätig zu wirken, und die Beweise über den wahren Verhalt der

Sache aufzusuchen. Ist demnach der oberste Grundsatz der bürgerlichen Gesetze über die Beweisführung auf öffentlichrechtliche Verhältnisse nicht anwendbar, so werden es auch viele aus seinem Grundsatz hergeleitete Folgesätze nicht seyn. Darum ist der von der Commission vorgeschlagene Zusatz bedenklich; er ist es um so mehr, als er in seinen Folgen weiter wirken dürfte, als Ihre verehrliche Commission vielleicht beabsichtigt. Wir haben keine positiven Bestimmungen über die Beweisführung in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten. Zum ersten Male wurde eine solche Bestimmung hier ausgesprochen, welche nach dem Grundsatz der Analogie wohl mit Recht auf alle öffentlichrechtlichen Streitigkeiten ausgedehnt würde. Sie würden demnach, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, wie es der Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission angenommen, gelegentlich eines minder wichtigen Gesetzes den folgereichen bedeutenden Satz aussprechen, daß alle Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Beweisführung auch auf öffentlichrechtliche Verhältnisse anwendbar seien. Ich erlaube mir ferner noch darauf aufmerksam zu machen, welche Masse von Bestimmungen so gelegentlich auf öffentlichrechtliche Verhältnisse für anwendbar erklärt würden. Es sind dies die Landrechtsätze 1315 bis 1369, also nicht weniger denn 55; sodann die §§. 393 bis 652 der Prozeßordnung, also 260 §§., und im Ganzen 315 Bestimmungen. Nun will ich noch auf einige Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Beweisführung aufmerksam machen, deren Unanwendbarkeit hier wohl außer Zweifel ist. Unsere Prozeßordnung schreibt öffentliches und mündliches Verfahren vor. Wird der Antrag Ihrer verehrlichen Commission angenommen, so müssen künftig die Obereinnehmereien, die Steuerdirection, das Finanzministerium, sowie die übrigen Steuerbehörden ihre Bureaux dem Publikum öffnen, und öffentliche Sitzungen halten. Ich glaube nicht, daß dieses in Ihrer Intention liegen kann, wenn ich selbst von den vielen andern Formen absehen will, welche die Prozeßordnung z. B. über die Zeugeneinvernahme, über die Beweisantretung, Beweisanechtung und Rechtfertigung u. vorschreibt. Wenn ich nun endlich noch untersuche, wozu dieser Beisatz im vorliegenden Gesetze dienen soll, so scheint er mir nur bei

dem Beweise der Unterbrechung der Verjährung von praktischer Bedeutung zu seyn. Einer Fürsorge für den Staat bedarf es nun aber hier nicht; nach der Steuererecutions-Ordnung haben die Steuerbeamten die Abgabepflichtigen durch den Ortsgerichtsdienere oder Amtserquenten mahnen zu lassen; den Insinuations-Bescheinigungen der Letzteren kommt aber öffentlicher Glaube zu. Aber es fragt sich: lauft vielleicht ein Abgabepflichtiger in Gefahr, daß, wenn er eine zur Ungebühr geleistete Zahlung reclamirt, der Steuerbeamte die geschene Rückforderung ablänge? Ich muß schon zum voraus die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefahr bezweifeln. Sollte aber auch ein Steuerbeamter so gewissenlos seyn, so kann sich der Abgabepflichtige, da er ja bei jeder Steuerbehörde die Verjährung unterbrechen darf, leicht dadurch sicher stellen, daß er seine Forderung zugleich bei der Steuerdirection oder bei dem Finanzministerium anbringt. Ist gleichwohl eine weitere Vorsorge nöthig, so genügt es wohl vollständig, wenn die Regierung in einer Vollzugsverordnung die Steuerbeamten verpflichtet, über dergleichen Rückforderungen jedes Mal eine Bescheinigung zu geben. Ich bitte die hohe Kammer wiederholt, dem Antrage Ihrer Commission keine Folge zu geben.

Staatsrath Wolff: Ich habe schon in der Commission erklärt, und erkläre auch hier wieder, daß ich keinen besondern Werth auf den vorgeschlagenen Beisatz lege. Dieser mag angenommen oder verworfen werden, in einem wie in dem andern Falle werden nichts desto weniger in Beziehung auf die Beweisführung dieselben Grundsätze in Anwendung kommen müssen. Das Staatsrecht stellt keine andere Beweisstheorie auf, als das Civilrecht. Die Fragen, wem die Beweislast obliege, welche Thatsachen zu beweisen, welche Beweismittel zulässig seien, ob ein voller Beweis hergestellt sei oder nicht, u. s. w., müssen nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, der Streit mag aus einem staatsrechtlichen oder aus einem privatrechtlichen Verhältnisse entstanden seyn, es mag eine Verwaltungsstelle oder ein Gericht die Entscheidung zu ertheilen haben.

Was namentlich die Rückforderungen der Abgabepflichtigen wegen zu viel bezahlter Abgaben betrifft, so werden

solche nach meiner individueller Ansicht ohnehin mittelst der *condictio indebiti* vor dem Gerichte geltend zu machen seyn, und es wird mithin, rüchichtlich des Beweises der Einrede oder Verjährung, kein anderes Verfahren eintreten könne, als in andern bürgerlichen Rechtsachen.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Ueber die Einrede der Verjährung werden die bürgerlichen Gerichte oder Administrativbehörden zu entscheiden haben, je nachdem die Verbindlichkeit, welche durch Verjährung erloschen seyn soll, auf einem privatrechtlichen oder auf einem öffentlichen Rechtstitel beruht. Auch bei den Steuer-Rückforderungen möchte ich in die Competenz der bürgerlichen Gerichte Zweifel setzen, da es hier jedenfalls vor Allem darauf ankommt, den Umfang der Steuerpflicht zu bestimmen, was den Steuerbehörden zukommt, denen ich überhaupt über die Verjährung von Hoheitsabgaben, über alle dabei vorkommende Fragen die Entscheidung vindiciren möchte.

Staatsrath Wolff: Ich habe bloß von dem Falle gesprochen, wo die Zurückforderung wegen zuviel bezahlter Abgaben mittelst der *condictio indebiti* geschieht, und beharre auf der Ansicht, daß in diesem Falle die Entscheidung vor die Gerichte gehöre, weil weder die ungebührlich geleistete Zahlung, noch die Rückforderung des zuviel Bezahlten auf einem staatsrechtlichen Grunde beruht, sondern nur ein privatrechtliches Verhältniß stattfindet.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Wenn Jemand behauptet, daß er wegen Ablaufs der Zeit, nach welcher das Gesetz die Verjährung eintreten läßt, eine einzelne Hoheitsabgabe zu zahlen nicht mehr verpflichtet sei, so wird er sich auf das Gesetz über die Hoheitsabgaben berufen, und dieses gehört dem öffentlichen Rechte an. Wenn das Privatrecht hier einschläge, so brauchten wir dieses Gesetz nicht, denn hier haben wir bereits die maßgebenden Bestimmungen im Landrecht, wornach alle jährlichen Zahlungen in 5 Jahren verjährt sind. Es handelt sich also um ein öffentlichrechtliches Verhältniß, und da sind nicht die Gerichte diejenigen, die es anzuwenden haben, sondern die Administrativbehörden. Wenn man derartige Rückforderungen in der Form einer *condictio indebiti* verfolgen wollte, so könnte man z. B. dem Finanzministerium im

einzelnen Falle auch entgegenhalten, man sei diesen oder jenen Zoll nicht schuldig, man wolle zwar bezahlen, aber sodann die *condictio indebiti* bei den Gerichten anbringen. Der Richter wird aber einen derartigen Kläger abweisen, weil der Gegenstand nicht vor sein Forum, sondern vor die Administrativbehörde gehört.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Das Staatsministerium wird endlich in letzter Instanz entscheiden, wenn sich derartige Zweifel nicht auf anderem Wege lösen lassen.

Staatsrath Wolff: Allerdings; es ist alsdann ein Kompetenzconflict vorhanden, welcher eben, wie jeder andere, nach den hierüber maßgebenden Bestimmungen entschieden wird. Bezüglich auf die von der andern Seite gemachte Bemerkung, daß, wenn die privatrechtlichen Bestimmungen hier maßgebend wären, wir dieses Gesetzes nicht bedürften, weil nach dem Landrecht alle jährlich zu leistenden Zahlungen in fünf Jahren verjährt seien, muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Satz 2277 des Landrechts nur von periodisch wiederkehrenden Zahlungen spricht, und daß es viele Hoheitsabgaben gibt, die nicht wiederkehrend sind, sondern nur einmal bezahlt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Sie sind es aber doch zum größeren Theile.

Reg. Dir. v. Reck: Wenn Jemand zu viel Steuer bezahlt hat, und die Finanzbehörden entsprechen der Rückforderung, so wird die angeregte Frage nicht entstehen; im Verweigerungsfalle aber möchte alsdann die *condictio indebiti* allerdings Platz greifen. Ob aber diese vor die Administrativbehörden oder vor die Gerichte gehört, darüber dürfen wir jetzt nicht zu discutiren haben, da es sich im vorliegenden Gesetzentwurf nicht um diese Kompetenzbestimmungen handelt. Ich möchte mir daher erlauben, auf den Gegenstand selbst zurückzukommen, um meinen Zweifel gegen den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz vorzutragen. Ich glaube zwar nicht, daß wir mit der Annahme dieses Zusatzes zugleich auch noch per parenthesis etwa 315 einzelne Bestimmungen aus dem Landrecht und der Prozeßordnung in das gegenwärtige Gesetz aufnehmen würden; denn es enthält das Landrecht über die Verjährung einzelne Bestimmun-

gen, wie z. B. in den Art. 2262 und 2265, welche ohne Zweifel auf das vorliegende Gesetz gar nicht zur Anwendung kommen können, und der von der Commission beantragte Zusatz wäre somit wenigstens für diese Fälle nicht von praktischem Interesse, ja er wäre so zu sagen otios. Allein es läßt sich auch ein positiver Grund dagegen anführen.

Wir haben nämlich in unserm Landrecht den Satz 2275, welcher die ganz singuläre Bestimmung enthält, daß, wenn eine der in Art. 2271 — 2273 genannten Verjährungen vorgeschützt wird, dem Kläger doch noch gestattet seyn soll, dem Beklagten den Eid darüber zuzuschreiben, daß die Schuld wirklich bezahlt worden sei. Und gerade diesem Satze könnte durch die Annahme des fraglichen Zusatzes möglicherweise ebenfalls Thür und Thor geöffnet werden, was nicht nur an und für sich ein großer Nachtheil, sondern auch geradezu gegen die Absicht des vorliegenden Gesetzes wäre. Ich stelle daher den Antrag, von diesem Zusatz zu abstrahiren.

Staatsrath Wolff: Der Satz 2275 spricht von zweijähriger und noch kürzerer Verjährung, keineswegs aber von fünfjähriger. In seiner Bestimmung kann kein Grund liegen, den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz zu verwerfen. Allein wie ich bereits erklärt habe, lege ich aus andern Gründen keinen Werth auf denselben, und abstrahire gerne davon.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich muß dem Herrn Regierungskommissär den größten Theil dessen zurückgeben, was er gegen den Commissionsantrag gesagt hat; die Regierung ist es, welche eine Reihe von privatrechtlichen Bestimmungen auf ein öffentliches Rechtsverhältniß nach dem vorgelegten Gesetzentwurf übertragen will; sie muß sich also auch gefallen lassen, daß man zur Geltendmachung dieser Rechtsbestimmungen diejenigen Mittel herbeirufe, welche in den bürgerlichen Gesetzen aufgeführt sind, zumal, da ich keine besondere Beweistheorie für öffentliche Rechtsverhältnisse kenne, und sie der Willkühr der Finanzbehörden anheimzustellen doch etwas bedenklich finde. Ich gestehe, daß, streng genommen, die Entscheidung der Frage über die Verjährung dieser Abgaben nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten über-



lassen werden sollte, da es sich hier nicht sowohl um die Frage von der Pflichtigkeit zur Leistung einer Abgabe gegenüber dem Staat, sondern vielmehr um das privatrechtliche Verhältniß des einzelnen Abgabepflichtigen zu der Steuerkasse handelt, und zudem bei Entscheidung der Fragen über den Beweis der Verjährung und deren Unterbrechung eine Menge von rechtlichen Bedenken, Unterscheidungen und Regeln zur Sprache, beziehungsweise Anwendung kommen können, die doch wohl weniger die Steuerbehörden als die Gerichte gehörig zu beurtheilen im Stande sind.

Ich will indeß hierwegen keinen Antrag auf Abänderung des Gesetzes stellen, sondern mich bei den Anträgen der Commission beruhigen; bei diesen aber glaube ich festhalten zu müssen, da ich der Ansicht bin, daß, wenn man ein Gesetz gibt, man auch Garantien für dessen gehörige Anwendung geben müsse, was ich für nicht hinlänglich geschehen erachte, wenn die Frage über den Beweis der Verjährung hier gänzlich umgangen und lediglich durch die Verwaltungsbehörde selbst entschieden werden soll. Ich finde es nämlich bedenklich, der Steuerbehörde die Aufstellung der Regeln, wie die zum Beweise der Verjährung oder deren Unterbrechung erforderlichen Belege beschaffen seyn müssen, mit dem Erkenntniß über deren wirkliches Vorhandensein in einzelnen Fällen zu überlassen, indem dieselbe hierdurch gewissermaßen und wie ich schon im Interesse des öffentlichen Vertrauens nicht wohl für gut halten könnte, den Schein auf sich ziehen dürfte, daß sie als Richter und Betheiligte sich die Regeln ihrer Entscheidung für den einzelnen Fall selbst erschaffe. Der ganze, von der Commission vorgeschlagene Zusatz reduziert sich am Ende auf wenige Paragraphen der Prozeßordnung und des Landrechts über die Beweismittel, und ich kann daher keineswegs in der Annahme dieses Zusatzes so großes Bedenken finden, wie der Herr Regierungscommissär sie dargestellt hat.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Die Klage, daß man bei den Verwaltungsbehörden nicht die gehörige Garantie habe, habe ich zwar schon manchmal vernommen, — aber in dieser hohen Kammer vernehme ich sie heute zum erstenmale!

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe nur behauptet, daß es im Interesse des öffentlichen Vertrauens läge, auch in Verwaltungssachen bestimmte Regeln über die Beweisführung aufzustellen. Ich habe selbst die Ehre, Mitglied einer Verwaltungsbehörde zu seyn, und weiß daher, daß man mit eben soviel Sicherheit auf ihre Entscheidungen bauen kann, als auf die der Gerichte. Die Verwaltungsbehörden wie die Gerichte sollen aber nach festbestimmten Normen entscheiden, und deshalb halte ich es für nöthig, die Bestimmungen über den Beweis einer von den Verwaltungsstellen zu beurtheilenden Thatsache in das Gesetz selbst aufzunehmen, und sie nicht erst bei Entscheidung der einzelnen Fälle, oder etwa in einer Vollzugsverordnung aufzustellen, und namentlich dahin zielten meine geäußerten Bedenken.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Ich habe den geehrten Redner vor mir also mißverstanden. Wenn er aber sagte, die Finanzbehörde sei Parthie, so hat er mir wenigstens einigen Anlaß zum Mißverständnisse gegeben. Ich glaube, daß man unseren Steuerbehörden die Entscheidung der einfachen Frage, um die es sich hier handelt, wohl anheim geben kann. Es wird mir weiter eingewendet, durch den Zusatz Ihrer verehrlichen Commission würden nicht 305 §§. der bürgerlichen Gesetze für anwendbar erklärt. Wenn aber allgemein auf die bürgerlichen Bestimmungen über die Beweisführung verwiesen wird, so scheint mir hiemit die Aufnahme aller jener §§. allerdings ausgesprochen. Die Hauptsache ist, daß wir den Steuerpflichtigen die Mittel an die Hand geben, die geschehene Rückforderung zuviel bezahlter Steuer beweisen zu können, und dieß wird in der schon bemerkten Weise durch eine Vollzugsverordnung am zweckmäßigsten geschehen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich möchte hiernach den Herrn Regierungscommissär fragen, wie es gehalten werden wird, wenn der Steuerbeamte eine Steuer fordert, und ich ihm die Verjährung entgegensetze.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Entweder ist diese Einwendung gegründet oder sie ist es nicht; im letzteren Falle muß die Steuer eben bezahlt werden, im andern Fall wird Sie die Einrede der Verjährung schützen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich setze z. B. den Fall, daß

ich für eine Abgabe nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist die Einrede der Verjährung geltend machen will: nun behauptet aber der Steuerbeamte, er habe die Verjährung schon durch eine frühere Anforderung unterbrochen; wird er nun diese Behauptung durch Zeugen oder Urkunden oder Eideszuschreibung beweisen müssen? Und wenn, so muß doch eine Bestimmung im Gesetze hiefür gegeben seyn, denn sonst liegt es in den Händen der Steuerbehörden, einzelne Beweismittel für zulässig zu erklären, andere zurückzuweisen.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Der Steuerbeamte wird, wie ich schon bemerkte, in der Regel eine Urkunde des Ortsdieners über die geschehene Anforderung in Händen haben. Hat er diese nicht, so werden eben weitere Beweismittel hier, wie bei allen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, zu erheben seyn. Diese Fälle werden übrigens selten vorkommen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Der Fall wird fast gar nicht vorkommen. Bei allen Steuergattungen bestehen Vorschriften, wann und wie die betreffende Steuer gefordert werden soll, und es werden zudem über die etwaigen Rückstände jährliche regelmäßige Liquidationen vorgenommen. Wir sind daher durchaus nicht im Falle, näherer Bestimmungen zu bedürfen. Ich habe auch nicht gehört, daß irgend ein Steuerpflichtiger ein Mißtrauen gehegt hat.

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: Ich halte es für vollkommen genügend, wenn für die Rückforderung zu viel bezahlter Abgaben eine Bescheinigung beigebracht wird.

Geh. Rath Beck: Ich theile die von dem Herrn Staatsrath Wolff geäußerte Ansicht, daß nämlich das Staatsrecht in Beziehung auf die Beweisstheorie keine andere Grundsätze hat, als das Civilrecht, und sehe auch überall keine Gefahr darin, wenn die Rückforderung einer zu viel gezahlten Abgabe vor den Civilgerichten mittels der *condictio indebiti* angebracht, und von diesen hinsichtlich des Beweises und des Verfahrens überhaupt nach den Regeln entschieden wird, welche die Prozeßordnung vorschreibt. Ich halte daher den Zusatz der Commission für überflüssig; es scheint mir aber das Hauptbedenken, welches die Regierungscommission dage-

gegen hat, darin zu liegen, daß sie befürchtet, es möchte eine Art von Initiative darin enthalten seyn, daß derartige Verhältnisse überhaupt an die Civilgesetzgebung übergehen.

Reg. Comm. Minist. Rath Lang: Nach meiner Ansicht werden allerdings viele, aber nicht alle Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze in der fraglichen Beziehung auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse analoge Anwendung finden können.

Staatsrath Wolff: Ich habe nur behauptet, daß wir im Gebiete des Staatsrechts keine andere Beweisstheorie haben, als die allgemeinen Regeln über die Beweisführung, welche auch im Civilrecht gelten.

Geh. Ref. Eichrodt: Diese civilrechtlichen Regeln können aber auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden, wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetze bestimmt ist, da mir kein Satz unseres Staatsrechts bekannt ist, welcher die Behauptung des geehrten Redners vor mir bestätigt. Deswegen blieb der Commission nichts übrig, als zu beantragen, daß eine solche Bestimmung gegeben werde.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Es wird vielleicht der geehrte Redner in der Lage seyn, im Wege der Motion diesen Gegenstand in Anregung zu bringen. Hier ist nur ein Gesetz über die Verjährung von Hoheitsabgaben vorgelegt. Es ist zwar richtig, daß sich die Regierung in Beziehung auf die allgemeinen Erfordernisse der Klagenverjährung u. selbst auf die bürgerlichen Gesetze berufen hat, weil sie es für angemessen hielt. Daraus folgt aber nicht, daß sie auch andere Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze, die sie nicht für zweckmäßig hält, annehmen müsse.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Die Finanzbehörden haben über Schuldigkeiten von öffentlichen Abgaben überhaupt zu erkennen, und bei ihren Erkenntnissen hierüber kommen ähnliche Fragen gar häufig vor, allein bis jetzt hat sich noch nicht der geringste Anstand hierbei ergeben. Sehr oft sind nun auch Thatfachen vorhanden, welche noch constatirt werden müssen, und dies ist jeweils geschehen, ohne daß man sich deshalb an die Vorschriften der Prozeßordnung gehalten hat. Wenn nun für das hier in

Frage stehende Gesetz eine ganz bestimmte Vorschrift gegeben würde, so müßte dieselbe entweder nur für dieses Gesetz anzuwenden seyn, was den Nachtheil hätte, daß in einem Falle diese, im andern eine andere Beweisführung statt fände, oder es müßte allgemein gesagt werden, daß die Finanzbehörde bei allen ihren Verhandlungen über die Pflicht gewisse Abgaben zu entrichten, sich an die Prozeßordnung zu halten habe. Letzteres halte ich aber nicht für nothwendig; ich war selbst lange Zeit Mitglied des Finanzministeriums, und zwar zu einer Zeit, wo es ebenfalls in der Kompetenz dieser Stelle lag, über alle öffentliche Abgaben zu erkennen, ohne daß sich je der mindeste Zweifel hiegegen ergeben hätte. Die Finanzbehörden sind in allen Fällen schuldig, die nöthigen Beweise zu erheben, und sie thun dies auch stets mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission verworfen, und der Art. 2 nach der Fassung des Gesetzesentwurfes angenommen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir nun vorzuschlagen, daß nach dem Art. 2 der Zusatz gemacht werde: „die Steuerbeamten sind verpflichtet, die angebrachte Rückforderung zu bescheinigen.“

Ich beruhige mich indessen auch dabei, wenn ich die Zusicherung erhalte, daß eine solche Bestimmung in die Vollzugsverordnung aufgenommen wird.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Eine solche Bestimmung zu treffen, wird innerhalb der Befugnisse der Regierung liegen, und darum nicht zur Aufnahme in das Gesetz, sondern in eine Vollzugsverordnung sich eignen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es kann schon aus allgemeinen Gründen nicht gut geheissen werden, darüber, wie die Rückforderung der Steuerpflichtigen nachgewiesen werden soll, eine singuläre Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. In der Vollzugsverordnung wird allerdings Rücksicht hierauf genommen werden.

Graf v. Kageneck: Ich glaube daß im Art. 3 die Worte eingeschaltet werden könnten:

„durch die gehörig bescheinigte Aufforderung zur Zahlung.“

Dieses bezöge sich nicht nur auf Rückforderungen, die

bei dem Staat angebracht werden, sondern auch auf diejenigen, welche der Staat an den Pflichten macht.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Warum soll nur Urkundenbeweis zulässig, alle andere Beweismittel aber ausgeschlossen seyn?

Frrh. v. Müdt: Ich halte eine solche Bestimmung auch für nöthig, aber ich glaube, sie ist Sache der Vollzugsverordnung.

Graf v. Kageneck: Ich habe nur von einer gehörigen Bescheinigung gesprochen, ohne anzugeben, worin dieselbe bestehen soll.

Reg. Dir. v. Reck: Man würde auf diese Art eine einzelne Bestimmung aus einer Masse von Verordnungen herausnehmen, und ich glaube daher, diese würde besser im Zusammenhang mit diesen in der Vollzugsverordnung angebracht werden können.

Staatsrath Wolff: Der Antrag des Herrn Grafen v. Kageneck ist zwar noch nicht unterstützt worden; ich muß mich aber dennoch dagegen erklären, weil er eine nach meiner Ansicht nicht zulässige Beschränkung in der Wahl der Beweismittel nach sich ziehen könnte.

Die Art. 3 und 4 werden ohne Bemerkung unverändert nach der Fassung der Regierung angenommen.

#### Art. 5.

Reg. Dir. v. Reck: Ich erlaube mir hier nur auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Es wird nämlich der Termin, von welchem die Verjährung zu laufen anfängt, auf den Zeitpunkt gesetzt, wo der Eintrag in das Grundbuch geschieht, worunter man dasjenige Buch versteht, in welchem alle Güter einer Gemarkung, und deren Eigenthumsveränderungen eingetragen sind. Es gibt aber Gemeinden, welche gar kein Grundbuch, sondern statt dessen Contractbücher, Pfandbücher oder Gewährbücher haben, in welche dieser Eintrag geschieht. Ich zweifle nun nicht, daß es die Absicht des Gesetzes nicht ist, hier ausschließlich nur einen Eintrag in's Grundbuch vorzuschreiben, sondern daß ein solcher auch in den an der Stelle desselben bestehenden letztgenannten Büchern genüge.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Man hat diesen Ausdruck „Grundbuch“ gewählt, weil er der gewöhnlich im Gesetze gebrauchte ist. Allerdings existiren nicht überall

Grundbücher, obgleich deren Errichtung in einer Verordnung für alle Gemeinden vorgeschrieben ist. Jedemfalls werden aber die Kaufbücher, Contracten- oder Pfandbücher, wo sie allgemein als Stellvertreter des Grundbuchs gelten, auch hier dafür angenommen werden.

Reg. Dir. v. Reck: Es kann also, bis solche Grundbücher in allen Gemeinden angelegt seyn werden, die Eintragung in das Kaufbuch *ic. ic.* als Anfang der Verjährungsfrist angenommen werden. Ich habe diese Frage nur angeregt, damit man aus den Verhandlungen sich nöthigenfalls darüber vergewissern kann, und die Gemeinden, welche noch keine Grundbücher haben, der Wohthat des Gesetzes nicht verlustig werden.

Staatsrath Wolff: Die Contractenbücher vertreten da, wo keine Grundbücher bestehen, die Stelle derselben.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Kammer mit der unveränderter Annahme des Art. 5 einverstanden.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir nunmehr meinen bei Art. 1 gestellten Antrag zu wiederholen:

Die hohe Kammer möge nämlich den Wunsch zu Protokoll aussprechen, daß es der hohen Regierung gefällig seyn möge, über die Verjährung der Abgaben, welche aus dem öffentlichen Rechte fließen, und nicht unter die sogenannten Hoheitsabgaben gehören, wie namentlich die Gemeindeabgaben, Brandkassengelder *ic.* ein ähnliches Gesetz zur ständischen Zustimmung vorzulegen.

Reg. Dir. v. Reck: Was die Brandkassebeiträge betrifft, so halte ich eine solche Bestimmung für ganz zweckmäßig, in Beziehung auf die Gemeindeumlagen aber möchte ich derselben nicht beipflichten. Die Gemeindebeamten sind zwar sehr dabei interessirt, daß diese Abgaben zu gehöriger Zeit entrichtet, und auch die etwaigen Rückforderungen an einen bestimmten Termin gebunden werden, allein ich weiß nicht, ob es ganz zweckmäßig wäre, hier ebenfalls eine fünfjährige Verjährungsfrist zu setzen. Es könnte nämlich leicht die Verjährungsperiode in der eigenen Dienstzeit eines Bürgermeisters sich enden, indem das Amt desselben nur 6 Jahre dauert; was zu mancherlei Anständen führen würde. So, wie ich die Sache

im Augenblick ansehe, kann ich es nicht wohl für rathsam halten, die Gemeindeabgaben ebenfalls aufzunehmen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Es scheint mir, daß gerade durch die Ausdehnung des Gesetzes auf Gemeindeumlagen für die Gemeinden sehr gesorgt wird.

Graf v. Kageneck: Ich finde dies ebenfalls sehr vortheilhaft, namentlich um dem Gemeinerechnungswesen, das noch gar nicht in gehöriger Ordnung ist, einen neuen Hebel zu geben.

Reg. Dir. Frhr. v. Reck: Ich möchte doch rathen, die Sache noch einer näheren Erwägung zu unterziehen, ehe man die Aufnahme dieses einzelnen Falles in das Gesetz beschließt.

Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Bittersdorf: Ich halte es für das Zweckmäßigste, diese Frage im Wege einer besonderen Motion zur Sprache zu bringen, um so nicht nur den Gegenstand derselben genauer fixiren zu können, sondern weil ich es auch nicht für gut halten kann, den vorliegenden Gesetzentwurf ohne vorherige genaue Erörterung, nur gerade gelegentlich dieser Discussion, über seinen eigentlichen Inhalt auszudehnen. Es würde dies möglicherweise in der andern Kammer weitläufige und ausführliche Debatten hervorrufen, welche am Ende den von diesem hohen Hause gewünschten Erfolg doch vielleicht nicht hätten, während, wenn man dieses Gesetz streng bei seinem eigentlichen Gegenstande beläßt, die Sache leicht abgethan werden kann. Vor der Hand glaube ich, darf sich diese hohe Kammer bei der Versicherung beruhigen, daß auch die Regierung das Gute einer Ausdehnung dieses Gesetzes im Allgemeinen nicht verkennt, und dieselbe für die einzelnen Fälle noch in Erwägung ziehen wird.

Geh. Ref. Eichrodt: Die mehrfach geäußerten Bedenklichkeiten veranlassen mich, meinen Antrag zurückzunehmen; ich werde denselben aber seiner Zeit in Form einer Motion reproduciren.

Reg. Dir. v. Reck: Ich erlaube mir die Frage: „von welcher Periode an soll die in diesem Gesetze ausgesprochene Verjährungszeit zu laufen anfangen?“ Es hat Jemand, z. B. vor 6 Jahren indebite Steuern

bezahlt. Soll nun die Verjährungszeit von 5 Jahren auch gegen ihn gelten?

Geh. Ref. Eichrodt: Gesetze wirken ohne ausdrückliche Bestimmung des Gegentheils auf keinen Fall zurück, sondern treten erst von dem Tag an in Kraft, an welchem sie im Regierungsblatt bekannt gemacht werden, wenn nicht ein späterer Anfangstermin festgesetzt wird.

Geh. Rath Beck: Die Verjährung kann nur anfangen, wenn das Gesetz publicirt ist.

Reg. Dir. v. Reck: Die hohe Kammer wäre also der Ansicht, daß die Verjährung überhaupt erst von der Promulgation des Gesetzes an läuft?

Dieses ist wenigstens nach den allgemeinen Bestimmungen des Landrechts nicht der Fall. Auch kommt zu erwägen, daß wir für einzelne bestimmte Hoheitsabgaben schon eine Verjährung hatten.

Staatsrath Wolff: Der Herr Regierungsdirector scheint vorauszusetzen, daß schon eine Verjährung zu laufen angefangen habe.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Die jetzt bestehenden Forderungen, welche nach den bisherigen Gesetzen nicht verjähren konnten, werden von Verkündung dieses Gesetzes an wohl in 5 Jahren erlöschen. Und in Folge der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wird wohl eine nach den bisherigen Gesetzen zehnjährige Verjährung zu ihrer Vollendung nur noch vier Jahre brauchen, wenn sie nach dem alten Gesetz noch 9 Jahre zu laufen hätte.

Reg. Dir. v. Reck beruhigt sich bei dieser Erklärung.

Die Kammer genehmigt hierauf das ganze Gesetz, die namentliche Abstimmung darüber wird aber bis ans Ende der Sitzung verschoben.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Berücksichtigung der in der Landwehr zu gebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen betr.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich bin sehr erfreut darüber, und erkenne es dankbar an, daß die hohe Regierung dem Wunsche der beiden Kammern durch die Vorlage dieses Gesetzes entsprochen hat, zu welchem die erste Anregung von einem Mitglied dieser hohen Kammer am letzten ordentlichen Landtage ausgegangen ist.

Die früher in der Landwehr gestandenen Männer haben zwar kein positives Recht auf ihrer Seite, sondern es wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur eine wahrhaft billige Anerkennung denjenigen zu Theil, die durch ihre in der Landwehr geleisteten Dienste ihre Anhänglichkeit für Fürst und Vaterland beurkundet haben; dieses bestimmt mich, den Antrag Ihrer Commission Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Es ist im Commissionsbericht eines Umstandes nicht erwähnt worden, welcher meines Dafürhaltens hätte erwähnt werden sollen. Es wäre nämlich vielleicht wünschenswerth gewesen, eine ungefähre annähernde Berechnung darüber beizufügen, in wiefern die Staatskasse durch dieses Gesetz ins Mitleid gezogen wird, was darum nicht geschehen ist, weil vorauszusetzen war, daß die hohe Regierung eine solche Berechnung angestellt hat, ehe der Entwurf vorgelegt wurde, weil es der Commission ferner nicht möglich war, die hiezu nöthigen Angaben mit Genauigkeit zu erheben, und endlich, weil ein etwas größerer oder geringerer Betrag bei diesem wichtigen Gegenstande doch wohl nicht in Betracht kommen kann. Ich erlaube mir deshalb an die Regierungscommission die Frage, ob eine derartige annähernde Berechnung wirklich aufgestellt worden, und welches Resultat derselben ist?

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Es wurden keine derartigen Berechnungen aufgestellt. Der finanzielle Punkt war kein Moment, das früher bei der Berathung Ihrer Adresse in Betracht kam, und nachdem die Regierung mit dem Prinzip einverstanden war, daß die Dienstleistungen in der Landwehr den übrigen gleich zu stellen seien, konnte der finanzielle Punkt um so mehr außer Berücksichtigung bleiben, als der Aufwand in keiner Weise bedeutend seyn kann.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Ich bin ebenfalls dieser Meinung.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Eine Berechnung wurde auch deswegen unterlassen, weil eine solche anzustellen eine reine Unmöglichkeit ist. Man hätte nur etwa aus den Pensionslisten ausziehen können, welche bereits pensionirte Diener Ansprüche auf die Vortheile

dieses Gesetzes haben, und wie viel die Erhöhung ihrer Pension betragen würde; allein die Zahl derselben ist so unbedeutend, daß es sich nicht der Mühe lohnt, sich einer so weitläufigen Arbeit zu unterziehen. Was aber diejenigen betrifft, die noch im activen Staatsdienste stehen, so läßt sich nicht voraussagen, ob und wenn sie pensionirt werden, und welchen Einfluß das Gesetz auf ihre Pensionsregulirung haben wird.

Forststr. v. Kettner: Es ist auf dem letzten Landtage, auf welchem die Adresse über den nun vorgelegten Gesetzentwurf berathen wurde, Alles erschöpft worden, was zu Gunsten der Ansprüche dieser Individuen gesagt werden konnte. Es haben sich keine Stimmen dagegen erhoben, nur ist von der Regierungsbank aus die Behauptung aufgestellt worden, daß keine Rechtsansprüche auf diese Anrechnung der Landwehrdienstzeit bestehen, und daß überhaupt die Zusagen, welche den Landwehroffizieren gemacht worden, meistens in Erfüllung gegangen seien, wogegen von der andern Seite wieder behauptet wurde, daß auch manche durch ihre in der Landwehr zugebrachte Dienstzeit nicht unbedeutende Opfer gebracht hätten, indem sie dadurch in ihrer Carriere zurückgekommen seien. Ob Einzelne gewonnen oder verloren haben, will ich nicht untersuchen, sondern ich möchte hier nur noch die Bemerkung machen, daß es der Billigkeit ebenfalls angemessen wäre, wenn jenes Gesetz wieder aufgehoben würde, welches den fünften Theil der Besoldung als Functionsgehalt erklärt. Hat der Staat so große Mittel, daß er aus bloßen Billigkeitsgründen die Landwehroffiziere entschädigen kann, so wird er auch die Mittel haben, die übrigen Staatsdiener wieder in ihre frühere Stellung zu bringen, und ihnen die Berechnung ihrer ganzen Besoldung bei der Pensionirung zuzugesehen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Ich glaube diese letztere Bemerkung nicht unerwidert lassen zu dürfen. Ich glaube nämlich nicht, daß man sagen kann, es seien die Staatsdiener durch die Finanzgesetze seit 1831 hinsichtlich der Pensionsansprüche aus ihrer früheren Stellung verfezt, oder — mit andern Worten — es sei ihnen an bereits erworbenen Ansprüchen irgend etwas entzogen worden. Es wurde durch die erwähnten Gesetze

an den damals schon erworbenen Pensionsansprüchen überall nichts entzogen, es wurde nicht bestimmt, daß der fünfte Theil der damals schon verliehen gewesenen Besoldungen, sondern nur, daß der fünfte Theil aller erst von da an verwilligt werdenden Besoldungen und Besoldungszulagen Functionsgehalt seyn, und bei der Pensionsberechnung auffer Berücksichtigung bleiben soll.

Forststr. v. Kettner: Dies ist ganz richtig, aber ich meine nur, daß, wenn man nun so große Mittel hat, um die Billigkeitsansprüche der Landwehroffiziere zu befriedigen, dieselbe Billigkeit nicht minder dafür spräche, auch die andern Staatsdiener ebenso zu behandeln, denn diejenigen, welche in der Landwehr gedient haben, kommen durch dieses Gesetz in eine weit vortheilhaftere Stellung, als diejenigen, die nach dem Jahre 1831 angestellt wurden.

Reg. Dir. v. Reck: Man muß diese Frage mehr als eine Ehrensache, und nicht aus einem finanziellen Gesichtspunkt betrachten. Es ist, soviel ich weiß, nur einer von den ehemaligen Landwehroffizieren gegenwärtig auf der Pensionsliste, und wird das Gesetz nun auf ihn angewendet, so kann dies nur eine sehr unbedeutende Mehrausgabe verursachen. Ich glaube nicht, daß dies ein Motiv zur Annahme oder Verwerfung des vorliegenden Gesetzes abgeben könnte, ebenso wenig als die Frage über die Functionsgehälte.

Eine Berechnung, wie viel der Mehraufwand für diese Pensionen betragen könne, läßt sich aber auch darum nicht aufstellen, weil man hiezu von Jedem wissen müßte, wie lange er lebt.

Forststr. v. Kettner: Ich habe den finanziellen Gesichtspunkt nicht im Auge gehabt, sondern es nur im Allgemeinen billig gefunden, daß man den übrigen Staatsdienern ebenfalls keinen Abzug an ihren Besoldungen bei den Pensionsberechnungen mache, da man der Landwehr, in Bezug auf die Zeit ihrer Dienstleistung, diese Billigkeitsrückzicht zuwenden will.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Die Dienste in der Landwehr sind soviel werth, als die in irgend einer andern Branche; dies ist der Grund, warum man diese Zeit anrechnet. Es ist nur ein Act der natürlichen

Gerechtigkeit, da diese Leute in jenen Jahren ihr Leben und ihre Gesundheit für das Vaterland auf's Spiel gesetzt haben. Einen positiven Rechtspruch hierauf haben sie nicht; sie hätten ihn nur haben können, wenn er ihnen zum voraus zugesichert worden wäre.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasolaye: Der finanzielle Gesichtspunkt tritt bei dieser Frage ganz in den Hintergrund; es war auch auf dem letzten Landtage nicht meine Absicht, diese Frage mit dem von mir vorgetragenen und von der hohen Kammer adoptirten Wunsche in Verbindung zu bringen. Die betreffenden Individuen stehen meistens noch in einem kräftigen Mannesalter, und es ist sehr zu wünschen, daß die Anwendung dieses Gesetzes erst in spätern Decennien erfolgen möge. Es war, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sehr richtig bemerkt hat, hauptsächlich darum zu thun, einen Act der Gerechtigkeit auszuüben, der bisher mehr oder weniger aus dem Auge gelassen worden war. Es handelt sich hier nämlich um die Sanctionirung des sehr wichtigen Prinzips, daß diese ehrenwerthe Männer in den Jahren 1814 und 1815 dem Vaterlande sehr wesentliche Dienste geleistet haben, in vollem Sinne des Wortes Diener des Staates gewesen sind.

Es wird hierauf zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes übergegangen.

#### Art. 1.

Frhr. v. Göler: Ich erlaube mir gegen den Vorschlag der Commission, daß die Worte: „Infanterie, Cavallerie und Artillerie“ beigefügt werden, meine Ansicht auszusprechen.

Dieser Beisatz scheint mir eine genauere Fixirung des Begriffs von Landwehr zum Zwecke zu haben, indem damit gesagt wird, daß man unter Landwehr nicht nur die Infanterie, sondern auch das freiwillige Jägercorps und die Artillerie verstehe. Ich glaube, daß dieser Beisatz seinem Zwecke nicht ganz entspricht, denn, wenn man das freiwillige Jägercorps nicht schon an und für sich zur Landwehr rechnet, so kann man mit dem Ausdruck: „Cavallerie der Landwehr“ nicht das freiwillige Jägercorps bezeichnen. Ich bin daher der Meinung, es bei der Fassung der Regierung zu belassen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich muß noch

hinzufügen, daß gar kein Zweifel über die Auslegung des Wortes „Landwehr“ und über die Anwendung desselben auf das freiwillige Jägercorps bestehen kann, denn Sie finden in dem Aufruf vom Jahr 1813 ausdrücklich das freiwillige Jägercorps als zur Landwehr gehörig aufgeführt. Im Gegentheil, es werden andere Zweifel sich erheben, wenn man die verschiedenen Waffengattungen aufzählt, namentlich der Zweifel, ob die Noncombattanten ebenfalls unter denjenigen zu begreifen seien, welche unter der Landwehr gedient haben.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marshall: Die höchste Verordnung vom 9. Dezember 1813, Reg. Blatt Nr. 33, welche so eben berührt wurde, beginnt mit den Worten:

„Die Landwehr betreffend bestimme Ich Folgendes:“ und enthält sodann unter Ziffer 9 folgende Stelle:

„Die Cavallerie besteht aus lauter Freiwilligen, worüber unter Heutigem ein besonderer Aufruf erscheint.“

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß neben der Infanterie auch die Cavallerie unter der Landwehr begriffen ist, und überhaupt Alles, was in Folge jenes Aufrufs organisiert wurde.

Einen besondern Grund zur Weglassung der von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagenen Einschaltung erblicke ich aber noch darin, daß diese selbst fühlt, daß damit nicht Alles gesagt sei, was aus den hinzugefügten Worten: „und so weiter“ hervorgeht. Diese Worte muß man bei Abfassung von Gesetzen vermeiden, weil sie der Deutlichkeit schaden.

Geh. Hofrath Rau: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß dieser Zusatz wegbleiben könne, weil man auch ohne ihn in der Auslegung kaum verschiedener Meinung seyn kann. Ich habe aber noch andere Punkte im Auge, über welche ich um Aufklärung bitten muß. In der Adresse, welche von beiden Kammern auf dem vorigen Landtage an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gebracht worden ist, werden nur die Staatsdiener genannt, und es ist im Contexte, so wie in den Verhandlungen, die wir gepflogen haben, nur von den Landwehroffizieren gesprochen worden. Der vorliegende Artikel 1 spricht nun aber allgemein von Dienern, und ich wünschte zu wissen, ob

es die Absicht ist, auch auf Diejenigen, die im Subalterndienste stehen, z. B. Polizeidiener, Amtsdienere u. das Gesetz anzuwenden. Die Motive des Gesetzes sprechen immer nur von den freiwillig eingetretenen Offizieren; ferner bin ich ungewiß, ob dieses Gesetz auch in solchen Fällen einem Manne zu gut kommen soll, der in der Landwehr gedient hat, in seine bürgerlichen Verhältnisse zurückgetreten ist, aber vielleicht nach 10 Jahren wieder angestellt wurde. Daß diejenigen, die späterhin nicht in den Dienst des Staats gekommen sind, gar nicht berücksichtigt werden sollen, finde ich im Gesetze ganz bestimmt ausgedrückt, denn in dem Ausdrucke „mit in Berechnung gezogen werden,“ ist schon angedeutet, daß jene auf keine Weise einen Vortheil erhalten, und später, wenn sie einmal arbeitsunfähig werden, das Gesetz nicht als einen Rechtsgrund anrufen dürfen; aber solche sind doch darunter mitbegriffen, welche nach einer langen Zwischenzeit in ein öffentliches Amt gekommen sind. Es entsteht nun die Frage, ob es nicht nöthig wäre, eine Bestimmung beizufügen, nach welcher Zwischenzeit Jemand höchstens angestellt seyn müsse, um sich auf dieses Gesetz berufen zu können. Vielleicht dürfte in der Vollzugsverordnung darüber etwas gesagt werden.

Gen. Rient. v. Freystedt: Was den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz betrifft, so gestehe ich, daß ich selbst keinen großen Werth darauf lege; deshalb beruhige ich mich bei dem einfachen Ausdruck „Landwehr“ und will dem geehrten Redner auf der Regierungsbank nur noch zu erwidern mir erlauben, daß jene Worte „und so weiter“ sich auf den übrigen Context des Gesetzesentwurfes, nicht aber auf den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz beziehen, was nur in Folge einer Verlesung der Anführungszeichen nicht auf den ersten Augenblick ersichtlich ist.

In Beziehung auf die von dem geehrten Redner vor mir aufgeworfene Frage, ob solche Individuen, die erst nach einer Reihe von Jahren in Staatsdienst treten, gleiche Ansprüche auf die Vortheile dieses Gesetzes haben sollen, bin ich gar nicht im Zweifel, denn dem Staate geleistete Dienste können nicht verjährt werden.

Gen. Ref. Eichrodt: Ich theile die von dem Herrn

geheimen Hofrath Rau geäußerte Ansicht, und befinde mich ebenfalls im Zweifel, ob auch die niederen Diener unter dem allgemeinen Ausdruck begriffen sind. Der Gesetzesentwurf, die Motive zu demselben, und der Commissionsbericht enthalten nichts darüber. Ich glaube, es ist der Billigkeit nicht minder angemessen, daß man diese niederen Diener ebenso berücksichtigt, und habe dabei um so weniger ein Bedenken, als für diese niederen Diener auch ein Pensionsgesetz besteht. Nach Ansicht des Artikels 4 dieses Pensionsgesetzes kann denselben die in der Landwehr zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung nicht eingerechnet werden, weil diese Dienstzeit in Folge einer gesetzlichen Pflicht geschah, die dem zu Pensionirenden nicht zu gut gerechnet werden soll; es ist daher nöthig, daß man die Dienste der Landwehr ausdrücklich als zur Aufrechnung geeignet erklärt, wenn man sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, die Landwehroffiziere mehr als die Unteroffiziere und Gemeine begünstigt zu haben. Ich trage daher darauf an, in dem Gesetz zu sagen: „Bei Ermittlung der Dienstjahre eines Staatsdieners oder niederen Dieners.“

Gen. Maj. Febr. v. Lasoklaye: Der von dem Hrn. geheimen Hofrath Rau angeregte Zweifel, ob ein vormaliger Landwehrmann, welcher erst nach einer gewissen Zwischenzeit in den Staatsdienst getreten ist, auf die Vortheile dieses Gesetzes ebenfalls Anspruch machen könne, war gerade derjenige Punkt, welcher die erste Veranlassung zu der mehrgedachten Adresse gegeben hat. Es befragt nämlich der §. 12 des Entwurfs des revidirten Dieneredicts, daß bei einem Diener, welcher früher ohne Ruhegehalt aus dem Staatsdienste entlassen, und später wieder angestellt wurde, nur die von der Wiederanstellung an zurückgelegten Dienstjahre bei der Pensionsberechnung in Anschlag kommen sollen. Da nun hiernach alle früher in der Landwehr gestandenen, und später in den Staatsdienst wieder aufgenommenen Diener diese beiden Jahre verlieren müßten, so ging mein Amendement dahin, denselben auch diese Landwehrdienstjahre anzurechnen. Durch die, statt dieses Amendements von der hohen Kammer beschlossene, und in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog huld-



reichst genehmigte Adresse dürfte daher jenes Bedenken wohl seine Erledigung gefunden haben.

Prälat Hüffel: Ich unterstütze den Antrag des Herrn geheimen Referendärs Eichrodt, indem ich den Ausdruck „Diener“ ebenfalls zu unbestimmt finde. Meine Absicht geht aber noch weiter, da es auch bei Schulen und höheren Lehranstalten Angestellte gibt, die in den Jahren 1814 und 1815 unter der Landwehr gedient haben, welchen meines Dafürhaltens die gleiche Rücksicht zu tragen wäre, was aber nicht geschähe, wenn nur die Staatsdiener hier gemeint sind.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Der Ausdruck „Diener“ ist mit gutem Vorbedacht gewählt worden, und läßt in der That keinen Zweifel darüber, daß er auch die niederen Diener begreift. Das vorliegende Gesetz handelt nämlich in Folge dieses Ausdrucks, ohne Unterschied von allen denjenigen Dienern, welche pensionirt werden. Nun haben wir aber sowohl für die Pensionirung der höheren als der niederen Dienern gesetzliche Bestimmungen, und beide werden daher auch jetzt in gleicher Weise berücksichtigt.

Die Frage, ob die niederen Diener im vorliegenden Gesetz unter dem Ausdruck „Diener“ begriffen sind, scheint übrigens nach der Fassung des eben citirten Art. 4 des Gesetzes über die Pensionirung derselben vom Jahre 1833 unpraktisch, weil ihnen schon nach diesem Artikel eine Berücksichtigung der Landwehrdienstjahre zukommt. Nach der höchsten Verordnung, durch welche die Landwehr organisirt ward, wurden ohne Unterschied alle diejenigen, welche vor 1791 geboren waren, und das 40ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, zu den Waffen gerufen. Diese Männer folgten daher nicht einer Conscriptionspflicht, sondern einer allgemeinen Unterthanenpflicht, und fallen somit schon deswegen nicht unter die Kategorie derjenigen, welchen nach eben jenem §. 4. ihre Militärdienstzeit nicht angerechnet werden soll.

Wenn aber diese Frage je praktisch werden könnte, so sehe ich nicht ein, warum man die Landwehrdienstzeit der niederen Diener weniger in Anschlag bringen sollte, als die der höheren. Es ist zwar richtig, daß ursprünglich, als die Motion zur Sprache kam, von Offizieren die

Rede war, aber man war, sobald es nur in Anregung gekommen war, darüber einig, daß die Wohlthat dieses Gesetzes nicht nur den Offizieren, sondern überhaupt Allen zu Theil werden solle, die in der Landwehr gedient haben, und gerade aus diesem Grunde hat man absichtlich den allgemeinen Ausdruck „Diener“ gewählt; jede nähere Bezeichnung könnte nach meiner Ansicht nur eine Beschränkung des Gesetzes zur Folge haben, und nicht, wie man wünscht, eine Ausdehnung.

Geh. Rath Beck: Die Absicht der beiden Herren, welche diesen Gegenstand zur Sprache gebracht haben, wird nur erreicht, wenn der Ausdruck „Diener“ stehen bleibt; denn dieses ist die allgemeinste Bezeichnung.

Prälat Hüffel: Wenn dem so wäre, so wäre der Begriff zu weit, denn die Geistlichen sind auch Diener, und sind nicht darunter gemeint, es müßte jedenfalls von Staatsdienern die Rede seyn. Die Diener an den Schulen werden ebenfalls nicht als Staatsdiener behandelt, und auf diese hat der Herr Regierungskommissär keine Rücksicht genommen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Das Gesetz handelt erstens von Dienern, welche einen Anspruch auf Pension haben, und zweitens von solchen, deren Pensionen mit Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit bemessen werden, daher kann es keinem Zweifel unterliegen, ob die Geistlichen darunter begriffen sind. Ich halte es für ganz gleich bedeutend, ob man „Staatsdiener“ sagt, oder bloß „Diener,“ denn wenn man unter Staatsdiener nur diejenigen versteht, welche die im Dieneredict enthaltenen Rechte besitzen, so ist man in Irrthum. Staatsdiener ist der allgemeine Begriff, und man müßte im andern Fall sagen: „edictmäßige Diener.“ Andere haben keinen Anspruch auf eine Pension, welche nach der Dienstzeit berechnet wird. Auch die Lehrer an Mittelschulen sind Staatsdiener, und ihre Rechtsverhältnisse werden durch ein Gesetz festgestellt.

Geh. Rath Beck: Nicht alle Lehrer an Mittelschulen werden aus der Staatskasse bezahlt.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Nun, so gibt der Staat wenigstens Zuschüsse. Sie gehören aber dennoch hierher, weil sie Ansprüche auf Pension haben.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr v. Marshall: Es möchte, wenn die Sache deutlicher beleuchtet werden soll, vor Allem nöthig seyn, genauer anzugeben, warum der Ausdruck „Diener“ nicht hinreichend erscheint.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich wünsche nur, daß der Ausdruck so gewählt wird, daß das Gesetz über die Pensionirung der niedern Diener nicht im Wege stehe.

Graf v. Kageneck: Es wird dies hier um so weniger der Fall seyn, als das vorliegende Gesetz das spätere, und wohl hinlänglich bezeichnend ist.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasoklaye: Diese Leute treten aus dem früheren Gesetze heraus, und bilden eine eigene Kategorie.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich bin ganz beruhigt bei der Erklärung, daß alle Diener darunter verstanden sind. Ich habe den Zweifel nur geäußert, weil im Berichte nichts davon gesagt wurde.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Die Worte des Art. 4 des Gesetzes über die Pensionirung der niederen Diener sind auf die Landwehr nicht anwendbar, denn man hat die Landwehrmänner nicht zu den Conscriptionspflichtigen gerechnet.

Major Frhr. v. Türkheim: Der Herr Regierungskommissär hat diese Erklärung bereits in der Commission gegeben, hat solche hier wiederholt, und ich glaube, die Kammer kann sich damit begnügen.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasoklaye: Ich glaube nicht, daß ein passenderer Collectivname gefunden werden kann, als der Ausdruck „Diener.“

Geh. Ref. Eichrodt: Mein Antrag hatte nur den Zweck, eine Erklärung zu veranlassen, wie der Ausdruck verstanden werden soll; da ich nach den in diesem Hause gegebenen Erläuterungen nun nicht mehr zweifle, daß die Absicht meines Zusatzes auch ohne diese förmliche Aufnahme in das Gesetz erreicht wird, so nehme ich denselben nunmehr zurück.

Reg. Dir. v. Reck: Mir scheint der allgemeine Ausdruck „Diener“ hinreichend. Der beantragte Zusatz der Commission kann nun auch umgangen werden, da sie selbst keinen besondern Werth darauf zu legen scheint.

Forstmsr. v. Kettner: Ich wollte nur noch fragen, ob dieses Gesetz auch auf Privatdiener, welche vertragsmäßige Besoldungen und Pensionen haben, Anwendung findet. Wenn dieses nicht der Fall wäre, so müßte ein Beisatz gemacht werden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Es sind nur solche Diener gemeint, welche dem Staate Dienste leisten. Die Kammer erklärt sich bei der Abstimmung für die unveränderte Annahme des Art. 1. Ebenso des Art. 2, zu welchem keine Bemerkungen gemacht werden.

### Art. 3.

Geh. Hofrath Rau: Werden die Angehörigen eines schon verstorbenen Dieners auch noch die Wohlthat dieses Gesetzes genießen?

Reg. Dir. v. Reck: Nach allgemeinen Grundsätzen kann ein Verstorbener keine Rechte mehr acquiriren.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Wir werden das Gesetz mit gehöriger Umsicht anwenden.

Art. 3 wird sohin unverändert angenommen.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung über das erste Gesetz, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend, erklären sich alle Mitglieder, mit Ausnahme des Frhrn. v. Türkheim, — und in Beziehung auf das Gesetz über die in der Landwehr zugebrachte Dienstzeit bei Pensionsberechnungen, alle, mit Ausnahme des Forstmeisters v. Kettner, mit der Annahme einverstanden.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

### Zur Beurkundung

die Secretäre:

Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. April 1839.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Frhrn. v. Landenberg;

weiter anwesend:

der Herr Erzbischof.

Von Seiten der Regierungscommission:

" " Finanzminister v. Böckh,

der Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,

" " Geh. Kriegsrath Vogel,

" " Geh. Referendar Regenauer und

" " Legationsrath Frhr. v. Marschall,

Unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Forstmeister v. Kettner bringt den in der letzten Sitzung in Anregung gebrachten Gegenstand über den mit der niederländischen Regierung abgeschlossenen Zollvertrag wieder in Anregung, indem er bemerkt, daß er von der weitem Fragestellung nunmehr Umgang nehme, da der Herr Finanzminister in der zweiten Kammer die Zusicherung erteilt habe, daß dieser Zollvertrag den Ständen vorgelegt werden solle.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzesentwurf, wodurch die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr und dem Gerichtszugriff entzogen werden.

Frhr. v. Göler: Im Allgemeinen könnte vielleicht dem Gesetz der Vorwurf gemacht werden, daß es eine Beschränkung des Eigenthumsrechts der Einsteher enthalte; ich glaube indessen, daß gerade im Interesse dieser Einsteher und zur möglichsten Aufrechthaltung der

Disciplin eine Beschränkung in der Art einzutreten habe, daß die Ansprüche der Einsteher auf ihre Einstandscapitalien während der Dienstzeit gesichert bleiben, und einem oft wucherischen Getreibe mehr entzogen werden, als dies bisher der Fall war.

Doch sollten nach meiner Ansicht die Militärbehörden sich die Macht nicht nehmen lassen, in vorkommenden Fällen Verfügungen erlassen zu können, wodurch dem Einsteher es möglich gemacht wird, im Voraus schon Ansprüche auf später fällig werdende Forderungen zu machen, beziehungsweise dieselben zuzulassen. Ich erkläre mich im Allgemeinen für die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Gen. Maj. Frhr. v. Casollaye: Als Berichterstatter Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, wollte ich mir erlauben, noch in Kürze auf ein eigen-

thümliches Verhältniß in Beziehung auf dieses Gesetz aufmerksam zu machen, das vielleicht geeignet seyn dürfte, die Gründe über die Nothwendigkeit dessen Erlassung noch mehr zu rechtfertigen. Bei einem Gesetz, welches das Militär berührt, kann man sich nämlich nicht entschlagen und es ist durchaus nothwendig, den doppelten Zustand, in welchem sich die Heere befinden können, zu beurtheilen, nämlich den Zustand des Krieges und den Zustand des Friedens, damit die Maßnahme in beiden Fällen als praktisch erkannt werden kann. Im Frieden läßt sich die ganze Procedur, wie sie die Prozeßordnung vorschreibt und bisher in Uebung war, allerdings durchführen. Die Truppen sind im Lande in ihren Garnisonen, der Verkehr mit den Behörden ist nicht gehemmt, obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß durch diese Schuldklagen die Auditorate mit einer großen Masse von Geschäften behelligt werden, und daß namentlich die Verwaltung der Amortisationskasse, welche das ganze Geschäft nur nebenbei zu versehen hat, durch die Vormerkungen, Beschlagnahme, Verrechnung und Manipulation des Auszahlens, mit sehr vielen Geschäften überladen wird. Wenn im Frieden die Ausführung obgleich mit Hindernissen, jedoch nicht mit den unüberwindlichsten verknüpft ist, so ist dieses doch anders im Kriege, zumal, wenn die Soldaten sehr weit von der Heimath entfernt sind, wo die Corpschefs viel wichtigere Dinge zu besorgen haben, als diese Schuldsachen, wo die Auditore manchmal nicht anwesend sind, wo die Communication mit den Centralbehörden erschwert, oft ganz gehemmt ist, wo überhaupt Schwierigkeiten vorliegen, welche die Sache in ihrem Lauf hemmen. — Wie wäre es z. B. ergangen, wenn solche Schuldklagen bei Smolensk, an der Beresina, in der Sierra-Morena auf die bezeichnete Weise hätten verhandelt werden, und nach der Prozeßordnung ihre Erledigung hätten finden müssen, und doch hätte es irgend einem gewinnstüchtigen Marketender einfallen können, dort den Commandeur um eine Vormerkung anzugehen, und wäre er nicht gehört worden, so hätte er ihn allerdings einer Justizverweigerung zeihen können. Es möchte hier noch zu berücksichtigen seyn, daß die Versuchung zum Schuldenmachen im Kriege manchmal stärker ist, als im Frieden.

Den Tag vor der Schlacht erinnert sich der Soldat gar leicht der Strophe des Reiterliedes:

„Und trifft es morgen, so laßt uns heut  
noch schlürfen die Reize der köstlichen Zeit.“

Es könnten listige Geschäftsfreunde, wie sie sich auch im Gefolge der Heere befinden, solche Momente benützen, und sich Schuldscheine geben lassen, die bei der Rückkehr in das Vaterland geltend gemacht würden, und die Militärbehörden wären alsdann gezwungen, auf die Beschlagnahme eines vielleicht mit Blut besleckten Einstandscapitals zu erkennen. Auf diese Momente wollte ich noch nachträglich die Aufmerksamkeit der hohen Kammer lenken.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich halte den Gesetzesentwurf in zweierlei Beziehungen für sehr empfehlenswerth. Einmal glaube ich mit Ueberzeugung behaupten zu können, daß, je mehr man einen Kriegsmann vom Schuldenmachen abhält und ihm dasselbe erschwert, desto leichter die Mannszucht, ohne welche jeder militärische Körper verächtlich wird, zu handhaben ist. Ferner erscheint es auch in Beziehung auf die Gemeinden, in welchen der Einsteher zu Hause ist, als wünschenswerth, daß er das Einstandscapital nach erfüllter Kriegspflicht vollständig in seine Heimath zurückbringe, denn er kann sich damit einen kleinen Hausstand gründen, und dann um so weniger in die Lage kommen, früh oder spät der Gemeinde zur Last zu fallen. Diese beiden Rücksichten also, nämlich die Handhabung der Mannszucht und das Wohl der Gemeinden, dürfte das vorliegende Gesetz sehr empfehlenswerth machen.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Die Haupttendenz des Gesetzes ist, dem leichtsinnigen und muthwilligen Schuldenmachen Einhalt zu thun, und die Vorsorge zu treffen, daß den Unteroffizieren und Soldaten ihr Einstandscapital erhalten wird. Es gibt unter ihnen leichtsinnige Männer, welche den Augenblick zu benützen suchen, dieses Geld in die Hände der Wucherer zu geben. Dieses ist schon oft geschehen, und ich habe darüber viele Erfahrungen gemacht, so daß ich nur wünschen kann, daß das Gesetz, wie es vorliegt, bald in Anwendung kommen möge.

Es wird hierauf zur Erörterung der einzelnen Artikel des Gesetzes geschritten.

Art. 1.

Gen. Maj. Frhr. v. Kasollaye: Die Commission glaubte, um jeder Mißdeutung, welche zu Prozeßten und Wortklaubereien führen könnte, zu begegnen, die ausdrückliche Bezeichnung der Kategorie von Spielleuten in Antrag bringen zu müssen.

Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Vogel: Durchlauchtigste hochgeehrte Herren! Der von der Commission ebenfalls vorgeschlagene Zusatz ist im Grunde unerheblich, und die Regierung hat nichts dagegen, wenn derselbe aufgenommen wird. Wir haben ihn deswegen nicht aufgenommen, weil in dem Ausdruck „Unteroffiziere und Soldaten“ im Allgemeinen nach militärischen Begriffen die Spielleute mit inbegriffen sind, indem die Spielleute, in die Kategorie der Soldaten oder der Unteroffiziere gehören. Will man also zu größerer Deutlichkeit das Wort „Spielleute“ mit aufnehmen, so wird nichts dagegen zu erinnern seyn.

Reg. Dir. v. Neef: Ich halte den Zusatz, den die Commission in Antrag gebracht hat, für ganz zweckmäßig. Es ist auch hier der Fall wieder vorhanden, daß einzelne Classen aufgezählt werden, welche im Collectivnamen begriffen sind. Wenn der Ausdruck Spielleute weggelassen wird, so wird das Gesetz buchstäblich interpretirt auf sie auch nicht angewendet. Eben so wenig ist der weitere Zusatz der Commission bedenklich, denn es ist möglich, daß ein Einsteher zwei Capitulationen dient. Ich unterstütze deshalb die Vorschläge der Commission. Ein Zweifel ist mir jedoch gekommen, ob das Gesetz, nämlich der Art. 1, in einer anderen Beziehung ganz den Anforderungen entspricht.

Wie ich glaube, hat man bei der Abfassung dieses Gesetzes hauptsächlich nur die Einsteller und den Militärdienst vor Augen gehabt. Ich vertraue auf das Urtheil unserer verehrlichen Commission, welche aus so erfahrenen Militärs besteht, und bin einverstanden, daß man auf diese Weise die Unteroffiziere und Soldaten von denjenigen zudringlichen Leuten entfernt hält, welche auf ihren Geldbeutel spekuliren. Das Interesse des Ein-

stehers scheint mir aber in anderer Beziehung verlegt. Im Conscriptiionsgesetz heißt es freilich ganz allgemein: die Einstandscapitalien sind unangreifbar, und selbst der abverdiente Theil darf nicht verabsolgt werden. Der Gesetz vom Jahr 1835 mildert diese Bestimmung aber durch den Zusatz: wenn der Einsteller seine Zustimmung gibt, so soll der abverdiente Theil ausgefolgt werden können. Die Zustimmung des Einstellers war natürlich nothwendig, weil auf ihm das Risiko liegen bleibt, wenn der Einsteher desertirt, und der Rest des Einstandscapitals nicht mehr hinreicht, um einen andern Mann zu stellen. Ich setze mich nun in die Lage des Einstehers, z. B. eines Unteroffiziers, der längere Zeit gedient hat; er ist in der Lage, vielleicht für einen Sohn Bürgerschaft zu leisten, daß das Lehrgeld richtig bezahlt wird, oder er hat ein Familienunglück, oder es bricht ein Krieg aus, der Mann muß marschiren, und die Familie bedarf eine kleine Summe zur Unterstützung. Wenn in diesem Fall der Einsteller ein humaner Mann ist, und dem Einsteher die Zustimmung gibt, daß ihm der abverdiente Theil des Capitals ausgefolgt wird, so ist ihm freilich geholfen; wenn aber der Einsteller ein ängstlicher Mann ist und seine Zustimmung verweigert, so ist dem Einsteher gar nicht zu helfen, denn die Militärbehörde hat es nicht mehr in der Hand, ihm die Erlaubniß zu geben, ein kleines Capital auf seine Einstandsgelder aufzunehmen, der Einsteher wird also hilflos seyn. Aus diesem Grunde scheint es mir nicht erspriesslich, die Verpfändung des Einstandscapitals durch das Gesetz absolut unmöglich zu machen, ja es scheint mir vielmehr im Interesse der braven und nicht leichtsinnigen Einsteher für nothwendig, daß wenigstens die Militärbehörde die Ermächtigung hat, im geeigneten Fall ausnahmsweise die Zustimmung zu ertheilen, daß eine Vormerkung auf das Einstandscapital gemacht werden kann. Wenn man den Zweck im Auge hat, die Soldaten vor dem Schuldencontrahiren zu bewahren, so dürfte gerade diese Manipulation dazu beitragen, den Zweck zu erreichen, denn die Militärbehörde wird natürlich allen denjenigen Leuten, welche auf eine unredliche Weise durch kleine Darlehen ihren Vortheil ziehen wollen, keine Vormerkung gestatten. Denjenigen

aber, welche aus wohlmeinender Absicht ein Capital vorstrecken, würden in dieser Vormerkung große Sicherheit finden, und dadurch die unredlichen Darleiher sogar entfernt und abgeschreckt werden. Meine Meinung geht nun dahin, daß man den Militärbehörden die Ermächtigung vorbehalten sollte, in geeigneten Fällen solche Einträge zu verfügen.

Ich enthalte mich, einen directen Antrag zu stellen, weil ich vielleicht Belehrung erhalten könnte von Männern, welche hierin mehr Erfahrung haben.

Gen. Maj. Frhr. v. Kasollay: Wenn ich die Meinung des geehrten Redners vor mir richtig aufgefaßt habe, so lassen sich seine Bedenken ungefähr auf beide folgende Punkte reduciren. Der Erste möchte seyn: die Besorgniß, daß in Beziehung auf den Einsteher, welcher ein sehr gesitteter Mann seyn könnte, eine Art von Bevormundung oder eine zu ängstliche Sorge für die Erhaltung seiner ökonomischen Verhältnisse hervorleuchten könnte. Der zweite Punkt ist der Wunsch, daß den Militärbehörden in bestimmten Fällen gestattet werde, an redliche Leute zu einem wohlthätigen Familienzweck Vormerkungen zuzugestehen. Was den ersten Punkt betrifft, so müssen wir ins Auge fassen, daß eigentlich von einer Entmündigung oder von einer Unfähigkeitserklärung gar nicht die Rede ist. Der Einsteher kann nach wie vor Verträge abschließen, nur darf das Einstandsobject, was ihm vor abverdienter Dienstzeit nicht gänzlich gehört, nicht erwähnt werden; es kann ja der Fall seyn, daß er einen Vertrag abgeschlossen hat, ehe er eingestanden ist, oder er kann während seiner Dienstzeit einen Vertrag abschließen, ohne des Einstandscapitals Erwähnung zu thun. Um die unbeschränkte Freiheit, welche ihm zur Seite steht, zu schildern, möchte ich noch anführen, daß er eine testamentarische Verfügung treffen kann, worin er sogar seines Einstandscapitals Erwähnung thut. Ein Testament ist nämlich, so viel ich zu beurtheilen vermag, kein Vertrag. Eine testamentarische Verfügung ist eine Disposition, die man immer zurücknehmen darf. Ferner ist er auch noch befugt, z. B. einen Heirathsvertrag abzuschließen, in welchem er auf den Fall seines Ablebens über das Einstandscapital Verfügung treffen kann.

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 18 Hft.

Es ist ferner in Erwägung zu ziehen, daß der Soldat in allen seinen Lagen und Beziehungen unter einer exceptionellen Gesetzgebung steht; er kann nicht handeln, wie er will, und wie die Personen anderer Stände, weil die Disciplin fordert, daß er sich streng dem Reglement füge; der Soldat darf nicht wohnen, wo er will, sondern muß sich in der Caserne aufhalten, er muß zur bestimmten Stunde sich schlafen legen, weil die Disciplin es so erfordert; er darf sich nicht kleiden, wie er will, weil dieß mit der militärischen Ordnung nicht im Einklang steht; er darf sich sogar nicht bewegen, wie er will, denn er muß zeitweis im Takt marschiren. Wenn wir nun alle seine Zustände einem eigenthümlichen Zwang unterworfen sehen, so wäre es auffallend, wenn allein in Beziehung auf seine ökonomischen Verhältnisse eine Ausnahme gemacht werden wollte. Alle diese Rücksichten gründen sich auf die nothwendige Disciplin.

Was den zweiten Punkt betrifft, so will ich nur darthun, daß eine Vormerkung in gewissen Fällen doch wieder eine exceptio regulae wäre, eine Ausnahme, womit man der Militärbehörde eine Befugniß einräumen würde, welche sie selbst nicht wünschen kann. Schon die Befugniß, welche im Gesetz vom Jahr 1835 gegeben ist, daß in gewissen Fällen eine theilweise Ausfolgung des Einstandscapitals stattfinden kann, ist das Neufserste, was geschehen konnte.

Kommt ein Mann in eine solche Lage, wie sie der geehrte Redner vor mir bezeichnet hat, daß er z. B. zur Erziehung seiner Kinder, zum Ankauf eines Gürchens u. Geld nöthig hat, so wird er gewiß gute Freunde finden, welche ihm an die Hand gehen, namentlich, wenn seine Einstandszeit zu Ende geht und ihm gute Zeugnisse zur Seite stehen. Möglicher Weise kann ein solches Gesetz allerdings umgangen werden, aber, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, welches Gesetz in der Welt ist diesen möglichen Umgehungen nicht ausgesetzt?

Aus allen diesen Gründen muß ich, so wohl gemeint die Bemerkung des Herrn Regierungsdirectors v. Neff erscheint, darauf antragen, das Gesetz in der Allgemeinheit, wie es vorliegt, anzunehmen.

Frhr. v. Göler: Die Ansicht, welche der Herr Re-

gierungsdirector v. Reck geäußert hat, halte ich für eine Unterstützung dessen, was ich bei der allgemeinen Discussion gesagt habe, nämlich daß, wenn auch dem Einsteher im Allgemeinen nicht zugegeben wird, Verträge abzuschließen, in welchen er die Ansprüche auf sein Einstandscapital abtritt, doch wenigstens der Militärbehörde belassen seyn soll, in Ausnahmefällen, wo es zum Vortheil des Einsteher selbst ist, einen solchen Vertrag abzuschließen zu können.

Wenn vom Herrn Berichterstatter bemerkt worden ist, daß der Soldat aus Rücksichten für die Disciplin zu manchen Beobachtungen angehalten wird, welche in keinem andern Verhältnisse stattfinden, so spricht dies gerade für meine Ansicht.

Ich halte es für das Zweckmäßigste, wenn der Commandant so viel Macht hat, als nur möglich, und rein militärisch genommen, ist dies von dem besten Erfolg. Mein Antrag geht daher dahin, im Art. 1 einzuschalten:

„Unteroffiziere und Soldaten können ohne Genehmigung ihrer Militärbehörden keine Verträge schließen, durch welche sie sich ihrer Ansprüche auf Einstandscapitalien u. begeben.“

Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Vogel: Die vorgetragenen Bedenken beziehen sich auf den Einsteher und auf die Frage, ob es überhaupt rathlich sei, hier eine Beschränkung in seinen ökonomischen Verhältnissen, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz, eintreten zu lassen. Diese Beschränkung liegt aber schon im §. 49 des Conscriptionsgesetzes, sie ist dort nur nicht so bestimmt und klar ausgedrückt, sonst hätten wir dieses Gesetz entbehren können.

Es ist dort vorgeschrieben, daß das Einstandscapital, so lange der Einsteher dient, ungeschmälert erhalten bleiben, oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, „unablöslich“ seyn soll. Nun hat die Praxis in der neueren Zeit eingeführt, daß auf diese Einstandsgelder Beschlagnahmen erwirkt werden, weil nach den allgemeinen Bestimmungen der Prozeßordnung auch künftige Forderungen der Beschlagnahme unterworfen werden können. Die Militärbehörde hat sich aber durch Erfahrung überzeugt, daß diese Vertragsverhältnisse nur auf solche Personen sich beziehen, von denen man mit Bestimmtheit annehmen kann,

es wäre besser gewesen, sie hätten diese Verträge nicht geschlossen. Mehrere Artikel des Landrechts sprechen davon, daß Verträge nur über Gegenstände abgeschlossen werden können, welche dem Rechtsverkehr nicht entzogen sind. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach der Bestimmung und Absicht des §. 49 des Conscriptionsgesetzes sind die Beschränkungen gewiß gerechtfertigt, welche durch dieses Gesetz bestimmt vorgeschrieben werden sollen.

So ist auch bei Berathung des Conscriptionsgesetzes das Bedenken geäußert worden, ob der Einsteller nicht befugt seyn sollte, sein Capital in Obligationen darzulegen, und man hat sich überzeugt, daß das Einstandscapital baar hinterlegt werden muß; hierin liegt also auch schon eine ähnliche Beschränkung, die sich nur zweckmäßig erwiesen hat. Um Wiederholungen zu vermeiden, beziehe ich mich insbesondere auch darüber, daß dem Einsteher aus dem abverdienten Theile des Einstandscapitals in dringenden Fällen genügend geholfen werden kann, auf die Begründung des Gesetzentwurfs. Die Frage, die der Herr Regierungsdirector v. Reck in Anregung gebracht hat: ob nicht Ausnahmen vorbehalten und der Militärbehörde das Recht eingeräumt werden sollte, von diesem Gesetze zu dispensiren, haben wir uns auch gestellt, hielten aber aus erheblichen Gründen einen solchen Vorbehalt nicht für zweckmäßig. Er würde die Folge haben, daß die Militärbehörde in jedem einzelnen Falle eine Art von Causacognition vornehmen müßte; verweigert sie dann die Genehmigung, so würde dadurch den Creditor und den Einsteher ein Tadel über ihr abgeschlossenes Geschäft treffen. Es wäre überhaupt schwer, zu ermessen, ob die Verhältnisse dazu geeignet sind, in einzelnen Fällen, mit Vergleichung anderer Fälle, die Ausnahmen zu gestatten oder zu versagen; auch würde die Anwendung des Gesetzes leicht zu Vorwürfen über willkürliche Entscheidungen führen können, und üble Eindrücke zurücklassen, welche möglichst zu vermeiden sind. Das große Geschäft, welches dadurch herbeigeführt würde, schlage ich nicht an, wenn es zu etwas Gutem führen würde. Daß diese Fälle eine große Masse von Geschäften veranlassen, darüber kann die Amortisationsklasse am besten Auskunft geben. Wir halten ein Dispensations-

recht nicht für erspriesslich, und ich glaube, es sollte davon Umgang genommen werden. Ein Hauptbedenken des Herrn Regierungsdirectors v. Neck betrifft im Interesse des Einsethers die Besorgniß, der Einsetler möchte die Einwilligung zu einer Ausfolgung, besonders in Kriegszeiten, nicht leicht ertheilen. Der Einsetler wird aber Recht hierin haben, denn die Kriegszeit erfordert eine größere Vorsicht, und es ist nothwendig, daß man vorzüglich im Interesse des Einsetlers für die Einstandscapitalien besorgt ist. Den von der Commission ferner in Antrag gebrachten Zusatz in Bezug auf die Beendigung der Haftungsverbindlichkeit des Einsetlers halte ich für überflüssig, weil sich das Nöthige aus der Fassung des Art. 1. des Gesetzes ergibt, und man würde nur mit anderen Worten etwas wiederholen. Ich glaube daher, daß aus diesen Gründen der Art. 1. des Gesetzes von Ihnen unverändert angenommen werden sollte.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye wiederholt hierauf die im Commissionsbericht gemachte Andeutung, daß die bei der Amortisationskasse angelegten abverdienten Einstandscapitalien nicht Gegenstand des neuen Gesetzes seyn sollen, und bemerkt: es könnten jedoch Zweifel entstehen, ob die abverdienten Einstandscapitalien, welche noch bei der Amortisationskasse um geringere Zinsen angelegt verbleiben, nicht auch dieser Vormerkung gesetzlich entzogen werden sollen. Man hat daher zu größerer Deutlichkeit und mit Rücksicht auf den Wortlaut dieser Bestimmungen des Art. 1 — 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 und des §. 49 des Conscriptiionsgesetzes den von der Commission beantragten Zusatz für nothwendig erachtet.

Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Vogel: Was der Herr Berichterstatter befürchtet, daß nämlich durch die Berufung auf die Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 auch diejenigen Capitalien hereingezogen werden könnten, welche bereits als abverdient bei der Amortisationskasse noch angelegt sind, hat man gerade vermeiden wollen; denn erst im Art. 4 jenes Gesetzes sind die Capitalien aufgeführt, welche bei der Amortisationskasse als abverdient zu geringeren Zinsen stehen bleiben. Es ist daher durch die Auführung der Art. 1 — 3 dasjenige ausgeschlossen, was der Herr Berichterstatter ausgeschlos-

sen zu haben wünscht, und dadurch halte ich jene Besorgniß für beseitigt.

Frhr. v. Göler: Ich glaube der Ansicht des Herrn Berichterstatters vollkommen beipflichten zu müssen. Nach meinem Dafürhalten ist die Sache dahin zu verstehen: im Art. 1 jenes Gesetzes sind alle Militäreinstandscapitalien genannt, und im Art. 4 wird eine Erwähnung gemacht von einer besonderen Klasse aller Einstandscapitalien; diejenigen werden bezeichnet, welche nicht angelegt seyn müssen, sondern die nur auf Verlangen des Einsethers angelegt werden dürfen. Wenn nun hier in dieser Berufung, wie der Art. 1 sie angibt, jener Art. 4 des Gesetzes vom Jahr 1835 nicht genannt ist, so scheint es, als wollte auf jenen Artikel keine Rücksicht genommen werden, sonst wäre dieser Artikel beigelegt worden. Gerade dadurch, daß nur auf Art. 1 bis 3 sich berufen wird, besorge ich, daß ein Mißverständnis entstehen könnte. Ich glaube, es wäre dem Zwecke entsprechender, wenn jenes Gesetz nur erwähnt wird, nach welchem jene Capitalien, welche angelegt seyn müssen, hier in Betrachtung gezogen werden. Es muß entweder eine andere Fassung oder dieser Beifatz beliebt werden, damit ausdrücklich gesagt wird, daß von jenen Capitalien nicht die Rede seyn kann, welche freiwillig vom Einsether bei der Amortisationskasse hinterlegt bleiben.

Frhr. v. Andlaw: Die geäußerten Bedenken sind von erheblicher Art, und ich glaube, daß ihnen vorgebeugt werden könnte durch die einfachen Worte: „noch nicht abverdiente Einstandscapitalien.“ Dies würde den Sinn vollkommen erläutern, und alle Bedenken würden dadurch gehoben werden.

Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Vogel: Die ausgesprochenen Ansichten sind im Materiellen übereinstimmend, nämlich, daß die abverdienten Einstandscapitalien in den Bestimmungen des Art. 1 dieses Gesetzesentwurfs nicht mitbegriffen seyn sollen, und es handelt sich also nur von der Fassung. Durch die Berufung auf den Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom Jahr 1835 ist der Art. 4 jenes Gesetzes sicher ausgeschlossen, und ein Bedenken wird nicht statt finden können. Man hätte auch sagen können: „welche zufolge des §. 49 des Conscriptiionsgesetzes von 1825,



und des Art. 1 des Gesetzes vom 26 Mai 1835 bei der Amortisationskasse anzulegen z. z.“ Wir haben den Art. 3 deswegen auch noch genannt, damit der Art. 4 bestimmt ausgeschlossen wird; dieser kann also von keinem Richter und keiner Verwaltungsbehörde hierher gezogen werden.

Geh. Hofrath Nau: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Andlaw, weil ich glaube, man sollte ein solches Gesetz so leicht verständlich machen, daß man denjenigen, die es zu vollziehen haben, nicht die Nothwendigkeit auferlegt, erst in mehreren andern Gesetzen nachzusehen.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Ich habe gegen den Ausdruck „abverdiente Capitalien,“ nur das Bedenken, daß er weniger explicit seyn möchte, als der Zusatz, den Ihre Commission in Vorschlag gebracht hat, nämlich der Zusatz: „so lange der Einsteller seiner Haftungsverbindlichkeit nicht entledigt ist,“ denn theilweis sind die Einstandskapitalien meist abverdient, aber nicht gänzlich abverdient. Hört dagegen die Haftungsverbindlichkeit auf, die eintritt, wenn die ganze Dienstzeit umgelaufen ist oder der Einsteller stirbt, so ist das Capital verfügbar, und dies möchte als das sicherste Merkmal zu erachten seyn, daß das neue Gesetz auf solches keine fernere Anwendung finden soll.

Staatsrath Wolff: Ich wollte dasselbe bemerken, was der Herr Generalmajor Frhr. v. Lasollaye gesagt hat. Die Einschaltung des Wortes: „abverdient“ würde dem eigentlichen Zweck des Gesetzes geradezu widerstreiten. Der Zweck des Gesetzes geht dahin, daß selbst über den abverdienten Theil eines Einstandscapitals nicht soll verfügt werden können. Würde eine solche Verfügung dennoch zugegeben, so würde der ganze Zweck des Gesetzes alterirt werden. Wenn ich überhaupt irgend einen Zusatz für nöthig halten könnte, so würde ich den der Commission für den geeigneteren halten. Uebrigens glaube ich, daß solcher gerade nicht nothwendig sei, weil unter den Worten: „welche zufolge des §. 49 des Conscriptiionsgesetzes und der Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 bei der Amortisationskasse anzulegen sind“ bereits abverdiente Capitalien nicht wohl verstanden werden können. Da ich nun einmal im Besitze des Wortes bin, so erlaube ich mir wegen des ersten Zusatzes, in Betreff

der Spielleute, eine nachträgliche Bemerkung. Ich glaube, wenn der Ausdruck „Unterofficiere und Soldaten“ noch einen Zweifel darüber übrig läßt, wer darunter zu verstehen sei, dieser Zweifel durch die Einschaltung des Wortes „Spielleute“ keineswegs ganz gehoben würde. Ich, meines Orts, würde den einfachen Ausdruck: „Einsteher beim Militär,“ vorziehen.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Das Pensionsgesetz bedient sich zwar auch nur des Ausdrucks: „Unterofficiere und Soldaten,“ allein es setzt hinzu: „und andere niedere Militärdiener,“ worunter also die Spielleute mitbegriffen sind.

Wollte man den im Pensionsgesetz gewählten Ausdruck hier annehmen, so würde man zuviel sagen, denn es würden damit viele niedere Militärdiener bezeichnet werden, die nicht einstehen dürfen. Sagt man aber nur „Unterofficiere und Soldaten,“ so sagt man zu wenig, indem die Spielleute ebenfalls einstandsfähig sind. Unter die drei Kategorieen: Unterofficiere, Spielleute und Soldaten lassen sich hingegen alle Militär-Individuen subsumiren, welche zum Einstehen gesetzlich zugelassen werden.

Frhr. v. Göler: Für die Einschaltung des Ausdrucks: „Spielleute“ spricht noch der Umstand, daß er beim Militär gäng und geb ist, indem er in allen Rapporten aufgeführt wird, und täglich vorkommt.

Frhr. v. Adelsheim: Alle Zweifel ließen sich wohl am besten dadurch beseitigen, daß man statt „Unterofficiere und Soldaten“ den Ausdruck „Einsteher“ setzen würde.

Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Vogel: Einsteher kann man deshalb nicht sagen, weil auch Capitalien von solchen mitbegriffen sind, die noch gar keine Einsteher sind, sondern welche es erst werden wollen. Da ist noch kein Capital bei der Amortisationskasse, und doch könnte ein Vertrag auf das künftige Einstandscapital geschlossen werden.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich wünsche, daß der Ausdruck „Spielleute“ eingeschaltet werde, weil dies der allgemeine Sprachgebrauch erfordert.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Kammer für die Einschaltung des Wortes „Spielleute,“ wie dies in dem

Commissionsbericht beantragt ist, und das hohe Präsidium leitet die Discussion auf den von dem Frhrn. v. Andlaw gestellten weitem Antrag.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe in Beziehung auf diesen Antrag von dem Herrn Minister v. Blittersdorf eine Redaction erhalten, welche vollkommen dem entspricht, was meine Meinung war. Sie lautet: „Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten können keine Verträge schließen, durch welche sie sich ihrer Ansprüche auf Einstandscapitalien, in so lange diese zufolge des §. 49 des Conscriptiionsgesetzes von 1825 und der Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 bei der Amortisationskasse angelegt bleiben müssen, oder ihrer Ansprüche auf die noch nicht fälligen Zinsen aus solchen Capitalien vor Ablauf einer Einstandszeit begeben.“

Reg. Comm. Geh. Kriegs Rath Vogel: Durch diesen Vorschlag würden alsdann diejenigen Capitalien ausgeschlossen werden, welche hier mitbegriffen seyn müssen, solche nämlich, welche erst anzulegen sind.

Frhr. v. Andlaw: Es soll heißen: „angelegt werden oder angelegt bleiben müssen.“

Reg. Comm. Staatsmin. v. Blittersdorf: Es wird hinreichen, wenn man sagt: „in so lange sie bei der Amortisationskasse angelegt bleiben müssen.“ Man muß entweder das eine oder das andere der Wiederholung wegen weglassen.

Staatsrath Wolff: Es scheint besser zu seyn, wenn Beides stehen bleibt, weil nach dem §. 49 des Conscriptiionsgesetzes die Hinterlegung nicht bei der Amortisationskasse zu geschehen hat.

Geh. Hofrath Rau: Die Bemerkung des Herrn Reg. Commissärs scheint mir sehr erheblich, denn es gibt zweierlei Einstandscapitalien: einmal solche, welche nach jedem Gesetz angelegt werden müssen, und dann solche, welche zur künftigen Anlegung bestimmt sind, ohne daß dazu die gesetzliche Nothwendigkeit vorhanden ist. Für diese letztere Classe würde nicht gesorgt seyn, wenn man alles auf das Wort „müssen“ ankommen lassen würde.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Die Fassung der Regierung ist ganz deutlich, und erfüllt vollkommen den Zweck des Gesetzes. Der Ausdruck „Einstandscapi-

talien, welche ic. ic. anzulegen sind,“ umfaßt die angelegt werdenden auch, aber nur diejenigen, worüber dem Einsteher nicht das Dispositionsrecht zusteht, weil es keine freiwillige Anlage ist. Hat er aber sein Capital abverdient, und bleibt dieses bei der Amortisationskasse stehen, so ist dies eine ganz freiwillige Anlage. Es ist kein Grund vorhanden, das Dispositionsrecht über diese zu beschränken, auch wird Niemand in dem Gesetz eine Veranlassung dazu finden.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Die Commission hatte bei dem vorgeschlagenen Zusatz lediglich die Absicht, Einwendungen und Deutungen vorzubeugen, welche von den Rechtsfreunden, die sich an die Worte halten, manchmal geltend gemacht werden, um einen andern Sinn in gewisse Worte zu legen. Die Commission hält indessen nicht daran fest, wenn die Mitglieder der hohen Kammer und auch die Herrn Regierungscommissäre den beantragten Zusatz für überflüssig erachten.

Reg. Dir. v. Reck: Die von dem Frhrn. v. Andlaw vorgeschlagene Fassung scheint mir etwas correcter zu seyn, und dürfte vielleicht den Vorzug verdienen; aber da das Gesetz mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz Alles enthält, was gesagt werden kann, so glaube ich, kann eine weitere Abänderung unterbleiben; denn die Art. 1 und 3 des Gesetzes vom Jahr 1835 sprechen ohne Unterschied von Einstandscapitalien sowohl einer früheren als auch der laufenden Einstandsperiode; nach dem Wortlaute des Gesetzes könnte ein Prozeß darüber entstehen, ob der Einsteher über ein Einstandscapital verfügen, oder eine Vormerkung auf dasselbe machen darf, selbst wenn es von einer früheren Capitulation herrührt, so fern es nur noch bei der Amortisationskasse steht. Man prozessirt zuweilen über viel unbegreiflichere Fragen. Ich möchte daher bei dem Commissionsantrage stehen bleiben.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Es entsteht die Frage, ob man behaupten kann, daß ein Capital, das nur noch zu 3 1/2 Prozent stehen bleibt, ein solches ist, welches in Gemäßheit des §. 49 des Conscriptiionsgesetzes und der Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom Jahr 1835 bei der Amortisationskasse stehen bleiben muß. Wenn man glauben könnte, es sei ein solches schon ganz abverdientes

und bei der Amortisationskasse angelegtes Capital nicht zur freien Disposition des Einstehers, so müßte ein Zusatz gemacht werden. Es wird darauf ankommen, wie die §§. 1 bis 3 jenes Gesetzes lauten.

Führ. v. Audlaw: Ich sehe nicht ein, warum man nicht eine deutlichere Fassung anzunehmen bereit ist.

Geh. Rath. Beck: Ich erlaube mir den Commissionsantrag zu unterstützen. Mir hat der Fall vorgeschwebt, daß ein Einsteller kurz nach Abschließung des Einstandsvertrags stirbt, und der Einstehler verpflichtet ist, die Capitulationszeit auszudienen. Hier ist es nicht mehr nöthig, den Einsteller auf irgend eine Weise sicher zu stellen, für den Fall, wenn der Einstehler desertiren sollte. Der Einsteller ist todt, kann also nicht mehr in die mißliche Lage kommen, entweder selbst dienen oder etwa bei einem inzwischen ausgebrochenen Kriege um einen weit höheren Betrag wieder einen andern Mann stellen zu müssen. Es ist hier überhaupt von einem Ausnahmsgesetze die Rede, und es müssen doch Gründe vorhanden seyn, um diese Ausnahme zu rechtfertigen. Der Grund dieser Rechtfertigung liegt hauptsächlich darin, um den Einsteller gehörig zu sichern; in dem von mir angegebenen Falle ist er von selbst gesichert. Ich glaube daher, daß dieser Zusatz der Commission sehr nothwendig ist.

Aufgehaltene Umfrage wird der Antrag des Führ. v. Audlaw verworfen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe die Gründe auseinander gesetzt, aus welchen ich den Wunsch abgeleitet habe, daß der Zusatz gemacht werden möge, daß die Militärbehörde auf diese Einstandscapitalien Vormerkung machen könne. Ich stelle aber in dieser Beziehung keinen besondern Antrag.

Staatsrath Wolff: Ein solcher Zusatz, für den ich übrigens nicht stimme, würde eher bei dem §. 2 seine Stelle finden können.

Führ. v. Göler: Ich habe den Antrag gemacht, daß eingeschaltet werden möge: „Ohne Genehmigung der betreffenden Militärbehörde können solche Verträge nicht abgeschlossen werden,“ und habe die Aeußerung des Herrn Reg. Directors v. Reck als einen Vorschlag angesehen. Wenn dieser Antrag widersprochen, und nicht

unterstützt wird, so kann er auch nicht zur Abstimmung kommen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich unterstütze den Antrag des Führ. v. Göler, indem die Gründe, welche vorgebracht wurden, nicht von der Bedeutung sind, daß sie mich abhalten können, demselben nicht beizustimmen. Ich halte den Art. 1, obgleich hinreichende Gründe für dessen Rechtfertigung vorhanden seyn mögen, in seiner gegenwärtigen, ausnahmsweisen Fassung für äußerst hart. Es würde gewiß der Billigkeit angemessen seyn, in einzelnen Fällen, wo das Lebensglück einer ganzen Familie davon abhängt, eine Ausnahme zu Gunsten des Einstehers zu statuiren; wir legen ihre Bewilligung ja gerade in die Hände derjenigen Stelle, welche das Gesetz veranlaßt hat, und ich habe das Vertrauen zu ihr, daß sie nur in höchst seltenen Fällen von der Regel abweichen werde. Ich glaube zwar wohl, daß das Kriegsministerium in Folge dieser Bestimmung mit einer Masse von Gesuchen belästigt werden wird; allein einerseits kann es durch eine Vollzugsverordnung, welche nur ganz bestimmt ausgedrückte Gattungen von Gesuchen für zulässig erklärt, sich vor Ueberdrang bewahren, andererseits schlage ich eine etwas größere Geschäftslast überhaupt nicht so hoch an, wenn es sich dabei um das Wohl der Staatsbürger handelt. Ich unterstütze daher den Antrag des Führ. v. Göler, und wünsche nur, daß statt des vagen Ausdrucks „Militärbehörden“ das „Kriegsministerium“ als diejenige oberste Militärverwaltungsbehörde gesetzt werde, welchem die Erledigung derartiger Ausnahmsgesuche allein zustehen kann.

Gen. Licent. v. Freystedt: Es ist von verschiedenen Seiten bemerkt worden, daß das vorliegende Gesetz, und namentlich die im Art. 1 enthaltene Beschränkung in einzelnen Fällen hart seyn könne. Ich glaube aber, daß bei Abfassung eines Gesetzes auf einzelne Ausnahmefälle weniger Rücksicht genommen werden könne, als auf die Masse des Ganzen, worauf das Gesetz gerichtet ist. Das vorgelegte Gesetz, insbesondere die im §. 1 enthaltene Beschränkung, nimmt die Masse der Einstehler in gesetzlichen Schutz, und darum ist die Fassung des Regierungsentwurfs vorzuziehen.

Reg. Comm. geh. Kriegs Rath Vogel: Wenn nur das Geschäft allein in Betracht zu ziehen wäre, so würde die Regierung keinen Anstand nehmen, dem Vorschlag ihre Zustimmung zu geben; allein wenn man ein Geschäft einem Zwecke zuwenden müßte, den man nicht für nützlich halten kann, alsdann kommt das Geschäft auch in Betracht. Wenn Sie alle die Fälle, auf die dieses Gesetz Bezug hat, durchgehen, die sich bisher ergeben haben, so werden Sie sich überzeugen, daß nicht ein einziger Fall vorhanden ist, in welchem das Wohl einer Familie in Frage stand. Für solchen Fall wird durch die wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1835 geholfen. Hat der Einstehler an seinem Capital noch nichts abverdient, so gehört ihm auch noch nichts; denn über etwas, was noch nicht mein ist, kann ich nicht verfügen; also besteht darin kein Nachtheil.

Reg. Dir. v. Neck: Der Herr Sprecher der Regierung scheint im Irrthum zu seyn, denn es kann der abverdiente Theil nur dann mit Vormerkung belastet werden, wenn der Einsteller seine Zustimmung gibt. Wenn aber diese Zustimmung nicht erfolgt, so ist dem Einstehler gar nicht zu helfen. Nun stelle ich mir einen alten gedienten Unteroffizier vor, bei welchem das Glück und die Wohlfahrt seiner Familie davon abhängt, daß er einige hundert Gulden erhält; der Einsteller erklärt aber, er gebe seine Zustimmung nicht zur Verabfolgung derselben. Dann hat das Kriegsministerium gar keine Mittel, diesem Manne zu helfen. Der verehrte Sprecher der Regierung hat früher bemerkt, wenn der Einstehler ein redlicher Mann sei, so werde er einen guten Freund finden, welcher ihm das Geld vorstrecke. Die guten Freunde, welche auf diese Art Geld hergeben, sind aber nicht so häufig; auch widerstreitet es leicht dem Gefühl, zu einem solchen guten Freunde zu gehen; der Bedrängte wird also eher zu einem Dritten seine Zuflucht nehmen. Ich möchte deshalb wünschen, daß die Behörde nicht die Möglichkeit aus der Hand gebe, einem Manne aus dem Unglück helfen zu können. Der Grund, der dagegen angeführt wurde, scheint mir nicht stichhaltig. Es wurde bemerkt, es sei nöthig, daß eine Masse von Verhältnissen zu prüfen wäre; allein es werden die Fälle selten vorkommen,

wenn man mit einer gewissen Consequenz verfährt, und frivole Gesuche schon bei den unteren Behörden abweist. Es ist also dieser Einwand kein genügender Grund. Wir haben in der Verwaltung eine Menge von solchen Bestimmungen. Eine Gemeinde kann z. B. keine Passivcapitalien aufnehmen ohne Ermächtigung der Kreisregierung, und um diese Ermächtigung ertheilen zu können, ist die Prüfung des ganzen Gemeindehaushalts nothwendig, was gewiß ein größeres Geschäft ist, als die Untersuchung der Bedürfnisse eines Unteroffiziers oder Soldaten. Auch bei dem Vormundschaftswesen kommen ähnliche Fälle vor. Ein positiver Gegengrund besteht darin, daß ein Tadel gegen den Einstehler darin liege, wenn man die Erlaubniß zur Ausfolgung eines Theils des Capitals versagt. Ein Tadel ist dieses nicht, wenn die Militärbehörde erklärt, daß sie die Verhältnisse geprüft habe, und entweder die Genehmigung ertheilen oder versagen werde. Ueber die Stellung des fraglichen Besatzes, ob er nämlich zum Artikel 1 oder 2 zu machen sei, muß ich mich dahin aussprechen, daß ich glaube, daß er einen ganz eigenen Passus bilden muß.

Gen. Maj. Fehr. v. Lasokkaye: Ich habe noch das weitere Bedenken gegen diesen Zusatz, daß er durch die Einräumung der Befugniß, welche er der Regierung geben will, die oberste Behörde in manchen Fällen der Gefahr aussetzt, eine Täuschung zu begehen. Der Zusatz will nämlich, daß, wenn der Einsteller die Einwilligung nicht gibt, dennoch eine Vormerkung stattfinden könne. Wenn nun der Einstehler durch einen Zusammenfluß von Umständen zu einer Desertion verleitet würde, dann müßte der Einsteller, wie das Gesetz vorschreibt, einen andern Mann stellen. Er hat jedoch das erste Recht auf das Einstandscapital, und zieht solches gänzlich an sich. Die Militärbehörde aber hätte dem Gläubiger des Einstehlers gewissermaßen eine Nachhypothek auf dasselbe Capital gegeben, und hätte den Creditor sozusagen verleitet, das Geld, was für ihn rein verloren wäre, herzugeben.

Geh. Rath Beck: Man würde hier ganz gegen den Geist des Gesetzes handeln, wenn ohne Einwilligung des Einstellers dieses Einstandscapital ausgefolgt werden kann.

Reg. Dir. v. Neck: Es ist mir gar nicht eingefallen,

dieses zu verlangen. Es versteht sich jedenfalls von selbst, daß es ohne Beinträchtigung des Einstellers geschieht.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Die Behörde käme alsdann in einen bedenklichen Conflict; der Gläubiger würde sich auf die Genehmigung der Militärbehörde berufen, welche die Erlaubniß gegeben hat. Der Einsteller nimmt das Capital weg, und der Gläubiger reclamiert die vorgemerkte Schuld an die Militärbehörde. Der Vorschlag wird daher nicht ausführbar seyn, und würde die Militärbehörde in bedeutende Verwickelungen bringen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Es handelt sich nicht um das Interesse des Einstellers, denn die Vormerkung geschieht nur auf das Capital für den Fall, wenn es abverdient ist. Der Einsteller ist dann nicht mehr dabei interessirt.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Wenn aber der Einsteller entweicht, so ist das Capital nicht abverdient, die Haftungsverbindlichkeit des Einstellers bleibt, und die Vormerkung des Creditors ist ohne Wirkung. Wenn z. B. nach drei Jahren der Einsteller desertirt, so muß der Einsteller dienen oder er muß das Capital zur Stellung eines Mannes verwenden, er ist seiner Haftungsverbindlichkeit nicht entledigt, und es bleibt für den Gläubiger kein Objekt des Zugriffs mehr übrig.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Die Militärbehörde hat keine Verpflichtung eingegangen; der Einsteller verlangt eine Vormerkung auf das Capital für die Zeit, wo es ihm heimfällt, und derjenige, welcher borgt, will sich mit einer solchen begnügen. Es geschieht ihm also kein Unrecht, er erhält dasjenige, um was er gebeten hat. Hat diese Vormerkung keinen günstigen Erfolg, so hat die Militärbehörde nichts zu verantworten.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Eine solche Vormerkung wäre zwecklos.

Frhr. v. Göler: Gerade die Vergleichung mit der Hypothek und Nachhypothek scheint mir zu beweisen, daß eine Behörde sich keine Täuschung kann zu Schulden kommen lassen.

Ich wollte nur erklären, daß ich meinen Antrag ganz mit dem des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt vereinige.

Geh. Ref. Eichrodt: Von einer Rechtsverletzung des Einstellers kann hier wohl keine Rede seyn, da das Einstandscapital erst mit Ablauf des Einstandsvertrags in das Eigenthum des Einstehers übergeht, und bis zu diesem Zeitpunkt dem Einsteller verhaftet bleibt. Eine Sorgfalt für den späteren Gläubiger scheint mir aber nicht am Platz, da dieser wissen muß, in wie weit sein Darlehen durch das Einstandscapital gesichert ist. *Vigilantibus jura sunt scripta.* Er mag die Augen aufthun.

Geh. Rath Beck: Es kann doch leicht die Beforgniß entstehen, daß der Einsteller desertirt.

Reg. Comm. Geh. Kriegs Rath Vogel: Das Recht des Einstellers wird nicht geschmälert, und es kann kein Anderer ein Recht ausüben, ehe die Einstandszeit vollendet ist. In Bezug auf eine Aeußerung des Herrn Reg. Directors v. Neck rücksichtlich der Erfahrung muß ich erwiedern, daß wir die Erfahrung gemacht haben, daß keine Fälle vorkommen, wo zum wahren Besten des Einstehers die ausnahmsweise Begünstigung nothwendig wäre, daß er über das Capital sollte verfügen dürfen, während er noch nichts daran abverdient hat. Wenn eine solche Ermächtigung vorbehalten würde, so möchten hiedurch voraussichtlich große Ausnahmen in der künftigen Zeit durch die Praxis herbeigeführt werden. Wir können deshalb nicht wohl auf diesen Vorschlag eingehen.

Staatsrath Wolff: Der Zweck des Gesetzes ist: das Interesse des Dienstes und das Interesse des Einstellers zu wahren. Im Interesse des Dienstes liegt es nämlich, durch die Hinterlegung des Capitals zu verhüten, daß es eingezogen werde, und der Einsteller entweiche. Man könnte zwar zweifeln, ob das Interesse des Einstellers dabei theilhaftig sei, weil nach dem §. 51 des Conscriptiionsgesetzes das Einstandscapital ihm heimfällt, wenn der Einsteller entweicht. Nichts desto weniger aber bleibt der Einsteller immer noch sehr wesentlich theilhaftig; denn setzen wir den Fall, es sei ein Krieg ausgebrochen und der Einsteller habe kein Interesse mehr wegen seiner Ansprüche auf das Einstandscapital eine Entweichung zu unterlassen, so würde der Einsteller, im Falle der wirklichen Entweichung seines Einstehers, kaum im Stande

seyn, zur Zeit des Krieges einen neuen Einsieher für das heimfallende Capital zu finden. Gerade darin liegt der Grund, warum die Regierung dieses Gesetz erlassen hat. Denke ich mir diesen Grund hinweg, so wäre das Gesetz vielleicht nicht ganz mit dem Prinzip der Gerechtigkeit vereinbarlich.

Frhr. v. Rüd: Das Kriegsministerium wird wohl bei Ertheilung von solchen Bewilligungen alle mögliche Vorsicht gebrauchen.

Auf den Wunsch des hohen Präsidiums wiederholt geh. Ref. Eichrodt seinen Antrag, welcher dahin geht, daß im Artikel 1 gesagt werde: „Unterofficiere, Spielteute und Soldaten können ohne Genehmigung des Kriegsministeriums keine Verträge schließen etc.“

Dieser Antrag wird von der Kammer verworfen, und der Artikel 1 nach dem Commissionsvorschlage angenommen.

#### Art. 2.

Forstmsr. v. Kettner: Der Hauptzweck des ganzen Gesetzes ist wohl der, dem Schuldenmachen der Soldaten einen Damm entgegen zu setzen. Durch die beiden Artikel werden nun freilich die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr entzogen; ich zweifle aber sehr, ob sie auch den Gläubigern entzogen werden. Wenn nicht eine kurze Verjährungsfrist für die Schulden der Soldaten überhaupt bestimmt wird, so kann dieses Gesetz wenig Erfolg haben. Kann der Soldat das Einstandscapital nicht versehen, so wird er sich auf andere Weise Geld zu verschaffen wissen, und jenes Capital geht dann eher verloren, als es sonst der Fall war; ich muß daher, und weil das Amendement des Freiherrn v. Göler zum Art. 1 nicht durchgegangen ist, gegen den Art. 2 stimmen.

Gen. Maj. Frhr. v. Kasollaye: Ich muß darauf nur kurz erwiedern, daß doch die Behörden die Mittel haben, gegen dieses Schuldenmachen und gegen den Wucher einzuschreiten, so wie überhaupt jedem solchen Unfug von Seiten eines Gläubigers zu begegnen. Sind es Zechschulden, so können polizeiliche Maßregeln durch Communication mit den Civilbehörden gegen diese Gläubiger verhängt werden, wie dieses im Allgemeinen der Fall ist gegen jedes unmoralische Creditiren.

Frhr. v. Göler: Aus denselben Gründen, die ich

zu Artikel 1 entwickelt habe, trete ich der Ansicht des Herrn Forstmeisters v. Kettner bei.

Reg. Comm. Geh. Kriegs Rath Vogel: Das von dem Herrn Forstmeister v. Kettner geäußerte Bedenken könnte nur auf das Gesetz im Allgemeinen Bezug haben; es ist zugleich gegen den Art. 1 gerichtet. Die Discussion im Allgemeinen ist aber geschlossen, und ebenso die Discussion über den Art. 1. Folglich kann hier gelegentlich des Artikels 2, wo nur von der Beschlagnahme die Rede ist, eine solche allgemeine Frage um so weniger mehr zur Sprache kommen.

Staatsrath Wolff: Der Antrag des Herrn Forstmeisters v. Kettner bezweckt eigentlich ein neues Gesetz über die Verjährung der Schulden der Soldaten; ein solches neues Gesetz kann aber nicht im Weg eines Amendements zu Stande kommen, sondern nur in Folge einer Motion und einer darauf gegründeten Adresse beider Kammern. Es wird demnach auf diese Bemerkung keine weitere Rücksicht genommen werden können.

Frhr. v. Göler: Ich nehme meine Unterstützung nunmehr zurück.

Forstmsr. v. Kettner: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern ich habe nur gesagt, daß dieses Gesetz an sich dem Schuldenmachen der Soldaten keinen Einhalt thue.

Die Kammer erklärt sich hierauf dem Commissionsantrage gemäß für die unveränderte Annahme des Artikels 2. Die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz wird bis ans Ende der Sitzung verschoben.

Es wird sodann zur Berathung des Gesetzesentwurfs über die Ernennung der Rathschreiber geschritten, wobei geheimer Referendar Eichrodt sich auf die Regierungsbank begibt.

Geh. Rath Beck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der vorliegende Gesetzesentwurf hat mich insbesondere als Vorstand der katholischen Oberschulbehörde mit Vergnügen erfüllt, weil ihm die sehr zweckmäßige Absicht zu Grunde liegt, daß künftig der Rathschreibereidienst mit der Function eines Schullehrers nicht mehr vereinigt werden solle. Es war leider früher häufig der Fall, daß man diese beiden Dienste in einer Person verbunden fand;

ja es war damals sogar Gesetz, daß der Lehrer auch Rathschreiber seyn mußte. Aus meiner Erfahrung kann ich versichern, daß in der Regel dieser Zustand höchst verderblich war. Sehr oft haben die Lehrer ihre Schule vernachlässigt, und sich andern Geschäften hingegeben; sie wurden dadurch in politische Händel mit der Gemeinde verwickelt, und dies hatte dann nicht selten den nachtheiligen Einfluß, daß sie Kinder ihrer Gegner in der Schule mißhandelten. Daher ist es eine Wohlthat des Schulgesetzes gewesen, daß es diesen Uebelstand aufhob. Ich bin überzeugt, daß meine Ansicht auch von der evangelischen Oberschulbehörde wird getheilt werden. Das Auskunftsmittel ist nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf gefunden.

In der neuesten Zeit sind viele Fälle vorgekommen, wo die Gemeinden erklärt haben, sie wüßten keinen Rathschreiber zu finden, und man möge ihnen ausnahmsweise gestatten, daß der Lehrer den Rathschreibereidienst übernehmen dürfe. Wir haben indessen, streng an dem Grundsatz festhaltend, solche Gesuche in der Regel abgeschlagen. Es ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß gerade in denjenigen Gemeinden, wo die Lehrer Rathschreiber waren, keine Bürger nachgezogen wurden, die sich zum Rathschreibereidienste qualifizirt haben, weil die Schulen vernachlässigt wurden. Ich glaube daher, dieser Gesetzentwurf verdient alle Rücksicht und Empfehlung.

Major Frhr. v. Türrheim: Mir sind Fälle bekannt, wo Lehrer seit 20 Jahren beide Stellen zur allgemeinen Unzufriedenheit und zum Mißvergnügen der weltlichen und geistlichen Behörden versehen haben. Durch die Mißbesorgung der Rathschreibereigenschäfte haben die Schulen auf eine unglaubliche Weise Noth gelitten, und darum kann das vorliegende Gesetz nur gebilligt werden. Ausnahmsweise kenne ich aber auch ein Beispiel, wo der Pfarrer mit dem Lehrer sehr zufrieden ist, und die Schule sich durch guten Unterricht und Sittlichkeit der Jugend auszeichnet, obgleich der Lehrer zugleich Rathschreiber ist. Auch erfreut Letzterer sich des Wohlwollens der Gemeindevorgesetzten, weil er seine Schuldigkeit in beiden Functionen thut. Nun weiß ich nicht, ob bei dieser Gemeinde, die ich im Auge habe, irgend ein anderer Gemeindebür-

ger zu finden wäre, der den Rathschreiberdienst gut versehen könnte, denn obgleich es dort nicht an fähigen Leuten fehlt, so dürfte doch der Eine und Andere wegen seiner Berufsgeschäfte sich nicht dazu eignen. Wir haben also Erfahrungen für und wider die Sache, wie dies in den meisten menschlichen Dingen zu gehen pflegt. Was nun die Uebertragung solcher Rathschreibereistellen an ortsfremde, hierzu besonders qualifizirte Subjecte betrifft, so möchte diese Neuerung zu sehr bedenklichen Folgen führen. Es werden sich nämlich Winkeladvocaten und verdorbene Scribenten aufdrängen, die später die Tyrannen der Gemeinden werden, und diese ins Verderben führen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es liegt durchaus nicht in der Absicht des Gesetzes, die Lehrer von dem Rathschreibereidienste zu entfernen. Aber es soll den Gemeinden ein Auskunftsmittel gegeben werden, wenn in ihrem Bereich kein taugliches Subject für den Rathschreibereidienst zu finden ist, und wenn die Schulbehörde dem Lehrer die Erlaubniß zur Uebernahme dieses Dienstes versagt.

Major Frhr. v. Türrheim: Mit der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, daß die Möglichkeit nicht abgeschnitten ist, einen tüchtigen Lehrer mit Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörde zum Rathschreiber zu bestellen, bin ich ganz zufrieden; es hat aber soeben der Herr Director der katholischen Kirchensection erklärt, daß bisher diese Erlaubniß nicht ertheilt worden sei.

Geh. Rath Beck: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß dieser Gegenstand eigentlich nicht hieher gehört. Wenn künftig die Oberschulbehörde die Erlaubniß nicht gibt, so tritt der Effect des vorliegenden Gesetzes ein. Ich habe nur die Erläuterung gegeben, daß es ein Uebelstand ist, wenn der Lehrer- und der Rathschreiberdienst miteinander cumulirt werden. Der früher bestandene Grund, aus welchem eine solche Cumulirung ausnahmsweise gestattet wurde, ist in Folge des neuen Schulgesetzes weggefallen, da die Lehrer jetzt hinlänglich bezahlt sind.

Major Frhr. v. Türrheim: Ich gebe vollkommen zu, daß jetzt die Schullehrer besser gestellt sind, als früher, und daß man die früheren Rücksichten nicht mehr zu tragen braucht; allein es gibt auch Lehrer, welche so

viele Kinder haben, daß es ihnen beinahe nicht möglich ist, sie zu ernähren, wenn sie nicht noch einen Nebenwerb haben. Dies ist eine Rücksicht, die mich zu der Hoffnung berechtigt, daß die Oberschulbehörde sie nicht ausser Acht lassen werde.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz gar nichts enthält, ob die Schullehrer Rathschreiber werden können oder nicht. Das Gesetz sagt nur, wenn kein Gemeindegürger vorhanden ist, welcher zur Uebernahme des Rathschreibereidienstes taugt, so kann dieser Dienst einem andern Inländer übertragen werden, der nicht Gemeindegürger ist.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der Gesetzesentwurf enthält nur einen Zusatz zu §. 18 der Gemeindeordnung. Dort ist gesagt, daß Schullehrer zu Rathschreibern gewählt werden können mit Zustimmung der Oberschulbehörde. Für den Fall nun, wo letztere die Zustimmung versagt, und andere taugliche Subjecte nicht vorhanden sind, soll den Gemeinden möglich gemacht werden, einen Andern zu wählen.

Major Frhr. v. Türkheim: Wenn dieses in der Möglichkeit bleibt, so beruhige ich mich.

Geh. Hofrath Rau: Ein geehrter Redner hat die Vermuthung geäußert, daß auch bei der evangelischen Oberschulbehörde Erfahrungen ähnlicher Art gemacht worden seien, welche die Vereinigung beider Dienste als schädlich darstellen. Ich kann hierüber bemerken, daß die evangelische Kirchensection allerdings den Schullehrern die Erlaubniß zur Uebernahme von Rathschreibereidstellen ungerne gibt, sie aber doch in solchen einzelnen Fällen gegeben hat, wo es nicht möglich war, einen anderen tüchtigen Mann in der Gemeinde zu finden, und wo man zu dem Lehrer das Vertrauen hatte, daß er beide Dienste neben einander gut besorgen werde.

Nach dieser allgemeinen Discussion wird nun zur Berathung des einzigen Artikels des Gesetzes übergegangen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung kann mit dem von Ihrer verehrlichen Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, vorgeschlagenen Zusatz, wernach die Uebertragung des Rathschreibereidienstes an einen Nicht-Gemeindegürger von der Genehmigung der

Staatsbehörde abhängig gemacht werden soll, sich nicht einverstanden erklären. Ich glaube nämlich, daß dieser Vorschlag nicht nur dem System der Gemeindeordnung durchaus zuwider, sondern daß er für gewisse und wohl gerade für die wichtigeren Fälle selbst überflüssig ist, weil die Regierung genug Mittel in der Hand hat, um eine nachtheilige Wirkung des Gesetzes zu vereiteln. Ihre verehrliche Commission hat den fraglichen Zusatz als im Interesse der Gemeinde liegend, und aus Gründen zu rechtfertigen gesucht, die angeblich in der Natur der Sache beruhen sollen; sie hat sich endlich auf das Beispiel anderer Staaten bezogen. Aus der Natur der Sache folgernd, glaube ich nicht zu dem Resultat kommen zu können, zu welchem Ihre Commission gekommen ist. Die Natur der vorliegenden untergeordneten Gemeindegache richtet sich unzweifelhaft nach der Natur der Hauptsache des Gemeindegwesens überhaupt; dieses aber ist geregelt und fest bestimmt durch die Gemeindeordnung. Wenn nur die letztere ausspricht, daß die Gemeinden das Recht haben, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten, wenn das Gesetz ihnen ferner die freie Wahl ihrer Beamten und Diener überläßt, und hiervon nur bei der Wahl des Bürgermeisters in so weit eine Ausnahme macht, daß dem Staat das Bestätigungsrecht vorbehalten bleibt, weil er das Haupt der Gemeinde- und zugleich der Ortspolizei-Verwaltung ist, — so kann man doch wohl nicht behaupten, daß der Staatsbehörde das Bestätigungsrecht einer Rathschreibereidwahl nach der Natur der Sache zukommen müsse. Wenn das Gemeindegesetz in Beziehung auf die Bürgermeister und Gemeinderäthe bestimmt, daß sie nur aus der Zahl solcher Bürger gewählt werden können, welche wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht ausgeübt haben, so finde ich darin keinen Grund zur Rechtfertigung der gewagten Folgerung Ihrer verehrlichen Commission, daß gerade deshalb zur Anstellung eines Nicht-Gemeindegürgers als Rathschreiber die Genehmigung der Staatsbehörde nothwendig sei. Von dem Bürgermeister und Gemeinderath wird erwartet, daß sie mit den Gemeindeverhältnissen vertraut sind und dieselben näher zu beurtheilen vermögen, eine Erwartung, die sich bei einem Bürger,



welcher noch nicht ein Jahr in der Gemeinde ist, in der Regel nicht realisiren wird. Hierin liegt der Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmung, nicht aber darin, daß die Wähler den Mann ihrer Wahl genau kennen sollen, denn es ist gar nicht anzunehmen, daß die Bürger einen ihnen Unbekannten zu ihrem Vorsteher machen werden. Der Rathschreiber ist nun aber der Schreiber des Bürgermeisters und Gemeinderaths, er gehört nicht zu den Leitern, sondern zu den Dienern der Gemeinde; Bürgermeister und Gemeinderath sind für seine Diensthandlungen verantwortlich, und haben deshalb auch nach der Gemeindeordnung die Befugniß, ihn allein zu ernennen. Eine nähere Kenntniß der Gemeinde wird bei ihm gar nicht erfordert, da er der Regel nach nur die Beschlüsse seiner Vorgesetzten niederzuschreiben hat. Geschicklichkeit und Redlichkeit sind die Eigenschaften, welche einen guten Rathschreiber ausmachen, und dazu braucht man weder die bürgerliche Ansässigkeit, noch einen längeren Aufenthalt in der Gemeinde.

Ihre Commission bezieht sich auch auf das Beispiel anderer Staaten, in welchen der Rathschreiber von der Regierung bestätigt wird. Dieses Allegat, welches überdem meist nichtdeutsche Staaten und Gemeindegesetze betrifft, die von den unsrigen im System gänzlich verschieden sind, beweist überdem zu viel, und daher am Ende gar nichts; aus ihm würde folgen, daß überhaupt und ohne Ausnahme alle Rathschreiber von der Staatsbehörde bestätigt werden müßten, daß demnach über den Commissionsantrag weit hinaus zu gehen wäre. Einen anderen Grund für ihren Vorschlag sucht Ihre Commission darin, daß es im Interesse der Gemeinden liege, die Genehmigung der Wahl eines auswärtigen Rathschreibers von der Regierung abhängig zu machen. Allein mit diesem Motiv kommt man zu der Bestätigung aller Gemeindebeamten, kommt man überhaupt wieder auf das System der Obervormundschaft zurück, das unter den jetzigen Umständen wohl nicht mehr in Anwendung gebracht werden kann.

Wenn Ihre Commission endlich der Ansicht ist, daß die Wahl des Rathschreibers, welcher für mehrere Gemeinden angestellt wird, von der Genehmigung der Regierung abhängen solle, so bin ich gewissermaßen damit einverstanden;

ich glaube aber nicht, daß zu diesem Zwecke eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen nothwendig ist, denn die Regierung ist schon aus polizeilichen Gründen und aus Gründen des Oberaufsichtsrechts befugt, einem Individuum, das sie für gemeinschädlich erachtet, die Erlaubniß dazu zu verweigern; sie bedarf in dieser Beziehung keines besonderen Bestätigungsrechtes für die einzelnen Wahlen; sie wird kraft ihrer allgemeinen Befugnisse überall da einschreiten, wo sie es für das öffentliche Wohl nothwendig erachtet.

Uebrigens stehen der Regierung noch andere Mittel zu Gebot, um den Gemeinden zu helfen, wenn bei ihnen ein untaugliches Subject zum Rathschreiber bestellt wurde. Der §. 22 der Gemeindeordnung ermächtigt die Staatsbehörde, unfähige Rathschreiber vom Dienste zu entfernen, und sie wird und muß von diesem Rechte um so schnelleren Gebrauch machen, wenn ein solches unfähiges Subject seine Wirksamkeit auf mehrere Gemeinden ausdehnen sollte. Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! die Regierung kann, wenn sie Zusätze zu einem Gesetze in Vorschlag bringt, in denselben nicht von anderen Prinzipien ausgehen, als von denen, die dem Gesetze selbst voranstehen; sie ist sich hierin auch bei dem vorliegenden kleinen Gesetzeszusatz consequent geblieben, bedenkend, daß, wenn man Gesetze zu Stande bringen will, man sie so machen müsse, daß ihr Zustandekommen nach allen Seiten hin möglich wird.

Staatsrath Wolff: Auf die Behauptung, daß das Amendement, welches Ihre Commission vorgeschlagen hat, mit dem System der Gemeindeordnung nicht vereinbarlich sei, erlaube ich mir zu bemerken: Das System der Gemeindeordnung ist kein anderes, als daß die Gemeinden befugt seyn sollen, ihre Gemeindebeamten selbst zu wählen. Dieser Befugniß wird durch den Vorschlag Ihrer Commission durchaus nicht vorgegriffen, die Wahlfreiheit wird dadurch keineswegs beschränkt. Die Regierung soll nicht berechtigt seyn, der Gemeinde einen Rathschreiber aufzudrängen, sondern es soll das Wahlrecht der Gemeinde verbleiben. Wenn aber die Regierung den Gemeinden die Befugniß einräumt, auch Nicht-Gemeindebürger hiezu in Vorschlag zu bringen, so ist dieß eine Be-

fugniß, welche die Regierung jetzt erst den Gemeinden zugestehet, und welche diese bis jetzt nicht hatten. Bis her konnte die Stelle des Rathschreibers nur einem Gemeindeglieder oder Schullehrer übertragen werden; für die Zukunft sollen die Gemeinden nach dem Vorschlag dieses Gesetzes auch Andere als Gemeindeglieder oder Schullehrer dazu bestellen können. Wenn die Regierung diese Concession macht, so wird sie auch befugt seyn, diese Concession an Bedingungen zu knüpfen; sie wird befugt seyn, sich das Recht vorzubehalten, einen gewählten Rathschreiber, der nicht Gemeindeglieder ist, zu bestätigen. Diese Bestätigung liegt nicht außer dem Bereiche des Prinzips der Gemeindeordnung, denn der erste Gemeindeglieder muß ebenfalls von der Regierung bestätigt werden, und zwar wegen der Wichtigkeit seiner Stellung. Der Rathschreiber steht, wie ich glaube, dem Bürgermeister an Wichtigkeit wenig oder gar nicht nach; ja, wenn ich mir den Fall denke, daß ein Rathschreiber für mehrere Gemeinden zugleich gewählt werden kann, so ist er, wie mir scheint, ein wichtigerer Beamter, als der Bürgermeister. Nach diesen Prämissen halte ich den Vorschlag der Commission für hinlänglich gerechtfertigt.

Graf v. Kageneck: Ich hätte wohl erwartet, außerhalb dieser hohen Kammer eine Vertheidigung des in der Gemeindeordnung liegenden demokratischen Prinzips zu vernehmen; aber ich habe nicht erwartet, sondern mit Befremden vernommen, daß diese Vertheidigung von der Regierung aus geschieht. Der Herr Regierungskommissär behauptet, daß das Amendement der Commission gegen den Geist der Gemeindeordnung anstoße. Dieses angenommen, aber nicht zugegeben, kann ich mich nicht abhalten lassen, der hohen Kammer die Annahme dieses Amendements recht dringend zu empfehlen, da ich glaube, daß jede Gelegenheit ergriffen werden muß, um in die Gemeindeordnung einen bessern Geist zu bringen, als er theilweise jetzt darin zu erkennen ist, und namentlich gilt dies in Bezug auf die Bestimmung, in wie fern die Regierung bei der Erwählung der Rathschreiber einwirken darf.

Der Herr Regierungskommissär hat ferner behauptet, daß das Amendement überflüssig sei, weil die Regierung immerhin noch Mittel habe, schädliche Subjecte

zu entfernen, nämlich in Folge des ihr zustehenden Rechtes der Obergewalt. Wenn nun dieses Recht so weit ausgedehnt wird, daß es der Regierung auch freisteht, alle Gemeindeglieder zu entfernen, welche übel gesinnt sind oder schlecht wirken, so glaube ich, daß diese Obergewalt noch viel weniger als das bestrittene Amendement im Geiste der Gemeindeordnung liegt, und daß Niemand bei der Berathung dieser Gemeindeordnung im Jahr 1831 daran gedacht hat, der Regierung dieses Recht einzuräumen. Ich glaube, daß es im Interesse der Gemeinden sowohl als der Regierung rathlicher ist, hier präventiv, als repressiv vorzufahren. Der Rathschreiber kann im Verlaufe längerer Jahre sehr viel Uebles gethan haben, bis die Regierung zur Ueberzeugung kommt, daß er nicht taugt, da die Amtsbezirke meist aus 50 und noch mehr Ortschaften bestehen, so daß es den Bezirksbeamten nicht möglich wird, überall rechtzeitig gehörig einzuschreiten. Man könnte wohl sagen, sie haben durch die Rugsgerichte Gelegenheit, sich über die Befähigung der einzelnen Rathschreiber zu unterrichten; allein die Rugsgerichte werden nicht immer so abgehalten, wie es nöthig ist; oft vergehen 10 Jahre, bis ein solches Rugsgericht stattfindet. Die Commission hat bei der Fassung ihres Amendements namentlich den Fall im Auge gehabt, wo mehrere Gemeinden zu Bestellung eines gemeinschaftlichen Rathschreibers sich vereinigen. Diese Wahl ist sehr wichtig, denn es wird eine eigene Art von Districtsbeamten gebildet, welche je nach ihrer Fähigkeit und ihrem Willen eine sehr wichtige Stellung im Staate einnehmen. Hier muß die Regierung ein sehr wachsames Auge haben. Wer auf dem Lande längere Zeit gelebt hat, dem ist wohl bekannt, daß eine Classe von erwerblosen Menschen sich da herumtreibt, wie z. B. Winkeladvocaten, verborgene Scribenten, im Examen verunglückte Candidaten aller Art u. s. w., welche, zuweilen mit einer gewissen Dialektik begabt, das Zutrauen der Gemeinden zu erwerben bemüht sind. Solche Leute werden sich zu den Rathschreiberstellen herbeidrängen, und in dieser Stellung die Gemeinden zu Prozessen verleiten, bis zuletzt, aber zu spät, das üble Subject entlarvt wird, und der Mißmuth sich an allen Seiten kund gibt. Diese Individuen werden haupt-

sächlich in politisch schwierigen Zeiten ein sehr schlimmes und gefährliches Element abgeben; darum ist es besser, wenn man von vornherein mit dem Gesetze in der Hand dieselben zurückweist. Ich behaupte daher nochmals, daß wir durch das fragliche Amendement nicht gegen den Geist der Gemeindeordnung anstoßen, indem die Gemeindeordnung allein darauf abhebt, daß die Gemeindebeamten aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt werden. Wird das Gesetz nach dem Vorschlage der Commission angenommen, so wird die Regierung in manchen Fällen einen sehr günstigen Einfluß üben, und wenn man hier den geraden Weg wandeln kann, so ist es besser, offen zu Werk zu gehen, als vermittelst einer Hinterthüre. Ich muß darum nochmals den Antrag der Commission empfehlen.

Herr v. Andlaw: Es liegt in dem Einwand, der gegen den Vorschlag der Commission gemacht wurde, etwas, was mich ungemein anspricht, aber zu Gunsten des Commissionsantrags, — die Erklärung nämlich, daß das Amendement gegen das System und den Geist der Gemeindeordnung gerichtet sei. Ich möchte diesen Vorschlag als den Vorboten eines besseren Geistes begrüßen; allein ich besorge, es sei dieses selbst nur eine Täuschung. Es ist die Entwicklung der Dinge, wie sie sich zeigen, nachdem man die Verhältnisse der Gemeinden überaus gesteigert hat. Es sind die Früchte einer schlimmen Saat. Sollen nun die aus dem Gesetze hervorgegangenen Uebelstände beseitigt werden, so muß man Maßregeln ergreifen, welche vielleicht nur die Wahl zwischen neuen Mißgriffen lassen. Der Herr Berichterstatter hat auf mehrere Gefahren hingedeutet, welche die practische Folge dieser im Gesetzentwurf liegenden Abänderung eines Theils der Gemeindeordnung herbeiführen werde. Auch hat der Herr Staatsrath Wolff mit dem ihm eigenthümlichen und bekannten Scharfsinn, einen Punkt hervorgehoben, der allerdings von großer Bedeutung ist; er hat von einer Erweiterung der Befugnisse gesprochen, welche diese gesetzliche Abänderung für die Gemeinden herbeiführt, und wie billiger Weise Bedingungen daran geknüpft werden können, welche ihre Folgen mildern. Ich glaube, daß die Einwendung des Herrn Regierungskommissärs zum Theil deswegen wegfalle, weil es sich nicht um eine eigentliche

Gemeindefache, um die Sache einer einzelnen oder besondern Gemeinde handelt, sondern weil denkbarer Weise eine Vereinigung mehrerer Gemeinden in Frage steht. Darum ist es nothwendig, daß die daraus sich entwickelnden Folgen aus einem höheren Gesichtspunkte betrachtet werden, als aus dem mehr untergeordneten Gesichtspunkte einer einzelnen Gemeinde. Es handelt sich um Rücksichten, welche weit tiefer liegen, als das gewöhnliche Gemeindeinteresse. Wenn Sie den Commissionsbericht betrachten, so finden Sie darin die Geschäfte aufgeführt, welche der Rathschreiber zum Theil ausschließlich zu besorgen hat, oder worauf er wenigstens einen großen Einfluß übt, Geschäfte, deren einige außerordentlich wichtig sind, wie z. B. der erste Entwurf der Voranschläge zu den Gemeindebedürfnissen, die Führung der Rechnungen u. s. w. Dieses sind Gegenstände, welche tief in die Verhältnisse des Lebens eingreifen, es sind fremde Rechte, welche mit hineingezogen werden, und beeinträchtigt sind, wenn der Willkühr der Gemeinde Alles überlassen wird. Es handelt sich auch um die Zahl der Gemeinden, welche an diesem neuen künstlichen Verein, der ein neues, bisher uns unbekanntes Element des Volkslebens schaffen soll, theilnehmen. Es handelt sich davon, in wiefern nicht eine Verwickelung der Geschäfte dadurch entsteht, wenn dem Rathschreiber mehrerer Gemeinden die ohnehin nothwendige Klarheit des Verstandes abgeht, und er nicht getrennt und abgesondert erhält, was im Interesse des Dienstes und der betreffenden Gemeinde getrennt erhalten werden soll. Alle diese Rücksichten machen mir die Vorlage dieses kleinen Artikels sehr wichtig, sie erfüllen mich mit Besorgnissen, welche sich leider steigern, wenn ich die vielen Versuche betrachte, welche schon in dieser Angelegenheit gemacht worden sind. Ich glaube daher meine Zustimmung zu diesem Gesetze an die Bedingung knüpfen zu müssen, daß der Commissionsantrag angenommen werde, und zwar mit der weitern und größern Beschränkung, daß die Kreisregierung nur nach genauer Prüfung diese Bewilligung ertheilen soll, und nur in dem Fall, wenn sich im Schooß der Gemeinde kein Glied findet, welches auf irgend eine Weise tauglich erscheint, diese so wichtige Verbindlichkeit zu übernehmen.

Reg. Dir. v. Beck: Unsere Gemeindeordnung stellt den Grundsatz auf, daß der Gemeinderath und der Ortsvorgesetzte von der Gemeinde ihr zu wählen sei, und nur der Ortsvorgesetzte der landesherrlichen Genehmigung bedürfe; sie enthält ferner den Grundsatz, daß der Gemeinderath die Gemeindediener ernennt; auch hier wird die landesherrliche Bestätigung nicht vorbehalten. Zu diesen Gemeindedienern gehört, außer den Gemeinderäthen, der Rathschreiber und der Gemeindeverrechner. Wenn wir ein Gesetz haben und neue Bestimmungen demselben beifügen wollen, so ist es die erste Anforderung an einen Gesetzgeber, daß er consequent im Geist des Gesetzes bleibe, das er geben will, und in dieser Beziehung muß ich glauben, daß die verehrliche Commission eine Inconsequenz begeht; denn sie verlangt die Bestätigung durch die landesherrlichen Behörde dem Geist der Gemeindeordnung entgegen. Ich habe mich dessen ungeachtet dem Vorschlag der Commission angeschlossen, jedoch nicht, weil ich diese großen Besorgnisse hege, welche man aus der Gemeindeordnung demonstriren will; ich hätte mich aber auch begnügt mit einem andern Zusatz, den ich glaube nach den bestehenden Gesetzen und Verwaltungsprinzipien rechtfertigen zu können. Ich möchte nicht weiter gehen, als in den Umständen liegt. In den Umständen liegt es nicht, daß man die Genehmigung der Staatsbehörde auch für den Fall verlangt, wenn der Rathschreiber nur für eine Gemeinde allein bestellt wird. Dieses ist kein Novum; aber ein Novum ist es, wenn ein Rathschreiber für mehrere Gemeinden bestellt wird. In diesem Falle, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist die Sache von größerer Wichtigkeit; denn ein solcher Rathschreiber wird eine Art Districtsbeamter werden, und die landesherrliche Behörde kann keinen Districtsbeamten unter sich haben, dem sie nichts befehlen kann. Mein Wunsch wäre daher gewesen, daß die landesherrliche Bestätigung nur auf den Fall ausgedehnt werden soll, wenn ein Rathschreiber für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich aufgestellt wird. Es wurde von der Regierungsbank aus die Bemerkung gemacht, daß der Rathschreiber nur der Schreiber des Ortsvorgesetzten sei. Ich glaube sehr oft wird der Rathschreiber der Meister des Bürgermeisters werden, wenn

er ein Mann von Geschäftskennntniß ist. Es wird ohnedies nöthig werden, daß künftig bei der Wahl von Rathschreibern mit größerer Umsicht zu Werke gegangen werde, denn sie haben gegenwärtig umfangreiche Geschäfte, welche durch die neuen Gesetze veranlaßt worden sind, und bereits sind weitere neue Gesetze vorbereitet. Man darf nur der Register erwähnen, welche wegen der Brandkasse geführt werden müssen, und in dieser Beziehung muß ich wünschen, daß für ganze Complexe von Ortschaften nur ein Mann aufgestellt wird, der mit Liebe und Sorgfalt sich diesem Dienste widmet. Wenn es nicht ein gewagtes Unternehmen wäre, so würde ich den Antrag stellen, nur für den Fall die landesherrliche Bestätigung in dem Gesetz vorzubehalten, wenn ein Rathschreiber für mehrere Ortschaften bestellt wird.

Geh. Rath Beck und Geh. Hofrath Rau unterstützen diesen Antrag.

Reg. Dir. v. Beck: Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, wenn man sich mit diesem modificirten Beisatz begnügt; es wird dadurch kein Recht verletzt, und die Besorgniß wird gehoben, daß die ganz wohlthätige Bestimmung dieses Gesetzes verloren gehe.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Man mag über die Gemeindeordnung noch so verschiedene Ansichten haben, so muß man ihr doch zugestehen, daß sie ganz consequent von einem und demselben System ausgehend abgefaßt ist. Von diesem System hier nun abzuweichen, hieße so viel, als einen schwarzen Rock, der etwas zu enge geworden ist, mittelst eines weißen Stück Luches weiter machen zu lassen. Von einem Gesetz und Rocke dieser Art wird man nicht sagen können daß sie gut seien. — Die Rathschreiber werden im Großherzogthum Baden gerade so gewählt, wie in einer ganzen Reihe von andern deutschen Staaten, ohne daß eine Staatsgenehmigung dort vorbehalten wird, oder Jemand daran dächte, daß dadurch das monarchische Prinzip in Gefahr käme.

Das vorliegende kleine Gesetz ist überdem so unbedeutend, sein Gegenstand gegenüber von dem allgemeinen Staatsinteresse so unwichtig, daß ich mich füglich enthalten kann, auf die Eingangsbemerkungen des Herrn Richterstatters zu antworten, oder überhaupt den ange-

fangenen Prinzipienstreit mit gleichem Kraftaufwand fortzusetzen. Die Regierung weiß ihre Rechte zu handhaben, wo es nothwendig ist; bei solchen unbedeutenden Gegenständen ihre Kräfte und Mittel zu entwickeln, erachtet sie in der That für überflüssig und kleinlich. In Bezug auf den Vermittlungsvorschlag des Herrn Regierungsdirectors v. Neck, muß ich übrigens bemerken, daß ich ihn für überflüssig erachte. Wird nämlich ein Ortsfremder als Rathschreiber nur für eine Gemeinde gewählt, so kann die Gemeinde die vorbehaltene Staatsgenehmigung dadurch leicht umgehen, daß sie denselben vorher zu ihrem Bürger macht. Wird aber ein Rathschreiber für mehrere Gemeinden gewählt, so wird die Regierung sich, wie ich schon früher angeführt habe, das Recht der Einschreitung und Verweigerung in den geeigneten Fällen nicht nehmen lassen, da sie hierzu allgemeine Gründe, auch ohne spezielles Gesetz, ermächtigen.

Oberforstmsr. Frhr. v. Gemmingen unterstützt den Antrag des Freiherrn v. Andlaw.

Frhr. v. Göler: Wenn der Regierung das Recht vorbehalten ist, die Wahlen der Bürgermeister zu bestätigen, um wie viel mehr wird es von Vortheil seyn, diesen Vorbehalt auch in Bezug auf die Rathschreiber auszusprechen, welchen, wie zur Genüge dargethan wurde, beinahe eben so wichtige Geschäfte zur Besorgung obliegen. Ich bin der vollkommenen Ueberzeugung, daß die Rathschreiber mit geringer Ausnahme eine eben so wichtige Stellung einnehmen, als die Bürgermeister, zumal da sie in der Regel intellectuell mehr ausgebildet sind, als letztere, und darum leicht Herren über sie werden. Ich schließe mich schon dem Antrage der Commission an.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Die Gemeinden haben schon lange Rathschreiber oder wie man sie früher nannte, Gerichtschreiber, und ich erinnere mich von 30 — 40 Jahren her, daß sie ohne Genehmigung der Staatsbehörde angestellt wurden. Man glaubt, die Gemeindeordnung habe ganz neue Rechte geschaffen. Im Badischen konnte auch in früheren Zeiten jede Gemeinde ihre Beamten wählen. Die Regierung und die Kammer müssen bei ihren Vorschlägen und Anträgen immer bedenken, ob

sie von der Art sind, daß das Zustandekommen eines Gesetzes erwartet werden kann. Sie können dagegen bemerken, wenn in diesem Falle keines zu Stande kommt, so hat es die andere Kammer zu verantworten; damit ist aber nicht geholfen. Wenn in einer Gemeinde kein Mann gefunden werden kann, welcher zu der Stelle eines Rathschreibers bereit und tauglich ist, so muß die Gemeinde einen solchen auswärtig suchen, und die Regierung kann ihr dieses nicht untersagen. Es wird also geschehen, was durch das Gesetz festgesetzt ist.

Geh. Rath Beck: Ich erlaube mir gegen den Antrag Ihrer Commission mich zu erklären. Es kann der Staatsregierung von großem Interesse seyn, daß für diejenigen Gemeindebeamten, welche politische Funktionen haben, das Bestätigungsrecht vorbehalten wird, was hauptsächlich bei den Ortsvorgesetzten der Fall ist. Betrachten wir aber die Funktionen des Rathschreibers, so finden wir, daß er zunächst meist mit den ökonomischen und finanziellen Interessen der Gemeinde sich zu befassen hat; er ist nur der Mann des engsten Vertrauens der Gemeinde selbst, und die Wahl solcher Diener muß man der Gemeinde überlassen. Wenn die Staatsbehörde z. B. eine Wahl nicht genehmigt, so muß ein Anderer gewählt werden; nun kann aber der Fall vorkommen, daß dieser Neugewählte die Geschäfte nicht so gut besorgt, und dadurch die Gemeinde in großen Schaden versetzt wird. Dann wird die Gemeinde dem Staate den Vorwurf machen, daß der Erstgewählte abgewiesen worden, und sie dadurch in diesen unangenehmen Fall gerathen sei. Was die Besetzung mehrerer Rathschreibereinstellen durch eine und dieselbe Person betrifft, so wäre dieß ein höchst anomaler Zustand. Im Unterland hatten vormalig auch mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Rathschreiber, dieß hat aber keine guten Folgen hervorgebracht. Solche Gemeinden können unter sich selbst in Prozesse und Streitigkeiten, ihre Interessen können unter sich selbst in Collision gerathen, alsdann muß entweder ein solcher gemeinschaftlicher Rathschreiber sich ganz passiv verhalten und seine Dienste gehen verloren, oder er wird mit seinen Pflichten in eine gewaltige Verlegenheit kommen. Ich würde darum sehr dafür stimmen, daß nur höchst sel-

ten ein Rathschreiber für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich ernannt wird.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Finanzminister hat uns zu dem Jahr 1800 geführt; ich glaube derselbe hätte Rechnung tragen dürfen demjenigen, was zwischen dieser Zeit liegt; er hat uns einen Grund vorgeführt, den ich bereits seit 6 Landtagen bei jeder Veranlassung vernommen habe, darauf will ich aber nicht zurückkommen. Der Herr Regierungsdirector v. Reck hat von Gefahren gesprochen, welche die Gemeindeordnung in der Folge herbeiführen werde. Ich möchte nicht von Gefahren der Zukunft sprechen, sondern von den bereits eingetretenen Uebelständen der Gemeindeordnung, welche ihm in seiner hohen Stellung nicht wohl entgangen seyn können. Er müßte denn Erfahrungen gemacht haben, welche den meinigen widersprechen, was ich nicht glaube. Der Herr Regierungskommissär hat von der Consequenz des Gemeindegesetzes gesprochen. Ich glaube, wenn derselbe den Entwurf vom Jahr 1831 vergleicht mit dem Zustand, in welchem sich dieses Gesetz im Jahr 1839 darstellt, er finden werde, daß verschiedene Versuche dazwischen liegen, welche wenigstens die Tendenz verrathen, von Manchem zurückzugehen, was erst die Praxis seit dem Jahr 1831 als mangelhaft erkennen ließ. Alle die Einwendungen gegen den Antrag der Commission scheinen mir daher nicht haltbar. Ich würde mich dem Verbesserungsvorschlag des Herrn Regierungsdirectors v. Reck anschließen, wenn derselbe nicht in der weitern Fassung, welche die Commission in Vorschlag bringt, mitinbegriffen wäre, und ich mir Verhältnisse denke, in welchen selbst dieser Vorbehalt für einzelne Gemeinden außerordentlich nützlich werden kann. Bei der dermaligen Lage der Verhältnisse sind die Gemeinden nur allzuhäufig Täuschungen und den Ränken Einzelner ausgesetzt, und es muß daher im Interesse der Regierung selbst liegen, die Hand zu diesem Amendement zu bieten, das nichts in sich faßt, was ihre Rechte beeinträchtigt, im Gegentheil sie in einer Pflichterfüllung, d. h. einen schützenden Einfluß zu üben, fester macht.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich unterstütze dasjenige, was der Herr geheime Rath Beck gesagt

hat. Indem ich zugleich dem Antrag des Herrn Regierungsdirectors v. Reck beitrete, muß ich bekennen, daß ich es wirklich für ein Novum halte, wenn ein Rathschreiber für mehrere Gemeinden bestellt wird, denn gehen wir auf die bestehende Praxis über, so wird man finden, daß, wenn der Rathschreiber ein intelligenter Mann ist, er häufig über dem Ortsvorgesetzten steht, und gleichsam als Director und Rathgeber handelt. Ist ein solcher intelligenter Mann für mehrere Gemeinden zugleich angestellt, so wird er ein Zwischending zwischen den Regierungsbeamten werden, und dies wird alsdann nachtheilig wirken.

Geh. Hofrath Rau: Ich erkläre mich gegen das Amendement der Commission, stimme aber für den Vermittlungsvorschlag des Herrn Regierungsdirectors v. Reck. Unsere Gemeindeordnung hat, wie jedes Menschenwerk, ohne Zweifel ihre Mängel; wir sind aber in diesem Augenblicke nicht veranlaßt, den Geist der ganzen Gemeindeordnung zu prüfen, und ich glaube, wir dürfen der Regierung vertrauen, daß, wo sich bedeutende Gebrechen zeigen, sie auf die Abstellung derselben im gesetzlichen Wege jederzeit bedacht seyn wird, wie dieß schon im Jahr 1837 geschehen ist. Bei der gegenwärtigen Veranlassung wäre es nicht zweckmäßig, etwas Fremdartiges in die Gemeindeordnung zu bringen. Das sogenannte demokratische Prinzip der Gemeindeordnung ist dasselbe, mit dessen Einführung die Königl. Preussische Regierung im Jahr 1808 bei der Umgestaltung des Gemeindefensens vorgegangen ist, und man kann wohl nicht sagen, daß dieser Staat dem demokratischen Prinzip huldige. Die Gründe, welche der geehrte Redner zur Rechten (Frhr. v. Andlaw) angegeben hat, scheinen nur auf den einzelnen Fall sich zu beschränken, daß Jemand die Rathschreiberei für mehrere Gemeinden zugleich übernimmt. Für diesen Fall wünsche ich gleichfalls eine Staatsgenehmigung, und obgleich der Herr Regierungskommissär bemerkt hat, daß die Regierung von selbst dazu ermächtigt sei, so finde ich es doch nicht unzumuthig, dieser Ermächtigung ausdrücklich zu erwähnen. Damit ist aber Alles gethan, was im Augenblick nothwendig scheint.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Schon vor 20

Jahren haben Rathschreiber existirt, welche für mehrere Gemeinden functionirten, und ich erinnere mich aus der Zeit meiner Anstellung bei dem Hofrathscollegium in der Pfalzgrafschaft, daß diese Rathschreiber die besten Dienste geleistet haben.

Auf gehaltene Umfrage beschließt die Kammer, den einzigen Artikel des fraglichen Gesetzes, nach dem Antrage der Commission anzunehmen. Hierauf erfolgt die namentliche Abstimmung über beide Gesetze. Das Letztere, die Rathschreiber betreffend, wird mit 14 gegen 2 Stimmen (Geh. Hofrath Nau und Geh. Ref. Eichrodt) mit der von

der Commission vorgeschlagenen Abänderung, und das Erstere über die Militäreinstandscapitalien, ebenfalls mit 14 gegen 2 Stimmen (Forstmsr. v. Kettner und Frhr. v. Göler), mit den beschlossenen Modificationen angenommen.

Hierauf wird die öffentliche Sitzung geschlossen, und verwandelt sich in eine geheime.

#### Zur Beurkundung

die Secretäre:

Frhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Nau.

## Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Mai 1839.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Prälaten Hüffel,  
" " Geh. Referendär Eichrodt, und  
" Fhrn. v. Landenberg,

Von Seiten der Regierungskommission:  
Herr Finanzminister v. Böckh,  
" Staatsrath Jolly, und  
" Geh. Referendär Regenauer.

Unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über den Gesetzentwurf, die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend.

Reg. Dir. v. Reck: Ich finde im Commissionsbericht den Wunsch ausgesprochen, daß die Wasserzoll=Model und die betreffenden Verordnungen über die Art der Erhebung von Seite der Finanzbehörde bekannt gemacht werden möchten. Wenn der Wunsch nur darum ausgesprochen wurde, damit er zur Kenntniß der Regierung gelange, so habe ich keine Veranlassung zu einer Bemerkung; wenn aber die Absicht vorläge, den Wunsch in Form einer Adresse auszudrücken oder ihn von Seite der Kammer ins Protokoll niederzulegen, dann müßte ich mir erlauben, einige Bemerkungen dagegen zu machen, indem dieser Wunsch mir nicht so formell begründet scheint.

Oberforststr. Fehr. v. Gemmingen: Die Commission ging bei diesem Wunsch nur von der Absicht aus, die Regierungskommission darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorlage der fraglichen Wasserzolltarife möglichst zu beschleunigen sei.

Geh. Hofr. Rau: Die Commission hat, indem sie dieses Gesetz berieth, welches von der Bestrafung der Wasserzollvergehen handelt, nicht umhin gekonnt, einen Blick auf den Gegenstand im Allgemeinen zu werfen. Sie hätte es gerne gesehen, wenn mit diesem Gesetz zugleich eine neue Regulirung des ganzen Wasserzollwesens zur Vorlage an die Kammern gekommen wäre, was aber die Umstände nicht gestattet haben.

Es handelt sich hier um einen ziemlich wichtigen Gegenstand. Die Wasserstraßen müssen wir als sehr bedeutende



Hilfsmittel des Verkehrs betrachten, dem sie hauptsächlich für Gegenstände, welche bei einem gewissen Gewicht einen geringen Preis haben, eine große Erleichterung darbieten. Es ist deshalb sehr rathlich, auf alle Weise, und namentlich auch dadurch für die Erleichterung des Wassertransports zu sorgen, daß man ganz mäßige, leichtverständliche Tarife und einfache Erhebungsformen anordnet. In mehreren Staaten ist dieses mit dem besten Erfolge geschehen; namentlich ist in Frankreich vor einigen Jahren ein Gesetz zu Stande gekommen, in welchem die Wasserzölle auf allen Flüssen nach einer gleichen Regel angeordnet worden sind. Der preussische Staat hat die Wasserzölle von den Binnenflüssen ganz aufgehoben.

Man darf sich bei dieser Veranlassung durch das Wort „Wasserzölle“ nicht irre machen lassen, und nicht an einen eigentlichen Zoll denken. Die Abgabe, die vor Alters unter dem Namen Zoll vorkam, hat sich späterhin in zwei verschiedene Entrichtungen getheilt, nämlich den eigentlichen Zoll, und die bei der Benutzung einer Land- und Wasserstraße zu entrichtende Gebühr, das Weggeld und den Wasserzoll. Dieser ist also im Grunde ein Wasserweggeld, welches sich nicht nach der Art, sondern nur nach dem Gewichte der versendeten Waaren richtet; nur daß man für Dinge von geringerem Preise einige Abstufungen des Zollsatzes eintreten läßt, und sehr wohlfeile Gegenstände ganz niedrig belegt.

Es ist für den Verkehr des Landes von bedeutendem Interesse, daß die Wasserzölle neu und zweckmäßig regulirt werden; aber, wie schon in den Motiven zu dem Gesetzentwurf bemerkt und wie in der Commission durch die Mitglieder der Regierung mehrfach nachgewiesen worden ist, stellen sich einer neuen Festsetzung der Wasserzölle bedeutende Schwierigkeiten von Nutzen in den Weg. Es handelt sich von Wasserstraßen, welche von Osten nach Westen das Großherzogthum in seiner kürzesten Erstreckung durchschneiden oder berühren; bei allen diesen Flüssen sind, wenn Anordnungen über die Schifffahrt getroffen werden sollen, Verträge mit andern Staaten nothwendig. Die Commission hat es im ersten Augenblicke auffallend gefunden, daß der hohen Kammer zugemuthet wird, ein Gesetz über Vergehen anzunehmen, wäh-

rend der Gegenstand, die Art der Vergehen, die Sätze des Wasserzolltarifs und die besondern Vorschriften, die in Bezug auf Verzollung befolgt werden sollen, noch nicht vorliegen, und es hat geschienen, als ob man über Strafen discutiren sollte für Handlungen, welche uns ganz unbekannt sind. Bei genauer Betrachtung der Sache hat sich aber dieser Zweifel gehoben. Die Zollsätze sind sehr mäßig, und wenn eine Erhöhung stattfinden soll, so kann sie nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Es ist nothwendig und zweckmäßig, jetzt schon Bestimmungen über die Strafen zu treffen, da das bisher bestehende Gesetz nicht mehr anwendbar ist. Es ist aus zwei Gründen nicht anwendbar, einmal weil es zu strenge Strafen androht; nun ist es immer ein Uebelstand, wenn ein Gesetz unverhältnißmäßig hohe Strafsätze hat, denn es muß in der Regel Begnadigung eintreten, und dann bringt das Gesetz eine geringere Wirkung hervor. Zweitens, weil in dem älteren Gesetz die Controlvergehen nicht genannt sind. Früher hat man sich damit begnügt, alle Uebertretungen in Zollsachen als Defraudation oder Versuch derselben zu behandeln, aber später hat man den mildern Weg eingeschlagen, Handlungen milder zu bestrafen, welche nur eine Verletzung der aus Vorsicht aufgestellten Vorschriften enthalten, es ist daher auch hier ein neues Gesetz nöthig, um solche Controlvergehen bestrafen zu können.

Da nun die Aufstellung dieser gesetzlichen Bestimmungen ohne Zweifel nützlich wirken wird, da sie eine Milderung der bestehenden Gesetze enthalten, so hat die Commission kein Bedenken getragen, auf die Annahme dieses Gesetzes ihren Antrag zu stellen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Die Gründe, welche dieses Gesetz hervorgerufen haben, sind in den Motiven und von dem geehrten Redner vor mir angegeben worden. Ich glaube daher nicht, darauf zurückkommen zu müssen. Nur eine Bemerkung muß ich mir erlauben in Beziehung auf die Bekanntmachung der Regulative über die Wasserzölle. Es möchte scheinen, als ob diese Zölle noch nicht regulirt seien. Regulirt sind sie indeß allerdings, und zwar in einer Weise, wie sie für den Verkehr nicht milder regulirt werden können.

Sie sind größtentheils regulirt seit Jahrhunderten und nach den damaligen Holzpreisen; sie sind regulirt nach einem Maßstab, welcher sich durch die Verhältnisse der Zeit zum Vortheil der Zollpflichtigen sehr umgestaltet hat; sie sind so mäßig, daß man sie nicht mäßiger für den Verkehr wünschen kann. Diese Zölle zu erhöhen, kann nicht die Absicht der Regierung seyn. In der neuern Zeit ist der Transport zu Land bedeutend erleichtert worden. Den Transport zu Wasser in der nämlichen Zeit zu erhöhen, dazu wäre ein hinreichender Grund nicht vorhanden. Auch der an sich unbedeutende Gegenstand würde gegen eine solche Erhöhung sprechen.

Die Regierung kann wohl nur dahin ihre Absicht richten, daß, in so weit Zweifel, Lücken, Mängel vorhanden sind, diese entfernt werden. Wie sie entfernt werden, im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung, hängt von den Umständen des gegebenen Falles ab; jedenfalls thut es aber Noth, Bekanntmachungen zu erlassen, denn ein großer Theil der Wasserzolltarife ist nicht vollständig bekannt, wenigstens nicht in der Weise, wie es heut zu Tage gefordert wird. Ich sage jedoch: ein großer Theil, weil die Wasserweggelder auf der hieher gehöri- gen Rheinstraße bekannt sind. Sie sind festgesetzt in einem Staatsvertrage mit der Schweiz, und dieser Vertrag ist durch das Regierungsblatt verkündet. Dagegen sind die Regulative der Wasserweggelder für andere Binnenflüsse zwar wohl bei den Zoll- und Controlstellen vorfindlich, aber sie sind nicht durch den Druck, nicht durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Es ist dieß früher nicht üblich gewesen, sondern man hat sich begnügt, wenn die Zollerheber eine Abschrift der Zollrolle hatten. Die Regierung will aber jetzt solche Bekanntmachungen erlassen, so weit es nöthig ist. Es bedarf also hierwegen keines Wunsches in einer besondern Adresse. Es liegt schon die feste Absicht in den Motiven der Regierung, und so wie sie Veranlassung genommen hat, mit Ordnung in der Sache zu beginnen, so wird sie — die hohe Kammer darf es mit Sicherheit erwarten auch fortfahren.

Graf v. Kageneck: In dem Fall, daß, wie der geehrte Herr Redner der Regierung angeführt hat, diese

Zolltarife schon regulirt sind, hätte ich gewünscht, daß die Regierung sich bewogen gefunden hätte, ein summarisches Verzeichniß dieser Zölle bekannt zu machen, woraus zugleich zu ersehen gewesen wäre, auf welchem Grundsätze dieselben beruhen. Ich hätte es deshalb gewünscht, weil es zu unserer Informirung sehr nothwendig wäre, denn es muß ermessen werden können, ob die Größe der Strafen im Verhältnisse steht, zu der Wichtigkeit des Vergehens.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es wird an der Versicherung genügen, daß die Zölle sehr mäßig sind. Wenn die Zolltarife hätten vorgelegt werden sollen, so würde die Regierung in Verlegenheit gekommen seyn. Vorgelegen hätte sie solche können, in Beziehung auf die Rheinzölle an der Schweizergrenze, aber nicht für alle übrigen Wasserzölle. Die verschiedenen Tarife sind noch nicht vollständig gesammelt, d. h. von den Behörden noch nicht vollständig eingereicht worden. Uebrigens sind die Tarife so voluminös, daß der geehrte Redner bei Ansicht eines oder des andern sich mit mir überzeugen würde, daß man daraus die von ihm beabsichtigten Aufschlüsse nicht leicht erheben kann. Es wird aber auch hierauf nicht ankommen. Wir besitzen ein Strafgesetz, nach welchem die Wasserzollvergehen bestraft werden sollen. Dieses Strafgesetz ist nicht wohl anwendbar; es ist bedeutend strenger als der neue Entwurf, und in vielen Fällen bedeutend strenger als das allgemeine Zollstrafgesetz. Nun ist klar, daß in einem solchen Fall die Gesetzgebung aufgefordert ist, eine Remedur eintreten zu lassen. Der Uebelstand kann nicht fortdauern, bis diese Tarife bekannt sind, und es ist eine dringliche Aufforderung, Hand ans Werk zu legen.

Es wird nunmehr zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

Der Artikel 1 wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

#### Art. 2.

Reg. Dir. v. Reck: Ich finde in dem Commissionsantrag den Wunsch ausgesprochen, daß ein Zeitraum festgesetzt werden möge, nach dessen Verlauf die Wiederholung eines Vergehens nicht mehr als Rückfall anzusehen

sei. Wenn diesem Wunsche Folge gegeben werden soll, so müßte er, wie ich glaube, im Wege eines Amendements vorgebracht werden. So wie dieser Art. 2 lautet, unterliegt es keinem Zweifel, daß jede Wiederholung als Rückfall betrachtet wird. Dieser Satz ist bestimmt ausgesprochen, und der Wunsch der Commission enthält indirect einen ganz entgegengesetzten Grundsatz, einen Grundsatz, welcher den Artikel selbst wesentlich modificiren würde. In materieller Hinsicht läßt sich allerdings wohl hier sagen, daß es zu hart ist, wenn ein Defraudant, der einmal bestraft worden ist, und nach 10 Jahren abermals durch einen unglücklichen Fall in diese Lage kommt, doppelt bestraft wird, und daß es deshalb billig wäre, die Zeit, binnen welcher die wiederholte Begehung als Rückfall gelten soll, auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu beschränken, wie dieses in andern Gesetzen der Fall ist, z. B. in dem Gesetz über die Bestrafung der Forstfrevel. Dort ist im §. 149 gesagt, daß das zweite Vergehen im Laufe eines Jahrs vorgekommen seyn muß. Nach allgemeinen Grundsätzen ist dieses nicht der Fall, z. B. nicht in dem vorliegenden Entwurf eines neuen Criminalgesetzbuches.

Geh. Hofrath Rau und Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer widersprechen dieser letzteren Behauptung, indem sie sich auf den §. 174 und 180 des Entwurfs des Strafgesetzbuches berufen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe nur die Stelle des Entwurfs von dem wiederholten Diebstahl vor Augen gehabt, und auch die speziellen Gesetze über die Bestrafung der Zollvergehen enthalten eine Verjährung nicht. — Gegen die Sache selbst habe ich kein wesentliches Bedenken, nur glaube ich, daß ein bestimmtes Amendement vorgeschlagen werden müßte, wenn dem Wunsche der Commission Folge gegeben werden wolle.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Entwurf des Strafgesetzbuches enthält, was in dieser Beziehung auch schon bisher Rechtens ist. Von einem Rückfall kann nur in sofern die Rede seyn, als eine frühere gleichartige Uebertretung ein verurtheilendes Erkenntniß zur Folge hatte; ist die Verjährungsfrist seit der Verurtheilung, beziehungsweise seit dem Strafvollzuge abgelaufen, so ist

auch die Möglichkeit des Rückfalls verjährt. Ob man übrigens für Vergehen der hier in Frage stehenden Art eine kürzere Verjährungsfrist festsetzen sollte, vermag ich nicht zu bestimmen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich halte es nicht für zweckmäßig, in dem Gesetz eine solche Bestimmung zu treffen; sie ist nicht so wesentlich, daß man hier damit anfangen sollte. Sie dürfte in Beziehung auf die Wasserzollvergehen erst dann als nothwendig anzusehen seyn, wenn man sie in Beziehung auf die übrigen Zoll- und Accisvergehen gegeben haben wird.

Forstinsir. v. Kettner: Die Commission hat nur geglaubt, die gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand mit dem Zollstrafgesetz mehr in Uebereinstimmung bringen zu müssen, sie hat kein besonderes Amendement gemacht, sondern nur den Wunsch ausgesprochen, daß für alle Steuervergehen eine gleiche Verjährungsfrist möchte festgesetzt werden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Dieser Punkt ist bei den früheren Steuerstrafgesetzen nicht übersehen worden. Wir haben seit dem Jahr 1812 eine Reihe von Zoll- und Accisgesetzen erhalten, worin von Strafsätzen im ersten, im zweiten Uebertretungsfalle und in folgenden Uebertretungsfällen die Rede ist. Darüber, wie lange frühere Uebertretungen in Betracht zu ziehen sind, enthalten sie nichts. Bekanntlich ist im Jahr 1837 das Zollstrafgesetz sehr ausführlich erörtert worden, ohne daß deshalb etwas aufgenommen wurde. Dessenungeachtet hat man die Frage über Verjährung vorangegangener Strafsfälle nicht übersehen. Man hat aber geglaubt, daß man sich beruhigen könne, im Hinblick auf allgemeine Strafgesetze. Dazu kam noch der besondere Grund, daß man sich mit den übrigen Vereinstaaaten hätte vereinigen müssen, wenn eine kürzere Verjährungsfrist, als nach den allgemeinen Strafgesetzen, hätte angenommen werden wollen. Es wäre wirklich ein Uebelstand, wenn man gerade in dem vorliegenden Gesetz eine solche Bestimmung aufnehmen wollte. Sie werden vielleicht noch mehrere andere Bestimmungen vermissen, weil natürlich auf das allgemeine Strafgesetz zu recurriren ist. Uebrigens müßte

ein Amendement in dieser Beziehung dem Art. 7 des Gesetzes angefügt werden, denn zu Art. 3 gehört es nicht.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Art. 2 unverändert angenommen.

Ebenso der Art. 3, zu welchem keine Bemerkung gemacht wird.

#### Art. 4.

Reg. Dir. v. Reck: Es könnte den Anschein haben, daß hier auch dann die Strafe eintritt, wenn z. B. ein Floßer durch Hochwasser oder durch starke Stürme verhindert wird, an der Anmeldestation anzuhalten.

Reg. Comm. Fin. Min. v. Böckh: Wenn Jemand durch Naturereignisse abgehalten ist, dasjenige zu thun, was das Gesetz vorschreibt, so wird man ihn gewiß nicht strafen; es wäre dieses eine Barbarei.

Reg. Dir. v. Reck: Damit bin ich ganz einverstanden, und begnüge mich mit dieser Erklärung; aber bei der Fassung dieses Artikels 4 mußte man auf den gedachten Zweifel gerathen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Die Größe der Strafe ist dem Richter überlassen, und dieser wird nicht strafen, wenn die Verhältnisse von der Art sind, wie sie der Herr Regierungsdirector v. Reck angegeben hat. Die Ordnungsstrafe kann bis zu 15 Gulden gehen.

Auf gehaltene Umfrage wird der Art. 4 unverändert angenommen.

#### Art. 5.

Reg. Rath Frhr. v. Adelsheim: Nach meiner Ansicht sollte die Grenze dieser Ordnungsstrafen genauer bestimmt werden, denn sonst könnte es sich im einzelnen Falle ereignen, daß die Ordnungsstrafe höher ausfiele, als die Defraudationsstrafe.

Es dürfte daher etwa folgender Beisatz gemacht werden:

„Diese Ordnungsstrafe darf, wenn eine Defraudation in Frage steht, den Betrag der einfachen Abgabe nicht übersteigen.“

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Wenn eine Defraudation vorliegt, so wird die Defraudationsstrafe erkannt werden. Man braucht also nicht zu sagen, daß die Ordnungsstrafe die Defraudationsstrafe nicht übersteigen soll.

Reg. Rath Frhr. v. Adelsheim: Meine Absicht ging nur dahin, zu vermeiden, daß die Ordnungsstrafe jemals höher gegriffen werde, als die Defraudationsstrafe.

Reg. Comm. Fin. Min. v. Böckh: Ein solcher richterlicher Ausspruch ist nicht zu besorgen. Das Gesetz will und muß, der Natur der Sache nach, die Beletzung einzelner Ordnungsvorschriften geringer bestrafen, als die Defraudation. Es kann keinem vernünftigen Richter je einfallen, da, wo eine Ordnungsvorschrift verletzt worden ist, eine Strafe zu erkennen, die selbst diejenige übersteigt, welche einzutreten hätte, wenn eine Defraudation begangen worden wäre. Man muß dem vernünftigen richterlichen Ermessen auch etwas anheim stellen; man würde in eine wahre Casuistik verfallen, wollte man darauf verzichten.

Geh. Hofr. Rau: Die Möglichkeit eines solchen Falles läßt sich nicht bestreiten, aber daraus möchte ich nicht die Folge ableiten, daß wir deshalb ein Amendement machen sollen. Es können allerdings Fälle eintreten, in denen die Defraudationsstrafe geringer ist, als eine Ordnungsstrafe, wenn z. B. ein Floßbesitzer einen einzelnen Balken zu wenig verzollt, wofür ihm nur eine sehr geringe Buße auferlegt werden kann.

Frhr. v. Göler und Geh. Ref. Regenauer machen darauf aufmerksam, daß die Ordnungsstrafe im §. 4 bis zu 15 fl. limitirt, also nur das Maximum angegeben sei. Der Art. 5 wird hierauf zur Abstimmung gebracht und unverändert angenommen.

#### Art. 6.

Gen. Vicar. Frhr. v. Stockhorn macht auf den von der Commission ausgesprochenen Wunsch aufmerksam, daß bei Umwandlung unbeitraglicher Strafen in Gefängniß, wenigstens bei allen Steuer- und Zollvergehen einer gleichen Norm gefolgt werden möchte, und unterstützt denselben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Der Ausspruch dieses Wunsches als Wunsch der hohen Kammer wird nicht nöthig seyn. Es ist im Commissionsbericht angedeutet worden, daß es eine Inconsequenz sei, daß bei Umwandlung unbeitraglicher Strafen ein verschiedener Maßstab stattfinde, indem nach der Accisordnung ein Gulden für

einen Tag Gefängniß, nach dem Forstgesetze nur 40 fr. und nach dem Zollstrafgesetze 1 fl. 30 fr. gerechnet werde. Dieses ist wohl richtig; allein wenn diese Verschiedenheit ein Vorwurf ist, so gehört er dem jetzt vorliegenden Gesetze nicht an, denn es hält dieses Gesetz eine der eben-erwähnten 3 Normen fest, nämlich diejenige, welche in Bezug auf die Bestrafung der Zollvergehen überhaupt angenommen worden ist, und es ist natürlich, daß hier diese Norm adoptirt wurde, da es sich auch um Vergehen handelt. Wenn indeß verschiedene Strafverhandlungsnormen bestehen, so dürfte doch der Wunsch noch nicht gerechtfertigt seyn, daß man überall den gleichen Umwandlungsmaßstab festsetzen möge. Im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ist es dem Richter überlassen, von einem bis zu vier Gulden zu gehen, je nach Beschaffenheit des Falles. Bei den Forstfreveln mußte man einen niederen Maßstab annehmen, weil diese ganz anderer Natur sind, als die Zollvergehen. Bei letzteren hat die Regierung selbst mit Vorbedacht darauf hingewirkt, einen höhern Maßstab zu erhalten, und ich habe dieses für ein besonderes Verdienst angesehen, da die in Geld bemessenen Zollstrafen ziemlich stark sind. Ich glaube, im vorliegenden Falle ist es am passendsten, den dem Zollstrafgesetze analogen Maßstab beizubehalten. Ob für die Accisvergehen derselbe Maßstab gewählt werden soll, wird bei einer Reform der Accisstrafgesetze in Erwägung kommen.

Forstmsr. v. Kettner: Auch dieser Wunsch ist nicht in Form eines Antrags, sondern nur als Ansicht der Commission niedergelegt.

Die Kammer erklärt sich hierauf mit der unveränderten Annahme des Artikel 6 einverstanden.

#### Art. 7.

Reg. Dir. v. Reck: Meine bei Art. 2 geäußerte, aber hierher verwiesene Ansicht über den zweiten Wunsch der Commission erlaube ich mir in Kurzem zu wiederholen. Wenn man wirklich eine Verjährung hier will eintreten lassen, so müßte ein förmliches Amendement gemacht werden. Ich glaube nicht, daß diese singuläre Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden kann, da sich dasselbe nur auf dasjenige zu beschränken hat, was

geschehen muß, um die ungewöhnlichen Bestimmungen des Wasserzollstrafgesetzes aufzuheben.

Der Art. 7 wird hierauf unverändert angenommen.

#### Art. 8.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist mir nicht ganz erinnerlich, ob der im Vertragsweg entstandene sogenannte Maibrief, welcher für die Flößerei und Wasserpolizei auf der Stromstrecke von Kleinlausenburg bis Basel maßgebend ist, noch in Kraft besteht; in diesem Fall wird ein Act der Gesetzgebung einseitig das Vertragsverhältniß nicht abändern können.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es ist mir von einem Hinderniß nichts bekannt, warum dieses Gesetz nicht auch auf jene Rheinstraße angewendet werden könnte.

Auf gehaltene Umfrage wird der Artikel 8 unverändert angenommen.

Ebenso der Artikel 9, bei welchem nichts erinnert wird.

Bei der namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig unverändert angenommen.

Staatsrath Jolly gibt hierauf der hohen Kammer Auskunft über den Gang, welchen die Berathungen des Strafgesetzbuches zu nehmen haben dürften, indem er bemerkt, daß die Commission der zweiten Kammer beschloffen habe, die Commissionsmitglieder der ersten Kammer unter dem Vorbehalte der Reciprocität zu ihren Berathungen einzuladen.

Die erste Kammer spricht ihre Zufriedenheit hierüber aus.

Fhr. v. Andlaw bittet nunmehr das hohe Präsidium, ihn als Mitglied der Commission zur Berathung des Strafgesetzbuchs von dieser Function zu dispensiren, weil seine häuslichen Verhältnisse eine anhaltende Gegenwart bei der hohen Versammlung nicht gestatten.

Die Kammer beschließt die Sache in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

E. Fhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Nau.

## Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Mai 1839.

### Gegenwärtig

die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Andlaw,  
 " " v. Landenberg,  
 " " v. Türkheim,  
 " " v. Rüdft, und  
 " Herrn Geh. Hofraths Rau.

Weiter anwesend:

Herr Großhofmeister Frhr. v. Berkheim.  
 Von Seite der Regierungskommission:  
 Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,  
 " Geh. Referendar Eichrodt, und  
 " Ministerialrath Frhr. v. Stengel.

Unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Eingeladen von dem hohen Präsidium leistet Großhofmeister Frhr. v. Berkheim, welcher bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung nicht zugegen gewesen, den verfassungsmäßigen Eid.

Das hohe Präsidium legt nachstehende neue Eingaben vor:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, wornach sie dem provisorischen Gesetz in Betreff des Ausgangszolles von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation, ihre Zustimmung erteilt hat.

Beilage Nr. 51.

2) Eine fernere Mittheilung derselben über den Gesetzesentwurf, die Rheinzollnachlässe auf dem Oberrhein betreffend.

Beilage Nr. 52.

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16 Hft.

3) Eine Petition der Theilungscommissäre mehrerer Amtsbezirke im Oberrheinkreis, die Verbesserung der Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre betreffend.

Beilage Nr. 53 (ungedruckt).

4) Eine Petition mehrerer Lehrer der polytechnischen Schule um Anwendung des Dieneredicts auf die wissenschaftlich gebildeten Lehrer dieser Anstalt.

Beilage Nr. 54 (ungedruckt).

Die Gegenstände unter 1 und 2 werden an eine Berathung, der dritte an die Petitionscommission und der vierte an die zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs über die Rechtsverhältnisse der an öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer niedergesetzte Commission verwiesen.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) Für den in geheimer Sitzung vorgelegten Zollvertrag zwischen den Vereinsstaaten und dem Königreich der Niederlande:

Geh. Hofrath Rau,  
Frhr. v. Andlaw,  
Graf v. Kageneck,  
Regierungsdirector v. Reck, und  
Frhr. v. Müdt.

2) Für das provisorische Gesetz, den Ausgangszoll von Lumpen betreffend:

Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim,  
Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen, und  
Geh. Hofrath Rau.

3) An die Stelle des in die Commission für das Strafgesetzbuch gewählten Frhrn. v. Andlaw trat wegen dessen zeitweiser Verhinderung der Regierungsdirector v. Reck als dasjenige Mitglied, welches nach ihm die meisten Stimmen erhalten hatte.

Der Regierungscommissär Geh. Referendar Eichrodt

verliest hierauf ein höchstes Rescript, wonach der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebensius, und er selbst mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt beauftragt werden.

Beilage Nr. 55 (ungedruckt).

Derselbe übergibt zugleich diesen Gesetzentwurf nebst dessen Begründung.

Beilage Nr. 56.

Die Kammer beschließt, denselben an eine Vorberathung zu überweisen.

Der Tagesordnung zufolge erstattet Regierungsdirector v. Reck Namens der Commission Bericht über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der an öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend.

Beilage Nr. 57.

Dieser Bericht soll sogleich gedruckt und vertheilt werden. Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

E. Frhr. v. Adelsheim.

## Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1839.

### Gegenwärtig

die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Prälaten Hüffel, und  
des Frhrn. v. Rüd t.

Weiter anwesend:

Er. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg.

Von Seiten der Regierungscommission:  
Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,  
der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staats-  
rath Nebenius,  
Herr Legationsrath v. Marschall, und  
" Ministerialrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten, Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt folgende Mittheilungen der  
zweiten Kammer vor:

1) In Betreff des Gesetzentwurfs über die Aufhebung  
der Loosungsrechte.

Beilage Nr. 58.

2) Die Erklärung der Zustimmung zum provisorischen  
Gesetze vom 7. Dezember 1837 über die Bestrafung der  
Accisdefraudationen von aus Vereinesstaaten eingeführtem  
Fleisch.

Beilage 59.

Diese Gegenstände werden an eine Vorberathung  
verwiesen.

Von dem Secretariat wird die Anzeige gemacht, daß  
in der letzten Vorberathung folgende Commissionen ge-  
wählt worden seien:

1) für den Gesetzentwurf, die Rheinzollnachlässe auf  
dem Oberrhein betreffend:

Geh. Hofrath Rau,  
Forststr. v. Kettner, und  
Reg. Dir. v. Reck.

2) Für den Gesetzentwurf in Betreff der Aufnahme  
in die polizeiliche Arbeitsanstalt:

Regierungsrath Graf v. Kageneck,  
Staatsrath Wolff, und  
Geh. Rath Beck.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg  
bittet hierauf um das Wort, und dankt der Kammer für  
die Rücksicht, mit welcher sie sein unwillkürliches länge-  
res Ausbleiben zu beurtheilen die Güte gehabt habe. Er  
knüpft daran den weitem Dank für das Höchstdemselben  
in seiner Abwesenheit geschenkte Vertrauen, welchem stets  
nachzukommen seine Kräfte ihn unterstützen mögen.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium erstattet Frhr.  
v. Adelsheim den Commissionsbericht über das provi-



forische Gesetz vom 2. November 1837, den Ausgangszoll von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrication betreffend.

Beilage Nr. 60.

Auf den Antrag des Oberforstmsrs. Frhr. v. Gemmingen wird mit Genehmigung der Regierungskommission beschlossen, sogleich in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Geb. Hofrath Rau: Ich halte es nicht für wahrscheinlich, daß gegen dieses provisorische Gesetz eine erhebliche Einsprache gemacht werden wird; vielleicht ist es aber dennoch nicht überflüssig, noch einige Erläuterungen hinzuzufügen, welche die Zweckmäßigkeit desselben in ein helleres Licht stellen werden. Es ist ein Vorzug des Vereinstarifs, daß er keine Verbote der Einfuhr und Ausfuhr hat. In Beziehung auf die Lumpen, welche in vielen Ländern einem Ausfuhrverbot unterliegen, hat man keine Ausnahme machen wollen; allein es ist natürlich, daß, da andere Staaten solche Verbote haben, wir eine Ausfuhrfreiheit und einen sehr niedern Zoll nicht gestatten können, ohne unsere Fabrikanten in Nachtheil zu bringen. Es findet nämlich ein zunehmendes Bedürfnis guter Lumpen statt, weil der Bedarf an gutem Papier steigt, denn es wird mehr geschrieben und gedruckt, und bekanntlich sind die Käufer von Büchern in Bezug auf das Papier weit diffciler geworden; die Recensenten haben nicht mehr so häufig über schlechtes Papier zu klagen, dafür sind aber auch bessere Stoffe dazu nöthig. Dazu kommt, daß das heutige Ueberhandnehmen des Baumwollensverbrauchs die guten leinenen Lumpen seltener macht. Ein deutscher Papierfabrikant (Engels) hat die Berechnung gemacht, daß im Durchschnitt jeder Mensch drei Pfund Lumpen liefere, eine Zahl, die natürlich nur ganz ungefähr anzunehmen ist; ein Viertel dieser Lumpen sollen weiße und feine Lumpen seyn, und da zu einem Rieß guten Schreibpapiers 16 bis 18 Pfund Lumpen nöthig sind, so liefert eine Million Menschen das Material zu etwa 160,000 Rieß. Wenn aber die Consumption der Baumwollenzeuge sich erweitert, so wird, da bekanntlich die Baumwollenzumpen viel schlechter sind, jedes Bedürfnis kaum gedeckt werden. Baden hat in Be-

zug auf Papierverfertigung einen eigenthümlichen Vorzug in dem häufigen Gebrauch von häufenem Tuch, welches wegen der Länge und Stärke der Fasern ausgezeichnet gute Lumpen gibt. Wir würden also den Nachbarstaaten gegenüber in einem doppelten Nachtheil stehen, wenn wir ihnen diese Lumpen zuführten. Die Preise der Lumpen sind je nach den Sorten derselben sehr verschieden. Ein französischer Techniker (Chaptal) sagt, daß in Frankreich der Zentner von 2 1/2 bis 18 Franken zu stehen kommt. Der bisherige Ausgangszoll wird die gröbereren Sorten zwar zurückhalten, aber die Ausfuhr der ausgesuchten feineren wird dadurch keineswegs gehemmt, besonders da in England, Holland, der Schweiz und Frankreich die Lumpen in einem höheren Preise stehen. Man darf nicht fürchten, daß dieser höhere Ausgangszoll die Preise der Lumpen herabdrücken, und von dem Sammeln dieses Materials abhalten würde. Es ist dieser Umstand schon in den Motiven des Gesetzes, und in dem Bericht der zweiten Kammer berührt, und es ist gezeigt worden, daß durch diesen Ausfuhrzoll kein Gewerbe beeinträchtigt werden kann.

Ein Product, das nur durch Verbrauch sich bildet, kann man wohl mit einem Ausgangszoll belegen. Das Bedürfnis ist aber in dem Vereinsgebiet so groß, daß eine Erniedrigung der Preise nicht zu besorgen ist. Man hat das Bedenken geäußert, ob die Papierfabrikanten nicht einen zu großen Schutz genießen, da sie neben dem Ausgangszoll auch noch begünstigt sind durch den nicht unbedeutenden Eingangszoll vom Papier; diese letztere scheinbare Begünstigung ist jedoch factisch nicht von Erheblichkeit, denn zur Einfuhr von ordinärem Papier kommt es bei uns nicht, da wir in der Fabrikation so weit sind, daß wir auch bei der vollen Freiheit bestehen könnten. Nur feine, z. B. Belinapapiere werden eingeführt, und für diese ist der Eingangszoll keineswegs sehr fühlbar. Der bisherige Zoll auf Lumpenausfuhr hat die Franzosen nicht abgehalten, noch aus dem Vereinsgebiet fortwährend Lumpen zu beziehen, und wenn dieß auch nicht in großer Quantität geschah, so betraf es doch wahrscheinlich gerade die feineren Stoffe. Ich finde in den französischen Zolllisten, daß im Jahr 1836 aus Preußen und

Deutschland — diese beiden Staaten sind in der Statistik der Franzosen neben einander gestellt — 832 Zentner Lumpen eingegangen sind; eine Ausfuhr von denselben ist gar nicht vorgekommen. Frankreich führt aber noch fortwährend bedeutende Papiermassen zu uns herein, denn im Jahr 1836 sind zusammen 1720 Zentner, theils weißes, theils farbiges Papier über den Rhein gekommen. Es kann also über eine übermäßige Begünstigung der Papierfabrikanten nicht geklagt werden. Diese wenigen Bemerkungen werden vielleicht beitragen, das Gesetz zur Annahme zu empfehlen.

Reg. Dir. v. Reck: Da dieses provisorische Gesetz so zweckmäßig und ganz conform mit den gesetzlichen Bestimmungen ist, welche längst im Großherzogthum und auch in unsern Nachbarstaaten bestehen, so dürfte die Annahme des Commissionsantrags, den ich hiemit nochmals unterstütze, wohl keinen Anstand finden. Auf dem rechten Ufer des Oberrheins haben sich die Papierfabrikanten mit einem bedeutenden Kostenaufwand auf einen sehr hohen Grad von Vollkommenheit erhoben, und es wurden darin Maschinen aufgestellt, welche wahrhaft ausgezeichnetes leisten. Diese Fabriken haben nun ungeachtet ihrer Vortrefflichkeit eine sehr gefährliche Concurrenz mit den auf dem linken Rheinufer befindlichen zu bestehen, da diese schon längst die Vortheile genießen, welche durch dieses Gesetz nunmehr auch den inländischen Etablissements zugewendet werden sollen; und es ist somit für diese deshalb ganz besonders günstig und empfehlenswerth. Die Besorgniß, daß die Preise der Lumpen durch diesen Ausfuhrzoll sehr herabgedrückt werden könnten, ist nicht gegründet. Der Preis der feineren Lumpen, welcher sich in Frankreich auf 18 Franken stellt, erreicht noch einen höheren Punkt in andern benachbarten Fabriken, wo sie mit 10 — 14 fl. per Zentner bezahlt werden, es ist also das Interesse des Publicums gehörig gewahrt. Vor dem Anschluß an den Zollverein diese industriellen Maßregeln zu treffen, war nicht wohl möglich, weil die früheren Zölle überhaupt nieder, und die Grenzen im Ganzen zu wenig bewacht waren, um die Erhöhung der Zollsätze dem bedeutenden Gewinn des Schmuggels mit dem gehörigen Nachdruck entgegenzuarbeiten, und es war daher damals klüger,

sich mit einem geringen Ausgangszoll zu begnügen, als bei nicht zureichenden Controlmaßregeln vielleicht ganz leer auszugehen. Es ist somit dieses Gesetz nicht nur in allen seinen Beziehungen gerecht, sondern auch zeitgemäß; und ich wiederhole meine Unterstützung des Commissionsantrags.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Die Papierfabrikation im Großherzogthum ist gewiß eine der ausgedehnteren im Vereinsgebiet; hier und auch in Württemberg und Nassau bestehen wohl verhältnißmäßig die meisten Papierfabriken. Die groß. Regierung war stets der Ansicht, daß diesen Fabriken für die Erhaltung des zu ihrem Betriebe unentbehrlichen Materials, welches man namentlich bei uns in besonderer Güte findet, ein angemessener Schutz gewährt werden solle. Es war aber bei dem etwas verschiedenen Interesse der übrigen Vereinsstaaten nicht möglich, diese Ansicht sogleich ins Werk zu setzen. In Norddeutschland wurden nämlich Abfälle von Fischereien und anderes Material zur Papierfabrikation in größeren Quantitäten ausgeführt, und es wollten die betreffenden Vereinsstaaten diesen Absatz nicht durch Erhöhung des in zwei Thalern vom Zentner bestehenden Zollsatzes erschweren. Es hat deshalb bei der Generalconferenz in München die groß. Regierung darauf hingewirkt, daß eine Erhöhung bis zu drei Thalern vom preussischen, oder 5 fl. 6  $\frac{1}{4}$  fr. vom Zollzentner mindestens für die badischen Zollgrenzen zugelassen wurde. Die Erhöhung, die das vorliegende Gesetz zum Vollzuge brachte, ist für die Verkäufer von Lumpen keineswegs nachtheilig, sehr wünschenswerth aber für die Papierfabrikanten. Dieses Zolles ungeachtet werden immer noch Lumpen nach Frankreich ausgeführt, wo dieselben bedeutend theurer sind, obgleich Papier von dorthier nach Baden eingeht. Es ist dies aber nur theils feines Schreibpapier, theils gefärbtes Papier, was in unserer Gegend gar nicht, oder doch nicht zu gleich billigen Preisen fabrizirt wird. Im Interesse der Papierfabriken war es sehr erwünscht, daß die Vereinsstaaten zur Erhöhung des Ausfuhrzolls ihre Zustimmung ertheilt haben. So wie die badische Regierung von diesem Zugeständniß Gebrauch machte, so haben auch bereits Bayern und Württemberg dasselbe gethan.

Graf v. Kageneck: Ich trete dem vorgelegten Gesetze ebenfalls bei, glaube aber, daß der inländischen Papierfabrikation noch ein größerer Vorschub dadurch geleistet werde, wenn man die Einfuhr von fremdem Papier überhaupt höher belastete. Unsere Papiere, welche nach Frankreich ausgeführt werden, sind von der dortigen Regierung mit einem so enormen Eingangszoll belegt, daß dieser gleichsam als ein Einfuhrverbot zu betrachten ist, während aus Frankreich ungemein viel Papier in das Land gebracht und dadurch die Concurrenz mit jenen Fabriken für die inländischen in vielfacher Beziehung gefährdet wird. Man sieht bereits in mehreren Theilen unseres Landes die schönsten zur Papierfabrikation eingerichteten Localitäten, und wenn man die namentlich auf dem Schwarzwald in so reichem Maße vorhandenen Wasserkräfte, und die Fortschritte, welche die Maschinenkunde auch in diesem Industriezweige gemacht hat, bedenkt, so kann man nur wünschen, daß der Aufschwung, den derselbe bei uns bereits genommen zu haben scheint, in jeder Weise gehoben und befördert werde. Ich sehe zwar wohl ein, daß dieser Gegenstand, streng genommen, nicht zur vorliegenden Discussion gehört; doch glaubte ich diese Gelegenheit ergreifen zu dürfen, um die verehrliche Regierungscommission darauf aufmerksam zu machen, daß es der Wunsch aller Papierfabrikanten ist, daß der Einfuhrzoll des Papiers etwas erhöht werde.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Die Papierfabrikanten scheinen in dieser Beziehung in ihren Wünschen doch etwas zu weit zu gehen. Sie haben im Vereinsgebiet einen Absatz, wie sie solchen früher nie hatten. Der Absatz geschieht meistens nach Norddeutschland, und ist wirklich bedeutend zu nennen. Eine Erhöhung des Eingangszolles wird nicht wohl zu bewirken seyn. Der Zollsatz von 1 fl. 40 kr. bei gewöhnlichem Druckpapier, und von 8 fl. 30 kr. bei allen andern Papierforten ist im Vergleich mit dem Werthe des Papiers außerordentlich hoch. Deshalb haben auch andere Vereinsregierungen eine Ermäßigung des Zolls, wenigstens für Druckpapier, in Antrag gebracht, weil die vereinsländischen Papierfabriken nicht hinreichend Material für die Druckereien

liefern, und diese darum in einzelnen Grenzgebieten gezwungen sind, ihre Papiere aus Böhmen zu nehmen, oder mit anzusehen, daß man die Bücher in Böhmen drucken läßt, und dann um den gewöhnlichen Eingangszollsatz von 50 kr. einführt. Es scheint daher eher rathlich, für das ganz gewöhnliche Druckpapier eine Ermäßigung des Zolls eintreten zu lassen, und diese wird auch unsern Papierfabriken keinen Nachtheil bringen. Die Einfuhr der Papiere beschränkt sich der Regel nach nur auf feinere Sorten.

Graf v. Kageneck: Die Einfuhr von Kupferdruck- und gefärbtem Papier ist doch sehr bedeutend, und für unsere Fabriken allerdings nachtheilig.

Geh. Hofr. Nau: Ich habe mich erhoben, um dasjenige zu bestätigen, was der Hr. Regierungscommissär ausgesprochen hat. Man muß doppelt vorsichtig seyn, wenn es sich um die Erhöhung eines Eingangszolles handelt, und ich würde im Allgemeinen statt derselben immer lieber zu einer Herabsetzung der Zölle die Hand bieten. Auf das Beispiel von Frankreich dürfen wir uns nicht berufen. Dort bestehen allerdings noch Prohibitionen und sehr hohe Zollsätze, aber diese werden immer häufiger als ein Gebrechen betrachtet. Alle Staaten sind auf dem Wege, von den hohen Zöllen abzugehen, und sogar Frankreich hat angefangen, seine Einfuhrverbote nach und nach aufzuheben. Unsere Fabriken senden bedeutende Massen Druckpapier auswärts, z. B. nach Sachsen, und ich kenne wenigstens eine inländische Fabrik, nämlich zu Schriesheim, welche die schönsten Papiere zum Kupfer- und Steindruck nach Berlin und andern Orten liefert. Bei diesem günstigen Zustande ist demnach kein Bedürfnis vorhanden, den Eingangszoll zu erhöhen.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes übergegangen. Der

Art. 1

wird ohne Bemerkung unverändert angenommen. Ebenso der Artikel 2.

Die Kammer ertheilt sonach dem provisorischen Gesetze die Zustimmung. Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird bis an das Ende der Sitzung verschoben.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der an den öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend.

Reg. Dir. v. Keck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Großherzogliche Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf eingebracht, wornach die Lehrer an den lateinischen Schulen, Mittel- und höhern Bürgerschulen die nämlichen Rechte erhalten sollen, welche die übrigen Staatsdiener nach dem Dienereidict vom Jahr 1819 genießen. Die Commission glaubte gleich von vornherein mit voller Ueberzeugung diesem Gesetzentwurfe im Allgemeinen ihre Zustimmung geben zu müssen. Die Vorbildung zu dem so wichtigen Fache eines Lehrers muß mit ebensoviel Anstrengung, Kosten und Fleiß durchgeführt werden, wie die Bildung zu einem andern Fache; ja ich kann hinzufügen, daß gerade die jungen Männer, welche sich philologischen Studien widmen, schon auf den Akademien in der Regel von einem sehr regen Geiste und einer warmen Liebe für die Wissenschaft befeelt sind, so daß sie also schon hierin denjenigen, welche ein anderes Fach ergriffen haben, in keiner Weise nachstehen, ja — nicht selten — denselben noch zum aufmunternden Beispiele dienen können. Auch verlangt man sonst im Leben von ihnen die gleiche intellectuelle Bildung, wie von denjenigen Männern, welche in den Großherzoglichen Staatsdienst, im engern Sinn, treten.

Nicht minder wichtig ist ihr Beruf und ihre Leistungen selbst, hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Jugend im Allgemeinen; denn ihrer Sorgfalt ist dieselbe anvertraut, und sie sollen ihr als Vorbild und Muster für ihre künftige Wirksamkeit zur Seite stehen. Schon aus diesen allgemeinen Gründen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat die Verpflichtung hat, auch die Existenz dieser Männer durch bestimmte Gesetze zu sichern, wie dies in Beziehung auf die andern Staatsdiener bereits geschehen ist. Zwar waren sie auch bisher nicht rechtlos, im Fall sie durch Kränklichkeit oder anderen Verhältnisse gehindert waren, ihren Dienst fortzuführen; denn auch sie sind bisher mit Pensionen und für ihre Recliten mit Unterstützungen, wenn auch nicht so günstig wie die übrigen Staatsdiener, bedacht worden. Aber dessen

ungeachtet konnte die Commission die hohe Zweckmäßigkeit dieses Gesetzentwurfs nicht einen Augenblick in Zweifel ziehen, denn ein anderes ist es, von der Billigkeit etwas erwarten, oder aber rechtlich gegründete Ansprüche geltend machen zu können. Nichts desto weniger war aber Ihre Commission der Ansicht, daß die Ausnahme vom Dienereidict, wie solche im Gesetzentwurfe hinsichtlich des Verfahrens gegen unwürdige Lehrer vorgeschlagen ist, zugegeben werden müsse, nicht, weil sie den Grund hiezu in der besondern Individualität dieser Lehrer erblickte, sondern mit der ganzen hohen Kammer den hochachtbaren Stand der Lehrer gewiß in gleiche Linie mit den übrigen Staatsbeamten stellend, konnte sie dennoch nicht die Wichtigkeit der schon früher ausgesprochenen Ansicht erkennen, daß die im Edict vom Jahr 1819 in Beziehung auf Besserungsversuche und die Entlassung eines Staatsdieners vorgeschriebenen Formen in mancherlei Hinsicht zu weitläufig sind, und schon nicht selten Veranlassung gegeben haben, daß ein solcher Mann länger auf seinem Posten geblieben ist, als es für den Dienst erspriesslich war; ja daß man es in manchen Fällen sogar vorgezogen hat, eher Pensionen zu bewilligen, als die ganze Scala von Besserungsversuchen durchzumachen. Wenn daher von der hohen Kammer bereits in früheren Verhandlungen anerkannt wurde, daß das Dienereidict vom Jahr 1819 solcher Verbesserungen bedarf, so hätte man sich der Inconsequenz schuldig gemacht, wenn man jetzt, wo es sich davon handelt, die Rechtsverhältnisse einer Classe von Dienern erst neu zu regulieren, Bestimmungen wieder aufgenommen hätte, die man vielleicht für verwerflich hält. Dies sind die Gründe, warum man hier auf diese Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, daß das Dienereidict auf die an Mittelschulen angestellten Lehrer Anwendung finden sollte, einging. Ich war diese Erklärung sowohl dem ehrenwerthen Stande der Lehrer, als meiner eigenen Empfindung schuldig.

Das hohe Präsidium leitet die Discussion hierauf zu den einzelnen Paragaphen des Gesetzes:

§. 1.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, daß auf die



Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Vollendung eines Fachstudiums kann man hier nicht zur Bedingung machen, denn die Lehrer an dem Taubstummen- und Blinden-Institut haben keine eigentlichen Fachstudien gemacht, und fallen doch mit vollem Recht und Billigkeit unter dieses Gesetz, denn das eigenthümliche Feld ihres Berufes, zu welchem sie die nöthigen Kenntnisse mehr auf empirischem Wege erwerben, verdient wohl nicht mindere Beachtung.

Geh. Rath Beck: Daher eben war die Commission der Meinung, daß der Ausdruck: „wissenschaftlich gebildet“ ohne weitem Beisatz beibehalten werden soll.

Fzhr. v. Göler: Ich erkläre mich gegen die von der Commission vorgeschlagene Einschaltung, weil ich glaube, daß der Grund des vorliegenden Gesetzes der ist, daß die Lehrer an diesen allerdings wichtigen Schulen diejenige Bildung ebenfalls auf ihre eigenen Kosten sich zu verschaffen haben, welche sie bedürfen, um den übrigen Staatsdienern gleichgestellt werden zu können. Eine nähere Aufzählung der Eigenschaften, welche sie selbst haben müssen, um in diese Reihe gestellt werden zu können, schien mir daher zweckmäßiger, als eine Aufzählung der einzelnen Lehranstalten, indem es nicht sowohl darauf ankommen kann, ob sie bei der einen oder andern Schule angestellt sind, als darauf, daß ihre Ansprüche nach dem Grade ihrer Bildung genau bemessen werden. Hinsichtlich des Ausdrucks: „landesherrliches Patent“ erlaube ich mir die Frage, ob hierunter nur solche Patente verstanden werden, welche vom Landesherrn selbst unterzeichnet sind; denn soviel mir bekannt ist, sind bei den fraglichen Schulen Lehrer angestellt, welche gewiß als wissenschaftlich gebildet angesehen werden können, und die dennoch kein Patent haben, welches von dem höchsten Landesherrn selbst unterzeichnet ist. Uebrigens scheint mir der Ausdruck: „landesherrlich patentirt“ eine hinlänglich genaue Bezeichnung der hier gemeinten Lehrer zu enthalten; kommt nun noch der weitere Beisatz: „wissenschaftlich gebildet“ dazu, so dürfte dieser etwas pleonastisch seyn, indem wohl anzunehmen, und soviel ich weiß, auch der Fall ist, daß nur wissenschaftlich gebildete Lehrer mit einem landesherrlichen Patent versehen werden, d. h. mit einem

Patent, das von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog selbst unterzeichnet ist. Dazu kommt noch eine weitere Bezeichnung in dem Worte: „Hauptlehrer“, worunter wohl ebenfalls nur diejenigen Lehrer verstanden sind, welche eine besondere höhere Bildung erlangt haben. Ich stelle daher den Antrag, daß der Ausdruck: „wissenschaftlich gebildet“ ganz gestrichen wird, da diejenigen Lehrer, die mit einem landesherrlichen Patent versehen sind, gewiß schon an und für sich Ansprüche auf eine der Bestimmungen des Dieneredicts gemäße Behandlung haben.

Reg. Comm. Min. Rath v. Stengel: Unter dem Ausdruck: „landesherrlich patentirt“ sind sowohl diejenigen Diener begriffen, deren Dienstpatent von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eigenhändig unterschrieben ist, als auch diejenigen, deren Signaturen aus speziellem höchstem Auftrage von einem Minister unterzeichnet werden, wie dieses gerade bei diesen Lehrern in der Regel bisher der Fall war, während die Anstellungs-Urkunden der Staatsdiener im engeren Sinne gewöhnlich von dem Landesfürsten selbst eigenhändig unterzeichnet werden. In dessen gebe ich zu, daß die Praxis hier zeitweise verschieden war. Was die Bemerkung des Fzhr. v. Göler betrifft, daß es besser wäre, die Worte: „wissenschaftlich gebildet“ zu streichen, so kann ich derselben nicht zustimmen, denn es geschehen auch Charakterisirungen von Nebenlehrern, wie z. B. von Malern, Bildhauern u. dgl., zu Professoren jeweils durch eine Signatur. Wenn nun ein solcher charakterisierter Professor an einer höheren Lehranstalt angestellt ist, so soll dieses Edict auf ihn, obgleich er den Titel eines Professors führt, dennoch keine Anwendung finden, eben weil er nicht zugleich wissenschaftlich gebildet ist. Ich muß daher wünschen, daß es in dieser Beziehung bei der Fassung des Regierungsentwurfs bleiben möchte.

Fzhr. v. Göler: Ich habe den Ausdruck nur darum für einen Pleonasmus gehalten, weil mir die Ausdrücke: „landesherrlich patentirt“ und „Hauptlehrer“ hinreichend schienen.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Was die, rückwärtslich der Gewerbschulen gemachte Bemerkung betrifft, so besteht eine Verordnung vom 15. Mai 1834, wornach

bei diesen keine Hauptlehrer angestellt, sondern die Lehrer in der Regel aus den Angehörigen des Gewerbsstandes gewählt werden sollen, welche somit noch eine andere Beschäftigung haben. Es ist diese Maßregel ganz zweckmäßig, da nur wenige Stunden in der Woche durch diesen Unterricht in Anspruch genommen werden. Im Anfang hat sich nun ein Mangel an tauglichen Lehrern im obigen Sinne gezeigt, und dadurch wurde das Ministerium veranlaßt, hie und da einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer, jedoch nur widerruflich, an einer Gewerbschule anzustellen, und so sollen auch für die Zukunft diese Anstellungen nur widerruflich gegeben werden, weil wir die Absicht haben, die Verordnung vom Jahr 1834 buchstäblich zu vollziehen, wenn uns die Mittel dazu gegeben sind. Sie könnten nun die Annahme des Commissionsantrags nur für den Fall wünschen, wenn es überhaupt Ihre Absicht wäre, zu verhindern, daß die Regierung irgend einem Lehrer an den Gewerbschulen ein landesherrliches Patent ertheilt. Wäre dies aber auch, was ich zwar nicht annehme, wirklich Ihre Absicht, so würden Sie dieselbe doch durch die gegenwärtige Fassung nicht erreichen, denn die Regierung braucht nur die Verordnung über die Gewerbschulen abzuändern, zu sagen, auch an den Gewerbschulen sollen künftig ständige Lehrer angestellt werden, und dann würden diese ebenfalls unter die Bestimmungen des §. 1 fallen. Ich muß daher wünschen, daß diese Aufzählung der Lehranstalten unterbleibe. Was die Zusammenstellung der einzelnen Schulen selbst betrifft, so ist allerdings richtig, daß die letzteren in einem sehr verschiedenen Rangverhältniß zu einander stehen. Im Commissionsbericht ist in Beziehung auf die polytechnische Schule eine Bemerkung über den zum Gegenstand einer besondern Petition gewordenen Zweifel enthalten, ob diese ebenfalls den übrigen hier genannten Lehranstalten anzureihen sei? Ich glaube, daß hier eine Verwechslung statt findet. Die Rangverhältnisse der Lehranstalten und der Lehrer haben auf das Rechtsprinzip, von dem es sich hier handelt, keinen Einfluß. Die polytechnische Schule steht ohne Zweifel in gewisser Beziehung den Universitäten gleich. Der Beruf, wozu sich die Schüler in dieser Anstalt bilden, steht gleich hoch mit dem Beruf derjeni-

gen Männer, die ihre Bildung auf der Universität erhalten. Verschiedene Wissenschaften, die auf den Universitäten gelehrt werden, finden sich in gleichem Umfang in den Lehrplan der polytechnischen Schule aufgenommen. Ähnliches gilt von den beiden oberen Classen der Lyceen, allein alles dieses hat keinen Bezug auf den Zweck dieses Gesetzes.

Hr. v. Andlaw: Ich betrachte dieses Gesetz als eine nothwendige Folge des Gesetzes vom Jahr 1835. In die Beurtheilung des letzteren Gesetzes einzugehen, ist hier nicht der Ort. Hat man jene Verhältnisse gesteigert, und dort Ansprüche gewährt, so sind ähnliche Ansprüche in ausgedehnter Weise hier vorhanden. Ich glaube aber, daß der Vorschlag der Commission doch in gewissen Beziehungen beibehalten werden könnte; und ich wünschte dieses darum, weil er eine gewisse Gränze für dasjenige festsetzt, was der Regierung selbst zu gut kommen muß; diese Gränze zu ziehen, ist jedenfalls wünschenswerth. Die Regierung glaubt mit diesem Gesetze vielleicht billige Ansprüche zu befriedigen. Ich halte diese Ansprüche in einer Weise begrenzt, welche die gegenwärtigen Verhältnisse bedingen; Sie irren sich aber, wenn Sie glauben, daß dieses Gesetz volle Befriedigung gewähren wird. Der Meinung bin ich, daß es bei vielen gemäßigten Lehrern Anklang finden wird, glaube aber, daß es unter dieser Classe von Staatsbürgern einige gibt, die sich in ihren Erwartungen von diesem Gesetze getäuscht fühlen. Ich erlaube mir zur Unterstützung meiner Behauptung die Erwähnung eines einzigen Beispiels. Ich hatte nämlich Gelegenheit, nicht unzuverlässige Notizen über die Ansichten zu erhalten, nach welchen ein Lehrer dieser Kategorie seine Stellung beurtheilte. Derselbe erklärte, es sei entsetzlich, wie übel seines gleichen im Großherzogthum Baden gestellt seien, das Mindeste, was sie ansprechen könnten, wäre eine Gleichstellung mit den Rangverhältnissen der übrigen Staatsdiener in der Art, daß die Volksschullehrer den Amtsdirektoren und Amtmännern, die Lehrer an Mittelschulen den Ministerialräthen, und die Lehrer an Universitäten den Ministern gleich gestellt würden. Sie sehen hier ein Maß von Ansprüchen, dessen Gewährung wohl nicht möglich

seyn wird. Wenn ich in der Reihe der Lehranstalten, welche der Commissionsbericht aufführt, eine gar zu große Abstufung erkennen soll, so möchte ich diesem Einwurf gewissermaßen widersprechen. Alle diese Schulen haben wirkliche und wichtige Bedürfnisse unserer Zeit zu befriedigen. Ich möchte keine einzige in dieser Classifizierung als gleichgültig betrachten. Ich will nicht an die Interessen der Menschlichkeit erinnern, welche bei dem Taubstummen- und Blindeninstitut zu beobachten sind; ich will die Verdienste nicht hervorheben, welche die Lehrer sich erwerben, die mit Liebe und dem Geist, der sie befeuert, hier wirken. Da, wo dieses Wirken so eintritt, wie es die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes verlangt, werden durch dieses Gesetz gewiß nur die billigsten Ansprüche zufrieden gestellt werden. Ich will ferner nur noch der Veterinärschule erwähnen, welcher der durchlauchtigste Herr Fürst nicht die Aufmerksamkeit gewidmet zu haben scheint, die dieser Gegenstand verdient. Diese Anstalt war früher bei uns so zu sagen gar nicht vorhanden; und es gebührt vielleicht einem Professor der Universität Freiburg das Verdienst, diese Wissenschaft in's Leben gerufen zu haben. Erst in der neuern Zeit hat sie einen gewissen Aufschwung erhalten, der aber noch lange nicht im Verhältniß zu den Anforderungen steht, welche man vom Standpunkt der Wissenschaft wie der Erfahrung an dieselbe machen kann. Eine billige Berücksichtigung dieser Schule wird daher sehr im Interesse des Landes liegen. Nach Al diesem glaube ich, daß die von der Commission vorgeschlagene Fassung im Interesse der Regierung selbst angenommen werden sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Was den Vorwurf des Mangels an Aufmerksamkeit betrifft, mit welcher ich der Veterinärschule gedacht hätte, so möchte ich diesen Vorwurf vielmehr umgekehrt auf den geehrten Redner vor mir anwenden, der mich nicht verstanden zu haben scheint. Ich habe mich wohl gehütet, und es ist mir nie beigefallen, dieses Institut herabzuwürdigen; mir hat der hohe Zweck desselben ebenso sehr vor Augen geschwebt, als dem Sprecher vor mir.

Reg. Dir. v. Reck: Ich muß die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, daß es nothwendig ist, hier

wohl zu trennen 1) die Anstalten, von denen es sich gegenwärtig handelt, 2) die nähere Charakterisirung der Diener, welche an diesen Lehranstalten angestellt sind. Den ersten Punkt anlangend, so geschieht die nähere Bestimmung der Anstalten im Gesetzentwurf durch den Ausdruck „öffentliche Lehranstalten“ und dieser ist so allgemein, daß jede Schule darunter begriffen werden kann. Für die Volksschulen ist ein eigenes Gesetz gegeben, davon kann also hier nicht die Rede seyn, die Universitäten sind am Schlusse genannt; und es handelt sich somit in diesem Gesetze um alle in der Mitte zwischen diesen liegenden Anstalten; und nach den Motiven und dem Gesetzentwurf selbst scheinen sie auch alle unter dasselbe zu fallen. Wenn man aber ein Gesetz gibt, so muß es die nöthige Vollständigkeit haben, damit man nicht gezwungen ist, bei Anwendung desselben auf verschiedene Documente zu recurriren. Um daher darüber, welche Anstalten unter diesem Gesetze begriffen seyn sollen, im einzelnen Falle keine Zweifel übrig zu lassen, hat die Commission eine specielle Aufzählung derselben vorgeschlagen; sie betrachtet diese Aufzählung nicht als etwas Formelles, sondern als eine Sache von praktischer Wichtigkeit, denn es werden in den folgenden Artikeln des Gesetzes bedeutende Ansprüche auf Pensionen sowohl für die Lehrer selbst, als für deren Relicten gegeben; und ich glaube doch wohl annehmen zu müssen, daß da, wo die hohe Kammer Pensionen und Sustentationsgehälter votiren will, sie auch bestimmt wird wissen wollen, welche und wie große Lasten dadurch auf die Staatskasse übernommen werden sollen. Es war in der Commission zweifelhaft, ob die Gewerbschulen in dieses Gesetz gehören; auch hat man hier und dort daran gezweifelt, ob die polytechnische Schule hierher gezählt werden soll; es ist ferner auch die Bemerkung gemacht worden, daß die Veterinärschule nicht ganz an ihrem rechten Platze stünde. Jedenfalls scheint es mir daher doch nothwendig, wenigstens diese bereits aufgeworfenen Zweifel, und zwar bestimmt zu lösen, wenn ich auch gar nicht von denen sprechen will, welche möglicherweise noch entstehen können.

In Beziehung auf die Gewerbschulen hat der Herr Präsident des Ministeriums des Innern zwar bemerkt, daß



hier keine eigenen Lehrer angestellt werden sollen; allein wir haben doch den Fall, daß bei Gewerbschulen Lehrer angestellt sind, welche sonst keinen andern Beruf haben; und wie ist es nun mit diesen zu halten?

Ganz getrennt von dieser Frage ist die, ob der Ausdruck: „wissenschaftlich gebildet“ hier am Platz ist oder nicht. Ihre Commission hat dies ebenfalls erwogen, aber sie war ebensowenig, wie die hohe Regierung selbst, im Stande, etwas Zweckmäßigeres zu substituiren, als hier bereits gegeben ist. Streicht man diese Worte hinweg, so wird die Staatsregierung in Anwendung dieses Gesetzes noch freiere Hand haben, denn sie wird dann auch solche Männer, welche keine wissenschaftlichen Studien als Lehramtsandidaten gemacht haben, mit Staatsdienerrecht anstellen können. Ich sehe somit keinen Grund ein, diesen Ausdruck zu streichen, denn er gibt eine Garantie weiter, daß nur wissenschaftlich gebildete und als solche recipirte Lehramtsandidaten angestellt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Diese Bemerkung wäre ganz gegründet, wenn der §. 1 hieß: „auf alle bei den öffentlichen Lehranstalten angestellten wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer;“ so lautet aber das Gesetz nicht.

Ein ausdrückliches Erforderniß des Gesetzes ist die, daß ein solcher Lehrer auch ein landesherrliches Patent habe; hat er ein solches, so kann kein Zweifel darüber entstehen, ob im einzelnen Falle ein gegründeter Anspruch auf diejenigen Rechte vorhanden ist, welche dieses Gesetz gewährt. Es kann, wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte, nur davon die Rede seyn, ob man die Regierung hindern will, an den Gewerbschulen wissenschaftlich gebildete Lehrer mit Patent anzustellen, oder ob man sie überhaupt hindern will, solche Lehrer auch bei andern Schulen anzustellen, die noch gegründet werden können. In Betreff der ersten Frage habe ich mich bereits ausführlich geäußert, hinsichtlich der letztern kann ich versichern, daß keine Gattung von Schulen mehr errichtet werden kann. Unsere Unterrichtsanstalten bilden ein harmonisches Ganzes und erfüllen alle Zwecke, welche der öffentliche Unterricht zu erfüllen bestimmt ist. Es besteht

in der Organisation dieser Anstalten eine solche Harmonie, daß man keinen Theil herausnehmen oder hinzuthun kann, ohne das ganze Gebäude zu verunstalten.

Gen. Licent. Frhr. v. Stockhorn: Ich möchte nur im Vorbeigehen darauf aufmerksam machen, daß, wie mir aus meiner langen Dienstefahrung bekannt ist, der höchstselige Großherzog Karl Friedrich schon in den 1780er Jahren mit großer Sorgfalt und Liebe sich um das Veterinärinstitut angenommen hat. Man hat es schon damals für zweckmäßig gehalten, einen Mann zu seiner Vervollkommnung in diesem Fache nach Paris zu schicken, welcher später über seine dort gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen Collegien gelesen hat. Auch wurden aus dem Medizinalcollegium einzelne Aerzte hiezu verwendet, und es wurde überhaupt für diesen so sehr wichtigen Zweig der Arzneikunde sehr Vieles gethan. Es ist daher auch jetzt von nicht minder hoher Bedeutung und nicht minder dankenswerth, wenn man der Veterinäranstalt ein freundliches Auge zuwendet.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Die Regierung wird seiner Zeit über die Veterinärschule den Kammern ihre besonderen Vorschläge machen.

Reg. Comm. Min. Rath v. Stengel: Daß die von der Commission vorgeschlagene Einschaltung nicht einmal vollständig ist, sondern sogar specielle Auslassungen enthält, geht schon daraus hervor, daß z. B. die bei der Militär- oder höhern Kriegsschule angestellten patentirten Lehrer darin nicht genannt sind.

Reg. Dir. v. Reck: Für diese ist durch den Militär- etat Vorsorge getroffen. Es gibt aber noch andere Anstalten, bei denen sich bezweifeln ließe, ob sie hierher gehören; wir könnten z. B. ein Conservatorium für Musik oder eine Malerakademie u. haben, an welchen wissenschaftlich gebildete Lehrer angestellt würden; aber gerade, um für einen solchen Fall alle Zweifel schon zum Voraus abzuschneiden, ist es gut, ausdrücklich festzusetzen, welche Diener auf die Vortheile dieses Gesetzes Ansprüche haben sollen. Es dürfte vielleicht im Verlauf der Zeiten für die vollziehenden Behörden von großem Interesse seyn, derartige Anforderungen, welche von Nichtberechtigten möglicherweise mit einer gewissen Beharrlichkeit gestellt

werden, mit dem Gesetze in der Hand zurückweisen zu können.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Wenn von der Bervollständigung der im Commissionsvorschlage genannten Unterrichtsanstalten gesprochen wird, so könnte man im Rückblick auf die Verhandlungen dieser hohen Kammer sagen, daß auch noch die landwirthschaftliche Schule in dieser Aufzählung fehle; diese soll aber mit der polytechnischen Schule verbunden werden. Dem geehrten Herrn Redner vor mir muß ich aber bemerken, daß es sich hier nicht von Kunstschulen handelt, denn diese liegen ebenso außer dem Bereiche unserer Discussion, als überhaupt außer der Absicht des Gesetzentwurfes selbst.

Geh. Rath Beck: Die Commission hat gewünscht, die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz den im Gesetze vom Jahr 1831 enthaltenen anzureihen; dort befindet sich auch eine enumeratio partium, worin die Kriegsschule nicht vorkommt; sie gehört auch nicht hierher; aber von wissenschaftlich gebildeten Lehrern ist dort die Rede. Ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern nur die Frage: wenn nun ein Hauptlehrer, der nicht wissenschaftlich gebildet ist, ein landesherrliches Patent erhält, hat er Anspruch auf alle Rechte des Dieneredicts?

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Das landesherrliche Patent wird künftig keinem Lehrer gegeben, dessen wissenschaftliche Bildung nicht anerkannt ist.

Geh. Rath Beck: Es wurde in der Commission erwähnt, daß zwei Lehrer am Schullehrer-Seminarium mit landesherrlichem Patent angestellt sind, welche keine wissenschaftliche Bildung haben.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Was diesen Fall anbelangt, so unterliegt derselbe im Augenblicke der näheren Erörterung; für die Zukunft aber wird durch eine besondere Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze gesorgt werden.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe bei der Fassung des §. 1 ein wesentliches Bedenken. Das Gesetz will den Rechtszustand einer ganzen Classe von Lehrern sichern, aber so, wie hier die Worte stehen, scheint mir dieser Zweck nicht vollkommen erreicht. Es heißt nämlich,

„mittels eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände u.“ Wenn man nun von angestellten Vorständen spricht, so sind nur diejenigen darunter begriffen, die gegenwärtig angestellt sind. Das ganze Gesetz kann daher umgangen werden, (obwohl ich der Ueberzeugung bin, daß dieß von unserer Regierung nie geschehen wird), wenn man künftighin einem solchen Vorstände u. kein Patent mehr ertheilt. Es sollte somit besser heißen: „jedem wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer muß ein Patent ertheilt werden,“ und da wäre vielleicht zweckmäßig, zu setzen, statt „angestellten“ „anzustellenden“.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich muß diesen Vorschlag auf das Bestimmteste zurückweisen; durch die Annahme desselben kämen wir mit einer Menge einzelner Individuen in Streit über ihre Qualification, in welchen die Regierung sich durchaus nicht einlassen kann.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich wollte nur darauf hindeuten, daß es möglich wäre, dieses Gesetz dadurch zu umgehen, wenn solchen Hauptlehrern künftighin keine Patente mehr ertheilt werden, weil sie dann nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes subsumirt werden können, indem man erst durch das Patent Staatsdiener wird.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Diese Einwendung beruht auf einer Voraussetzung, die nun und nimmer eintreten kann, nämlich auf der Voraussetzung, daß diejenigen Leute nicht angestellt werden, welche angestellt werden sollten. Dieselbe Einwendung könnte man aber auch in Beziehung auf das Dieneredict machen, denn dort ist über die Anstellung selbst ebenfalls mehr gesagt, als hier. Man muß voraussetzen, daß die Regierung, welche das Gesetz anzuwenden hat, es auch loyal anwendet; auf dieses Vertrauen hat die Regierung gerechte Ansprüche.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasfollaye: Ich habe gegen die specielle Aufzählung derjenigen Anstalten, auf deren Lehrer die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ihre Anwendung finden sollen, das Bedenken, daß doch die eine oder andere Anstalt ausgelassen werden könnte, was ein Fehler des Gesetzes wäre. So scheinen mir z. B. unter andern auch die Kriegsschule und die landwirthschaftliche Schule hierher zu gehören, wenigstens können hierüber Zweifel erhoben werden. Ich möchte deshalb vorziehen,

daß die Fassung der Regierung, als den größeren Spielraum enthaltend, beibehalten werde. Es ist bemerkt worden, daß die Lehrer an der Kriegsschule aus dem Militäretat bezahlt werden, allein dadurch sind ihre Verhältnisse noch nicht geordnet; denn gerade hier sind, wie ich glaube, schon Beispiele vorgekommen, daß man nicht wußte, aus welchem Fond diese Leute pensionirt werden sollen.

Reg. Dir. v. Reck: Die Frage, ob unter dem allgemeinen Ausdruck auch die Lehrer an der Kriegsschule mit inbegriffen seien, ist allerdings von practischer Wichtigkeit, und ich erblicke hierin einen weiteren Beweis, wie nothwendig es ist, die Lehranstalten, auf welche dieses Gesetz Anwendung finden soll, speciell aufzuzählen. Ich wollte mich übrigens hauptsächlich nur über das Amendement des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt äußern, welches bezweckt, daß jeder dem Lehrfach sich Widmende auch wirklich als Staatsdiener mit Patent angestellt werde.

Die Commission hat die Wichtigkeit eines solchen Amendements auch gefühlt, und sich bemüht, wenigstens die Stellen zu bezeichnen, an welchen wirklich Hauptlehrer angestellt werden müssen. Allein diese Lehranstalten selbst sind gegenwärtig noch in ihrer Entwicklung begriffen, und ihr Organismus ist noch keineswegs so vollendet, daß sich eine derartige Idee schon ausführen ließe. Ferner hatte die Commission ein anderes Bedenken. Bekanntlich werden nämlich die einzelnen Zweige des Wissens, welche an diesen Anstalten vorkommen, in verschiedenen Abstufungen und Classen gelehrt, und nun ist es leicht möglich, daß ein sehr würdiger und verdienstvoller älterer Lehrer in einer unteren Classe angestellt bleibt, während ein junger Mann, der erst von der Akademie zurückkommt, und einen gewissen höheren wissenschaftlichen Schwung sich angeeignet hat, schon das Amt eines Oberlehrers ausfüllt. Es wäre nun gewiß eine voreilige Handlung, wenn man den Letzteren sogleich mit Patent anstellen wollte; ebenso, wenn man z. B. einen Praktikanten bei Amt gleich patentirten und demselben Staatsdienerrechte geben wollte. Man darf und muß vielmehr annehmen, daß Jeder nach seiner Befähigung und nach seiner Anciennetät behandelt und angestellt werden wird; — in dem Vor-

schlage des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt dürfte aber schon von vornherein für die Regierung eine Art von Nothigung liegen, Anstellungen vorzeitig vorzunehmen.

Der Herr Erzbischof: Ich erlaube mir die Frage, in wie fern die Pädagogien hier einen Platz finden können. Soviel ich weiß, ist kein Vorstand derselben mit einem Patent versehen, sondern gewöhnlich sind es die Pfarrer und die Vicarien, welche diese Vorbereitungs-schulen leiten. Die vielen Bedenken, welche gegen diese Aufzählung geäußert worden sind, veranlassen mich, dem Antrag des durchlauchtigsten Herrn Fürsten beizutreten, daß der Regierungsentwurf wieder hergestellt werde.

Reg. Comm. Min. Rath v. Stengel: Die Pädagogien bilden die niederste Stufe der gelehrten Schulen. Eine Schule nämlich, welche nur einen fünfjährigen Lehr-cursus hat, ist ein Pädagogium; die mit einem siebenjährigen heißen Gymnasien; und die mit einem neunjährigen Cursus werden Lyceen genannt. Die an Pädagogien angestellten Lehrer sind daher ganz jenen Lehrern gleichzustellen, welche für den Unterricht in den 5 untersten Classen der Gymnasien angestellt sind; deswegen gehören sie nicht minder, als jene, in dieses Gesetz.

Geh. Hofrath Rau: Durch die bisherigen Verhandlungen pro et contra habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß es zweckmäßiger ist, die Aufzählung der einzelnen Lehranstalten wegzulassen. Gegen den Commissionsvorschlag spricht noch der weitere Grund, daß der beantragte Satz von Seite der Form mangelhaft seyn würde. Es würde nämlich der Satz so heißen: „Das Dienere-dict vom 30. Januar 1819 findet auf die an den öffentlichen Lehranstalten, wozu dormalen namentlich gehören: die polytechnische Schule, Lyceen u. c.“ Hieraus würde folgen, daß weder die Volksschulen noch die Universitäten öffentliche Lehranstalten sind. In dieser Verbindung könnte der Satz nicht bleiben, sondern es müßte der Ausdruck: „öffentliche Lehranstalten“ ganz wegfallen.

Geh. Rath Beck: Ich kann mich zu dieser Logik nicht bekennen, denn da es heißt, „wozu dormalen namentlich gehören,“ so ist nur damit ausgedrückt, welche Lehranstalten unter dieses Gesetz gehören, nicht aber, daß

die hierher nicht gehörigen überhaupt keine öffentliche Lehranstalten seien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Mein Vorschlag ist zwar unterstützt worden, jedoch scheint es noch zweifelhaft, ob er die Mehrzahl der Stimmen für sich haben wird, deshalb möchte ich einen eventuellen Antrag stellen, welcher dahin geht, das Gesetz noch ein Mal an die Commission zurückzugeben, und diese zu beauftragen, diese enumeratio partium zu vervollständigen, denn daß sie nicht vollständig ist, haben wir aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs selbst, und mehrerer Mitglieder der Kammer vernommen. Ich könnte mich bei der Annahme des Commissionsantrags, wie er dermalen vorliegt, um so weniger beruhigen, als ich im Verlaufe der Discussion noch mehrere Gründe zur Rechtfertigung meines Antrags vernommen habe.

Geh. Rath Beck: Der Herr Berichterstatter wird sich erinnern, daß ich gleich bei der ersten Commissions-sitzung den Wunsch geäußert habe, es möchte die Bestimmung des §. 1 etwas allgemeiner gefaßt werden, und zwar zum Vortheil der an solchen Lehranstalten angestellten Lehrer. Meine Meinung geht auch jetzt noch dahin, daß alle wissenschaftlich gebildeten Lehrer ein landesherrliches Patent erhalten müssen. Als alternirender Director des Oberstudienraths habe ich in dieser Beziehung manche Erfahrung gemacht, welche mir hinlänglich bewies, daß die Folge davon, daß nicht jeder Hauptlehrer nothwendigerweise ein Patent bekommen muß, häufig einen sehr betrübten Zustand herbeiführe. Es gibt Lehrer derselben Kategorie, welche Patente besitzen, und Andere, welche keine haben. Welchen Einfluß dies auf die Berufsthätigkeit derselben hat, läßt sich leicht ermessen; und es haben auch wirklich dergleichen Hauptlehrer sich darüber beschwert, daß ihr Schicksal so unbestimmt sei, während Andere, welche in wissenschaftlicher Beziehung nicht werth sind, diesen die Schuhriemen zu lösen, Patente haben. Ich glaube, daß es eine gesetzliche Nothwendigkeit ist, in dem §. 1 zu bestimmen, daß alle wissenschaftlich gebildeten Lehrer ein Patent erhalten sollen; denn nur auf diese Weise halte ich den Rechtszustand dieser Lehrer gesichert, weil bis jetzt die Staatsregierung es in ihrer Gewalt

hat, einem solchen Lehrer das Patent zu verweigern. Ich spreche hier ausdrücklich nur davon, daß sie es verweigern kann, denn ich bin überzeugt, daß sie es nicht thun wird. Aber gerade darum meine ich auch, daß um so unverfänglicher eine vollständige Garantie gegeben werden könne, und in sofern unterstütze ich den Antrag des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt. In der Commission bin ich von der weiteren Verfolgung dieses Wunsches nur darum abgestanden, weil ich ungewiß war, ob meine Ansicht auch in der Kammer Unterstützung finden werde.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich muß mich diesem Antrag wiederholt widersetzen, und zwar darum, weil er auf einem Mißtrauen gegen die Regierung beruht, das ich nun und nimmer als gerechtfertigt ansehen kann. Wenn diese Bestimmung in das Gesetz hineinkommt, soll dann die Folge davon seyn, daß auch ein provisorisch angestellter Lehrer diese Rechte genießen soll? und da dieß doch wohl nicht der Fall seyn kann, wer hindert die Regierung, einen Lehrer provisorisch anzustellen? Es handelt sich nicht allein von den gelehrten Schulen, die der geehrte Redner vor mir zu beaufsichtigen hat, sondern auch von andern, bei denen es nicht so am Tage liegt, ob ein hiebei angestellter Lehrer wissenschaftlich gebildet ist, oder nicht. Soll sich nun die Regierung in jedem solchen Falle mit dem betreffenden Individuum in einen Streit über seine Qualification einlassen müssen? Dies kann doch wohl nicht in der Absicht des geehrten Redners vor mir liegen! Ubrigens habe ich von dem betrübten Zustand nichts gehört, von welchem derselbe gesprochen hat. Wenn der Oberstudienrath eine Signatur vorlegt, so wird sie unterzeichnet, und es ist noch kein Fall vorgekommen, in welchem dies verweigert worden wäre.

Geh. Rath Beck: Der Fall ist allerdings vorgekommen, allein der Petent konnte nicht erhört werden, weil er seine Ansprüche auf keine gesetzliche Bestimmung gründen konnte.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Bisher hatten die Patente gar keine Bedeutung; wer angestellt wurde durch höchstes Rescript des Großherzogs, war angestellt, und wenn ihm vielleicht kein Patent darüber aus-

gestellt wurde, so war es ein Versehen, das keine weitere Folgen hatte.

Geh. Rath Beeck: Auch bei den Patenten, welche von einem Minister unterzeichnet wurden, haben Zweifel bestanden, ob der Patentirte die im Dienerebict bestimmten Rechte genieße.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Davon konnte aber doch wohl schon darum keine Rede seyn, weil für derartige Angestellte das Edict gar nicht gegeben war. Es wird mit diesem Gesetze gerade so gehalten werden, wie mit dem Edict vom Jahr 1819; nachdem es ergangen war, erfolgte ein Regulativ, welches diejenigen Diener näher bezeichnete, die unter das fragliche Gesetz zu subsumiren seien; Aehnliches wird auch bei diesem Gesetze geschehen.

Reg. Comm. Minist. Rath v. Stengel: Der §. 9 ordnet sogar ausdrücklich an, daß diese Verhältnisse genauer regulirt werden sollen.

Geh. Ref. Eichrodt: Daß mein Antrag auf keinem Mißtrauen gegen die Regierung beruht, versteht sich wohl schon deswegen von selbst, da ich selbst Mitglied einer Branche der Regierung zu seyn die Ehre habe. Er fließt vielmehr aus einer andern Quelle, aus der Absicht nämlich, den Rechtszustand dieser Lehrer in aller Weise zu sichern. Wie ich bereits auszuführen die Ehre hatte, bin ich eben der Ansicht, daß man die Bestimmungen in jedem Gesetze so geben müsse, daß die hieraus abzuleitenden Ansprüche auch geltend gemacht werden können. Die Gründe, welche der Herr Berichterstatter gegen meinen Vorschlag vorgetragen hat, sind nicht stichhaltig; man stellt die Praktikanten nicht definitiv an, sondern nur provisorisch. Ich glaube indessen selbst, daß mein Antrag von der Art ist, daß er nicht ex abrupto angenommen werden kann, er scheint mir vielmehr an die Commission zurückgegeben und dort mit den Herrn Commissären der Regierung vorerst berathen werden zu müssen.

Fehr. v. Andlaw: Das Wesen des ganzen Gesetzes beruht, wie ich glaube, auf dem Vollzug. Ich habe diese Ansicht vor 2 Jahren bei Gelegenheit des Gesetzes über die Abänderung der Dienerpragmatik als Bericht-

erstatter geäußert. Ich habe damals erklärt, und finde diese Erklärung im gegenwärtigen Falle abermals ganz an ihrer Stelle, daß, wenn die Regierung das Gesetz mit aller Strenge anwenden wollte, es eine furchtbare Waffe werden könnte; wenn sie aber die gehörige Rücksicht eintreten läßt, so wäre sie durch eine zu große Beschränkung selbst schutzlos. Ich kann daher der Ansicht des Herrn Geh. Rathes Beeck nicht beipflichten.

Graf v. Kageneck: Es ist mir aufgefallen, in der Aufzählung der einzelnen unter dieses Gesetz fallenden Institute nicht auch die Gewerbschulen zu finden. Der Grund hiefür ist zwar am Eingang des Commissionsberichts angegeben, wo es heißt, daß hier nur die Dienstverhältnisse derjenigen Lehrer geordnet werden sollen, für welche nicht schon auf andere Weise gesorgt ist. Nun regulirt zwar allerdings das Gesetz vom Jahr 1834 die Verhältnisse der Gewerbschulen, aber auf eine Weise, welche nicht sehr trostvoll ist. Jenes Gesetz hebt darauf ab, daß nur solche Lehrer an Gewerbschulen Unterricht ertheilen sollen, welche schon bei andern Anstalten angestellt sind. Es hat sich aber in der Folge gezeigt, daß wirkliche Hauptlehrer bei den Gewerbschulen angestellt worden sind, indem man die tauglichen Männer sonst nicht gefunden haben würde. Namentlich von der Oberhheinkreisregierung wurden solche Lehrer angestellt, welche sich auf Reisen zu diesem Berufe ganz besonders ausgebildet haben, und nun wirklich Ausgezeichnetes leisten. Diese Männer sollten nun wohl auch dieselben Rechte ansprechen können, wie die Lehrer an höheren Bürgerschulen, Pädagogien &c. und ich wünsche daher, daß entweder die Gewerbschulen ebenfalls ausdrücklich aufgenommen werden, oder aber, daß die Annahme des §. 1 nach dem Entwurf der Regierung geschieht, damit diese nicht gehindert ist, einem solchen Lehrer gleichfalls die Vortheile dieses Gesetzes zuzuwenden.

Großhofmeister Fehr. v. Berkheim: Ich würde mich mit Vergnügen dem Vorschlag der Commission anschließen, wenn er erschöpfend genug wäre, und alle Lehranstalten in sich begreifen würde, welche dormalen bestehen, oder deren Entstehen vielleicht in der nächsten Zeit voraussichtlich ist. Es ist schon von einer Seite

bemerkt worden, daß eine sehr wichtige Schule, nämlich die Gewerbschule, nicht aufgenommen ist; von einer andern hat der Herr Erzbischof über die Pädagogien einen Zweifel geäußert. Alles dies zeigt mir hinlänglich, daß die von der Commission vorgeschlagene Aufzählung mangelhaft ist; ich stimme daher für die Beibehaltung des Regierungsentwurfs.

Reg. Dir. v. Reck: Es scheint mir aus den verschiedenen bisher geäußerten Meinungen namentlich der Zweifel hervorzugehen, ob unter dem allgemeinen Ausdruck: „Lehranstalten“ die Gewerbschulen mitinbegriffen seien, und daraus will nun der Wunsch abgeleitet werden, es möchten die Gewerbschulen ebenfalls ausdrücklich aufgenommen werden. Aus dem ferner geäußerten Zweifel, ob die Lehrer an der Kriegsschule hierher gehören, und in Anbetracht der etwa noch weiter möglichen Bedenken, komme ich aber immer wieder auf die Nothwendigkeit zurück, entweder einen allgemeinen Ausdruck zu suchen, unter welchem alle diese Lehranstalten unzweifelhaft enthalten sind, oder aber dieselben alle einzeln aufzuzählen. Alles dem Vollzuge anheim zu geben, scheint mir sehr bedenklich, denn da werden sich die Schwierigkeiten noch in erhöhtem Maße einstellen. Sollte aber die Aufzählung der einzelnen Lehranstalten wirklich beliebt, und von der hohen Kammer die noch weitere Aufnahme der einen oder andern Anstalt für zweckmäßig erachtet werden, so wäre namentlich der letztere Theil dieser Frage nach meiner Ansicht noch näher zu discutiren, und ich will hier nur vorübergehend noch bemerken, daß ich mich gegen die Aufnahme der Gewerbschulen schon wegen der weiteren Ausgabe, welche dadurch für die Staatskasse und für die Gemeindefassen entstehen würde, aussprechen müßte.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr, nachdem der Geh. Referendar Eichrodt seinen Antrag wieder zurückgenommen hatte, die von der Commission vorgeschlagene Fassung des §. 1 zur Abstimmung. Dieselbe wird verworfen, und der §. 1 nach der Fassung der Regierung angenommen.

Zu §. 2.

Frhr. v. Göler: Es ist hinsichtlich dieses Paragraphen schon in den Motiven zum Gesetzentwurf gesagt worden, daß

er keiner weitem Erläuterung bedürfe. Ich sehe jedoch gerade in demselben eine Beschränkung, und ich möchte sagen eine halbe Maßregel, denn soviel mir bekannt, ist es vortheilhafter, in die weltliche Wittwenkasse zu zahlen, als in die geistliche. Ich möchte deshalb fragen, warum nicht auch diesen Dienern die Vortheile des Edicts vom Jahr 1819 gewährt werden sollen. Um so mehr finde ich mich veranlaßt, diese Bemerkung zu machen, als im §. 7 dieses Gesetzes gesagt ist: „die nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrer bleiben in der weltlichen Wittwenkasse.“ Folglich existirt jetzt schon sogar für nicht wissenschaftlich gebildete ein Beneficium, welches man nach §. 2 dieses Gesetzes aber den wissenschaftlich gebildeten nicht gewähren will.

Reg. Comm. Min. Rath v. Stengel: In dem Gesetz vom Jahr 1831 ist bereits dasjenige enthalten, was der geehrte Sprecher vor mir wünscht. Dasselbe sagt nämlich ausdrücklich, daß die hier einschlägigen §§. des Dieneredicts vom Jahr 1819 auf die Wittwen und Neulicthen der an den dort speciell aufgeführten Lehranstalten angestellten wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer und Vorstände Anwendung finden.

Frhr. v. Göler: Ich habe meine Bemerkung nicht so leichtin gemacht, daß man etwa meinen könnte, ich hätte unterlassen, jenes Gesetz nachzusehen. Mir ist aber gerade nicht klar geworden, daß dasjenige darin ausgedrückt ist, was der Herr Regierungskommissär soeben erläuternd anführte.

Reg. Comm. Min. Rath v. Stengel: Nur in Beziehung auf die evangelisch-geistlichen Lehrer besteht die Ausnahme, daß sie hinsichtlich des Wittwenbeneficiums in derjenigen Wittwenkasse bleiben, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören, in Beziehung auf die hievon unabhängigen Pensionen ihrer Wittwen und Kinder haben sie, wie alle andere Lehrer an solchen Anstalten, die Rechte, die das Dieneredict vom Jahr 1819 gewährt.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Das Gesetz vom Jahr 1831 enthält die Bestimmung, daß die Geistlichen in der Pfarrwittwenkasse bleiben, und ihre Ausschließung von der weltlichen Wittwenkasse ist in der Wittwenfiscus-Ordnung enthalten, welche ausdrücklich als

ein Verfassungsgesetz erklärt ist, und somit hier nicht so geradehin abgeändert werden kann.

Reg. Dir. v. Neff: Die Hauptabsicht des Gesetzes war die, den Wittwen ihre Pensionen zu sichern, und dann die Kasse zu bezeichnen, welche die Pensionen zu bezahlen hat.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Die Wittwen solcher geistlichen Lehrer erhalten nur ihr Wittwenbeneficium aus derjenigen Wittwenkasse, in welcher ihr Ehegatte immatriculirt war; die Pensionen hingegen, welche sie nach dem Dienerebict anzusprechen haben, sollen für beide Theile gleich seyn, und sollen so berechnet werden, wie wenn der verstorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte. Eine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung könnte nur im Wege einer besondern Motion in Antrag gebracht werden.

Bei der Abstimmung wird der §. 2 nach dem Entwurf der Regierung einstimmig angenommen.

#### Zu §. 3.

Reg. Dir. v. Neff: Die Commission hat es der Stellung der öffentlichen Lehranstalten angemessen erachtet, die hier folgenden Bestimmungen in dieses Gesetz selbst aufzunehmen, damit man nicht genöthiget ist, für diese ganz getrennte Classe von Staatsbedienten auf das Gesetz über die Volksschullehrer zu verweisen. Der andere Grund dieser Einschaltung ist ein formeller, damit man in künftigen Fällen, wenn dieses Gesetz zu Rathe gezogen wird, dasjenige beisammen hat, was hinein gehört; und der dritte ist der, weil doch eine Redactionsveränderung der angezogenen Paragraphen des Volksschulgesetzes eintreten muß. Wenn die hohe Kammer im Allgemeinen den Vorschlag billigt, die betreffenden Stellen aus dem Gesetze vom Jahr 1835 hier aufzunehmen, so kann nunmehr die Reihenfolge der Paragraphen, wie sie im Commissionsentwurfe conform mit der Vorlage der Regierung enthalten ist, der Discussion zu Grunde gelegt werden.

Der Herr Erzbischof: Ich erlaube mir zu der beantragten Einschaltung eine Bemerkung, welche sich auf den §. 5 des Commissionsantrags bezieht. Es ist nirgends von einer kirchlichen Einwirkung bei Bestrafung oder Entlassung eines solchen Lehrers die Rede. Ich

beschränke mich bei dieser Bemerkung nicht so wohl auf geistliche Lehrer, sondern ich möchte dieselbe überhaupt auch auf alle andere Lehrer ausgedehnt wissen. Denn die Religion ist wie im Allgemeinen, so auch im Leben des Lehrers ein Hauptgegenstand der menschlichen Bildung. Daher sollte die Kirchenbehörde ebenfalls die unsittlichen Handlungen und Vergehen, wegen deren ein Lehrer, und namentlich ein geistlicher Lehrer, entfernt werden soll, mitzuntersuchen haben.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Die Mitwirkung der Kirchenbehörde ist für die Fälle, in welchen sie stattfinden soll, durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen. Es ist hier nur von dem Disciplinarverfahren die Rede, welches von der Oberschulbehörde eingeleitet werden soll. Was die Mitwirkung der Kirche angeht, so liegt dieselbe hier ganz bei Seite, und ich wünschte nicht, daß in diesem Gesetz irgend eine Beziehung hieraus genommen werde. Auch ohne daß hier eine ausdrückliche Erwähnung derselben geschieht, wird die Kirche von den ihrer Mituntersuchung zustehenden Vergehen eines Lehrers die geeignete Kenntniß erhalten, wo dies nöthig ist.

Der Herr Erzbischof: Ich halte mich verpflichtet, die Rechte der Kirche wenigstens ad protocollum zu verwahren.

Geh. Rath Beck: Die Kirche ist in allen solchen Fällen noch nie auf die Seite gesetzt worden. Eine Bestimmung, wodurch ihr diese Rechte gewahrt, und resp. für den einzelnen Fall bezeichnet würden, gehört aber nicht in dieses Gesetz, sondern in die Vollzugsverordnung, da es Sache der Administrativbehörde ist, hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Fehr. v. Andlaw: Die Bemerkung des Herrn Erzbischofs ist von großer Wichtigkeit, und ich glaube, daß wenn nicht wenigstens irgend ein Beisatz hinzugefügt wird, welcher ein Einschreiten der Kirchenbehörde rechtfertigt oder gewissermaßen rechtlich begründet, eine große Gefahr entstehen kann, welche durch ein solches Einschalten entfernt wird, sowohl zum Schutz der geistlichen Lehrer als zur Strafe. Es lassen sich Fälle denken, wo Lehrer entfernt werden müssen aus Gründen, die im Interesse der Kirchenbehörde liegen. Diese Entfernung würde

vielleicht nicht sobald zu erlangen seyn, wenn der Kirchenbehörde die Einwirkung nicht zusteht; auch wäre es möglich, daß eine Entfernung ausgesprochen, die Beibehaltung des Lehrers aber von Seite der Kirchenbehörde verlangt würde. Ich glaube, daß der Herr Erzbischof ein Amendement vorschlagen sollte, welches diese Fälle umfaßt, damit wenigstens ein Eingreifen der geistlichen Behörde im Gesetze nicht von vornen herein ausgeschlossen ist. Ich wäre beinahe geneigt, vorzuschlagen, diese Stelle an die Commission zurückzuweisen; und muß bei diesem Anlaß die Abwesenheit des Herrn Prälaten sehr bedauern.

Voraussichtlich wird die heutige Discussion doch die gewöhnliche Dauer der Sitzung überschreiten, und es wäre vielleicht zweckmäßiger, einen solchen Vorschlag noch im Schooß der Commission berathen zu lassen, der sich schon des Beifalls der hohen Kammer zu erfreuen hätte.

Geh. Rath Beck: In der gegenwärtigen Discussion kann vom Verhältniß der Kirche zum Staate nicht die Rede seyn, und in dieses Gesetz gehört eine Bestimmung über die Mitwirkung der Kirche durchaus nicht. Ich muß nochmals versichern, daß kein Fall vorgekommen ist, in welchem man sagen könnte, die Rechte der Kirche seien in dieser Beziehung beeinträchtigt worden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Mir scheint es sogar in dem eigenen Interesse des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs zu liegen, diese Sache hier nicht weiter zur Sprache zu bringen, am allerwenigsten zu verlangen, daß in das vorliegende Gesetz eine Bestimmung über das Mitwirkungsrecht der Kirche bei derartigen Untersuchungen aufgenommen werde. Ich müßte mich solchem Verlangen auf das bestimmteste widersetzen, und ich werde nicht zugeben, daß hier etwas derartiges eingeschaltet werde, da es sich hier nur vom Verhältniß der Lehrer zur Oberschulbehörde handelt.

Reg. Dir. v. Reck: Es scheint mir eine Zurückweisung des Gesetzes an die Commission durch die Umstände nicht geboten zu seyn. Durch die Constitutivverordnung vom Jahr 1836 ist dem Oberstudienrath die dienstpolizeiliche Aufsicht über die Mittelschulen und die dabei an-

gestellten Lehrer übertragen; die vorliegenden Paragraphen reguliren das dienstpolizeiliche Verfahren und die Bessermittel, und es bleibt dabei der kirchlichen Behörde unbenommen, überall da einzuschreiten, wo sie durch ihre Stellung dazu berufen ist. Näheres in das Gesetz hierüber aufzunehmen, wäre wohl nicht an seinem Platz, und auch schon wegen der Wichtigkeit und des großen Umfangs dieser Materie nicht möglich.

Der Herr Erzbischof: Ich muß mein Bedauern darüber aussprechen, daß gerade die hohe Regierung die Kirche ganz auf die Seite setzt, und die Lehrer bloß als Staatsdiener betrachtet. Gegen diesen engen Begriff muß ich protestiren. Jeder Lehrer ist auch Kirchendiener, denn er übt auf die moralisch-religiöse Bildung der Kinder einen sehr wichtigen Einfluß, daher wird die Kirche wohl auch ein Wort über diese Lehrer mitsprechen dürfen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich habe nicht gesagt, daß die Kirche auf die Geistlichen, die Lehrstellen bekleiden, gar keinen Einfluß haben soll, sondern ich habe nur bestritten, daß hier deshalb etwas eingeschaltet werden könne, da die Verhältnisse zur Kirche hier ganz bei Seite liegen.

Geh. Rath Beck: Es wäre mehr nachtheilig als vortheilhaft, wenn hier eine solche Bestimmung ganz vereinzelt aufgenommen würde.

Großhofmeister Frhr. v. Berthheim: Ich bedauere ebenfalls die Abwesenheit des Herrn Prälaten, und muß gestehen, daß die Bemerkung des Herrn Erzbischofs ganz und gar nicht unerheblich ist. Ich glaube übrigens, daß man sich bei der Erwiederung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern beruhigen kann, der uns die Versicherung gibt, daß eine solche Garantie existire, wodurch die Rechte der Kirche in jeder Beziehung gewahrt bleiben. Unter dieser Voraussetzung abstrahire ich davon, den Antrag des Herrn Erzbischofs zu unterstützen.

Frhr. v. Andlaw: Ich werde mich jedenfalls freuen, wenn der Herr Erzbischof von der Erklärung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern Kunde nimmt.

Geh. Hofr. Rau: Die Discussion hat sich schon auf den neuen Paragraphen erstreckt, es scheint mir aber, daß zuerst die Vorfrage entschieden werden muß, ob der Vor-



schlag der Commission, daß die einschläglichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes hier aufgenommen werden sollen, den Beifall der hohen Kammer verdiene; mir scheint dieser Vorschlag sehr zweckmäßig, indem nun das Gesetz für sich verständlich wird.

Reg. Dir. v. Neck spricht den Wunsch aus, daß über jeden einzelnen eingeschalteten Paragraphen abgestimmt werden möchte.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Wenn ich mich nicht irre, so ist auf dem letzten ordentlichen Landtage der jetzige §. 3 dieses Gesetzes ohne weiteres angenommen worden. Ich halte es daher nicht für zweckmäßig, hier nochmals in eine Discussion dieser einzelnen, ohne hin dem Volksschulgesetz angehörigen Bestimmungen einzugehen; am allerwenigsten aber kann ich mit einem geehrten Redner etwas Unpassendes darin erblicken, daß man sich wegen der höher stehenden Lehrer hier auf das Volksschulgesetz bezieht. Ich für meine Person finde; B. gar nichts darin, was mir zu nahe tritt, daß ich neben dem Kanzlisten unter dem Gesetz vom Jahre 1819 stehe. Es handelt sich von allgemeine Rechtsbestimmungen, wobei Rangverhältnisse nicht in Betrachtung kommen.

Frhr. v. Andlaw: Ich halte die Einschaltung der einschlägigen Paragraphen des Volksschulgesetzes ebenfalls für sehr angemessen, denn es ist immer lästig, wenn man über den nämlichen Gegenstand mehrere Gesetze nachschlagen muß.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage, ob die Kammer mit der von der Commission vorgeschlagenen Einschaltung der betreffenden Stellen des Gesetzes vom 28. August 1835, statt der Verweisung auf dieselben, einverstanden sei, wird bejaht.

Die Discussion der einzelnen Paragraphen wird hierauf nach ihrer Reihenfolge im Commissionsberichte vorgenommen. Der

### §. 3.

wird nach dem Vorschlag der Commission unverändert angenommen.

### Zu §. 4.

Reg. Comm. Min. Rath v. Stengel: Ich erlaube mir an den Herrn Berichtersteller eine Frage zu richten.

Dieser §. 4 enthält die Bestimmungen des §. 53 des Volksschulgesetzes, und zwar mit einer Abänderung, da das Wort „dienstpolizeilich“ eingeschaltet worden ist; der Grund zu dieser Einschaltung wurde nicht angegeben. Man ging beim Volksschulgesetz davon aus, daß, wenn ein Lehrer sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, wegen dessen er zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurde, die Entlassung auch gerichtlich ausgesprochen werden könne, deswegen hat jenes Gesetz den Ausdruck: „dienstpolizeilich“ weggelassen. Es ist aber dies im Grunde nichts Wesentliches, und die Regierung hat gerade nichts dagegen, wenn auch von der Dienstpolizeibehörde die Entlassung eines Lehrers noch ausgesprochen wird.

Reg. Dir. v. Neck: Dieser Ausdruck wurde zur Beseitigung etwaiger Zweifel aufgenommen. In der Sache selbst scheint der Herr Sprecher der Regierung damit einverstanden zu seyn, daß im Dienstpolizeiweg Diener entlassen werden können und müssen. Dieser Zusatz ist aber auch von practischem Interesse, denn es sind Fälle vorgekommen, wo ein Staatsdiener, der also unter dem Dienerebict stand, von dem Gerichtshofe zu peinlicher Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, ohne daß dabei zugleich die Dienstentsetzung ausgesprochen worden wäre. Die Folge davon war, daß man ihm eine Pension geben mußte. Wäre das Strafgesetz schon angenommen, so würde dieser Beifall unnöthig seyn, weil dort gesagt ist, daß Zuchthausstrafe eine Dienstentsetzung involvirt.

Forstmsr. v. Kettner: Die Worte unter Nr. 1 „wegen dessen er die öffentliche Achtung verliert,“ scheinen mir überflüssig zu seyn, denn wenn Jemand wegen eines Verbrechens zur Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, so wird er wohl dadurch auch die öffentliche Achtung verlieren.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nicht jede Strafe involvirt diese Art von Verlust öffentlicher Achtung.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 4 nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

### Zu §. 5.

Geh. Hofrath Rau: Bei Nr. 4 dieses Paragraphen habe ich ein kleines Bedenken. Nicht, als wäre ich der Meinung,

daß ein Lehrer die Entlassung nicht verdiene, wenn er wirklich dasjenige sich zu Schulden kommen läßt, wovon hier die Rede ist; aber der Begriff der Unverträglichkeit scheint mir etwas sehr Relatives, denn es gibt Fälle, wo das Beharren auf dem, was der Lehrer für Recht hält, von seinem Vorgesetzten übel ausgelegt wird, und wo Jemand den Vorwurf der Unverträglichkeit bekommt, ohne ihn zu verdienen. Ich stelle der Kammer anheim, ob sie nicht einen stärkeren Ausdruck wählen wolle, etwa den Ausdruck: „entschiedene, wiederholte Unverträglichkeit.“

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Durch den §. 6 des Commissionseurwurfs ist Allem entsprochen. Denn die Entlassung kann wegen Unverträglichkeit nicht geradezu erfolgen, sondern es müssen zwei Besserungsversuche vorausgehen, und erst wenn diese vergeblich geblieben, wird die Entlassung ausgesprochen.

Geh. Rath Beck: Wenn Jemand unverträglich ist, so zeigt sich dieß am besten bei der Untersuchung.

Major Frhr. v. Türckheim: Ein solcher Lehrer wird auch nicht durch seinen unmittelbar Vorgesetzten entlassen, sondern durch die höhere Behörde, und diese wird beurtheilen, auf welcher Seite die Unverträglichkeit liegt.

Reg. Comm. Min. Rath v. Stengel: Es heißt nicht: er muß entlassen werden, sondern er kann.

Graf v. Kageneck: Ich habe noch ein anderes Bedenken, indem ich glaube, daß der §. 5 nicht erschöpfend genug gefaßt ist. Es können nämlich Fälle eintreten, daß Lehrer entfernt werden sollen, aus Gründen, die weder in den Nummern 1 — 4, noch in den übrigen Bestimmungen vorgesehen sind. Ich will nur als Beispiel anführen, daß ein Religionslehrer Lehren vorträgt, die von der Kirche verpönt sind.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: So verletzt er seine Dienstpflicht.

Graf v. Kageneck: Er kann aber nach seiner Uezeugung lehren.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Er erfüllt seine Dienstpflicht nur, wenn er im Sinne der Kirche lehrt.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Seine Dienstpflicht ist allerdings nicht erfüllt, aber seinem Gewissen kann er doch genug gethan zu haben glauben.

Graf v. Kageneck: Ich wünsche nicht, daß bei Mittelschulen dieser Glaube Platz greife.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes gehandhabt werden, so reichen sie aus, aber ich besorge, ob sie immer gehandhabt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Der Oberaufsichtsbehörde ist nicht bewußt, etwas versäumt zu haben; da überdies hier eine Einschaltung aus einem bestehenden Gesetze beliebt wurde, so kann man nicht wohl Aenderungen treffen.

Der Herr Erzbischof: Wenn dieses nicht der Fall wäre, so hätte ich in pädagogischer Beziehung Mehrfaches gegen diese Bestimmungen zu erinnern.

Bei der Abstimmung wird der §. 5 nach dem Entwurf der Commission angenommen.

Zu §. 6.

Oberforststr. Frhr. v. Gemmingen: Ich schlage vor, bei jeder Ertheilung von Verweisen eine Constitution zu Protokoll statt finden zu lassen.

Reg. Comm. Min. Rath v. Stengel: Dem Verweise muß eine Untersuchung vorausgehen, und diese wird protokollarisch aufgenommen werden. Ob man den Verweis mündlich ertheilt, oder ebenfalls zu Protokoll nimmt, wird von den jeweiligen Umständen abhängen.

Reg. Dir. v. Neck: Die Analogie des Dienerebdicts spricht nicht für den Vorschlag des verehrten Redners, denn dort kann ein Verweis schriftlich oder mündlich ertheilt werden. Man vermeidet den schriftlichen Verweis, so lange als er nicht nöthig ist.

Geh. Rath Beck: Man müßte sagen, daß ein Verweis als erster Strafgrad angedroht ist. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß hier die Bezeichnung „Oberstudienrath“ nicht paßt, denn wenn die Kriegsschule ebenfalls hierher gezogen werden will, welche nicht unter dem Oberstudienrath steht, so muß ein anderer Ausdruck gewählt werden.

Geh. Hofrath Rau: Sollte es nicht zweckmäßig seyn, zu verordnen, daß der erste Verweis von dem Ober-

studienrath, und der zweite von dem Ministerium des Innern ertheilt wird?

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Wir müssen darauf bestehen, daß die Correctionen auch von der nicht unmittelbar vorgesetzten höhern Behörde angewendet werden können, denn sonst hätte die Oberaufsichtsbehörde keine Mittel, einen Fehler, der von der unmittelbar vorgesetzten Behörde gemacht worden ist, zu verbessern; dieselbe Bestimmung ist auch im Dienerebict vom Jahr 1819 enthalten.

Reg. Rath Frhr. v. Adelsheim: Es dürfte vielleicht angemessen seyn, zu bestimmen, daß solche Verweise, wie auch das Dienerebict vom Jahr 1819 ausdrücklich vorschreibt, nur durch Collegialbeschluß zu ertheilen seie; denn sonst läge es in der Willkühr des Respizienten, einen solchen Verweis einseitig auszusprechen, indem bei Collegialstellen nicht alle Beschlüsse in collegialer Form berathen werden.

Reg. Dir. v. Reck: Es steht in allen organischen Bestimmungen, in welcher Art die Collegialstellen ihre Berathung vorzunehmen und ihre Beschlüsse zu fassen haben. Ein Collegialmitglied kann keinen Beschluß des ganzen Oberstudienraths fassen, und es würde wohl zu weit führen, wenn man hier sagen wollte, was zu einem gültigen Beschluß des Oberstudienraths oder des Ministeriums des Innern nöthig ist.

Frhr. v. Andlaw: Der Ausdruck „durch collegialen Beschluß des ic.“ würde hinreichen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Da der Oberstudienrath hier als Behörde genannt ist, so kann von seiner Wirksamkeit nur in der Art die Rede seyn, in welcher er constituirt worden ist, und da die collegiale Geschäftsbehandlung bei demselben besteht, so versteht sich von selbst, daß er nur nach dieser ihm aufgelegten Geschäftsform Beschlüsse fassen kann.

Reg. Rath Frhr. v. Adelsheim: Ein großer Theil der Beschlüsse bei Collegialstellen ergeht, ohne daß eine collegiale Berathung vorausgegangen wäre. Der Respizient fertigt solche Beschlüsse aus oder läßt sie nach seiner Angabe ausfertigen, und der Chef der Stelle unterzeichnet sie.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Dieß ist nur der Fall bei sogenannten Vorsetzungssachen, welche keine collegiale Berathung erfordern, z. B. Gegenstände, die zum Bericht gehen.

Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Blittersdorff: Es scheint, als wolle der Frhr. von Adelsheim hier eine Beschwerde erheben, welche aber nicht in den Kreis der jetzigen Berathung gehören kann, da sie mit dem Gegenstände derselben gar keinen Zusammenhang hat. Auch dürfte sie mit den Rücksichten nicht vereinbarlich seyn, welche die Regierung für ihre Interna anzusprechen hat.

Staatsrath Wolff: Die Sache scheint ihre Erledigung bereits durch die Bestimmung des Dienerebicts erhalten zu haben, wornach zur Anwendung eines Besserungsversuches jeweils ein collegialischer Beschluß erforderlich ist.

Reg. Rath Frhr. v. Adelsheim: Meine Ansicht ist also jedenfalls gegründet, und das Gesagte mindestens nicht überflüssig.

Geh. Rath Beck: Ich erlaube mir in Bezug auf meine früheren Bemerkungen den Vorschlag, daß zu dem Worte „Oberstudienrath“ noch beigesezt wird, „oder dem betreffenden Ministerium.“

Gen. Maj. Frhr. v. Kasollaye: In Beziehung auf die Lehrer an der Kriegsschule möchte dieser Zusatz nicht als überflüssig zu betrachten seyn. Ist ein solcher Lehrer vom Kriegsministerium besoldet, und wird er im Etat dieser Stelle aufgeführt, so fällt er unter das Pensionsgesetz vom 31. Dezember 1831, wo das Verfahren über die Besserungsversuche ebenfalls vorgesehen ist. Bei §. 1 war von der Aufzählung der Kriegsschule nur deswegen die Rede, weil man sonst hätte glauben können, sie gehöre überhaupt nicht zu den unter dieses Gesetz fallenden Lehranstalten.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Wenn man hier etwas ändern will, so könnte man sagen: „diese bestehen in Verweisen, welche von der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem betreffenden Ministerium erkannt ic. werden.“

Dieser Vorschlag wird vielseitig unterstützt und der §. 6.

darnach modificirt, wird dem Commissionsantrage zufolge angenommen.

Zu §. 7.

Staatsrath Wolff: Ich erlaube mir zu dem Schlußsage dieses Paragraphen die Bemerkung, daß es mir nicht ganz mit dem tiefgedachten Sinne des Art. 15 der Verfassungsurkunde vereinbarlich erscheint, welcher sagt, daß das Staatsoberhaupt Strafen nur mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen kann, wenn es hier heißt, die Entlassung oder Versetzung ꝛ. kann nur von Uns ausgesprochen werden. Ich glaube, daß es räthlicher seyn möchte, wenn nur die höchste Genehmigung des Großherzogs vorbehalten wird, und der Schlußsatz würde alsdann heißen: „Die Entlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle kann nur nach Einholung unserer höchsten Genehmigung ausgesprochen werden.“

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich halte diesen Vermittlungsvorschlag nicht für nöthig, allein ich bin auch nicht dagegen. Eine Entlassung kann nur dann erfolgen, wenn ein zweiter Besserungsversuch vergeblich geblieben ist, und wann dieser Fall eintritt, bestimmt das Gesetz. Der §. 7 fügt nun hinzu, daß diese Entlassung nur von dem Großherzog ausgesprochen werden kann.

Staatsrath Wolff: Das Staatsoberhaupt übt das Strafamt nicht in eigener Person aus, sondern der Ausspruch der Behörden ist nur von seiner höchsten Genehmigung abhängig.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich theile das Bedenken des geehrten Redners vor mir. Ich finde es aber am angemessensten, hier die Worte des Dieneredicts aufzunehmen, welches ebenfalls nicht von dem höchsten Regenten, sondern von dem Staatsministerium spricht; und weil ich es überhaupt für gut halte, in Gesetzen, die sich ziemlich analog sind, wo immer möglich dieselben Ausdrücke zu gebrauchen.

Staatsrath Wolff: Es wird nicht nöthig seyn, hier die ganze Fassung des Edicts vom Jahr 1819 zu wiederholen, sondern es genügt, wenn man die höchste Bestätigung in der Weise vorbehält, daß man sagt, die Entlassung oder Versetzung ꝛ. kann nur auf höchste Genehmigung erfolgen.

Dieses Amendement wird unterstützt und angenommen.

Geh. Hofrath Rau: Ehe die Abstimmung über diesen Paragraphen erfolgt, wünsche ich noch über einen Punkt Aufklärung. Eine Versetzung in deterius kann nach dem ersten Absatz des §. 7 geschehen, wenn ein Lehrer zu irgend einer Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Hier ist kein Minimum angenommen; man kann aber zu einer ganz kurzen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, weil man sich durch Lebhaftigkeit des Temperaments, und vielleicht durch einen in der Sache gegründeten Eifer zu einer Injurie hat hinreißen lassen. Ich möchte fragen, ob, wenn ein Lehrer zu einer halbtägigen Gefängnißstrafe verurtheilt wird, auch kann eine Versetzung in deterius erfolgen könne.

Reg. Comm. Min. Rath v. Stengel: Bei §. 5 ist die Frage beantwortet, es heißt dort „eine höhere als vierwöchentliche Gefängnißstrafe.“

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich glaube allerdings, daß Fälle eintreten können, in welchen eine solche Strafe dem Lehrer nicht zur Unehre gereicht, und andere, in welchen eine geringere Strafe ihn ganz unwürdigt; deshalb heißt es im Gesetze aber auch nur „die Entlassung kann erfolgen.“ Man darf voraussetzen, daß die Dienstbehörde nur nach Erwägung aller Umstände die Entscheidung treffen wird.

Geh. Rath Beck: Die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs ist ganz richtig, da der Fall eintreten kann, daß ein Tag Gefängniß so nachtheilig auf die Ehre und Amtsverrichtung eines Lehrers wirkt, daß seine Versetzung in deterius durchaus nöthig ist. Durch den Ausdruck „kann“ ist aber hier jedes Bedenken gehoben.

Die Kammer entscheidet sich sofort für die Annahme des §. 7 nach dem Commissionsentwurf mit dem oben adoptirten Verbesserungsvorschlag des Staatsraths Wolff.

Zu §. 8.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Gegen den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz haben wir zwar nichts Wesentliches zu erinnern, jedoch besteht die Vorschrift, daß die Jahre, welche ein Geistlicher als Lehrer bei einer Schule zubringt, ihm höher angerechnet werden, als die Zeit, in welcher er die Pfarrstelle versieht. Es werden ihm nämlich 2 Jahre für 3 gerechnet.

Der Herr Erzbischof: Es entsteht hier die Frage, inwiefern ein definitiv angestellter Kirchendiener einen Vorzug haben soll vor einem nicht definitiven Kirchendiener. Es hat z. B. ein Vicar 6 Jahre gedient, und nun möchte er als Lehrer, und nicht als Pfarrer angestellt werden. Werden ihm seine Dienstjahre als Vicar dann nicht gerechnet? Ich glaube, daß das Wort „definitiv“ hier gestrichen werden sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Nebeniüs: Es beruht diese Bestimmung auf dem allgemeinen Grundsatz, welchem alle Staatsdiener unterworfen sind, daß man die Dienstanciennetät erst von dem Tage der definitiven Anstellung an rechnet, weil man sonst gar keine Sicherheit für den Anfang der Dienstzeit hätte.

Geh. Rath Beck: Ein Vicar, der sich in einem solchen Falle befindet, wäre eben einem Practikanten zu vergleichen, welchem seine Dienstzeit, als solchem, auch nicht angerechnet wird.

Bei der Abstimmung wird der §. 8 mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

Der

§. 9.

wird dem Commissionsantrage gemäß mit der Abänderung angenommen, daß statt „Ministerium des Innern“ gesetzt wird, „von dem betreffenden Ministerium,“ in Folge des früher angenommenen Amendements.

Zu §. 10.

Forststr. v. Kettner: Es möchte zweckmäßig seyn, hier genauer auszusprechen, daß der Ruhegehalt sich nach dem früher bezogenen Gehalte richten sollte, denn wenn hier die Summe von 350 fl. angenommen wird, so kann ein Lehrer, der früher nicht mehr Besoldung hatte, mit diesem ganzen Betrage pensionirt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebeniüs: Der §. 51 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 ist hier maßgebend; die Pension kann nur bis zu diesem Betrage gehen.

Frhr. v. Andlaw: Es wäre vielleicht zweckmäßig hier noch einzuschalten: „wenn seine Entlassung durch die in den §. 3 — 7 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen nicht herbeigeführt wurde,“ weil ich glaube, daß die Re-

gierung zwar Anstand nehmen wird, unwürdigen Lehrern eine Pension zuzuwenden, daß sie aber oft auch durch das Mitleiden hingerissen wird, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen; mir scheint daher eine Beschränkung dieses allgemein hingeworfenen Satzes sehr nöthig zu seyn.

Reg. Comm. Staatsrath Nebeniüs: Es handelt sich in diesem Paragraphen von Lehrern, welche jederzeit entlassbar sind, und eine Berufung auf jene Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf die unwiederruflich angestellten Lehrer beziehen, könnte daher schon um deswillen hier nicht wohl Platz greifen; — überdies wäre durch das Amendement des geehrten Redners der Zweck nicht einmal ganz erreicht, indem die Regierung immer noch zu entscheiden haben wird, ob im einzelnen Falle die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind, oder nicht.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es können sehr leicht Fälle vorkommen, wo die Verhältnisse eines strafwürdigen Lehrers das Mitleiden der Regierung auf eine höchst billige Weise in Anspruch nehmen, und wollte man annehmen, daß für einen solchen Lehrer, der eine sehr zahlreiche Familie hat, sogar das Maximum von 350 fl. bewilligt würde, so wäre hierdurch wohl kaum dem dringendsten Elende abgeholfen.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 10 unverändert angenommen, ebenso der §. 11, zu welchem nichts erinnert wird.

Zu §. 12.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir in Beziehung auf den zweiten Absatz des Paragraphen einen Antrag zu stellen. Ich halte denselben nämlich, soweit er die Zuschüsse der Gemeinden zu den Bürgerschulen betrifft, für unbillig, und will dieß durch ein Beispiel kurz zu zeigen suchen. Die Stadt Heidelberg bezahlt einen jährlichen Beitrag von 5000 fl. zu der dortigen Bürgerschule, oder eigentlich den ganzen Kostenaufwand derselben. Da sie nun weder das Recht zur Anstellung eines Lehrers bei der fraglichen Anstalt, noch eine Stimme bei dessen Pensionirung hat, während sie nach dem Gesetzesentwurf den ganzen Betrag der vorkommenden Jahrespensionen bezahlen soll, so liegt doch hierin eine ungewöhnliche Härte und Rücksichtslosigkeit gegen eine Ge-

meinde, die große pecuniäre Opfer nicht gescheut hat, um ein zweckmäßiges Institut in das Leben zu rufen. Nehmen wir den Fall an, daß an einer solchen Anstalt zwei bis drei Lehrer zugleich wegen Kränklichkeit pensionirt werden müssen, so wäre dadurch der größte Theil des Fonds seinem eigentlichen Zwecke entzogen. Ich halte diesen zweiten Absatz aber auch für bedenklich, da viele Gemeinden wirklich im Begriff sind, höhere Bürgerschulen zu errichten, und diese sich nun wohl davor hüten werden, da sie durch dieses Gesetz die Aussicht auf eine möglicher Weise nicht unbedeutende Pensionslast gewinnen. Man kann sich nach meiner Ansicht zur Rechtfertigung dieser Bestimmung durchaus nicht darauf berufen, als seien diese höheren Bürgerschulen zunächst mehr Gemeinde-, als Staats-Anstalten; denn, wie jede andere öffentliche Lehranstalt, liegen auch sie im Interesse des Staats, dessen Bürger hier wie dort ihre Bildung erhalten. Eventuell aber, wenn dieser Grundsatz von der hohen Kammer nicht getheilt werden sollte, erlaube ich mir den Antrag, daß der Staat wegen des ihm zustehenden Rechtes der Anstellung und Pensionirung wenigstens einen Præcipualbeitrag, etwa in der Hälfte des Pensionsgehalts bestehend, zu den Pensionen der Lehrer an den höheren Bürgerschulen leiste.

Graf v. Kageneck unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile diese Ansicht ebenfalls, weil mir der Fall vorschwebt, daß die Gemeinden über Gebühr belastet werden könnten. Dabei erlaube ich mir, den Herrn Berichterstatter um die Erläuterung zu bitten, ob die Leistungen aus Domänialgefällen aus früheren privatrechtlichen Verpflichtungen herrühren.

Reg. Dir. v. Reck: Nach der bisherigen Einrichtung wurde ein großer Theil der lateinischen Schulen, welche zur Erreichung ihres Zweckes nicht Mittel genug hatten, in höhere Bürgerschulen verwandelt. Diese lateinischen Schulen haben Dotationen verschiedener Art, theils aus Gemeindefassen, theils aus Kirchenfonds, theils aus Domänenkassen, welche aber im Allgemeinen zur Staatskasse gehören. Wenn nun die Fassung so bleibt, wie sie im Regierungsentwurf steht, so kann der Zweifel entstehen, ob die Staatskasse nur in dem Verhältniß zu den Pensionen beitragen wird, als sie in Folge der seit

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 18 Hft.

1837 verwilligten Zuschüsse zu den Bürgerschulen beizuschießt, oder in dem Verhältniß der früheren Leistungen aus den Domänen oder aber sonst ebensowohl der Staatskasse im weiteren Sinn? Die Commission glaubte, theils weil die gegenheilige Absicht in dem Gesetze über die höheren Bürgerschulen selbst zu liegen scheint, theils im Interesse der Steuerpflichtigen und der Staatskasse den Zusatz machen zu müssen, daß nur diejenigen Summen, welche seit 1837 für die höheren Bürgerschulen bewilligt worden sind, als Maßstab der Concurrencypflicht zu den Pensionen dienen sollen.

Frhr. v. Andlaw: Es wäre also der Sinn der Fassung der, daß die Gemeindefasse mehr belastet, die Staatskasse dagegen erleichtert werde. Dagegen muß ich mich auf das Bestimmteste erklären.

Reg. Dir. v. Reck: Ich bin weit entfernt, den großen Nutzen, welche diese höheren Bürgerschulen gewähren, in Zweifel ziehen zu wollen; denn sie dienen dazu, dem Bürgerstand, auf dessen moralische und intellectueller Bildung wir den größten Werth legen müssen, zu heben, und die Fortschritte der Cultur in jeder Weise zu fördern. Zunächst aber scheinen mir dieselben gerade aus diesen Gründen hauptsächlich auf die Interessen der Gemeinden selbst berechnet, und ich kann daher auch keine Unbilligkeit darin finden, wenn diese die Kosten derselben vorzugsweise zu tragen haben. Die Klagen über das Anwachsen des Pensionsfonds werden ohnehin so häufig gehört, und es ist daher ein im Interesse der Steuerpflichtigen selbst gewiß gerechtfertigter Grundsatz der Finanzverwaltung, in jedem einzelnen Falle einer weitem Vermehrung dieses Fonds mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Allerdings beruht diese Bestimmung ausschließlich auf finanziellen Rücksichten, und namentlich auf der Betrachtung, daß man keiner Gemeinde die Erlaubniß zur Errichtung höherer Bürgerschulen verweigert.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich glaube eben nur, daß wenn der Staat den allgemeinen Nutzen dieser höheren Bürgerschulen anerkennt, er durch eine derartige Bestimmung die Vermehrung derselben nicht gewissermaßen selbst verhindern sollte. Der Zusatz der Commission wird

aber um so weniger stehen bleiben können, als er auch eine große Ungleichheit herbeiführt. Ich weiß, daß Pädagogien, welche eine bestimmte Dotation aus Domänenkassen haben, in Bürgerschulen verwandelt wurden. Wenn nun eine Gemeinde in einem solchen Falle einen Zuschuß von 500 fl. zu der Anstalt leistet, und der Staat auch noch etwa 500 — 600 fl. aus der Budgetsposition für Bürgerschulen dazu gibt, so könnte es kommen, daß die Gemeinde, ungeachtet ihres kleinen Beitrages, doch die Hälfte oder noch mehr an den Lehrpensionen übernehmen müßte, weil die Bezüge aus Domänenkassen zc. zc. bei der Pensionslast nicht in Concurrenz gezogen werden sollen. Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Passus gestrichen, und mein Amendement angenommen wird.

Geh. Rath Beck: Was die in höhere Bürgerschulen umgewandelten Pädagogien betrifft, so wurden die Kosten der letzteren aus dem incamerirten Kirchenvermögen bestritten, und die hieraus fließenden Zuschüsse können somit nicht als Staatsbeitrag angesehen werden. Als solchen betrachtet die Commission nur die 8000 fl., welche seit dem Jahr 1837 für die höheren Bürgerschulen verwilligt wurden, und ich kann mich daher mit dem Antrag, daß die Pensionen für an diesen Anstalten angestellte Lehrer ausschließlich auf die Staatskasse übernommen werden sollen, nicht einverstanden erklären.

Geh. Ref. Eichrodt: Eine weitere Ungleichheit liegt darin: Es gibt Lyceen, welche ihr Vermögen aus dem incamerirten Kirchengut haben, und bei welchen der Staat dennoch die ganze Pension übernimmt. Ich begreife nicht, warum man bei den Bürgerschulen, welche ich für gleich wichtig halte, eine Ausnahme machen will.

Geh. Rath Beck: Gerade hier kann der Staat gut bezahlen, denn er hat ja die Mittel hierzu früher schon erhalten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg unterstützt den Antrag des Geh. Ref. Eichrodt.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Es sind zwei Vorschläge gemacht worden. Nach dem ersten soll der zweite Absatz dieses Paragraphen gestrichen werden, und also die Staatskasse die Pensionen ganz zu übernehmen haben; der andere eventuelle Vorschlag ist der, daß eine Aushei-

lung zwischen dem Staate und der betreffenden Gemeinde gemacht werden solle. Gegen den ersteren wurde sich bereits von mehreren Seiten erklärt; aber auch der letztere hat sein Bedenkliches, indem die Staatskasse — da die Regierung den Grundsatz angenommen hat, keiner Gemeinde die Errichtung einer höhern Bürgerschule zu verweigern, — dadurch sehr belastet werden könnte. Ich muß hier allerdings das lobenswerthe Interesse, welches die Gemeinden an diesen Schulen nehmen, ebenso anerkennen, als es im Grunde wahr ist, daß gerade diejenigen von ihnen, welche, wie z. B. Heidelberg, auf einen Staatszuschuß gar nicht gewartet haben, ihre Bescheidenheit gewissermaßen büßen müssen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Ich erkläre mich für die Beibehaltung dieses Paragraphen nach dem Entwurf der Regierung, und sehe nicht ein, warum die Allgemeinheit des Staats etwas tragen soll, was zunächst nur der Gemeinde frommt. Ich sehe durchaus keine Verpflichtung für den Staat ein, für diese Privatinteressen der Gemeinden einzutreten; auch bin ich ohne dies von dem so großen allgemeinen Nutzen dieser Bürgerschulen nicht vollkommen überzeugt, indem ich denselben für sehr relativ halte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube hiergegen doch bemerken zu müssen, daß der Zweck einer solchen Unterstützung nicht im localen Interesse allein geschieht. Diese Schulen haben den allgemeinen Zweck, für den Staat tüchtige Männer zu bilden, und in sofern sind meines Dafürhaltens die im einzelnen Falle nöthigen Pensionen auch mit Recht eher von der Gemeinheit, als von der Gemeinde zu tragen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich schließe mich dieser Erklärung vollkommen an, und muß bestreiten, daß man jetzt schon sagen kann, der Nutzen dieser höhern Bürgerschulen sei nur ein relativer; denn die Errichtung derselben ist noch nicht überall zur Ausführung gekommen. Ich kenne eine höhere Bürgerschule in Heidelberg, welche wegen ihrer anerkannten Vortrefflichkeit von jungen Leuten aus allen Theilen des Landes und aus weiter Ferne besucht wird.

Graf v. Kagenck: Ich theile die Ansicht des Herrn Geh. Ref. Eichrodt vollkommen, und trage kein so großes Bedenken, wenn der Staat die Pensionen übernimmt. Gerade wenn er sie übernimmt, werden die Behörden desto vorsichtiger seyn in der Wahl der Lehrer und bei der Bemessung der Pension.

Geh. Ref. Eichrodt wiederholt seinen Antrag dahin, daß der erste Satz heißen soll: „Alle Pensionen und Sustentationsgehälter werden von dem Fond der betreffenden Lehranstalt getragen, und so weit das Einkommen der Lehranstalt nicht reicht, leistet die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß.“ Das Uebrige würde wegbleiben.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Reg. Commissär, wie es bei der Entscheidung darüber, ob eine Lehranstalt in Bezug auf die ihr sonst obliegenden Zwecke einträchtig ist, gehalten wird, namentlich in dem Falle, wo der Fond auf einer Stiftung beruht?

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Die Schulbehörde vergleicht die Bedürfnisse der Schule mit ihren disponibeln Mitteln, und sucht sich dadurch oft zu helfen, daß sie jüngere Leute anstellt, welche weniger Besoldung erhalten. Auch hat eine Pensionirung oft die Folge, daß die übrigen Lehrer in der Regel längere Zeit auf Besoldungszulagen verzichten müssen. Auch wegen des Beitrags, den die Staatskasse leisten muß, und worüber das Finanzministerium jeweils gehört wird, wartet man mit diesem Schritte so lange als möglich.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn die Pensionirung oder Entfernung eines Lehrers aus Rücksichten für den finanziellen Zustand des Fonds zurück gehalten wird, so finde ich dies sehr bedenklich, denn der Zweck der Lehranstalt kann dadurch sehr gefährdet werden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ob ein Lehrer noch fähig ist, eine Stelle zu bekleiden, darüber steht dem Finanzministerium keine Einwirkung zu, sondern die Entscheidung erfolgt auf den Vortrag der sachverständigen Behörde, nämlich des Oberstudienraths; erst auf den

Antrag von diesem tritt die Pensionirung ein, und entsteht die Frage, welchen Zuschuß der Staat zu leisten hat. Damit dieser Beitrag des Staats aber nicht so groß wird, wird in der Regel an die Stelle des abgehenden Lehrers ein jüngerer Mann mit einer geringeren Besoldung angestellt.

Zu §. 13.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß dieser Paragraph zu einem Mißverständniß Veranlassung geben kann. Wie wird es nämlich zu halten seyn in Beziehung auf die bereits angestellten Lehrer; müssen sie diese 5 Jahre noch als Probejahre durchlaufen, oder müssen sie abwarten, bis die Unwiderruflichkeitserklärung wirklich erfolgt, und muß diese erfolgen?

Reg. Comm. Min. Rath v. Stengel: Die Regierung wird die Gesuche um Unwiderruflichkeitserklärung prüfen; findet sie die Würdigkeit hiezu im einzelnen Falle zweifelhaft, so wird sie die Probezeit auf einige Jahre noch hinauschieben, oder die Entlassung aussprechen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Wenn dieser Paragraph nicht stehen bleibt, so würden die Lehrer besser gehalten seyn, als alle übrigen Staatsdiener.

Frhr. v. Andlaw: Wird es nicht einer transitorischen Verordnung bedürfen, in welcher die Lehrer aufgefördert werden, ihre Gesuche um Unwiderruflichkeitserklärung einzubringen?

Geh. Ref. Eichrodt: Ich setze voraus, daß Lehrer, die schon fünf Jahre würdig gedient haben, die Bescheinigung über die Unwiderruflichkeit ihrer Anstellung sogleich nach Publication dieses Gesetzes erhalten.

Bei der Abstimmung wird der §. 13 unverändert angenommen; ebenso der

§. 14

zu welchem nichts erinnert wird.

Schließlich werden beide Gesetze, das über den Ausgangszoll von Lumpen und vorstehendes, bei der mündlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

Reg. Comm. Leg. Rath Frhr. v. Marschall verliest hierauf ein höchstes Rescript, nach welchem er und



der Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf mit der Vorlage eines Gesetzes über die Apanagen beauftragt ist,

Beilage Nr. 61. (ungedruckt.)

Das Gesetz wird nebst Motiven,

Beilage Nr. 62,

übergeben, und an eine Vorberathung verwiesen.

Vor dem Schlusse der Sitzung zeigt Frhr. v. Andlaw an, daß er in einer der nächsten Sitzungen, wenn der Herr Präsident des Justizministeriums anwesend seyn werde, eine Bemerkung in Bezug auf den Landrechts-

satz 710 l. c., die Erneuerung der über Erbgütern und Zinsen sprechenden Veraine und Rechtsurkunden, und die Verjährung ihrer Beweisraft betreffend, zur Sprache bringen werde.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

C. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Mai 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm von Baden,  
" Frhrn. v. Göler, und  
" Geh. Referendär Eichrodt.

Von Seite der Regierungskommission:  
Herr Finanzminister v. Böckh,  
" Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,  
" Staatsrath Jolly, und  
" Legationsrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorstehe des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Der durchlauchtigste Vicepräsident legt folgende Eingaben vor:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, wonach sie das Gesetz über die Verjährung der Hoheitsabgaben mit Modificationen angenommen hat;

Beilage Nr. 63.

2) eine Petition des Johann Joseph Markert von Hettlingen (Amts Buchen) um Erhöhung seiner Militärpension.

Beilage Nr. 64 (ungedruckt)

Der erste Gegenstand wird an die hiesig früher bestandene Commission, der letztere an die Petitionscommission verwiesen.

Von dem Secretariat geschieht hierauf die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) für den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Lösungs- und Einstandsrechte betreffend, bestehend aus:]

dem Geh. Rath Beeck,

" Frhrn. v. Rüdte, und

" Geh. Referendär Eichrodt;

2) für das Apanagengesetz, bestehend aus:

dem Großhofmeister Frhrn. v. Berkheim,

" Staatsrath Wolff,

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg,

dem Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn, und

" Frhrn. v. Andlaw.

Frhr. v. Andlaw erbittet sich wegen der Anwesenheit des Herrn Präsidenten des Justizministeriums das Wort, und trägt Folgendes vor:

Das Einführungs-Edict des Code Napoleon vom 3. Februar 1809 setzt fest, daß das neue Landrecht mit dem 1. Juli desselben Jahrs ins Leben treten soll. Der Landrechtssatz 710 f. c bestimmt, daß alle über Erbgülden und Zinse sprechenden Rechtsurkunden oder Vereine durch dreißigjährigen Zeitverlauf ihre Beweisraft verlieren. Die Verordnung vom 25. Juli 1810 verlängert diesen Termin bis zum 1. Januar 1840. In wenigen Monaten sind 30 Jahre des gesetzlichen Bestehens des Landrechts abgelaufen. Es läßt sich zwar nun allerdings nicht verkennen, daß hiemit im Allgemeinen kein neuer Zeitabschnitt für die Erbgülden- und Zinsverhältnisse eintritt; diese bilden den Jahren ihres Bestehens oder ihrer jeweiligen Erneuerung nach vielmehr eine fortlaufende Kette. Nach je 28 abgelaufenen Jahren kann nach L. N. S. 2263 bis zum 30. Jahre der Schuldner angehalten werden, neue Rechtsurkunden zu schaffen, wenn er die Gült nicht ablösen kann oder will. Diese Ansicht spricht erläuternd Brauer aus im I. Band Seite 554 — 55. Ich knüpfe an diese vorausgeschickten Sätze eine doppelte Bemerkung:

1) Es dürfte etwa zweckmäßig seyn, diese Bestimmung in Erinnerung zu bringen zu einer Zeit, in welcher die Verjährung überhaupt zum ersten Mal für viele Verhältnisse eintreten könnte, in welcher sie vor Einführung des Landrechtes gar nicht oder in späterer Zeit eintrat. Zudem trifft mit diesem Zeitpunkt die zweite gesetzliche Erneuerung der Urkunden und Vereine zusammen, welche vom 1. Jänner 1810 an binnen zwei Jahren vorgenommen werden sollte.

S. Brauer a. a. D.

Zu Unterstützung obiger Ansicht dient selbst der L. N. S. 691, welcher den allgemeinen Grundsatz ausspricht, daß Dienstbarkeiten durch unfürdenklichen Besitz nicht erworben werden, aber eine Ausnahme für jene Gegenden anordnet, wo sie auf solche Weise erworben werden konnten.

2) Der zweite jedenfalls wichtigere Punkt bezieht sich auf Verhältnisse, wie sie, namentlich im Breisgau, ziemlich häufig bestehen. Auf vielen Gemarkungen ruhen kleine Gülden im Betrag von 2, 3 bis 20 fl., über welche keine Rechtsurkunden je existirten, oder welche letztere

längst verloren gegangen sind. Diese Gülden werden jährlich unbestritten erhoben, und wurden erst noch in der jüngsten Vergangenheit bei Gelegenheit der Eruirung alter Abgaben von den Güldherrs, wie von den Pflichtigen anerkannt, sofort von den Staatsbehörden als auf den letztern haftend erklärt.

Es wird nun die Frage entstehen, ob förmliche Rechtsurkunden über solche Gülden ausgestellt werden sollen, oder ob diese in den letzten Jahren zufällig geschehene Constatirung ihres Vorhandenseyns und ihre Anerkennung für sie die Wirkung einer Vereinigung hat, mithin ob hinreichender Schutz diesem Eigenthum gewährt ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Herr Antragsteller hat schon die gesetzlichen Bestimmungen, die hier maassgebend sind, allegirt; ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß der Einführungstermin des Landrechtes später auf den 1. Januar 1810 verlegt wurde. Von da an laufen die 30 Jahre, innerhalb welcher die Vereine ihre Beweisraft behalten. In der höchsten Verordnung von 1810 ist wohl nur durch einen Schreibfehler gesagt, daß die dreißigjährige Frist mit dem Jahre 1840 zu Ende gehe: vom Jahre 1810 bis dahin wären es 31, nicht aber 30 Jahre; in der That wird jene Frist schon mit dem ersten Januar 1840 abgelaufen seyn. An den Bestimmungen des Landrechtes ist durch ein späteres Gesetz von 1820 in sofern etwas geändert, als hier abweichend festgesetzt ist, die Vereine seien zu erneuern nicht bloß auf Kosten der Pflichtigen, sondern auch der Berechtigten, welche die Hälfte derselben zu tragen hätten. Neben dem hat schon die Verordnung von 1810 ebenfalls abweichend vom Landrecht bestimmt, daß diejenigen Vereine, welche im Jahre 1810 bereits 15 Jahre alt seien, schon nach weitem 15 Jahren müßten erneuert werden, wenn sie nicht ihre Beweisraft verlieren sollten. In der Absicht des Herrn Antragstellers schein übrigens nicht zu liegen, daß die gesetzlichen Bestimmungen eine Aenderung erleiden, sondern er wünscht nur, daß die Betheiligten auf den bevorstehenden Ablauf der Frist aufmerksam gemacht werden möchten, und zur Erfüllung dieses Wunsches erkläre ich mich vollkommen bereit.

Fzhr. v. Andlaw: Ich kann diese Erklärung nur mit hohem Danke erkennen.

Es werden hierauf nachstehende Commissionsberichte erstattet:

1) von dem Geh. Hofrath Rau über den Gesetzentwurf die Rheinzollnachlässe auf dem Oberrhein betr.

Beil. Nro. 65.

2) von dem Großhofmeister Fzhrn. v. Berkheim über das Apanagengesetz.

Beil. Nro. 66.

Beide Berichte werden dem Druck übergeben, und die öffentliche Sitzung verwandelt sich hierauf in eine geheime.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

E. Fzhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Rau.

## Fiffte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juni 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn  
 Markgrafen Wilhelm von Baden,  
 " Frhrn. v. Andlaw,  
 " Frhrn. v. Landenberg,  
 " Generallieutenants Frhrn. v. Stockhorn, und  
 " Generalmajors Frhrn. v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:  
 der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staats-  
 rath Rebenius, und  
 Herr Geh. Referendar Regenauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Von dem hohen Präsidium werden nachstehende neue Eingaben vorgelegt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, wonach sie den Gesetzentwurf über die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionsberechnung mit Modificationen angenommen hat.

Beilage Nr. 67.

2) Eine Mittheilung derselben in Betreff des von ihr modificirten Gesetzentwurfs über die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden.

Beilage Nr. 68.

Beide Gegenstände werden an die hiesfür ernannten Commissionen verwiesen.

3) Eine Petition der Gemeinden Königsbach, Bilsingen, Ersingen und Ispringen um Verwendung bei der

hohen Regierung, daß bei Abänderung des Straßenzugs von Singen über Wilferdingen u. s. w. die neu anzulegende Straße über genannte Orte geführt werden möge.

Beilage Nr. 69 (ungedruckt)

4) Eine Eingabe mehrerer Mitglieder des oberländer theologischen Vereins, die Bestrafung der Unzucht und die Vaterschaftsklage betreffend.

Beilage Nr. 70 (ungedruckt).

5) Eine Eingabe des Pfarrers Rinck, die bezirksamtlichen Trauscheine anlangend.

Beilage Nr. 71 (ungedruckt).

6) Eine Petition des Jakob Geltersheimer von Hilsbach, in Betreff des von ihm entdeckten Torfes und Eisenerzes.

Beilage Nr. 72 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden der Petitionscommission zu gestellt.

7) Das Präsidium zeigt ferner an, daß der amtliche Bericht über die Versammlung deutscher Landwirthe der Kammer als Geschenk von dem Vorstände der Versammlung übersendet worden sei.

Die Kammer beschließt diesen Bericht in ihrer Bibliothek niederzulegen.

An der Tagesordnung ist die Erstattung des Commissionsberichts vom Geh. Rath Beck über den Gesetzesentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt betreffend.

Beilage Nr. 73.

Mit Umgehung der Verlesung wird dieser Bericht sogleich dem Druck übergeben.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über den Gesetzesentwurf in Betreff des Nachlasses von Wasserzöllen auf dem Oberrhein.

Oberforstmsr. Frhr. v. Gemmingen: Die verehrliche Commission sagt am Schlusse ihres Berichtes, daß sie keinen Beweggrund sehe, sich dem in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer angedeuteten Wunsche, die Ermäßigung des Rheinzolles von Mannheim bis Kehl betreffend, auch anzuschließen; aus nachfolgenden Verhältnissen dürfte sich jedoch ein hinreichender Grund ergeben, diesem Wunsche beizutreten. Von Gütern, welche in einem Rheinhafen unterhalb Mannheim eingeladen, und auf dem Rhein zu Berg verschifft werden, beträgt die Fracht 18 fr. per Zentner mehr, wenn sie in Leopoldshafen ausgeladen werden, als wenn dies in Mannheim geschieht. Diese 18 fr. umfassen eigentliche Fracht 8½ fr. Rheinzoll . . . . . 9½ fr.

Wegen dieses hohen Rheinzolles nun werden größtentheils die Güter, welche nach Süden oder Südost weiter befördert werden sollen, schon in Mannheim ausgeladen, um von dort zu Land versendet zu werden; indem auf der Strecke von Mannheim bis Leopoldshafen die Landfracht die Wasserfracht wegen des Rheinzolles nicht übersteigt. Es kosten nämlich z. B. Handelsgüter, welche von Mainz nach Basel gehen sollen, nicht mehr Transport-

kosten, wenn sie von Mainz nach Mannheim zu Wasser und von da bis zu ihrem Bestimmungsorte zu Land gehen, als wenn sie bis Leopoldshafen zu Wasser, und von da auf der Achse verführt würden.

Die natürliche Folge dieser geschilderten Verhältnisse muß nun seyn, daß zu Gunsten von Mannheim der Umgehung von Leopoldshafen nicht unbedeutende Vortheile entzogen, und namentlich der Expeditionshandel, der in Leopoldshafen, Karlsruhe, Durlach und Rastatt betrieben wird, geopfert würde.

Auch in landwirthschaftlicher Beziehung ist sehr zu berücksichtigen, daß den s. g. Hardgemeinden, welche sich die Pferdezuht angelegen seyn lassen, großer Nachtheil zugesügt wird, indem ein großer Erwerbszweig derselben in Verführung der zu Leopoldshafen ausgeladenen Güter in die oben angegebenen Orte besteht.

Da es nun nicht in der Intention der Regierung liegen kann, zu Gunsten einer einzigen Stadt, welche in neuerer Zeit in jeder Beziehung so sehr berücksichtigt wurde, eine andere Landesgegend von nicht unbedeutendem Umfang wesentlich zu benachtheiligen, zumal, da der Staatskasse durch Ermäßigung des Rheinzolles auf der fraglichen Strecke nichts entgeht, weil bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Landweg von Mannheim bis Leopoldshafen für den Gütertransport gewählt werden wird, so geht mein Antrag dahin: die hohe Kammer wolle ebenfalls den Wunsch in das Protokoll niederlegen, die Untersuchung wegen Ermäßigung des Rheinzolles auf der Strecke von Mannheim bis Kehl möchte von der Regierung möglichst beschleunigt werden.

Geh. Hofr. Rau: Die Commission hat während ihrer Verathungen durch das Organ der Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß diese gewünschte Untersuchung bereits im Gange ist, indem das Großh. Finanzministerium und die Zolldirection sich so eben mit der Beleuchtung dieser Frage beschäftigen. Es scheint also unter diesen Umständen nicht nothwendig, den Wunsch einer besondern Beschleunigung hinzuzufügen, weil dieser gewissermaßen den Zweifel ausdrücken würde, ob dies Geschäft nicht mit dem sonst bekannten thätigen Eifer der Finanzbehörden werde erledigt werden. Zudem hat die

Commission geglaubt, daß, wenn man den Wunsch einer Verschleimung ausspricht, hierin schon im Voraus eine Andeutung liege, welches Resultat man für das nützlichere ansehe. Eine solche vorgefaßte Meinung schon jetzt auszusprechen, erscheint etwas bedenklich. Es ist richtig, daß von Waaren, die zu Berg gehen und in Mannheim ausgeladen werden, weniger Zoll entrichtet wird, als von den Waaren, die in Leopoldshafen ausgeladen werden; allein wenn sie von Mannheim aus die Fahrt zu Wasser weiter fortsetzen, so zahlen sie den Zoll auf dem Neckar, der durch die Uebereinkunft der Neckar-Uferstaaten geregelt, und zwar nach dem Rheinzolltarif abgemessen worden ist; er steht wie dieser bei der Berg- und Thalfahrt in dem Verhältniß wie 3 zu 2, und hat für gleiche Distanzen einen entsprechenden Geldsatz erhalten. Heben wir den Zoll auf dem Rhein auf, so würde dies eine Verletzung der Interessen der Neckarschiffahrt zur Folge haben; es sind großentheils badische, z. B. Neckar-gemünder und Hasmersheimer Schiffer, welche diese Wasserstraße befahren, und diese würden sich alsdann mit Recht beschweren. Der Umstand, daß diese Abgabe auf beiden Flußstrecken in gleichen Verhältnissen besteht, spricht für ihre Beibehaltung auf dem Rheine; die Commission glaubte indes die begonnene Untersuchung ruhig abwarten zu müssen, ohne sich für die eine oder andere Art der Lösung dieser Frage auszusprechen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Ich schließe mich in Beziehung auf den von dem Herrn Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen geäußerten Wunsch vollkommen dem an, was bereits der Herr geh. Hofrath Rau gegen denselben angeführt hat, und kann hier nur wiederholt versichern, daß die Regierung sich gegenwärtig mit der Untersuchung der angeregten Frage beschäftigt, aber damit noch nicht zu Ende ist. Die Sache selbst anlangend, so wird gewiß Alles geschehen, was im Gesamt-Interesse des Landes geschehen kann, und von einer besondern Begünstigung Mannheims kann hierbei ohnehin nicht die Rede seyn.

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: Ich beruhige mich vollkommen bei dieser Erklärung.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes geschritten.

Zu Art. 1

geschieht keine Bemerkung, und derselbe wird unverändert angenommen.

Zu Art. 2.

Reg. Dir. v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Zustand der Schifffahrt auf der Stromstrecke des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg bedarf gewiß aller möglichen Nachhülfe, und wir können die Aufmerksamkeit, welche die Regierung derselben im vorliegenden Gesetz gewidmet hat, nur mit Dank erkennen. In dem Rheinstrom ist uns zwar von der Natur eine Handelsstraße dargeboten, und er erfüllt diese Bestimmung auch vollkommen auf dem untern Theile von Mainz, Mannheim bis Straßburg. Anders sind aber die Verhältnisse auf dem Oberrhein; dort hat der Strom ein sehr starkes Gefäll, er fließt über aufgeschwemmtes Terrain, hat keine bestimmten Ufer und jeder Zufall, der geringste Baumstock, wirft den Strom rechts oder links, treibt Inseln an, oder reißt bereits angelegte wieder weg, und wo heute noch ein guter, schiffbarer Thalweg war, ist er morgen verworfen, das Fahrwasser muß anderswo neu gesucht werden, und ist oft kaum 2 bis 3 Fuß tief. Diese Beschaffenheit des Stromes übt einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Schifffahrt aus, so daß es schon gar nicht möglich ist, auf dem Oberrhein größere, nach der gewöhnlichen Construction gebaute Schiffe zu benutzen; aber die Noth macht erfinderisch, und man bedient sich daher dort zum Waarentransport häufig der sogenannten Lanertonnen, eine Art Schiffe, welche ganz flach gebaut sind, keinen Kiel haben, und daher leicht über die Untiefen hinwegfahren. Die Schiffer können sich nur mit großer Mühe erhalten, und gewinnen bei diesem so mühsamen und gefährlichen Geschäft kaum ihren Taglohn. Ja auch diejenigen, welche größere Fahrzeuge besitzen und in Mainz Ladungen holen, können sich nur mit Mühe erhalten. Die Hülfe, welche der vorliegende Gesetzentwurf gegen diesen Uebelstand darbietet, ist nun zwar nicht sehr durchgreifend, aber bei dem so schlimmen Zustand der Schifferschaft selbst ist jede

auch kleine Erleichterung erspriesslich und nothwendig, darum werde ich auch für diesen Art. 2 stimmen. Dieser unglückliche Zustand der Schifferschaft hat sich in neuerer Zeit auch noch verschlimmert; die Wasserstraßen haben nämlich die Concurrenz der sehr guten und frequenten Landstraßen zu bestehen, welche das Großherzogthum Baden von Norden nach Süden durchschneiden, und der beiden Straßen auf dem linken Rheinufer welche in gleicher Richtung längs dem Gebirge und dem Rheine hingehen, und leiden in neuerer Zeit am meisten Abbruch durch den großen Kanal, welcher den Rheinstrom mit dem französischen großen Kanalsystem und mittelbar mit dem mittelländischen Meere verbindet. Die meisten Güter werden bereits auf diesem Kanale verführt, und dadurch unsere Schiffer in einen sehr großen Verlust gesetzt. Eine weitere gefährliche Concurrenz ist aufgetreten in der Actiengesellschaft, welche im Elsaß eine Eisenbahn ziehen will. Ob dieselbe ihre Rechnung dabei finden wird, ist zwar noch ungewiß, aber jedenfalls ist man in der Sache so weit vorgeschritten, daß ungeachtet der großen Wechselfälle, welche bei diesem kostspieligen und gewagten Unternehmen der Gesellschaft erwachsen können, dennoch die Ausführung des Planes nicht bezweifelt werden dürfte. Dies wäre ein abermaliger Stoß für die Schifffahrt auf dem Oberrhein, ohne von einer andern Gefahr zu sprechen, welche sie möglicherweise noch bedroht.

Major Frhr. v. Türckheim: Ich muß mich im Allgemeinen dieser Ansicht vollkommen anschließen. Es befinden sich allerdings die Schiffer, deren es glücklicher Weise in der obern Gegend nicht viele gibt, nicht nur in einer schwierigen Lage, sondern ihr Handwerk selbst ist vielleicht, wenn man die Arbeiten in Quecksilber- und andern Gruben abrechnet, eines der schwersten, da selten ein Schiffer das 40ste Jahr erreicht. Es ist nun wohl schon darum zu wünschen, daß diesen Leuten, welche überdies mitunter viel Fleiß und Geschicklichkeit besitzen, aufgeholfen werde; ich glaube aber nicht, daß dies gerade durch den Nachlaß des Zolles in großem Maße geschieht. Das Haupthinderniß der Schifffahrt liegt dort nämlich in der Natur des Rheines selbst, denn dieser ist weiter oben nichts als ein Waldstrom; die Schiffer haben oft

einen ganzen Tag zu thun, um über einen Stollen oder eine Kiesbank ihre Schiffe hinauf zu bringen, wobei sie, da ihr Geschäft meistens mittels der Brust betrieben wird, sehr anstrengend arbeiten müssen. Da ich also nicht glauben kann, daß ihnen durchgreifend zu helfen ist, so muß ich die Sache von einem andern Gesichtspunkte betrachten. Ich bin nämlich der Meinung, daß dieser Zollnachlaß den Schiffern selbst nicht so viel nützen wird, als er für das ganze Land die Nachtheile zu vermehren droht, von denen wir jetzt schon einige verspüren. Das Hauptproduct des Oberlandes ist, neben dem Hanf und Holz, der Wein; für diesen haben wir seit dem Zollanschlusse keinen Absatz mehr. Ich hoffe, man wird darum, weil ich selbst einige Hundert Weinberge besitze, nicht glauben, ich rede pro domo, und ich kann versichern, daß diese Rebleute den ärmsten Theil der Bevölkerung des Oberlandes ausmachen. Wenn nun diese noch in den weitem Nachtheil versetzt werden, daß die Rheinbayern die Freiheit der Wasserstraße dazu benutzen, mit ihren wohlfeilen Weinen den Rhein hinaufzufahren, so wird die Armuth in jenen Gegenden in einer schnell steigenden Progression zunehmen. Ich glaube um so mehr, daß die Nachtheile dieses Gesetzes die Vortheile desselben weit überwiegen, da auf einen Schiffer wenigstens 1000 Weinproducenten gerechnet werden können, deren Interessen hiebei gefährdet sind.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Bis jetzt sind auf dem Oberrhein selten Weine zu Berg fährt worden, dagegen sind viele oberländer Weine den Rhein hinuntergegangen. Um den Transport dieser oberländer Weine möglichst zu erleichtern, hat die Regierung schon seit dem Jahr 1834 dafür gesorgt, daß der badische Antheil am Rheinzoll von solchen Weinen, welche in die untere Gegend des Landes gehen, erlassen wurde. Ich glaube aber überhaupt, daß in Bezug auf den Wein das vorliegende Gesetz denjenigen Einfluß nicht haben wird, den der geehrte Redner vor mir befürchtet; denn es werden, was die Thalfahrt betrifft, die Verhältnisse die nämlichen bleiben, und was die Bergfahrt anbelangt, so halte ich nicht für wahrscheinlich, daß wegen dieses Zollnachlasses mehr rheinbayerische Weine, als bisher geschehen,



in die obere Gegend des Landes verbracht werden, denn diese sind dort weder besonders bekannt, noch beliebt. Da, wo man zunächst eine derartige Besorgniß hegen könnte, sind wir gerade mit inländischen Weinen so hinlänglich versehen, daß die Rheinbayern nicht leicht concurriren können; diese Besorgniß scheint mir daher eine zu entfernt liegende zu seyn.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich erlaube mir nur auf einen einzigen Umstand aufmerksam zu machen. Ich habe in Karlsruhe noch nicht einen Wagen mit oberländer Weinen gesehen, aber tagtäglich dagegen Wagen mit rheinbayerischen Weinen; dasselbe wird bei uns auch der Fall werden. Diese übrerrheiner Weine sind wohlfeiler, sie sind auch stärker, und diejenigen Wirthshausgäste, denen es mehr darum zu thun ist, sich einen munteren Humor zu holen, als ein wirkliches Bedürfniß zu befriedigen, werden dieselben immer vorziehen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenaauer: Es mag seyn, daß der Absatz der rheinbayerischen Weine zugenommen hat, und vielleicht noch zunehmen wird; allein es kann unmöglich behauptet werden, daß dieses Gesetz wirklich einen erheblichen Einfluß auf den Absatz der rheinbayerischen Weine ins Oberland üben wird.

Reg. Dir. v. Reck: Ich bin mit dem Wunsche, daß der Absatz des Oberländer Weines auf jede Weise möglichst erleichtert werde, ebenfalls vollkommen einverstanden, denn es ist dieser ein Hauptprodukt des von der Natur so gesegneten Oberlandes, und wenn ich nur entfernt glauben könnte, daß das vorliegende Gesetz diesem Zweck entgegen wäre, so würde ich meine Stimme nie dafür erhoben haben. Allein ich habe diese Besorgniß keineswegs; ich glaube vielmehr, daß wir nicht ein Beispiel haben, daß eine Schiffsladung rheinbayerischer Weine in das Oberland gegangen ist. Wenn solche Weine dahin gebracht werden, so geschieht dies auf der Achse und mittelst Haustrens, und diese Abänderung des Tarifs ist nicht so bedeutend, um den Transport zu Wasser günstiger zu stellen, als er bereits zu Lande ist, und in Folge dessen eine größere Versendung von rheinbayerischen Weinen ins Oberland herbeizuführen. Dagegen kann nicht geläugnet werden, daß die oberländer Weine häufig den

Rhein hinunter gehen, und es ist bekannt, daß fast in jeder Weinhandlung oberländer Weine verkauft werden. Ich selbst kenne viele Häuser in der untern Landesgegend, in denen gar kein anderer Wein getrunken wird, als Markgräfler. Dieser Wein ist überall beliebt, auch im Ausland, und ich weiß aus der Erfahrung, daß seit dem Anschluß an den großen Zollverein, namentlich in den Nachbarländern Württemberg und Bayern, in den guten Gasthöfen der Markgräfler Wein ebenso wie die Rheinweine anzutreffen ist. Ich bin überzeugt, daß, je mehr diese oberländer Weine bekannt werden, auch der Absatz derselben sich erweitern und die Klagen über Mangel an Absatz in der Folge sich mindern werden. Die Besorgnisse, welche man aus diesem Gesetze deshalb schöpfen will, scheinen mir jedenfalls nicht so erheblich, um die jeder Erleichterung so sehr bedürftigen Schiffer dieser ihnen von der Regierung zugebachten Wohlthat verlustig werden zu lassen.

Geh. Hofrath Rau: Ich theile diese Bemerkungen vollkommen, und wünsche ebenfalls, daß die oberländer Weine einen sehr guten Absatz haben möchten. Ich kann aus meiner Erfahrung anführen, daß der Absatz dieser Weine auch in die Neckargegend reicht, und daß man dort die Markgräfler Weine für zuträglich hält, als die rheinbayerischen. Ich hoffe, daß die oberländer Weinproducenten, begünstigt durch die Natur des Bodens und der Lage, sich durch fleißige und kunstmäßige Betreibung des Weinbaues immer einen guten Absatz verschaffen werden, und besorge nicht, daß dieses Gesetz einen nachtheiligen Einfluß auf sie üben wird. Ich muß jedoch hieran noch eine allgemeine Bemerkung knüpfen: jede Verbesserung der Communicationsmittel, namentlich der Land- und Wasserstraßen, sowie jede Ermäßigung der Abgaben kann irgend ein einzelnes Interesse verletzen; man hat in England solche Fälle kennen gelernt, wo die Grundeigenthümer sich wegen einer neuen Straße, die nach London geführt wurde, für sehr beschwert hielten, weil sie glaubten, sie würden wegen der Concurrenz entfernterer Gegenden die Vortheile einbüßen, die ihnen die Lage ihrer Ländereien gewährte, und deshalb eine Verminderung ihrer Grundrente erleiden. Diese Besorgniß hat sich aber nicht

bestätigt, sondern es zeigte sich, daß Alles, was die Kommunikationsmittel befördert, und die Fracht erniedrigt, eine wohlthätige Wirkung hat; es finden mit der Zeit Ausgleichungen statt, es treten neue Erscheinungen ein, die man im Voraus nicht nachweisen kann.

Major Fehr. Lürckheim: Vor dem Anschluß an den Zollverein hegte ich allerdings die Hoffnung, daß uns der Absatz unserer Weine einen großen Vortheil bringen müsse, ich habe mich aber getäuscht gesehen. Dessen ungeachtet würde ich heute für diesen Zollanschluß mit gutem Wissen und Gewissen abermals stimmen, weil ich glaube, daß höhere Rücksichten hier im Spiele sind, als die leichtere und wohlfeilere Erlangung von einigen Pfunden Pfeffer oder einem Stücklein englischen Zeuges &c. &c. Was aber den Absatz der oberländer Weine in das Unterland betrifft, so ist mir von einem solchen nichts bekannt; eben so wenig daß man in andern Ländern die Markgräfler Weine in der von dem Herrn Reg. Dir. v. Reck angeführten Weise findet, ja vielleicht wohl auf der Karte, aber nicht im Keller, denn das Papier ist geduldig. Ich widerseze mich jedoch diesem Artikel des Gesetzes nicht, sondern ich habe nur bemerkt, daß er möglicher Weise den Weinproducenten einen Nachtheil bringen könne, der, wenn er auch im einzelnen Falle nur gering scheint, am Ende doch groß werden kann, denn viele Bäcklein machen den Strom. Unser Oberland ist zwar allerdings durch die Natur begünstigt, aber keineswegs durch die Verhältnisse; denn alle größere Anstalten befinden sich im Unterland, ebenso das Militär. Der kleine Weinproducent bei uns empfindet dies sehr bitter, und jede geringe Erleichterung, die ihm zu Theil wird, hilft ihm doch wenigstens einigermaßen auf.

Großhofmeister Fehr. v. Berkheim: Ich glaube, daß bei diesem Gesetz es die Absicht der Regierung war, den Rhein als Handelsstraße betrachtet, von einer den Transit belästigenden Abgabe so viel wie möglich zu befreien; ich bin aber der Ueberzeugung, daß der Handel auf dem Rhein, nicht viel dadurch gewinnen wird, so lange der Rhein nach dem von dem verstorbenen Oberst v. Tulla vorgeschlagenen Rectificationsystem nicht kanalisiert wird. Nur dadurch allein ist es möglich, auf dem Rhein eine

gute, und nicht jedem Zufall preisgegebene Handelsstraße zu bilden. Es ist mir aus meiner früheren Erfahrung bekannt, daß der Thalweg sich stets und meistens außerordentlich schnell verändert, und es ist erwiesen, daß bei nahe jeder starke Regenguß denselben vollkommen versetzt. Ich kann indessen nicht glauben, daß das vorliegende Gesetz, so wie behauptet worden, auf den Absatz der oberländer Weine einen nachtheiligen Einfluß haben werde. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß die oberländer Weine auch früher nicht weiter als bis Rastatt ihren Hauptabsatz fanden; von dort an und namentlich in Karlsruhe sind von jeher die rheinbayerischen Weine ihrer Nähe, Wohlfeilheit und Güte wegen im Gebrauche gewesen. Der Hauptabsatz der Ersteren geht hauptsächlich nach Süden, in die Schweiz und nach Südschwaben; hier findet man sie fast durchgängig gut und rein. Inzwischen scheint die Weincultur im Oberlande eine andere Richtung zu nehmen, indem die früheren Rebsorten durch die des Rheingaaues nach und nach werden verdrängt werden, und ich befürchte, daß unsere guten oberländer Weine nach und nach gänzlich verschwinden werden. Ich habe Markgräfler Weine gekostet, welche ich den Rheingauern fast gleich stellen möchte.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Die verehrten Redner scheinen in der Ansicht übereinzustimmen, daß dieses Gesetz, wenn es auf den Verkehr mit Wein irgend einen Einfluß äußern sollte, hierauf wenigstens einen sehr unerheblichen Einfluß äußern werde. Dies ergibt sich auch schon aus dem Betrage des Nachlasses selbst, welcher so unbedeutend ist, daß er in seiner Totalsumme höchstens auf 1500 fl. angeschlagen werden kann. Wenn Ihre verehrliche Commission eine etwas höhere Summe angenommen hat, so kommt es daher, daß ihre Berechnung sich auf die Roheinnahme stützt, und die jetzt schon hievon abgehenden Nachlässe nicht berücksichtigen konnte. Was den Absatz unserer oberländer Weine seit dem Anschluß an den Zollverein betrifft, so bin ich im Augenblicke hinsichtlich derjenigen Gegend, welcher der Herr Major v. Lürckheim gedacht hat, nicht so genau unterrichtet, als daß ich darüber mich näher aussprechen könnte. Im Allgemeinen muß ich aber bemerken, daß der Absatz

unserer Weine seit dem Zollanschluß in verschiedenen Beziehungen gewonnen hat. Es werden ziemlich viel badische Weine nach dem Niederrhein abgesetzt, sie gehen nach Franken, Bayern, Württemberg, ja selbst nach Sachsen. Wenn indeß unsere Weine ihren Markt noch nicht in dem Maße wieder gefunden haben, wie sie ihn zur Zeit hatten, als die einzelnen Theile Deutschlands noch nicht durch höhere Zölle von einander geschieden waren, oder wenn sich neue Absatzwege bis jetzt nicht in dem gewünschten Umfange eröffnet haben, so ist dies ziemlich natürlich. Ein längst aufgegebener Markt wird in den ersten Jahren nicht gleich wieder gebildet, und neue Absatzwege sind nur allmählig aufzufinden. In Beziehung auf den Zollanschluß hat sich der geehrte Redner Major v. Türkheim dahin ausgesprochen, daß es ein noch höheres Interesse war, als das für den besseren Absatz einzelner Erzeugnisse und die leichtere Erwerbung anderer, was hauptsächlich für den Zollverein bestimmen mußte. Ich kann mich damit einverstanden erklären, darf aber gleichwohl behaupten, daß sich auch die nächsten staatswirthschaftlichen Vortheile in einer so günstigen Weise bewährt haben, wie es wohl von keiner der Stimmen, welche damals ihr „Ja“ ausgesprochen haben, geahnet werden konnte.

Auf gehaltene Umfrage wird der Art. 2 unverändert

angenommen. Ebenso

Art. 3,

zu welchem nichts erinnert wird.

Reg. Dir. v. Reck: In Bezug auf den in dem Berichte der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch muß ich bestätigen, was der Herr Berichterstatter hierüber gesagt hat, daß nämlich die Commission ebenso entfernt war, sich gegen als für den materiellen Inhalt jenes Wunsches auszusprechen. Sie glaubte vielmehr die weitere Regulirung dieser Angelegenheit ganz dem Resultate der Untersuchung anheim geben zu dürfen, welche hierüber von der Staatsregierung bereits begonnen ist. Es darf also daraus, daß die Commission diesen Wunsch mit Stillschweigen überging, nicht geschlossen werden, als sei sie überhaupt gegen denselben.

Geh. Hof. Rau: Es ist dies vollkommen meine Ansicht.

Das Gesetz wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und ohne Abänderung einstimmig angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juni 1839.

### Gegenwärtig

die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Andlaw,  
" " v. Landenberg, und  
" Großhofmeisters Frhrn. v. Berkeim.

Von Seite der Regierungskommission:  
Herr Ministerialrath Frhr. v. Marschall, und  
" " " Lang.

Unter dem Vorſiße des durchlauchtigſten Präſidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präſidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, wonach dieſelbe die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt von den Jahren 1835 und 1836 bis jezt, mit Ausnahme der Poſitionen: Amortisationskaſſe und Zehntſchuldentilgungsklaſſe, als gerechtfertigt anerkennt,

Beilage Nr. 74,

welche Mittheilung an die Budgetscommission verwieſen wird.

Von den Mitgliedern der Petitionscommission und jenen der Budgetscommission werden hierauf über den Gang ihrer Berathungen einige Bemerkungen gemacht, welche zur Folge haben, daß in erſtere, ſtatt des in Urlaub abweſenden Mitglieds Frhrn. v. Landenberg, der Regierungsdirector v. Reck, und in letztere ſtatt des in gleichem Falle beſindlichen Frhrn. v. Andlaw, der Graf v. Kageneck einſtweilen eintreten ſolle.

Gen. Lieut. v. Freyſtedt erſtattet ſofort den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Geſezentwurf, die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienſtzeit bei Pensionsberechnungen betreffend,

Beilage Nr. 75.

Auf den Antrag Deſſelben, der von mehreren Mitgliedern unterſtützt wird, und im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Regierungskommiſſär, beſchließt die Kammer, die Diſcuſſion in abgekürzter Form ſogleich vorzunehmen.

Gen. Lieut. v. Freyſtedt: Der Bericht iſt vielleicht etwas kurz ausgefallen; allein er dürfte doch das Nothwendige enthalten, um die Beſchluſſnahme zu motiviren; auch iſt wohl nicht zu läugnen, daß die zweite Bearbeitung ein und deſſelben Gegenſtandes nicht zu den angeſehenſten Geſchäften gehört. Im Allgemeinen gibt das Schickſal des Geſezentwurfes, ſo wie er jezt in ſeiner

nicht unbedeutenden Modifikation vor uns liegt, Veranlassung zu ernsten Betrachtungen. Einmal glaube ich, daß die hohe Regierung dieses Beispiel im Auge behalten wird; das Gewicht, welches sie bisher gewohnt war, auf einen von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgesprochenen Wunsch zu legen, möchte sich von nun an bedeutend vermindern. Alsdann beweist dieses Beispiel, daß eine nachfolgende Kammer nicht gerade für nöthig halten kann, den Beschluß einer unmittelbar vorhergehenden zu berücksichtigen. Verfassungswidrig ist zwar ein solcher Vorgang allerdings nicht, denn wir haben mehrere derartige Beispiele, allein es gibt dies doch immerhin Veranlassung zu bedenklichen Folgerungen, in deren weitere Auseinandersetzung ich mich jetzt nicht einlassen kann. Uebrigens haben sich unsere Landwehrmänner keineswegs um Geld verkauft, sie haben aus Vaterlandsliebe, sie haben um Ehre gedient, und diese Ehre bleibt ihnen jedenfalls auch durch die Annahme des Gesetzesentwurfs, wie er sich in der andern Kammer gestaltet hat, gesichert, da er die öffentliche Anerkennung ihrer Verdienste, wenn auch nur in geringerem Maße, dennoch ausdrückt. Ich hoffe auch zuversichtlich und vertraue darauf, daß, wenn jemals ähnliche Conjunctionen der Zeit wieder eintreten, es an braven Männern nicht fehlen wird, welche dem in den Jahren 1813 und 1814 gegebenen Beispiele dessemungeachtet wieder folgen werden.

Reg. Dir. v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich habe als ehemaliger Landwehroffizier mit wahrer Freude den Gesetzesentwurf gelesen, wie er von der Regierung uns vorgelegt worden ist, und der zum Zweck hatte, die ehemaligen Landwehrmänner Denjenigen gleichzustellen, welche in der Linie gedient haben. Ich wurde in diesem Gefühle bestärkt durch die Betrachtung, daß der Vorschlag zu diesem Gesetzesentwurfe von verdienten Offizieren ausgegangen war, welche auf den Schlachtfeldern Europa's gelernt haben, was Krieg ist, und welche damit öffentlich aussprechen, daß die Landwehr dieser gerechten und ehrenvollen Auszeichnung würdig sei.

Bei den Berathungen in einer andern Kammer verließ man aber diesen Gesichtspunkt, und glaubte die Pensionsrechte nur in so fern gesetzlich anerkennen zu dür-

fen, als sie durch die Verordnungen vom Jahr 1813 und 1816 bereits begründet sind. Mir für meine Person erscheint es als eine Verkehrtheit, wenn man seine Stimme zu einem neuen Gesetz nur unter der Voraussetzung geben will, daß die Rechte, die in dem Gesetz verliehen werden sollen, schon kraft eines alten Gesetzes bestehen, und glaube vielmehr, daß der Gesetzgeber keine andern Motive haben kann, als die factischen Verhältnisse, die allgemeinen Grundsätze von Recht und seiner Ueberzeugung; er nimmt aber wohl seine Zuflucht zu Wortdistinctionen zwischen Dienstanziennetät und Anstellungsanciennetät, um eine Forderung eines Soldaten an sein Vaterland zu beseitigen. An jene Verordnung, die man jetzt so künstlich deutet, hat kein einziger Landwehrmann gedacht, ein solcher wäre besser zu Hause geblieben! Ich erinnere mich recht wohl jener Periode von 1812 und 1813, wie da in Deutschland eine allgemeine Unzufriedenheit genährt wurde über die Bedrückung, welche man von der fremden Gewaltherrschaft ertragen mußte. Die Verhältnisse waren freilich von der Art, daß weder der Einzelne noch die Gesamtheit voreilig einen Schritt thun konnte, sondern die schicksliche Gelegenheit mußte abgewartet werden. Diese Gelegenheit ergab sich zuerst in den nordischen Staaten, und Preußen hat den Ruhm, vor allen andern Staaten zu den Waffen gegriffen zu haben. Schon im Jahr 1812 verbreitete sich auf den deutschen Universitäten das Gerücht einer allgemeinen Landesbewaffnung, und die Preußen verließen in aller Stille die Universitäten, um sich unter die Fahne zu stellen; viele Süddeutsche waren bereit — ohne Pensionsgesetz — mit ihnen zu ziehen, und nur ernste Abmahnungen und die vertraulich erregte Hoffnung, daß auch bei uns Gelegenheit kommen werde, für die gemeinsame deutsche Sache die Waffen tragen zu dürfen, vermochte sie zurückzuhalten. Diese Zeit ging aber darum nicht verloren, man sah im Gegentheil, wie sich in allen Orten die Jugend in den Waffen, im Reiten, überhaupt in militärischen Exercitien aller Art übte, die Reglements studirte, und sich zu den alten Soldaten drängte, um aus ihren Erzählungen den Kriegsbrauch zu lernen, und an ihrem Beispiel den Muth zu regeln und zu stärken.

Dieser kriegerische Geist verbreitete sich schnell durch alle Klassen des Volks, und schuf in unglaublich kurzer Zeit ein gut disciplinirtes, zu jedem Dienst wohl vorbereitetes Armee-corps, das an Zahl die Truppenmacht um das Doppelte übertraf, welche das Großherzogthum je in das Feld gestellt hatte. Wenn dasselbe gegen die gewaltigen Heere, die gegen einander in Waffen standen, der Zahl nach auch geringfügig erscheinen mag, so war das rasche und energische Auftreten des Großherzogs bei den politischen Conjunctionen jener Periode doch von Wichtigkeit, und hat für unser Vaterland wohl ganz andere Folgen gehabt, als Diejenigen glauben, welche jetzt so ängstlich mit der Landwehr rechnen wollen. Es gehört wahrlich nicht viel Politik dazu, um einzusehen, daß das Großherzogthum Baden, vermöge seiner Lage, immerhin die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich ziehen wird, und man ihm das Vertrauen unbedingt geben oder ganz entziehen muß. Die Aufgabe der Kammer ist daher, meiner Meinung nach, stets den kriegerischen Geist im Volk zu erhalten und ihrer Seite zu zeigen, daß man bei den großen politischen Combinationen sich mit Bestimmtheit auf das Land verlassen kann. Hieran wird die Masse des Volkes freilich nicht denken, sie lebt ihrem Tagewerk, und erwartet im Genuße eines 24jährigen Friedens morgen einen Tag, der wie der heutige ist. Die Landwehr wußte recht wohl, daß die Linie ihr Meister, war und ehrte sie als solchen; die Linie aber behandelte den Landwehrmann als Kameraden, und diese gegenseitige Würdigung hat zu dem vortrefflichen Einverständnis beider Theile mehr beigetragen, als die Ordre, welche Beide in Rang und Dienst gleichstellte. Wenn jetzt nach 25 Jahren ein Gesetz eingebracht wird, welches auch rücksichtlich der Pension die Landwehr mit der Linie gleich stellt, so betrachte ich dies gleichfalls als eine Ehre für die Landwehr, aber als eine Ehre, die ihr gebührt; allein ich muß, als ehemaliger Landwehrmann, dieß Gesetz zurückweisen, nachdem man es verstümmelt und sich um ganz andere Motive, als das eben angegebene, umgesehen hat. Wenn ich gegen den Gesetzesentwurf votire, so bestimmen mich hiezu noch zwei weitere Gründe.

Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß diejenigen Land-

wehrmänner, welche das Gewehr trugen, und als Unteroffiziere und Soldaten dienten, mit den nämlichen Gefahren und Strapazen zu kämpfen hatten, wie die Offiziere, denn es ist eine bekannte Sache, daß der Marsch und der Dienst, wenn der Soldat Tornister und Gewehr trägt, wenigstens die Kräfte mehr angreift, als der Dienst des Offiziers. Das vorliegende Gesetz kommt aber fast ausschließlich nur den Landwehroffizieren zu statten; ich halte dies am Ende nicht für billig, und mag meine Sache nicht von der Sache meiner ehemaligen Unteroffiziere und Soldaten trennen. War ihre Rechnung mit der Auflösung der Landwehr abgethan, so mögen nun auch die Offiziere sich Gleiches wiederfahren lassen; sind ja auch sie, so wie jene, zu den verschiedenen Beschäftigungen des bürgerlichen Berufes wieder zurückgekehrt, wo sie wohl in nicht minderm Grade, als jene, ihre Existenz und ihr Glück wieder gefunden haben. Ein weiterer Grund meines abzehenden Votums liegt in dem ohnehin schon großen und bedeutenden Aufwand für Pensionen. Der Herr Bericht-erstatte hat zwar bereits nachgewiesen, daß der Aufwand jährlich nur circa 1000 fl. betragen wird, und daß auch diese schnell heimfallen werden. Dies mag seyn, ich mag aber nicht, daß auch der Name der Landwehr genannt werde, wenn man über den Pensionsetat klagt. Endlich bedarf es einer Ehre auszeichnung der Landwehrmänner nicht mehr mittelst eines so zweideutigen, mit Geldvortheilen verbundenen Pensionsgesetzes, nachdem dieser Zweck auf eine weit edlere Weise durch Stiftung des Felddienstzeichens erreicht worden ist. Jeder Landwehrmann mag seine Brust mit demselben Ehrenzeichen schmücken, welches das Militär zum Gedächtniß an ganz andere Thaten trägt, und ist damit über Gebühr geehrt und belohnt. Diese Medaille, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! wird sich von Geschlecht zu Geschlecht forterben, sie soll, so lange das Erz zusammen hält, Zeugniß geben, daß es nie an treuen Herzen und kräftigen Armen gebricht, wenn der Großherzog aufruft, die Rechte Seines erhabenen Hauses und des Vaterlandes zu vertheidigen.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:  
Der verehrte Sprecher vor mir hat soeben Grundsätze und Empfindungen ausgesprochen, welche ich mit Demsel-

ben gewiß von Herzen theile; doch fühle ich mich verpflichtet, meine Meinung über das Gesetz selbst der seinen entgegen zu setzen, und — für das Gesetz zu stimmen. Ich gehöre zu Denjenigen, welche aus voller Ueberzeugung und mit wahrer herzlichster Freude dem Antrage beigetreten sind, der in unserer Mitte in Bezug auf dieses Gesetz gestellt wurde. Ich thue dieses auch jetzt noch, und es hätte meinen individuellen Gefühlen viel mehr entsprochen, wenn die Stände des Jahres 1839 sich den in der Adresse vom Jahre 1837 enthaltenen Grundzügen, welche wir in dem Gesetzesentwurfe, wie er von der hohen Regierung vorgelegt wurde, wieder finden, wieder angeschlossen hätten. Allein, wenn man das Mehr nicht erhalten kann, warum soll man das Mindere nicht annehmen?

Ich meinerseits würde als Ständemitglied und insbesondere als Mitglied dieser hohen Kammer nicht im Einklange mit den Grundsätzen zu handeln glauben, welche uns bei der Abfassung jener Adresse leiteten, wenn ich jetzt gegen dieses Gesetz meine Stimme erheben wollte; doch glaube ich, daß diese Hindeutung schon genügt, um bei diesem schon so vielbesprochenen Gegenstande meine bejahende Abstimmung zu motiviren. Nur vorübergehend möchte ich mir jedoch noch eine Bemerkung erlauben. Es ist nämlich auch davon die Rede gewesen, in wie fern man in einer späteren Ständerversammlung an diejenige Meinung gebunden oder nicht gebunden seyn sollte, welche man in einer früheren über einen gewissen Gegenstand geäußert hat. Ich bin nun der Ansicht, daß es für diejenigen Individuen, welche früher eine bestimmte Meinung vertheidigt haben, gewissermaßen eine Ehrensache ist, in ihren Grundsätzen nicht wankend zu werden; aber es ist auch im Allgemeinen nicht zu läugnen, daß die mittlerweile veränderten Umstände einen so mächtigen Einfluß auf die Handlungsweise eines Menschen üben können, daß man seine früher ausgesprochene Zustimmung oder entgegengesetzte Meinung, mit Beibehaltung seiner Grundsätze als Mann von Ehre, ändern kann. Ich sage dieses wirklich nur im Vorübergehen, und es berührt dies auch nur Diejenigen, welche die Ehre haben, verfassungsmäßig einen ständigen Platz in dieser Kammer

einzunehmen. Denn ich glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß alle diejenigen Mitglieder, welche vermöge der Constituirung der Kammer ein wandelbares Stimmrecht, nämlich ein solches haben, welches nach einer gewissen Zeit ihres Wahlmandats aufhört, sich in einem ganz andern Falle befinden, indem namentlich diejenigen Mitglieder, welche bei der Fassung dieser Adresse gar nicht mitgewirkt haben, auch an den damaligen Beschluß nicht gebunden seyn können. Auch ist es ja kein so sehr seltener Fall, daß ein späterer Beschluß einer Kammer von einem früheren ganz verschieden ist. Ich will jedoch dieser Bemerkung keine weitere Folge geben, und wiederhole meine Abstimmung auf Annahme des Gesetzes, wie es jetzt vorliegt.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich kann mit dem Antrage der verehrlichen Commission mich nicht einverstanden erklären, obgleich ich die Gründe ehre, welche denselben motivirt haben. Die Gründe, welche man für das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung geltend macht, hat man dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß man sagt: die in der Landwehr gedienten Männer hätten schon diejenige Anerkennung und Berücksichtigung erhalten, welche ihnen seiner Zeit versprochen worden ist, sie seien nämlich um die zwei Jahre, welche sie im Feld zubrachten, früher angestellt worden. Diese Gründe scheinen mir nicht stichhaltig zu seyn; ja, es möchte in der Regel wohl gerade das Gegentheil von dem, was behauptet worden ist, anzunehmen seyn. Niemand als die Regierung selbst kann nämlich genau ermessen, inwiefern diese Landwehrdienstzeit bei den Anstellungen, und überhaupt in Berücksichtigung gezogen wurde, und sie hat durch das vorgelegte Gesetz anerkannt, daß diese früheren Anstellungen nicht stattgefunden haben. Ich selbst kenne solche Männer, bei welchen man eine derartige Rücksicht nicht genommen hat; ich kenne einen hochgeachteten, mir selbst persönlich befreundeten Staatsbeamten, der sich seiner Zeit als Rechtspraktikant, nach 6jähriger Praxis, mit Anstellungsgesuchen an die Regierung gewendet hatte, und dem von einem damaligen Ministerialdirector der Rath erteilt wurde, er möge ja in seiner Vorstellung nicht sagen, daß er bei der Landwehr gedient habe, es würde ihn dies

gegen die anderen Competenten zurückbringen. Ich weiß recht wohl, daß junge Leute, die am Schreibtisch geblieben sind, eher vorwärts kamen, als diejenigen, welche die Feldzüge mitgemacht haben, weil man von diesen glaubte, sie seien in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung dadurch zurückgekommen. Nach meiner Meinung sollte man daher das Gesetz nur so annehmen, wie es von der Regierung vorgelegt wurde. Man hat freilich in der andern Kammer finanzielle Gründe gegen dasselbe herausgehoben; aber was haben diese für ein Gewicht, wenn man bedenkt, daß die ganze Summe, um die es sich hier handelt, jährlich in etwa 1000 fl. besteht, welche nur kurze Zeit, und nur nach und nach an diese wackern Männer vertheilt werden sollen. Man hat sogar politische Gründe hervorgehoben und gesagt, es handle sich hier von einer Nationalbefohlung, und es sei eine Verletzung aller Andern, eine Rechtsungleichheit Denen gegenüber, welche dem Vaterlande ebenso große Opfer, wie die Landwehr, ja vielleicht noch größere gebracht hätten, wenn man nun nur diese belohnen wolle. Aber, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! offenbar kann doch davon nicht die Rede seyn, wo nur eine so geringe Summe in Frage steht. Es enthält ja dieser Gesetzentwurf nur eine Gleichstellung mit den übrigen Militärdienern; nur eine Anerkennung, daß die von den Landwehroffizieren geleisteten Dienste bei der Pensionirung aufgerechnet werden dürfen. Lassen Sie uns daher hier, wo die Forderungen der Gerechtigkeit einen mächtigen Fürsprecher in patriotischen Herzen finden, nicht marften mit ängstlicher Sparsamkeit. Ich stimme daher dafür, das Gesetz nochmals in seiner ursprünglichen Fassung anzunehmen, und so in die zweite Kammer zurückgelangen zu lassen, — und ich bin der Ansicht, daß diese, das wiederholte Einverständnis der Regierung und dieser hohen Kammer berücksichtigend, dem Gesetze gewiß auch in seiner unveränderten Form ihre Zustimmung nicht versagen werde.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Die Regierung muß wünschen, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! dem Gesetze, wie es gegenwärtig vorliegt, Ihre Zustimmung nicht versagen möchten, und so diese Angelegenheit ihrem endlichen Ziele zugeführt werde.

Der Gesetzentwurf, wie er nach der Fassung der zweiten Kammer sich nunmehr gestaltet hat, ist freilich nur noch ein Bruchstück des früheren, und schließt sich nicht mehr genau an die bestehenden Pensionsgesetze an. Dieser Mißstand ist aber nicht von einer so großen Wichtigkeit, daß er hier besonders herausgehoben zu werden verdient. Ihre verehrliche Commission scheint mir vielmehr die Sache ganz aus dem richtigen Gesichtspunkte aufgefaßt zu haben. Die Anerkennung, welche man den Landwehrmännern für ihre dem Vaterlande in den Jahren 1814 und 1815 geleisteten Dienste in dem vorliegenden Gesetze dadurch geben wollte, daß man sie auch in Betreff der Pensionirung dem Linienmilitär gleichstellte, wird ihnen auch so, wie der Entwurf jetzt lautet, ungeschmälert zu Theil. Ob nun der pecuniäre Vortheil, der zugleich damit verbunden ist, etwas geringer oder größer ausfällt, darauf kann es in der That nicht ankommen. — Von dem Gesetze, in soweit es einen pecuniären Vortheil zusichert, werden überhaupt nur wenige Landwehrmänner Gebrauch zu machen in die Lage kommen. Möge kein Einziger in diese Lage kommen, mögen sie vielmehr alle ihren Dienstlauf eben so rüstig und thatkräftig im Frieden beschließen, als sie ihn rüstig und thatkräftig im Kriege begonnen haben. Aus diesen Rücksichten glaube ich, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, das Gesetz, auch wie es jetzt gefaßt ist, Ihrer Zustimmung empfehlen zu können.

Gen. Maj. Frhr. v. Kasollaye: Ich habe mit wahren Vergnügen und aufrichtigem Danke die von verschiedenen geehrten Rednern vor mir geäußerten edlen Gesinnungen vernommen, mit welcher sie der Landwehrmänner gedacht haben, und mit besonderer Nührung hat mich die noble Ansicht des ersten geehrten Herrn Sprechers erfüllt, der hier seine Gefühle als ehemaliger Landwehroffizier ausgesprochen hat; allein als Mitglied der Commission habe ich für die Annahme des Gesetzentwurfes, wie er jetzt vorliegt, gestimmt, und ich gestehe, daß die Gründe, welche von beiden geehrten Rednern gegen die Annahme desselben hier geäußert wurden, mich ebenfalls auf dieselbe Conclusion geführt hatten, welche mir ursprünglich bei den Commissionsverhandlungen vorschwebten. Unverkennbar ist das ganze Gesetz kein Finanzgesetz,



kein Gesetz, welches von pecuniären Rücksichten ausgegangen ist, und ich muß bedauern, daß Diejenigen, welche dasselbe aus diesem Gesichtspunkte betrachteten, sich die eigentliche Frage, um die es sich hier handelt, so wenig klar gemacht, sich so zu sagen neben die Frage gestellt haben. Es ist ein Gesetz der Ehre, der Anerkennung und der Politik. Wenn wir auf die erste Anregung desselben zurückgehen, so finden wir, daß ursprünglich nur davon die Rede war, die Anerkennung auszusprechen, daß die Offiziere der Landwehr in den Jahren 1814 und 1815 wirkliche Staatsdiener gewesen sind. Diese Anerkennung ist aber nun durch die Adresse selbst, und hauptsächlich durch die Erwägungsgründe derselben, zur Genüge ausgesprochen, und von beiden Kammern sanctionirt worden. Dieser Ausspruch der Adresse war so energisch, umfassend und kraftvoll, daß die hohe Regierung durchaus die Ueberzeugung daraus schöpfen mußte, es sei die Absicht beider Kammern, für diese Landwehrmänner etwas Ausgezeichnetes zu thun. Sie hat deshalb diesen Gesetzesvorschlag nach dem Sinn der Adresse in der weitesten Bedeutung aufgefaßt, und denselben mit vielem Wohlwollen und großer Rücksichtnahme auf den edlen Zweck der Landwehre bearbeitet und vorgelegt. Ich glaube, daß wenn diese hohe Kammer, — ich will nicht sagen, in den Fehler verfallen würde, in welchen ein Theil der Mitglieder der andern Kammer verfallen ist, wenn diese hohe Kammer die vorliegende Frage nun ebenfalls mehr finanziell macht, und jetzt mehr oder weniger auf pecuniäre Berechnungen eingehen wollte, so würde sie durch dieses Markten jedenfalls mit dem Grundsatz in Widerspruch kommen, der sie bei der ersten Anregung dieses Gegenstandes geleitet hat. Es wird dies aber hier sicherlich nicht geschehen! — Es ist meine feste Ueberzeugung, daß in den Erwägungsgründen der übergebenen Adresse Alles liegt, was zu Gunsten der ehemaligen Landwehr erzielt werden wollte, und eine Berechnung von Jahren und Monaten als Nebensache zu betrachten ist. Das Gesetz, ich wiederhole es, ist ein Gesetz der Ehre, der Anerkennung und Politik, und erfüllt auch in seiner jetzigen Fassung, wie ich glaube, den ursprünglichen Zweck. Dies sind die Gründe, aus denen ich die hohe Kammer bitten muß, dem Gesetz-

entwurf, wie er von der andern Kammer herüber kam, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Den Wunsch des Herrn Geh. Ref. Eichrodt, daß das Gesetz nach seiner ersten Fassung angenommen werden möge, theile ich vollkommen, aber ich theile nicht seine frohe Hoffnung auf die Möglichkeit der Erfüllung desselben. In Bezug auf eine Aeußerung des durchlauchtigsten Herrn Fürsten muß ich meine frühere Bemerkung dahin erläutern, daß ich gesagt habe, ich halte es in seinen Folgen für bedenklich, wenn eine nachfolgende Kammer einen andern Beschluß faßt, als die unmittelbar vorhergegangene; doch könne man ein derartiges Verfahren durchaus nicht verfassungswidrig nennen; auch hätten wir bereits mehrere solcher Beispiele. Ich bleibe bei dieser Ansicht, glaube aber, daß derartige Vorkommnisse in der Natur der repräsentativen Regierungsform selbst liegen, da die Individuen, welche nach der Verfassung bei Berathung der Angelegenheiten des Landes mitzuwirken haben, öfter wechseln, als dies bei einer monarchischen Regierung der Fall ist, wo in der Regel von dem nachfolgenden Regenten beibehalten wird, was seine Vorgänger beschlossen haben. Nur in dieser Beziehung habe ich meine frühere Bemerkung gemacht.

Geh. Rath Beck: Die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs kann mich nicht abhalten, den Antrag des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt zu unterstützen. Ich bleibe meiner Ansicht vom Jahr 1837 vollkommen getreu, und ich bekenne, daß das Schicksal, welches dieses Gesetz in der zweiten Kammer hatte, mich im höchsten Grade befremdet hat. Ich theile auch die Ansicht des Herrn Generalmajors v. Lasollaye, daß dieses Gesetz als eine Ehrensache zu betrachten ist. Man hat die Feldzüge, welche die Landwehrmänner mitgemacht haben, als höchst unbedeutend und, in Vergleich mit dem russischen Feldzug, als ganz gefahrlos bezeichnet, allein die Anerkennung der Absicht dieser Männer wurde dabei aus dem Auge gelassen. Diese Landwehrmänner haben ihr Leben und Blut daran gesetzt, um das Vaterland zu vertheidigen, um zur Erreichung des großen Zweckes der gesammten deutschen Nation mitzuwirken. Aber auch dem Einwande muß ich begegnen, als hätten alle Landwehr-

männer volle Befriedigung der ihnen gemachten Zusicherungen erhalten, und will zu diesem Zwecke nur an einen ehemaligen Landwehroffizier erinnern, welcher sich an diese hohe Kammer mit so mancher Petition um Verbesserung seiner traurigen, hilfsbedürftigen Lage gewendet hat. Ich wiederhole meine Zustimmung zu dem Antrag des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Vorschlag des Geh. Referendärs Eichrodt, welcher so eben von dem Geh. Rath Beck unterstützt wurde, scheint mir aus Gründen der Politik, welche uns hier leiten müssen, bedenklich, obwohl ich im Ganzen die demselben zu Grunde liegende Ansicht theile. Ich bin fest überzeugt, daß nicht ein Mitglied in diesem Saale ist, welches nicht in Beziehung auf die Hauptsache darüber mit sich im Reinen wäre, daß das Gesetz in seiner Wesenheit allerdings wünschenswerth ist, und dem Gefühle eines Jeden entspricht; aber eben deswegen glaube ich die hohe Kammer aufmerksam machen zu müssen, daß wir durch den Vorschlag, das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung anzunehmen, vielleicht diese Männer der Wohlthat dieses Gesetzes, nämlich der Ehrenbezeugung, welche nicht pecuniärer Art ist, ganz verlustig machen, denn das Gesetz könnte, wenn der Vorschlag des Hrn. Geh. Referendärs Eichrodt in der zweiten Kammer keinen Eingang findet, dort vielleicht ganz verworfen werden.

Geh. Hofrath Rau: Meine Ueberzeugung, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! stimmt mit der des durchlauchtigsten Redners vor mir vollkommen überein, und ich habe mich erhoben, um für die Annahme des Gesetzes mich zu erklären. Es ist bei dieser Gelegenheit die allgemeine Frage angeregt worden, in wie fern es anständig und ehrenvoll sei, daß eine Ständeversammlung etwas Anderes beschliesse, als was sie auf einem früheren Landtag oder einige Wochen vorher beschlossen hat. Hierüber läßt sich wohl keine allgemeine Regel aufstellen. Es gibt Fälle, in denen es ganz zweckmäßig ist, von einem Beschlusse wieder abzugehen, weil man nur im Allgemeinen die beabsichtigte Wirkung eines Gesetzes ins Auge zu fassen hat, und weil, wenn man eine gewisse

Absicht nicht vollkommen erreichen kann, wohl thut, wenigstens einen Theil des gewünschten Erfolges zu retten. Es gibt aber auch andere Fälle, in denen es eben so klug und ehrenvoll ist, lieber ein Gesetz zu verwerfen, weil man dafür hält, daß etwas Fremdartiges oder Störendes hineingekommen sei. Das vorliegende Gesetz ist aber von der Art, daß die Annahme nicht bedenklich zu seyn scheint. Die ehrenvolle Anerkennung der Dienste ist jedenfalls gerettet. Der andere den Landwehrmännern zugedachte Vortheil ist ein pecuniärer, wir wollten ihnen denselben in vollem Maße zuwenden, die andere Kammer hat ihn auf die Hälfte herabgesetzt. Wenn ich es gleich ganz angemessen finde, daß ein geehrter Redner mir gegenüber, (Regierungsdirector v. Beck) lieber gar nichts für seine Standesgenossen will, als etwas, was ihm auf eine verkümmerte Weise dargeboten wird, so glaube ich doch, daß wir unsererseits für die Gesammtheit der Landwehrmänner zu sorgen haben; es mag manche unter ihnen geben, denen auch dieser beschränkte Vortheil in ihren häuslichen Verhältnissen wohl zu Statuten kommt. Allerdings bedaure ich es sehr, daß das Gesetz diese Umgestaltung erhalten hat, und obgleich es in diesem Saale nicht zweckmäßig und geeignet erscheint, über Dasjenige ein Urtheil zu fällen, was in einem andern Theil dieses Hauses geschehen ist, so muß man doch zweifeln, daß die vorgenommene Abänderung hinreichend motivirt war. Ich bedaure, daß die Dienste der Landwehr herabgewürdigt und in ein minder günstiges Licht gestellt worden sind; auch scheint es mir nicht zum Vortheil einer Kammer zu gereichen, wenn sie, nachdem sie einen Wunsch an die Regierung gestellt und diese zur Erfüllung dieses Wunsches die Hand geboten hat, nun einen Theil desselben zurücknimmt. Wir haben jedoch die Sache zu nehmen, wie sie jetzt vorliegt, und da das Schicksal des ganzen Gesetzes zweifelhaft ist, wenn wir auf der ursprünglichen Fassung beharren, so schliesse ich mich dem Commissionsantrage an.

Major Frhr. v. Türkheim: Als Mitglied Ihrer Commission erlaube ich mir nur wenige Worte: Ich war in der Commission, als wir den vorliegenden Gesetzesentwurf so verstümmelt zurück bekamen, der Ansicht, daß

derselbe so nicht angenommen werden könne. Die übrigen Mitglieder derselben und der Herr Regierungscommissär suchten mich aber eines andern zu belehren, und gerne schloß ich mich der bessern Ueberzeugung an. Dieses Gesetz ist allerdings nicht auf finanzielle Vortheile berechnet, und diese sind jedenfalls so außerordentlich unbedeutend, daß es sich nicht der Mühe lohnt, viel davon zu reden. Der Ehrenpunkt ist die Hauptsache, von welchem ich das Ganze betrachte, und dieser scheint mir auch durch die Fassung der zweiten Kammer hinlänglich gewahrt zu seyn. Ich bin überzeugt, daß alle diejenigen, welche das Gesetz persönlich angeht, sich über die ehrenvolle Anerkennung von Seiten der Regierung wohl mehr freuen werden, als wegen des geringen Vortheils, der ihnen in finanzieller Beziehung dadurch erwachsen kann. Was übrigens die Versammlung anbelangt, welche dasselbe erlitten hat, so muß ich gestehen, daß ich lieber einer von Denjenigen wäre, welchen dadurch etwas abgeschnitten worden ist, als von Denjenigen, welche abgeschnitten haben.

Prälat Hüffel: Wer sich daran erinnert, wie in jener großen und heiligen Zeit ganz Deutschland sich erhob, um eine fremde Gewaltherrschaft abzuschütteln; wer sich erinnert, daß noch kaum zu Jünglingen herangereifte Knaben die Waffen ergriffen und vom Altare in die Schlacht eilten, dem thut es weh, daß jetzt mit den Männern um ein paar Gulden gemarktet wird, welche damals mit ihrem Blute nicht gemarktet haben. Ist denn jener Geist so ganz verschwunden, ist das Großartige jener Zeit so ganz vergessen, daß man jetzt, wo es sich um Anerkennung der in ihr erworbenen Verdienste handelt, an ein paar Gulden Anstand nimmt?

Ich stimme für den Gesetzentwurf, wie er von der Regierung ursprünglich vorgelegt wurde.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich war ebenfalls einer von Denjenigen, welche vor zwei Jahren mit lebhafter Freude den Antrag unterstützt haben, diesen ehrenwerthen Männern, die mit uns im Felde waren, eine verdiente Anerkennung hiefür zukommen zu lassen; und ich kann nun auch nicht umhin, zu erklären, daß es mir sehr wehe gethan hat, die Leistungen dieser Leute so in

Schatten gestellt zu sehen. Ich glaube ihnen das Zeugniß schuldig zu seyn, daß sie Alles gethan haben, was unter den obwaltenden Umständen möglich war, und daß sie, wo sich die Gelegenheit dazu ergab, sich tapfer und muthig gezeigt haben. Ich hätte mich deshalb auch viel lieber erhoben, um für den Gesetzentwurf zu stimmen, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist, aber um bei der gegenwärtigen Lage der Sache das Gesetz nicht vielleicht ganz fallen zu machen, gehöre ich zu der Zahl Derjenigen, die für den Commissionsantrag stimmen.

Geh. Ref. Eichrodt: Die Absicht meines Vorschlags war keineswegs die, eine Verwerfung des Gesetzes herbeizuführen, sondern nur die Wiederherstellung der beiden ersten Paragraphen des Regierungsentwurfs zu bewirken, weil ich hoffe, daß die zweite Kammer von ihrer Ansicht zurückgeht; thut sie dies aber auch nicht, so haben wir ja später immer noch Gelegenheit, auf dieses Gesetz, wie es jetzt vorliegt, zurückzukommen, da ich nimmer glauben kann, daß sie dasselbe ganz verwerfen wird. Dies würde ich — wenn es geschehen sollte — dann freilich noch mehr zu beklagen haben, denn ich bin gewiß der Letzte, welcher ohnehin schon geschmälerete Rechte noch mehr verkümmern wollte.

Frhr. v. Göler: Ich bin der Ansicht, daß man den Landwehrmännern die Wohlthat in vollem Maße zukommen lassen sollte, wie sie die Regierung durch die Fassung dieses Gesetzes ihnen zu geben beabsichtigt hatte, obgleich es im Allgemeinen wohl wahr ist, daß, wenn man das Mehrere nicht erhalten kann, man sich mit dem Mindern begnügen muß. Es handelt sich aber hier nicht allein davon, daß Diejenigen, welche das Gesetz trifft, weniger erhalten, sondern, daß durch die gegenwärtige Fassung die Pensionäre ganz von der Wohlthat desselben ausgeschlossen werden. Wenn es nun billig ist, den Landwehrmännern, die jetzt noch activ sind, diese Wohlthat einer erhöhten Pension zukommen zu lassen, warum sollte nicht dieselbe Billigkeit auch für diejenigen sprechen, die jetzt schon pensionirt sind? Es werden nur diejenigen mit Pensionen bedacht, welche untadelhaft gedient haben; demjenigen, der gegen seinen Dienst sich verfehlt hat, steht kein Anspruch auf Pension zu. Indem ich der An-

sicht des Hrn. Geh. Referendärs Eichrodt mich vollkommen anschliesse, erkläre ich mich für die Herstellung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs, und hoffe, daß er das traurige Schicksal in der zweiten Kammer nicht haben wird, ganz verworfen zu werden.

Staatsrath Wolff: Ich unterstütze den Commissionsantrag. Alle Stimmen, die sich bisher vernehmen ließen, sind darüber einig, daß die finanziellen Rücksichten, welche sich an das Gesetz knüpfen, Nebensache sind; sie sind darüber einig, daß die Anerkennung, welche der von den Landwehrmännern in einer verhängnißvollen Zeit bewiesene Patriotismus verdient, daß der Ehrenpunkt die Hauptsache sei. Diesen Hauptrückichten ist in dem Gesetze, selbst nach der Fassung, in welcher dasselbe aus der andern Kammer wieder hierher zurückgekommen ist, immer noch gebührende, wenn auch nicht volle, Rechnung getragen, und darum stimme ich wiederholt für dasselbe.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Antrag des Geh. Referendärs Eichrodt zur Abstimmung; derselbe

wird verworfen, und der Vorschlag der Commission angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzesentwurf, welcher nach der Fassung der zweiten Kammer nur in einem einzigen Artikel besteht, mit Ausnahme von fünf Stimmen (Prälat Hüffel, Geh. Rath Beck, Frhr. v. Göler, Frhr. v. Gemmingen und Regierungsdirector v. Reck) angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Adelsheim den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzesentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend,

Beilage Nr. 76.

Der Bericht wird dem Druck übergeben. Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

G. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Rau

## Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Andlaw, und  
" " v. Landenberg.

Von Seite der Regierungskommission:  
Herr Staatsminister Frhr. v. Bittersdorff, und  
Legationsrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Der Tagesordnung gemäß beginnt die Discussion über Entwurf eines Apanagengesetzes.

Reg. Comm. Staatsminister Frhr. v. Bittersdorff: Durchlachtigster Präsident! hochgeehrte Herren! Ich habe im Allgemeinen nichts zur Vertheidigung des Gesetzesentwurfes zu sagen, aus dem mir sehr erfreulichen Grund, weil derselbe in Ihrer verehrlichen Commission nicht angegriffen worden ist, weil die Grundsätze, auf denen er beruht, dort keine Anfechtungen erlitten haben, und, wie ich voraussehe, auch in dieser hohen Kammer keine erleiden werden. Ich glaube, daß ich in meinem Vertrauen nicht werde getäuscht werden. Wenn ich aber auch bei dieser Gelegenheit nichts Besonderes, nichts Neues zu sagen habe, so halte ich es doch für angemessen, mit wenigen Worten Ihnen die Grundsätze ins Gedächtniß zurückzurufen, von denen die Regierung bei diesem Gesetzesentwurf ausgegangen ist.

Es ist eine selbstverständene Sache, daß in einem monarchischen Staat, wie das Großherzogthum ist, nicht nur für den Souverain, sondern auch für das gesammte

Großherzogliche Haus in einer angemessenen, den Verhältnissen entsprechenden Weise gesorgt werden muß, so gesorgt werden muß, wie es der Glanz und das Ansehen dieses Hauses erfordert. Wir haben dieser Pflicht dadurch zu genügen gesucht, daß wir Ihnen den gegenwärtigen Gesetzesentwurf zur Berathung und Zustimmung vorgelegt haben. Bei Entwerfung dieses Gesetzes hatten wir heute wie früher nur die Verfassung des Großherzogthums im Auge, wir haben ihm den §. 59 der Verfassungsurkunde zu Grunde gelegt, wir haben dadurch neuerdings unser Bestreben bekräftigt, aus dieser Bestimmung, wie aus allen andern Bestimmungen der Verfassung, eine Wahrheit zu machen. Wir hoffen, daß Sie uns in unsern Bemühungen unterstützen werden.

Diesen Paragraphen der Verfassung, den ich mir Ihnen vorzulesen erlaube und der dahin lautet:

„Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge

„obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserem innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen. Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.“

haben wir analysirt, und darin nur die Anerkennung längst bestehender Grundsätze gefunden, auf denen nicht nur die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses, sondern aller deutschen Fürstenhäuser, und zwar nicht erst seit Kurzem, nein, seit Jahrhunderten, bei einzelnen derselben seit bald tausend Jahren beruhen. Wir haben darin gefunden, daß die Domänen Patrimonialeigenthum des Großherzoglichen Hauses sind, daß aber gewisse Lasten darauf ruhen, welche vorzugsweise aus den Revenüen derselben gedeckt werden müssen. Unter diesen Lasten steht die Civilliste oben an; unmittelbar an diese erste Last reiht sich die Last der Apanagen, Wittume und Sustentationen für die nachgeborenen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses an. In dem §. 59 ist ausdrücklich gesagt, daß nur vorderhand, so lange die Umstände es erfordern, der Ueberschuß der Domänen in die Staatskasse fließen soll. Wenn aber für die erste Last der Domänen, die Civilliste, eine Rente bestimmt worden ist, die aus der Staatskasse verabsolgt wird, so war es von selbst gegeben, daß dieselbe Bestimmung auch von der secundären Last der Domänen, der Last der Apanagen, Wittume und Sustentationen für die übrigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, gelten mußte. Wir konnten unter den gegebenen Umständen zu keinem andern Resultate gelangen, als zu diesem. Nachdem wir hierüber im Reinen waren, mußten wir in Berathung ziehen, welches Maß für diese Last einzuhalten sei. Wir haben dieses Maß nach meiner innigsten Ueberzeugung sehr billig gegriffen; wir sind nicht über Das hinausgegangen, was das wahre Bedürfniß des Großherzoglichen Hauses, seine Stellung, seine Würde erfordert; wir sind

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16 Hest.

wie ich fürchte, eher unter diesem Bedürfniß geblieben. Es ist nicht zu läugnen, daß der Geldwerth bedeutend gesunken ist, die Bedürfnisse aber, insbesondere der Höchstgestellten im Staate, sich sehr gesteigert haben. Was uns vor noch nicht langer Zeit als eine bedeutende Summe erscheinen konnte, ist jetzt in mehr als einer Beziehung herabgedrückt worden, und von Uebermaß kann bei den angenommenen Sätzen wahrlich keine Rede seyn. Wir haben ferner in Erwägung gezogen, wie die Geldsummen, die wir in Antrag zu bringen uns verpflichtet sehen, zu vertheilen seien, ob dies nach dem System der Linien oder der Köpfe der Individuen zu geschehen habe. Wir mußten uns bald sagen, daß das System der Linien in seiner ursprünglichen Anwendung auf Paragien gegenwärtig veraltet, und mit den neuen Verhältnissen, wie sie sich insbesondere durch die Verfassung des Großherzogthums ausgebildet haben, nicht leicht in Uebereinstimmung zu bringen sei, daß dieses System jedenfalls zu Ungleichheiten und materiellen Ungerechtigkeiten führen würde. Wir haben uns daher nicht für das Linealsystem erklären können, obgleich dasselbe in andern deutschen Staaten, z. B. in Württemberg, Bayern, Sachsen und Hannover, der Hauptsache nach angenommen ist, allein der so eben gedachten Ursachen wegen auch hier nicht mit voller Consequenz durchgeführt werden konnte. Wir wurden dadurch von selbst auf das System der individuellen Apanagierung geleitet. Nur dieses System konnten wir für billig und gerecht erachten, indem uns hiedurch das richtige Maß für die sich zeigenden Bedürfnisse gegeben war. — Gegen das System selbst ist nur ein Einwand denkbar, daß nämlich bei allzugroßer Verbreitung des Großherzoglichen Hauses die Staatskasse zu sehr belästigt werden könnte. Diesem Einwand ist durch den Gesetzesentwurf auf eine Weise begegnet, der allen gerechten Erwartungen entspricht. Es ist ein Maximum in Antrag gebracht, über welches hinaus die vollen Beträge nicht mehr entrichtet werden sollen; dabei haben wir aber nicht ausser Acht gelassen, daß eine Ausnahme bei Bezügen zu machen ist, die auf Verträgen beruhen, und Sie werden dieser Ausnahme Ihren Beifall sicher nicht versagen. Wenn ich Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren,

16

somit die Hauptgrundsätze des Entwurfs wiederum vorgetragen habe, so werden Sie nicht erwarten, daß ich mich auch noch über die einzelnen Bestimmungen, die Ihnen zum Theil als untergeordnet erscheinen werden, ausspreche. Uebrigens werden Sie in allen diesen Bestimmungen das Gefühl des Rechts und der Billigkeit vorherrschend finden, und daher, wie ich mir schmeichle, nirgend auf gegründete Anstände stoßen; Sie werden Sich mit den Ansichten der Regierung einverstanden erklären können.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, es kann Ihnen nicht entgehen, daß zur Consolidirung der Monarchie und mithin zur Consolidirung der Verhältnisse des Großherzogthums neben der Civilliste auch die Bestimmung der Apanagen, Wittume und Sustentationen der nachgeborenen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses gehört. Wir erkennen das monarchische Princip an, wir suchen es zu verwirklichen, allein für vollständig hergestellt können wir es nicht erachten, so lange die bezeichnete Lücke nicht auf eine zweckmäßige Weise ausgefüllt ist. Es hätte vielleicht dieses Ziel auch auf einem anderen Weg erreicht werden können. Ich habe bereits dargethan, daß der Großherzog ein eigenes, keiner Anfechtung unterworfenes Recht hat, auf die Domänen des Großherzoglichen Hauses rücksichtlich aller darauf haftenden Lasten, und vorzugsweise der Lasten der Civilliste und der Apanagen und Wittume, zu greifen. Wenn die Regierung in Erwägung der sonstigen Verhältnisse des Großherzogthums hievon keinen Gebrauch gemacht hat, sondern auf der Bahn fortgeschritten ist, die sie seit Gründung der Verfassung betreten hat, so werden Sie ihr dafür Dank wissen. Ich bin überzeugt, daß Sie mit der Regierung einverstanden sind, daß in Befolgung dieses Weges ein wesentlicher Vortheil für das Großherzogthum und für die Stände liegt, und daß selbst für das Großherzogliche Haus kein Nachtheil daraus entsteht, weil jedenfalls manche Unzulänglichkeiten dadurch vermieden werden, die für den Augenblick nicht zu beseitigen seyn würden. — Ich bin an einer Stelle angelangt, wo eine weitere Verfolgung des von mir aufgestellten Cases leicht Mißflänge erzeugen könnte. In diesem Saale habe ich jedoch keine solche Mißflänge zu besorgen. Sie haben bei allen Gelegenheiten Ihre

Treue und Anhänglichkeit an das Fürstenhaus dargethan, Sie stunden ihm jederzeit zur Seite in Gesinnung, Rath und That. Ich bin davon durchdrungen, daß Sie dieselben Gesinnungen auch bei dieser Gelegenheit beethätigen, und daß Sie, bei Anerkennung des Rechts des Großherzogs ein Mehreres anzuordnen, den vorgelegten Entwurf mit den Regungen wahrer Liebe zu dem Großherzog, dem Großherzoglichen Hause und dem Großherzogthum berathen und annehmen werden.

Reg. Dir. v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Sie haben bereits in der Dankadresse auf die Thronrede Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs ausgesprochen, daß der Entwurf eines Apanagengesetzes dieser hohen Kammer eine willkommene Gelegenheit geben werde, eine Pflicht zu erfüllen, und ihre treue Ergebenheit und Anhänglichkeit gegen das hohe Fürstenhaus zu beethätigen. Wenn wir der Aufforderung unserer Gefühle folgten, die der geehrte Redner der Regierung mit Recht bei uns voraussetzt und mit Kraft und Wahrheit geschildert hat, so würden wir ohne Discussion mit freudigem Zuruf ein Gesetz annehmen, das bestimmt ist, die Rechte der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses für die Zukunft zu ordnen und festzustellen. Diese Form der Zustimmung würde ohne Zweifel unseren Empfindungen am meisten entsprechen; nicht minder aber wird es sich mit unserer Treue und tiefen Verehrung für das hohe Regenthaus vereinigen, wenn wir, den hohen Standpunkt des Gesetzgebers ins Auge fassend, die Rechtsprinzipien, auf welchen das Gesetz beruht, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und uns die Folgen, welche dieselben in der Anwendung haben werden, zum Voraus klar machen. Wohl ist jedes Mitglied der hohen Kammer über diese wichtige Sache mit sich selbst zu Rathe gegangen, allein die Ueberzeugung des Einzelnen wird fester stehen, unser Urtheil wird vor den Augen der Welt an Gewicht gewinnen, wenn es aus einer gemeinsamen und öffentlichen Berathung in diesem Saale hervorgeht. Es handelt sich gegenwärtig freilich nur von ökonomischen und finanziellen Interessen; aber wem ist nicht bekannt, welchen großen Einfluß im Allgemeinen die ökonomischen Verhältnisse auf das Glück und die Zufriedenheit des Einzelnen

ausüben. Wo es sich um Recht und Unrecht, um die wichtigsten Gebote der Moral handelt, da mag Jeder der eigenen Ueberzeugung folgen, und der Mann von Charakter würde in solchem Falle kühn mit seinem Zeitalter in die Schranken treten. Kann er dieß aber auch in Beziehung auf die äußere Convenienz, auf die Formen des socialen Lebens? Nein! er kann es nicht; eine unsichtbare Macht dictirt ihm die Form seiner Wohnung, die Zahl seiner Dienerschaft, ja den Schnitt seiner Kleider, die Zahl der Besuche, die er geben und empfangen muß, und läßt ihm keine andere Wahl, als sich in diese Nebendinge zu fügen, um die höheren Zwecke seines Strebens nicht zu verfehlen. So ist es jetzt, und so ist es immer gewesen. Diogenes in seiner Tonne war vor 2000 Jahren vielleicht der einzige Weise seiner Zeit, und doch war er der Einzige, welcher mit Stimmeneinhelligkeit von seiner Zeit für einen Thoren erklärt wurde.

In der That ist es auch nicht der Mangel an den nöthigen Lebensbedürfnissen, welcher die Kraft manchen edlen Gemüthes bricht, oder das Glück mancher braven Familie gebrochen hat, sondern die Scheu vor dem Urtheil der Welt, vor der Nachrede, wenn sie in den äußeren Verhältnissen unter ihren Stand herabsinkt, und das vergebliche Streben, wenigstens den äußern Schein einer gewissen aisance zu retten. Mit der Höhe der Stellung eines Mannes wachsen auch die Erwartungen und Ansprüche des Publicums an ihn und säumen nicht, unter jeder Form in den Palästen der Fürsten und Großen der Erde aufzutreten. Dort sucht der Arme Hülfe in der Noth, der Reiche Zerstreuung in glänzender Gesellschaft, der Künstler Ideen und Geld für seine Werke, der Gelehrte Unterstützung für seine Forschungen, und aus welcher Quelle sollten sie auch schöpfen, wenn sie hier mit leeren Händen abgewiesen würden?

Eine natürliche Folge hievon ist wohl, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß bei Berathung eines Apanagengesetzes auf diese Verhältnisse Bedacht genommen werde; ich habe mir meine rechtliche Ansicht darüber gebildet, und erlaube mir, die Gründe, auf welchen dieselbe beruht, der hohen Kammer in Kürze darzulegen.

Von jeher, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! ist

es bei allen deutschen Volksstämmen Recht und Sitte gewesen, daß ihre Fürsten und sämtliche Glieder des Fürstenhauses die Mittel zu Bestreitung des Aufwandes ihrer Hoflager und aller übrigen Bedürfnisse aus den Einkünften der angestammten Lande und nutzbaren Rechte bezogen haben. Bei Erbgingen wurden nicht selten die Lande getheilt, und gingen in einzelnen Parthieen, ohne Unterschied zwischen Hoheits- und Privatrechten, an die männlichen Descendenten über, oder man suchte die standesmäßige Stellung der nachgeborenen Prinzen und ihrer Linien durch Ueberweisung eines Ländercomplexes zu begründen, der unter dem Namen von Paragien, mit Vorbehalt einer gewissen Abhängigkeit, mit Regierungs- und Nutzungsrechten an dieselben überging. Obgleich in der Regel vorbehalten wurde, daß beim Aussterben einer Linie die Besitzungen wieder an die Stammlande zurückfallen sollten, so hat diese Zerspaltung doch sehr nachtheilige Folgen geäußert, und manche Provinz ging in Folge hiervon verloren, der Glanz manchen großen Geschlechts ist erloschen und sein Name verschwunden.

Nachdem man einmal durch die Erfahrung und die Wissenschaft belehrt war, daß jeder Staat untheilbar und unveräußerlich ist, und diese Wahrheit zum Staatsgrundgesetz erhoben war, so mußte natürlich die bisher übliche Abfindung der nachgeborenen Linien außer Gebrauch kommen, und an ihre Stellen traten die Apanagen, d. h. man überließ ihnen, ohne Hoheitsrechte und vorbehaltlich des Rückfalls, einen entsprechenden Theil der Familiengüter oder Domänen, welche dieselben dann selbst verwalteten, und aus dem Ertrag ihre Hofhaltung bestreiten konnten. Diese Einrichtung war den früheren Verhältnissen vollkommen angemessen; die Produkte einer ausgedehnten Landwirthschaft genügten, um die Consumtion eines großen Haushalts zu bestreiten, und die einfachen Sitten jener Periode machten den Mangel an großen Zuflüssen von baarem Gelde nicht gerade fühlbar. Als jedoch der Luxus zunahm und eine Menge Bedürfnisse hervorrief, die man sich nicht durch eigene Industrie, sondern nur durch das allgemeiner gewordene Tauschmittel, das Geld, verschaffen konnte, fing man an, in den neuen Hausgesetzen die Apanagen neben den Gütern auch noch



mit fixen Summen aus der Staatskasse zu dotiren, und führte endlich dieselben, sowie die Wittume, lediglich auf baar Geld und etwa noch eine standesmäßige Wohnung zurück.

Dies ist die Rechtsgeschichte der Apanagen und Wittume in den meisten, wohl in allen deutschen Staaten bis zur neueren Zeit, und damit stimmen das Herkommen und die Verträge, Testamente und Hausgesetze des Großherzoglich Badischen Hauses vollkommen überein; ich halte somit den obersten Satz für nachgewiesen, daß auf den Domänen die Rechtsverbindlichkeit liegt, die Apanagen und Wittume an sämtliche Familienglieder des Großherzoglichen Hauses abzureichen.

In den neuesten Zeiten hat dieses Prinzip in größeren Staaten, wo in Folge politischer Katastrophen die Krone aus den Händen der angestammten in die Hände anderer Fürstenhäuser übergegangen war, eine große Abänderung erlitten; letzteren stunden die Eigentumsrechte an den Domanialgütern nicht zur Seite, und Geldmittel, welche erforderlich sind, um den äußeren Glanz der Krone und ebenso die Mitglieder der fürstlichen Familie in ihrer erhabenen Stellung zu erhalten, mußten aus dem Staatsschatze geschöpft, folgeweise von Denjenigen, welche mit ihren Abgaben die Staatskasse dotiren, verwilligt werden. Die Verfassungen dieser Staaten haben bei der Entwicklung des neuen constitutionellen Lebens in Deutschland zum Vorbilde gedient, und so kam mit mehr oder weniger Modificationen auch der Grundsatz herüber, daß die Civilliste des Regenten und die Apanagen der fürstlichen Familienglieder in das allgemeine Staatsbudget aufgenommen wurden, und auf diese Weise der landständischen Bewilligung unterliegen. Von dem größeren oder kleineren Ertrage der Domänen ist dabei weiter nicht die Frage; dem ganzen Institut liegt die schöne, für jeden edel denkenden Menschen und treuen Unterthan erhebende Idee zum Grund, daß das Interesse des Regenten und des Landes unzertrennlich verbunden, daß der Regent seine Stärke in dem Vertrauen auf das Volk, das Volk aber seinen Stolz in dem Glanz seines Regentenhauses findet. Obgleich der Deutsche geneigt ist,

fremde Sitten und Gesetze anzunehmen, so liegt doch im Grundcharakter des Volkes eine große Anhänglichkeit an das alte deutsche Herkommen, und dem Beobachter kann es nicht entgehen, daß der Deutsche einen großen Werth auf den Grundbesitz legt, und vorzugsweise vor dem Fabrikherrn, dem Gelehrten, dem Capitalisten eine gleichsam angeborene Hochachtung für das Grundeigenthum hegt, und dem großen Grundeigentümer, besonders wenn er einen wohlwollenden und gebildeten Geist in ihm erkennt, mit seinem Vertrauen entgegen kommt. Ich meines Theils halte dies für eine sehr erfreuliche Erfahrung, welche, wohl benützt, als ein sehr heilsames Gegengewicht gegen die allzurasche Entwicklung der neuen Ideen benützt werden kann, und glaube, daß sie auch in der gegenwärtigen sehr wichtigen Angelegenheit nicht außer Acht gelassen werden darf.

Unsere Verfassung hat in dem §. 59, den der Redner der Regierung bereits verlesen hat, das alte deutsche Institut mit dem neuern System auf eine sehr würdige, den aufrichtigsten Dank verdienende Weise vereinigt, indem sie, so lange es zur Erleichterung der Unterthanen noch nöthig ist, den Ertrag der Domänen in die Staatskasse verweist, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Civilliste und die Apanagen und Wittume zu bezahlen. Hieraus scheint mir unzweideutig hervorzugehen, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Grundsätzen der Verfassung vollkommen entspricht.

Ich gehe weiter, und komme auf die Frage, ob die einzelnen Sätze der Apanagen und Wittume, welche der Entwurf in Vorschlag bringt, der erhabenen Stellung Derjenigen, welche sie beziehen sollen, entsprechen mögen. Eine Detaillirung dieses Punctes, durchlauchteste, hochgeehrte Herren! würde zu einem unlösbaren Problem führen, denn es ist einleuchtend, daß es nicht möglich ist, nachzuweisen, daß gerade diese oder jene Summe und nicht mehr und nicht weniger nothwendig sei, um einen gewissen Rang in der großen Welt zu behaupten; da ich es aber für meine Pflicht hielt, auch in diesem wesentlichen Theil des Gesetzes meine Ueberzeugung auf Thatsachen zu gründen, und so mein Votum vor mir und der Welt zu rechtfertigen, so suchte ich auf einem

Wege zu diesem Ziele zu gelangen, der nach meinem Gefühl die Zartheit und die schuldige Ehrfurcht nicht verletzt, und glaube denselben in der Vergleichung mit der Gesetzgebung anderer in ohngefähr gleichen Verhältnissen befindlichen Staaten gefunden zu haben. Ich habe die Sätze aus den zur Publicität gelangten Hausgesetzen entnommen, und erlaube mir die wichtigsten, die entscheidend seyn dürften, zur Kenntniß einer hohen Kammer zu bringen.

Wenn auch hinsichtlich der Volkszahl zwischen den fraglichen Staaten und dem Großherzogthum einiger Unterschied besteht, so wird man doch darin mit mir übereinstimmen, daß sie, was die königliche Würde, was die intellectuelle Entwicklung des Volkes und den ökonomischen und finanziellen Zustand des Landes betrifft, vollkommen eine Vergleichung zulassen, und einen annähernden Maßstab für die einzelnen Ansätze der Summen abgeben. Es sind die Königreiche Sachsen, Hannover und Württemberg, und ich muß nur in Beziehung auf Sachsen bemerken, daß meine Angaben auf dem Gesetzentwurf beruhen, der im Jahr 1837 an die Kammer gebracht worden ist, von dem ich aber nicht constatiren konnte, ob er indessen zum Gesetze erhoben worden ist. Die Vergleichung wird ergeben, daß die Ansätze des vorliegenden Entwurfs weit unter den Sätzen jener Staaten zurückbleiben.

Die jährliche Rente des Kronprinzen beträgt nach unserm Entwurfe, wenn er unvermählt ist, 30,000 fl.; in Hannover 59,500 fl.; in Sachsen 52,500 fl.; in Württemberg 30,000 fl. Ist der Kronprinz verheirathet, so beträgt sie nach unserm Entwurfe 60,000 fl.; in Hannover 79,333 fl.; in Sachsen 105,000 fl.; in Württemberg 74,000 fl.

Die Apanage eines nachgeborenen Prinzen des Großherzogs beträgt bei uns, wenn er unvermählt ist, 20,000 fl.; in Hannover 47,600 fl.; in Sachsen 35,000 fl.; in Württemberg 40,000 fl. oder, in letztgenanntem Staat, wenn mehr als zwei vorhanden sind, 30,000. Ist der Prinz verheirathet, bei uns 40,000 fl.; in Hannover 59,500 fl.; in Sachsen 70,000 fl.; in Württemberg wie oben bemerkt, je nachdem mehrere Prinzen vorhanden sind.

Die Apanagen der Prinzen in der nachgeborenen Linie lassen keine Vergleichung in dieser Weise zu; da dieselben theils auf besonderen Apanagial-Fideicommissen, theils auf complizirten Bestimmungen über den Erbgang beruhen.

Die Apanage einer Prinzessin Tochter des Großherzogs beträgt bei uns 12,000 fl.; in Hannover 17,850 fl.; in Württemberg 20,000 fl. Hier muß ich die eben rücksichtlich der Apanagen der nachgeborenen Prinzen gemachte Bemerkung wiederholen.

Zur Mitgabe erhält jede Prinzessin Tochter des Großherzogs bei uns 40,000 fl.; in Hannover 99,166 fl., und in Württemberg 100,000 fl. Jede andere Prinzessin bei uns 25,000 fl.; in Württemberg 30,000 fl.; in Sachsen und Hannover bestehen besondere Vorschriften, die sich in Kürze nicht aufführen lassen.

Das Wittum beträgt für eine verwittwete Großherzogin bei uns 70,000 fl.; in Hannover 79,333 fl.; in Sachsen 70,000 fl.; in Württemberg 100,000 fl.

Ich glaube, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ich werde mich nicht irren, wenn ich, auf diese Thatfachen gebaut, den weiteren Satz ausspreche, daß auch, was die einzelnen Ansätze betrifft, der Entwurf nur die Billigung der Kammer erhalten kann.

Der Gesetzentwurf enthält, wie bereits der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten angeführt hat, eine Bestimmung, welche in unserm deutschen Staatsrecht neu ist, daß nämlich die Apanage nach Köpfen, und nicht nach Linien, bemessen werde. Ich bin ganz damit einverstanden, denn er entspricht der Gerechtigkeit und der Vernunft in gleicher Weise. Es ist klar, daß eine zahlreiche Familie größere Bedürfnisse hat, als eine kleine. Die Gesetzgeber anderer Staaten haben gefühlt, wie unbillig es ist, wenn man unbedingt die Apanage nach Linien regulirt, und haben sich damit zu helfen gesucht, daß sie ein Minimum festsetzen, unter welches eine Apanage nicht herabsinken soll. Sie kommen damit am Ende auf dasselbe Resultat, wohin unser Gesetzentwurf auch führt, indem er verfügt, daß dann, wenn die Gesamtsumme der Apanagen und Wittume 300,000 fl. erreicht, jede neue Verwilligung um  $\frac{1}{3}$ , und wenn die Gesamt-

summe 400,000 fl. beträgt, um  $\frac{1}{2}$  reduziert werden solle; nur haben sie den Fehler gemacht, daß die ersten Empfänger zu stark bedacht sind, welcher Fehler nach dem Entwurf gänzlich vermieden ward.

Da, wie oben bemerkt, durch den §. 59 unserer Verfassung die Civilliste und die Apanagen auf die Domänen radizirt sind, das heißt mit andern Worten, da das Großherzogliche Familiengut, welches der Großherzog dormalen zur Erleichterung der Unterthanen an die Staatskasse zur Benutzung überwiesen hat, vor allen Dingen die Rechtsverbindlichkeit an sich trägt, die Kosten der Hofhaltung, die Apanagen und die Wittume für die Großherzoglichen Familienglieder zu bezahlen, so muß es bei Beurtheilung des vorliegenden Gesetzes von entscheidendem Einfluß seyn, wie sich der Reinertrag der sämtlichen Domänen zu den oben genannten Ausgaben verhält. Ich habe mir diese Frage noch, und zwar nach dem neuesten Stand des Budgets, beantwortet.

Wir haben verschiedene Domänen, einmal die Hofdomänen, sie stehen im Budget mit einem Bruttoertrag . . . . . 1,281,151 fl.  
darauf kommen Lasten und Verwaltungskosten 716,964 fl.

demnach bleiben rein . . . . . 564,190 fl.

Die zweite Branche der Domänen sind Forstdomänen, die Bruttoeinnahme derselben beträgt . 1,334,641 fl.  
darauf haften Lasten und Verwaltungskosten 568,429 fl.

bleiben netto . . . . . 766,212 fl.

Der dritte Zweig der Domänen ist die Forderung des Grundstocks an die Amortisationskasse für eingezogene Güterkaufschillinge, Lehenalloditionen, Gültcapitalien, Zehntcapitalien etc., welche zusammen betragen 13,494,279 fl. Rechne ich, daß dieser Vermögensstock 4 Prozent Zinse abwirft, so bleibt eine reine Geldrente von 539,968 fl. Der Reinertrag des gesammten Domänenvermögens stellt sich also auf 1,870,370 fl. Vergleichen wir damit, durch-

Civilliste . . . . .	650,000 fl.
Wittum . . . . .	120,000 fl.
Apanagen . . . . .	87,000 fl.
	<u>207,000 fl.</u>

Zusammen 857,000 fl.

so fließt dormalen der reine Rest mit 1,013,370 fl. in die Staatskasse, und kommt den steuerpflichtigen Unterthanen zu gut.

Wenn in späterer Zeit die ganze Summe der Apanagen und Wittume auf 300,000 fl. ansteigt, so beträgt der Gesamtaufwand für die Civilliste, Apanagen und Wittume 950,000 fl.; also ohngefähr die Hälfte des Reinertrags der Domänen. Steigt die Summe auf das Maximum von 400,000 fl., so vermindert sich zwar der Ueberschuß für die Staatskasse um etwas, allein es bleiben immerhin noch 820,370 fl. übrig, welche den Unterthanen zu gut kommen.

Dieses, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! sind die Betrachtungen, die mich auf die Ueberzeugung führten, daß ich meinem Gefühle folgen, und mit bestem Wissen und Gewissen dem vorgelegten Gesetzentwurf meine Zustimmung geben kann und geben werde.

Großhofmstr. Frhr. v. Berkeim: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Commission, welcher Sie das Vertrauen geschenkt haben, das vorliegende Gesetz zu prüfen, ging von dem Gesichtspunkt aus, daß der §. 59 der Verfassungsurkunde allerdings die Hauptgrundlage dieses Gesetzes bilde. Ohne sich jedoch in irgend eine Analyse dieses Paragraphen und der daraus zu begründenden Folgerungen einzulassen, hat sie die Ueberzeugung gewonnen, daß die erste Kammer es mit Dank erkennen wird, daß die hohe Regierung durch die Vorlage dieses Gesetzes derselben eine erwünschte Gelegenheit verschafft hat, indem sie dadurch ihre Mitwirkung in Anspruch nahm, dem hohen Fürstenhause den Beweis ihrer Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an den Tag zu legen. Sie erkennt in diesem Gesetze Dasjenige, was der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten bereits berührt hat, daß in Beziehung auf die hohe Stellung und Würde des Regenten, des hohen Fürstenhauses und auf die Würde des Staats selbst diejenige gebührende Rücksicht genom-

men worden, welche für die hohen Mitglieder des Fürstenhauses nothwendig ist, um ihren Rang behaupten zu können. Ihre Commission erkennt ferner an, daß auch der Maßstab der größten Sparsamkeit dabei berücksichtigt, und nur dem nothwendigen Bedürfnis entsprochen wurde.

Ihre Commission hat einige wenige Redaktionsbemerkungen gemacht, welche auf das Gesetz selbst keinen wesentlichen Einfluß haben; nur in Beziehung auf den Artikel 20 hat sie eine Aenderung vorgeschlagen, in der Hoffnung, daß von Seiten der ersten Kammer die Zustimmung nicht versagt werden wird.

Geh. Rath Beck: Das uns zur Zustimmung vorgelegte Gesetz empfiehlt sich meiner Ansicht nach durch seine Vollständigkeit, Einfachheit, und endlich durch seine innere Rechtmäßigkeit, durch die Vollgültigkeit seines Rechtsgrundes.

Ich sage, durch Vollständigkeit, indem darin für jedes denkbare Bedürfnis zu jeder Zeit und stets auf eine standesmäßige Art gesorgt ist. Es wurde in dieser Beziehung auf einige Verbesserungsvorschläge, welche früher im Jahre 1831 in dieser hohen Kammer gemacht worden sind, gebührende Rücksicht genommen.

Durch seine Einfachheit. Die persönliche Apanagierung in Geld verdient, so viel den Vortheil des Landes betrifft, offenbar den Vorzug vor allen übrigen Arten der Apanagen. Eine Ueberbürdung des Landes kann dadurch niemals entstehen, vermöge der Bestimmungen des Art. 27 des Gesetzentwurfs; was auch schon der verehrte Sprecher der Regierung bemerkt hat. Dort ist nämlich ein Maximum der Leistung festgesetzt. Eine Apanagierung nach Linien würde, wie ebenfalls schon bemerkt worden, in mancher Hinsicht viele Inconvenienzen im Gefolge haben. Eine Apanagierung durch Einweisung in Domänen würde jedenfalls dem Staate weniger zuträglich seyn. Zwar hat man vor einiger Zeit an einem andern Orte die Ansicht geäußert, daß eine solche Einweisung gegen die Verfassung verstößen würde. Allein meines Bedünkens hat sich damals die Commission der diesseitigen hohen Kammer jener Ansicht mit vollem Rechte entgegen gesetzt, und zwar mit Bezug auf den §. 59 der

Verfassungsurkunde. Denn nach dem unzweifelhaften Inhalte dieses Paragraphen sind vermöge des Satzes: „außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten,“ wozu doch gewiß die Apanagen gehören, die Domänen als Mittel zu Bestreitung der letzteren zu betrachten. Die Einweisung ihres Ertrags in die Staatskasse ist augenfällig nur in bedingter Weise zu verstehen.

Der Gesetzentwurf zeichnet sich endlich aus durch seine innere Rechtmäßigkeit, durch die Vollgültigkeit seines Rechtsgrundes. Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Es ist hier offenbar von keiner Steuer, von keiner neuen Auflage die Rede, welche bewilligt werden soll zu standesmäßigem Unterhalt der durchlauchtigsten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, es ist nur von der Anerkennung eines Rechtes die Rede, welches im §. 59 der Verfassungsurkunde wurzelt, und dort seine gute sichere Basis hat, ein Recht, für dessen Befriedigung die nöthigen Mittel in jenem Paragraphen vorbehalten sind. Das verehrte Kammermitglied, das sich zuerst erhob, hat wohl bis zur Evidenz dargelegt, daß diese zum rechtlichen Gebrauche vorbehaltenen Mittel in ganz ergiebiger Weise vorhanden sind, um die Forderungen des Gesetzentwurfs zu befriedigen. Wer möchte wohl diesen guten, unbestreitbaren Rechtsanspruch verkennen? Fassen wir weiter die Bestimmungen des Art. 27 des Gesetzentwurfs, wo ein Maximum festgesetzt ist, ins Auge, so werden wir im Hinblick auf die oben berührten, rechtlichen und finanziellen Resultate, die aus dem §. 59 der Verfassung hervorgehen, zugleich die vollkommenste Ueberzeugung erhalten, daß hier überall von keiner Bewilligung die Rede seyn könnte, welche die Größe jenes Rechtsanspruches übersteigen würde. Wo es sich übrigens von einer bloßen Rechtsbefriedigung handelt, kann von keiner Steuerbewilligung gesprochen werden, und selbst alsdann, wenn die nöthigen Mittel nicht schon durch die Bestimmungen des §. 59 der Verfassung gegeben wären, wenn also wirklich eine neue eigentliche Besteuerung nöthig fallen würde, wer wollte Anstand nehmen, solche zur Bestreitung der geforderten, durchgängig in einem gerechten Verhältnisse beruhenden Summen zu verwilligen, erwägend, daß

ihre Verweigerung, also die Verweigerung einer ehrenhaften Existenz für die hohen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, lediglich nur dem Lande selbst zur Unehre gereichen würde.

Allein nach dem, was von mir oben ausgeführt worden, möchte es nicht einmal der aufrichtigen ungeheuchelten Gefühle der innigsten Treue und Ergebenheit, von welchen unsere Brust für das durchlauchtigste Fürstenhaus im vollsten Maße durchdrungen ist, bedürfen, um uns zur Zustimmung zum Gesetzentwurf bewegen zu lassen; es wird dazu nur des lebendigen Gefühls von Recht und Billigkeit bedürfen; und selbst wenn wir hier in der Eigenschaft als Richter säßen, wo alle Gefühle der Zuneigung, Ergebenheit und treuen Anhänglichkeit verstummen müßten, würden wir dem Gesetzentwurf unsern Beifall nicht versagen können. Uebrigens bin ich auf das Lebhafteste überzeugt, daß auch diese ebengenannten Gefühle, bedürfte es irgendwie ihrer Mitwirkung, sich in überschwänglicher Weise äußern würden.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen:

Zu Art. 1.

Reg. Comm. Legationsrath Frhr. v. Marschall: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihre verehrliche Commission hat sich mit dem Inhalt dieses Artikels zwar einverstanden erklärt; sie hat aber in Bezug auf den zweiten Satz desselben eine veränderte Fassung dahin vorgeschlagen: „die an der Wohnung erforderlichen Hauptausbesserungen und deren Unterhaltung in baulichem Stande werden von der Staatskasse bestritten.“ Die Regierung ist bei der Redaction dieses Satzes davon ausgegangen, daß es sehr erwünscht ist, denselben so deutlich und klar als möglich zu fassen, um alle Differenzen, die sonst entstehen könnten, und die der Würde der durchlauchtigsten Bezugsberechtigten nicht angemessen wären, gänzlich zu beseitigen. Nach meiner Meinung dürfte aber dieser Zweck in gleichem Maße durch die Fassung Ihrer verehrlichen Commission nicht erreicht werden. Es läßt sich vielmehr nach dieser Fassung, wornach die Hauptausbesserungen und die Unterhaltung im baulichen Stand aus der Staatskasse bestritten werden sollen, nur ex argu-

mento e contrario folgern, daß die kleineren Ausbesserungen dem Erbgroßherzog zur Last fallen sollen. Zu diesem Resultate wird man somit nur durch Schlussfolgerung und auf dem Weg der Interpretation geführt, was die gleiche Sicherheit wie eine dispositive Bestimmung nicht gewährt. Man könnte aber auch eine andere Interpretation aufstellen, und behaupten, daß weil die Staatskasse die Unterhaltung im baulichen Stand zu bestreiten habe, auf ihr auch die kleineren Ausbesserungen lasteten. Ferner würde nach dieser Fassung von der Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars nichts gesagt werden, indem der §. 4 hierüber schon die maßgebende Bestimmung erteile. Der §. 4 sagt nun allerdings, daß der Erbgroßherzog Einrichtungsgelder zu empfangen habe; diese haben aber eine weit umfassendere Bestimmung als zur Möblirung der Wohnung zu dienen, und es könnte alsdann der Zweifel entstehen, ob unter der im ersten Absatz des Art. 1 genannten standesmäßigen Wohnung nicht eine möblirte Wohnung zu verstehen sei, wie dies in andern Hausgesetzen bestimmt ist. Auch aus diesem Grunde scheint es mir wünschenswerth, auf die Redaction des Regierungsentwurfs zurückzukommen. Uebrigens könnten vielleicht durch eine kleine Abänderung derselben die Bedenken Ihrer verehrlichen Commission gehoben werden, wenn man sich nämlich auf die Worte beschränkte: „Kleinere Ausbesserungen, so wie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars sind vom Erbgroßherzog zu bestreiten.“ Es würde hiernach der Zwischensatz wegfallen: „vergleichen ein Miether zu übernehmen hat,“ wodurch die Deutlichkeit kaum etwas verlöre, da schon der Ausdruck: „Kleinere Ausbesserungen“ einen ziemlich fest bestimmten Begriff bildet.

Großhofmstr. Frhr. von Berckheim: Wenn von dem Herrn Regierungscommissär selbst die Streichung dieses Passus beantragt wird, so wird die Commission sich wohl damit einverstanden erklären können.

Der Herr Erzbischof unterstützt den Antrag auf Streichung des genannten Zwischensatzes.

Geh. Hofrath Rau: Ich unterstütze ebenfalls diesen Vorschlag und benütze diese Gelegenheit, um noch eine Bemerkung hinzuzufügen, welche nicht ganz ohne Interesse

ist, und die ich, um die allgemeine Discussion nicht zu verlängern, mir für eine specielle Veranlassung vorbehalten habe. Im Jahr 1831 hat bekanntlich die Regierung den Entwurf eines Apanagengesetzes vorgelegt. Derselbe ist von beiden Kammern berathen worden, aber eine Vereinbarung hat nicht statt gefunden; der Entwurf kam abgeändert von der zweiten Kammer hierher, und es wurden in diesem Saale ebenfalls Abänderungen beschlossen, welche wieder an die zweite Kammer zurückgehen mußten; es waren aber nur noch 2 Tage bis zum Schlusse des Landtags übrig, und eine Berathung schien unmöglich, weshalb der Entwurf zurückgenommen wurde. Nun halte ich dafür, daß diejenigen Sätze, über welche damals die zwei Kammern sich vereinigt haben, für beide eine gewisse feste Grundlage des Gesetzes geben, die zwar nicht rechtlich bindend ist, aber nichts desto weniger ihre Anerkennung finden wird, so daß es kaum nothwendig seyn möchte, die schon festgestellten Hauptgedanken noch weiter zu erörtern, als dieß auf eine zweckmäßige Weise von einem geehrten Redner schon geschehen ist. In der Hauptsache ist der vorliegende Entwurf dem früheren ziemlich gleich. Die bedeutendste Abweichung betrifft einige Zahlen, welche erhöht worden sind, und zwar aus einem Grunde, welchen der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten schon berührt hat. Erwägen wir, und es sei mir erlaubt auf diese Bemerkung zurückzukommen, daß im Jahr 1831 die Periode der 1820er Jahre, die Zeit einer allgemeinen Wohlfeilheit, die aus Verminderung der europäischen Metallvorräthe herrührte, noch nahe lag und in lebhafter Erinnerung stand, daß sie aber jetzt uns ferner gerückt und eine allgemeine Erhöhung der Preise aller Dinge wieder erfolgt ist, so wird es leicht begreiflich, daß damals Summen eher angemessen scheinen konnten, die es heut zu Tage nicht mehr sind. Aus diesem Grunde ist daher einige Erhöhung gewiß zu rechtfertigen.

Was den ersten Verbesserungsvorschlag betrifft, so halte ich es für zweckmäßig, alle Ansprüche deutlich zu bestimmen, welche überhaupt gemacht werden können. Es ist der Art. 1 des Entwurfs vom Jahr 1831 ganz wörtlich derjenige, den die Regierung jetzt wieder vorgeschla-

gen hat. Ich glaube, daß mit dieser geringen Abänderung der Art. 1 angenommen werden könne.

Staatsrath Wolff: Zur Erläuterung des Antrags der Commission erlaube ich mir zu bemerken, daß dieselbe nicht die Absicht hatte, etwas an den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs der Regierung zu ändern, daß es vielmehr in ihrer Intention gelegen, daß dem Erbgroßherzog die Bestreitung der kleineren Ausbesserungen allerdings obliegen soll. Die Commission war aber der Meinung, daß der Ausdruck „Unterhaltung in baulichem Stande,“ welche der Landrechtsatz 605 dem Nutznießer zur Pflicht macht, das Nämliche in sich begreife, was man unter den kleinen Ausbesserungen versteht, welche nach dem Landrechtsatz 1754 der Miether zu bestreiten hat, und daß auf solche Weise, im Fall der unveränderten Annahme des Entwurfs der Regierung, eine und dieselbe Verbindlichkeit zuerst dem Staate, und alsdann auch dem Erbgroßherzog auferlegt würde, während unentschieden bliebe, wer die Hauptausbesserungen zu bestreiten haben soll. Ihre Commission hielt daher anfänglich dafür, daß es genüge, wenn bloß gesagt wird: „die an der Wohnung erforderlichen Hauptausbesserungen werden von der Staatskasse bestritten,“ weil sich dabei der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung zufolge von selbst verstünde, daß der Bewohner die kleineren Ausbesserungen zu bestreiten habe. Bei dem Zusammentritt mit den Herrn Regierungscommissären wurden aber auch die Worte: „und deren Unterhaltung in baulichem Stand,“ in den Antrag der Commission aufgenommen, wobei man es allerdings, wie ich mit dem hochverehrten Sprecher der Regierung dafürhalte, nicht wird bewenden lassen können, da aus dem schon angeführten Grunde, nämlich, weil die Unterhaltung in baulichem Stande die kleinen Ausbesserungen in sich begreift, der Staatskasse die ganze Unterhaltung zur Last fiel. Dagegen wird es aber nicht genügen, wenn man die Fassung des Entwurfs der Regierung beibehält, und bloß den Zwischensatz, „dergleichen ein Miether zu übernehmen hat,“ streicht, weil es in diesem Falle wieder an einer Bestimmung über die Bestreitung der Hauptausbesserungen fehlen würde. Es wird daher, welche Fassung dem Artikel auch gegeben

werden mag, jedenfalls der ursprünglich von der Commission in Antrag gebrachte Satz: „die an der Wohnung erforderlichen Hauptausbesserungen werden von der Staatskasse bestritten,“ mit aufzunehmen seyn.

Reg. Comm. Legationsrath Frhr. v. Marschall: Ich halte diesen, gegen die ursprüngliche Fassung des Entwurfs erhobenen Einwand nicht für begründet. Unser Landrecht unterscheidet bezüglich auf die Ausbesserungen an den Gebäuden dreierlei Arten: einmal die Hauptausbesserungen (nach dem Code civil „grosses reparations“); diese liegen in der Regel dem Eigenthümer ob. Ferner die Unterhaltung im baulichen Stand (reparations d'entretien), welche dem Nutznießer zugewiesen ist, und endlich die sogenannten kleineren Ausbesserungen (reparations locatives ou de menu entretien); diese letzteren hat der Miether zu bestreiten. Ich glaube darum, daß der Ausdruck: „Unterhaltung im baulichen Stand,“ mit eben diesen kleinen Ausbesserungen nicht als gleichbedeutend angesehen werden kann, vielmehr eine im Gesetze besonders aufgenommene Mittelklasse zwischen diesen und den zuerst genannten großen oder Hauptausbesserungen bildet; er begreift alle diejenigen Ausbesserungen in sich, welche nicht ausdrücklich als dem Miether obliegend erwähnt sind, und auch nach L. R. S. 606 nicht als Hauptreparaturen angesehen werden können. Ich glaube daher, daß die Fassung des Regierungsentwurfs ohne Anstand beibehalten werden könnte.

Staatsrath Wolff: Alsdann würde doch jedenfalls noch eine Bestimmung darüber nöthig seyn, wem die Hauptausbesserungen zur Last fallen. Ich kann wenigstens aus der Vergleichung dieser Landrechtsätze keine andere Ueberzeugung schöpfen, als die, daß unter der Unterhaltung im baulichen Stand auch die kleinen Reparaturen begriffen sind.

Reg. Comm. Leg. Rath Frhr. v. Marschall: Ich kann nur das zugeben, daß der Ausdruck „Unterhaltung im baulichen Stand“ ein relativer Begriff ist, der erst durch seinen Gegensatz genauer fixirt wird. Indem der Regierungsentwurf ihm die kleineren Ausbesserungen entgegensezt, und nur diese dem Erbgroßherzog zur Last legt, weist er alle übrigen Reparaturen der Staatskasse zu.

Geh. Rath Beck unterstützt diese Ansicht.

Oberforststr. Frhr. v. Gemmingen: Man könnte sagen: „die Wohnung wird auf Staatskosten unterhalten.“

Reg. Comm. Leg. Rath Frhr. v. Marschall: Dies wäre nicht nur eine Redactionsänderung, denn hiernach würden der Staatskasse auch die kleineren Ausbesserungen zur Last fallen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe bei dem Ausdruck „dergleichen ein Miether zu übernehmen hat“ dieselbe Empfindung gehabt, wie Ihre verehrliche Commission; und wünsche daher, daß derselbe gestrichen werde. Ich glaube, es kann um so weniger einen Anstand finden, wenn man nur den Ausdruck „kleinere Ausbesserungen“ braucht; denn im Landrecht steht schon, daß diese dem Miether obliegen, und was Alles unter diesen, dem Miether zu bestreiten obliegenden, kleinen Ausbesserungen zu verstehen sei. Einen Grund zu einer weiteren Aenderung sehe ich übrigens nicht ein; denn da die Hauptausbesserungen in Folge des L. R. S. 605 schon an und für sich der Staatskasse zur Last fallen müssen, so bedürfte es nur noch der besonderen Bestimmung, daß dieselbe auch noch — gegen die Regel — die Unterhaltung im baulichen Stande zu bestreiten habe, worunter aber die im Landrechte dem Miether ausdrücklich zugewiesenen kleinen Ausbesserungen nicht begriffen seyn, sondern dem Erbgroßherzog zur Bestreitung obliegen sollen. Man mag daher die Fassung nehmen wie man will, so sagt man immer nur, was schon im Regierungsentwurfe gesagt ist. Es kann auch um so weniger ein Zweifel hierüber bestehen, da die privatrechtlichen Verhältnisse und die Praxis längst darüber entschieden haben, was größere oder kleinere Baulichkeiten sind.

Mein Antrag geht demnach dahin, den zweiten Abschnitt dieses Artikels so anzunehmen, wie er im Regierungsentwurf enthalten ist, mit alleiniger Hinweglassung der Worte: „dergleichen ein Miether zu übernehmen hat.“

Geh. Hof. Rau: Nach dem, was wir bisher gehört haben, glaube ich, daß die Bedenken sich am leichtesten beseitigen lassen, wenn man den zweiten Satz folgendermaßen faßt:

„Die Hauptausbesserung der Wohnung und deren Un-

terhaltung in baulichem Stand werden von der Staatskasse bestritten. Die kleinen Ausbesserungen, so wie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars sind von dem Erbgroßherzog zu übernehmen.“

Großhofmstr. Frhr. v. Berkheim: Ich erkläre mich mit dieser Fassung ebenfalls einverstanden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Artikel 1 mit der vom Geh. Hofrath Nau vorgeschlagenen Aenderung des zweiten Absatzes angenommen.

Zu Art. 2.

Reg. Comm. Leg. Rath Frhr. v. Marschall: Bei der von der Commission vorgeschlagenen Redactionsveränderung ist nichts zu erinnern, da die Absicht der Regierung hierdurch deutlicher hervorgehoben wird.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe mich aus den früheren Landtagsverhandlungen belehrt, daß die Fideicommissse der älteren Linie, Salem und Petershausen, aus Privatgütern gestiftet worden sind, nämlich aus solchem Gut, das von mütterlicher Seite an das Großherzogliche Haus übergegangen ist, und habe mir daraus die Richtigkeit des Satzes abgeleitet, daß das Erträgniß eines solchen Fideicommisses, dessen Bestand nie mit den Hausgütern in Verbindung sich befand, auch nicht bei den Ausmessungen der Apanagen in Aufrechnung gebracht werden kann. Abweichend von jenem Satz wurden hier die Erträgnisse von den sogenannten Pfälzerhöfen eingerechnet. Ich vermuthete, daß die Bestimmung dieses Artikels in einem rechtlichen Unterschiede zwischen den Fideicommissen Salem und Petershausen und den letztgenannten Höfen begründet ist. Ein klares Bild konnte ich mir darüber nicht verschaffen, und ich muß daher um Aufklärung bitten.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Die Commission hat bei der Vorlage dieses Gesetzentwurfes geglaubt, ein eigenes neues Gesetz zu erhalten und war nicht gemeint, sich in irgend eine Analyse des Gesetzentwurfes vom Jahr 1831 einzulassen. Wir haben nun in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage gefunden, daß der Ertrag dieser Fideicommissse für die Folgezeit an der Apanage in Abzug gebracht werden soll, und haben es mit Dank an-

erkannt, daß die Vorlage so gemacht worden ist, wie sie dermalen lautet.

Reg. Comm. Leg. Rath Frhr. v. Marschall: In Beziehung auf die Anfrage des Herrn Reg. Dir. v. Reck erlaube ich mir zu bemerken: Die sogenannten vier Pfälzerhöfe sind altpfälzische Domänen, welche von dem hochseligen Großherzog Karl Friedrich zur Dotation der jüngeren Linie des Großherzoglichen Hauses bestimmt wurden. In der hierüber maßgebenden Urkunde von 1804 wurde ausdrücklich festgesetzt, daß sie zum standesmäßigen Unterhalt derselben dienen und zu diesem Zwecke stets conservirt werden, eintretenden Falls aber an das Hausfideicommiss zurückfallen sollten. Die Natur des Objectes, wie die Art seiner Widmung und der beigefügte Vorbehalt haben daher die Regierung schon im Jahr 1831 veranlaßt, die Einrechnung jener Höfe für künftige Fälle zuzugeben; sie hat diese Erklärung im Jahr 1833 und 1835 gelegentlich der Budgetsberathung wiederholt, und auch bei der Vorlage dieses Gesetzes keine Veranlassung gefunden, hievon abzugehen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich wiederhole, daß ich diesen Entwurf als eine ganz neue Vorlage betrachte, und ich würde, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, meine im Jahr 1831 hierüber geäußerten Ansichten geltend gemacht, und fest darauf bestanden haben.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe mich durch die gegebenen Erklärungen nun belehren lassen, daß ein rechtlicher Unterschied zwischen den genannten Gütern besteht.

Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Blittersdorff: Es versteht sich von selbst, daß bei Bestimmung der Apanagen auf das Privatvermögen der Bezugsberechtigten nicht zurückgegriffen werden kann. Ich muß Sie aber aus demselben Grunde auch bitten, diesen Gegenstand nicht weiter zu besprechen, denn es kommt Niemanden zu, Privateigenthum zum Gegenstand landständischer Verhandlungen zu machen. Gerade der Umstand, daß wir die Pfälzerhöfe in dieses Gesetz aufgenommen haben, muß Ihnen als Garantie dienen, daß sie Staatsgut sind. Es ist kein Zugeständniß, was dadurch gemacht wird, sondern es ist eine Folge der früheren Verhältnisse, und Sie dürfen vollkommen beruhigt seyn, daß an dem



Privatgute des Großherzoglichen Hauses dadurch nichts geschmälert worden ist. Die Regierung hat sich früher wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen, und wir haben bei wiederholter Prüfung in den Acten keinen Grund finden können, um uns zu einer andern Ansicht zu bekennen.

Der Art. 2 wird hierauf nach dem Vorschlag der Commission und die Art. 3 und 4 ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Zu Art. 5.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Es erregt einiges Bedenken, daß nach der Bestimmung dieses Artikels die Großherzoglichen Prinzen, mit Ausnahme des Erbgroßherzogs, erst nach zurückgelegtem 21. Jahre, und nicht schon mit dem 18. Jahre in den Genuß der Apanagen treten, indem in der Regel mit dem letztgenannten Jahre diejenige Periode ihrer Erziehung eintritt, in welcher die meisten Bildungsmittel erforderlich sind. Ich erinnere nur an den Besuch der Universitäten oder sonstigen höheren Bildungsanstalten, an das nothwendige sehr kostspielige Reisen der Großherzoglichen Prinzen, an das Besuchen fürstlicher Höfe. Da nun die Prinzen in diesem Zeitabschnitt keine Apanagen zu beziehen haben, so fallen diese unvermeidlichen Kosten ihren durchlauchtigsten Eltern zur Last, deren Dotation sie schmälern; eine Schmälerung, die nach Maß, wie die Großherzogliche Familie mit Prinzen gesegnet ist, manchmal nicht unbedeutend werden kann. Wenn nun solche Lasten eine in früheren wohlfeileren Zeiten regulirte, für die jetzigen und künftigen Zeiten aber nicht mehr als zureichend zu erachtende Civilliste, wie die gegenwärtige Großherzogliche ist, treffen, so möchte nicht abzusehen seyn, wie diese Lasten zu bestreiten wären.

Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Blittersdorff: Diese Betrachtungen sind allerdings berücksichtigungswerth; sie scheinen sich aber mehr auf einen besondern Fall zu beschränken, welcher gegenwärtig nicht in Verathung steht. Sollte der bezeichnete Fall wirklich eintreten, so wird diesen Verhältnissen gebührende Rechnung getragen werden.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Ich erlaube mir daher auch nicht, einen bestimmten Antrag zu stellen, wel-

cher die Defonomie des ganzen Gesezentswurfs stören könnte, sondern meine Absicht war lediglich, diese Bemerkung in das Protokoll niederzulegen, damit im Laufe der Zeit bei einer schicklichen Veranlassung geeignete Maaßnahme zur Hebung eines solchen Mißstandes getroffen werden könne.

Bei der Abstimmung wird der Art. 5 unverändert angenommen.

Ebenso die Art. 6 und 7, zu welchen nichts erinnert wird.

Zu Art. 8.

Der Herr Erzbischof: Ich muß gestehen, daß der Ausdruck „Sustentationen“ mich etwas befremdet. Sustentation heißt so viel als Unterstützung, und ich fürchte, dieser Ausdruck könnte der Würde und Hoheit der Bezugsberechtigten etwas derogiren.

Reg. Comm. Reg. Rath Frhr. v. Marschall: Es ist dies der gesetzliche Ausdruck, um die Beiträge zu bezeichnen, welche für minderjährige Kinder verstorbener Apanagirter statt der Apanage, aus welcher sie der Vater bei seinen Lebzeiten zu erhalten gehabt hätte, gegeben werden. Er wird auch in mehreren neuen Apanagengesetzen gebraucht, und dürfte in der Beziehung auf Minderjährige wohl keinen Anstand finden.

Auf gehaltene Umfrage wird die unveränderte Annahme des Art. 8 beschlossen.

Ebenso der Art. 9, zu welchem nichts bemerkt wird.

Zu Art. 10.

Reg. Dir. v. Reck: Sollte hier nicht auch neben dem Art. 8 der Art. 9 citirt werden?

Reg. Comm. Reg. Rath Frhr. v. Marschall: Die Grenzen, wie hoch sich der Betrag der Sustentationen belaufen dürfe, sind in Art. 8 bezeichnet, und nur von diesen, nicht aber von den bezugsberechtigten Personen handelt es sich hier.

Der Art. 10 wird hierauf unverändert angenommen.

Art. 11.

Reg. Comm. Reg. Rath Frhr. v. Marschall: In der, von der Commission vorgeschlagenen Redactionsverbesserung dürfte es statt „Abstammung in hausgesetzmäßiger Ehe“ heißen „Abstammung aus ic.“

Diese Bemerkung wird unterstützt, und der Artikel 11 in folgender Fassung angenommen:

„Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgelder oder auf Sustentation ist durch die Abstammung aus hausgesetzmäßiger Ehe bedingt.“

Die Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 werden unverändert nach dem Regierungsentwurf genehmigt.

Zu Art. 20.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn wiederholt empfehlend den Antrag der Commission, daß das Wittum der Großherzogin auf jährliche 70,000 fl. fixirt werden möge.

Reg. Comm. Staatsminister Frhr. v. Bittersdorff: Die Regierung kann diesem Verbesserungsvorschlage vollkommen ihre Zustimmung ertheilen. Wir müssen anerkennen, daß die Fixirung des Wittumsbetrags mit dem System des ganzen Gesetzes mehr im Einklang ist, als die facultative Bestimmung im Regierungsentwurfe; es enthält dieser Verbesserungsvorschlag auch keine Abweichung von dem Grundgedanken der Regierung, sondern nur die Mitte zwischen den von ihr als Maximum und als Minimum angegebenen Summen.

Der Commissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Artikel 21, 22, 23, 24 und 25 wird nichts bemerkt, und dieselben werden unverändert genehmigt.

Zu Art. 26.

Geh. Hofr. Rau: Dieser Artikel ist genau nach dem Beschlusse vom Jahr 1831 wieder aufgenommen worden, und ich habe keine materielle Abänderung dabei vorgeschlagen; wohl aber scheint es mir, daß in Beziehung auf die Form eine andere Stellung der Sätze rathlich seyn möchte. Der erste Absatz erklärt, daß durch die Leistung des Wittums die Ansprüche einer Wittwe an das Domanal- und Staatsvermögen vollkommen erschöpft werden. Der folgende Absatz gibt aber noch einen weiteren Anspruch, indem er in Beziehung auf die minderjährigen Kinder einen Beitrag zu den Erziehungskosten anordnet. Es scheint mir dem natürlichen Gedankengange angemessener, mit dem mittleren Satz anzufangen; denn wenn wir einen Satz als Regel auf-

stellen und noch den Ausdruck „vollkommen erschöpft“ hinzufügen, so ist es unerwartet, daß noch eine Ausnahme nachfolgt. Der Artikel würde nach meinem Vorschlag folgendermaßen lauten:

„Eine Wittwe erhält (außer den im Art. 7 berührten Fall) für jedes ihrer noch minderjährigen Kinder, so fern es dem Großh. Hause angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung. Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von 3000 fl., für eine Prinzessin die Summe von 1500 fl., für sämtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen. Durch die Leistung des Wittums und dieses Beitrages zu den Erziehungskosten werden die Ansprüche einer Wittwe an das Domanal- und Staatsvermögen für sich und ihre minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.“

Reg. Comm. Reg. Rath Frhr. v. Marschall: Diese Redactionsveränderung entspricht dem logischen Gedankengange allerdings mehr, und ich bin daher damit einverstanden.

Die Kammer genehmigt hierauf in dieser Fassung den Art. 26.

Die Artikel 27, 28 und 29 werden ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Reg. Comm. Staatsminister Frhr. v. Bittersdorff: Ehe Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! zur Schlußabstimmung schreiten, erlauben Sie mir, Ihnen die Worte des Dankes der Regierung für die Art und Weise, wie Sie diesen Gegenstand behandelt haben, auszusprechen. Sie haben nach meiner innigen Ueberzeugung ganz den richtigen Standpunkt im Auge behalten, den Standpunkt, den der Herr Geh. Rath Beck entwickelte, und den auch ich angedeutet habe. Davon ausgehend, daß es sich hauptsächlich von dem eigenen Rechte des Großherzogs und der Großherzoglichen Familie handelt, das in der Verfassung und in den uralten herkömmlichen Gesetzen des Großherzoglichen Hauses gegründet ist, ha-

ben Sie die Verhältnisse gewürdigt; Sie haben nicht außer Acht gelassen, daß Ihre Mitwirkung nur ausnahmsweise in einer bestimmten Richtung in Anwendung gebracht werden kann, Sie haben nicht über die einzelnen Bestimmungen gemarkt, Sie sind nicht in die Detailbestimmungen eingegangen. Für diese Rücksichtnahme wiederhole ich Ihnen den Dank der Regierung; ich bin fest überzeugt, daß die Zartheit Ihres Verfahrens volle Anerkennung findet, und ich hoffe, daß dieses Beispiel, welches geeignet ist, die Eintracht der Regierung und Stände zu befestigen, nicht verloren seyn wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz mit den beschlossenen Modificationen einstimmig angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Bierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juni 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Fhrn. v. Andlaw,  
" " v. Rüdert, und  
" Herrn geheimen Referendärs Eichrodt.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialrath Lang.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von dem hohen Präsidium wird eine Petition der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf, Langenhard, Gutenstein, Nusplingen und Stetten, um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der Würtembergischen Stadt Ebingen über Stetten a. K. M. vorgelegt,

Beilage No. 77 (ungedruckt),

welche Eingabe an die Petitionscommission verwiesen wird.

Graf v. Kageneck erstattet hierauf der Tagesordnung gemäß den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Ernennung der Rathsschreiber betreffend

Beilage No. 78.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts.

Die Tagesordnung führt sodann zur Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend.

Fhr. v. Adelsheim: Die allgemeinen Grundsätze, auf welchen der fragliche Gesetzentwurf beruht, sind schon bei der ersten Discussion in dieser Kammer hinlänglich besprochen worden; es wird sich also jetzt nur um die im Commissionsbericht aufgeführten Modificationen handeln, welche der Entwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kammer erlitten hat. Deswegen dürfte es zweckmäßig seyn, sogleich zur Besprechung der einzelnen Artikel überzugehen.

Das hohe Präsidium leitet sofort die Discussion auf den

Art. 1.

Reg. Dir. v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Dieser Artikel gibt dem Gesetze, welches nach den Vorlagen der Regierung nur die Hoheitsabgaben umfassen sollte, eine weitere Ausdehnung auf Gemeindefumlagen. Ich halte dieß für eine so große und wesent-

liche Erweiterung desselben, daß sie mir kaum geeignet scheint, nur in Form eines Amendements vorgenommen zu werden; denn sie betrifft in der That einen ganz anderen Zweig, eine ganz andere Materie der Gesetzgebung. Wenn ich aber auch über die Form hinweggehen, und mich nur an die materielle Frage halten will, inwiefern es nämlich zweckmäßig seyn kann, die Gemeindeumlagen an dieselbe Verjährungsfrist, wie die Staatsabgaben, zu knüpfen, so walten für mich auch hier nicht unbedeutende Zweifel ob. Unser finanzieller Staatshaushalt ist geregelt; jeder Steuererheber hat zur rechten Zeit seine Steuerrolle in der Hand; die Controle so wie die Constaturung der etwaigen Rückstände tritt schon vor Ablauf des Rechnungsjahrs ein. Ganz anders ist es bei den Gemeindeumlagen. Die Gemeindevoranschläge werden theilweise im Anfang des Rechnungsjahrs entworfen, theilweise erst dann, wenn das Rechnungsjahr längst angefangen hat. Noch schlimmer steht es aber mit der Erhebung und Verrechnung. Wir finden in den Gemeinden keine so gewandten Rechnungsbeamten, wie bei der Steuerverwaltung, welche sich ausschließlich mit der Erhebung und Verrechnung beschäftigen, sondern wir haben es mit gewöhnlichen Landleuten zu thun, die nebenbei die Stelle eines Gemeinerechners versehen. Diese kennen die Formen des Rechnungswesens nicht, und sind meistens nur nothdürftig im Stande, ihre Aufschreibungen zu machen. Wie leicht mag es nun nicht vorkommen, daß theils wegen zu später Aufstellung der Einzugsregister, theils aus Unkenntniß oder Nachlässigkeit des Erhebers die Gemeindeumlagen in Rückstand kommen; ja es ist sogar möglich, daß absichtliche Verzögerungen eintreten, wenn der eine oder andere Pflichtige weiß, daß durch den Verzug selbst die Befreiung von der Abgabe bewirkt werden kann. Man wird mir zwar erwidern, die Gemeindefasse verliere nichts dabei, denn der Ortsvorgesetzte, welcher nicht zur rechten Zeit auf den Verrechner gewirkt habe, müsse für den Schaden haften. Allein dadurch bringt man die Verwaltungsbehörde in große Verlegenheit, gerade weil sie den Verrechner kennt, und weiß, daß man von ungeübten Leuten die strenge Einhaltung dieser Formen nicht verlangen kann. Sie wird in die

unangenehme Lage kommen, diese Rückstände entweder in Ausgabe decretiren, oder aber einen braven, rechtschaffenen Mann zum Regress verurtheilen zu müssen, obgleich sie überzeugt ist, daß er gethan hat, was er konnte. Ich bin daher über die Zweckmäßigkeit, dieses Gesetz auch auf die Gemeindeumlagen auszudehnen, noch sehr im Zweifel.

Graf v. Kagenck: Als der Herr Abgeordnete der Universität Heidelberg bei der früheren Discussion das Amendement stellte, daß die projectirten gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Hoheitsrechte auch auf die Gemeindeabgaben Anwendung finden sollen, habe ich mit Freuden meine beifällige Zustimmung hiezu geäußert; ebenso hat es mich gefreut, daß die zweite Kammer dieses Amendement angenommen hat. Ich bin überzeugt, daß seit einer Reihe von Jahren keine so zweckmäßige Bestimmung für die Gemeinden getroffen worden ist, als gerade diese, und ich schließe jene der Gemeindeordnung selbst nicht aus. Denn durch dieses Gesetz wird der Haushalt in den Gemeinden bald in eine bessere Ordnung kommen; die enormen Rückstandrechnungen werden nicht mehr lange ein Schrecken für die neuen Gemeinerechner, die Bürgermeister, und die mit ihrer Revision beauftragten Staatsbehörden seyn. Auch der jetzige Zeitpunkt ist gerade ganz besonders günstig für diese Maßregel, und zwar in doppelter Beziehung: Einmal nämlich sind sehr viele Gemeinden mit großen Umlagen belastet, welche durch die neuere Gesetzgebung theils für Schulen, theils für eine Reihe von Ablösungen verschiedener Abgaben, wofür die Capitalien nunmehr nach und nach umgelegt werden müssen, herbeigeführt wurden; es thut daher Noth, diese Umlagen nun auf eine Weise beizutreiben, daß nicht noch die nachfolgenden Generationen daran bezahlen müssen. Ferner besteht ein günstiger Moment für Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung und für die Beitreibung der Gemeindefschulden wirklich darin, daß in den letzten Jahren durch das gute Gedeihen von Frucht, Wein und fast allen Handelsgewächsen die Verhältnisse des Landmanns sich nicht unbedeutend verbessert haben; der Wohlstand der Einzelnen hat auf eine erfreuliche Weise an vielen Orten zugenommen,

tausende von Capitalien wurden heimbezahlt, und die Güter von lange darauf gehafteten Pfandeinträgen befreit. Aber bei all' diesem Emporblühen im Einzelnen befindet sich der Haushalt in den Gemeinden noch immer in der größten Verwirrung; hier wird noch immer eine Masse von Rückständen nachgeführt. Dieser Zustand wird aufhören, wenn wir dem Gesetz, wie es jetzt vorliegt, unsere Zustimmung geben; denn die Gemeinerechner werden dadurch genöthiget, auf Beitreibung dieser Rückstände mit mehr Ernst und Nachdruck zu wachen, weil sie fürchten müssen, daß sie ihnen sonst zu Neceß geschlagen werden. Auf die Ortsvorgesetzten kann man sich nicht verlassen; da sie nur für 6 Jahre gewählt werden, so wohlen sie in der Regel Niemanden zu nahe treten, und suchen sich eher die Günst der Gemeindeangehörigen zu erwerben, damit sie bei der nächsten Wahl wieder berücksichtigt werden. Ich stimme unbedingt für die Annahme des Gesetzes.

Staatsrath Wolff: Die Bedenken, welche der Herr Regierungsdirector v. Reck gegen die dormalige Fassung dieses Artikels vorgetragen hat, sind allerdings nicht ohne Erheblichkeit; indessen glaube ich nicht, daß die Ausdehnung des Gesetzes auf die Gemeindeabgaben den Gemeinden nachtheilig seyn werde. Dasselbe wird im Gegentheile die gute Wirkung haben, daß die Ortsvorgesetzten und Gemeinerechner größere Strenge gegen die Abgabepflichtigen eintreten lassen. Es wird überdieß auch aus dem weiteren Grunde nicht leicht ein Nachtheil für die Gemeinden daraus erwachsen, weil wohl mit Gewißheit vorausgesetzt werden darf, daß ohnehin von Zeit zu Zeit Mahnungen an die Pflichtigen ergehen, wodurch die Verjährung jedesmal unterbrochen wird. In Anbetracht dessen glaube ich dem Art. 1 dieses Gesetzes meine Zustimmung geben zu müssen.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Auch ich kann eine erhebliche Gefahr, welche den Gemeinden oder den Verrechnern durch Annahme dieses Gesetzes, wie es jetzt vorliegt, zugehen könnte, nicht erblicken. Darüber, daß für die Gemeindeumlagen überhaupt eine Verjährung stattfinden soll, werden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! mit der Regierung und mit der zweiten Kam-

mer einverstanden seyn. Es handelt sich also nur von der Frage, ob die Dauer von 5 Jahren zu kurz sei oder nicht. Ich halte sie, wenn ich mir die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Stellung und Revision der Gemeinerechnungen vergegenwärtige, für lange genug; die Rechnungen werden von dem Gemeinderathe, dem Ausschusse und der Staatsbehörde geprüft, wiederholt zur Einsicht der Gemeindeangehörigen aufgelegt. Rückstände werden nicht leicht verborgen, und ohne sehr große Nachlässigkeit des Verrechners fünf Jahre lang nicht beruhen bleiben.

Geh. Rath Beck: Ich bin mit dem Herrn Regierungsdirector v. Reck darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der Bestimmung des Art. 1 auf die Gemeindeumlagen allerdings etwas Exorbitantes ist, ich theile aber auch die Ansicht des Herrn Grafen von Kageneck, daß sie gewiß die besten Folgen äussern wird. Ich hätte meine Stimme schon früher für diese Erweiterung des Gesetzes abgegeben, wenn ich nicht der Ansicht gewesen wäre, daß es eigentlich Sache der Regierung sei, die Initiative hier zu ergreifen, da sie aber nun dieser Bestimmung ihre Zustimmung gegeben hat, so erkläre auch ich mich gerne damit einverstanden. Ich sehe es namentlich für einen sehr günstigen Umstand an, daß der Gemeinerechner nun etwas Positives in der Hand hat, worauf er sich nachlässigen oder böswilligen Schuldnern gegenüber berufen kann, und wodurch er auch selbst genöthiget wird, auf Bekanntschaftsverhältnisse oder andere mögliche Bestimmungsgründe nicht durch Rücksicht und Fristenertheilung Rücksicht zu nehmen, wie dies bisher oft geschah, und wodurch dann nicht selten die ganze Forderung verloren ging. Jetzt aber, wo der Verrechner mit dem Gesetze in der Hand sagen kann, daß eine Abgabe, wenn sie nicht innerhalb der genannten Frist bezahlt ist, ihm zu Neceß geschrieben werde, werden diese Mißstände bald aufhören, denn Jeder ist sich selbst der Nächste, und der Verrechner wird sich daher in Zeiten zu decken suchen.

Die Bedenlichkeiten des Herrn Regierungsdirectors v. Reck werden sich am Besten durch eine zweckmäßige Vollzugsverordnung heben lassen, in welcher namentlich bestimmt werden wird, von wann diese Gemeindeabgaben

jeweils zu laufen anfangen. Was die Verjährungszeit selber anbelangt, so halte ich den Termin von 5 Jahren für solche Abgaben keineswegs für zu kurz; wer diese Beträge in 5 Jahren nicht bezahlen kann, der wird sie auch in einer längeren Frist nicht bezahlen können. Ich gebe daher diesem Artikel meine Zustimmung.

Reg. Rath Graf v. Kageneck: Ich erlaube mir, nachträglich noch ein weiteres Moment zur Rechtfertigung meiner Ansicht beizufügen, welches mir ebenfalls sehr berücksichtigungswerth erscheint. Die Zahlungen in die Gemeindefassen bleiben nämlich oft nicht darum im Rückstande, weil die Pflichtigen nicht zahlen können, sondern aus Nachlässigkeit und üblem Willen von Seiten ihrer, wie der Ortsvorgesetzten selbst, weil man häufig solche Rückstände, welche von Gemeindebürgern herrühren, nur sehr lau betreibt, während man gegen die Ausmärker, seien sie nun Corporationen oder Standes- und Grundherren, mit unnachlässiger Strenge verfährt. Diesem Uebelstand wird durch das vorliegende Gesetz auch abgeholfen werden.

Führ. v. Adelsheim: Ich glaube, daß die Kürze der Verjährungsfrist auch den Revisionsbehörden Veranlassung geben wird, mit mehr Strenge als bisher auf Beitreibung der betreffenden Ausstände der Gemeindefasse zu dringen, und insofern wird die fragliche Ausdehnung des Gesetzes von sehr guten Folgen seyn.

Bei der Abstimmung wird der Art. 1 dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Ebenso der

Art. 2.

zu welchem nichts erinnert wird.

Zu Art. 3.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: In der von der anderen Kammer vorgenommenen Abänderung dieses Artikels kann ich überall keine Verbesserung erkennen, wenn hiernach die Unterbrechung der Verjährung von Seiten des Staates und der Gemeinden nur mittelst einer Urkunde soll bewiesen werden können. Ihre verehrliche Commission hat bereits mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß, während überall in diesem Gesetze Staat und Gemeinden und die Pflichtigen gleich behandelt wer-

den, hier ein Unterschied eintreten soll. Wenn ich den Commissionsbericht der zweiten Kammer hierüber zu Rathe ziehe, so finde ich als Grund angegeben, daß der Staat und die Gemeinden Urkunden zur Seite haben müßten, weil nur hiedurch alle möglichen Unsicherheiten beseitigt würden; und dafür, daß die Abgabepflichtigen in Beziehung auf die Wahl ihrer Beweismittel besser daran seyn sollten, als jene, heißt es: in den Verwaltungsacten der Behörden seien ohnehin die erforderlichen Nachweisungen in der Regel enthalten. Ich glaube nun, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! man kann diese Gründe geradezu umkehren, und mit demselben, wenn nicht mit größerem Rechte behaupten, der Abgabepflichtige solle mit Urkunden auftreten, für den Staat aber sei dies überflüssig, weil hier durch die bestehenden Verordnungen hinreichend gesorgt sei. Ich erinnere an die Vorschriften der Steuererecutionsordnung. Der Steuererheber übergibt hiernach das Verzeichniß der Rückstände dem Ortsgerichtsdiener oder einem Exequenten, und erhält es von diesem mit der Bescheinigung der geschehenen Mahnung der Pflichtigen zurück. Nicht so bestimmte Vorschriften bestehen dafür, daß der Abgabepflichtige auf gleiche Weise durch Urkundenbeweis gesichert sei. Es ist zwar richtig, daß Urkunden das sicherste Beweismittel sind; denn es heißt ja, „was man Schwarz auf Weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen.“ Allein es besteht nun einmal in unserer Gesetzgebung die Regel, daß, wer einen Beweis zu führen hat, nach Belieben sich der gesetzlich zulässigen Beweismittel bedienen kann. Wer einen Beweis zu führen hat, ist schon schlimm daran. Warum seine Lage ohne Noth verschlimmern? Eine Beschränkung in der Wahl der sonst gesetzlich zulässigen Beweismittel sollte darum nur da eintreten, wo besondere Rücksichten es rechtfertigen. Eine solche Beschränkung kennt unsere Gesetzgebung bei wichtigen Geschäften, die häufig Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten geben, bei denen es häufig darauf ankommt, genau die Worte zu kennen, welche die Disponenten gebraucht haben. Aus diesen Gründen verlängern unsere Gesetze für Testamente, Eheverordnungen, Pfandverträge, eine schriftliche Abfassung. Aber kann man wohl hier zwischen diesen Fällen und der Forderung

einer Hoheits- oder Gemeindeabgabe auch nur irgend eine Analogie finden? Möchte man bei der Aufzählung der Rechtsgeschäfte, zu welchen Urkundenbeweis erfordert wird, wenn man neben den letzten Willensverordnungen, Heirathsverträgen und Pfandverschreibungen auch die Forderungen rückständiger Hoheitsabgaben findet, nicht vielmehr versucht werden, auszurufen: wie kommt Saul unter die Propheten?

Wahrlich, weder die Wichtigkeit des Gegenstandes, noch die Bedeutenheit des Betrages dieser Abgaben, noch auch nur die Wahrscheinlichkeit, daß man oft zu dergleichen Beweisen von Unterbrechungen der Verjährung wird schreiten müssen, scheinen mir diese Maasregel zu gebieten. Gerade wegen dieser Unbedeutenheit der Sache legt indeß die Regierung keinen besonderen Werth darauf, ob es bei der Modification des Gesetzes, welche die andere Kammer hier getroffen hat, verbleibt oder nicht; gegen den Grundsatz aber glaubte ich mich jedenfalls zu wahren zu müssen.

Staatsrath Wolff: Ich kann die Abänderung, welche in der anderen Kammer in dieser Beziehung vorgenommen worden ist, auch nicht billigen, denn sie führt eine Rechtsungleichheit herbei, die kaum zu rechtfertigen seyn wird. Da aber, wie der Herr Regierungskommissär selbst zugegeben hat, diese Bestimmung nicht von solcher Erheblichkeit ist, um das Gesetz deshalb wieder an die zweite Kammer zurückgehen zu lassen, so dürfte wohl von einer abermaligen Abänderung derselben Umgang genommen werden. Es scheint mir um so weniger ein hinreichender Grund zu einer solchen vorhanden zu seyn, als ohnehin den Staatsbehörden wie den Gemeinden meistens doch kein anderes Beweismittel, als Urkunden zu Gebote stehen wird. Zwar möchte auch der Beweis durch Zeugen und Eideszuschreibung zuweilen noch möglich seyn, aber diese beiden Beweisarten verdienen keine Begünstigung. Es ist immer eine mißliche Sache, zum Beweis durch Zeugen oder Eideszuschreibung seine Zuflucht nehmen zu müssen, hauptsächlich aber ist dieß bei Angelegenheiten der Fall, die nicht vor den Gerichten, sondern vor den Verwaltungsbehörden ausgetragen werden. Ich glaube daher, daß man diese nun einmal ins

Gesetz aufgenommene Abänderung nicht weiter beanstanden, und den Artikel so annehmen sollte, wie er sich in der zweiten Kammer gestaltet hat.

Reg. Dir. v. Neef: Ich habe diesen Artikel nicht so verstanden, daß der mit dem Einzug beauftragte Beamte dem Debenten eine schriftliche Aufforderung zuschicken und dieser schriftlich die Insinuation beurkunden müßte, sondern ich erkläre mir die Verfahrensweise bei diesen Zahlungsaufforderungen nach dem bisherigen Geschäftsgang dieser Verwaltungsbehörden, und mit diesem läßt sich die Fassung wohl vereinigen. Der Erheber stellt nämlich die Listen über die Restanten auf, und schiebt sie den Debenten durch den Ortsboten oder Crequenten je nach Beschaffenheit der Abgabe zu. Dieser zieht das Geld ein, und wenn er es nicht erhalten kann, so macht er seine Notiz in die Liste, und übergibt diese wieder dem Verrechner. In dieser Form habe ich gegen die von der zweiten Kammer vorgenommene Abänderung des Gesetzes nichts einzuwenden.

Geh. Rath Beck: Der Sinn dieser Abänderung geht meines Dafürhaltens nur dahin, daß eben eine schriftliche Bescheinigung über die geschene Zahlungsaufforderung vorgelegt werden soll, und diese scheint mir auch zu genügen. Wollte man hier förmliche Urkunden im Sinne der Prozeßordnung verlangen, so würde freilich die von dem Herrn Regierungsdirector v. Neef so eben geschilderte Verfahrensweise nicht genügen, denn die auf solche Art ausgestellten Bescheinigungen sind eigentlich Zeugnisse, welche der mit dem Einzug der Forderung Beauftragte sich selbst ausstellt; aber streng genommen, könnte man dann auch sagen, daß nicht einmal das eigene Geständniß des Abgabepflichtigen Beweiskraft hat, wenn es nicht zu gleicher Zeit durch eine Urkunde über die geschene Anforderung unterstützt wird.

Staatsrath Wolff: Mir scheint ebenfalls eine in der Mahnliste enthaltene Bescheinigung über die von dem mit dem Einzuge dieser Abgaben Beauftragten geschene Zahlungsforderung, welche von dem die Eröffnung der Mahnung besorgenden Gerichtsboten oder Gemeindediener ausgestellt wird, zu genügen.

Reg. Dir. v. Neef: Es ist auch im Gesetze nicht ge-



sagt, daß der Pflichtige diese Urkunde vorzulegen habe, sondern es fragt sich nur, wer hat dieselbe auszustellen? und dies ist nach der bisher bestehenden Verfahrensweise der Verrechner und der Crequent.

Oberforstmsr. Frhr. v. Gemmingen: Ich hielte es doch für nöthig, daß diese Bescheinigung von dem Abgabepflichtigen selbst ausgestellt würde.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Eine Bescheinigung dessen, daß der Pflichtige gemahnt wurde, ist allerdings genügend. Ich halte es für hinreichend, wenn der Verrechner in seinen Acten bemerkt, daß die Mahnung geschehen sei; denn dieser ist ein öffentlicher Beamter, und stellt über Alles, was er innerhalb seiner Dienstesphäre thut, eine öffentliche Urkunde aus. Es wird indessen das Nöthige in der Vollzugsverordnung verfügt werden.

Graf v. Kageneck: Nach meiner Ansicht wird der Zweck des Amendements durch diese Erklärungen ganz vereitelt, denn es hätte wohl der Aufnahme dieser Aenderung im Gesetze nicht bedurft, wenn die zweite Kammer dadurch nur etwas sagen wollte, was sich von selbst versteht, oder durch eine Vollzugsverordnung erst ausgelegt werden soll.

Reg. Dir. v. Reck: Es wäre vielleicht zweckmäßiger, die Fassung im Gesetze so zu stellen, daß alle Zweifel über den Sinn, in welchem das Wort Urkunde hier gebraucht ist, gleich von vornherein beseitigt würden.

Staatsrath Wolff: Ich halte es, wie ich schon früher sagte, nicht für nöthig, dieses Gesetz noch einmal an die andere Kammer gehen zu lassen, da der Herr Regierungscommissär selbst damit einverstanden ist, daß dasselbe so angenommen wird, wie es jetzt vorliegt.

Frhr. v. Göler: Es könnten die Hebelisten vielleicht so eingerichtet werden, daß eine Rubrik für die Namensunterschrift des Abgabepflichtigen frei gelassen würde; auf diese Weise hätte man sodann eine Bescheinigung, welche vom Pflichtigen selbst ausgestellt wäre.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Die Vollzugsverordnung wird gewiß mit der nöthigen Sorgfalt abgefaßt und alle Rücksicht darauf genommen werden, daß für den

Staat sowohl, als die Gemeinden die erforderlichen Urkunden oder Bescheinigungen immer vorhanden sind.

Frhr. v. Göler: Mein Vorschlag sollte auch keineswegs einen Zweifel hierüber ausdrücken, ich stimme vielmehr für die Annahme dieses Artikels nach der Fassung der zweiten Kammer.

Auf gehaltene Umfrage wird der Artikel 3 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

#### Zu Art. 4.

Staatsrath Wolff: Dieser ganz neue Artikel ist eine Folge der im Commissionsberichte der zweiten Kammer angeführten gesetzlichen Bestimmungen, wornach der Rechtszug als erloschen betrachtet werden soll, wenn der Kläger seine erhobene Klage 3 Jahre lang unbetrieben gelassen hat, und wornach die durch eine gerichtliche Ladung bewirkte Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt angesehen werden soll, wenn der Kläger den Rechtszug in der angegebenen Weise wieder hat erloschen lassen, — wofür man nun, nach dem Obigen — die Frist von 3 Jahren angenommen hat. Man hat nun in der andern Kammer, und zwar, wie mir scheint, mit Recht, für angemessen erachtet, diesen gesetzlichen Bestimmungen auch hier Anwendung zu geben, und ausdrücklich zu verordnen, daß die Unterbrechung, welche durch die diesem Gesetz gemäß geschehene An- oder Rückforderung von öffentlichen Abgaben bewirkt werden, als nicht erfolgt betrachtet werden soll, wenn die An- oder Rückforderung drei Jahre lang unbetrieben geblieben ist.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Für eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes kann ich auch diesen Artikel nicht halten; wäre es bei dem Regierungsentwurfe geblieben, so hätte nach einer Unterbrechung der Verjährung die letztere von Neuem zu laufen angefangen, und nach 5 Jahren hätte man dann erreicht, was jetzt nach 3 Jahren der Fall ist. Ob nun 3 oder 5 Jahre, dürfte ziemlich einerlei seyn. Auch handelt der Artikel nur von einer Art der Unterbrechung der Verjährung. Uebrigens wird dies die gewöhnliche seyn, und es dürfte kein erhebliches Bedenken obwalten, um dem Artikel die Zustimmung zu versagen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich muß mir doch noch erlauben, den Herrn Regierungscommissär um eine Auskunft zu bitten. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Präscription hat nämlich jede Unterbrechung der Verjährung die Folge, daß vom Tage der geschenehen Unterbrechung die Verjährungsfrist von Neuem zu laufen beginnt. Wende ich nun diesen Satz auf das vorliegende Gesetz an so müßten vom Tage der erhobenen Klage an, die zur Verjährung dieser öffentlichen Abgaben nöthigen 5 Jahre wieder neu zu laufen anfangen, so daß also die Einrede der Verjährung nur dann mit Grund einer neuen Anforderung entgegenhalten werden könnte, wenn zwischen dieser und der früheren ein Zeitraum von 5 Jahren liegt, während welcher die Zahlung unbetrieben geblieben war. Nun finde ich aber weder in den Commissionsberichten beider Kammern, noch in den Discussionen darüber einen mir zureichend scheinenden Grund dafür, warum hier von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht wurde.

Ein Motiv hiezu will zwar allerdings in den beiden Landrechtsätzen 330 und 2176 gefunden werden; allein diese betreffen ganz specielle Fälle und ich sehe nicht ein, wie man sie hier allgemein zur Anwendung bringen will. Der Erste sagt nämlich, daß eine auf Anerkennung seines bürgerlichen Standes von einem Kinde erhobene Klage von seinen Erben solle fortgesetzt werden können, wenn von demselben die Klage nicht binnen 3 Jahren unbetrieben gelassen worden sei. Der andere Landrechtsatz betrifft die Frage, von welchem Zeitpunkte an der dritte Besitzer eines Unterpfaundstücks gehalten sei, die von demselben gezogenen Früchte herauszugeben. In beiden Fällen treten nun ganz specielle Gründe ein, und ich kann mir nicht klar machen, warum man dieselben auf das vorliegende Gesetz ausgedehnt hat.

Reg. Comm. Minist. Rath Lang: Unser Landrecht enthält die Bestimmung, daß die Verjährung durch eine Klage bei Gericht unterbrochen werde. In einem andern Satze verfügt es, diese Unterbrechung verliere ihre Wirkung wieder, wenn der Kläger den Rechtszug erlöschen lasse. Wann dieses aber der Fall sei, darüber enthält das Landrecht keine allgemeine Bestimmung; man hat daher die besondere Bestimmungen, welche der Herr Red-

ner vor mir erwähnt hat, nach dem Grundsätze der Analogie generalisirt. Wenn ich nicht irre, hat schon Brauer diese Ansicht ausgesprochen, daß nach Analogie der erwähnten Landrechtsätze der Rechtszug allgemein in drei Jahren erlösche; und auch unsere Gerichte haben dies anerkannt. Außerdem hat nun auch die Prozeßordnung diesen Satz, mit einigen Modificationen jedoch, ausdrücklich aufgestellt.

Staatsrath Wolff: Ich glaube hier namentlich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß durch den §. 802 der Prozeßordnung dasjenige, was man früher nur aus der Analogie der Landrechtsätze 330 und 2176 geltend gemacht hat, eine nun für alle Fälle geltende gesetzliche Bestimmung geworden ist.

Der Commissionsantrag auf Zustimmung zum Art. 4 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer wird hierauf gutgeheißen.

Zu Art. 5 und Art. 6 wird nichts erinnert, und dieselben werden unverändert angenommen.

Zu Art. 7.

Reg. Dir. v. Reck: Es wurde bereits bei der früheren Discussion hier die Bemerkung gemacht, daß es rathlich sei, die Zweifel in Bezug auf die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf bereits vor seinem Erscheinen schon fällige oder zur Ungebühr bezahlte Abgaben durch eine positive Bestimmung zu beseitigen; die Majorität der hohen Kammer war aber der Ansicht, es werde eine solche nicht gerade nöthig seyn. Diese Zweifel sind aber nun von der zweiten Kammer ebenfalls aufgegriffen, und durch die Hinzufügung dieses neuen Artikels beseitigt worden.

Staatsrath Wolff: Ich bin noch immer der Ansicht, daß sich diese Bestimmung eigentlich von selbst versteht; doch da sie jedenfalls zur Beseitigung jedes möglichen Zweifels für die Zukunft dienen kann, so habe ich auch gerade nichts gegen dieselbe einzuwenden.

Reg. Comm. Minist. Rath Lang: Ich war früher auch der Ansicht, daß nach allgemeinen Grundsätzen über die Rückwirkung der Gesetze sich von selbst verstehe, was dieser neue Artikel in seinem zweiten Satze enthält; ich

habe aber dabei übersehen, daß wir, indem wir die allgemeinen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Klagenverjährung für anwendbar erklärten, damit auch den L.R.G. 2281 aufgenommen haben. Dieser enthält aber, nach meiner Ansicht, in seinem ersten Satze eine Abweichung von jenen allgemeinen Grundsätzen. Um den letztern ihre Geltung wieder zu verschaffen, wie es im zweiten Satze des Art. 7 geschieht, war nun wohl eine solche ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen nöthig.

Die Kammer erklärt sich sofort mit der Annahme des Art. 7 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer einverstanden.

Das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt nun zur Erstattung mehrerer Berichte der Petitionscommission, und zwar von dem Reg. Director v. Reck:

1) über die Bitte des Jakob Geldesheimer von Hilsbach, in Betreff des von ihm entdeckten Torfes und Eisenerzes  
Beilage Nr. 79.

Die Kammer beschließt, dem Commissionsantrage gemäß, den Uebergang zur Tagesordnung.

2) Ueber die Bitte der Gemeinden Königsbach, Erzingen, Bilsingen und Ispringen, die Verlegung der Pforzheimer Landstraße betreffend.

Beilage Nr. 80.

Der Antrag der Commission, auf Tagesordnung überzugehen, wird ohne Bemerkung genehmigt.

3) Ueber eine Eingabe einiger Mitglieder des Oberländer theologischen Vereins, die Bestrafung der Unzucht und der Alimenterklage betr.

Beilage Nr. 81.

Prälat Hüffel: So trefflich dieser Commissionsbericht im Allgemeinen gefaßt ist, und so viele schlagende Wahrheiten er enthält, welche auf die hohe Kammer gewiß einen tiefen Eindruck gemacht haben, so kann ich doch, da ich als Commissionsmitglied die Minorität bilde, dem Antrage meine Zustimmung nicht geben. Ich will übrigens

in diesem Augenblick die Sache nicht dadurch aufhalten, daß ich dasjenige beantrage, was ich in Antrag bringen möchte, sondern ich behalte mir die Besprechung über diesen Gegenstand auf einen andern Zeitpunkt vor. Die Thatsachen, die hier angegeben sind, sprechen zu deutlich, als daß man die Frage aufwerfen könnte, ob das Paternitätsgesetz wohlthätig oder schädlich sei; denn so plötzlich reißt doch der Faden der Sittlichkeit nicht ab, als dieses nach dem Unterschied der im Bericht enthaltenen Perioden geschehen ist; es muß also noch ein anderer Grund vorliegen, und ich finde diesen in der neuen Gesetzgebung. Ich gebe zwar recht gerne zu, daß auch noch andere Gründe hinzu gekommen sind, und daß überhaupt die Entsittlichung des Volkes mit der Gesetzgebung zusammen gewirkt haben; aber ich kann mir nicht erklären, warum diese Verdorbenheit sich so genau an die Periode anschließt, wo das Paternitätsgesetz gegeben wurde. Und auch die Erfahrungen in andern Ländern sprechen für meine Ansicht, daß mit der Aufhebung der Paternitätsklagen die unehelichen Geburten sich außerordentlich vermehrten. Dessenungeachtet lasse ich den Gegenstand fallen, um ihn bei einer andern Gelegenheit zur Sprache zu bringen.

Herr Erzbischof: Ich schließe mich vollkommen den Aeußerungen des Herrn Prälaten an, und muß mich insbesondere gegen den im Commissionsberichte enthaltenen Satz aus pädagogischen Gründen verwahren, daß nämlich die Beredlung des Volkes nicht von den Gesetzen bewirkt werde, sondern beziehungsweise die Verhinderung dieses Uebels nur bedingt sei durch Kirche und Schule, denn, wenn da kein guter Grund gelegt werde, so wirke ein Gesetz unmöglich, und man müsse durch religiöse Stimmung und Bildung die Jünglinge und Mädchen auf eine andere Lebensweise führen. Man muß gewiß der Kirche und der Schule beider Confectionen die mit allem Rechte verdiente Anerkennung widerfahren lassen, daß sie sich seit 20 Jahren die größte Mühe gegeben haben, der Jugend die trefflichsten Religionsgrundsätze einzufößen, und dennoch hat das fragliche Uebel Krebsartige Fortschritte gemacht. Ich freue mich, und tröste mich indessen damit, daß die Acten darüber noch nicht geschlossen sind. Ob aber diese Petition nicht gerade darum

an das hohe Staatsministerium zu übergeben seye, damit die Acten nicht für geschlossen erklärt werden, und dem bedauerlichen Uebel vorgebeugt werde, will ich der hohen Kammer überlassen. Jedenfalls glaube ich, daß durch eine solche Vorlage diese so hochwichtige Sache nur wieder auf's Neue einer reiflichen und gründlichen Berathung und Ueberlegung unterzogen werden könnte.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe mich aus den Acten des Ministeriums des Innern, welche ich bei diesem Anlasse durchgegangen habe, überzeugt, daß die Großherzogliche Staatsregierung die Ursachen der Ueberhandnahme dieses so bedauerlichen Uebels nicht nur im Einzelnen, sondern in all ihren Verzweigungen der sorgfältigsten Erörterung unterworfen hat; und wenn in der Sache bisher noch keine entschiedene Maaßregel der einen oder andern Art ergriffen wurde, so kann der Grund hievon durchaus nicht in einer Gleichgültigkeit von Seiten der Regierung gefunden werden, sondern er liegt einzig und allein in der großen Schwierigkeit und in dem großen Umfange des Gegenstandes. Wenn ich auch nur entfernt durch die Einsicht dieser Papiere zur Vermuthung hätte geführt werden können, daß es irgend eines Impulses von Seiten der hohen Kammer bedarf, so würde ich bei der Petitionscommission darauf angetragen haben, diese Eingabe an das höchstpreislliche Staatsministerium gelangen zu lassen; allein alles berechtigt zu der Erwartung, daß hier mit ebensoviel Kraft als Behutsamkeit von Seiten der Regierung wird eingeschritten werden; und, ich muß bekennen, gerade auch die Form, in welcher hier die Sache zur Sprache gekommen ist, scheint mir kein besonderes Motiv zu enthalten, diese Sache weiter zu verfolgen. Die Petition verweist nämlich auf einen Aufsatz in den Kirchenblättern, eine Zeitschrift, welche mit den Ansichten der Kirche häufig im Widerspruch steht und eine Tendenz verfolgt, welche die Commission nicht billigen kann, deswegen aber auch eine so wichtige Gelegenheit nicht damit in Verbindung bringen will.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Diese letzte Bemerkung enthebt mich der weitem Motivirung, warum ich ganz besonders dem Antrag der Commission meine Zustimmung gebe.

Frhr. v. Göler: Wenn die hohe Kammer beschließen sollte, diesen Gegenstand vor das hohe Staatsministerium zu bringen, so glaube ich, wäre es vielleicht auch im Interesse der Sache, näher zu untersuchen, ob nicht das häufige Emporkommen der Kleinkinderschulen einen nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit ausübt.

Geh. Rath Beck: Ich erlaube mir vorerst nur darauf aufmerksam zu machen, daß wir den Beschluß, diesen Gegenstand dem hochpreisllichen Staatsministerium zu übergeben, wohl schon um deswillen jetzt nicht fassen können, weil im Augenblick kein Regierungscommissär anwesend ist. Was aber diesen Gegenstand selbst angeht, so ist er nicht nur schon sehr häufig, und namentlich im Jahr 1828, in beiden ständischen Kammern unseres Großherzogthums besprochen worden, sondern er nimmt auch schon längere Zeit und fortwährend die Aufmerksamkeit und die Verhandlungen des englischen Parlamentes wie der französischen Kammern in Anspruch, ohne daß man sich bis jetzt an dem einen oder andern Orte davon überzeugen konnte, daß es ein zweckmäßiges Abhilfsmittel gegen dieses Uebel wäre, die Paternitätsklage wieder einzuführen. Ueber die Entstehung und die Gründe ihrer Aufhebung überhebt mich der treffliche Commissionsbericht jeder weitem Angabe; ich meine aber, daß die Schwierigkeit, diesem beklagenswerthen Umsichgreifen der unehelichen Geburten auf eine bleibende, durchgreifende Weise abzuheben, hauptsächlich in der nicht leicht zu beantwortenden Frage liegt, ob dieser Gegenstand mehr in das Gebiet der Moral oder des Rechts gehöre.

So hat man z. B. auch die Unterstützungen, welche dergleichen unglücklichen oder leichtfertigen Frauenspersonen aus der Amtskasse zur Erhaltung ihrer Kinder gegeben werden, als einen Grund der Vermehrung der Letztern ansehen wollen, und dieselben in moralischer Beziehung für sehr nachtheilig gehalten; — aber wenn ich dies im Ganzen auch zugebe, so kann doch auf der andern Seite wieder nicht verkannt werden, daß seit Einführung dieser Unterstützungen die Kindermorde auf eine sehr merkliche Weise abgenommen haben. Wie schwer ist es also nicht schon um dieser einen Rücksicht willen, hier einen befriedigenden Ausweg zu treffen?

Geh. Hofrath Nau: Ein geehrter Redner hat der Kleinkinderschulen erwähnt und gefragt, ob diese nicht unter die Ursachen gehören, denen die Vermehrung der unehelichen Geburten zugeschrieben werden könne. Der Redner hat zwar diese Frage nur gleichsam hingeworfen, allein ich finde mich doch aufgefordert, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß diese Kleinkinderbewahranstalten von wohlthätigem und segensreichem Erfolge sind, und daß der Nutzen derselben sich allenthalben bewährt hat; ich kann nicht glauben, daß sie jenen Nachtheil haben, da vielmehr, wie man z. B. in Heidelberg deutlich wahrgenommen hat, die moralische Wirkung dieser Schulen sehr mächtig ist, und selbst ein vortheilhafter Einfluß der Kinder auf die Eltern statt findet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich habe mich nicht erhoben, um eine Apologie über die Kleinkinderschulen zu halten; aber ich finde mich veranlaßt, mich durchaus in demselben Sinne zu äußern, wie der geehrte Redner vor mir. Eigene Anschauung dieser Anstalten in mehreren bedeutenden Städten hat mich belehrt, daß ich einer Besorgniß von nachtheiligem Einfluß, wie sie der Herr v. Göler zu haben scheint, durchaus keinen Raum geben kann.

Prälat Hüffel: Ich hatte die Bemerkung des Frhru. v. Göler nicht recht verstanden, sonst würde ich mich sogleich zu einer Erwiderung hierauf erhoben haben; nun kann ich aber nicht umhin, mit inniger Ueberzeugung der Ansicht der beiden geehrten Redner vor mir beizupflichten. Ich kann dies um so mehr thun, als ich mich früher gegen diese Kleinkinderschulen ausgesprochen habe, zwar nicht aus dem von dem Frhru. v. Göler angedeuteten Grunde, denn der Lüderliche denkt im Moment der Verführung nicht an die Kleinkinderschule, sondern ich hatte mich deswegen dagegen erklärt, weil ich überhaupt des Unterrichtens zu viel finde, und nicht glaube, daß das Heil der Welt nur in der Erziehung der Jugend allein zu finden sei; denn wenn die Kinder noch so gut erzogen sind, und das öffentliche Leben ist schlecht, so geht es ihnen gerade wie den Treibhauspflanzen, die dem Froste ausgesetzt werden. Bei den Alten muß man anfangen; wie

diese, so sind auch die Sproßlinge. Ich habe indessen aus eigener Anschauung mich überzeugt, daß diese Kleinkinderbewahranstalten außerordentlich wohlthätig wirken, und ich gestehe aufrichtig, wenn ich ein Mann von bedeutendem Vermögen wäre, so würde ich diese Anstalten aus allen Kräften unterstützen. Die Kinder werden an eine gewisse Ordnung, Reinlichkeit und Sitte gewöhnt, und kommen damit in die Volksschule, und deswegen sagen auch alle Schullehrer, daß solche aus Kleinkinderanstalten hervorgehenden Zöglinge die besten Schüler seien.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter die Frage, ob er seine von so vielem Fleiße geleiteten Forschungen und interessanten statistischen Notizen, welche er über die unehelichen Geburten in unserem Lande gegeben, nicht auch auf andere Länder ausgedehnt hat, deren Gesetzgebung mit unserem Landrecht nicht im Einklange ist. Denn ich glaube, gerade aus einer solchen Verschiedenheit der Gesetzgebung ließen sich die gewichtigsten Schlüsse darauf ziehen, in wiefern es überhaupt mehr ihre, oder aber die Schuld anderer in der Zeit gelegener Umstände sei, daß der fragliche mit Recht beklagte Uebelstand so auffallend überhand nimmt.

Reg. Dir. v. Neck: Ich habe in den von mir durchgesehenen Acten keine bestimmte Antwort auf diese Frage gefunden; nur so viel ging im Allgemeinen hervor, daß die Zahl der unehelichen Geburten auch da zugenommen hat, wo man auch früher schon nach dem Vater des Kindes nicht forschen durfte.

Frhr. v. Göler: Ich erlaube mir auf die Bemerkung, welche mir in Beziehung auf meine Aeußerung über die Kleinkinderschulen entgegengehalten wurde, zu meiner Vertheidigung noch anzuführen, daß es mit diesen Kleinkinderschulen eben auch gehen wird, wie mit den meisten Dingen auf der Welt. Sie haben ihre zwei Seiten, eine gute und eine schlimme. Vorerst will man an diesen Anstalten allerwärts nur die erstere sehen; die letztere wird sich, — wie dies häufig der Fall ist, — zwar nur nach und nach, aber wohl um so sicherer zeigen; ich halte meine Bemerkung, die ich überdies nur in der

Form einer Anfrage erhoben hatte, sohin durch das da- gegen Gesagte durchaus nicht für widerlegt.

Graf v. Kageneck: Ich stimme dafür, daß über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen werde, und zwar aus dem letzten der von dem Berichtstatter angeführten Gründe. Ich wünschte nämlich nicht, daß die hohe Kammer auf Zeitungsartikel großen Werth legt. Wollte sich die hohe Kammer mit allen in Zeitungsartikeln niedergelegten Wünschen befassen, so müßte sie sich für permanent erklären, oder gar um die Gunst der Zeitungs- schreiber sich bewerben, was mir wenigstens nie in den Sinn kommen wird. Betrachte ich die Sache aber in Beziehung auf die Gemeinden, so müßte ich wirklich da- für stimmen, daß dieser Gegenstand dem hohen Staats- ministerium übergeben werde; denn für diese werden die Unterstützungen der unehelichen Kinder bald eine uner- schwingliche Last. Die Unterstützungen aus den Amts- und Gemeindefassen für uneheliche Kinder sind so be- deutend, daß eine Mutter, namentlich wenn sie deren mehrere hat, besser daran ist, als manche arbeitsame un- bescholtene Tagelöhnerfamilie. Die desfalligen Verord- nungen sollten abgeändert werden. Was die Kleinkinder- schulen betrifft, so bin ich mit dem Frhrn. v. Göler ein- verstanden. Ich bin ebenfalls noch nicht so hinlänglich von ihrer Vortrefflichkeit und ihrem guten Einfluß für die Zukunft überzeugt, daß ich mich jetzt schon dem Lobe, welches mehrere Herren Redner ihnen gespendet haben, unbedingt anschließen könnte; sondern ich halte sie bis jetzt noch für eine jener philanthropischen Ideen, welche auf Kosten der Allgemeinheit und nicht selten zu ihrem Schaden ausgeführt werden. Es ist besser, durch gute Ge- setze dahin zu wirken, daß leichtsinnige Personen abgehal- ten werden, Kinder zu erzeugen, wenn sie dieselben nicht erhalten können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Kleinkinderbewahranstalten sind nicht sowohl für die unehelichen, als für die ehelichen Kinder bestimmt.

Frhr. v. Göler: Die Ersteren sind doch nicht davon ausgeschlossen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16. Heft.

Aber es wäre doch hart, wenn man diese armen Kinder für die Fehler ihrer Eltern strafen wollte.

Staatsrath Wolff: Das Uebel, von welchem hier die Rede ist, bestand schon, ehe die Kleinkinderschulen er- richtet wurden, und es dürfte wohl nicht behauptet wer- den können, daß diese bisher von irgend einem nachthei- ligen Einflusse hierauf gewesen seien. Es scheint mir dasselbe tiefer zu liegen, und weder den landrechtlichen Bestimmungen, noch den Unterstützungen, welche derglei- chen gefallene Frauenspersonen beziehen, die Schuld all- gemein beigemessen werden zu können. Der große Krebs- schaden unserer Zeit, der allgemeine Sittenzerfall, die leider überall im Fortschreiten begriffene Demoralisation, ist hier wohl die Hauptursache, denn man hat auch in jenen Län- dern, wo die Paternitätsklage noch zulässig ist, dieselben traurigen Erscheinungen dieser Art zu beklagen, wie bei uns.

Geh. Hofrath Rau: Es wird hiebei nicht über- flüssig seyn, auf einen Aufsatz von Mittermaier aufmerk- sam zu machen, in welchem auf statistischem Wege der Zahlenbeweis geliefert wird, daß der Umstand, ob die Paternitätsklagen in einem Lande zulässig sind oder nicht, auf die Vermehrung der unehelichen Geburten keinen Ein- fluß gehabt hat.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe dem Herrn Grafen v. Kageneck, in Bezug auf seine Aeußerung, es solle die hohe Kammer aus Zeitungsartikeln keine Motive für ihre Beratungen nehmen, zu bemerken, daß die Petitionscom- mission nicht aus einem Zeitungsartikel Veranlassung ge- nommen hätte, der hohen Kammer Bericht zu erstatten. Es liegt hier vielmehr eine förmliche Eingabe an die hohe Kammer vor, welche sich aber nur auf ein paar Worte beschränkt, und sich in ihrem Hauptinhalte an den fragli- chen Zeitungsartikel anschließt.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag der Commis- sion, zur Tagesordnung überzugehen, genehmigt.

Geh. Rath Beeck berichtet hierauf mündlich über eine Petition des pensionirten Militärs Joseph Mackert aus Hettingen um Pensionserhöhung, und bemerkt zur Rech- fertigung des auf den Uebergang zur Tagesordnung ge- stellten Antrages, daß Petent seine Enthörung nicht nach- gewiesen habe.

Gen. Maj. Frhr. v. Laßkaye: Es ist noch eine bedeutende Anzahl solcher ehemaliger Militärs auf der Expectantenliste, welche wohl alle in einer noch schlimmeren Lage sind, als der Petent, da sie noch gar keine Pension haben; es ist daher eine von der Billigkeit gebotene Rücksicht, zuerst für die Letzteren zu sorgen.

Geh. Rath Beck: Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung, und ich glaube, es wird darin, daß der Petent seine Petition zugleich an beide Kammern ge-

richtet hat, gerade kein Grund liegen, die Sache weiter zu verfolgen.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag der Commission, worauf sodann die Sitzung geschlossen wird.

#### Zur Beurkundung

die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juni 1839.

### Gegenwärtig

die sämmtlich bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn  
 Markgrafen Wilhelm von Baden,  
 des Fehrn. v. Andlaw, und  
 " " v. Rüd. t.

Von Seite der Regierungscommission:  
 Staatsrath Rebenius, und  
 Geh. Referendar Eichrodt.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt betreffend.

Geh. Hofrath Rau: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! die Anstalt, welche nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bei uns eingeführt werden soll, entspricht einem sehr lebhaft gefühlten Bedürfnisse, und es muß deshalb dieser Entwurf als eine sehr erfreuliche Erscheinung begrüßt werden. Man gelangt auf zwei Wegen dahin, sich das Bedürfnis einer solchen Anstalt für unser Land klar zu machen. Der erste Weg ist die Betrachtung der Armenversorgung. Jeder, der sich mit dem Armenwesen beschäftigt hat, weiß es, daß man nicht selten mit Leuten zu thun hat, die man nicht verhungern lassen kann, die aber nicht arbeiten wollen, und die aus eigener Schuld in Armuth gerathen sind. Man sieht sich ungerne gezwungen, sie zu unterstützen, weil man wohl erkennen muß, daß sie diese Wohlthätigkeit nicht verdienen. Solche

Personen verlassen sich auf die mildthätigen Gesinnungen derjenigen, welche das Almosen zu vertheilen haben, und ergeben sich im Vertrauen hierauf dem Müßiggang und der Unordnung. Sie legen insgemein bald Schaam und Echeu ab; so oft Almosen vertheilt werden sollen, drängen sie sich hervor, nehmen den wahrhaft Nothleidenden die Unterstützung vorweg, und verdecken den Augen der Almosenbehörden das eigentliche Bedürfnis, indem sie mit ihrer vorgeblichen Noth ihre Ansprüche geltend zu machen wissen. Daher sieht man oft, daß denen, die am meisten bedrängt sind, nur eine ungenügende Hülfe zu Theil wird, weil die Mittel nicht mehr zureichen, nachdem jene dreisten Arbeitsscheuen befriediget sind. Diesen Leuten zu sagen: „ihr könnt arbeiten, wir bieten euch Beschäftigung an,“ dieses reicht nicht aus, denn sie wollen nicht arbeiten und sie finden allerlei Vorwand, um ihre Trägheit zu beschönigen. Hieraus erhellt, daß für diese Klasse von Armen eine andere, kräftigere Einschreitung



nöthig ist. Der zweite Weg, eine solche Anstalt als Bedürfnis zu erkennen, ist der polizeiliche, die Rücksicht auf die Sicherheit, die sowohl in den Motiven der Regierung, als in dem Berichte der Commission dargestellt worden ist. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß Bettler und Landstreicher an der Schwelle verschiedener Verbrechen stehen, und daß aus dieser Klasse die Diebe, Räuber, Betrüger und Schleichhändler sich beständig recrutiren. Es ist dieß eine Art, sich fortzubringen, die sehr leicht zu Widerrechtlichkeiten führt, und die Räuber häufig ihre Hehler und Kundschafter unter den Bettlern und Landstreichern. Hieraus ergibt sich denn auch aus polizeilichen Rücksichten die Nothwendigkeit, Menschen der bezeichneten Art unschädlich zu machen. Wenn wir einen Gewohnheitsbettler oder Landstreicher dafür bestrafen, daß seine Handlungsweise gesetzwidrig war, so ist die Strafe, da sie nur der einzelnen That angemessen seyn kann, nothwendig ein sehr kleines Uebel, sie ist von kurzer Dauer, und wenn wir hiermit der Gerechtigkeit Genüge geleistet und den Strafzweck erfüllt haben, so haben wir doch in polizeilicher Hinsicht noch nicht gethan, was nothwendig ist. Um die bürgerliche Gesellschaft gegen eine Gefahr zu schützen, muß man einen Eingriff in die bürgerliche Freiheit machen, natürlich aber nur in solchen Fällen, wo das Individuum denselben unbezweifelbar verschuldet, wo es der Gesellschaft den Beweis geliefert hat, daß es der vollen Freiheit nicht werth und nicht fähig ist, dieselbe zu gebrauchen. Wenn man diese Voraussetzung festhält, so kann die Befugniß der Staatsgewalt, einen gefährlichen Menschen einzusperrn und zur Arbeit anzuhalten, wohl keinem Zweifel unterliegen. Man könnte zwar sagen, wer nicht arbeiten will, aber doch arbeiten kann, den mag man seinem Schicksale überlassen. Dieses wäre ganz gut, wenn man nicht wüßte, daß der Arbeitsscheue dennoch leben will und muß, und wahrscheinlich die Resignation nicht hat, lieber zu darben, als Unrecht zu thun. Er nimmt also vermuthlich auf dem Wege des Verbrechens, was er nehmen kann, und diesem Zustande müssen wir zuvorkommen. Man müßte sehr abweichende Ansichten von den Pflichten des Einzelnen gegen die Gesellschaft haben, wenn man auf jene Behauptung gera-

then wollte, welche ein französischer großer Staatsmann ausgesprochen hat, daß jeder ein Recht habe, zu betteln, was eine wunderliche Theorie der Menschenrechte andeutete. Anstalten solcher Art, wie sie durch das jetzige Gesetz gegründet werden sollen, kann man am Besten mit dem in Baiern üblichen Namen "Zwangsarbeitshäuser" bezeichnen, sie sind aber außer Baiern namentlich auch im preussischen Staat zu finden. Im Jahr 1822 hat die preussische Regierung die sogenannten Landarmen Häuser zur Angelegenheit der einzelnen Provinzen gemacht, so daß ihre Errichtung und die Anordnung von Beiträgen für ihre Kosten in den Wirkungskreis der Provinzialstände gehört. Diese Anstalten werden namentlich durch einen Zuschlag zu einer directen Steuer, nämlich der Klassensteuer, gedeckt, weshalb die Staatskasse nichts für sie beizuschließen braucht, und da der Provinzialverband diese Kosten übernimmt, so ist es nicht nöthig, daß die einzelnen Gemeinden noch besonders damit belastet werden. In Baiern ist durch eine Verordnung vom Jahr 1816 die Errichtung solcher Zwangsanstalten in den einzelnen Kreisen vorgeschrieben worden, und dieselben haben sehr gute Wirkungen hervorgebracht. Auch anderwärts hat man das Nämliche theils versucht, theils mit Erfolg ausgeführt, nur daß die französischen Bettlerhäuser (*dépôts de mendicité*), welche Napoleon hat errichten lassen, nicht gut thaten, und später wieder aufgehoben wurden.

Die Zwecke, für welche Jemand in eine solche Anstalt gebracht wird, reduciren sich darauf: 1) er soll, weil er sich als gefährlich für die Sicherheit gezeigt hat, unschädlich gemacht und verwahrt werden, 2) er soll sich bessern und von seiner bösen Gewohnheit, der Zügellosigkeit, abgebracht werden, 3) er soll arbeiten und eine Beschäftigung lernen, wenn er sich noch keine angeeignet hat. Es hält bekanntlich schwer, zweckmäßige Beschäftigungen für solche Anstalten zu finden, Arbeiten, welche allen jenen Zwecken entsprechen, und von der Art sind, daß der Arbeiter, wenn er entlassen wird, sie in der Freiheit fortführen kann. Vorschriften hierüber gehören nicht hieher, denn zu ständischer Mitwirkung eignen sich nur jene wenigen Bestimmungen, welche überhaupt die Rechtsverhältnisse solcher Anstalten und die Befugnisse der Res-

gierung, Jemanden seiner Freiheit zu berauben, betreffen. Da die Zwangsarbeiter in nützliche Thätigkeit versetzt werden; so decken sie dadurch einen Theil ihrer Unterhaltskosten. Der Aufwand dieser Häuser ist schon darum verhältnißmäßig nicht so groß, als man nach der Zahl der zur Aufnahme geeigneten Personen vermuthen sollte; er ist aber auch noch deswegen geringer, weil bei der gemeinschaftlichen Verpflegung Vieles erspart wird. In einer gemeinschaftlichen Küche, mit Benutzung des Wasserdampfes und der Knochen, können sehr wohlfeile Speisen bereitet werden. Ebenso kann an den Heizungs- und Beleuchtungskosten Vieles erspart werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es zweckmäßig ist, die Anforderungen an den Arbeiter hinsichtlich seiner Berrichtung auf ein gewisses Maß zu bringen, d. h. ihm ein sogenanntes Pensum aufzugeben. Dieses muß er täglich oder wöchentlich leisten; zu einer weiteren Leistung soll er nicht gerade verpflichtet seyn; was er über sein Pensum arbeitet, wird ihm ganz und theilweise vergütet, und hiedurch wird ihm Gelegenheit gegeben, einen Sparpfennig zu erübrigen, was den Meisten eine Freude macht und sie zur eifrigen Thätigkeit anspornt. Wenn man ihnen auch nur ein, den körperlichen Kräften eines Jeden entsprechendes Pensum auflegt, so kann bei einer zweckmäßigen Verwaltung und einer guten Wahl der Beschäftigungen immerhin ein bedeutender Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Anstalt gewonnen werden. Ich bitte um die Erlaubniß, dies durch ein paar Zahlenbeispiele zu erläutern. In dem Königreich der Niederlande gibt es sehr viele Arme, was den geschichtlichen Verhältnissen dieses Staats zuzuschreiben ist. Dort hat man den merkwürdigen Gedanken gehabt, die Armen durch Landarbeiten zu beschäftigen. Ohne in das ganze System der dortigen Armencolonien einzugehen, erinnere ich nur an diejenige Anstalt, wo 1000 Bettler (zu Dammerschanz) colonisirt wurden; sie werden dazu gebraucht, in einer Anzahl naheliegender Landgüter die Feldarbeiten zu verrichten, zu denen sie nach einer planmäßigen Vertheilung täglich geführt werden, und diese Colonie ist vortrefflich gelungen. Der Zuschuß, den man dort geben muß, um einen Bettler jährlich zu erhalten, ist 34 fl., eine Zahl,

welche vielleicht auch bei uns als Anhaltspunkt gebraucht werden könnte. In einem der preussischen Landarmen Häuser zu Luckau waren die Zahlenverhältnisse folgende: die Kosten eines Individuums betragen 55 Thlr. Diese Summe ist etwas zu groß, denn es sind dort auch arme Kranke, welche natürlich mehr kosten; man kann also für die Zwangsarbeiter allein etwa 52 Thlr. rechnen. Ein Arbeitender verdient 34 Thlr., es bleiben also noch 18 Thlr. oder 31½ Gulden als Zuschuß zu der Anstalt. In der Anstalt von Straußberg kostet der Kopf 55 Thlr. und ein Arbeiter verdient 37 Thlr., es bleibt also ein reiner Kostenaufwand von 18 Thlr. Die Verhältnisse sind in diesen Anstalten außerordentlich ungleich. In Stettin kostet jeder Correctionär 80⅓ Thlr., und ein Arbeitender verdient 40 Thlr.; dieses ist ungewöhnlich viel, und ich kenne die Verhältnisse nicht, welche diesen großen Aufwand herbeigeführt haben.

Diese Betrachtungen werden hinreichen, die große Nützlichkeit des vorliegenden Entwurfs in ein helles Licht zu setzen. Die bisherige Anstalt in Pforzheim war nicht ganz angemessen, indem der Charakter, den sie jetzt erhalten soll, noch nicht rein ausgeschieden war, und Personen von ganz verschiedenen Kategorieen zusammengebracht wurden. In Preußen hat man hie und da verlassene Kinder und Findlinge mit aufgenommen; dies ist fehlerhaft, denn nichts kann schädlicher seyn, als die Jugend durch das Zusammensein mit verderbten Menschen zu beslecken. In andern Anstalten hat man auch eigentliche Züchtlinge, nur in einer besonderen Abtheilung des Hauses, untergebracht, was ebenfalls nicht rathlich erscheint, weil der Aufenthalt in diesem Hause nicht infamirend seyn soll, diese Verbindung aber leicht das Gegentheil bewirkt. Manche Arbeitshäuser sind zugleich dazu bestimmt worden, arbeitsunfähige, unbescholtene Arme, z. B. Kränkliche und Greise, zu verpflegen, was wieder nicht angemessen ist. Es erscheint daher gewiß als zweckmäßig, daß alle diese fremdartigen Beimischungen aus der badischen Anstalt fern gehalten werden sollen. Uebrigens sehe ich nicht ein, wie in Baden für die Dauer eine einzige Anstalt ausreichen kann, und ich halte für wahrscheinlich, daß in einer nicht entfernten Zukunft we-

nigstens zwei solche Häuser, im nördlichen und südlichen Theile des Landes, nöthig seyn werden.

Der Herr Erzbischof: Auch ich begrüße die Anstalt, welche durch den vorliegenden Gesetzesentwurf gegründet werden soll, mit dankbarer Freude; nur kann ich mich nicht enthalten, anzudeuten, daß diese Freude durch eine Besorgniß in etwas gemindert wird, durch die Besorgniß nämlich, daß, wie der geehrte Redner vor mir am Schlusse seines Vortrages bemerkt hat, diese Anstalt vielleicht nur für den kleinsten Theil unserer Arbeitsfähigen und Arbeitscheuen hinreichend seyn wird. Ich möchte an diese Betrachtung gerne den Wunsch anknüpfen, daß in allen 4 Kreisen unseres Landes ähnliche Anstalten gegründet werden möchten, hielten nicht die großen hiezu erforderlichen Summen mich davon ab. Eine andere Bemerkung des geehrten Redners vor mir kann ich aus meiner Erfahrung bestätigen; es ist mir nämlich als Mitglied der Armencommission in Freiburg bekannt, daß sich dort oft so viele Leute um Arbeit gemeldet haben, daß es unmöglich war, sie alle damit zu versorgen. Dieser Umstand wird aber durch die Eigenthümlichkeit der Localverhältnisse herbeigeführt, indem die Züchtlinge in der dortigen Strafanstalt sehr viel Arbeit hinwegnehmen. Ich möchte mir nun die Frage erlauben, ob nicht dadurch geholfen werden könnte, daß der Staat, ebenso wie es bisher an manchen Orten, und zwar mit sehr gutem Erfolg, die Frauenvereine thun, diesen arbeitsfähigen Menschen Material, z. B. Wolle, Baumwolle, Leinwand &c. zur Verarbeitung und gegen einen mäßigen Arbeitslohn nach Hause gäbe. Es würden hierdurch bedeutende Kosten erspart werden, indem man dann die auf solche Art gewonnenen Gegenstände einer Verloosung aussetzen könnte, welche immerhin einen großen Theil der Auslagen deckte. Ich will jedoch keinen förmlichen Antrag stellen, sondern begnüge mich, die Sache berührt zu haben.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Der hochwürdige Herr Redner vor mir hat die Besorgniß geäußert, daß nicht alle arbeitscheue Personen in eine von dem Staate gegründete Anstalt untergebracht werden könnten. Wir haben aber auch nicht die Absicht, diese Maßregel

auf die Unterbringung der arbeitscheuen Personen in das Arbeitshaus zu Pforzheim zu beschränken, sondern die Verwaltung soll durch das Gesetz nur mit der nöthigen Vollmacht ausgerüstet werden, um solche Leute zur Arbeit mit Zwang anhalten zu können. Der hochwürdige Redner hat ferner von einer Klasse von Armen gesprochen, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Das Gesetz handelt nämlich nur von solchen Leuten, auf welchen irgend eine Schuld haftet, und welche sich demnach gefallen lassen müssen, ihrer Freiheit beraubt und zur Arbeit zwangsweise angehalten zu werden. Jene Armen, welche keine Gelegenheit zum Arbeiten finden, haben den nächsten Anspruch auf Unterstützung bei ihren bemittelten Mitbürgern; und in großen Städten, wie z. B. in Freiburg, sind wohl immer Mittel genug vorhanden, für diese zu sorgen. Es bestehen auch noch in anderen Orten wohlthätige, auf diesen Zweck berechnete Anstalten, welche bisher zum Theil von Privatvereinen errichtet und geleitet wurden. Bei der wachsenden Bevölkerung des Landes wird vielleicht bald die Zeit kommen, wo die Regierung solchen Anstalten eine größere Aufmerksamkeit zu widmen, und dafür zu sorgen haben wird, daß ihnen eine zweckmäßigere Einrichtung und hie und da eine größere Ausdehnung gegeben werde.

Geh. Rath Beck: Der hochwürdige Herr Erzbischof hatte wohl mehr die Gewerbhäuser im Auge, nämlich solche Anstalten, in welchen arme arbeitswillige Personen Beschäftigung finden. Was nun diese betrifft, so ist auf dem Lande an Arbeit kein Mangel, wie in den Motiven des Gesetzesentwurfs gesagt ist, und in einigen größeren Städten des Großherzogthums befinden sich bereits zu diesem Zwecke eingerichtete Anstalten. Allein diese gehören eigentlich nicht in die vorliegende Discussion, denn es ist nicht die Sache der Regierung, sondern der Gemeinden selbst, für solche Leute zu sorgen.

Prälat Hüffel: Ich habe den vorliegenden Gesetzesentwurf mit inniger Theilnahme aufgenommen, und sehe in der Ausführung desselben die Erfüllung eines wirklichen, wesentlichen Bedürfnisses. Aber etwas habe ich in dieser Vorlage vermißt, was mir gerade die Hauptsache zu seyn scheint, nämlich es steht nirgends etwas

von der sittlichen Einwirkung auf diese Menschen. Man wird mir entgegen, dafür sei bereits gesorgt, es bestehe in solchen Anstalten, wie bisher, ein Gottesdienst, der jeden Sonntag gehalten würde. Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! so lange wir das Uebel nicht an der Wurzel fassen, fassen wir es gar nicht. Diese Anstalten sind lauter Palliative, wenn wir nicht endlich dahin kommen, daß unsere Strahhäuser mit eigenen Seelsorgern versehen werden. Eine Sonntagspredigt kann nicht genügen. Wenn man hier den Kostenaufwand scheut, um das Uebel mit seiner Wurzel herauszureißen, so spart man am unrechten Platze. Können wir die Menschen moralisch nicht besser machen, so ist nicht geholfen. Sie werden zwar manchen Müßiggänger und manchen Bettler von den Straßen hinwegnehmen, und zur Arbeit anhalten, und dieß ist allerdings lobenswerth. Wird aber nicht durch besonders angestellte Leute auf das moralische und religiöse Gefühl, als die Basis aller Sittlichkeit, hingewirkt, so ist die Anstalt wieder im Schweben, und hat keinen Boden. Hauptsächlich ist mir der Art. 8 dieses Gesetzes aufgefallen, daß hier bei dem Verwaltungsrath nicht auch die Geistlichen genannt sind. Ich hoffe, daß die Herren Regierungscommissäre mir meine Wärme nicht übel deuten, sondern dieselbe nur dem lebhaften Interesse zuschreiben mögen, welches ich an dem Wohl des Vaterlandes nehme.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Wir deuten dem hochgeehrten Herrn Redner seine Wärme keineswegs übel, im Gegentheil wir freuen uns darüber, und wünschen nur, daß dieselbe überall so lebhaften Anklang finden möge, als dies gewiß bei uns der Fall ist. Wir wünschen, daß die Kirchensection, welcher der Herr Prälat angehört, sowie die andere in gleicher Weise mit der Sorge für den Unterricht des Volks beauftragte Section, sich sehr angelegen seyn lassen, die Geistlichen in dem Orte, wo eine derartige Anstalt besteht, anzuhalten, auf dieselbe innerhalb ihrer Berufssphäre mit allen Kräften einzuwirken. Jeder Vorschlag, den sie uns zu diesem Endzweck machen werden, wird uns willkommen seyn, und ich glaube, es ist noch keinem ihrer dahin zielenden Vorschläge unser Beifall versagt worden. Wir haben aber nicht geglaubt,

daß in das Gesetz selbst eine derartige Bestimmung aufzunehmen wäre, da sie sich im Grunde von selbst versteht. Wenn unter dem Verwaltungsrath die Geistlichen nicht genannt sind, so beruht dies auf einem sehr wichtigen und von uns wohlwogenen Grunde. Wir wollen nämlich die Geistlichen, die sich mit dem Seelenheil, überhaupt nur mehr mit den innern Bedürfnissen dieser Menschen zu beschäftigen haben, von diesem, ihrem so schönen und ihre Thätigkeit schon in so hohem Maßstabe in Anspruch nehmenden Berufsgeschäfte nicht durch Theilnahme an einer Verwaltung, wozu weltliche Mitglieder wohl besser berufen sind, abziehen.

Staatsrath Wolff: Die Confination in ein Arbeitshaus ist eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Wir können uns daher nicht verhehlen, daß solche immerhin ein schweres Uebel bleibt, welches nicht ohne zureichenden Grund gegen irgend ein Individuum verhängt werden kann. Es ist daher bei der Prüfung des gegenwärtigen Gesetzes von hoher Wichtigkeit, sich vor Allem die Frage zu beantworten, ob und unter welchen Voraussetzungen die legislative Gewalt berechtigt sei, zu gestatten, daß eine präventive Maßregel, wie die in dem vorgelegten Gesetzesentwurf vorgeschlagene Confination in ein Arbeitshaus, gegen eine Person in Anwendung gebracht werde. Jedermann wird zwar unbedenklich zugeben, daß die Staatsgewalt nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet sei, dem Müßiggange, dem Betteln und dem Vagantenleben zu steuern; Jedermann wird zugeben, daß es nothwendig sei, das Betteln und die Landstreicherei zu verbieten, und diejenigen, welche dieses Gebot übertreten, zur Strafe zu ziehen.

Weniger übereinstimmend werden dagegen die Meinungen hinsichtlich der wichtigeren weiteren Frage seyn, ob der Staatsgewalt auch das Recht zustehet, einen Müßiggänger, einen Bettler oder Vaganten bloß allein zu dem Zwecke in's Arbeitshaus zu schicken, um ihn außer Stand zu setzen, das Gemeinwesen oder das Publicum fernerhin zu belästigen, also nicht um ihn für wirklich begangene Uebertretungen dieses oder jenen Strafgesetzes zu bestrafen, sondern bloß um ihn zu hindern, sich allenthalbiger weiterer Uebertretungen schuldig zu machen.

Manche werden der Staatsgewalt das Recht hiezu gerade absprechen. In dem vorgelegten Gesetzentwurf wird solches aber für dieselbe in Anspruch genommen, und, wie mir scheint, geschieht dieß auch mit vollem Rechte. Ich bin jedoch weit entfernt, der Staatsgewalt dieses Recht unbedingt, und selbst für den Fall der bloßen Möglichkeit hin, daß ein Müßiggänger, Vagant oder Bettler das Publicum fernerhin belästigen oder gefährden könnte, schon einzuräumen, sondern ich nehme es in dieser Beziehung etwas genauer. Ich glaube nämlich, daß die Confination in ein Arbeitshaus nur statt finde, wo der Staat (die bürgerliche Gesellschaft) sich einem habituellen Bettler, Müßiggänger oder Vaganten gegenüber in einer Art von Nothstand befindet, wo nämlich aus den obwaltenden Umständen mit demjenigen Grade von Wahrscheinlichkeit, den man rechtliche Gewisheit nennt, gefolgert werden kann, daß ein Individuum der bezeichneten Art, wenn es nicht daran gehindert wird, die Gesellschaft nothwendig fortan belästigen, beziehungsweise gefährden muß.

Also nur aus dem Gesichtspunkte des Nothstandes betrachtet, kann ich die Confination in das Arbeitshaus für rechtlich begründet halten. Da übrigens die Voraussetzungen, die ich hiernach für nothwendig halte, in denjenigen Fällen, in welchen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Verbringung in's Arbeitshaus zulässig seyn soll, wie ich dafür halte, wirklich vorhanden sind, so kann ich kein Bedenken tragen, demselben meine Zustimmung zu geben.

Frhr. v. Göler: Was den von dem Herrn Prälaten geäußerten Grundsatz betrifft, daß jede Strafanstalt auch dahin wirken müsse, die darin befindlichen Subjecte moralisch besser zu machen, so muß ich demselben vollkommen beipflichten. Ich bin auch damit einverstanden, daß die Thätigkeit eines Geistlichen gerade in derartigen Anstalten, welche der Gesetzentwurf in's Leben rufen will, von besonderer Wichtigkeit seyn wird. Ich glaube aber auch, daß ausserdem durch die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes der Zweck der moralischen Besserung der Pfleglinge in einem nicht ganz unbefriedigenden Grade erreicht wird, denn so wie gewissermaßen wohl jedes La-

ster durch eine Gewohnheit herbeigeführt wird, so entspringt ganz besonders aus der Gewohnheit nichts zu thun, das Laster des Müßigganges. Auf keine andere Art wird es aber möglich seyn, diesem Laster besser entgegenzuwirken, als durch eine solche Anstalt, wo eine beständige Aufsicht, ein fortgesetzter Zwang zu arbeiten besteht, welcher am Ende an die Stelle der übeln Gewohnheit wieder eine gute setzen wird. Aber dies wird nicht die einzige gute Folge dieser polizeilichen Arbeitshäuser seyn, sondern durch die wiederkehrende Lust am Arbeiten wird auch in dem Menschen das Selbstvertrauen in seine Kräfte und sein Wirken wieder erwachen, und mit diesem Selbstvertrauen Zufriedenheit in sein Herz zurückkehren. Diese beiden Factoren alles menschlichen Wohlergehens, Thätigkeit und Zufriedenheit, werden aber auch zur moralischen Besserung dieser Leute Vieles beitragen, sie werden einen ehemals großen Müßiggänger, der überall seinen Mitbürgern zur Last war, nicht selten wieder zu einem brauchbaren und nützlichen Mitglied des Staates machen. Ich gebe daher dem Gesetze meine Zustimmung mit der freudigen Hoffnung, daß es von den segensreichsten Wirkungen seyn werde.

Geh. Rath Beck: Es ist schon im Commissionsbericht darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Zwangsarbeitshäuser zugleich Besserungs- und Correctionshäuser seyn sollen; daraus folgt nothwendig, daß Geistliche angestellt werden, welche in religiöser und moralischer Beziehung auf die Pfleglinge wirken, damit diese zu tüchtigen Bürgern im Staate gebildet werden. Wenn es aber der Herr Prälat einen Mangel des Gesetzentwurfs nennt, daß die Geistlichen nicht speciell darin aufgenommen seien, so kann ich diese Ansicht nicht theilen; denn es gehört eine solche Bestimmung nicht hierher, sondern in die Hausordnung und in die Statuten der Anstalt. Ich kann in dieser Beziehung nur an den Schluß des Commissionsberichts erinnern, wo es heißt: man hege zu der Staatsregierung das vollkommenste Vertrauen, daß, was die innere Einrichtung und die Hausordnung der Anstalt betrifft, diese mit aller Sorgfalt und genauer Berücksichtigung des wahren Bedürfnisses werde behandelt werden. Die Commission war auch aus den von dem Herrn

Präsidenten des Ministeriums des Innern angeführten Gründen, der Ansicht, daß es nicht wohl angehe, die Geistlichen unter die Mitglieder des Verwaltungsraths aufzunehmen, weil diese durch die Theilnahme an den Berathungen und Geschäften desselben leicht gehindert werden könnten, ihrem eigentlichen Berufe mit dem gehörigen Eifer und Erfolge nachzugehen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich erblicke einen weitem Vortheil dieses Gesetzes darin, daß nunmehr die Zeit, welche ein wegen Arbeitsscheue oder Bettelns und Vagirens in diese Anstalt Verbrachter da zubringen muß, wenigstens auf ein Jahr und resp. drei Jahre verlängert wurde. Es bedarf wohl keiner weitem Auseinandersetzung, daß die bisherigen Bestimmungen, wornach die Polizeibehörde eine Einsperrung im Arbeitshaus nur auf 3 Monate erkennen konnte, nicht nur ihren Zweck verfehlten, sondern häufig sogar noch nachtheilig wirkten. Denn es ist nicht möglich, daß ein solcher Mensch in so kurzer Zeit sich wahrhaft bessert, und seine meist schon tief gewurzeltten üblen Gewohnheiten ablegt. In der Regel kehrt nach kurzer Zeit die alte Lebensweise wieder, und es mußte eine abermalige Einsperrung erfolgen. Was die von dem Herrn Prälaten darüber gemachte Bemerkung betrifft, daß im Gesetzentwurf nichts über den Unterricht in der Religion, auf den wir gewiß Alle gleich großen Werth legen, gesagt ist, so ist mir bei Durchlesung des Gesetzes dies auch einigermaßen aufgefallen. Es enthält dasselbe eine Reihe von Bestimmungen, welche ohne allen Zweifel in den Kreis der Gesetzgebung gehören, er enthält aber auch nach meinem Dafürhalten vom Art. 8 an ausschließlich solche Bestimmungen, die eigentlich nicht Gegenstand der Gesetzgebung, sondern der Verordnung sind. Die Zusammensetzung des Verwaltungsraths, die Verbindlichkeit des Ministeriums, einen Commissär zu schicken, und die Form, in welcher das Protokoll aufgenommen werden soll u. s. w., Alles dieses hätte ebenso gut im Wege der Verordnung verfügt werden können, und ich hätte es auch für zweckmäßiger gehalten, wenn man sich strenger an die Ausschcheidung dieser verschiedenartigen Bestandtheile des Gesetzes gehalten hätte, weil der Weg der formellen Ge-

setzgebung immer weitläufig ist; man behandelt eben auch die nicht rein legislativen Bestimmungen bei der Discussion mit, weil sie einmal im Gesetz aufgenommen sind, und so ist es nicht selten der Fall, daß diese das Ganze scheitern machen. Uebrigens wird dieser Umstand wohl hier keinen Grund abgeben eine Bemerkung gegen das Gesetz selbst zu machen, oder die Stimme gegen dasselbe zu erheben. Endlich muß ich zur Erläuterung darüber, wie für den Religionsunterricht und die sittliche Besserung der Detinirten in den übrigen Strafanstalten gesorgt wird, bemerken, daß man sich dort nicht allein darauf beschränkt, die Sträflinge nur alle 8 Tage zum Besuch des Gottesdienstes im Strafhaus selbst anzuhalten, sondern es haben dieselben auch Erbauungsbücher, mit welchen sie sich auch außer dem Gottesdienste beschäftigen können, und es wird überhaupt nichts versäumt, um dieselben auf jedem möglichen Wege zur Besserung aufzumuntern. Auch werden sie jede Woche einigemal im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet, und es wurden aus dem Zuchthause zu Freiburg schon in den Jahren ziemlich vorangerückte Sträflinge entlassen, die während ihres Aufenthalts darin es in den ebengenannten Gegenständen zu einer großen Fertigkeit gebracht haben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der verehrte Redner vor mir hat dem Gesetzentwurf gewissermaßen den Vorwurf einer Inconsequenz gemacht, indem er in demselben neben den gesetzlichen Bestimmungen auch reglementäre findet. Ich glaube aber, daß dies kein Fehler des vorliegenden Gesetzes genannt werden kann. Die von dem Redner bezeichneten Bestimmungen sind nämlich allerdings administrativer Natur, wie dies von der Regierung in den Motiven selbst zugegeben wird; allein, da es sich hier um eine Beschränkung der persönlichen Freiheit handelt, so hat man diese Bestimmungen absichtlich mitaufgenommen, als Garantien, daß die Regierung sogar den Schein vermeiden will, als könnte dieses auf den präventiven Schutz der Allgemeinheit berechnete Gesetz mißbraucht werden. Eine weitere Ausdehnung dieser reglementären Bestimmungen, wohin ganz besonders der Religionsunterricht und die moralische Erziehung eben-

falls gehören, war aber im Gesetze deshalb nicht nöthig, weil es hiefür dieser Garantien nicht bedarf, und wohl mit Grund angenommen werden kann, daß man die Pflinglinge in der Strafanstalt nicht verwildern lassen, sondern daß man alle möglichen Mittel aufwenden wird, um sie zu bessern und zu tauglichen Staatsbürgern zu erziehen.

Reg. Dir. v. Reck: Einen Vorwurf wollte ich der Regierung durchaus nicht machen. Meine Aeußerung ist jedoch durch die Entgegnung des Herrn Regierungscommissärs nicht widerlegt. Wenn man nämlich anfangen will, reglementäre Verfügungen in ein Gesetz aufzunehmen, dann wüßte ich noch weit wichtigere, welche in das vorliegende aufgenommen zu werden verdienten. So ist z. B. die wichtige Frage darin nicht beantwortet, wie soll ein solcher Mensch zur Arbeit angehalten werden, wenn er nicht arbeiten will? auf welche Weise soll ein Zwang desfalls zur Anwendung gebracht werden, und wie weit darf man hierin gehen? Gerade diese Frage scheint mir noch mehr in die Sphäre der Gesetzgebung einzugreifen, als die Frage, in wie fern ein solcher Bettler oder Landstreicher überhaupt im polizeilichen Wege in die Arbeitsanstalt verbracht werden kann. Ich finde ferner keine Bestimmung darüber aufgenommen, wie es gehalten werden soll, wenn in einer solchen Anstalt selbst Erzfesse und Vergehungen vorkommen; worin soll die Strafe derselben bestehen?

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Der verehrte Sprecher hat ganz recht, wenn er behauptet, daß die Bestimmungen der Art. 8—11 ihrer Natur nach reglementär seyen. Die Gründe, warum solche Bestimmungen aufgenommen wurden, sind in den Motiven zu dem Regierungsentwurfe enthalten, und auch von dem Herrn Berichterstatter auseinander gesetzt worden. Es handelt sich um die Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde, einen Menschen auf mehrere Jahre, vielleicht auf Lebenszeit seiner Freiheit zu berauben, und es war daher, um jeder möglichen Befürchtung über die rechtlichen Folgen einer solchen umfassenden Befugniß vorzubeugen, ein Gebot der Gesetzgebungspolitik, diese Bestimmungen in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Aber weiter zu

gehen, als die Organisation der Aufsichtsbehörde und einige Grundzüge des Verfahrens, welches sie zu beobachten hat, durch das Gesetz selbst zu bestimmen, dazu konnte sich die Regierung nicht veranlaßt sehen. Die Art und Weise, wie die Arbeitscheuen zur Arbeit angehalten werden sollen, wird durch die Hausordnung festgesetzt werden, wie dies auch bei den Strafhäusern der Fall ist; und es läge gerade vielleicht nur dann ein Grund vor, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wenn die nöthigen Garantien nicht schon durch die übrigen reglementären Anordnungen selbst gegeben wären, welche bereits in dem Gesetze liegen. Was die weitere Frage betrifft, wie ein in der Anstalt selbst begangenes Vergehen behandelt und bestraft werden solle, so kommen eben hier die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung; das Bezirksamt wird den Fall untersuchen, und das Urtheil, je nach den Umständen, von ihm selbst oder vom Hofgericht gefällt werden.

Geh. Rath Beck: Schon in der Commission wurden diese Bemerkungen über die verschiedene Natur der in diesem Gesetze aufgenommenen Bestimmungen gemacht, allein die Herren Regierungscommissäre haben darauf erwiedert, daß sie auf die Beibehaltung derselben einen besondern Werth legen, da auf diese Weise die gute Absicht der Regierung nur um so augenfälliger dargethan würde. Die Commission konnte sich auch wohl um so weniger veranlaßt sehen, diese Bestimmungen zurückzuweisen, als gerade in denselben die größte Garantie für die humane Anwendung des Gesetzes liegt, denn wie die Sache jetzt dasteht, hat die Regierung sich selbst hiezu verpflichtet, und kann nicht mehr zurück gehen, während, wenn sie den Weg der Vollzugsverordnung eingeschlagen hätte, sie dieselbe jederzeit hätte abändern können. So erblicke ich z. B. in der Bestimmung über die von Zeit zu Zeit zu geschehende Vernehmung der Pflinglinge zu Protokoll eine große Beruhigung, und bin überzeugt, daß schon diese Maßregel allein allerwärts mit großem Danke aufgenommen werden wird. Der Herr Regierungsdirector hat gesagt, man hätte bestimmen sollen, worin der Zwang besteht; allein dies ist rein unmöglich, weil es hiebei immer auf die Individualität eines jeden Einzelnen

ankommt. Es war neulich an einem andern Orte bei einer ähnlichen Gelegenheit die Sprache davon, zu bestimmen, worin und wie weit der Zwang bestehen soll, und nach langen Erörterungen kam man dahin überein, daß es unmöglich sei, etwas Bestimmtes hierüber festzusetzen; ja man hat sich sogar darüber vereinigt, statt des Ausdrucks „Zwang“ die Worte: „Anhalten zur Arbeit“ zu wählen. Wollte man hier feste Regeln aufstellen, so würde dies zu großen Mißthätigkeiten führen, denn was bei dem Einen schon durch harte Worte erzielt wird, muß bei einem Andern durch strenge positive Maßregeln bewirkt werden.

Prälat Hüffel: Der Frhr. v. Göler hat meine Ansicht in Beziehung der religiösen und sittlichen Behandlung der Sträflinge in der Hauptsache getheilt; er scheint mir aber eine zu große Wichtigkeit auf das Aeußerliche zu legen, wenn er glaubt, durch die Gewöhnung an Arbeit werde der Mensch anders werden. Etwas Wahres ist an der Sache. Das äußere Leben ist die Brücke zum Bessern und Schlechtern. Allein das vorliegende Gesetz darf uns, trotz seiner nicht zu verkennenden Zeit- und Zweckmäßigkeit, denn doch nicht zu großen Erwartungen verleiten; denn diese Leute können auch nach einem Jahr, nach zwei und drei Jahren, oft mit denselben Fehlern wieder entlassen werden. Ich meines Orts nehme eine spezielle Einwirkung auf den geistigen und sittlichen Zustand derselben in Anspruch. Wenn, wie von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt wurde, es sich von selbst versteht, daß die Geistlichen diesen Einfluß üben sollen, und wenn von einem andern Mitglied dieser hohen Kammer gesagt wurde, es bestünden auch außer dem Sonntagsgottesdienst noch einzelne Unterrichtsstunden, was ich nicht in Abrede stelle, so finde ich meine Behauptung nicht widerlegt. Ich lege keinen besondern Werth darauf, daß die Leute in solchen Anstalten lesen, schreiben und rechnen gelernt haben, sondern darauf, daß ein verdorbener Mensch innerlich gebessert wird, denn wir haben gar manche schlechte Menschen, welche recht gut lesen und schreiben können. Zu dieser innern Besserung ist aber mehr erforderlich, als die Sonntagspredigten; dazu muß, wie dieses anderwärts der Fall ist,

ein eigener Seelsorger bestimmt seyn, welcher sonst keine andere Berufsgeschäfte hat. Es wird dies freilich einen Mehraufwand von einigen hundert Gulden verursachen, aber diese können bei der Wichtigkeit der Sache doch wohl nicht in Betracht kommen. Die Ortsgeistlichen damit zu beauftragen ist nicht rathlich, denn diese haben mit ihren übrigen Berufsgeschäften ohnehin genug zu thun, und können sich der Anstalt nicht so hingeben, wie sie sollten, zumal es kein erfreuliches Geschäft ist, mit diesen Sträflingen täglich in Verkehr zu treten. Ich wiederhole meine dringende Bitte, daß man für diese Anstalt einen eigens nur dafür bestimmten Geistlichen anstelle; an der Kirchensection soll es nicht fehlen, wenn sie aufgefördert wird, einen Antrag zu machen; ich wünschte aber die sichere Hoffnung zu haben, daß dieselbe erfüllt werde.

Frhr. v. Göler: In Beziehung auf die Aufnahme der mehr reglementären Bestimmungen kann ich die Motive des Herrn Regierungscommissärs nicht theilen. Die Regierung hat nämlich nach meiner Ansicht nicht nöthig, sich durch dieselben erst ein Vertrauen zu erwerben, sondern sie besitzt dasselbe bereits, und zwar mit vollem Rechte; sie hat ferner auch das Recht, dasselbe zu verlangen. Aus diesem Grunde könnte ich daher nicht für die Beibehaltung der fraglichen Artikel stimmen.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Es handelt sich hier nicht von der Regierung selbst, sondern von den ihr untergeordneten Behörden; und da die Verweisung in das Arbeitshaus im äußersten Falle zur Cognition des Ministeriums des Innern gelangen kann, so hat man es für zweckmäßig erachtet, den übrigen mit dem Vollzuge beauftragten Stellen wenigstens die Grundzüge ihrer Verfahrensweise im Gesetze selbst an die Hand zu geben. Wenn man der Regierung ein unbedingtes Vertrauen in der Weise schenken will, wie der verehrte Sprecher vor mir angedeutet hat, so brauchte man eigentlich gar keine speziellen Strafgesetze, sondern es genügte, wenn der Pönalcodeur nur angäbe, welche Handlungen verboten seien; das Weitere bliebe dann in jedem einzelnen Falle dem Gutdünken der Regierung überlassen.

Frhr. v. Göler: Die Behörden handeln nicht allein nach Gesetzen, sondern auch nach Verordnungen, und ich



glaube doch annehmen zu dürfen, daß ihnen diese wie jene gleich heilig seyn sollen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Es besteht zwischen der Beraubung der Freiheit wegen Arbeitsscheu und den Freiheitsstrafen, welche den Verbrecher treffen, ein ganz analoges Verhältniß, und es muß daher auch für die eine, wie für die andere die gleiche Garantie gegeben werden. Wenn man auf einen früheren Vorgang zurückblickt, so enthält die Aufnahme dieser reglementären Bestimmungen in das vorliegende Gesetz wohl das Geringste, was man thun konnte. Es wurde nämlich im Jahr 1822 ein ähnliches Gesetz dieser hohen Kammer übergeben, das selbe kam aber gar nicht zur Discussion, weil man hier glaubte, die Vollmachten, welche die Regierung für sich verlangte, gingen zu weit. Es fanden nur commissarische Verhandlungen statt, bei denen man sich überzeugte, daß der Gesetzesentwurf nicht durchgesetzt werden konnte. Hauptsächlich war es der Rückblick auf diesen Vorgang vom Jahr 1822, welcher die Regierung veranlaßte, hier die fraglichen Bestimmungen einzuschalten.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich gebe dem Gesetze gerne meine Zustimmung, theile aber auch die Ansicht des Herrn Prälaten, daß die religiöse und sittliche Beaufsichtigung eine ganz besondere Berücksichtigung verdiene, vollkommen. Die Herren Regierungscommissäre sagen zwar, daß in einer Vollzugsverordnung hierauf werde Bedacht genommen werden, aber ich glaube doch noch auf die Kosten aufmerksam machen zu dürfen, welche durch die Anstellung zweier Geistlichen bei jeder solchen Anstalt entstehen werden. Man sollte sich meines Dafürhaltens indessen dadurch helfen, daß man den Ortsgeistlichen die sittliche Erziehung dieser Pflinglinge überträgt, und diesen hiefür eine entsprechende Zulage gibt.

Großhofmstr. Frhr. v. Berckheim: Ich theile die Ansichten des Herrn Prälaten und des geehrten Sprechers vor mir, und behalte mir vor, bei den Art. 7 und 8 das Nöthige zu bemerken.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Was der Herr Geh. Hofrath Rau über diese Zwangsarbeitsanstalten im Ausland gesagt hat, kann ich nur bestätigen. Es ist mir namentlich eine solche in Kaiserslautern bekannt, welche

wirklich in jeder Hinsicht als sehr musterhaft anerkannt werden muß.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Da in der speziellen Discussion nicht mehr von der Sorge für die sittliche Besserung dieser Sträflinge die Rede seyn wird, so gebe ich Ihnen die bestimmte Versicherung, daß wir in der Hausordnung die nöthige Vorsorge dafür treffen werden, daß diese Personen auch moralisch besser aus dem Arbeitshause herauskommen, als sie hineingehen. Ich kann meine Vorstellung von der Bestimmung eines solchen Hauses nicht besser bezeichnen, als durch die Inschrift, die ich ihm geben möchte: Bete und arbeite!

Prälat Hüffel: Dies ist sehr beruhigend.

Es wird nunmehr zu der Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

#### Art. 1.

Frhr. v. Adelsheim: Ich habe hier das einzige Bedenken, daß die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung, soweit sie die Bettler betrifft, allzugelind seyn möchte. Es ist nämlich hier gesagt, daß der Bettler, der keinen feinen Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermag, erst dann in die Arbeitsanstalt gebracht werden kann, wenn er wegen Bettelns schon zweimal, und zwar gerichtlich erkannte Strafen erstanden hat. Ohne mich des Vorwurfs einer allzugroßen Härte gegen solche Leute schuldig zu machen, glaube ich mit Rücksicht auf die damals bestehende Gesetzgebung behaupten zu können, daß es sich rechtfertigen läßt, wenn man einen solchen Bettler schon unmittelbar nach seiner erstmaligen gerichtlichen Bestrafung in die Anstalt verweist. Meine Gründe sind folgende: In der Verordnung vom Jahr 1835 über das Verfahren bei Bestrafung der Bettler (Regierungsblatt Nr. XVIII.) ist ausdrücklich bestimmt, daß ein gerichtliches Einschreiten erst dann eintreten soll, wenn Jemand von der Ortspolizeibehörde bereits fünfmal wegen Bettelns bestraft worden ist. Ich bin nun der Meinung, daß Derjenige, welcher nach fünfmaliger Bestrafung durch die Ortspolizeibehörde sich nochmals des Rückfalls schuldig macht, seine Eigenschaft eines unverbesserlichen Gewohnheitsbettlers genügend dargethan habe, und daher mit seiner Verbringung in die

Arbeitsanstalt nicht vorerst zuzuwarten sei, bis er nochmals, also zum siebentenmal, auf dem Betteln betreten wird. Er ist schon beim fünften Rückfall reif für die Anstalt, und darum dürfte jede Länge Rücksicht dem Zweck des Gesetzes widerstreben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Bei der Abfassung des Gesetzentwurfs ging man von der Voraussetzung aus, daß nur solche Personen in die Anstalt gebracht werden können, welche als Landstreicher und habituelle Bettler durch eine fortgesetzte längere Hinneigung zu Vergehen das Vertrauen verloren haben, daß sie in der nächsten Zukunft sich bessern werden; aber um eine Bestimmung dessen zu geben, was habituell sei, mußte man sich an Zahlenverhältnisse halten. Die Regierung hat geglaubt, daß, wenn ein Bettler zweimal gerichtlich bestraft worden ist, man seine Unverbesserlichkeit und mithin seine Gemeingefährlichkeit wohl annehmen könnte. Ich muß mir übrigens die Bemerkung erlauben, daß wir in dieser Beziehung nicht die Verordnung vom Jahr 1835 wegen Bestrafung des Bettelns im Auge gehabt haben, sondern vielmehr den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, dessen Annahme wohl mit aller Wahrscheinlichkeit zu hoffen ist. Dort ist bestimmt, daß nach zweimaliger polizeilicher Bestrafung die gerichtliche Strafe mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten einzutreten habe. Es sind also die in jener Verordnung aufgezählten vielen vorhergehenden polizeilichen Strafen nicht mehr zur Begründung eines richterlichen Erkenntnisses nöthig. Ich würde es übrigens für allzustreng halten, wenn man schon auf die erste gerichtliche Strafe die Verbringung in das Arbeitshaus eintreten lassen wollte; man muß vielmehr vorerst sich davon zu überzeugen suchen, ob die erste gerichtliche Strafe nicht gewirkt und der Bestrafte sich nicht gebessert hat.

Hr. v. Adelsheim: Ich begnüge mich bei dieser Erklärung, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das vorliegende Gesetz über die Verbringung in das Arbeitshaus nicht früher zum Vollzug kommt, als das neue Strafgesetz.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Dazu ist doch gewiß kein Grund vorhanden, dieser einzelnen Bestimmung

wegen das ganze Gesetz zu verschieben. Der geehrte Redner mag sich auch damit beruhigen, daß ein solcher Bettler wahrscheinlich in Folge des Art. 2 diesem Schicksale dennoch nicht entgehen wird, indem er unter die Kategorie derjenigen Personen fallen wird, welche wegen Müßiggangs oder unsittlichen Betragens u. s. w. der Gemeinde oder dem Staat zur Last fallen.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe nichts dagegen, daß der Bettler erst ins Arbeitshaus gebracht wird, wenn er sich einer zweiten gerichtlichen Strafe schuldig gemacht hat; man mag abwarten, wie die erste Strafe auf ihn wirkt. Wird er zum zweiten Mal straffällig, so ist es ganz überflüssig, ihn noch einmal gerichtlich zu bestrafen, und ich glaube, es wäre besser, ihn dann sogleich ins Arbeitshaus verbringen zu lassen, denn die unmittelbar vorhergehende Strafe kann in nichts anderem bestehen, als in einer ähnlichen Behandlung, wie sie im Arbeitshaus stattfindet. Es ist auch anderwärts die Anordnung getroffen, daß sogleich die Verbringung ins Arbeitshaus erfolgt.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Wenn Jemand zum zweitenmal gerichtlich bestraft worden ist, so befindet er sich in der Lage, daß er unmittelbar ins Arbeitshaus gebracht werden kann; man braucht nicht zu warten, bis er des Vergehens sich abermals schuldig gemacht hat, sondern es wird nun nur darauf ankommen, ob er die Mittel hat, sich zu ernähren. Dieser Artikel sagt weiter nichts, als: im zweiten Fall kann die Verbringung in's Arbeitshaus unbedingt ausgesprochen werden; es soll aber auch noch ein Versuch gemacht werden können, ob die Erstehung einer gerichtlichen Strafe keine Besserung herbeiführt; thut sie dies, so ist kein Grund zu seiner Confination vorhanden, hat sie aber diesen Erfolg nicht, so kommt er ins Arbeitshaus.

Geh. Hofrath Rau: Meine Bemerkung ging nur dahin, daß ich glaube, die zweite zuerkannte gerichtliche Strafe könne wegfallen, und es könnte statt derselben sogleich die Aufnahme in das Arbeitshaus angeordnet werden. Die hohe Kammer wird mir vielleicht gestatten, wegen des Zusammenhangs auch sogleich über den Art. 2 mich auszusprechen zu dürfen.

Die Kammer beschließt, zugleich den  
Art. 2

mit in Berathung zu ziehen.

Geh. Hofrath Rau: Wenn man den 1ten und 2ten Artikel mit einander vergleicht, so kommt man auf die Meinung, es seien hier zwei Klassen von Personen unterschieden, von denen die eine in die Anstalt ex officio von den Polizeistellen geliefert, und in ihr auf Staatskosten verpflegt wird; die andere Klasse aber auf den Antrag der Localstellen eingebracht, und aus deren Lokalkassen unterhalten werden muß. Wenn ich jedoch die Sache mir recht klar zu machen suche, so überzeuge ich mich, daß eigentlich nicht von verschiedenen Klassen die Rede ist, sondern nur von verschiedenen Voraussetzungen, unter welchen Jemand für reif erachtet wird, der Anstalt überliefert zu werden. Ich will meine Ansicht hierüber aussprechen, ohne gerade einen Verbesserungsantrag zu machen. Wie mir scheint, so gehören 3 Bedingungen dazu, um es zu rechtfertigen, daß Jemand seiner Freiheit beraubt und zur Arbeit angehalten wird: 1) er muß arm seyn, 2) er muß sich gefährlich gezeigt haben, oder wenigstens arbeitsfähig und zugleich arbeitscheu seyn, 3) er muß durch sein Verschulden diese Vermuthung begründet haben.

Die Symptome, durch die Jemand gefährlich oder verdächtig scheint, liegen bald im wiederholten hartnäckigen Betteln, bald in der Landstreicherei, bald in einer rohen unsittlichen Lebensweise. Der bloße Umstand, daß Jemand nicht arbeiten will, und Ansprüche an die Almosenkasse macht, wird nicht hinreichen, um ihn einsperren zu können, denn es genügt, daß die Kasse einem solchen gesunden Menschen nichts gibt, sondern ihn auf seine Körperkräfte verweist, wie dies bei einer guten Armenverwaltung überall geschehen wird. Es ist alsdann erst abzuwarten, welchen Erfolg diese Abweisung hat; seine Confination ist erst begründet, wenn der Arme ein habitueller Bettler, ein Trunkenbold ist, oder sich ausschweifend beträgt. Nach diesen Betrachtungen würde ich vorziehen, im Art. 1 die ganze Klasse von Menschen, um welche es sich hier handelt, zu bezeichnen. Ich würde sagen: „Zur Aufnahme eignen sich solche Zulkänder, die

entweder durch ihre Handlungsweise sich polizeilich gefährlich gezeigt haben, oder, wenn sie arbeitsfähig sind, durch ihr Verschulden keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen, weil sie entweder wegen Müßiggangs oder unsittlichen Betragens keine Beschäftigung haben.“ Ich würde alsdann im Art. 2 bestimmen, was dazu gehört, daß die Confination wirklich eintritt, nämlich: 1) wenn Jemand schon zweimal gerichtlich bestraft wurde, oder 2) wenn Jemand sonst beharrliche Arbeitscheue oder Unsittlichkeit an den Tag gelegt hat. In diesem Fall wird die Confination nur auf den Antrag des Gemeinderaths erfolgen. Ich kann mich endlich eines kleinen Bedenkens nicht erwehren. Wenn der Gemeinderath darauf anträgt, einen liebedlichen Müßiggänger seiner Gemeinde einzusperren, so ist er nach diesem Gesetze einen Zuschuß zu den Verpflegungskosten zu leisten verbunden. Läßt aber die Gemeinde die Sache ihren Gang gehen, so kann sie darauf rechnen, daß der Arme, wenn man ihm nichts gibt, ein habitueller Bettler wird, und daß er sie alsdann nichts kostet, weil er von der Staatsbehörde ex officio abgeliefert wird. Es entsteht also die Besorgniß, daß durch diese Unterscheidung manche Gemeinde möchte abgehalten werden, zeitig auf die Confination eines unmordentlichen Menschen anzutragen.

Geh. Rath Beck: Auch der Commission hat es vorgeschwebt, daß eine Gemeinde sehr nachlässig seyn und einen solchen Menschen laufen lassen kann, nur um seine Verbringung ins Arbeitshaus herbeizuführen; aber man muß doch immer bedenken, daß es auch andere Behörden im Staate gibt, welche ihre Aufmerksamkeit auf dergleichen Individuen richten; ich erwähne nur die Gendarmerie. Was die übrigen Anträge des verehrten Redners vor mir betrifft, so glaube ich, daß sie den ganzen Charakter dieses Gesetzes umgestalten würden; denn die Grundsätze, welche derselbe aufstellt, sind durchaus nicht die des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Unter Anderm hat derselbe, wenn ich nicht irre, gesagt: der Umstand allein, daß Jemand nicht arbeiten will, und sich an die Almosenbehörde wendet, könne zu seiner Confination nicht berechtigen; allein es liegt gerade in den Grundzügen dieses Gesetzes, daß auf

den Antrag des Gemeinderaths in einem solchen Falle die Confination erfolgen muß. Die Gefährlichkeit solcher Menschen kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden, denn ein habituelter Müßiggänger ist offenbar ein gefährlicher Mensch, und die bürgerliche Gesellschaft muß schon von vornherein gegen die ihr von einem derartigen Individuum drohenden Nachtheile geschützt werden. Alsdann frage ich den geehrten Herrn Redner: was soll gegen diejenigen Bettler und Landstreicher geschehen, welche Vermögen haben; denn es lassen sich doch auch solche Fälle denken; wäre die Regierung nicht ermächtigt, diese Menschen in's Arbeitshaus zu bringen? Ich kann demnach den geäußerten Bedenken nicht beipflichten, weil sie die Grundlage des ganzen Gesetzes ändern würden.

Großhofmstr. Frhr. v. Berkheim: Ich theile die Ansicht, welche der Frhr. v. Adelsheim über den Artikel 4 ausgesprochen hat, daß nämlich schon eine einmalige gerichtliche Bestrafung die Verbringung in's Arbeitshaus rechtfertigen sollte. Das neue Criminalgesetz, welches erst in der Folge ins Leben treten wird, ändert freilich die Lage der Sache. Ferner hat der Herr Regierungscommissär auch darauf aufmerksam gemacht, daß der Art. 2 Mittel und Wege an die Hand gebe, um einen solchen Menschen früher in die Arbeitsanstalt verbringen zu können; es heißt aber in diesem Art. 2, daß nur auf den Antrag des Gemeinderaths u. die Confination geschehen könne, und in dieser Bestimmung erblicke ich gewissermaßen ein Hinderniß für die Regierung, die Confination vor Eintritt der zweiten gerichtlichen Strafe zu erkennen, weil sie hier an einen Beschluß des Gemeinderathes gebunden ist, der nicht selten von entgegenstehenden finanziellen Rücksichten geleitet werden wird.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich gebe zu, daß die Bestimmungen des Art. 2, ohne die im Art. 1 gegebenen, nicht überall und nicht durchgreifend zureichen würden. Wenn wir aber Gesetze machen, so müssen wir auch, wo und soviel dies uns möglich ist, auf die Zukunft Rücksicht nehmen, und wenn wir nun sehen, daß in einem analogen Verhältnisse die Gesetzgebung eine bestimmte — von der früheren abweichende — Norm anzunehmen im Begriffe

steht, so müssen wir uns dieser wo möglich anzuschließen suchen; daher wird also auch auf die Bestimmungen des neuen Criminalgesetzes hier in den Fällen Rücksicht genommen werden müssen, für welche dort bereits Bestimmungen festgesetzt sind, die mit denen des vorliegenden Gesetzes nothwendig in einer gewissen Wechselwirkung stehen; und es ist ja, nach meiner Meinung und dem bisherigen Gange der Berathungen, wohl nicht zu erwarten, daß jenem Gesetze die Zustimmung versagt wird. Wer übrigens selbst längere Zeit bei Polizeistellen angestellt gewesen ist, weiß, daß die habituellen Bettler sich sehr häufig des Rückfalls schuldig machen, und daß also auch selbst erst nach einer zweimaligen gerichtlichen Bestrafung ihre Confination doch schwerlich allzulange verschoben bleiben wird. Auf eine Bemerkung des Herrn Geh. Hofraths Rau muß ich erwiedern, daß man bei Verfassung dieses Gesetzentwurfs von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß solche Müßiggänger, welche dem gemeinen Wesen zur Last sind und in's Arbeitshaus gebracht werden müssen, entweder zunächst ihrer Gemeinde oder aber der Gesamtheit selbst anheimfallen. Im ersteren Falle ist es angemessen, daß die Gemeinde, welche die Verhältnisse kennt, und ohnehin unterstützungspflichtig ist, auch zu bestimmen hat, ob sie einen solchen Menschen an diesem oder jenem Ort unterbringen wolle. Die Kosten selbst, bei denen meines Erachtens darauf Rücksicht genommen werden sollte, daß auch die Gesamtheit etwas daran leide, werden nicht sehr bedeutend seyn, weil diese Menschen durch Arbeiten aller Art sich einen großen Theil ihres Unterhaltes selbst verdienen. So erfordert z. B. die dormalige Anstalt in Pforzheim nur einen Zuschuß von täglich 7 fr. per Kopf. Geschieht aber eine Confination in's Arbeitshaus nicht zunächst zum Vortheil einer einzelnen Gemeinde, sondern zum Vortheil der ganzen Gesamtheit, so soll auch der Antrag nicht von der Gemeinde, sondern von der Staatsbehörde ausgehen. So wie aber nun in jenem Falle die Gemeinde, so hat consequenterweise in diesem die Gesamtheit die Kosten zu übernehmen. Es kann hier nun allerdings Fälle geben, wo es angemessen wäre, die Kosten oder wenigstens einen Theil derselben auf eine Gemeinde zu werfen, allein man konnte es nicht für zweckmäßig er-

achten, derartige Ausnahmen und Unterscheidungen in dieses Gesetz aufzunehmen.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasoklaye: In Bezug auf die von dem Hrn. Geh. Hofrath Rau und dem Geh. Rath Beek gemachten Bemerkungen über den Umfang und die Ausdehnung der Anstalt wollte ich mir nur erlauben, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf die im vorletzten Satz des Commissionsberichts angedeutete Klasse von Individuen zu lenken, und zwar auf die s. g. Incorrigiblen, gegen welche zwar, wenn der Entwurf des neuen Militärstrafgesetzbuchs zum Vollzug kommt, während ihrer Militärdienstzeit eine dieser Strafanstalt gleichkommende Maßnahme in Anwendung gebracht werden kann, die aber, wenn sie ihre Dienstzeit zurückgelegt haben, und in die Gemeinden zurücktreten, eine wahre Plage und wahre Terroristen sowohl für diese als für die Behörden sind. Meistens wissen diese Leute ihre Vergehen so einzurichten, daß man ihnen nicht auf eine so durchgreifende Weise beikommen kann, um sie z. B. durch Unterbringung im Arbeitshaus unschädlich zu machen. Ich könnte mehrere Beispiele anführen, in welchen sich die Militärbehörde mit solchen Leuten in der größten Verlegenheit befand, weil wirklich alle uns zu Gebote gestandenen Mittel zu ihrer Unschädlichmachung nicht hinreichten, und dieß würde gewiß zur Genüge beweisen, wie wünschenswerth es wäre, wenn in Beziehung auf die Andeutung, wie sie in dem vorletzten Satz des sehr gediegenen Commissionsberichtes enthalten ist, baldmöglich eine Maßnahme für diese Leute getroffen werden könnte.

Geh. Rath Beek: Sind solche Leute vermögenslos, so werden sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht lange entgehen; sind sie aber vermöglih, so wird die andere Folge auch nicht lange ausbleiben, daß sie nämlich in das Straf- und Arbeitshaus kommen. Ich muß übrigens in Bezug auf meine vorigen Aeußerungen gegen die Bemerkungen des Herrn Geh. Hofraths Rau noch dies hinzufügen: derselbe hat allerdings Recht, wenn er behauptet, daß in das polizeiliche Arbeitshaus nur Arme aufgenommen werden sollen; denn die Art. 1 und 2 haben immer nur den Fall im Auge, daß es Einem an den nöthigen Subsistenzmitteln gebricht.

Graf v. Kageneck: In der Commission ist ebenfalls darauf Rücksicht genommen worden, wann der Zeitpunkt der Confination eintreten soll; und dieselbe hat sich überzeugt, daß der Regierungsentwurf die zweckmäßigsten Bestimmungen hierüber enthalte. Daß ein solcher Bettler erst dann in die Anstalt gebracht wird, wenn er zweimal gerichtlich bestraft worden ist, erscheint wohl als billig, wenn man bedenkt, daß zwischen einer solchen gerichtlichen Strafe, welche in der Regel nicht über 14 Tage beträgt, und einer alsbaldigen Verbringung in's Arbeitshaus doch ein großes Mißverhältniß bestünde. Zur Beruhigung des Frhrn. v. Abelsheim muß ich aber noch bemerken: Es mag das neue Strafgesetz die Genehmigung der Kammern erhalten oder nicht, so wird Derjenige, der bereits sechsmal wegen Bettelns bestraft worden ist, seinem Schicksal nicht entgehen. Wer längere Zeit bei Polizeistellen gearbeitet hat, weiß recht wohl, wie leicht ein solcher Sträfling wieder rückfällig wird. In Beziehung auf eine Bemerkung des Hrn. Geh. Hofraths Rau erlaube ich mir Folgendes anzuführen. Dadurch, daß der Art. 2 des Gesetzes bestimmt: „Diejenigen, welche auf Antrag der Gemeinden in die Anstalt gebracht werden, erhalten auch auf deren Kosten die Verpflegung,“ ist nicht ausgeschlossen, daß Diejenigen, welche nach Maßgabe des Art. 1 in dieselbe kommen, gleichfalls auf Kosten der Gemeinden wenigstens theilweise erhalten werden müssen. Es ist dieses zwar im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, aber ich vermüthe, daß es in der Absicht desselben liegt, und ich müßte bedauern, wenn dieß der Fall nicht wäre, indem alsdann die Besorgniß allerdings als gerechtfertigt erscheinen könnte, es möchten die Gemeinden durch gestiftete Entziehung der nöthigen Unterstützung einen solchen Menschen zum Betteln und folglich zur Last der Staatskasse gewissermaßen heranziehen. Wenn auch dieser Beitrag der Gemeinden in einem solchen Falle nicht sehr groß seyn soll, so sollte man ihn doch jedenfalls — um dem ange deuteten Mißbrauche vorzubeugen — von ihnen verlangen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ein Landstreicher, welcher einer ganzen Gegend zur Last fällt und sich vielleicht des Jahrs über nicht einmal eine ganze Woche in seiner Heimath aufhält, kann auch mit den Kosten seiner

Unterhaltung dieser nicht zur Last fallen; allein, wie ich bereits oben bemerkt habe, es können Fälle vorkommen, in welchen die Gemeinde allerdings zu einem gewissen Beiträge angehalten werden kann, und es wird dies dann auch geschehen; nur dagegen habe ich mich ausgesprochen, daß man hier keine allgemeine Regel deshalb festsetzen soll, weil ich dies nicht wohl für rätlich hielte. Das von mehreren geehrten Rednern angeregte Bedenken, daß die Gemeinden sich vielleicht abhalten lassen werden, auf die Confination eines corruptirten Individuums anzutragen, weil sie dann einen Beitrag leisten müssen, und daß sie daher nicht selten vorziehen werden, die ihnen obliegende Unterstützung eines solchen Menschen ganz zu verweigern, oder doch nur so spärlich zu verabreichen, daß derselbe wegen Bettelns in Folge des Art. 1 ohne ihren Antrag in's Arbeitshaus verbracht werden muß, scheint auch mir nicht unerheblich. Vielleicht könnte diesem Mißstande durch einen Verbesserungsvorschlag abgeholfen werden, wenn man nämlich sagte: „die Kosten können in einzelnen Fällen nach dem Ermessen der Staatsbehörde ganz oder theilweise der Gemeinde zur Last gelegt werden.“

Graf v. Kageneck: Man könnte vielleicht sagen, daß das Regierungserkenntniß auch über den Kostenpunkt zu verfügen habe. Es gibt wenig Fälle, wo bei einem solchen verdorbenen Individuum nicht fast mit Gewißheit nachgewiesen werden kann, daß die üble Verwaltung der Ortspolizei seinen gesunkenen Zustand gewissermaßen veranlaßt und befördert hat. Erfüllt der Ortsvorgesetzte die ihm obliegenden Pflichten mit der gehörigen Einsicht und Gewissenhaftigkeit, so werden solche Individuen schon im Anfange von der Betretung der Bahn des Leichtsinns und des Müßigganges zurückgehalten werden. Wenn daher in manchen Fällen der Verwaltung der Ortspolizei ein Theil der Schuld zuzuschreiben ist, so werden auch die Gemeinden mit einem Præcipualbeitrag wohl belastet werden können.

Der durchlauchtigste Präsident leitet die Discussion wieder auf den von dem Frhrn. v. Adelsheim zu Art. 1 gestellten Antrag.

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 18. Heft.

Frhr. v. Adelsheim: Ich nehme nach den gegebenen Aufklärungen meinen Antrag zurück.

Die Berathung verbreitet sich sofort auf den von dem Herrn Geh. Ref. Eichrodt gemachten Verbesserungsvorschlag.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Es ist bereits von dem Herrn Geh. Ref. Eichrodt dargethan worden, daß unmöglich eine allgemeine Bestimmung darüber gegeben werden kann, ob die betreffende Gemeinde die Kosten zu tragen haben solle oder nicht, denn die Frage wird sich in jedem speziellen Falle erst entscheiden lassen, wenn man untersucht hat, ob den Gemeindebehörden irgend ein Verschulden an dem die Confination im Arbeitshaus veranlassenden Zustande eines Individuums zur Last fällt. Es bedarf daher meiner Ansicht nach auch der Aufnahme einer Bestimmung hierüber im vorliegenden Gesetze nicht, da jeder hierunter zu begreifende Fall seine Entscheidung schon nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen findet. Wenn man eine besondere Bestimmung hierüber aber dennoch für nöthig halten sollte, so könnte man ebenso gut in einer nachträglichen Verordnung das Nähere noch festsetzen. Findet die Verwaltung, daß die Gemeinde sich einen Fehler hat zu Schulden kommen lassen, indem sie einen Landstreicher, statt ihn polizeilich zu beaufsichtigen, vernachlässigt, ihre Anzeige nicht gemacht, oder überhaupt ihre Schuldigkeit nicht gethan hat, dann könnte die Regierung allerdings die Gemeinde anhalten, einen Theil der Kosten zu übernehmen. Uebrigens habe ich gerade kein wesentliches Bedenken dagegen, wenn der vorgeschlagene Beisatz angenommen wird.

Graf v. Kageneck: Ich beruhige mich vollkommen bei der Erklärung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß durch eine nachträgliche Bestimmung oder Verordnung hierüber noch etwas festgesetzt werde, und daß folgeweise den Behörden die Möglichkeit doch nicht ganz abgeschnitten ist, in speziellen Fällen die Gemeinden mit einem Præcipualbeitrag anzuziehen. Wer auf dem Lande gelebt hat, hat sich in dieser Beziehung gewiß verschiedene Erfahrungen gesammelt. Es ist oft der Fall, daß Bettler im Lande herumziehen, welche in vielen Jahren nicht in ihre Heimath zurückkehren; für

solche wird auch die Gemeinde wohl nicht in's Mitleiden gezogen werden können. Nicht selten aber geschieht es auch, daß solche Leute von den Gemeinderäthen selbst zum Bettel aufgefodert und sogar mit Bettelbriefen versehen werden, und in einem solchen Falle ist es gewiß nicht billig, die Gesamtheit der Steuerepflichtigen mit der Unterhaltung eines derartigen Individuums zu bestrafen.

Gen. Rent. Frhr. v. Stockhorn unterstützt den Antrag des Geh. Ref. Eichrodt.

Oberforststr. Frhr. v. Gemmingen: Wenn die Gemeinden die Arbeitskräfte dieser Leute zu benutzen wüßten, so wären die Unterhaltungskosten manchmal sehr gering; wir haben in Pforzheim den Fall, daß solche Leute sich im Winter 15 im Sommer 18 kr. täglich verdienen können.

Geh. Hofrath Kau: Ohne einen Zusatz wird schwerlich eine Gemeinde angehalten werden können, für einen Bettler etwas zu thun, denn man könnte dagegen das argumentum e contrario anwenden. Ob eine Gemeinde von einem Landstreicher wirklich ist benachtheiligt worden, ist schwer auszuscheiden, und es ist der wirkliche Schaden, den ein solcher Müßiggänger dem Nachbar oder einem District zugebracht hat, schwer zu ermitteln. Die Gemeindeordnung verpflichtet die Gemeinden, ihre Angehörigen im Falle der Dürftigkeit zu versorgen; sie können also angehalten werden, den Bedürftigen eine Unterstützung zu verabreichen. Vielleicht könnte auch die Anordnung getroffen werden, daß in einem solchen Fall der Beitrag der Gemeinden etwas geringer ist, als da, wo sie selbst den Antrag auf Confination gemacht hat.

Major Frhr. v. Lürckheim: Ich möchte dem Antrag, wornach diese Kosten auf die Gemeinden geworfen werden sollen, eine kleine Modification anempfehlen. Landstreicherei entsteht nicht auf einmal, sondern sie ist eine successive Angewohnung meistens von solchen Leuten, welche auswärts dienen und arbeiten, oder auch in fremden Ländern beim Militär gestanden sind, und von denen mithin ihre Heimathsgemeinde in der Regel gar keine Kunde hat, vielleicht nie gehabt hat, da ihr oft kaum die Existenz eines solchen Individuums bekannt ist. Schon das Wort Landstreicher beweist es, daß es sich hier um keine ge-

wöhnlichen Einwohner handelt, man würde sie sonst nicht Land- sondern Ortsstreicher heißen. Will man nun der Heimathsgemeinde eines solchen Menschen die Unterhaltung desselben im Arbeitshause zumuthen, so kann ich dies nicht für billig finden, abgesehen von den vielen andern Lasten, die man ihnen seit einiger Zeit aufgebürdet hat. Manche arme Gemeinde — und wir haben deren leider viele — würde dadurch schwer gedrückt werden. Auch muß ich — ohne damit einen Vorwurf aussprechen zu wollen — darauf aufmerksam machen, daß man einzelnen Gemeinden schon Leute als heimathsberechtigt zugewiesen hat, von deren Daseyn in denselben auch nicht eine Spur vorhanden war.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: In solchen Fällen wirklicher Landstreicherei wird es doch die Regel bilden, daß die Staatskasse einzutreten hat; wenn aber der Gemeinde selbst Schuld gegeben werden kann, daß dergleichen Individuen in's Arbeitshaus gebracht werden müssen, so wird die Regierung ermessen, wie weit sie die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat. Die Fassung des von mir vorgeschlagenen Zusatzes wird gewiß jeden Zweifel beseitigen.

Geh. Rath Beeck und Frhr. v. Adelsheim unterstützen den Verbesserungsvorschlag des Geh. Ref. Eichrodt.

Staatsrath Wolff: Ich glaube, daß dieser Beisatz nur auf die Bettler, keineswegs aber auch auf die Landstreicher sich beziehen sollte, weil die Gemeinden zwar wohl das Betteln ihrer Armen, aber kaum auch das Vagiren eines oder des andern ihrer Angehörigen zu verhindern im Stande seyn möchten. Ueberhaupt beruhen viele Bemerkungen, die bisher gegen die Fassung dieses Artikels gemacht worden sind, auf der Besorgniß, daß je einmal der eine oder andere Landstreicher oder Bettler zu spät in das Arbeitshaus gebracht wird. Es sei mir erlaubt, auf die Bemerkung zurückzukommen, die ich bei der allgemeinen Discussion schon gemacht habe, indem ich darauf hingewiesen, welche schwere Strafe die Entziehung der Freiheit ist. Ich glaube, daß man das Gesetz nicht noch mehr schärfen soll; es ist, wie mir scheint, schon an sich scharf genug.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der von mir

vorgeschlagene Zusatz bezweckt durchaus keine Schärfung dieses Gesetzes, sondern er soll nur der Lässigkeit der Gemeinden in der Obforgen für dergleichen Personen vorbeugen. Wenn derselbe allerdings mehr auf die Bettler als auf die Landstreicher seine Anwendung finden wird, so sind doch Fälle möglich, wo er auch bei diesen von praktischem Nutzen seyn wird, und ich hielte es daher nicht für rathsam, eine Unterscheidung desfalls zu machen.

Der Vorschlag des Geh. Ref. Eichrodt, nach dem Art. 1 den Beisatz einzuschalten: „Die Kosten der Verpflegung trägt in diesen Fällen die Staatskasse, ausnahmsweise können sie jedoch ganz oder theilweise der betreffenden Heimathsgemeinde zugeschrieben werden,“ wird zur Abstimmung gebracht, und in Verbindung mit den Artikeln 1 und 2 nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

## Art. 3.

Graf v. Kageneck: Ich halte diese Bestimmung für eine sehr segensreiche, und nehme sie mit Dank an. Es kommen Fälle vor, wo eine sehr große Last für eine Gemeinde daraus entsteht, wenn sie ein solches arbeitsloses Individuum erhalten muß, bis die Communicationen mit dem Auslande geschlossen werden können. Es ist dieß namentlich im Oberland sehr häufig der Fall. Die Schweizer Regierungen schicken uns Leute zu, von denen sie, wenn sie nur einigermaßen die Urkunden lesen wollten, sich überzeugen könnten, daß sie nicht in dem Großherzogthum, sondern dort heimathsberechtigt sind. Eine ebenso leichtfertige Art in Behandlung dieser Heimathsberechtigungen herrscht bei den französischen Behörden. Wenn unsere Polizeistellen nach ganz unzweifelhaft ausgemittelten Heimathsverhältnissen diese Leute hinüberweisen, so werden sie bei Nacht und Nebel wieder herüber gebracht, und so entstehen dann außerordentliche Kosten oft von 400 — 600 fl. wegen eines einzelnen Individuums. Diese Leute werden dann ungleich besser, wohlfeiler und sicherer verpflegt werden, wenn sie in die Arbeitsanstalt aufgenommen werden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Art. 3 nach dem Entwurf der Regierung unverändert angenommen.

Zu Art. 4 wird nichts erinnert, und derselbe nach

der von der Commission vorgeschlagenen Redactionsveränderung von der Kammer gutgeheißen.

## Art. 5.

Geh. Hofrath Rau: Ein Jahr scheint mir als die Dauer, welche Jemand allermindestens im Arbeitshaus zubringen muß, zu viel. Die meisten Verordnungen bestimmen das Minimum auf eine kürzere Zeit, auf 6 oder 4 Monate, und ich kann mir Fälle denken, wo es eine große Härte wäre, einen Menschen auf ein Jahr einzusperren, wenn er sich früher hinreichend gebessert hat; ich glaube daher, daß das Minimum auf ein halbes Jahr gemindert werden sollte.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der Grund, warum man für die Zeit, welche ein in die Arbeitsanstalt erstmals Verbrachter darin zubringen muß, mindestens ein Jahr angenommen hat, beruht auf der gemachten Erfahrung, daß die bisher hiefür bestandene kürzere Frist zur Erreichung des Zweckes nicht hinreichte. Der Herr Regierungsdirector v. Neck hat bereits bei der früheren Discussion die Richtigkeit dieses Satzes bestätigt, indem er gleichfalls bemerkte, daß die polizeilichen Arbeitsstrafen, welche bisher in Anwendung gebracht wurden, gar nichts gefruchtet haben, weil es für diese Klasse von Menschen nicht möglich ist, sich in einem Vierteljahr so zu bessern oder ein Gewerbe so zu erlernen, daß sie der Gesellschaft als taugliche Mitglieder wieder gegeben werden können. In anderen Staaten ist sogar gar keine bestimmte Dauer dieser Confination festgesetzt, und sie kann daher dort auch lebenslänglich werden. In Beziehung auf den Zusatz der Commission muß ich bemerken, daß es den Anschein haben könnte, als habe sich die Regierung einer Inconsequenz schuldig gemacht, indem sie die im Art. 6. b gegebene Bestimmung, wonach die Entlassung auf den Antrag des Gemeinderaths des unterstützungspflichtigen Ortes etc. erfolgen soll, nicht auch in den Artikel 5 aufgenommen hat. Der Grund, warum dieses nicht geschehen ist, beruht darauf, daß in vielen Fällen durch Drohungen oder Bitten eines Pfleglings oder dessen Verwandten, kurz durch Insinuationen aller Art ein schwacher Gemeinderath zu frühzeitigen Reclamationen veranlaßt werden könnte, was aber durch diese Bestimmung sowohl



dem Gemeinderath, als den Staatsbehörden gegenüber, von vornherein abgeschnitten wird, da es im Gesetze selbst ausgedrückt ist, daß ein erstmals in diese Anstalt Verbrachter jedenfalls ein Jahr darin zu bleiben hat. Im Art. 6 ist dieses Bedenken nicht mehr platzgreifend, denn, wenn der Gemeinderath sich entschließt, ein bereits schon einmal mit dieser polizeilichen Strafe belegt gewesenes Individuum abermals zur Aufnahme in dieselbe zu empfehlen, so läßt sich wohl voraussetzen, daß er hiesür solche Gründe haben wird, daß er das Aufnahmsgesuch nicht leicht wieder zurücknimmt. Da aber die Commission in den von ihr vorgeschlagenen Zusatz ausdrücklich aufgenommen hat, daß dem Antrage des Gemeinderaths auf Freilassung eines zum erstenmale Confinirten nur dann Folge gegeben werden solle, wenn wenigstens ein Jahr seit der Aufnahme abgelaufen ist, so hat die Regierung gegen die Annahme dieses Zusatzes auch kein weiteres Bedenken zu erheben.

Staatsrath Wolff: Gerade dieser Zusatz ist es, gegen welchen ich in der Commission einiges Bedenken geäußert habe. Ich finde nämlich, so wie der Herr Geh. Hofrath Rau, die Dauer eines Jahres an und für sich schon zu lang, und glaube deswegen, daß, um diese Bestimmung wenigstens so viel als möglich zu mildern, der Reclamation der Gemeinde zu jeder Zeit sollte entsprechen werden können. Ich glaube aus denselben Gründen, die der Herr Regierungscommissär geltend gemacht hat, auch bei der erstmaligen Confination unterstellen zu dürfen, daß eine Gemeinde auch schon bei dieser nur aus dringenden Beweggründen die Freilassung eines solchen Individuums begehren wird, daß sie dies namentlich nicht thun wird, wenn sie nicht voraus sieht, daß sie irgendwo eine wohlfeilere, vielleicht unentgeltliche Unterkunft für dasselbe finden kann, ohne sich dabei der Gefahr einer Benachtheiligung auszusetzen. Ich trage daher darauf an, daß in dem von der Commission vorgeschlagenen Satze die Worte „und wenigstens ein Jahr seit der Aufnahme abgelaufen ist,“ gestrichen werden.

Geh. Rath Beck: Ich muß mich nochmals, wie ich auch schon in der Commission gethan habe, gegen diese Streichung erklären. Das Arbeitshaus würde, wenn man

den Commissionsantrag ohne diesen Zusatz annehmen wollte, — wie man im gewöhnlichen Sprachgebrauche sagt — zu einem wahren Taubenschlag werden, und der ganze Zweck des Gesetzes, Angewöhnung von Ordnungsliebe und Arbeitsamkeit, welcher durch diesen längeren Aufenthalt erreicht werden soll, ginge verloren.

Frhr. v. Göler: Ich habe mich erhoben, um denselben Antrag zu stellen, den der Herr Staatsrath Wolff so eben gemacht hat. Ich gehe aber noch weiter, und meine, man sollte schon im ersten Absatze dieses Artikels die Worte: „aber jedenfalls erst nach Ablauf eines Jahres“ weglassen, weil es in dem Falle, wo die Confination auf ein Erkenntniß der Regierung erfolgt, auch dieser ganz überlassen werden sollte, vor einem Jahr die Entlassung auszusprechen, wenn sie es für rätzlich hält.

Geh. Rath Beck: Nicht die Regierung, sondern die Gemeinde soll die Entlassung verlangen können. Lassen wir dieser hierin zu freie Hand, so haben wir den Nachtheil zu befürchten, daß drohende Insinuationen von Seite der Verwandten des Pfleglings schon nach vier oder sechs Wochen eine Reclamation desselben veranlassen. Ueberhaupt ginge durch eine zu kurze, und nicht wenigstens für das erstmal festbestimmte Dauer dieser Unterbringung der Zweck derselben, ein solches Individuum zu bessern und an die Arbeit zu gewöhnen, in den meisten Fällen ganz verloren.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Die Bemerkung des Frhrn. v. Göler scheint mehr gegen den Schluß des ersten Satzes des Regierungsentwurfs, als gegen den des Commissionsantrages gerichtet zu seyn. Derselbe bezweckt nämlich, daß die Verwaltungsbehörde resp. die Regierung nicht beschränkt werde, auch die Entlassung vor einem Jahre auszusprechen. Ich glaube aber, daß die Regierung dieses Recht schon an und für sich haben muß; die letzte Instanz, welche hierüber zu entscheiden hat, ist das Ministerium, und dieses kann allerdings aus ganz erheblichen Gründen auch vor Ablauf eines Jahres die Entlassung bewilligen. Die Hauptabsicht dieses Gesetzes ist aber immer die sittliche Besserung und die Unschädlichmachung dieser Menschen, und diese wird wohl in den meisten Fällen nicht in viel kürzerer

Zeit bewirkt werden können. Es ist daher eben so nothwendig, eine Bestimmung im Gesetze zu haben, vermöge welcher man allzufrühzeitige Entlassungsgesuche gleich von vornherein abweisen kann, als es nicht unzweckmäßig seyn wird, in eine Vollzugsverordnung noch aufzunehmen, daß nur aus ganz erheblichen Gründen eine Entlassung auch vor Ablauf eines Jahres stattfinden kann.

Geh. Rath Beck: Die Großh. Regierung wird gewiß überall, wo dies mit dem Zwecke einer Confination vereinbar erscheint, den geeigneten Grad von Milde walten lassen; aber da es sich hier nicht nur um das öffentliche, sondern auch um das Interesse der Gemeinden handelt, so wird auch dieser doppelten Rücksicht die gehörige Würdigung zu Theil werden müssen.

Geh. Hofrath Rau: Ich kann mich nicht überzeugen, daß es zweckmäßig sei, wenn die Regierung sich so sehr die Hände bindet, daß sie vor einem Jahr die Entlassung nicht gestatten kann. Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden, der eine, wo die Gemeinde reclamirt, und der andere, wo die Regierung ex officio eine Freilassung für begründet hält. Ich sehe kein Bedenken, wenn das Minimum auf 6 Monate herabgesetzt wird. Man hat auch in anderen Ländern der Regierung einen Spielraum gegeben; in der bayer'schen Zwangsarbeitsanstalt ist die Dauer der Verwahrung mindestens 6 Monate, auch in einigen preussischen Arbeitsanstalten ist 6 Monate das Minimum, andere haben gar keine bestimmten Sätze, so, daß die Entlassung jederzeit erfolgen kann.

Graf v. Kageneck: Ich erkläre mich dafür, daß der Artikel so stehen bleibt, wie er vorliegt, und zwar hauptsächlich im Interesse der Ortsvorgesetzten, denen nach §. 48 der Gemeindeordnung die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist. Wir sollten die Ortsvorgesetzten nicht in die Lage bringen, daß sie vor Ablauf eines Jahres mit diesen Entlassungsgesuchen bestürmt werden; sie sind oft mehr als man glaubt rachsüchtigen Beschädigungen ausgesetzt, und diese werden von Seiten der Verwandten oder des Correctionärs selbst gewiß nicht ausbleiben, wenn der Ortsvorgesetzte ein solches Individuum nicht bei Zeiten reclamirt; sie werden aber dadurch wenigstens einigermaßen unterdrückt werden, wenn man

weiß, daß vor Ablauf eines Jahres die Entlassung nicht möglich ist. Ich erkläre mich daher für den Entwurf der Regierung mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz, und, wenn dieser Antrag nicht durchgehen sollte, so möchte ich mir erlauben, den Vermittlungsvorschlag zu machen, daß zwischen den in den Artikeln 1 und 2 genannten Individuen ein Unterschied gemacht werde in der Art, daß für die im Art. 1 genannten füglich ein Jahr stehen bleiben kann, für die im Art. 2 genannten aber sollte dem Gemeinderath, wenn er denn durchaus einen Act der Gnade ausüben will, eine Reclamation auch früher freigestellt werden.

Maj. Frhr. v. Türkheim: Ich halte den Vorschlag der Commission, das Minimum des Aufenthaltes in einer solchen Anstalt in allen Fällen auf ein Jahr zu setzen, für sehr zweckmäßig. Wir müssen uns wohl vor Allem klar machen, wer in solche Anstalten kommt. Gewöhnlich sind es solche, welche sich den Müßiggang und das Betteln zur Gewohnheit gemacht haben. Böse Gewohnheiten aber nimmt man leicht an, und legt sie schwer wieder ab. Die Absicht des Gesetzes ist, diese Menschen zu bessern, und diese Besserung geht langsam. Die regelmäßige und längere Zeit andauernde Beschäftigung, welche diese Leute zugleich von der Langweile abhält, muß hauptsächlich dazu beitragen, daß sie sich nach und nach an Arbeit gewöhnen, und wenn sie sehen, daß sie sich damit zugleich etwas erwerben und verdienen können, so wird dies ihren Fleiß nur um so mehr anspornen. Ich würde es daher für ganz besonders nützlich halten, wenn man die Einrichtung so trafe, daß der Ertrag für Alles, was diese Leute außer den bestimmten Stunden oder über die ihnen vorgelegte Aufgabe arbeiten, in ihre Sparkasse kommt. Ich wünschte daher auch aus dieser Rücksicht nicht, daß der Termin von einem Jahr verkürzt werde; und es heißt ja auch im Sprüchwort: wen Gott liebt, den züchtigt er.

Prälat Hüffel: Der geehrte Redner vor mir hat wie aus meiner Seele gesprochen, und ich theile vollkommen seine Ansicht. Ich würde mich dem Antrag des Herrn Geh. Hofraths Rau aus den Grundsätzen der Humanität gerne anschließen, allein die Besserung ist die

Hauptsache, und diese kann in kurzer Zeit nicht wohl erreicht werden, wenigstens bei solchen Leuten, die in den Artikeln 1 und 2 gemeint sind.

Reg. Dir. v. Neck: Ich muß mich ebenfalls dafür aussprechen, daß diese Besserungszeit nicht unter ein Jahr gesetzt wird. Diese Leute, die sich an den Müßiggang gewöhnt haben, sind immer voran, wenn es gilt, Erzesse zu verüben, die Ortsvorgesetzten an Leib oder Gut zu mißhandeln und zu verunglimpfen, oder andere strafwürdige Vergehen auszuführen; — auch sind es meistens solche, welche die Kosten der Untersuchung nicht bezahlen können, und sich aus einer kurzen Einsperrung nicht viel machen. Solchen Leuten gegenüber muß ich es für nicht am Platze halten, wenn man den milden Rücksichten zu viel Spielraum lassen will. Auch möchte ich nicht, daß ein Unterschied gemacht würde zwischen den im Artikel 1 und den im Artikel 2 Genannten. Wenn ich aber nun der Meinung bin, daß dieser Artikel stehen bleiben sollte, wie er im Regierungsentwurfe lautet, so sind es die gleichen Gründe, wie die oben angeführten, welche mich hiezu bestimmen. Der Verbesserungsvorschlag der Commission gründet sich nämlich nicht darauf, daß ein Pflögling auf den Antrag des Gemeinderaths soll entlassen werden können, sondern die Entlassung soll in einem solchen Falle erfolgen müssen. Ich glaube nicht, daß man dem Antrag der Gemeinde so große Gewalt einräumen sollte, daß er sogar über das Erkenntniß der Regierung gestellt wird, sondern ich halte es vielmehr für polizeilich politisch, daß man die Ortsvorgesetzten durch Einräumung einer solchen Befugniß nicht in Verlegenheit setze.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Ich schließe mich vollkommen der Ansicht des Herrn Regierungsdirectors und den Grundsätzen, die der Herr Graf v. Kageneck entwickelt hat, an; jedoch kann ich den eventuellen Antrag des Legtern, daß zwischen den im Art. 1 und 2 genannten Personen ein Unterschied gemacht werden soll, nicht unterstützen.

Staatsrath Wolff: Es ist hier von solchen Individuen die Rede, welche auf den Antrag eines Gemeinderaths in die Anstalt gekommen. Wenn nun der Antrag des Legtern bei der Aufnahme in die Anstalt als entschei-

dend betrachtet werden muß, so begreife ich nicht, warum nicht die gleiche Rücksicht darauf genommen werden soll, wenn von der Entlassung eines Individuums aus der Anstalt die Rede ist. Die Gemeinde, welche berechtigt ist, darauf anzutragen, daß die Aufnahme eines solchen Individuums auf ihre Kosten geschehen soll, muß auch das Recht haben, zu fordern, daß man dasselbe wieder zurückgebe, namentlich muß sie dann dazu berechtigt seyn, wenn sie sich verpflichtet, dasselbe so zu versorgen, daß es der bürgerlichen Gesellschaft nicht zur Last fällt.

Gen. Licent. Frhr. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Antrag, daß die Detentionszeit für alle Fälle nicht unter einem Jahr gesetzt werde. Im praktischen Leben wird diese Maßregel gewiß ihre guten Folgen äussern. In dem Augenblick, wo die Ortsvorgesetzten die Aufnahme eines solchen Subjectes nachsuchen, schwebt ihnen das lebhafteste Gefühl, daß diese Maßregel eine verdiente sei, gewiß vor, sie würden sie sonst gar nicht ergreifen; aber nach 4 oder 6 Wochen, wo Bitten, Mitleid und Drohungen von Seiten der Verwandten ins Spiel kommen, geben sie endlich zum Schaden der Gesamtheit, so wie der einzelnen Gemeinden, und wohl auch des zu früh Reclamirten selbst, nach. Es ist daher besser, wenn dieselben all diesen Gesuchen geradezu das Gesetz entgegenhalten und sagen können, wir dürfen noch nicht auf Entlassung antragen.

Frhr. v. Göler unterstützt den Vorschlag des Geh. Hofraths Rau.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir denjenigen geehrten Rednern, welche die Stimme der Humanität führten, zu erwiedern, daß es eine Verletzung der Gesamtheit wäre, wenn man solche Leute so bald wieder entlassen wollte; ja, daß eigentlich die wahre Humanität gegen dieselben darin besteht, daß man sie längere Zeit in der Anstalt verbleiben läßt; denn sie kommen ja nicht zur Strafe dahin, sondern weil sie erzogen und gebessert werden sollen.

Geh. Hofr. Rau: Es handelt sich nur von der Zeit, in welcher diese Leute entlassen werden dürfen. Die Regierung wird sich bei diesem Artikel nach wenigen Jah-

ren in Verlegenheit befinden und bedauern, sich auf solche Art selbst beschränkt zu haben.

Der Antrag des Geh. Hofraths Rau, die Dauer des Aufenthalts im Arbeitshaus mindestens auf  $\frac{1}{2}$  Jahr zu setzen, wird zur Abstimmung gebracht und verworfen. Der von der Commission gemachte Vorschlag, am Ende des Artikels noch einen Zusatz zu machen, wird nach einigen Bemerkungen über die Fragestellung ebenfalls verworfen, und der Art. 5 nach dem Regierungsentwurfe unverändert angenommen.

Art. 6.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Die Consequenz scheint mir nun zu erfordern, daß, da wir den Commissionsantrag zu Art. 5 nicht angenommen haben, wir nun auch in diesem Artikel den Absatz h. streichen müssen. Was bei dem vorigen Artikel bemerkt worden ist, tritt hier um so mehr ein.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich bin hiermit nicht einverstanden, denn es haben der Regierung bei der Aufnahme des Absatzes h. in den Art. 6 ganz andere Gründe vorgeschwebt, als diejenigen, aus welchen die Commission eine gleiche Bestimmung im Art. 5 aufgenommen haben wollte. Hier nahm man nämlich an, daß, wenn der Gemeinderath sich entschlief, ein solches Individuum zum zweitenmal ins Arbeitshaus bringen zu lassen, so werde er hiefür gewiß so überwiegende Gründe haben, daß er sich schwerlich veranlaßt sehen wird, nach 4 Wochen schon wieder auf dessen Entlassung anzutragen. Auch kann es dann andere Gründe geben, daß man die Entlassung gar nicht abschlagen kann, z. B. wenn eine Gemeinde selbst eine solche Anstalt errichtet.

Geh. Rath Beck: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim; denn wenn man schon bei Art. 5 dem Gemeinderath kein Einwirkungsrecht auf die Dauer der Detention einräumen wollte, wo es sich doch von Solchen handelt, deren Besserung noch zu erwarten ist, so sollte man demselben ein solches Recht viel weniger gestatten Personen gegenüber, die durch ihre Rückfälligkeit bereits bewiesen haben, daß sie sich nicht bessern wollen oder können.

Frhr. v. Göler: Es erscheint mir dieser Satz h.

überflüssig, weil der Regierung ohnedies das Recht zusteht, eine Entlassung zu verfügen.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Wenn es Gründe gibt, welche die Verwaltung selbst ermächtigen, ein solches Individuum zu entlassen, so kann es doch auch noch andere ebenso wichtige Gründe geben, welche der Erwägung der Gemeinde anheim fallen, und daher hier ebenfalls nicht ausgeschlossen werden sollten. Ich würde mir daher den Vorschlag erlauben, nach dem Worte „vorsteht“ im Absatz h. noch einzuschalten: „aus erheblichen Gründen.“

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Gemeinde hat das Recht zu bestimmen, an welchem Orte sie ein von ihr zu unterhaltendes Individuum untergebracht haben will, und hat sie nun von diesem Rechte gemäß Art. 2 Gebrauch gemacht, so ist es Pflicht der Regierung, sie vor ungestümmen Entlassungsgesuchen des Confinirten, so wie seiner Verwandten zu schützen. Ist aber nun ein solcher zum zweitenmale in diese Anstalt verbracht worden, so muß man annehmen, daß seine Rückforderung nur aus ganz erheblichen Gründen von der Gemeinde geschehen werde, und es ist dann um so unbedenklicher, denselben zu entsprechen, da man ihr auch das oben erwähnte Recht überhaupt nicht nehmen kann noch will.

Graf v. Kageneck: Ich muß mich nur gegen den vorgeschlagenen Ausdruck „aus erheblichen Gründen“ verwahren, weil er mir zu wenig bezeichnend scheint. Dem Einen kommt etwas erheblich vor, was dem Andern nicht erheblich ist.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: In der Processordnung, wobei es doch gewiß sehr auf sorgfältige Erwägung der Verhältnisse ankommt, finden Sie diesen Ausdruck häufig. Ich kenne keinen Ausdruck, welcher geeigneter wäre, eine aufmerksame und genaue Prüfung von Seiten der Behörden anzuregen.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Die Regierung kann ja eine Entlassung, auch ohne daß sie durch diesen Beisatz erst dazu ermächtigt werden müßte, aussprechen. Hat man nun dessen Weglassung im Art. 5 für nöthig erachtet, so sprechen hier dieselben Gründe dafür, daß er gestrichen werde.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Wir wollten durch diesen Beisatz hauptsächlich dem Gemeinderath ein Recht einräumen, welches er in andern Staaten, z. B. in Frankreich, in weit erhöhterem Maße hat. Das französische Gouvernement hat nämlich zwar das Recht, jedes derartige Individuum beliebig zu verwenden, aber wenn die Gemeinde dasselbe zurück verlangt, so muß ihrer Reclamation jeder Zeit entsprochen werden. So weit aber wollten wir nicht gehen.

Reg. Dir. v. Reck: Es scheint, als gerathe man in einen Widerspruch mit sich selbst, wenn man den Satz b. dieses Artikels genehmigen will, und vorhin doch den Beschluß gefaßt hat, auf Verlangen des Gemeinderaths einen solchen Sträfling nicht zurückzugeben. Der Widerspruch ist aber nicht vorhanden, wenn man sich den Sinn des Art. 6 ganz klar macht. Es heißt nämlich dort: die rückfälligen Bettler und Landstreicher sollen auf unbestimmte Zeit in der Anstalt verbleiben, jedoch unter dem Vorbehalt der Entlassung in folgenden Fällen &c. Nun irrt man sich, wenn man den Ausdruck „Vorbehalt der Entlassung“ so auslegt, als sei damit eine Zwangsverbindlichkeit für die Regierung ausgesprochen; sondern er bedeutet nur so viel, daß ein zum zweitemal Confinirter jedenfalls unbestimmte Zeit in der Anstalt verbleiben muß, daß aber seine Entlassung vorbehalten wird d. h. erfolgen kann in dem Falle unter b., wenn der Gemeinderath deshalb einkommt, und wenn es die Kreisregierung genehmigt; daß Letztere genehmigen müsse, steht nirgends im Gesetz, im Gegentheile, es besagt der Art. 7, daß die Kreisregierung die Entlassung verfügen oder verweigern könne. Ein Anschein von Inconsequenz möchte vielleicht darin zu finden seyn, daß im Art. 5., welcher von den erstmals Confinirten handelt, gesagt ist: jeder Pflegling müsse wenigstens 1 Jahr in der Anstalt bleiben, und daß in diesem Artikel für die Rückfälligen keine Zeit bestimmt ist; aber ich argumentire aus dem Art. 5., daß diese unbestimmte Zeit jedenfalls wenigstens ein Jahr ist. Ich würde daher vorschlagen, auch hier bestimmt auszudrücken, daß diese unbestimmte Zeit jedenfalls nicht unter einem Jahr sei.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es ist im Absatz c. eine fortdauernde 3 jährige gute Aufführung ver-

langt, also beträgt, wenn nicht die unter a. und b. genannten Voraussetzungen eintreten, die zweimalige Confinationszeit wenigstens 3 Jahre.

Geh. Rath Beck: Ich kann diese Ansicht doch nicht so ganz theilen, und mir scheint der Ausdruck: „unter Vorbehalt der Entlassung,“ doch mehr obligatorisch zu seyn, als der Hr. Reg. Dir. v. Reck ihn so eben ausgelegt hat, und darum besteht auch meines Dafürhaltens hier allerdings die Inconsequenz, daß bei Rückfälligen die Entlassung nach unbestimmter Zeit erfolgen kann, während ein erstmals Confinirter jedenfalls ein Jahr bleiben muß.

Staatsrath Wolff: Ich bin dieser Ansicht auch; wenn man einen Sträfling, der rückfällig geworden ist, und der gerade durch seinen Rückfall bewiesen, daß er in einem Jahre sich nicht gebessert hat, früher entläßt, als denjenigen, der zum ersten Mal in der Anstalt sich befindet, so ist dies allerdings eine Inconsequenz. Ich glaube demnach, daß diejenigen Mitglieder, die für den Strich des von der Commission vorgeschlagenen Zusatzes zu Art. 5. gestimmt haben, consequent auch dafür stimmen müssen, daß der Satz b im Art. 6 gestrichen wird. Ich dagegen, der ich nicht zu diesen Mitgliedern gehöre, werde für dessen Beibehaltung stimmen.

Frhr. v. Göler unterstützt diesen Vorschlag; ebenso Forstmeister v. Kettner.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Ich glaube allerdings, daß der Satz b nicht gerade nothwendig ist. Wird er gestrichen, so werden wir ihn durch reglementäre Bestimmungen zu ersetzen suchen; wir werden erklären, daß es den Gemeinden frei steht, ihre Angehörigen wieder zu verlangen, wenn sie selbst Anstalten für Unterbringung solcher Subjecte errichten, oder auf irgend eine andere Weise für sie sorgen.

Geh. Hofrath Rau: Wenn dieser Satz b gestrichen wird, so ist die Entlassung nur möglich, wenn der Sträfling anhaltend 3 Jahre in der Anstalt sich gut aufgeführt hat.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Ich muß hingegen nicht zu übersehen bitten, daß der zweite Satz des Art. 5 jedenfalls nicht minder maßgebend bleibt.

Frhr. v. Landenberg: Gerade aus diesem Grunde

und weil ich es ebenfalls für consequenter halte, stimme ich auch dafür, daß der Satz b gestrichen wird.

Frhr. v. Göler: Ich erblicke für die Weglassung dieses Satzes noch ein ferneres Motiv darin, daß sodann, wenn die im Satz a. genannten Voraussetzungen nicht eintreten, ein solcher Pflegling wenigstens 3 Jahre in der Anstalt bleiben muß.

Reg. Dir. v. Reck: Wenn ich auch nicht gerade so weit gehe, und dagegen annehmen möchte, daß unten im letzten Absatz des Art. 5 genannten sonstigen günstigen Umständen wohl Manches enthalten seyn dürfte, was auch eine frühere Freilassung rechtfertigt, so glaube ich doch, daß eine solche wenigstens erst nach einem Jahre auch bei diesen Rückfälligen erfolgen sollte.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regel ist, daß ein Rückfälliger 3 Jahre bleiben muß, und nur wenn er wahre Garantien seiner Besserung gegeben hat, kann er nach dieser Zeit entlassen werden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Satz b des Art. 6, gestrichen, das Uebrige aber nach dem Entwurf der Regierung angenommen.

## Art. 7.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich unterstütze nunmehr den von dem Herrn Prälaten bei der allgemeinen Discussion gestellten Antrag, daß in den Verwaltungsrath auch die Geistlichen der Anstalt aufgenommen werden sollen. Es ist zwar wohl wahr, daß man durch eine längere Zeit anhaltende Gewohnheit auch die Arbeit und eine regelmäßige Lebensweise wieder lieb gewinnen kann; aber ich halte eine solche Besserung, eine solche nur auf einer Art von Uebung beruhende Aenderung des früheren Thuns doch nur für sehr problematisch und wenig stichhaltig, wenn sie nicht zugleich auch aus einer Umstimmung des Gemüthes und der religiösen Begriffe eines Menschen hervorgeht. Warum sollte nun, da doch die Vernehmung des Amtsphysikus, des Arztes der Anstalt und des Bürgermeisters über die Rathslichkeit der Entlassung eines Sträflings speziell verlangt wird, nicht auch der Geistliche der Anstalt oder der Ortsgeistliche über seine Wahrnehmungen in Beziehung auf die moralische Besserung desselben gehört werden? Die Zusammensetzung des Ver-

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16. Heft.

waltungsraths ist zwar erst im Art. 8 enthalten, allein da im Art. 7 von einem Theil seiner Wirksamkeit die Rede ist, so glaubte ich diesen Antrag auch hier schon stellen zu dürfen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Wir setzen voraus, daß der Geistliche, der diese Anstalt zu besorgen hat, in regelmäßigem Verkehr mit dem Verwaltungsrathe steht, und daß, wenn davon die Rede ist, ein Urtheil über das Benehmen eines Pfleglings zu fällen, zuerst der Geistliche gefragt werden wird. Wir haben denselben aber nicht für verpflichtet erachtet, oder dafür erklären wollen, an allen Geschäften des Verwaltungsraths Theil zu nehmen; doch das kann ich Sie versichern, daß dem Geistlichen alle Gelegenheit gegeben werden wird, zum Besten der Anstalt zu wirken, und sich hierwegen mit dem Verwaltungsrath in's Benehmen zu setzen.

Großhofmstr. Frhr. v. Berckheim: Wenn nicht der Amtsphysikus und Arzt der Anstalt dastünden, so würde ich nichts dagegen einwenden, wenn der Geistliche nicht genannt wird; so aber glaube ich, daß derselbe hier als Seelenarzt zu betrachten ist, und deshalb seine Stimme so gut wie die der beiden Andern gehört werden soll.

Gen. Licent. Frhr. v. Stockhorn: Ich bin hiermit wegen der moralischen Einwirkung, welche der Geistliche auf den Pflegling hat, ganz einverstanden; denn dieser wird sich umsomehr zusammennehmen suchen, wenn er weiß, daß das Zeugniß, welches er vom Geistlichen bekommt, einen Einfluß auf seine Entlassung ausübt.

Geh. Hofrath Rau: Ich zweifle, ob der Verwaltungsrath sich mit der ganzen Verwaltung der Anstalt zu beschäftigen haben wird, oder ob er nur dieselbe Stelle einnimmt, wie in Frankreich das Comité de surveillance, von welchem die Berathung gepflogen wird über die Entlassung der Gefangenen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Verwaltung der Anstalt wird einem Individuum, nämlich dem Berrechner oder Director derselben, anvertraut werden, und der Verwaltungsrath wird nur die Aufsichtsbehörde bilden über die Erfüllung ihrer ökonomischen und polizeilichen Zwecke. Diesen Theil seiner Wirksamkeit hier ebenfalls speziell zu bezeichnen, hielt man nicht für nothwen-

dig, denn es liegen hiefür die Gründe nicht vor, aus welchen man im Gesetze selbst aufgenommen hat, daß er über die Entlassung gehört werden, oder den Pflegling zu Protokoll vernehmen soll. Das Weitere wird in der Vollzugsverordnung seinen Platz finden.

Geh. Hofrath Rau: Meine Bemerkung soll nur dazu dienen, statt Verwaltungsrath lieber „Aufsichtsrath“ zu sagen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Wir haben eine Menge solcher Verwaltungsräthe, z. B. Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse, des Blinden-, des Taubstummen-Instituts, der Versorgungsanstalt ic.

Geh. Hofrath Rau: Ich beruhige mich dabei, unterstütze aber den Vorschlag, den Ortsgeistlichen, oder wo zwei Confessionen sind, die Geistlichen derselben in den Verwaltungsrath aufzunehmen.

Dieser Antrag wird von mehreren Seiten unterstützt.

Prälat Hüffel: Die Erklärung der hohen Regierung über das Wesen des Verwaltungsraths bestärkt mich um so mehr in meinem Vorschlag, daß die Geistlichen des Hauses mitaufgenommen werden, zumal ich gehört habe, daß die Geschäfte des Verwaltungsraths nicht so groß sind. Wenn wirklich eine Collision zwischen den Berufsarbeiten des Geistlichen eintreten sollte, so könnte derselbe die eine oder andere Sitzung des Verwaltungsraths versäumen, ohne daß das Ganze darunter leidet. Ich werde also zu Art. 8 vorschlagen, daß die Geistlichen der Anstalt zum Verwaltungsrath gezählt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Was der Herr Prälat will, wollen wir nicht minder, aber nur auf einem andern Wege. Wir wollen nämlich auch, daß der Geistliche an der Beaufsichtigung der Pfleglinge Theil nehme, so weit seine Wirkung hier von Nutzen seyn kann; aber an den ökonomischen Geschäften des Verwaltungsraths soll er keinen Antheil nehmen. Wollte man aber die Geistlichen als Glieder desselben speziell aufzählen, so wären sie auch hiezu verbunden; während doch die Erfahrung lehrt, daß es überall — also auch bei den Geistlichen — nicht gut ist, wenn man jemand mit Dingen beauftragt, die seinem Hauptberufe ganz ferne liegen. Ich erlaube mir die bestimmte Versicherung zu wiederholen, daß wir

dafür sorgen werden, daß den Geistlichen ein angemessener Einfluß gestattet werde, und daß sie mit dem Verwaltungsrath in Berathung treten; — die Stellung derselben soll eine bessere, eine selbstständigere seyn, als diejenige wäre, die sie als Mitglieder des Verwaltungsraths selbst einnehmen könnten.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Wünsche des Herrn Prälaten würden wohl dadurch befriedigt werden können, wenn man hier beim Art. 7 noch einschaltete: „auf das Gutachten des Verwaltungsraths und der Geistlichkeit.“

Auf die Bemerkung des hohen Präsidiums, daß durch diese Discussion dem Art. 8 vorgegriffen werde, beschließt die Kammer, den Art. 8 mit in die Berathung zu ziehen.

Der Herr Erzbischof: Die von dem Herrn Prälaten geäußerte Ansicht, über die religiöse und moralische Bildung der Pfleglinge durch Beiziehung der Geistlichen zu wachen, theile ich aus ganzer Seele. Wenn, wie so eben vorgeschlagen wurde, gesetzt wird: „Verwaltungsrath und Geistlichkeit,“ so wäre letztere gewissermaßen nur eine Zugabe, und sie würde wahrscheinlich von den Sitzungen des Verwaltungsraths ausgeschlossen seyn. Ich schlage deshalb vor, die Geistlichen mit in den Verwaltungsrath aufzunehmen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Geistlichen sollen im Gegentheil durch den so eben gemachten Vorschlag eine viel selbstständigere Stellung dem Verwaltungsrath gegenüber erhalten, indem sie ihm hierdurch coordinirt werden, während andernfalls ihr Einfluß im Verwaltungsrath selbst verschwindet, da sie nur zwei Stimmen haben.

Prälat Hüffel: Ich wiederhole den Vorschlag, daß man die beiden Hausgeistlichen unter den Mitgliedern des Verwaltungsraths aufführt. Wir sind doch noch nicht so ganz mit der öffentlichen Meinung zerfallen, daß man nicht den Muth haben sollte, uns nur zu nennen. Wir können genannt werden, wie der Amtsphysikus ic. auch genannt wird.

Frhr. v. Göler stellt den Antrag, die ganze Aufzählung der Personen des Verwaltungsraths zu streichen.

Großhofmstr. Frhr. Berkeim: Der Grund, warum

ich diesen Gegenstand beim Art. 7 zur Sprache gebracht habe, ist der: weil ich glaube, daß gerade die Entlassung eines Sträflings der Moment ist, in welchem der Geistlichkeit ihre Mitwirkung nicht abgeschnitten werden kann. Daß sie darum Mitglieder des Verwaltungsraths seyn und als solche allen Sitzungen desselben beizuhören müssen, und daß dann, wie in einer Art von Collegium, auch hier die Stimmen gezählt werden, halte ich nicht für nothwendig. Wird die Geistlichkeit bei der Entlassung eines Pfleglings, oder über andere Angelegenheiten der Anstalt, in welchen ihre Einwirkung erspriesslich ist, vernommen, so wird die Regierung auf diese Vernehmung ein besonderes Gewicht legen. Ich glaube, daß der Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs angenommen werden könnte.

Geh. Rath Beeck theilt vollkommen die Ansicht des Herrn Großhofmeistrs. Frhr. v. Berkheim.

Frhr. v. Landenberg: Ich bin der Ansicht, daß die Geistlichen im Art. 8 genannt werden sollten. Wenn die Regierung die Mitwirkung derselben wünscht, so sehe ich nicht ein, warum sie nicht auch genannt werden sollen; und ich fürchte fast, daß mit dem Letzteren auch das Erstere unterbleiben könnte.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Es scheint nach der Aeußerung des Herrn Prälaten das Mißverständnis obzuwalten, daß man glaubt, die Geistlichen sollten an allen Berathungen des Verwaltungsraths Antheil nehmen, aber nur nicht genannt werden. Aber wir wollen gerade nicht, daß sie an den gewöhnlichen Geschäften des Verwaltungsraths Theil nehmen und so ihren Berufsgeschäften entzogen würden, indem sie nicht mehr Zeit genug hätten, um auf die moralische und religiöse Besserung der Pfleglinge mit gutem Erfolge einzuwirken; und nur aus diesem Grunde können wir es nicht für gut halten, wenn man die Geistlichen zu ständigen Mitgliedern der polizeilichen und ökonomischen Commission macht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg verläßt den Präsidentenstuhl, und der zweite Vicepräsident Großhofmeister Frhr. v. Berkheim nimmt denselben ein.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Aus dem, was von den Herrn Regierungscommissären gesagt worden ist, geht wohl unzweifelhaft hervor, daß sie von der Möglichkeit und der Wesentlichkeit des Einflusses der Geistlichen auf eine solche Anstalt selbst überzeugt sind, daß sie aber, wenn sie ihnen eine Einwirkung im Gesetze selbst nicht gestatten wollen, hiebei von einer Art Befürchtung und Abneigung geleitet zu seyn scheinen, daß die Geistlichen sich auch in Dinge einmischen könnten, die ihres Amtes eigentlich nicht sind. Ich muß aber darauf erwiedern, daß Fälle der letzteren Art, wovon nämlich im Verwaltungsrathe etwas verhandelt wird, was das Interesse der Anstalt in der Art berührt, daß man die Stimme der Geistlichen hiebei als unnöthig und überflüssig zu betrachten hätte, sehr selten seyn werden. Auch bei den mehr nur ökonomischen Fragen kann das Gutachten der Geistlichen von Interesse seyn, denn in einer solchen Anstalt greift Alles so in einander, und steht in einer so engen Wechselwirkung, daß es sehr bedenklich wäre, wollte man eine solche Scheidung ihrer einzelnen Zwecke, und der einzelnen Mittel zu deren Erreichung Platz greifen lassen. Wie leicht ist es z. B. möglich, daß der Geistliche einen eigenthümlichen Einfluß gewisser Beschäftigungsarten, oder gewisser Nahrungsmittel bei den Pfleglingen wahrnimmt; warum sollte er nun hier mit seinem Rathe nicht gehört werden? Was man will, sollte man sich nicht scheuen, auszusprechen, und gerade hier müßte sich durch eine solche Uebergehung der ganze geistliche Stand gekränkt fühlen. Der Geistliche ist auch ein Arzt, und zwar ein solcher, der in seinem psychischen Wirkungskreis durch ein sicheres Erkennen der Krankheit der Seele oft besser helfen kann, als der weltliche Priester Mesculaps. Im Interesse dieses ehrenwerthen Standes also, und im Interesse der Anstalt selbst muß ich daher sehr wünschen, daß die Geistlichen ebenfalls in dem Verwaltungsrath genannt werden, und zwar die Geistlichen beider Confessionen. Durch ökonomische Rücksichten dürfen wir uns hier nicht stören lassen, da bei einer so segensreichen Anstalt einige 100 fl. nicht in Betracht kommen können.

Reg. Comm. Staatsrath Nebelius: Ich muß vor Allem den Verdacht von uns abwälzen, als wenn wir der Geistlichkeit zu nahe getreten wären. Ich glaube im



Gegentheile, daß gerade die Gründe, welche uns verboten haben, die Geistlichen als Mitglieder des Verwaltungsraths im Gesetze aufzunehmen, dieselben höher stellen, als diejenigen, welche die entgegengesetzte Ansicht hervorgerufen haben. Wir wollen, daß sie einem erhabeneren Berufe ihre ganze Kraft widmen können, und hieran nicht durch Theilnahme an den Arbeiten des Verwaltungsraths gehindert werden sollen. Wir weisen ihnen eine eigene Stellung an, nur gehört diese nicht hieher, weil wir überhaupt über den Zweck, den die Geistlichkeit in diesen Anstalten zu erfüllen hat, keiner gesetzlichen Bestimmung bedürfen. Daß die Geistlichkeit im Art. 7 genannt, mithin nach dem Wunsche der hohen Kammer ihr Mitwirkungsrecht ausdrücklich anerkannt werden solle, haben wir bereits zugegeben. Sollen sie nun aber auch noch speciell als Mitglieder des Verwaltungsraths aufgezählt werden, so muß ich endlich noch darauf aufmerksam machen, daß dieser auch das Recht hat, Disciplinarstrafen zu erkennen, und in dieser Beziehung wäre es doch wohl nicht angemessen, wenn die Geistlichen hier ebenfalls mitstimmen müßten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich kann nicht umhin, die hohe Kammer auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, welcher dadurch entsteht, wenn man den Amtspräsidenten ausdrücklich in den Verwaltungsrath aufnimmt, und die Geistlichen nicht. Hat denn jener nicht ebenso, wie diese, seinen bestimmten Wirkungskreis, und versteht er wohl mehr als diese, wenn es sich von rein ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt handelt? Ich glaube, daß die Letzteren in dieser Beziehung vielleicht noch eine weit triftigere Stimme abgeben könnten. Ein noch größerer Widerspruch scheint es mir aber zu seyn, wenn man die Geistlichen von der Mitwirkung bei Erkennung von Disciplinarstrafen ausschließen will, denn hier sind sie, vermöge ihrer pädagogischen Kenntnisse doch wohl eher, als der Amtspräsident und der Gemeinderath im Falle, ein richtiges Urtheil über die Art und das Maß dieser Strafen abzugeben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der Physikus wurde deshalb in den Verwaltungsrath aufgenommen, weil er als solcher stets in einer unmittelbaren Beziehung

zu der Anstalt steht; auch hat man es für zweckmäßig erachtet, durch seine Person diejenigen Elemente zu vermehren, welche zur Bildung einer Art Controle geeignet schienen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Gerade wegen dieser Controle trage ich darauf an, daß auch die Geistlichen aufgenommen werden.

Graf v. Kageneck: Ich sehe nicht ein, warum der Amtspräsident und drei Einwohner des Orts eine wichtigere Stimme abgeben sollen, als die Geistlichen, welche mit dem Charakter der in der Anstalt befindlichen Individuen doch jedenfalls genauer bekannt sind, als jene. Selbst in ökonomischen und rein polizeilichen Gegenständen lege ich auf die Stimmen der Letzteren mehr Gewicht, als auf die der anderen Mitglieder des Verwaltungsraths. Auch wird es im Allgemeinen einen guten Klang hervorbringen, wenn die Geistlichen hier ausdrücklich genannt werden. Von der Wichtigkeit der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, welcher die Stellung der Geistlichen für wichtiger und einflußreicher hält, wenn sie dem Verwaltungsrathe gegenüber stehen, als wenn sie selbst Glieder desselben sind, kann ich mich nicht überzeugen. Es wird immer der Kreisregierung freistehen, welches Gewicht sie auf die Vernehmung des Geistlichen legen will. Steht der Geistliche in der Minorität des Verwaltungsraths, so kann er ja seine Ansicht in einem Separatvotum niederlegen. Ich unterstütze daher aus voller Ueberzeugung den Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Geh. Hofrath Rau: Die Gründe, die der geehrte Redner vor mir ausgesprochen hat, sind meistens dieselben, welche ich vortragen wollte. Ich glaube die Wirkung des Geistlichen im Verwaltungsrathe ist viel besser, als wenn er auffer demselben steht, denn es bildet sich in letzterem Falle leicht eine Opposition; gibt der Geistliche ein Gutachten ab, so kann Unzufriedenheit und Mißtrauen entstehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich kann nicht begreifen, wie der Herr Regierungscommissär uns damit beschwichtigen will, daß die Regierung sogar mehr geben wolle, als wir nur verlangen, da die

Stimme der Geistlichen, wenn sie außer dem Verwaltungsrath sich befinden, mehr zähle, als im anderen Falle. Lichtenberg sagt, man solle die Stimmen eher abwägen, als zählen, und wenn es freilich schwer ist, diese Regel auszuführen, so bleibt doch so viel wahr, daß es gerade in Form wechselseitiger Berathung oft möglicher ist, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, oder auch nur zwischen zweifelhaften Meinungen die richtigere zu treffen, als wenn Diejenigen, deren Stimmen hierbei von Gewicht sind, nur auf schriftliche Aeußerung ihrer Ansichten beschränkt werden.

Mag. Frhr. v. Türkheim: Ich sehe nicht ein, wie die Anwesenheit eines Geistlichen im Verwaltungsrath schaden soll; wohnen ja doch auch den Berathungen in diesem hohen Hause zwei Geistliche an, und ich glaube, wir haben Alle bisher uns nur hierüber zu freuen Ursache gehabt.

Reg. Dir. v. Reck: Ich war lange zweifelhaft, ob es zweckmäßig sei, die Geistlichen in den Verwaltungsrath zu ziehen oder nicht. In materieller Hinsicht, wenn man nämlich den Zweck der Geistlichkeit, auf die moralische und intellectuelle Besserung der Pflöglinge hinzuwirken, vor Augen hat, glaube ich, daß es besser wäre, wenn sie getrennt vom Verwaltungsrath stünden, denn die Wirksamkeit der Kirche ist eine andere, als die des Verwaltungsraths; ihre Thätigkeit und Einwirkung beruht auf dem Studium des Gemüths, auf der freundlichen Uebung der Nachsicht und Milde; die Thätigkeit des Verwaltungsraths hingegen beruht auf der strikten Anwendung des Gesetzes. Dessen ungeachtet stimme ich jetzt dafür, daß die Geistlichkeit in den Verwaltungsrath gezogen werden solle, und zwar darum, weil für den Verwaltungsrath eine der wichtigsten Aufgaben in der moralischen Besserung der Pflöglinge besteht, wobei aber natürlich die Geistlichen hauptsächlich mitzuwirken haben. Wenn in den Sitzungen hierüber verhandelt wird, müssen sie wohl jedenfalls denselben bewohnen, während sie an den Deliberationen über ökonomische Fragen, Strafen u. nicht immer Theil zu nehmen brauchen. Mag man aber hierüber eine Ansicht haben, welche man will, so kann es doch jetzt gar nicht mehr zweifelhaft seyn, daß

die Geistlichen unbedingt als Mitglieder des Verwaltungsrathes genannt werden, denn jetzt handelt es sich davon, den falschen und ungerechten Schein zu vermeiden, als wolle man die Geistlichkeit von der Anstalt ferne halten.

Forstmeister v. Kettner und Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen unterstützen den Antrag des Frhrn. v. Göler: den Inhalt des Art. 8, soweit derselbe die Zusammensetzung des Verwaltungsraths betrifft, zu streichen, und einer Vollzugsverordnung vorzubehalten.

Nachdem der Art. 7 unverändert angenommen worden, beschließt die Kammer, daß in den Artikel 8 die Geistlichen der Anstalt beider Confessionen als Mitglieder des Verwaltungsrathes aufgenommen werden sollen.

Geh. Rath Beck macht sodann auf die übrigen von der Commission zu Artikel 8 gemachten Amendements aufmerksam.

Reg. Dir. v. Reck: Ich halte es für hinreichend, wenn nach dem Entwurf der Regierung die protokollarische Bernehmung der Pflöglinge alljährlich geschieht, und erkläre mich daher gegen den Commissionsantrag, wornach dieselbe alle 6 Monate vorgenommen werden soll.

Geh. Rath Beck: Der Commission schwebte hier nur die Betrachtung vor, daß ein Pflögling schon nach einigen Monaten so viel Veranlassung zu Beschwerden haben kann, daß der Zeitraum von einem Jahr zu lang wäre.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der Verwaltungsrath kann jederzeit, wenn er es für geeignet findet, eine Bernehmung zu Protokoll beschließen, ohne den Ablauf eines Jahres abwarten zu müssen.

Graf v. Kageneck: Bei der Zuchthausanstalt in Freiburg besteht eine Commission aus einigen Mitgliedern des Hofgerichts und der Kreisregierung, welche sich je alle 14 Tage in die Anstalt begeben. Ich glaube nun, man sollte mit den Correctionären der Anstalt, die nun ins Leben gerufen werden soll, nicht härter verfahren, als mit den Zuchthaussträflingen, was aber offenbar geschehen würde, wenn die Zeit von einem Jahre beibehalten wird, da zwischen dieser und einer Bernehmung nach je 14 Tagen durchaus kein Verhältniß besteht.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Verhältnisse

jener Anstalt und dieser lassen eine solche Vergleichung nicht zu, auch glaube ich nicht, daß man dort jeweils jeden Einzelnen zu Protokoll vernimmt. Uebrigens hat die Regierung bei den von der Commission vorgeschlagenen Amendements nichts zu erinnern.

Der Art. 8 wird hierauf mit den oben bereits beschlossenen Modificationen und den von der Commission vorgeschlagenen Verbesserungen angenommen.

Zu den

Art. 9, 10 und 11

wird nichts erinnert, und deren unveränderte Annahme beschlossen.

Graf v. Kageneck: Ehe über das ganze Gesetz abgestimmt wird, erlaube ich mir noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Der Artikel 11 setzt fest, daß die polizeiliche Arbeitsanstalt in Zukunft nicht mehr mit einem Arbeitshaus als Strafanstalt verbunden seyn könne, und daß eine Regierungsverfügung den Zeitpunkt anberaumen werde, mit welchem diese Bestimmung in Wirksamkeit trete. Auf den Fall nun, daß das Straf- arbeitshaus in Pforzheim als solches fortbesteht, und daher ein neues Arbeitshaus im Sinne dieses Gesetzes errichtet werden muß, erlaube ich mir, den Wunsch auszusprechen, daß statt einer solchen Anstalt doch wenigstens zwei errichtet werden mögen, und zwar, mit Berücksichtigung der geographischen Lage des Landes, die eine im obern, die andere im untern Theile desselben. Es wird der dadurch entstehende Vortheil hauptsächlich den Gemeinden zu statten kommen, da für dieselben auf diese Weise eine bedeutende Ersparniß an den Kosten des Transports, welche doch zu einem großen Theile von ihnen zu tragen seyn werden, sich ergeben wird.

Reg. Dir. v. Reck: Diese Bemerkung ist ganz richtig; da unser Land seine größte Ausdehnung von Norden nach Süden, und nur sehr wenig Breite hat, so können die Kosten des Transports im einzelnen Falle sich sehr bedeutend erhöhen, je nachdem die Anstalt von der einen oder andern Länge-Gränze des Landes entfernt ist. Ich möchte aber hier die Frage überhaupt aufwerfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, sich durch diesen Satz die Hände nicht zu binden, und eine für beide

Zwecke, nämlich als Straf- und als Besserungsanstalt geeignete — gemeinschaftliche Benützung zu gestatten. In der Hauptsache selbst wird die Beschäftigung für die eine, wie für die andere Klasse der Detinirten wohl nicht sehr verschieden seyn; ebenso die Beaufsichtigung und Verpflegung, so daß ein materieller Grund zur beabsichtigten Trennung nicht vorliegt. In Beziehung auf die Strafsolge liegt ebenfalls kein Grund hiefür vor, weil die Strafe des Arbeitshauses nicht infamirend ist, und das wenig Ehrenrührige derselben nicht so schwer auf dem Landstreicher und Bettler lasten wird.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Die Bestimmung, daß die polizeiliche Arbeitsanstalt nicht mit dem Straf- arbeitshaus verbunden seyn soll, ist eine der wesentlichsten dieses Gesetzes, und beruht auf sehr guten Gründen. Man wird ganz bestimmt nicht so leicht erwarten dürfen, daß die Pfleglinge sich bessern, und zu tüchtigen Arbeitern und braven Menschen gezogen werden, wenn sie mit der Meinung in dieses Haus eintreten, daß sie da mit Verbrechern unter ein- und demselben Dache wohnen, und auf gleiche Weise behandelt werden. Ich lege ein sehr großes Gewicht darauf, daß dieses Haus nicht als ein Strafhaus, sondern nur als ein Besserungshaus, als eine Anstalt der industriellen und sittlichen Besserung Derjenigen, welche hineinkommen, betrachtet wird. Wir können zwar im Augenblick diese Scheidung nicht vornehmen, weil diese überhaupt noch mit dem in Folge des neuen Strafgesetzes nothwendig werdenden Bau von Strahäusern und deren Klassificirung zusammenhängt, und es wird sich auch dann erst zeigen, ob wir nicht die Arbeitsanstalt zu Pforzheim ganz einer Bestimmung im Sinne des vorliegenden Gesetzes widmen werden. Das Gesetz selbst bestimmt das Haus nicht, in welchem die verschiedenen Klassen dieser Personen untergebracht werden sollen, sondern es gibt der Verwaltung nur die Ermächtigung, diese Leute unter den genannten Bedingungen in ein Arbeitshaus zu verbringen. Es kann daher auch eine Stadt oder Gemeinde bereits ein solches Haus haben, worin sie ihre arbeitscheuen Armen unterbringt, welches dann, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden, von der Regierung für ein Ar-

beitzhaus im Sinne des Gesetzes erklärt, und sohin auch von benachbarten Gemeinden wird benützt werden können, wenn sie sich mit den Besitzern desselben vereinbaren. Alles dieses ist jedoch der künftigen Entwicklung der Sache überlassen; wir bedürfen darüber keiner weiteren gesetzlichen Bestimmung, und werden nur etwa in Betreff der nöthigen Geldmittel den Ständen noch eine Vorlage zu machen haben.

Graf v. Kageneck: Ich habe mir nur erlaubt, der hohen Kammer meine Wünsche in dieser Sache vorzutragen, und halte die Bestimmung des Art. 11 dieses Gesetzes ebenfalls für eine der wesentlichsten. Die öffentliche Meinung ist nicht so geneigt, genau zu unterscheiden, aus welchem Grunde der Eine oder Andere detinirt wird, und welches die verschiedenen Zwecke ihrer Detention seien, wenn alle diese Leute sich unter einem Dache befinden. Was die Bemerkung des Herrn Ministerial-Präsidenten betrifft, daß die Regierung beabsichtige, die Anstalt in Pforzheim für den Vollzug dieses Gesetzes beizubehalten, so möchte ich glauben, daß eher die Polizeistrafanstalt centralisirt werden könnte, als die hier vorgeschlagene, da die Letztere ungleich mehr bevölkert werden wird. Ich wünsche darum, wenn nicht jeder Kreis seine Anstalt erhalten kann, daß doch wenigstens zwei solche Anstalten ins Leben gerufen werden. Es würde

zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und zur Abschneidung von unzähligen Communicationen mit dem Verwaltungsrath Vieles beitragen, wenn die Kreisregierung die Anstalt unter ihren Augen hat.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Zukunft wird hierin die beste Lehrerin seyn. Man könnte vielleicht jetzt schon, um wenigstens die entfernter liegenden Gemeinden hinsichtlich der Transportkosten dieser Individuen zu erleichtern, ein Auskunftsmitglied dadurch treffen, daß man dieselben ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernimmt; allein dies ist Sache einer Regierungsverfügung, und gehört nicht in das Gesetz.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg und Frhr. v. Landenberg unterstützen den Vorschlag des Grafen v. Kageneck, und es wird beschlossen, diesen Wunsch als den der Kammer ins Protokoll niederzulegen.

Der Gesetzentwurf wird hierauf mit den beschlossenen Modificationen bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

C. Frhr. v. Adelsheim.

D. K. H. Rau.

## Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1839.

### Gegenwärtig

die sämmtlich bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

des durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn	" Generalmajors Frhrn. v. Lasfollaye und
Markgrafen Wilhelm von Baden,	" Herrn Geh. Rath's Beeck.
des Frhrn. v. Andlaw,	Bon Seite der Regierungscommission:
" " v. Göler,	Herr Staatsminister v. Blittersdorff, und
" Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim,	" Geheimer Referendar Eichrodt.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Blittersdorff trägt Folgendes vor:

Aus Auftrag Sr. Königlich-hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, zu eröffnen, daß Höchst-dieselben zu beschließen geruht haben, den gegenwärtigen Landtag nach Ablauf der im höchsten Einberufungsrescript festgesetzten Frist auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Die Großherzogliche Regierung hält es für angemessen, daß zunächst das ordentliche Budget und die vorliegenden minder umfassenden Gesetzentwürfe erledigt, sodann aber, und zwar spätestens gegen die Mitte des künftigen Monats, die Sitzungen auch dieser hohen Kammer so lange ausgesetzt werden, bis die zur Prüfung des Strafgesetzbuchs in der zweiten Kammer niedergesetzte Commission ihre Arbeit vollendet haben wird. Sobald dieses geschehen, wird die Regierung Rücksprache mit dem durch-

lauchtigsten Präsidenten dieser hohen Kammer nehmen, damit die Zurückberufung der abwesenden Kammermitglieder statt finden könne. Durch diese Maßregel läßt sich eine förmliche Vertagung des Landtags vermeiden. Es versteht sich, daß diejenigen Mitglieder der hohen Kammer, welche der bereits ernannten Commission zur Prüfung des Strafgesetzes angehören, wie bisher den Beratungen der Commission der zweiten Kammer beiwohnen können, in so weit und in so lange sie es zur Förderung des Geschäftes für nothwendig erachten, und sie durch dringende Gründe nicht von ihrer Anwesenheit dahier abgehalten werden.

Es wird hierauf von dem hohen Präsidium der Kammer die Eröffnung gemacht, daß der Geh. Kriegsrath Bogel als Regierungscommissär für das Kriegsministerium ernannt sei.

Die Discussion über den von der zweiten Kammer

modifizirten Gesetzentwurf, die Ernennung der Rathschreiber betreffend.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ihre verehrliche Commission hat in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer den Antrag gestellt, den Gesetzentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt wurde, anzunehmen. Es ist dringend zu wünschen, daß diesem Antrag willfahrt werde, weil sonst nicht abzusehen ist, wie dieser kleine Gesetzentwurf zu Stande kommen kann. Viele Gemeinden, die durch die gegenwärtig geltende gesetzliche Bestimmung mit der Wahl eines tauglichen Rathschreibers in großer Verlegenheit sich befinden, sind sehr dabei interessirt, daß auf irgend eine gesetzliche Weise dieser Verlegenheit abgeholfen werde. Die Regierung ehrt die Gründe, aus welchen diese hohe Kammer die Gemeinden vor der Wahl schlechter Rathschreiber schützen zu müssen glaubte; sie ist aber im Stande, diese Absicht auf eine andere Art zu erreichen, durch die Mittel nämlich, welche ihr, kraft ihres Oberaufsichtsrechts und Kraft der Gemeindeordnung zu Gebote stehen; und ich kann Sie versichern, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß die Regierung Alles anwenden wird, um den Wünschen der hohen Kammer in dieser Beziehung nachzukommen.

Graf v. Kageneck: Ich habe Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! aus Auftrag Ihrer Commission die Ansichten der Majorität derselben entwickelt; ich selbst aber bilde die Minorität, und kann dem Antrag mich nicht anschließen, das Gesetz, wie es vorliegt, anzunehmen, oder auf das von dieser hohen Kammer beschlossene Amendement zu verzichten. Ich halte es durchaus nicht für rathlich, wenn die Competenz der Gemeinden ausgedehnt und die der Regierung verkürzt wird. Die erstere ist durch das Gesetz vom Jahr 1831 so weit ausgedehnt, als es nur immer geschehen kann, und eine weitere Ausdehnung dieser Competenz läßt sich nicht rechtfertigen; ja es gibt viele Gemeinden, welche bereits Ursache gehabt haben, über den Grad der Freiheit zu seufzen, der ihnen durch das Gesetz von 1831 gewährt wurde. Ich gebe zu, daß das vorliegende Gesetz, wie

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16 Hest.

bereits bei der ersten Berathung desselben dargethan worden ist, von geringer Erheblichkeit für größere Gemeinden und Städte seyn wird, denn da befindet sich ein zahlreicher Gemeinderath und Ausschuß, von welchen man in der Wahl eines Rathschreibers nur Gutes erwarten darf; auch ist da eine größere Auswahl unter den Gemeindebürgern selbst gegeben, und es wird daher seltener nöthig werden, auf einen Fremden zu greifen. Wichtiger ist aber die Sache bei kleineren Gemeinden, deren mehrere zusammen nur einen Rathschreiber bestellen. Hier entsteht in der Person eines solchen, ich möchte fast sagen, eine Art Districtsbeamten, über welche von der Regierung um so strenger gewacht werden muß, da solche kleine Gemeinden bei diesen Wahlen Einwirkungen jeder Art ausgesetzt sind, weil es nicht selten der Fall ist, daß sich in mehreren derselben kein zur Uebernahme dieses Rathschreiberdienstes geeignetes Subject vorfindet. Es ist dies aber nicht zu wundern, denn die Gesetze und Vorschriften, welche ein Rathschreiber, um seinen Dienst gut zu versehen, nothwendig kennen muß, sind oft so complizirt, daß der schlichte Verstand eines Landmanns hiezu nicht mehr ausreicht, und es wäre bald nöthig, daß ein Gemeindebeamter einen Kurs über Rechnungswesen und Rechtspolizei mitmache. Durch das Amendement dieser hohen Kammer wird die Regierung im Stande seyn, von vorne herein großem Uebel vorzubeugen, und dies muß ich in allen Fällen für besser halten, als wenn sie erst nach bereits sichtbarem Schaden von ihrem Oberaufsichtsrecht Gebrauche zu machen angewiesen ist. Ich kann daher nicht dafür stimmen, daß das Gesetz ohne das von dieser hohen Kammer beschlossene Amendement angenommen wird. Das Einzige, was mich etwa dazu bewegen würde, ist, wenn die Regierung zu dem Mittel greifen könnte, die Schullehrer ferner als Rathschreiber zu belassen. Allein diese Maßregel hielte ich gerade für das größere Uebel, und ich glaube, daß die beiden Kirchensectionen Dank dafür verdienen, daß sie nur in höchst seltenen Fällen die Erlaubniß hiezu ertheilt haben. In der Regel hat die Vereinerung dieser Dienste nur zu Nachtheilen geführt; je eifriger ein Lehrer den Dienst als Rathschreiber versehen hat, desto mehr hat der Schuldienst Noth gelitten. Wenn die Schullehrer

noch nicht hoch genug bezahlt sind, so soll man sich doch nicht durch Verleihung von Nebendiensten, welche dem eigentlichen Zwecke ihrer Anstellung gefährlich sind, sondern durch Gehaltszulage helfen.

Prälat Hüffel: Ich muß mich für die Annahme der Fassung der zweiten Kammer erklären, wenn auch nur deswegen, damit dieses Gesetz bald möglich zu Stande kommt. Ich lasse es dahingestellt, und will der Ansicht des verehrten Redners vor mir nicht entgegen, daß es nicht gerade wünschenswerth sei, die Competenz der Gemeinden zu erweitern, und die der Regierung zu schmälern; doch scheint mir dies wenigstens durch das vorliegende Gesetz nicht in einer solchen Weise zu geschehen, daß man deshalb dem Zustandbringen desselben ein Hinderniß bereiten sollte. Da ich in der früheren Sitzung, in der dieses Gesetz zum ersten Mal berathen wurde, nicht anwesend war, so muß ich meine Ansicht über eine Seite desselben, welche obnedies in mein Referat einschlägt, jetzt aussprechen. Ich kann nämlich nicht genug schildern, wie nothwendig eine Aenderung in diesem Institute der Rathschreiber wegen der fortgesetzten Verlegenheit ist, in welcher wir uns hinsichtlich der Schullehrer, welche die Rathschreiberdienste versehen, befinden. Der geehrte Redner vor mir hat mit Recht gesagt, daß es in den meisten Fällen höchst nachtheilig ist, wenn die Schullehrer zugleich Rathschreiber sind; es ist nachtheilig für die Schulen, für die Gemeinden und für die Lehrer selbst, da die Geschäfte derselben oft zu Verwicklung und Zerwürfnißen führen können, welche dem Ansehen des Lehrers schaden. Noch schlimmer ist es, wenn die Schullehrer auch den Accisordienst versehen, und wir geben keinem Schullehrer die Erlaubniß hierzu, schon darum, weil der Accisor zu jeder Zeit des Tages in Anspruch genommen wird, während die Rathschreibereigeschäfte in freien Stunden besorgt werden können. Nicht so consequent konnten wir aber verhindern, daß das Amt eines Rathschreibers von Schullehrern begleitet wird, so sehr wir dies auch gewünscht hätten; wir sind zu oft in der Nothwendigkeit, hie und da nachgeben zu müssen. Wir haben zwar jedesmal, wenn eine solche Bitte kam,

uns zuerst an die Kreisregierung gewendet, um erheben zu lassen, ob sonst kein taugliches Subject zur Vernehmung des Rathschreibereidienstes vorhanden ist; wir haben die Schulvisitatoren und Localschulinspectionen vernommen, und erst dann nachgegeben, wenn alle Behörden sich einstimmig für das Gesuch des Schullehrers um die Erlaubniß zur Annahme der Rathschreiberei erklärten. Dadurch nun freilich, daß wir also hie und da einem evangelischen Schullehrer die Erlaubniß ertheilt haben, die katholische Ministerial-Kirchensection aber streng bei dem Gesetz geblieben ist, sind unangenehme Conflacte entstanden; allein es war dieses doch nicht unsere Schuld, sondern die der Verhältnisse. Es ist daher eine Wohlthat nicht nur für uns und die Verwaltung der Gemeinden, sondern für das ganze Land, wenn der vorliegende Gesetzentwurf durchgeht, und ich möchte darum, weil der Beschluß der zweiten Kammer von dem unsrigen abweicht, nicht das ganze Gesetz nun aufs Spiel setzen; ich wiederhole vielmehr meine Zustimmung zu demselben.

Reg. Dir. v. Neck: Ich bin in der Majorität der Commission, und stimme für die Annahme des Gesetzesentwurfs nach dem Beschlusse der zweiten Kammer. Ich habe mich davon überzeugt, daß es eine absolute Nothwendigkeit ist, dem bisherigen Uebelstande abzuhelfen. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Geschäfte der Rathschreiber auch in kleineren Orten so schwierig sind, daß man nicht leicht ein taugliches Individuum zu Vernehmung derselben erhalten kann. Gerade hieraus ziehe ich den Schluß, wie nothwendig es ist, ein Auskunftsmitel zu treffen. Das vorliegende Gesetz bietet uns ein solches dar; kommt es nicht zu Stande, so müssen die Geschäfte entweder liegen bleiben, oder es muß die Regierung oder die Gemeinde eine Illegalität begehen, indem gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auf einen tauglichen Mann ausserhalb der Gemeinde wird gegriffen werden müssen, wenn innerhalb derselben kein solcher zu finden ist. Wir zwingen also die Staatsangehörigen zu Gesetzeswidrigkeiten, welche doch überall vermieden werden sollten. Das Prinzip des Herrn Berichterstatters, welches

er für die Ansicht der Minorität geltend macht, halte ich nicht für richtig. Es liegt nämlich nirgends in der Gemeindeordnung das Prinzip, daß die Rathschreiber einer Bestätigung der Regierung bedürfen, und dasselbe jetzt ex post in die Gemeindeordnung herein zu bringen, und gewissermaßen an dem Prinzip derselben jetzt zu rütteln, hielt ich für bedenklich, und die jetzige Veranlassung dazu für zu unbedeutend. Ich halte es aber auch nicht der Mühe werth, wegen eines kleinen in der Form liegenden Anstandes das ganze Gesetz fallen zu lassen. Ich wiederhole daher den Antrag der Commission auf Annahme des Gesetzes.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der Herr Prälat wünscht, daß die Schullehrer nicht mehr zu Rathschreibern ernannt werden. Dieses ist nur möglich, wenn den Gemeinden der Weg eröffnet wird, sich auswärts Rathschreiber zu suchen, welche zur Verrichtung dieses Dienstes eben so tauglich sind, als die Schullehrer. Dieser Weg wird ihnen aber nicht eröffnet, wenn der Antrag der Minorität durchgeht, denn die zweite Kammer hat sich zu entschieden gegen dieses Amendement ausgesprochen, als daß man hoffen könnte, demselben dort Eingang zu verschaffen. Es kann also nur dadurch geholfen werden, daß man das Gesetz annimmt, wie es vorliegt. Die Regierung wird in Uebereinstimmung mit den Schulbehörden darauf halten, daß dann den Schullehrern in der Regel und namentlich in größeren und mittlern Gemeinden keine Erlaubniß zu Verrichtung des Rathschreiberdienstes mehr ertheilt wird. Wenn der verehrte Herr Antragsteller der Minorität sagt, es werde durch die jetzige Fassung des Gesetzes die Competenz der Gemeinden erweitert und die der Regierung verkürzt, so muß ich dieser Ansicht widersprechen. Die Gemeindeordnung gibt den Gemeinden das Recht, alle ihre Beamten und Diener selbst zu wählen; sie haben daher auch ihre Rathschreiber bis jetzt immer selbst gewählt, ohne daß eine Bestätigung der Wahl von Seiten der Regierung erforderlich gewesen wäre. Es wird somit auch die Competenz der Regierung nicht verkürzt, denn in dieser Weise hatte sie bisher keine, selbst nicht vor der Einführung

der Gemeindeordnung. Es scheint daher die Ansicht des Herrn Berichterstatters auf der Verwechslung zu beruhen, daß die Verpflichtung der Rathschreiber bei den Aemtern zugleich früher eine Bestätigung derselben gewesen sei. Es ist, ich wiederhole es, dringend zu wünschen, daß die Kammer von ihrem früher beschlossenen Zusatz abgeht; sie kann es um so mehr thun, als nach den so eben ausgeführten Gründen die Competenz der Regierung in keiner Weise dadurch geschmälert wird, und diese Correctivmittel genug in der Hand hat, die Gemeinden vor schlechten Rathschreibern zu bewahren.

Graf v. Kageneck: Ich hoffe, daß die Regierung diese Maßregeln streng anwenden wird, und muß auf das so eben Gesagte nur erwidern, daß das Prinzip der Gemeindeordnung in keiner Weise verletzt wird, wenn der von der hohen Kammer beschlossene Zusatz angenommen wird; denn das Gesetz vom Jahr 1831 gibt den Gemeinden allerdings die Befugniß, ihre Beamten selbst zu wählen, es verlangt aber, daß diese Beamten aus der Zahl der Gemeindebürger selbst gewählt werden. Von dieser Regel wird nun hier eine Ausnahme gemacht, indem auch Fremde wahlfähig seyn sollen; demnach wird das Prinzip der Gemeindeordnung nicht erst durch das früher beschlossene Amendement, sondern schon durch dieses Gesetz selbst verletzt, und weil ich nun gerade in dieser Maßregel für die Gemeinden eine Gefahr erblicke, deswegen habe ich gewünscht, daß die Regierung von einer in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Wahl eines Rathschreibers Notiz nehme.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Ortsverordneten sind für die Diensthandlungen des Rathschreibers verantwortlich, und sie werden sich daher wohl hüten, einen Menschen dazu zu wählen, für den sie am Ende bezahlen müssen.

Geh. Hofr. Nau: Die Competenz der Gemeinden wird durch dieses Gesetz allerdings erweitert, aber die Befugniß der Regierung wird nicht geschmälert, denn diese hat sich überhaupt bisher nicht um die Anstellung der Rathschreiber bekümmert. Der Herr Regierungskommissär hat schon alle die Gründe, die ich anzuführen



beabsichtigte, entwickelt, so, daß ich mich darauf beschränken darf, mich für den Gesetzentwurf, wie er ursprünglich von der Regierung vorgelegt wurde, zu erklären; ich habe in der früheren Sitzung schon dafür gestimmt, und war in der Minorität, hoffe jetzt aber in der Majorität zu seyn.

Gen. Rent. Frhr. v. Stockhorn: Ich erkläre mich auch dafür, daß der Gesetzentwurf nach dem Beschluß der zweiten Kammer angenommen werde. Die Rücksicht, daß das Amendement des Herrn Grafen v. Kageneck in der zweiten Kammer nicht durchgehen würde, könnte mich nicht zu diesem Entschlusse bewegen, aber ich vertraue auf die Versicherung der Regierung, daß sie durch ihr Oberaufsichtsrecht möglichst dahin wirken werde, den nur auf das eigene Interesse der Gemeinden abzielenden Wünschen dieser hohen Kammer nachzukommen, damit die Befugniß, für mehrere Gemeinden nur einen Rathschreiber zu wählen, nicht zu weit ausgedehnt, und ein solcher Rathschreiber am Ende eine Art von Districtsbeamter werde, welcher der Regierung hindernd in den Weg tritt. Für mehr als zwei, höchstens drei Gemeinden einen Rathschreiber zu bestellen, hielt ich schon für gewagt.

Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Blittersdorff: Jederzeit müssen Mittel und Zweck im Einklang stehen. Erwäge ich dies, so kann ich mir nicht denken, daß Sie auf dem Amendement beharren werden. Sollten Sie es gleichwohl thun, so glaube ich nicht, daß sie dadurch der Sache, welche Sie verfechten, einen Dienst erweisen würden. Es ist allerdings sehr natürlich, daß Sie bei jeder Abstimmung Ihren Standpunkt als Mitglieder der ersten Kammer vorzugsweise ins Auge fassen. Allein es ist augenscheinlich, daß Sie durch Annahme des Amendements das monarchische Prinzip nicht wesentlich fördern werden. Dagegen ist der Nachtheil, wenn das Gesetz nicht angenommen wird, nicht gleich gering anzuschlagen. Es ist dies von mehreren Seiten dargethan, und ebenso nachgewiesen worden, daß die Regierung durch die dermalige Fassung des Gesetzes kein Recht aufgibt, indem ihr dadurch nichts entzogen wird, daß sie sich auch

in Zukunft nicht direct um die Besetzung dieser Stellen annimmt. Es scheinen mir somit alle Motive dafür zu sprechen, sich mit dem Entwurf dieses Gesetzes ohne das früher beschlossene Amendement zu vereinigen, und der Regierung dadurch die Mittel zu geben, einem dringenden Bedürfnisse abzuhelpen, welches sonst noch länger unbefriedigt bleiben müßte.

Staatsrath Wolff: Es ist allerdings nothwendig, daß wir das Gesetz so, wie es vorliegt, annehmen, wenn anders dem tiefgefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden soll, welches als Grund desselben zu betrachten ist. Ich gehöre zur Majorität der Commission, und obgleich ich früher für das von derselben vorgeschlagene Amendement gestimmt habe, so bin ich, so sehr ich auch bedaure, daß solches die Zustimmung der andern Kammer nicht erhalten hat, nun doch der vollkommenen Ueberzeugung, daß wir dem Lande keinen Dienst erweisen, wenn wir auf demselben beharren, oder das von der Regierung vorgelegte Gesetz etwa bloß deswegen verwerfen wollten, weil ein in diesem Hause beschlossenes Amendement in der andern Kammer nicht durchgegangen ist. Wir würden unsere Stellung wohl sehr verkennen, wenn dies einen Grund für Uns abgeben könnte, ein Gesetz, dessen Nützlichkeit wir im Ganzen nicht verkennen, fallen zu lassen. Ich erkläre mich für die Annahme des Gesetzes.

Forstinsr. v. Kettner: Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Gesetzentwurf einem so tief gefühlten Bedürfnisse entsprechen soll, denn es steht ja jeder Gemeinde frei, ein fremdes Individuum, welches sie zum Rathschreiber für tauglich hält, zum Bürger zu machen, und sie kann dieß um so mehr thun, als dadurch nur das Einkaufsgeld für die Gemeinden verloren geht. Ich finde es aber überhaupt bedenklich, in einem Gesetze von solcher Bedeutung, wie die Gemeindeordnung ist, einzelne Bestimmungen abzuändern, ohne daß es durch die Noth geboten wäre. Wäre das Amendement dieser hohen Kammer durchgegangen, so hätte ich in der dadurch möglich erweiterten Competenz der Regierung eine Abänderung des Art. 18 der Gemeindeordnung für gerechtfertigt er-

erachtet. Auch kann ich nicht glauben, daß die Kirchenbehörde in kleinen Gemeinden, wo der Schuldienst nicht von Belang ist, so dringende Veranlassung haben sollte, die Gesuche der Lehrer um Gestattung der Uebernahme der Rathschreiberei abzuweisen; in dieser Beziehung theile ich den am Ende des Commissionsberichts der zweiten Kammer enthaltenen Wunsch.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Durch den ersten von dem geehrten Herrn Redner vorgeschlagenen Ausweg, solchen zu Rathschreibern tauglichen Subjecten das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen, wird der Verlegenheit ganz und gar nicht abgeholfen, denn die mittleren und kleinen Gemeinden, für welche dieses Gesetz doch ganz besonders gegeben ist, haben keine Mittel, um einen auf diese Art aufgenommenen Rathschreiber auch nur nothdürftig zu besolden, und da voraussichtlich sich nur solche dazu hergeben würden, welche in ihrer eigenen Heimathsgemeinde aus irgend einem selbstverschuldeten oder anderen Grunde nicht mehr recht fortkommen, so hätte eine solche Maafregel, abgesehen davon, daß in diesen kleinen Gemeinden nur selten die Gelegenheit zu einer anderweiten einträglichen Beschäftigung vorhanden ist, auch noch ihre gefährliche Seite für dergleichen Gemeinden selbst. Ich kann Sie auf das Bestimmteste versichern, daß in einer kleinen Gemeinde das ganze Einkommen eines Rathschreibers selten oder nie über Einhundert Gulden beträgt; damit kann er nicht leben, wenn er nicht noch einen Nebenverdienst hat, den er, wie gesagt, nur in den seltensten Fällen dort finden wird. Es wäre nun gewiß hart, wenn man eine solche Gemeinde zwingen wollte, einen Fremden als Bürger aufzunehmen, und ihn als Rathschreiber mit einem Gehalte anzustellen, von dem er sich und seine Familie vollständig zu ernähren vermag. Gegen die Uebertragung dieser Stellen an die Schullehrer ist aber die Oberschulbehörde, deren Gründe hiefür allerdings Anerkennung verdienen.

Maj. Frhr. v. Türkheim: Der Herr Regierungscommissär hat im Verlaufe der Discussion gesagt, daß die Ortsvorgesetzten für die Diensthandlungen des Rathschreibers haftbar seien. Ich finde hierin keine Verhinderung,

denn es gibt auch in manchen Gemeinden Ortsvorgesetzte, welche mit dem ganzen Gemeinderath nicht so viel haben, um hiefür gutstehen zu können. Es ist dieß gerade ein Grund, warum hie und da vermöglichere Gemeindebürger sich scheuen, in den Gemeinderath zu treten, weil die übrigen Gemeinderäthe so wenig Vermögen besitzen, daß am Ende die ganze Haftbarkeit an ihnen allein hängen bliebe.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es gibt keine Regel ohne Ausnahme.

Frhr. v. Rüd: Ich erlaube mir die Frage, ob es viele Gemeinden gibt, in denen aus der Zahl der Bürger kein Rathschreiber zu finden ist?

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Soviel ich mich erinnere, sind es 15 bis 20, und es ist voraussehen, daß sich die Zahl derselben noch vermehren wird, indem die Kirchen- und Oberschulbehörde bei eintretenden Dienstveränderungen und Vacaturen den Schullehrern die Erlaubniß zu Uebernahme dieser Dienste nicht mehr geben wird. Die katholische Kirchensection hat sich bereits im Allgemeinen dagegen ausgesprochen, und diesen Grundsatz auch mit aller Strenge durchgeführt; die evangelische Kirchenbehörde dagegen hat bis jetzt noch hie und da Rücksichten eintreten lassen. Es sind jedoch gegenwärtig Verhandlungen zur definitiven Erledigung dieses Gegenstandes im Lauf, und es wird sich über einen festen Grundsatz zur gleichmäßigen Behandlung der Sache bei beiden Kirchensectionen vereinbart werden.

Frhr. v. Rüd: Mir scheint, daß die Verlegenheit um brauchbare Rathschreiber aus der Gemeinde selbst, eher im Abnehmen, als im Zunehmen begriffen seyn müsse, da bei dem dermaligen guten Stande der Schulen doch wohl anzunehmen seyn wird, daß in den Gemeinden nach und nach auch zu Rathschreibern taugliche Subjecte herangezogen werden können. Ich finde jedoch das Hauptbedenken gegen dieses Gesetz darin, daß ein Rathschreiber für mehrere Gemeinden angestellt werden kann. Wir erhalten dadurch eine eigene Klasse von Gemeindebeamten, von denen ich in manchen Fällen einen sehr nach-

theiligen Einfluß besorge. Ich kann daher nicht für das Gesetz stimmen, wie es von der zweiten Kammer herübergekommen ist; sondern möchte vielmehr das in der früheren Sitzung von dem Herrn Regierungsdirector v. Neck gemachte Amendement wiederholen, wornach, wenn für mehrere Gemeinden nur ein Rathschreiber angestellt werden soll, die Genehmigung der Regierung vorzubehalten ist.

Prälat Hüffel: Die Fälle sind sehr häufig vorgekommen, daß nach den Berichten aller Behörden in einer Gemeinde kein für diesen Dienst taugliches Subject zu finden war, und ich möchte dem Herrn Regierungskommissär gegenüber bemerken, daß die Zahl von nur 15 solcher Gemeinden zu klein seyn dürfte, denn in meinem Rescript kamen mir allein über 20 solcher Fälle vor. Was die Hoffnung des Frhrn. v. Rüdert betrifft, daß durch einen verbesserten Schulunterricht die Zahl der zu Rathschreibern tauglichen Subjecte sich bald vermehren werde, so muß ich dies in Abrede stellen, denn wie gut auch die Kinder in der Schule lesen und schreiben lernen, so wenig setzen sie dieses oft fort, wenn sie aus der Schule entlassen sind, ihre kräftigen Hände gewöhnen sich dann an die Feldarbeit oder an andere Gewerbe, und sie sind alsdann nicht mehr im Stande, eine geläufige Feder zu führen. Es handelt sich aber überhaupt nicht allein vom Schreiben, sondern auch von der Fähigkeit, Aufsätze zu machen, und ihre Dienstgeschäfte in eine ordentliche Form zu bringen. Dazu ist aber in der Regel eine größere Ausbildung nöthig, als sie die Volksschulen allein gewähren können. Ich zweifle daher auch noch, ob das vorliegende Gesetz uns in den Stand setzen wird, den Schullehrern die Uebernahme der Rathschreiberdienste ganz und gar verbieten zu können.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Wenn ich die Zahl von 15 Gemeinden nannte, in denen unter den Ortsbürgern keine Rathschreiber zu finden sind, so hatte ich nur diejenigen Fälle im Auge, die im Recursweg an das Ministerium des Innern gelangt sind. Was das Bedenken des Frhrn. v. Rüdert betrifft, daß ein Rathschreiber zu viele Gemeinden übernehmen könnte, so kann ich aus meiner Erfahrung versichern, daß in einem Amts-

bezirk, welchem ich früher vorzustehen die Ehre hatte, sich Rathschreiber befanden, die für 5 und 6 Gemeinden angestellt waren, und ihren Dienst überall zur vollen Zufriedenheit der Gemeinden wie der Behörden besorgten. Die Regierung wird indeß Mittel und Wege finden, daß hierin ein gewisses Maaß je nach den Verhältnissen eingehalten wird, und sie hatte bei dem Entwurfe dieses Gesetzes hauptsächlich den Fall im Auge, daß es einem ordentlichen Steuerperäquator oder Theilungskommissär möglich werden soll, in einer oder mehreren solcher Gemeinden die Rathschreibereinstelle neben seinem gewöhnlichen Beruf zu versehen.

Reg. Dir. v. Neck: Ich muß den Antrag der Commission gegen die Bemerkung des Herrn Forstmeisters v. Kettner rechtfertigen, daß die Gemeinden sich selber dadurch helfen könnten, daß sie einen solchen Mann als Bürger aufnehmen. Damit glaube ich ist nicht auszureichen, denn einmal wird sich bei dem geringen Einkommen dieser Dienste selten ein taugliches Subject bereit finden, in eine kleine Waldgemeinde zu gehen, und dann ist es auch nicht möglich, daß auf diese Art ein Rathschreiber mehrere Gemeinden übernimmt, weil man nicht in mehreren Gemeinden zugleich Bürger seyn kann. In diesem Vorschlag kann ich daher keinen Grund erblicken, gegen das Gesetz zu stimmen; ich sehe mich vielmehr veranlaßt, als auf einen weitem Grund zur Empfehlung seiner Ausnahme noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Gesetze an die Form der Rathspokolle sehr wichtige Folgen knüpfen; wird daher diese nicht gehörig beobachtet, oder wird ein hiezu nicht Befugter mit der Führung des Rathspokolls beauftragt, so wird es an Prozessen aller Art nicht fehlen, und dadurch eine sehr gefährliche Rechtsunsicherheit in diesen Gemeinden entstehen. Diesem Allen hilft das vorliegende Gesetz ab. Wird es nicht angenommen, so kann die Regierung mit dem besten Willen nicht helfen. Was den Antrag des Frhrn. von Rüdert betrifft, die Genehmigung des Staats wenigstens für den Fall vorzubehalten, wenn für mehrere Gemeinden ein Rathschreiber angestellt werden soll, so ist derselbe in der früheren Sitzung allerdings von mir aus-

gegangen; allein ich würde Anstand nehmen, ihn jetzt zu unterstützen, denn ich glaube es ist zu spät. Es wird der hohen Kammer nichts übrig bleiben, als das Gesetz anzunehmen, wie es jetzt vorliegt, oder dasselbe zu verwerfen; eine nochmalige Hinübergabe desselben an die zweite Kammer könnte ich darum nicht für gut halten, weil dort wahrscheinlich die Ansichten dieser hohen Kammer jetzt keine günstigere Aufnahme finden dürften, als das erstemal.

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: Obgleich ich sehr gewünscht hätte, daß der Gesetzesentwurf mit dem Amendement dieser hohen Kammer angenommen worden wäre, indem ich darin keine Alterirung der Gemeindeordnung erblicken kann, so glaube ich doch meine Meinung der von so vielen verehrten Rednern bewiesenen Nothwendigkeit des Gesetzes zum Opfer bringen zu müssen. Der Beschleunigung der Sache wegen stimme ich daher für die Annahme des Gesetzes, wie es jetzt vor uns liegt.

Graf v. Kageneck: Ich glaube nicht, daß wenn auch das Amendement dieser hohen Kammer in der andern Kammer abermals nicht angenommen würde, die Regierung deswegen in Verlegenheit gerathen könnte; denn nach den Befugnissen der höhern Verwaltungsstellen muß es ihr erlaubt seyn, eine Dispensation im geeigneten Falle eintreten zu lassen. Findet eine Gemeinde keinen Rathschreiber aus der Zahl der Gemeindebürger, so kann das Ministerium des Innern gestatten, daß ein Anderer dieses Geschäft übernimmt, ohne daß sich die Staatsbehörde dadurch einer Verantwortlichkeit aussetzen, oder es irgend Jemand einfallen wird, einen solchen Act mit dem Stempel der Rechtsungültigkeit zu bezeichnen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hat kein Recht von gesetzlichen Vorschriften zu dispensiren, sie würde sich, wenn dieses Gesetz verworfen wird, nur durch ein provisorisches Gesetz helfen können.

Forstmr. v. Kettner: Ich halte es nicht für zu spät, den Antrag des Frhr. v. Müdt auf Vorbehalt der Staatsgenehmigung im Falle der Wahl eines Rathschreibers für mehrere Gemeinden zu unterstützen; es

wird sich fragen, ob dieser Vorschlag nicht die Zustimmung der hohen Kammer erhält.

Frhr. v. Landenberg: Auch ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Müdt, und bin ganz mit der Ansicht der Minorität der Commission einverstanden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der Antrag des Frhrn. v. Müdt ist überflüssig, weil die Regierung jetzt schon das Recht besitzt, zwar nicht der Bestätigung, jedoch der Verwerfung einer Wahl; ist eine Wahl gut, so hat sie keinen Grund einzuschreiten, ist sie schlecht, so hat sie Correctivmittel in der Hand. Es ist auch nicht rätlich, ihr in diesem Gesetz eine derartige Ermächtigung ausdrücklich zu ertheilen; die andere Kammer würde gewiß nicht darauf eingehen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich kann den Antrag des Frhrn. v. Müdt nicht unterstützen, weil ich überzeugt bin, daß derselbe, wie die Sache jetzt liegt, überflüssig ist, weil dadurch in der zweiten Kammer das ganze Gesetz fallen könnte, und endlich, weil es sich der Mühe nicht lohnt, auf diesem Vorschlag zu beharren, indem das Mittel mit dem Zwecke gar nicht im Verhältniß steht.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Minorität der Commission, auf dem früheren Beschlusse zu beharren, so wie der eventuelle Vorschlag des Frhrn. v. Müdt, die Genehmigung der Staatsbehörde für den Fall vorzubehalten, daß ein Rathschreiber für mehrere Gemeinden bestellt werden soll, verworfen, dagegen erhält der Vorschlag der Majorität der Commission, dem Gesetze nach der Fassung der zweiten Kammer beizutreten, die Genehmigung.

Das ganze Gesetz wird durch namentlichen Aufruf mit 9 gegen 5 Stimmen, (Graf v. Kageneck, Forstmr. v. Kettner, und die Freiherrn v. Müdt, v. Landenberg, und v. Lürckheim) angenommen.

An der Tagesordnung ist die Erstattung der Berichte der Budgetcommission:

1) von dem Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1835 und 1836.

Beilage Nr. 82.

2) von dem Geh. Hofrath Rau über die Rechnungsnachweisungen der Einnahmen von 1835 und 1836, und zwar über die Abschnitte: allgemeine Kassenverwaltung und Cameraaldomänen

Beilage Nr. 83.

3) von dem Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen über die Rechnungsnachweisungen der Forstdomänenverwaltung in den gleichen Jahren.

Beilage Nr. 84.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck dieser Berichte.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

D. K. H. Rau.

## Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Juni 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn	des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt,
Markgrafen Wilhelm von Baden,	" " Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim.
des Herrn Prälaten Hüffel,	Von Seite der Regierungscommission:
" " Grafen v. Kageneck,	Herr Finanzminister v. Böckh,
" " Majors Frhrn. v. Türkheim,	" Geh. Kriegs-rath Vogel,
" Frhrn. v. Rüdert,	" Geh. Kriegs-rath Fränzingen, und
" Herrn Regierungsdirectors v. Reck,	" Ministerialrath Ziegler.

Unter dem Vorstehe des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legt ein wiederholtes Gesuch des J. Geldersheimer von Hilsbach in Betreff des von ihm aufgefundenen Vorklagers vor

Beilage Nr. 85. (ungedruckt),  
welches an die Petitionscommission gewiesen wird.

Namens der Budgetcommission werden nunmehr folgende Berichte angezeigt und mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert:

1) Von dem Geh. Hofrath Rau, im Namen des wegen Dienstgeschäften abwesenden Regierungsdirectors v. Reck, über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern von 1835 und 1836, nämlich über die Einnahme und über Tit. I, bis VI. und Tit. XVII. der Ausgabe.

Beilage Nr. 86.

2) Von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg über alle übrigen Titel desselben Mini-  
Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16 Hefr.

steriums  
Beilage Nr. 87.

3) Von dem Frhrn. v. Andlaw über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz

Beilage Nr. 88.

4) Von dem Forstmeister v. Kettner über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums mit Einschluß der Pensionen

Beilage Nr. 89.

Die Tagesordnung führt zur Discussion:

1) über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1835 und 1836.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: In dem Commissionsberichte hat man darum nichts über die Einnahme des dreizehnten Monats gesagt; weil in dem Berichte des Hrn. Geh. Hofraths Rau die Sache ausführlich behandelt ist

Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Fränzingen: Es ist in dem Berichte Ihrer verehrlichen Commission über die Nachweisungen der Militäradministration im Wesentlichen kein Anstand erhoben worden. Nur findet sich darin der Antrag: die Beschlußnahme über den Ueberschuß von 75,298 fl. 1 fr. bis zur Berathung des Budgets vorzubehalten. Was diesen Ueberschuß betrifft, so will ich, da die Discussion darüber verschoben ist, derselben jetzt nicht vorgreifen. Nur zur allgemeinen Erläuterung, welche vielleicht die künftige Discussion vereinfachen und den Begriff über diesen Ueberschuß näher feststellen könnte, erlaube ich mir einige Bemerkungen. Diese Summe von 75,298 fl. 1 fr. besteht aus Beträgen, welche theils dem Ausrüstungs-, Montirungs-, Casernirungs-, Hospitals- und Herbstmandoverfond zu gut kommen. Diese Positionen und darunter hauptsächlich die 4 ersteren werden nach gewissen Durchschnitten berechnet, und der Grundsatz, nach welchem hierin der Etat aufgestellt wird, beruht im Wesentlichen darauf: es hat jeder einzelne Gegenstand seinen bestimmten Preis und seine bestimmte Dauerzeit, und der Preis ist in so viele Theile getheilt, als die Dauerzeit Jahre enthält; die Anforderung bei jedem Budget geschieht also nur für 2 Jahresquoten. Die meisten Gegenstände haben jedoch eine längere Dauerzeit als 2 Jahre, und daran knüpft sich die Folge, daß immer die budgetmäßigen Jahresquoten zurück gehalten werden müssen, so lange bis die Dauerzeit dieser Gegenstände vorüber ist, indem alsdann erst der Ersatz durch neue Anschaffung der Regel nach erfolgt. In diesen Beträgen besteht demnach dieser Ueberschuß von 75,298 fl. 1 fr. Ich werde seiner Zeit das Nähere entwickeln.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Die Commission ging hierbei nicht von der Ansicht aus, daß diesem Ueberschuß die Anerkennung zu versagen sei, sondern sie glaubte nur, um folgerichtig zu handeln, hierüber das Resultat der Berathung in der zweiten Kammer abwarten zu müssen, und sie hat somit für jetzt nur darauf angetragen, die wirklichen Einnahmen und Ausgaben als gerechtfertigt anzuerkennen.

Die Kammer genehmigt bei der Abstimmung den Commissionsantrag.

Es wird hierauf

2) zu den Nachweisungen der Einnahmen von 1835 und 1836, und zwar über die Abschnitte: I. allgemeine Kassenverwaltung, und II. Cameraldomänen, übergegangen.

Da keine Bemerkung gemacht wird, so wird der Antrag der Commission auf Anerkennung der Einnahmen und Ausgaben bei beiden Abschnitten zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die Discussion

3) über die Rechnungsnachweisungen der Forstdomänenverwaltung in den Jahren 1835 und 1836 wird hierauf eröffnet.

Geh. Hofrath Rau: Der Berichterstatter wird mir gestatten, einige Bemerkungen in Beziehung auf seinen Bericht zu machen, von denen die eine dazu bestimmt ist, einer möglichen Mißdeutung vorzubeugen, welche nicht in der Absicht des Herrn Berichterstatters zu liegen scheint, die aber, wenn man den Satz wörtlich nimmt, wie er dasteht, doch statt finden könnte. Es heißt auf der ersten Seite des Berichts: „jedoch ist der Maßstab zur Beurtheilung einer guten und zweckmäßigen Forstverwaltung keineswegs die größere oder geringere Einnahme, sondern ic. ic.“ Nun scheint es mir, daß bei der Beurtheilung einer guten Forstverwaltung des Staates sehr wesentlich darauf gesehen werden muß, was sie dem Staate einträgt, denn daß es ein gleichgültiger Umstand sei, ob der Reinertrag der Staatskasse mehr oder minder betrage, ist gewiß nicht die Ansicht des Herrn Berichterstatters. Es wäre nachtheilig, wenn die Verwaltungsbehörde dadurch auf die Meinung gerathen würde, daß es nicht darauf ankomme, wie viel sie reinen Ueberschuß abliefern. Nun scheint mir die Sache sich so zu verhalten: vor Allem muß man fragen, was trägt die Forstverwaltung Brutto ein, und was bleibt nach Abzug der Kosten übrig. Es ist aber klar, daß man den Reinertrag der Staatskasse nicht ganz allein beachten darf, sondern zweitens zugleich auf die Nachhaltigkeit gehörige Rücksicht nehmen und auf die gute Erhaltung der Holzbestände sehen muß. Man wird endlich auf einen dritten Umstand acht haben, nämlich auf die Befriedigung der Holzbedürfnisse des Volkes, indem es

möglich wäre, daß man mehr Geld aus einer Bewirthschaftungsmethode zöge, welche die Consumenten benachtheiligt. Der fragliche Satz wird vielmehr dahin zu verstehen seyn, daß man nicht allein auf eine größere oder geringere Einnahme, sondern zugleich auch auf die andern Regeln einer guten Forstwirthschaft zu sehen habe. Vielleicht ist dieses auch die Ansicht des Herrn Berichterstatters.

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: Der von dem geehrten Redner vor mir erhobene Zweifel wird sich lösen, wenn man die nachfolgenden Worte des Satzes: „verbunden mit speculativer Verwerthung der Waldproducte“ ins Auge faßt. Diese setzt voraus, daß die Einnahmen so hoch als möglich gesteigert werden, ohne daß ein gewisser Bezirk dadurch beeinträchtigt wird. Dies geschieht in dem Wechsel der Verwendung des Holzes, je nachdem man es zu Nutz- oder Brennholz bestimmt. Die Einnahme soll nicht auf den Nachtheil Anderer gestützt werden.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Die Ansichten der beiden geehrten Redner dürften ganz leicht auszugleichen seyn, wenn man das Wörtchen „und“ im Commissionsberichte mit „zugleich“ vertauscht.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher zunächst kein finanzielles Interesse, wenigstens kein fiscalisches erregen sollte, welcher aber in Beziehung auf die Rückwirkungen der Forstverwaltung auf das Volksinteresse von Wichtigkeit erscheint. Ich glaube nämlich, daß die Speculation hier nicht ganz an ihrem Platze steht, denn es lassen sich zwei Gefahren denken, welche in Folge derselben in entgegengesetzter Weise wirken können: einmal ein Zurückhalten der Holzhiebe zum Nachtheil der Consumenten, sodann ein Ueberschlagen derselben zum Nachtheile der übrigen Holzbesitzer. Die Holzpreise haben eine solche Höhe erreicht, daß man an verschiedenen Orten die Klage genommen hat, daß durch die Concurrenz der Regierung Nachtheile herbeigeführt worden seien, welche vielleicht hätten vermieden werden können, wenn bei derselben diese speculative Rücksicht nicht etwa in dem einen oder andern Falle vorherrschend gewesen wäre. Ich will hiermit jedoch keinen Vorwurf gegen die Regierung ausgespre-

chen, sondern dieselbe nur bitten, diese Wahrnehmungen nicht außer Acht zu lassen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Speculative Rücksichten dieser Art kommen bei einer loyalen Verwaltung nicht vor, und als solche, glaube ich, ist die unsehrige anerkannt. Speculationen, welche darin bestehen, daß man das Holz, welches forstordnungsmäßig gehauen werden sollte, zurückhält, um den Holzpreis in die Höhe zu treiben, oder Ueberhiebe führt, um andere Waldbesitzer zu benachtheiligen, kommen bei unserer Forstverwaltung nicht vor; sie sind auch nicht denkbar, da Niemand bei solchen illoyalen Speculationen einiges Interesse haben könnte. Ein Privatmann mag so etwas thun, die Staatsverwaltung kann es nicht, ohne sich gerechten Vorwürfen aussetzen; ich glaube auch nicht, daß es je geschehen ist. Vielleicht hat man an einem Orte mehr hauen müssen, als an einem andern, vielleicht hie und da aus besondern Gründen mit den Hieben zurückhalten müssen; aber aus Speculation im Sinne des Herrn Redners vor mir ist gewiß weder das Eine noch das Andere geschehen.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß mich gegen den Vorwurf verwahren, als hätte ich von einer illoyalen Absicht der Forstverwaltung gesprochen. Ich spreche ausdrücklich nur von einer speculativen, wie dies im Commissionsbericht selber geschieht, und daß es möglich wäre, die von mir angedeutete Verfahrungsweise aus einer nicht wohl verstandenen Speculation einmal eintreten zu lassen. Hierin kann ich um so weniger glauben, zu weit gegangen zu seyn, als es ja wohl bekannt ist, daß die Herzengüte nicht zu den Eigenschaften gehört, welche von einem Finanzminister verlangt werden.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Der Finanzminister muß vor Allem ein ehrlicher Mann seyn; er muß für das Interesse des Staates sorgen, so wenig er aber Einzelne begünstigen darf, so wenig soll er irgend Jemand benachtheiligen. Auf die Anerkennung, stets nur in diesem Sinne zu wirken, glaube ich gerechte Ansprüche machen zu dürfen, und mache sie auch!

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: Die im Commissionsbericht gemachte Bemerkung war nicht bestimmt, eine solche Discussion hervorzurufen, sie sollte vielmehr nur



andeuten, daß man bei Verwerthung des Holzes eine sorgfältige Sortirung zu beobachten habe, damit man nicht etwa Nutzholz zu Brennholz macht.

Reg. Comm. Min. Rath Ziegler: Die Regierung würde sich einem gerechten Vorwurf aussetzen, wenn sie die Holzverwerthung nicht auf eine speculative Weise vornehmen ließe; aber nicht durch solche Anordnungen wie sie der Frhr v. Andlaw anzudeuten schien, sondern dadurch, daß sie z. B. im Wege der Versteigerung den Absatz bewirkt, und nicht durch Begünstigung im Preise, wie sie bei Handverkäufen möglich sind, Einzelnen Vortheile zuwendet; daß sie die gehörige Vereitung und Sortirung der einzelnen Holzarten anordnet, daß sie Wege und Brücken zum Transport des gehauenen Holzes herstellen läßt, kurz, daß sie auf alle Momente hinwirkt, welche den

gehörigen Preis des Holzes sichern. In dieser Weise ist die Regierung im Interesse der Steuerpflichtigen bisher speculativ verfahren, sie wird es auch künftig thun, aber zur Erhöhung oder Erniedrigung der Holzpreise nie solche Mittel anwenden, wie sie von dem Frhrn. v. Andlaw angedeutet wurden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Commissionsantrag: die Nachweisungen der Forstdomänenverwaltung, sowohl die Einnahmen als Ausgaben, für gerechtfertigt anzuerkennen, genehmigt, und hierauf die Sitzung geschlossen.

#### Zur Beurkundung

Die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juli 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,	Von Seite der Regierungskommission:
" Frhrn. v. Landenberg,	Herr Staatsminister v. Blittersdorff,
" Majors Frhrn. v. Türkheim,	" Ministerialpräsident Nebenius,
" Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim, und	" " " Jolly,
" Herrn Staatsraths Wolff.	" Legationsrath Frhr. v. Marschall,
	" Ministerialrath Ziegler, und
	" Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legt nachstehende neue Eingaben vor:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Brandversicherung für Gebäude betr.  
Beilage Nr. 90.

2) Derselben über die Brandversicherung für Fahrnisse  
Beilage Nr. 91.

3) Ferner in Betreff der Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse und Zehentenschuldentilgungskasse  
Beilage Nr. 92.

4) Derselben das Budget der Postadministration für 1839 und 1840 betreffend.  
Beilage Nr. 93.

Die Gegenstände sub 1 und 2 werden an eine Vorberathung und die sub 3 und 4 an die Budgetcommission verwiesen.

5) Eine Eingabe des pensionirten Justizamtmanns

Pfister in Heidelberg, womit er ein Exemplar der beiden ersten Theile seines Werkes „Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogthums“ mit der Bitte um Unterstützung bei der desfallsigen Subscription der Kammer übersendet.

Beilage Nr. 94 (ungedruckt.)

Dieselbe wird der Petitionscommission überwiesen.

Von dem Secretariat wird angezeigt, daß die in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, gewählte Commission aus

dem Grafen v. Kageneck,

" Frhrn. v. Adelsheim und

" Staatsrath Wolff

bestehe.

Geh. Hofrath Rau legt hierauf Namens der Budgetcommission den Bericht über die Rechnungsnachweisungen

der Staatseinkünfte von 1835 und 1836 und zwar über die Abschnitte IV. bis VIII. vor.

Beilage Nr. 95.

Ebenso berichtet Geh. Ref. Eichrodt, die Anträge der Commission, kurz reassumierend, über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte betreffend.

Beilage Nr. 96.

Die Kammer beschließt den alsbaldigen Druck dieser Berichte.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Postadministration, und des Justizministeriums von 1835 und 1836.

Da zu Abtheilung I., Staatsministerium, keine Bemerkung geschieht, so wird der Commissionsantrag auf Anerkennung sämtlicher Titel dieses Ministeriums genehmigt.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Blittersdorff: Die im Commissionsberichte erwähnte Ueberschreitung ist nur eine uneigentliche, weil überhaupt nicht voraus bestimmt werden kann, welche Ehrengeschenke, Missionen und andere in diese Kategorie gehörige außerordentliche Ausgaben zu machen seyn werden. Es liegt daher hier nicht die Nachweisung einer eigentlichen Ueberschreitung, sondern vielmehr die Rechtfertigung einer für bestimmte Zwecke des Staats gemachten Ausgabe vor, gegen welche kein Anstand erhoben werden kann.

Sämmtliche Positionen dieses Ministeriums erhalten die Anerkennung der Kammer.

III. Justizministerium.

Frhr. v. Audlaw: Es ist nur ein Punkt im Titel V., Zucht- und Correctionsanstalten, der in der Commission gerade einen Anstand, aber doch von einer Seite einen Wunsch herbeigeführt hat, welcher sich übrigens des Beifalls der übrigen Mitglieder der Budgetcommission nicht erfreute. Der Berichterstatter, der diesen Wunsch hegt, konnte demnach denselben nicht als Wunsch der Commission andeuten, sondern muß sich persönlich dafür aus-

sprechen, daß es in vieler Beziehung sehr zu wünschen wäre, wenn das Oberland sich wieder einer Garnison erfreuen könnte. Es sprechen für diesen Wunsch Rücksichten von höherer Wichtigkeit; ich lasse dieselben, soweit sie politischer Natur sind, unberührt, aber den Rücksichten der Billigkeit glaube ich wohl das Wort hier reden zu dürfen. Das sehr bedeutende Budget des Kriegsministeriums lastet auf allen Theilen des Landes, beinahe  $\frac{2}{3}$  des letzteren sind aber der Vortheile verlustig, welche aus dem Verbrauche dieser großen Summe auf der entgegengesetzten Seite hervorgehen. Es wäre sonach eine Sache der höchsten Billigkeit, diese entzogene Wohlthat dem Oberlande wieder zu verleihen, wenn anders die Verhältnisse nicht von der Art sind, daß dies durchaus nicht geschehen könnte, wovon ich mich übrigens nicht ganz überzeugt halten kann. Ich begnüge mich damit, diesen Wunsch hier ausgesprochen zu haben, und stelle keinen besonderen Antrag.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Ich glaube, es wird bei diesem Gegenstande sich darum handeln, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen. Ich lasse bei Seite das Gewicht, welches in politischer Beziehung darauf gelegt werden könnte, wenn z. B. bei einem plötzlich ausbrechenden Kriege die in den Provinzen vereinzelt liegenden Regimenter von dem Hauptcorps abgeschnitten würden, so, daß sie mit diesem sich nicht mehr vereinigen könnten; ich will mich bloß an das Materielle halten. Für ein Uebel muß es nun allerdings gehalten werden, wenn die bedeutende Summe unseres Militäretats, welche aus allen Provinzen zusammenfließt, nur hier allein und in der nächsten Umgegend in Circulation gesetzt werden kann. Allein für ein noch weit größeres Uebel würde ich es halten, wenn die Regimenter bei dem so geringen Dienststand, der sie kaum zu schwachen Cadres qualificirt, einzeln in die Provinzen verlegt werden sollten. Die Disciplin, der militärische Geist, diese Seele unseres Standes, können sich nur da erhalten, wo größere Massen beisammen sind. Sie nehmen ab, und verschwinden nach Maßgabe der Vereinzelung. Wenn es möglich wäre, den Regimentern einen solchen Dienststand zu geben, der sie selbstständig machte, so daß bei einem schnellen Ab-

marsche die im Dienste befindlichen Leute im Stande wären, die Waffen ihrer beurlaubten Kameraden sogleich mit sich fortzunehmen, so verhielte sich die Sache allerdings anders. Wenn aber, wie jetzt, bei einer Compagnie von 140 Feuegewehren nur 20 Soldaten präsent sind, so müssen zur Fortbringung der Waffen der Beurlaubten, des Materials überhaupt, Wagen herbeigeschafft, es muß gepackt werden, kurz ein schneller Abmarsch ist unmöglich. Wenn also, wie gesagt, es nicht möglich ist, den Dienststand bedeutend zu erhöhen, so wird das kleinere Uebel, nämlich die Concentrirung, der Truppen nicht wohl zu umgehen seyn.

Graf von Kageneck: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Andlaw vollkommen und wünsche ebenfalls, daß es recht bald möglich würde, einen Theil der großen Summen, welche der Militäretat fordert, dem Oberland dadurch wieder zuzuwenden, daß man ihm wieder eine Garnison gibt. Die Wünsche und Ansichten des Frhrn. v. Andlaw sind gewiß die des ganzen Oberlandes; sie wurden bei jeder Gelegenheit erneuert, und man sollte doch glauben, daß endlich einmal die Staatsregierung im Stande wäre, dieselben zu erfüllen; hat man ja doch auch andere Wünsche, welche nicht so wie dieser das Gepräge der Allgemeinheit trugen, erhört! Wenn es mir noch erlaubt seyn sollte, einen bestimmten Ort zu bezeichnen, so möchte ich vor allen Freiburg nennen, dessen Verhältnisse ich näher kenne, und weiß, daß die zu diesem Zwecke bereits vorhandenen Anstalten benutzt werden können, welche in einem andern Landestheil erst neu und mit großem Kostenaufwand errichtet werden müßten. Ich muß ferner auf die Gefahr aufmerksam machen, die für das Oberland entstehen könnte, wenn keine Garnison sich dort befindet, da bei der immer zunehmenden Industrie zu befürchten steht, daß ähnliche Vorfälle, wie sie in der Nachbarschaft stattgefunden haben, dort auch vorkommen dürften. Wir haben in der Nähe Fabrikbezirke, z. B. das Wiesenthal, deren im Falle einer Crisis nahrungslöse Bevölkerung dem obern Landestheile sehr leicht gefährlich werden könnte.

Reg. Comm. Min. Präs. Solly: Der Herr Generalleutenant v. Freyfriedt hat bereits die Gründe ent-

wickelt, aus welchen es nicht möglich ist, diesen Wunsch zu erfüllen. Ich bin nicht im Stande, diesen Gründen noch etwas beizufügen; sollte aber die hohe Kammer geneigt seyn, dem geäußerten Wunsche Folge zu geben, so muß ich bitten, die Discussion darüber zu verschieben, bis der betreffende Herr Regierungscommissär anwesend ist.

Reg. Dir. v. Neck: Es ist im Commissionsberichte ein Satz aufgenommen, der in der Commission zwar zur Berathung kam, mit welchem ich mich aber nicht einverstanden erklären konnte. Es ist nämlich bei Tit. V. angeführt, daß durch den Selbstbetrieb der Gewerbe eine wesentliche Erhöhung der Einnahme bei der Zuchthausverwaltung eingetreten sey; und es wurde dieß auf der einen Seite für erfreulich anerkannt, aber auf der andern Seite darauf aufmerksam gemacht, daß durch die hieraus entstehende Concurrenz die arbeitende Klasse in ihrem Verdienste zurückgesetzt werden könnte; und es wird endlich am Schlusse dieses Titels gesagt: „wir zweifeln nicht, daß die hohe Regierung diese Verhältnisse genau überwachen werde, damit einem möglichen Herabdrücken des Arbeitsverdienstes unter ein billiges Maß mit Rücksicht auf Localität und Zeitumstände vorgebeugt werde.“ Insofern dieser Bemerkung eine positive Wahrnehmung zu Grunde liegt, ist es gewiß am Platze, daß sie gemacht wurde, und ich zweifle nicht, daß der Herr Reg. Commissär darüber die genügende Auskunft geben kann. Insofern dieselbe aber nur den Ausspruch eines theoretischen Satzes oder eine Bemerkung im Allgemeinen enthalten soll, so bringt sie die landesherrlichen Behörden und, was mich selbst besonders angeht, die Kreisregierung in das falsche Licht, als wenn nicht mit gehöriger Umsicht zu Werke gegangen und der Erwerb der dürftigen Klasse herabgedrückt würde, und insofern ist dann auch die ganze Bemerkung selbst nicht richtig.

Die Hauptfrage, ob man überhaupt die Sträflinge außerhalb der Anstalt beschäftigen darf, kann von verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet werden, namentlich ist im neuen Entwurf des Strafcodes der Satz enthalten, daß eigentliche Züchtlinge gar nicht außer der Anstalt beschäftigt werden sollen, eine Maßregel, welche den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes ganz angemess-

fen ist. Was aber die leichten Verbrecher betrifft, so ist es für diese fast eine Wohlthat, wenn man sie aus dem Verwahrungsort heraus in die frische Luft läßt. Sollte daher der Sinn der von dem Herrn von Andlaw gemachten Bemerkung dahin gehen, daß eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt überhaupt nicht statt finden solle, so müßte ich mich derselben schon aus diesem Grunde widersetzen. Denn die Erfahrung lehrt, daß diese Leute ungeachtet der guten Pflege und Kost, welche sie in diesen Anstalten finden, dennoch nach zwei oder drei Jahren ihres Aufenthaltes darin von bedeutenden Krankheiten heimgesucht werden. Es ist dies auch wohl erklärlich; denn wenn man einen an eine rührige Bewegung im Freien gewohnten Menschen plötzlich dieser Lebensweise entzieht, und ihn nicht mehr in frischer Luft arbeiten läßt, so wird in vielen Fällen ein solches Verfahren statt der Gefängnißstrafe die Todesstrafe herbeiführen. Ich bemerke hier ausdrücklich, daß ich von Erfahrungen spreche, welche ich in dieser Beziehung gemacht habe, muß mich aber zu meiner Rechtfertigung dagegen verwahren, als wolle ich mich hiebei auf meine Dienstverhältnisse beziehen. Es muß hier wohl unterschieden werden: wer Erfahrungen in seinem Dienste macht, und glaubt, die Regierung könnte, wenn sie zu deren Kunde käme, hier und da einen Fehler vermeiden oder eine Verbesserung einführen, der kann dieß im Dienstweg zu ihrer Kenntniß bringen, und ich würde mich sehr gegen die parlamentarischen Regeln zu verfehlen glauben, wenn ich hier dergleichen dienstliche Mittheilungen machen wollte; wenn es sich aber darum handelt, einen sauft eingekleideten Vorwurf zu entfernen, alsdann betrachte ich es nicht im Widerspruch mit meinen Dienstpflichten und meiner Stellung in diesem Hause, einem solchen Vorwurfe zu begegnen.

Herr v. Andlaw: Der verehrte Redner wird als Mitglied der Commission sich erinnern, daß es nicht in der Absicht irgend eines seiner Collegen in derselben lag, einen Vorwurf an die fragliche Stelle des Commissionsberichts zu knüpfen. Die ursprüngliche Fassung ging sogar dahin, einen bestimmten Wunsch hierüber auszusprechen; es hat sich aber bei dieser Frage eine Majorität und eine Minorität

gebildet, und die beiden widersprechenden Ansichten vereinigten sich dahin, einen solchen Wunsch nicht auszusprechen, sondern nur die allgemeine Bemerkung zu machen, wie sie der Commissionsbericht enthält. Ich glaube also nicht, daß die gedachte Stelle geeignet war, die Empfindlichkeit des geehrten Redners vor mir in irgend einer Weise zu verletzen. Es ist ein allgemeiner Satz, der vielleicht im Augenblicke eines ungewöhnlichen Verdienstes, welchen die Jahreszeit mit sich führt, nicht einmal praktisch ist. Es lassen sich jedoch Verhältnisse denken, in denen der umgekehrte Fall eintritt, d. h. daß diese Bemerkung wirklich eine praktische Wichtigkeit gewinnen könnte. Wenn wir also gegen die Regierung das Vertrauen aussprechen, daß sie diese Verhältnisse, wo und wann sie sich zeigen, genau überwachen werde, so glauben wir selbst den Director einer Kreisregierung zu beehren, wenn wir ihm als einem derselben untergeordneten Beamten dasselbe Vertrauen zu erkennen geben. Ich sehe also nicht ein, inwiefern ein Vorwurf in dieser allgemeinen Stelle liegt, die ich gleichfalls aus meiner Erfahrung abgeleitet habe.

Herr v. Siedt: Abgesehen von den, von der Commission geäußerten Bedenken gegen diese Beschäftigungsart der Sträflinge außer der Anstalt muß ich gestehen, daß eine solche mein Gefühl immer verletzt hat. Es war dieß namentlich in Freiburg der Fall, wo ich die Züchtlinge unter der Aufsicht eines Zuchtmeisters in den Straßen der Stadt mit Holzmachen beschäftigt gesehen habe. Es ist dies nach meiner Ansicht ein fortwährendes an den Prangerstellen dieser Leute, und ich halte daher dieses öffentliche Schauspiel für viel härter für sie, als eine dreimal längere Einsperrung. Die Rücksichten auf die Gesundheit, denen ich gewiß einen sehr hohen Werth beilege, kann man wohl auch auf andere Weise befriedigen; ein großer Hof oder Garten, worin diese Leute arbeiten und sich die nöthige Bewegung verschaffen können, thut hier ganz dieselben Dienste, wie jede andere Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Auch in sicherheitspolizeilicher Beziehung halte ich die letztere für bedenklich; die Fahndungsblätter, in welchen so oft von der Arbeit entsprungene Züchtlinge ausgeschrieben sind, liefern hiesfür schlagende Beweise. Die Regierung

hat jedoch selbst dieses Bedenken bereits in Erwägung gezogen, und ich hoffe, daß bei der künftigen Strafgesetzgebung die geeignete Rücksicht darauf genommen werde.

Reg. Comm. Minist. Präs. Solly: Ich will nur die Ueberzeugung aussprechen, daß ich nach der mündlichen Erklärung der Mitglieder der Commission und des Herrn Berichterstatters in der betreffenden Stelle des Commissionsberichts durchaus keine Art von Vorwurf gegen das Benehmen der Regierung habe erblicken können; auch verdient die Regierung in der That einen solchen Vorwurf nicht, denn sie hat auf die Beschwerden, die vor mehreren Jahren geführt wurden, gebührende Rücksicht genommen, und ist stets darauf bedacht, daß die Arbeiten der Sträflinge nicht in nachtheilige Concurrnz gerathen mit den Arbeiten der gewerbtreibenden Klasse. In den letzten Jahren sind keine Beschwerden solcher Art zur Kenntniß der Regierung gekommen; sollten aber dergleichen wirklich erhoben und für begründet gefunden werden, so wird die Regierung gewiß dafür sorgen, daß eine solche Concurrnz nicht mehr entsteht. Was die Frage an und für sich betrifft, ob es zweckgemäß sey, die Sträflinge außerhalb der Strafanstalt arbeiten zu lassen, so läßt sich darauf eine verschiedene und doch immer richtige Antwort geben. Ich glaube, daß einem großen Theil der Sträflinge im Grund sein eigener Wunsch erfüllt wird, wenn man sie außerhalb der Strafanstalt beschäftigt. Es gilt dieß zunächst von denjenigen, welche sich überhaupt nicht scheuen, vor dem Publicum als Verbrecher zu erscheinen. Dasselbe gilt aber auch von Andern, welche gewohnt waren, im Freien zu arbeiten. Diese mögen solche Art der Beschäftigung als eine wahre Wohlthat und Milderung ihres Schicksals betrachten. Es ist nicht zu läugnen, daß die Sterblichkeit in den Strafanstalten mitunter ihren Grund darin hat, daß die zur Straferstehung Eingelieferten gezwungen werden, plötzlich eine ganz andere Lebensweise als früher zu führen. Leute, welche gewohnt waren, im Walde oder Feld zu arbeiten, werden plötzlich in Säle eingesperrt, worin sie den Gemüß reiner Luft entbehren; sie empfinden die schädlichen Folgen davon nach und nach, und endlich zeigt sich ein Leiden ir-

gend einer Art, welches häufig den Tod nach sich zieht. Ebenso gewiß wird es auch eine nicht minder zahlreiche Klasse von Sträflingen geben, welche eine große Härte darin finden müßten, wenn man sie zwingen wollte, außerhalb der Strafanstalt zu arbeiten, so daß sie, wie der Herr Geh. Refer. Eichrodt bemerkt hat, dem Publicum gleichsam zur Schau gestellt werden wegen eines Verbrechens, das etwa nur in Aufwallung verübt worden, und das vielleicht auf dem Charakter des Sträflings kein nachtheiliges Licht wirft. Wenn man also beide Rücksichten, für die Gesundheit des Sträflings und für sein Ehrgefühl, vereinigen will, so wird nur das Auskunftsmitel übrig bleiben, die Strafanstalten so einzurichten, daß es möglich ist, den Sträflingen im Innern derselben Gelegenheit zur Bewegung im Freien zu geben. Darauf ist die Regierung auch bei Erbauung neuer Strafanstalten bedacht.

Reg. Dir. v. Reck: Ich kann mich bei der Erklärung des Herrn Berichterstatters, daß er durch seine Bemerkung keinen Tadel oder Vorwurf, sondern vielmehr ein Lob (was ich jedoch für ganz überflüssig halte) habe aussprechen wollen, nun zwar beruhigen; glaube aber dennoch, daß derselbe mich nicht mit dem Ausdruck der „Empfindlichkeit“ hätte beehren sollen. Ich bin nichts weniger als empfindlich; aber jedem Manne auf einem gewissen Standpunkt darf ein Gefühl des Schickslichen zugetraut werden, und darum glaube ich, daß der Ausdruck „empfindlich“ nicht an seinem Maße gewesen ist. Die materielle Frage anlangend, welche hier zur Sprache gebracht worden ist, so wird dieselbe ohne Zweifel bei diesem Anlasse nicht weiter verfolgt werden können, sonst ließen sich sehr viele Gründe zur Beschäftigung der Sträflinge in freier Luft anführen, sei es in den Räumen des Zuchthaus selbst, oder außerhalb desselben. Nur die Besorgniß des Herrn Geheimen Referendärs Eichrodt, daß diese Beschäftigung außerhalb der Anstalt mit einem an den Pranger stellen zu vergleichen sei, scheint mir zu weit zu gehen. Man frage alle die Sträflinge, welche außerhalb der Anstalt beschäftigt sind, ob sie dieß nicht als eine Wohlthat, ja als eine Art Lob, einen Beweis von Vertrauen, das man in sie setzt,

betrachten, und ob nicht ihr ganzes Bestreben dahin gehe, diese Vergünstigung zu erhalten. Hier sehe ich also keinen Grund, von der seitherigen Uebung abzugehen.

Geh. Hofrath Nau: Es sind in der bisherigen Verhandlung einige Punkte mit einander in Verbindung gebracht worden, welche am besten von einander hätten getrennt werden sollen. Die Discussion hat sich erstlich über die Frage verbreitet, ob es zweckmäßig sei, die Sträflinge an öffentlichen Orten arbeiten zu lassen. Es ist dieß nicht einerlei mit der Frage, ob man ihnen überhaupt eine Beschäftigung außerhalb des Zuchthaus'es geben dürfe, denn sie können z. B. in einer Fabrik außer dem Zuchthause beschäftigt werden, ohne den Augen des Publicums ausgesetzt zu seyn. Dagegen scheint mir nichts eingewendet werden zu können, wenn nur für gehörige Bewachung und Sicherheit gesorgt ist. Aber die Gründe gegen die Beschäftigung an öffentlichen Orten scheinen mir überwiegender zu seyn. Ich glaube, daß es mit dem Zweck und Wesen einer, nach den neueren Grundsätzen eingerichteten Pönitentiäranstalt sich nicht vereinigen läßt, einen Sträfling, den man zu besorgen beabsichtigt, an einem öffentlichen Orte den Blicken der Zuschauer Preis zu geben. Wenn man sagt: die Sträflinge selbst wünschen außerhalb der Anstalt beschäftigt zu seyn, so mag dieser Wunsch aus verschiedenen Gründen abgeleitet werden. Kommt er daher, weil die Einsperrung ihrer Gesundheit nachtheilig ist, so verdient er zwar, daß ihm nachgegeben werde, dieß läßt sich aber auf eine andere Art ausführen. In gut eingerichteten Strafanstalten, zu welchen ein mit einer hohen Mauer umgebener weiter Raum gehört, können leicht Feld- und Gartenarbeiten veranstaltet werden. Aber der Wunsch der Sträflinge, außerhalb zu arbeiten, mag auch aus andern Gründen herkommen; es macht ihnen Vergnügen mit andern Menschen in Verkehr zu kommen, sie haben die Hoffnung, manche Verbindungen anzuknüpfen oder zu unterhalten, oder sie haben die Absicht zu entspringen. Diese Wünsche widerstreiten dem eigentlichen Strafzweck; denn die Sträflinge müssen von allen störenden fremden Einflüssen fern gehalten werden. In

dieser Beziehung müßte man sich gegen die öffentlichen Arbeiten aussprechen.

Ein ganz anderer Punkt ist aber der, den die Commission im Auge hatte, nämlich das Verhältniß der Strafanstalten zu den bürgerlichen Gewerben. Die Besorgniß einer nachtheiligen Concurrenz dieser Art hat die Bemerkungen der Commission veranlaßt. Bekanntlich ist es sehr schwer, die Beschäftigung der Sträflinge in jeder Beziehung zweckmäßig einzurichten. Es sollen Arbeiten seyn, welche etwas abwerfen, und wodurch die Sträflinge einen Theil ihrer Verpflegungskosten abverdienen, — Arbeiten, welche den Fähigkeiten der Sträflinge entsprechen, und mit welchen sie, wenn sie in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten, ihr Brod verdienen können; es sollen aber zugleich keine Arbeiten seyn, welche den übrigen Gewerbetreibenden schädlich sind. In Beziehung auf ein ganzes Land haben die Arbeiten der Sträflinge keinen Nachtheil, denn diese Menschen würden, wenn sie keine Verbrecher wären, wohl auch gearbeitet haben. Der Schaden kann also nur local seyn, es kann nur ein einzelner Ort benachtheiligt werden. Wenn ich mir vorstelle, daß eine Strafanstalt für die Bewohner der Stadt Schuhe verfertigte, und diese um 25 pCt. wohlfeiler liefert, als es ein Schuhmachermeister mit einer großen Familie kann, so wird Jedermann zugeben, daß dieses nachtheilig wäre. Man wird also eine solche Art von Arbeiten wählen müssen, wo die Erzeugnisse nicht ausschließlich an Ort und Stelle bleiben, sondern außerhalb abgesetzt werden, oder wo ein Theil der Arbeiten für das Bedürfniß des Hauses verwendet wird. Hinsichtlich der Tagelöhne ist nur zu wünschen, und dieß ist bisher auch berücksichtigt worden, daß eine solche Anstalt ihre Sträflinge nicht für einen Lohn außerhalb arbeiten läßt, der im Verhältniß zu dem Lohne freier Tagelöhner zu gering ist. Etwas geringer darf er seyn, weil die Züchtlinge nicht so fleißig arbeiten.

Auf gehaltene Umfrage beschließt die Kammer, die Nachweisungen des Justizministeriums als gerechtfertigt anzuerkennen.

III. Ministerium der Finanzen, einschließlich der Pensionen.

Der Antrag der Commission auf Anerkennung der Nachweisungen dieses Ministeriums erhält ohne Discussion die Genehmigung der Kammer.

IV. Ministerium des Innern, und zwar sämtliche Einnahmen und über Tit. I. bis VI. und XVII. der Ausgabe.

Forstmsr. v. Kettner: Ich finde in dem Commissionsbericht eine Bemerkung, wodurch die Wirkungen des Forstpolizeigesetzes als lobenswerth anerkannt werden. Ich kann dieß nur von einzelnen Theilen dieses Gesetzes zugeben, von manchen andern aber nicht. Wir haben aus dem Berichte der Budgetcommission über die Nachweisungen der Forstdomänenadministration vernommen, in welchem Maße die Forstfrevel im Zunehmen sind. Es ist eine Reihe von Petitionen in der andern Kammer eingelaufen, welche die Abänderung mancher Artikels dieses Gesetzes zum Gegenstande haben, namentlich der Art. 15 und 28, welche sich auf die Hiebezeit und Waldräumung beziehen; andere bitten um Schutz gegen das Ueberhandnehmen der Forstfrevel. Diese Petitionen, in Verbindung mit den Erfahrungen der Verwaltungsstellen, sind wohl geeignet, eine Revision des Forstgesetzes zu begründen, und ich erlaube mir daher an den Herrn Präsidenten des Ministerium des Innern die Frage, ob wir nicht für diesen Landtag einer Vorlage entgegensehen dürfen, welche eine Revision des Forstgesetzes zum Gegenstand hat.

Reg. Comm. Min. Präf. Nebenius: Eine solche Vorlage ist nicht vorbereitet und auch noch nicht zur Sprache gekommen. Man muß die Wirkungen dieses viel umfassenden Gesetzes längere Zeit beobachten, und dann erst ermessen, ob und welche Modificationen etwa erforderlich seyn mögen. Was die Bemerkungen über die Zunahme der Waldfrevel betrifft, so glaube ich nicht, daß diese auf allgemeinen Wahrnehmungen beruhen, sondern daß diese Zunahme nur in einigen Gegenden stattgefunden habe, wo sie hauptsächlich durch die gestiegenen Holzpreise herbeigeführt worden seyn mag.

Oberforstmsr. Frhr. v. Gemmingen: Alle Uebersichten und Zusammenstellungen zeigen, daß bei jedem Forstamt die Frevel im Zunehmen sind.

Reg. Comm. Min. Präsident Nebenius: Man muß hier wohl unterscheiden: ob die Forstfrevel nicht nur da im Wachsen sind, wo auch die Holzpreise steigen, und ob das neue Forstgesetz diese Zunahme verschuldet hat. Ich bin überzeugt, daß die Wirkungen dieses Gesetzes sehr wohltätig waren.

Oberforstmsr. Frhr. v. Gemmingen: Die von mir gemachten Wahrnehmungen leiten darauf hin, daß diese Frevelzunahme hauptsächlich erst seit der Einführung dieses Gesetzes sich ergeben hat.

Reg. Comm. Min. Präsident Nebenius: Das mag seyn, aber dennoch ist der Schluß hieraus nicht gerechtfertigt, daß auch das Gesetz diese Zunahme verschuldet habe. Es können ja auch andere Ursachen gerade mit diesem Gesetze in Wirksamkeit getreten seyn.

Forstmsr. v. Kettner: Das Gesetz ist bereits seit fünf Jahren in Kraft und man hat daher wohl Gelegenheit genug gehabt, Erfahrungen über seine Wirksamkeit zu sammeln. Ich behalte mir indessen vor, eine Motion auf Revision des Forstgesetzes zu stellen.

Reg. Dir. v. Reck: Der geehrte Redner vor mir hat das Bedürfniß einer Revision des Forstgesetzes auf zwei Punkte gegründet; einmal auf die Beschwerden über die Bestimmungen hinsichtlich der Waldräumung und der Hiebezeit; und dann auf die Zunahme der Waldfrevel. Was den ersten Punkt betrifft, so enthält das Forstgesetz hinreichende Mittel, um jede Benachtheiligung der Staatsangehörigen zu entfernen, indem es den Behörden das Recht gibt, nach gehöriger Prüfung aller Verhältnisse den Waldschluß über die gesetzliche Zeit hinauszuschieben. In vielen mir bekanten Gegenden, wo man fand, daß die allgemeinen Termine zu kurz gegriffen seien, ist dies geschehen. Die Forstpolizeidirection hat darüber die nöthige Auskunft erhoben, und die Regierungsbehörden haben den Waldschluß verlängert. Mit dieser Anordnung sind die Leute vollkommen zufrieden gewesen. Es mag seyn, daß vielleicht in andern Landestheilen es schwieriger ist, zu ermessen, ob eine Hinaussetzung der Hiebezeit nothwendig ist, oder nicht, namentlich in Hochgebirgen, wo viel Schnee liegt; ein Vorwurf gegen das Gesetz selbst kann aber hierauf nicht gegrün-



det werden. Der andere Punkt betrifft die Waldfrevel. Auch hier glaube ich, sind die Verhältnisse einzelner Orte sehr ins Auge zu fassen. Mir selbst sind z. B. Gegenden bekannt, wo die Anzeigen dieser Frevel bedeutend zugenommen haben, aber ich habe mich sehr darüber gefreut. Es befanden sich nämlich in einem Bezirke des Oberlandes auf dem Kaiserstuhl die Waldungen in einem sehr traurigen Zustande; viele Gemeinden haben dort einzelne Waldparcellen, welche sie ohne alle Aufsicht ließen. Jetzt haben sie sich zu einem Complex vereinigt, und die Waldhut eingeführt. Früher kamen keine Frevel zur Anzeige, jetzt aber werden sie angezeigt und bestraft; und in neuerer Zeit hat die Erfahrung gelehrt, daß die Frevel doch nachgelassen haben. In wie fern eine Abänderung des Forstgesetzes hier abhelfen könnte, vermag ich nicht einzusehen. Die Strafen sind zweckmäßig, und man könnte etwa nur das Strafmaß verschärfen; allein ich glaube, daß es streng genug ist; es ist nur die gehörige Handhabung des Gesetzes erforderlich.

Graf v. Kageneck: Ich theile die Ansicht des Herrn Reg. Dir. v. Neck, und glaube nicht, daß die Zunahme der Forstfrevel die unmittelbare Folge des Forstgesetzes ist. Die Bestimmungen desselben scheinen mir durchaus nicht un Zweckmäßig, allein nach meinem Dafürhalten liegt die Schuld darin, daß es schwer hält, die Erkenntnisse über Forstfrevel in Vollzug zu bringen. Man stößt hierbei auf viele Schwierigkeiten; und nicht nur bei uns, sondern auch in benachbarten Staaten ist eine gute Gesetzgebung hierüber als eine keineswegs leichte Sache erkannt worden. Die Zunahme der Forstfrevel hat ihren Grund zum großen Theil in der steigenden Theuerung der Holzproducte. Es wurde daher in vielen Gegenden der Wunsch ausgesprochen, daß Holzmagazine errichtet werden möchten; die Staatsregierung hat diese Idee auch aufgefaßt, und ist, wie man sagt, mit der defßalligen Arbeit beschäftigt. Sie dürfte sich auf zweierlei Arten ausführen lassen, einmal, wenn sich die Forstverwaltung herbei ließe, einen Theil des von ihr gewonnenen Productes in Magazine zu sammeln und an die ärmere Klasse um einen billigeren Preis in kleinen Quantitäten abzugeben, und ferner, wenn die Gemeinden angehalten

würden, Magazine anzulegen, aus denen je nach Maßgabe des Bedürfnisses in ganz geringen Beträgen das Holz verabfolgt werden müßte. Viele Beamte, welche mit Abwandlung der Forstfrevel beschäftigt sind, haben wiederholt geäußert, daß ihr Gefühl sich sträube, wenn sie die Strafe zum Vollzuge bringen sollen, indem solche Frevel oft genöthigt sind, fremdes Eigenthum anzugreifen. Um wenigstens diesen Grund des Frevels zu entfernen, würde die Einrichtung von Holzhöfen gewiß das geeignetste Mittel.

Reg. Comm. M. ist. Präsident Nebenius: Die Schwierigkeit des Vollzugs liegt hauptsächlich darin, daß die Geldstrafen bedeutend hoch anlaufen, und die Freveler die Mittel nicht haben, sie zu bezahlen, so daß sie die Strafe abverdienen müssen. Ist nun die Zahl solcher zahlungsunfähiger Freveler groß, so hält es immer sehr schwer, eine passende Gelegenheit für diese Abverdienungen zu finden. Soll daher mit Erfolg etwas geschehen, so muß man vor Allem die Veranlassungen zum Frevel selbst zu vermindern suchen, wenn man sie auch nicht ganz heben kann. Das Ministerium hat den Kreisregierungen die ihm geeignet scheinenden Mittel und Wege hiefür angegeben, und dieselben aufgefordert, selbst mit aller Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß sie in Vollzug gesetzt werden. Eines dieser Mittel besteht allerdings in Errichtung von Holzhöfen, womit sich aber, wie leicht begreiflich, die Staatsregierung nicht selbst befassen kann. Man kann und muß daher wenigstens mit gutem Rathe an die Hand gehen, und die Gemeinden geneigt zu machen suchen, daß sie selbst solche Anstalten errichten; — auch mit den Domänenbehörden wird man sich ins Benehmen zu setzen haben, denn diese sind gerade zur möglichsten Verhinderung der Frevel selbst sehr dabei interessirt, daß die ärmere Klasse mit dem nöthigen Holz versehen wird. Ein Hauptbedürfnis, welches durch diese Holzhöfe befriedigt werden soll, wird aber vor Allem das seyn, daß die Armen selbst in ganz kleinen Quantitäten das Holz bekommen können; wird diesem nicht Genüge gethan, so wird ein großer Theil des wahren Nutzens, und der hier insbesondere vorliegende Zweck dieser Anstalten verloren gehen. Ein zweites Mittel, dem Umsichgreifen der Frevel,

soweit solches in Holzangel seine Ursache hat, zu steuern, besteht in der Auffindung von anderen Brennmaterialien, namentlich in der Ausbeutung unserer Torfmoore, und daß man auch bei uns noch die anderwärts mehr vorhanden scheinende Geschicklichkeit in der Verwendung namentlich dieses Materials zu erwerben suche.

Auch darf endlich nicht übersehen werden, daß man bei uns mit dem Verbräuch sämtlichen Brennmaterials noch lange nicht die gehörige Sparsamkeit verbindet; es ist daher auch hier durch zweckmäßigere Einrichtung der Öfen, der Kochherde u. noch einer Verminderung des Bedarfs an diesem Material möglich. Es haben in dieser Beziehung z. B. die in manchen Gemeinden errichteten Gemeindebacköfen schon sehr wesentliche Vortheile gewährt, und ich könnte es nur gut heißen, wenn dieselben allgemeiner eingeführt würden.

Oberforststr. Frhr. v. Gemmingen: Ich glaube, die Holzmagazine werden nicht viel nützen, und ich kann mich auch davon nicht überzeugen, daß die Zunahme der Forstfrevel in der Vertheuerung des Holzes allein liege; denn es sind meistens Gewohnheitsfrevler, welche zur Anzeige kommen. Im Forstgesetz liegt allerdings in so fern ein Grund für diese Vermehrung, weil dasselbe die Mittel nicht gibt, die Gewohnheitsfrevler unschädlich zu machen.

Frhr. v. Müdt: Es gibt Frevler, welche aus Noth, und solche, die aus Gewinnsucht freveln. Gegen die Ersteren mögen die Holzmagazine allerdings von großem Nutzen seyn, aber gegen die Letzteren, deren Zahl ungleich größer ist, werden sie nichts fruchten. Das Forstgesetz ist zwar streng in seinen Strafbestimmungen, aber deren Ausführung ist außerordentlich schwer; diese Schwierigkeit vermehrt sich, je größer der Frevel ist. Es ist sehr leicht, eine Frevelstrafe von 15 fr. abverdienen zu lassen, aber es wird dieß unmöglich bei einer Strafe von mehreren hundert Gulden. Es sollte daher hauptsächlich darauf gesehen werden, gegen die Gewohnheitsfrevler eine strengere, aber auch vollziehbare Strafe in Händen zu haben.

Reg. Comm. Minist. Präs. Rebenius: Es ist allerdings ein wesentlicher Unterschied in der Strafbar-

keit eines Menschen, der in der Absicht eines Gewinnes, und eines solchen, der aus Mangel Holz frevelt, und den Wald beschädigt; und es können daher auch für den im ersteren Falle Befindlichen die Strafen sehr bedeutend anwachsen, indem z. B. wegen Veräußerung des gefrevelten Gegenstandes allein schon die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

Graf v. Kageneck: Die Strafen sind ziemlich hoch, indem gegen einen Gewohnheitsfrevler Arbeitshausstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr ausgesprochen werden kann. Was ich angeführt habe, geht nur die ärmere Klasse an; und hier wird mit jeder gesetzlichen Bestimmung schwer zu helfen seyn. Das Gesetz sagt, „du sollst nicht freveln,“ die Natur sagt aber, „du sollst nicht frieren.“ Es ist also hauptsächlich die Errichtung von Holzhöfen nöthig, wo das Holz in kleinern Quantitäten abgegeben wird. Solche Anstalten, wo man das Holz nur klasterverweise haben kann, werden den Leuten, welche nur einige Groschen haben, nicht viel nützen.

Reg. Comm. Minist. Präs. Rebenius: Wir haben den Kreisregierungen anempfohlen, dahin zu wirken, daß solche Holzhöfe errichtet werden. Ist einmal das Beispiel von einigen Gemeinden gegeben, so kommt die Nachahmung der andern, und am Ende der Zwang des Staats.

Prälat Hüffel: So lange das Holzbedürfniß auf gleicher Linie mit dem Brodbedürfniß steht, so lange wir diese hohen und künstlichen Preise haben, die der Beschaffenheit unseres Landes nach nicht in der Natur der Sache liegen, so lange man das Klastern Holz um 20—25 fl. bezahlen muß, so lange endlich von Seiten der Verwaltung mit dem Holze nicht eben so verfahren wird, wie man in Zeiten der Noth mit den Brodfrüchten verfährt, nämlich mit Sperrung der Ausfuhr in fremde Länder, sondern vielmehr durch Verschönerungen die Preise immer höher treibt: so lange werden wir den Holzfrevel nicht nur nicht hindern, sondern denselben in steigender Progression zunehmen sehen. Im Winter ist das Holz selbst ein größeres Bedürfniß, als das Brod. Denken Sie sich nur einen Vater einer zahlreichen Familie, der im Winter von der Arbeit durchkühlt und halb erfroren

nach Hause kommt und kein warmes Zimmer findet und seine Kartoffeln nicht kochen kann, sollte dieser nicht in den Wald gehen, um Holz zu holen? Wahrlich man müßte hier eine größere moralische Kraft voraussetzen, als vorhanden ist. Und es hat nicht den Anschein, daß die Zeit kommt, wo die Holzpreise sinken, im Gegentheil, es ist bei dem vermehrten Betriebe der Fabriken und Gewerbe eine Steigerung der Holzpreise zu erwarten. Das Torfbrennen ist nicht Jedermanns Sache, denn hiezu ist eine eigene Vorrichtung nöthig, und der arme Mann kann sich diese nicht anschaffen. Ebenso ist es mit den Steinkohlen, wozu man einen eigenen Ofen haben muß. Zudem haben wir keine Steinkohlen, und müssen sie aus der Ferne kommen lassen, so daß sie am Ende so theuer sind, wie das Holz. Es muß daher von andern Seiten geholfen werden; man muß dafür sorgen, daß nur dasjenige Holz öffentlich versteigert wird, das wir überflüssig haben, und daß Holzhöfe überall angelegt werden, um dem heillosen Wucher zu steuern und Gelegenheit darzubieten, der ärmeren Klasse das Holz in kleinern Quantitäten zu verkaufen.

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: In unserem Lande wird das Bedürfniß an Brennholz vollkommen gedeckt, ehe noch etwas in's Ausland verkauft wird. Nur an den Gemeinden fehlt es; diese könnten viel thun, wenn sie wenigstens die ärmere Klasse nur verhindern würden, das Holz, welches an dieselbe ausgetheilt wird, zu verkaufen. So aber treiben diese eine Art Handel damit, und nehmen dann ihre Zuflucht wieder zum Frevel.

Das hohe Präsidium erklärt die Discussion über diesen Gegenstand für geschlossen.

Reg. Dir. v. Reck: Die Discussion hat sich bereits auf den Tit. IV. verbreitet, und ich erlaube mir noch eine allgemeine Bemerkung über eine andere Frage, die ich nirgends besser anreihen kann, als da, wo vom Ministerium des Innern selbst die Rede ist. Wir sehen überall, daß die Gewerbe mit raschen Schritten vorangehen, und daß namentlich auch die Landwirtschaft auf einer hohen Stufe sich befindet, und ohne Zweifel noch größere Fortschritte machen wird; es muß anerkannt

werden, daß das Großherzogliche Ministerium von seiner Seite überall, wo der Staat als solcher einschritt, bereits mit sehr energischen Mitteln diesem allgemeinen Bestreben hülfreiche Hand geleistet hat. Nur in einem Punkte finde ich noch, daß man den Privaten ganz seinen eigenen Kräften überläßt, und ihm gar nicht zu Hülfe kommt, obgleich die Verhältnisse im Allgemeinen von der Art sind, daß sie eine kräftige Unterstützung verdienen. Ich meine vor Allem die Landesculturen für große Unternehmungen, welche nicht eine Gemeinde allein bewirken kann, sondern wo ganze Districte Hand anlegen müssen. Zu solchen Unternehmungen sind aber Vorstöße und bedeutende Capitalien nöthig, denn der hierauf gemachte Aufwand trägt nicht sogleich seine Zinsen, sondern kann erst nach Jahren fruchtbringend werden. Es ist daher einer Gemeinde für sich selber oft sehr schwer, den hiezu nöthigen Fond aufzubringen. Ich darf nur daran erinnern, ein wie lange gefühltes Bedürfniß die Rectification der Dreisam und Elz war, welches, wenn nicht die Regierung in Anbetracht des großen Nutzens dieser Unternehmung für die ganze Gegend, ja für das ganze Land, den nöthigen Vorschuß geleistet hätte, nie zu seiner Befriedigung gekommen wäre. Wir haben aber noch viele Gegenden, wo dergleichen Anlagen von großem Vortheile wären. Ich darf nur des f. g. Nieds erwähnen, welches sich längs des Kaiserstuhls von Thringen bis gegen Linburg hinzieht; ganze Strecken sind dort versumpft, ja theilweise unzugänglich, und man könnte mit einem entsprechenden Aufwand den fruchtbarsten Boden herstellen. Ich will dieses Punctes nur beispielsweise erwähnen, wäre übrigens im Stande, noch andere ähnliche Verhältnisse dieser Art zur Sprache zu bringen. Für solche Unternehmungen wäre es sehr erwünscht, wenn von Seite der Regierung eingeschritten würde und man den Gemeinden und Localbehörden nicht allein überlasse, hier auf schwierigem Wege sich die erforderlichen Capitalien zu verschaffen, sondern wenn man aus der Amortisationskasse oder Staatskasse einen Vorschuß leistete, wobei natürlich die Rückzahlung um eine billige Zinsvergütung vorbehalten würde. Mir dünkt, daß durch die Amortisationskasse dieses Geschäft leicht gemacht

werden könnte, indem dort sehr bedeutende Fonds deponirt sind, welche auf Contocurrent an Privaten gegeben werden müssen, was aber nicht soviel abwirft, als solche Unternehmungen. Die Rückzahlung kann keinem Zweifel unterliegen, indem die Abzahlungen am Vorschuss für diese Unternehmungen, da solche ja im Interesse der Gemeinden statthaben, mit den Gemeindeumlagen verbunden und mit diesen erhoben werden können. Ich glaube, daß wenn von Seite der Regierungsbank dößfallige Zusicherungen gegeben würden, es nicht lange anstehen dürfte, bis an manchen Orten Unternehmungen dieser Art in Antrag kämen. Ich beziehe diese meine allgemeine Bemerkung hier speciell auf die Anlegung des Elz- und Dreisamkanals, wo wir den Fall in terminis bereits haben; die Kosten belaufen sich auf 700,000 fl., und 300,000 fl. hat die Staatskasse beigeschossen, allein es wird immer noch nöthig seyn, ein Anlehen von 200,000 fl. zu machen, um dieser Gegend diejenige Wohlthat zuzuwenden, welche aus einem so großen Unternehmen erwachsen muß. Dieses für die betreffenden Gemeinden sehr große Capital muß nun aufgebracht werden, und sie werden kaum im Stande seyn, es um 4 1/2 oder 5 pCt. zu erhalten, während diesem Bedürfniß durch die Amortisationskasse vollständig und auf eine befriedigende Weise geholfen werden könnte.

Reg. Comm. Minist. Präsi. Nebeniüs: Es ist in dem Zweig der nützlichen Unternehmungen, welche der geehrte Redner vor mir bezeichnet hat, in unserem Lande allerdings noch Manches zu thun, obgleich schon Vieles hauptsächlich da geschehen ist, wo das Unternehmen nur von der eigenen Thätigkeit der Verwaltungsbehörde abhieng. Es läßt sich jedoch nicht läugnen, daß auch in dieser Beziehung in unserem Lande verhältnißmäßig mehr geschehen ist, als vielleicht in irgend einem andern. Ich erinnere nur an die Rheindurchschnitte, welche für die Cultur so erspriesslich waren; ich erinnere an die Rectification der Kinzig, der Dreisam und der Elz, wobei die Regierung wenigstens durch bedeutende Geldopfer sich interessirt hat. Schwieriger wird aber die Sache, wenn eine solche Unternehmung nur von den Gemeinden auszugehen hat. Auf die Mitwirkung des Ministeriums

des Innern ist zwar auch hier mit aller Gewißheit zu zählen, allein wir können einmal über die Staatskasse Behufs solcher Unternehmungen nicht disponiren, und dann hängt es auch von dem jeweiligen Zustande der Finanzen ab, ob dergleichen Vorschüsse gegeben werden können, was zu ermessen Sache des Finanzministeriums ist. Wir werden übrigens jeder solchen Unternehmung, die auf den Antrag eines Complexes von Gemeinden ausgeht, alle uns mögliche Unterstützung zu Theile werden lassen. Erst in neuester Zeit ist ein solcher Antrag wegen Rectification der Aach, im Seckreis, gestellt worden, und wir haben von Seiner Königlich hohen Hoheit die Erlaubniß erhalten, die Kosten der Voruntersuchung auf die Staatskasse zu übernehmen.

Schon im Jahr 1828 wurde den Kammern ein auf gesetzliche Regulirung dieser Verhältnisse abzielender sehr zweckmäßiger Entwurf, welcher ein verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer zum Verfasser hat, vorgelegt, aber von denselben nicht angenommen.

Geb. Hofrath Nau: Ich glaube ebenfalls, daß noch viele Gelegenheit vorhanden ist, landwirthschaftliche Verbesserungen in einem großen Maßstabe auszuführen; mir scheint es mir nicht rathsam, überall die Staatskasse mit hineinzuziehen. Es gibt dieses große Verwickelungen, und das Finanzwesen wird sehr erschwert, auch ist kein Bedürfniß dazu vorhanden, da es unserem Lande an Capitalien nicht fehlt und der Credit durch unsere Staatseinrichtungen vollkommen gegründet ist. Es wird hauptsächlich der Geist der Privatassociationen seyn, auf welchen zu rechnen ist. Die Capitalisten mögen lernen, Lustgebilde von nützlichen Unternehmungen zu unterscheiden, und den letzteren ihr Vermögen zuzuwenden. Es können solche Unternehmungen entweder durch den Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu Stande kommen, oder es können sich Actiengesellschaften bilden, um z. B. ein sumpfiges Land urbar zu machen; vielleicht könnte dies durch ein Gesetz, wie es unter der kaiserlichen Regierung in Frankreich gegeben wurde, befördert werden, indem nämlich die Rechtsverhältnisse zwischen einer Actiengesellschaft, die die Entsumpfung unternimmt, und den Eigen-

thümern des zu verbessernden Landes genau bestimmt werden.

Frhr. v. Andlaw: Ich finde mich aufgefordert, noch eine Bemerkung vorzutragen, welche sich auf den Titel III. katholische Kirchensection, bezieht, und erlaube mir deshalb an den verehrten Vorstand des Ministeriums des Innern eine Frage zu richten:

Ich habe bekanntlich während des Landtages von 1837 eine Motion in Bezug auf die Verhältnisse der katholischen Kirche in dem Großherzogthume angekündigt, und dieselbe auf die Versicherung hin, „diese Frage werde binnen kurzer Zeit eine befriedigende Lösung erhalten,“ wieder zurückgezogen. Diese Lösung ist inzwischen nicht erfolgt, und ich hätte somit eine Art von Verpflichtung, auf diesen Gegenstand zurückzukommen. — Dieser Verpflichtung zu genügen, dürfte nichts mich abhalten, als die bestimmte Hoffnung: es werden fortan der Ausübung der Rechte der katholischen Kirche keine weiteren Hindernisse im Wege stehen.

Dem Vernehmen nach ist diese Hoffnung auf dem Punkte, sich zu verwirklichen. Eine Erklärung hierüber aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern würde mir sehr erfreulich seyn.

Reg. Comm. Min. Präsident Nebelius: So wenig ich gesonnen wäre, mich hier in irgend eine Erörterung einzelner kirchlichen Angelegenheiten einzulassen, so nehme ich doch keinen Anstand, auf die allgemeine Frage des geehrten Herrn Redners zu antworten.

Ich glaube, die großherzogliche Regierung hat bisher durch ihre Handlungen auf das Klarste dargethan, daß die Beförderung der heiligen Zwecke der katholischen Kirche wie der andern Landeskirche zu ihren ernstesten Sorgen und Bestrebungen gehört. Sie hat nach keiner Seite hin irgend eine Veranlassung zu Beschwerden gegeben, und nie ist eine Beschwerde laut geworden. In Folge des Strebens nach Vervollkommnung und Verbesserung tauchen bisweilen Fragen auf, über die man sich nicht immer sogleich versteht, aber man sucht durch fortgesetzte Bemühungen sich zu verständigen, und erreicht, sich wechselseitig entgegenkommend, das Ziel. So haben die Fragen solcher Art, die in letzter Zeit erörtert wur-

den, eine befriedigende Erledigung theils bereits erhalten, oder stehen im Begriffe, sie zu finden.

Es ist kein Grund zu irgend einer Art von Besorgniß vorhanden. Sie dürfen überzeugt seyn, daß die Interessen der katholischen Kirche nicht vernachlässigt werden. In dieser Beziehung wird der Herr Redner mit mir auch eine Beruhigung darin finden, daß wir die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche des Landes in den Händen eines durch seine christlichen Tugenden und die Eigenschaften seines Geistes und Herzens gleich ausgezeichneten hochwürdigsten Oberhirten sehen.

Der Herr Erzbischof: Ich halte mich verpflichtet, Alles, was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern in Beziehung der katholischen Landeskirche ausgesprochen hat, dankbar zu bestätigen. Die Hauptbeschwerden, die schon der hochselige Herr Erzbischof Bernard eingereicht hat, sind größtentheils gehoben. Der Convikt, resp. die Trennung des Seminars von demselben, ist unter die Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags aufgenommen. Die übrigen Wünsche des Episcopats sehen successiver Erfüllung entgegen.

Ich hoffe, daß die neu errungenen Rechte auf dem Wege des Vollzugs sich kräftiger Unterstützung von Seite hoher Regierung zu erfreuen haben werden.

Frhr. v. Andlaw: Ich kann über die eben vernommene Erklärung nur meine innige Freude und Beruhigung äußern.

Zu Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau bemerkt Geh. Hofrath Rau: Die Schlußworte des Berichts könnten vielleicht auf eine Weise interpretirt werden, welche nicht die Meinung der Commission und nicht die des Herrn Berichtstatters ist. Die Commission hat allerdings, wie die andere Kammer, wahrnehmen müssen, daß in dem Budget des Wasser- und Straßenbaues bedeutende Ueberschreitungen stattgefunden haben; sie hat sich jedoch davon überzeugt, daß es lauter zweckmäßige Unternehmungen waren, und in dieser Ueberzeugung ihre Zustimmung unbedingt gegeben; sie hat diese Zustimmung nicht von den künftigen Verhältnissen der Wasser- und Straßenbaubehörden abhängig gemacht; die Ueberschrei-

tungen sind meistens bei Straßenzügen geschehen, deren Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist vorauszusehen, daß die Verhandlungen über das Budget in dieser hohen Kammer einen raschen Gang nehmen werden, so, daß vielleicht über das Detail und manche Bedürfnisse einzelner Landesdistrikte wenig gesprochen werden kann. Ich erlaube mir deshalb die hohe Regierungskommission bei diesem Titel auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher für die obere Gegend von großer Wichtigkeit ist, nämlich auf eine Straße, welche das gewerbsreichste Thal im ganzen Großherzogthum, das Wiesenthal, in die erste Verbindung mit der Hauptlandesstraße bringen soll; ich meine die schon längst projectirte Straße aus dem Rheinthal durch das Münsterthal nach dem Wiesenthal. Schon im Jahr 1831 wurde eine Summe zu diesem Zwecke aufgenommen, aber der Bau hat Schwierigkeiten gefunden und unterblieb. Die Sache ist von der größten Wichtigkeit; nicht allein der Verkehr der Landleute und der Grundeigentümer, sondern das Aufblühen der vielen Fabriken in jener Gegend fordert die Herstellung dieser Straße sehr dringend. Wer von dem Rheinstrom oder von der Hauptstraße des Landes aus nach einem der gewerbreichsten Städte des obern Landestheils (nach Todtnau) Waaren senden will, muß solche zuerst in einem langen Umwege über Kandern, und sodann durch das ganze Wiesenthal, eine Strecke von 10 Stunden, und endlich wieder aufwärts führen lassen, um sie nach Todtnau zu bringen, während, wenn die Straße von Stauffen durch das Münsterthal hergestellt wäre, man im Ganzen nur etwa 8 — 10 Stunden zurückzulegen hätte. Die Straße wird daher nicht nur für die Industrie, sondern auch für die Communication der Reisenden und der landesherrlichen Behörden von dem größten Nutzen seyn, indem dann nicht mehr Alles die Rheinstraße hinaufgehen müßte, da man z. B. von Freiburg nach Säckingen einen wenigstens 6 — 8 Stunden näheren Weg hätte.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich unterstütze diesen Antrag auf das Lebhafteste; es ist weniger die Pflicht der Dankbarkeit als ehemaliger Deputirter jenes Bezirks, welche

mich hierzu bestimmt, als vielmehr die Kenntniß von den Localitäten und Bedürfnissen jener Gegend, die mich von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Unternehmens überzeugt hat. Es ist wirklich dringend zu wünschen, daß die Ausführung desselben nicht verschoben werde, bis das neue Straßengesetz zum Vollzuge kommt.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Es ist gar keine Frage, daß es von höchstem Interesse ist, diese Verbindung des Breisgaus durch das Münsterthal mit dem Wiesenthal zu erhalten. Ich kann auch die Versicherung geben, daß hierüber sehr ausgedehnte Projecte vorliegen und gegenwärtig detaillirte Pläne im Werke sind. Diese Straße steht unter den zunächst zum Bau ausgesetzten oben an, und es wird sich nach Berathung des Budgets zeigen, in wie weit die Arbeits- und finanziellen Kräfte hinreichend sind, um dieselbe auszuführen.

Frhr. v. Andlaw unterstützt den Antrag des Reg. Dir. v. Reck ebenfalls.

Graf v. Kageneck: Diese Erklärung wird für das Oberland höchst erfreulich seyn; den der Wunsch, daß diese Straße ausgeführt werde, ist sehr allgemein; sie wird auch dazu beitragen, den Oberländern Weinen einen besse- ren Absatz zu verschaffen. Nach meiner Meinung wird aber diese Straße dann erst vollkommen ihren Zweck erreichen, wenn sie nicht nur mit der Hauptlandesstraße, welche von Basel das Land herunter zieht, in Verbindung gesetzt wird, sondern wenn sie noch eine Stunde weiter, nämlich bis an das Ende des südlichen Kaiserstuhls geführt wird. Die Straße von Freiburg nach Breisach gewinnt täglich mehr an Frequenz, und es wird dieselbe noch zunehmen, wenn der projectirte Bau einer Brücke über den Rhein zur Ausführung kommt. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, noch einen andern Wunsch auszusprechen, welcher sich ebenfalls auf die von dem Herrn Reg. Dir. v. Reck schon in Anregung gebrachte Ausführung größerer Landesculturen bezieht. Es zieht sich nämlich von dem Kaiserstuhl aufwärts gegen Bellingen ein Hochgestade sehr nahe am Strome selbst hin, unter welchem bereits einige Culturen angelegt wurden, die in den Jahren, in welchen sie nicht überschwemmt werden,

eine sehr reiche Ernte abwerfen. Hauptsächlich werden Handelsgewächse gepflanzt, wozu sich die dort vorhandene Dammerde ganz besonders eignet. Anders ist es auf dem Hochgestade selbst. Der Boden desselben lohnt in nassen Jahren kaum die Mühe des Anbaues, und die daran liegenden Gemeinden sind in den Jahren 1833, 1834 und 1835 durch das Austreten des Rheins sehr beschädigt worden. Einige dieser Gemeinden haben nun bereits durch sachverständige Männer Untersuchungen pflegen lassen, deren Resultat war, daß mit unbedeutenden Summen solche Rheinrectificationen zu bewerkstelligen wären, durch welche die Cultur von mehreren hundert Morgen Landes möglich würde. Die Gemeinden allein können diesen Aufwand für sich nicht machen, weil er für sie zu groß ist, und es wäre eine Ausführung des Unternehmens nur möglich, und die Regierung würde sich den Dank jener ganzen Gegend gewiß in einem sehr hohen Grade erwerben, wenn ein Zuschuß aus der Amortisationskasse gegeben werden könnte.

Die Kammer erklärt hierauf die vorerwähnten Titel des Ministeriums für gerechtfertigt, und die Discussion verbreitet sich sonach über die Titel VII. bis XVI., XVIII. und XIX. desselben Ministeriums.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg als Berichterstatter über diese Titel, verläßt den Präsidentenstuhl, welchen Generallieutenant von Stockhorn einnimmt.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es wird diesem Berichte vielleicht der Vorwurf gemacht werden, daß er leicht ist, aber in der Seichtigkeit eines Nachweisungsberichts liegt zugleich ein Lob für die Vorlage der Regierung. Der Hauptstoff des Berichts ist durch die Erläuterungen der Regierungskommission entstanden, und es war bei den meisten Titeln nichts zu thun, als diese Erläuterungen wieder zu geben. Es mag mich, wenn ich diese Erläuterungen zum Theil etwas paraphrasirte, hierbei die Absicht entschuldigen, ein weiteres Nachschlagen überflüssig zu machen. Am Schlusse habe ich mir erlaubt, eine Uebersicht anzufügen, welche ich, wie im Berichte angeführt ist, der Mittheilung der Regierung verdanke. Ich habe geglaubt,

diejenigen Titel, welche nicht in den Bereich meines Referats gehören, hierbei nicht ausnehmen zu müssen, weil sonst die Uebersicht Ihnen nicht so klar vor Augen gelegen wäre. Diejenigen Andeutungen, welche vielleicht für die Zukunft von Belang seyn möchten, wurden bis zur Erörterung über das Budget selbst vorbehalten.

Oberforst. Frhr. v. Gemmingen: Bei Tit. VIII. erscheint die bedeutende Minderausgabe von 18,351 fl., weil der Staatsbeitrag zur Besserstellung der Thierärzte nicht verwendet worden ist. Es ist aber sehr zu wünschen, daß in unserem Lande die so nothwendigen Abänderungen und Verbesserungen in diesem Zweige eintreten, da die gehörige Bildungsanstalt nicht vorhanden ist. So lange aber auch den Thierärzten keine Ausichten auf irgend eine Anstellung gegeben sind, die ihnen einen, wenn nur mäßigen Lebensunterhalt sichert, so werden wir immer Mangel an tauglichen Subjecten haben; ich glaube daher, daß die früher verwilligte Summe verwendet werden sollte.

Reg. Comm. Minist. Präf. Nebenius: Der Bemerkung, daß es an einer thierärztlichen Bildungsanstalt fehlt, muß ich widersprechen; wir haben hier eine Veterinärtschule, welche man gewiß zu den wohlgegerichteteren Anstalten dieser Art zählen darf; aber sie besteht noch nicht lange genug in ihrer bisherigen Organisation, als daß das ganze Land den Nutzen schon hätte empfinden können, den sie zu gewähren im Stande ist, und in der Folge auch gewähren wird. Die Zöglinge verbreiten sich erst allmählig im ganzen Lande und werden das, was sie in der Anstalt erlernt haben, mit Nutzen und Erfolg anwenden.

Geh. Hofrath Nau: Es ist sehr zu wünschen, daß für die Anstellung von Thierärzten mehr geschehe, namentlich ist von der Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins zu Heidelberg der Wunsch geäußert worden, daß Bezirks-thierärzte angestellt werden möchten, weil die einzelnen Gemeinden keine Thierärzte halten können. Es wird daraus ein großer Vortheil entstehen, und die Landleute werden sich mehr daran gewöhnen, zu einem tüchtigen Thierarzt zu gehen, wenn ihre Hausthiere krank werden, statt sich an einen Quacksalber zu wenden, was für die

Erhaltung des Viehstandes sehr nützlich ist. Ich wünsche deshalb, daß eine solche Ersparniß nicht mehr vorkommen, sondern daß eine Verwendung der verwilligten Gelder eintreten möchte.

Geh. Ref. Eichrodt: In der verflossenen Budgetperiode ist eine Summe zu dem Zwecke in das Budget aufgenommen worden, den Gemeinden, welche geneigt sind, Thierärzte anzustellen, einen Beitrag aus der Staatskasse zuzuschießen. Die Gemeinden sind aber sehr karg gewesen, und haben die Offerte in so weit abgelehnt, daß sie fast sämtlich gar nichts zur Anstellung solcher Thierärzte beisteuern wollten; die Regierung sah sich daher veranlaßt, die Sache ausgesetzt seyn zu lassen, bis dieselben ein regeres Interesse dafür an den Tag legen würden. Ich möchte aber auch selbst dann, wenn dies einmal geschehen sollte, nicht dafür stimmen, Bezirksthierärzte definitiv anzustellen, denn wir würden dadurch eine ganz neue Klasse von Staatsdienern creiren, welche nicht nur die Staatskasse mit großen Ausgaben und stets wachsenden Ansprüchen belasten, sondern auch seiner Zeit die Pensionslast bedeutend vergrößern werden. Ich weiß auch, daß an manchen Orten sehr taugliche Thierärzte sich befinden, daß aber die Leute nicht bei diesen, sondern lieber bei den Pfußschern und Quacksalbern Hilfe suchen, weil sie die Ausgabe für kostspielige Recepte scheuen und sich lieber mit Hausmitteln behelfen. Ich glaube daher, daß mit Anstellung von Thierärzten nichts weiter geschaffen wird, als eine große Position im Budget, deren Nutzen sehr problematisch ist.

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Der Plan ging ursprünglich dahin, 150 Thierärzte anzustellen, und dazu wurde die Summe von 20,000 fl. bewilligt. Nun war klar, daß man mit diesen 20,000 fl. diese Männer nicht hinlänglich belohnen könnte; sie war auch nur darauf berechnet, jedem Thierarzt 100 fl. Besoldung und 120 fl. Aversum für Mittlohn zu geben. Ebendeshwegen glaubte man aber, die Gemeinden hierfür in's Interesse ziehen zu müssen, und sicherte ihnen daher diesen Staatsbeitrag zu, wenn sie sich selbst zur

Anstellung von Thierärzten herbeilassen würden. Wir hatten keinen Zweifel, daß die Sache ihren guten Gang nehmen werde, und waren darum später sehr erstaunt, daß die Gemeinden jeden Beitrag verweigerten, während doch der größere Theil des Aufwandes auf Seiten des Staates geblieben wäre. Das Bedürfniß wurde nicht anerkannt und so hielten wir es, um wenigstens etwas zu thun und den Zweck nicht ganz aus dem Auge zu verlieren, für das Beste, die Lehranstalt selbst zu verbessern, und für diese den Fond zu vermehren. Ich glaube auch, wenn aus dieser Anstalt einmal die nöthige Anzahl gut unterrichteter Leute hervorgegangen seyn wird, so wird sich die Sache nach und nach von selbst geben.

Geh. Hofrath Rau: Die Erfahrung hat gelehrt, daß da, wo tüchtige Thierärzte sich ansässig machten, sie immer häufiger gebraucht wurden und daß der Landmann von jener Beziehung ununterrichteter Leute keinen Gebrauch mehr macht. Ich wünsche zwar ebenfalls nicht, daß eine neue Klasse von Staatsdienern creirt werde; dieß wird aber auch nicht der Fall seyn, wenn der Staat nur einen Beitrag leistet, und wo sich die Gemeinden zur Haltung eines Thierarztes verpflichten. Es wird hauptsächlich Obliegenheit der Aemter seyn, daß Vereine von Gemeinden zur Haltung eines Thierarztes gebildet werden.

Reg. Comm. Minist. Präf. Nebenius: Es läge schon ein großes Hülfsmittel darin, wenn die Hufschmiede, welche in kleineren Städten wohl einen sie hinlänglich nährenden Erwerb finden können, vorerst die Veterinärtschule besuchen würden, was, so viel ich weiß, auch bisweilen jetzt schon geschieht; denn der Verdienst der Thierärzte ist in vielen Gemeinden so gering, daß auf diesen allein hin eine ökonomische Existenz nicht gegründet werden kann; werden aber das oben erwähnte, und dieses Geschäft mit einander verbunden, — und die Veterinärtschule hat auch für die Erlernung Weider die gehörige Einrichtung, — so wird dadurch dem Bedürfnisse einer besseren und ausgebreiteteren thierärztlichen Hilfe zu einem großen Theile abgeholfen werden. Jetzt schon überall Thierärzte als solche anzustellen, würde zu dem Uebelstande führen, daß man eine Menge mittel-



mäßiger Subjecte dazu nehmen müßte. Man muß hier sehr vorsichtig und nur nach und nach zu Werke gehen.

Frhr. v. Rüd.: Ich halte es ebenfalls für sehr zweckmäßig, wenn Hufschmiede mit den nothwendigsten Kenntnissen eines Thierarztes ausgestattet werden, und sich im Lande vertheilen. Es macht dieß dem Lande keine Kosten und dem Bedürfniß wird vollkommen entsprochen, zumal da für größere Bezirke und Städte Thierärzte angestellt sind, die in wichtigen Fällen, wie z. B. bei Seuchen, zugezogen werden können.

Gen. Maj. Frhr. v. Cassolaye: Ich bin der Ansicht, daß die Regierung Alles gethan hat, was sie bei der geringen Theilnahme, welche sich bei den Gemeinden für Anstellung von Thierärzten gezeigt hat, thun konnte. Die hiesige Veterinärshule hat schon sehr wesentliche Dienste geleistet; sie ist für den geringen Aufwand, den sie verursacht, sehr gut organisiert, sie hat gute Zöglinge geliefert, und besitzt gute Lehrer für den Unterricht. Namentlich hat das Militär schon großen Nutzen aus ihr gezogen, indem dasselbe im Verlaufe der letzten Jahre Leute erhalten hatte, welche in derselben soweit gebildet wurden, daß sie das Bedürfniß bei einem ausbrechenden Kriege vollkommen decken. Von Bedeutsamkeit ist nur, daß tüchtige Thierärzte und in hinreichender Anzahl in dem hiesigen Institute gebildet werden, damit diejenigen Bezirke, welche Thierärzte verlangen, mit befähigten Subjecten versehen werden können. Die Theilnahme des Landes an veterinarer Assistentz ist Sache der Zeit, ganz besonders aber glücklicher Kuren und Leistungen.

Ein Theil der vorhandenen Mittel ließe sich sehr zweckentsprechend dahin verwenden, daß wenigen vermöglichen, mit guten Vorkenntnissen ausgestatteten und zugleich fähigen Eleven der Aufenthalt in der hiesigen Veterinäranstalt durch Stipendien erleichtert würde. Das Militär verfährt nach diesem Unterstützungssystem seit einer Reihe von Jahren hinsichtlich der Soldaten, welche sich der Thierarzneikunde widmen, und zwar mit dem besten Erfolge; auch werden auf ärarische Kosten jährlich mehrere Beschlagschmiede ausgebildet, welche nach ihrer Entlassung von dem Militär diesen

wichtigen Zweig der Technik mehr und mehr im Lande verbreiten.

Reg. Dir. v. Reck: Ich theile die Ansicht des geehrten Redners vor mir vollkommen. Auch hier hat die Militärverwaltung sehr nützlich gewirkt, und wir verdanken ihr überhaupt sehr wohlthätige Folgen für das ganze Land. Wir haben Städte gehabt, wo die Handwerksmeister nicht einmal den Maßstab zu gebrauchen wußten; aus den technischen Militäranstalten aber sind eine Menge von Arbeitern hervorgegangen, welche mit der größten Präcision und Geschicklichkeit arbeiten. Zu diesen Leuten gehört eine große Anzahl von Hufschmieden. Wenn man auf das Land kommt und findet einen geschickten Hufschmied, so darf man für gewiß annehmen, daß er beim Militär gewesen ist. Ich bin ebenfalls nicht der Meinung, daß man Thierärzte definitiv anstellen soll, denn wenn man auch geschickte Leute unter ihnen herausfindet, so kann man sie nicht bezahlen, und auf dem Lande erhalten sie nicht die nöthige Unterstützung, der Verdienst wird ihnen also kaum das Brod zur Suppe verschaffen. Das zweckmäßigste ist daher auch nach meiner Ansicht, daß die jungen Leute, welche sich zu Hufschmieden qualificiren wollen, auf angemessene Weise veranlaßt werden, noch einen Kurs in der Veterinärkunde zu hören, wozu man ihnen sodann eine Unterstützung verabreichte, wie dieß beim Militär geschieht; nur dürfte dieselbe größer seyn, als der Betrag von 48 fl. Die Summen, die hier disponibel sind, könnten ganz leicht dazu verwendet werden. Ich glaube, daß auf diese Weise besser geholfen wäre, als wenn man Thierärzte ex professo anstellt. Die Hufschmiede, welche diese Geschicklichkeit noch mit ihrem Gewerbe verbinden, werden einen um so reichlicheren Verdienst haben, da sie mit den Landleuten in tagtäglich Verbindung stehen, von jeder Krankheit eines Thieres sogleich unterrichtet werden, und daher im Augenblicke mit Rath und That an die Hand gehen können.

Graf v. Kageneck: Ich sehe mich veranlaßt, der Ansicht des geehrten Redners vor mir beizupflichten, und glaube nicht, daß das Institut der Thierärzte sich im Argen befindet. In den Orten, wo Viehmärkte abge-

halten werden, sind auch Thierärzte, denn es besteht eine Verordnung, wornach über das auf den Markt gebrachte Vieh von den Thierärzten Zeugnisse ausgestellt werden müssen; es werden demnach solche Orte immer gute Thierärzte haben. Nur die Hufschmiede selbst lassen noch etwas zu wünschen übrig; diesen ist ein nicht unbedeutendes Capital manchen Landmanns anvertraut, und sie können, wenn sie ungeschickt sind, einen großen Nachtheil herbeiführen. Es ist daher sehr zu wünschen, daß durch eine eigene Verfügung ausgesprochen werde, daß jeder angehende Hufschmied einen Kurs bei der Veterinär-Schule hören muß, wozu ihm nach Umständen eine Unterstützung verabreicht werden könnte. Die Nachfrage nach guten Hufschmieden ist sehr groß und nicht befriedigend.

In Freiburg ist ein in einem andern Fache angestellter Mann, welcher ganz ausgezeichnete Kenntnisse im Veterinärfache besitzt; im Falle derselbe eine andere Bestimmung erhielte, würde diese Stadt in großer Verlegenheit seyn, indem weit und breit Niemand zu finden ist, welcher für alle dergleichen Vorkommnisse gleich gute Hilfe zu leisten im Stande wäre, wie dieser.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist sowohl im Commissionsberichte der zweiten, als auch dem dieser hohen Kammer bei den Einnahmen, Titel II., die Bemerkung gemacht worden, daß es wohl zweckmäßig und billig wäre, auch die betreffende Heimathsgemeinde eines Siechen ins Mitleid zu ziehen. Gegenwärtig werden diese in die Anstalt unentgeltlich aufgenommen, ohne daß die Gemeinden einen Beitrag zu leisten haben. Es ist dies eine Anordnung, welche gewiß alle Anerkennung verdient; es folgt aber der weitere Satz daraus, daß die Zahl der in der Anstalt befindlichen Siechen deswegen viel geringer ist, als sie seyn würde, wenn wenigstens ein gewisser Theil der Unterhaltungskosten von der betreffenden Gemeinde bezahlt werden müßte. Denn, wenn schon im Allgemeinen auf den Gemeinden die Verbindlichkeit haftet, sowohl in gesunden als in kranken Tagen für ihre Angehörigen zu sorgen, so folgt hieraus doch wohl, daß sie auch diese Verpflegungskosten tragen müssen. Würden nun die Gemeinden auch beigezogen, so ergäbe sich hierdurch eine Erhöhung der disponiblen Geldmittel,

und es wäre sohin auch eine Vermehrung der Zahl der Pfleglinge möglich, vorausgesetzt nämlich, daß hierin ein Grund gelegen wäre, welcher seither eine größere Anzahl von Ausnahmen in das Siechenhaus nicht zugelassen hätte. Die Wohlthat, welche aus einer solchen Vermehrung der Aufnahmen entstünde, wäre sehr groß; denn, wer Gelegenheit hat, den Zustand solcher Siechen zu beobachten, der muß von einem tiefen Mitleid für dieselben ergriffen werden. Ihre Angehörigen haben meistens die Mittel nicht, ihnen die gehörige Pflege zu verschaffen; in der Regel sind sie arm, liegen auf Stroh, haben keine Medicamente, ja nicht einmal die nöthigsten Lebensbedürfnisse, und verkümmern auf eine ganz beklagenswerthe Weise. Wollte man einem solchen Siechen in der Gemeinde auch nur einen Theil der Verpflegung zukommen lassen, welche er in der Anstalt findet, so würde dies mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden seyn, denn hier kann in einem Locale und durch einen Wärter für 10 geschehen, was dort mit fast demselben Aufwand an Kosten und Mühe nur für einen gethan würde. Es gibt aber auch noch eine andere sehr wesentliche Rücksicht, welche die Verbringung dieser Siechen in die Anstalt als höchst wünschenswerth erscheinen läßt. Es ist dies die Rücksicht auf die Gesundheit; denn gewöhnlich sind solche Menschen auch mit andern ansteckenden Uebeln behaftet, welche ihre Nähe nicht selten gefährlich machen. Ich erlaube mir daher die Frage, ob die hohe Regierung nicht geneigt wäre, auch die Gemeinden einen billigen Beitrag leisten zu lassen, damit die Aufnahme in diese Anstalt mehr ausgedehnt und erleichtert werde.

Reg. Comm. Min. Präsident Nebenius: Mangel an Fond war nie ein Grund zur Zurückweisung solcher Individuen. Das Ministerium des Innern würde geglaubt haben, sich einer Verantwortung, sowohl gegen die Kammern als gegen die Menschlichkeit, auszuweisen wenn es je aus einem solchen Grunde die Aufnahme verweigert hätte. Es fehlt vielmehr an dem nöthigen Raum, um eine größere Anzahl Siechen aufzunehmen. Es ist nun zwar richtig, daß man die von dem geehrten Sprecher vor mir in Antrag gebrachten Gemeindebeiträge zur Erweiterung der Anstalt selbst verwenden könnte, und

ich selber wünsche recht sehr, derselben eine solche Ausdehnung zu geben, daß man gar keinen Siechen mehr zurückweisen müßte: allein so sehr auch noch auf der andern Seite das weitere Moment für einen Beizug der Gemeinden spräche, daß dieselben nämlich dadurch von einer allzuleichtfertigen Ueberweisung solcher Kranken auf die Staatskasse abgehalten werden möchten, so glaubte die Regierung dennoch, um nicht einen noch größern Nachtheil, als diesen, möglicherweise herbeizuführen, die Gemeinden von einem Beitrag frei lassen zu müssen. Es wäre nämlich nicht ohne Grund zu besorgen, daß manche Gemeinde einen solchen Unglücklichen eher verkümmern ließe, ja seine Existenz der Regierung eher verheimlichen würde, als daß sie zu seiner Unterbringung in die Anstalt einen Beitrag leisten wollte.

Doch wiederhole ich hier die bereits in der zweiten Kammer abgegebene Erklärung, daß wir diese Frage in reifliche Erwägung ziehen werden; jedenfalls aber glaube ich meine Ueberzeugung jetzt schon dahin aussprechen zu können, daß wir zu einem großen Beitrage die Gemeinden nicht werden anziehen dürfen.

Geh. Refer. Eichrodt: Dem Wunsch des Herrn Regierungsdirectors wird einigermaßen entsprochen werden können, wenn die Irrenanstalt Illenau bei Achern errichtet seyn wird, denn es wird alsdann in Pforzheim Platz geben, und eine größere Anzahl von Siechen dort aufgenommen werden können.

Geh. Hofrath Rau: Es wird hier auch der Wunsch am Platze seyn, daß zwei oder drei Siechenhäuser bestehen möchten, wie es die geographische Gestaltung un-

seres Landes erfordert, da es schwer ist, die Siechen weit zu transportiren.

Oberforststr. Frhr. v. Gemmingen: Es ist im Commissionsbericht der zweiten und auch in dem dieser hohen Kammer die Bemerkung gemacht worden, daß es wünschenswerth wäre, Holzankäufe auf das Jahresbedürfniß zu beschränken. Es ist dies jedoch nicht immer möglich, denn solche Versteigerungen, bei welchen sich eine Anstalt auf längere Zeit, vielleicht um einen billigeren Preis, mit Holz versehen kann, finden nicht jährlich Statt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich verweise hiebei auf die Bemerkungen in meinem Commissionsbericht, wo es heißt: daß die Anschaffung des Holzbedarfs bei den noch immer steigenden Preisen, nach Umständen sich leicht rechtfertigen läßt. Ich erlaube mir hierbei die hohe Kammer noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der eigentliche Mehraufwand bei diesem Titel sich nach Hinweglassung der vielen durchlaufenden Posten sehr gering herausstellt, wie dies die in dem Berichte gegebene Schlußübersicht näher nachweist. Es dürfte also die Genehmigung des Commissionsantrags wohl keinem Bedenken unterliegen.

Die Kammer erklärt hierauf die in den vorerwähnten Titeln enthaltenen Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums des Innern für gerechtfertigt, worauf die Sitzung geschlossen wird.

#### Zur Beurkundung

Die Secretäre:

§ Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1839.

### Gegenwärtig

die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

des Fhrn. v. Andlaw,  
" Fhrn. v. Landenberg,  
" Majors Fhrn. v. Türkheim, und  
" Großhofmeisters Fhrn. v. Berkheim.

Von Seite der Regierungskommission:  
der Herr Präsident des Justizministeriums, Staatsrath  
Jolly,  
" " Ministerialrath Lauckhardt, und  
" " " " Ziegler.

Unter dem Vorstize des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt mehrere Mittheilungen der zweiten Kammer in Betreff der Boranschläge pro 1839 und 1840 vor, und zwar:

1. der Militärverwaltung

Beilage Nr. 97.

2. des Titels VII. des Ministeriums des Innern, Badeanstalten,

Beilage Nr. 98.

3. des Finanzministeriums, mit Ausnahme der Pensionen,

Beilage Nr. 99.

4. der Salinen, Berg- und Hütten-Verwaltung, Münzverwaltung, Centralverwaltung der Forstämäner und Bergwerke.

Beilage Nr. 100.

Alle diese Gegenstände werden an die Budgetcommission verwiesen.

Reg. Dir. v. Reck legt eine Petition der Freifrau Anna v. Gleichenstein und des Freiherrn Karl v. Gleichenstein in Freiburg um Einweisung in den Besitz der Patronatsrechte in Rothweil zur Pfarrei und Kaplanei daselbst, mit Empfehlung vor.

Beilage Nr. 101 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Das Secretariat macht hierauf die Anzeige, daß Forstmeister v. Kettner eine Motion auf Revision des Forstgesetzes, insbesondere des I. und III. Titels desselben, angekündigt habe.

Beilage Nr. 102 (ungedruckt).

Ferner zeigt dasselbe an, daß in der letzten Vorberathung der Gesetzentwurf über die Feuerversicherungsanstalten für Fahrnisse der zu Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Gebäudeversicherung erwählten Commission zugewiesen und diese mit 2 weitem Mitgliedern, nämlich

dem Fhrn. v. Rüdte

und

Geh. Hofrath Rau  
verstärkt worden sey.

Hierauf wird die Discussion über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte betreffend, eröffnet.

Reg. Comm. Minist. Präs. Jolly: Dieser Gegenstand ist schon bei früheren Veranlassungen in dieser hohen Kammer beleuchtet worden, auch ist derselbe in dem Berichte des Geh. Referendärs Eichrodt auf so gründliche und erschöpfende Weise behandelt, daß mir darüber im Allgemeinen wenig zu sagen übrig bleibt. Ich will nur das Moment herausheben, daß das Institut der Loosung in der That mit unsern jetzigen Verhältnissen unvereinbar, daß es wenigstens kein Bedürfnis ist, indem alle Interessen, welche durch die Loosung gewahrt werden sollen, in anderer Weise hinreichend geschützt sind. Man hat in andern Ländern die Loosungsrechte längst abgeschafft, wir eilen darin nicht voran, sondern kommen spät nach. In Frankreich sind sie schon im Jahre 1792 aufgehoben worden; in Oestreich im Jahre 1803 mit Einführung des allgemeinen Landrechts; ebenso in Preußen im Jahre 1807 durch ein besonderes Gesetz; alsdann in Staaten, die uns näher liegen: in Nassau im Jahre 1808; im Großherzogthum Hessen im Jahre 1812. In diesen beiden letzteren Ländern namentlich sind die Loosungsrechte unbedingt und ohne alle Ausnahme aufgehoben worden, und die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß frühere Loosungsberechtigte hierdurch keineswegs in Nachtheil gekommen sind, sondern ihr Interesse bei der Freiheit des Verkehrs mehr gewonnen hat, als es verkürzt worden wäre. Ich will der Momente nicht weiter erwähnen, welche im Allgemeinen zum Beweise der Schädlichkeit dieser Berechtigungen schon geltend gemacht worden sind, namentlich daß der Käufer auf der einen Seite dadurch sehr gekränkt wird, wenn er, in der Erwartung, er habe eine Liegenschaft wohl erworben, plötzlich sich getäuscht sieht, und auf der andern Seite der Verkäufer, indem die Concurrenz der Käufer vermindert ist, einen geringeren Preis als bei freiem Verkehr erzielt. Es scheinen demnach alle Verhältnisse sich zu vereinigen, um die

Ueberzeugung von der Nothwendigkeit zu bewirken, dem Beispiel anderer Staaten in der Aufhebung der Loosungsrechte zu folgen.

Fhr. v. Rüd.: Durch meine Abwesenheit war ich verhindert der letzten Commissionsitzung beizuwohnen, und ich muß mir also erlauben, meine Ansicht hier besonders auszuführen. Ich hätte nämlich gewünscht, daß sich die Regierung bei dieser Vorlage nur auf Aufhebung der Markloosung beschränkt hätte, denn für die Abschaffung dieser sprechen allerdings die gewichtigsten Gründe, obgleich ich zwar anerkenne, daß die Beibehaltung der Dach- und der Sammlerloosung, weil diese so leicht durch Scheinverträge unwirksam gemacht werden können, ebenfalls von keinem besondern praktischen Interesse ist. Ganz anders verhält es sich bei der Stammloosung. Hier läßt sich nicht einwenden, daß sie durch simulirte Verträge umgangen werden könne; denn der Verkauf des Stammguts ist an den Consens der Stammgutsberechtigten gebunden. Wird nun ein Stammgut unter Bedingungen verkauft, welche die Loosung möglich machen, so wird von Seiten der Stammgutsberechtigten nichts dagegen eingewendet werden können; soll aber durch Scheinverträge die Loosung umgangen werden, so wird ein solcher Verkauf schon gar nicht die Genehmigung des Staates erhalten, wenn sie gegen den Willen des Stammgutsberechtigten aufgenommen sind. Der Einwand, daß die Loosungsrechte durch simulirte Verträge zu umgehen seien, scheint mir daher wenigstens hier nicht an seinem Platze. Ich möchte ferner den im Commissionsbericht angeführten Grund, daß die Stammloosung nach den bisherigen Erfahrungen gar keinen praktischen Werth habe, geradezu umkehren, und sagen, daß ebendarum die Aufhebung derselben von keinem praktischem Werthe sey. So gebe ich zwar auch zu, daß die verkaufte Stammgutsparcelle, auch wenn sie wieder eingeloost wird, ihre Stammgutsseigenschaft verliert; aber man kann darum nicht behaupten, daß der Zweck der Stammloosung selbst hiedurch vereitelt werde, da diese gerade in der Loosung ein Mittel haben, solche Güter dem Stammgute beizuschlagen. Alle meine Zweifel würden sich übrigens dadurch lösen, wenn ich mich überzeugen

könnte, daß, wie in der Begründung des Gesetzes gesagt ist, der Stammgutsberechtigte seinen Consens an die Bedingung knüpfen kann, daß ihm bei gleichem Gebote die Liegenschaft vorzugsweise überlassen werden müsse. Da ich aber nicht Jurist bin, so will ich mir zwar in dieser Beziehung kein Urtheil erlauben, doch zweifle ich, ob bei dem Consense der Agnaten dergleichen Bedingungen gemacht werden können, weil es ja möglich wäre, daß im Vertragswege Bedingungen aufgenommen werden, welche der Loosung gleichkommen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn eine solche Bedingung eine vertragsmäßige ist, so wird sie keinem Anstande unterliegen.

Er. Durchl. der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es heißt im Berichte der Commission im letzten Absatz der Seite 6, daß der Stammgutherr im Falle einer zulässigen Privatveräußerung von Stammgutsparcellen seinen Agnaten doch in der Regel das Vorkaufsrecht einräumen wird; auch sei in Berücksichtigung zu ziehen, daß das Staatsoberhaupt bei Gesuchen um Veräußerungsbewilligungen vom Stammgut die gerechten Bedenken der Agnaten nach seinen obhabenden Pflichten gar nicht unbeachtet lassen könne &c. &c. Es ist allerdings richtig, daß für die Stammgutsberechtigten durch Aufhebung dieser Loosungsart eine Beunruhigung nicht entsteht, wenn die ebenbesagte Voraussetzung eintritt; all- ein nach meiner Ansicht ist die Regierung durch den Landrechtsatz 577 c. f. nicht hinlänglich gebunden, die etwaigen Einwände der Stammgutsberechtigten zu berücksichtigen, weil sie den eigentlichen ersten Stammgutsberechtigten dispensiren könnte, den Consens der Agnaten überhaupt einzuholen. Ich finde daher in diesen im Commissionsberichte angeführten Gründen keine Beunruhigung, sondern vielmehr darin, daß ich nicht glauben kann, die Regierung werde die Dispensation eintreten lassen, wenn überhaupt ein gerechter Widerspruch von Seiten der Mitberechtigten eingelegt wird, und daß der Staat, als obervormundschaftliche Behörde, überhaupt nur dann gegen den Willen der andern Stammgutsberechtigten entscheiden werde, wenn ganz außerordentliche Umstände die Dispensation bedingen. Ich würde des-

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16. Heft.

halb mit größerer Beruhigung auf die Folge des gegenwärtigen Gesetzes hinflicken, wenn die Regierung im Interesse der Stammgutsberechtigten eine Zusicherung hinsichtlich der Grundsätze geben würde, welche sie bei solchen Dispensationen leiten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung hat bisher zu einer solchen Veräußerung nie die Bewilligung gegeben, ohne vorher die Agnaten vernommen zu haben; es wird dieß auch in Zukunft geschehen, da das Landrecht es vorschreibt. Die Regierung ist verpflichtet, für Erhaltung der Stammgüter zu sorgen, und schon hierin liegt die Nothwendigkeit, die Interessenten vernehmen zu lassen. Ich glaube, daß der durchlauchtigste Redner in dieser Erklärung volle Beruhigung finden wird.

Frhr. v. Göler: Ich bin im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzes, welches die Loosungs- und Einstandsrechte aufhebt. Ich bin dieß aber nicht aus einem neuerdings zur Sprache gebrachten Grunde, der schwerlich sichhaltig seyn wird, und in der andern Kammer berührt wurde. Es ist bei Aufhebung der Markloosung gesagt worden, daß hauptsächlich den früheren Zehentberechtigten eine Erleichterung zu gut kommt in dem Erwerb von Gütern mit den Zehentablösungscapitalien. Eine solche Aeußerung muß wirklich überraschen, denn wenn den Zehentberechtigten durch die Aufhebung der Markloosung irgend ein kleiner Schadenersatz für die Beschädigung zukommt, die sie bei der Zehentablösung erlitten haben, so wäre ihnen dieser sehr zu gönnen und es muß nur mit Betrübniß erfüllen, wenn Ausfälle gemacht wurden gegen einen einzelnen Stand, und diesem Rechte entzogen werden, die jeder Badener ansprechen kann und soll. Ich erkläre mich aber im Allgemeinen, was die verschiedenen Loosungsrechte betrifft, für die Aufhebung derselben.

Geh. Ref. Eichrodt: Auf die von Er. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg gemachte Bemerkung, als sei den etwaigen Einwendungen der übrigen Stammgutsberechtigten durch den LRS. 577 c. f. der entsprechende Erfolg nicht hinlänglich gesichert, muß ich erwidern, daß deren Einwilligung allerdings erfor-

derlich ist, und ohne dieselbe die Veräußerungserlaubnis nicht ertheilt werden darf, wenn nicht der Kaufpreis bis zur gesetzlichen Ertragsforderung wieder in Stammgut verwandelt wird. Der von dem Frhrn. v. Rüdiger geäußerte Zweifel, ob es möglich sei, auch bei der Veräußerung von Stammgütern die Loosung durch die beigefügte Bedingung einer persönlichen Leistung zu umgehen, indem das Staatsoberhaupt solche Bedingungen nicht genehmigen werde, löst sich ganz einfach dadurch, daß das Staatsoberhaupt die Veräußerung eines Stammgutes im Allgemeinen genehmigt, ohne sich auf die Modalitäten des oft erst hintennach abgeschlossen werden des Verkaufes einzulassen. — Auf die fernere Bemerkung des Herrn Redners: daß wenn die Stammloosung keinen praktischen Werth habe, so sei auch deren Aufhebung unpraktisch, muß ich erwidern, daß alle derartige Bestimmungen, welche sich in einer Gesetzgebung zeigen, wo möglich entfernt werden sollten, weil der Gesetzgeber nichts Ueberflüssiges und Zweckloses sagen soll, um so mehr, wenn, wie es gerade hier der Fall ist, Umstände vorhanden sind, welche gegen alle Arten der Loosungsrechte sprechen, ohne die Beibehaltung dieser einzigen genugsam zu rechtfertigen.

Ich glaube im Commissionsberichte die Rücksichten, welche etwa noch für Beibehaltung der Stammloosung sprechen könnten, angedeutet, aber auch gezeigt zu haben, daß sie von den gegen dieselbe geltend gemachten Gründen überwogen werden.

Frhr. v. Rüdiger: Durch die so eben vernommenen Erläuterungen, welche übrigens in der Commissionsitzung nicht so befriedigend gegeben wurden, erkläre ich meine vorhin erhobenen Bedenken für gelöst.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich muß zur vollständigen Beruhigung des Frhrn. v. Rüdiger nur noch hinzufügen, daß über Alles in der Welt Verträge gemacht werden können, welche nicht gegen die Ordnung, gegen die Gesetze und die Sitten laufen, und daß demnach die Magnaten, wenn sie den Consens zu Stammgüterveräußerungen geben, allerdings noch sich das Recht des Vorkaufs ausbedingen können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich muß mich nur dagegen verwahren, als hätte ich durch meine Bemerkungen mich gegen dieses Gesetz erklären wollen, denn ich halte die Aufhebung der Loosungsrechte schon aus dem einzigen Grunde für hinreichend motivirt, daß diese gesetzlichen Bestimmungen auf eine oft wahrhaft kleinliche Weise umgangen werden können, und weil derartige illusorische Bestimmungen weder der Gesetzgebung, noch dem Rechtszustande eines Landes wohl anstehen.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich kann Dir sagen, was der durchlauchtigste Redner vor mir gesagt hat, durch das Beispiel bestätigen, daß bei dem Verkaufe eines nicht unbedeutenden Gutes zur Umgehung der Loosung die Bedingung gestellt wurde, es solle als Kaufpreis unter anderem auch ein mit einer gewissen Nummer bezeichneter Rentenschein gegeben werden, welcher sich natürlicherweise nur im Besitz des Käufers befand.

Geh. Hofrath Rau: Es möchte schwer seyn, neue Gründe zu suchen für eine Sache, welche sowohl in den Commissionsberichten beider Kammern, als in den Motiven zum Gesetzentwurfe so sorgfältig beleuchtet wurde. Ich will daher nur die Gründe bezeichnen, welche mich persönlich für die Aufhebung aller Loosungsrechte bestimmen. Man betrachtet im gemeinen Leben diese Loosungsrechte als für wenig bindend, weil alle Kunstgriffe zu ihrer Umgehung angewendet werden können. Hievon lassen sich überraschende Beispiele erzählen. Ein Mann hat ein Haus verkauft, und sich vom Käufer versprechen lassen, daß derselbe zum Wohl der leidenden Menschheit Medizin studiren wolle; wahrscheinlich würde es aber der Käufer nicht versprochen haben, wenn es nicht schon ohnehin sein Voratz gewesen wäre. Wo man aufmerksam ist, kann man leicht das Loosungsrecht umgehen. Eine Beschränkung des Eigenthums zu Gunsten der Allgemeinheit kann nur durch erhebliche Gründe des allgemeinen Wohls gerechtfertigt werden. Solche Gründe lassen sich für die Loosungsrechte nicht auffinden; es entspringt aber aus denselben in den Fällen, wo sie von Wirkung sind, allerdings ein fühlbarer Nachtheil für den Eigenthümer, der sich einen geringen Preis ge-

fallen lassen muß, und zwar zu Gunsten eines Andern. Ich stimme für das vorliegende Gesetz in seinem ganzen Umfange.

Es wird hierauf zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

## Art. 1.

Frhr. v. Adelsheim: Ich kann der Behauptung des Herrn Berichterstatters mich nicht anschließen, daß die Stammloosung gar keinen praktischen Werth habe, sondern muß derselben widersprechen und zwar dadurch, daß ich mich auf die eigenen Worte des Herrn Ministerialpräsidenten Jolly berufe, welcher jüngsthin gegen diese Ansicht auf die Aeußerung eines Abgeordneten der zweiten Kammer geantwortet hat, daß allerdings Fälle vorgekommen seien, in welchen Stammgutsberechtigte von der Stammloosung Gebrauch gemacht haben. (Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 218, 1. Spalte oben.) Ich glaube zur Widerlegung der Behauptung des Herrn Berichterstatters sonst weiter nichts anführen zu müssen.

Geh. Ref. Eichrodt: Meine deßfallsige Behauptung stützte sich auf die Aeußerung vieler Mitglieder der Gerichtshöfe, welche mir auf die an sie gestellte Frage sagten, daß ihnen kein einziger Fall der Stammloosung vorgekommen sei; mag nun aber auch da oder dort ein solcher stattgehabt haben, so kann dies wenig entscheiden; macht ja auch eine Schwalbe noch keinen Sommer.

Frhr. v. Adelsheim: Mit dieser Erwiederung ist weiter nichts gesagt, als daß solche Fälle nicht vor die Gerichtshöfe gekommen seien.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die von mir in der andern Kammer gemachte Bemerkung, auf welche sich der verehrte Redner vor mir berufen hat, war, wenn ich nicht irre, gegen die Behauptung gerichtet, daß die Stammloosung niemals ausgeübt werden könne, und hatte nur den Zweck, mit Beziehung auf bereits vorgekommene Fälle solcher Loosung im Allgemeinen deren Möglichkeit nachzuweisen. Daß aber dergleichen Fälle seit Einführung des Landrechts bei uns vorgekommen seien, habe ich nicht behauptet; es ist in der That auch während meiner dreißigjährigen Amtsverhältnisse keiner zu meiner Kenntniß gekommen, und die Mitglieder der Gerichtshöfe in der andern

Kammer wissen sich ebenso eines solchen Falles nicht zu erinnern. Ich will zwar nicht bestreiten, daß wohl Stammloosungen vorgekommen seyn mögen: allein es wurde hiervon der Regierung nichts bekannt. Es ist bereits von dem Herrn Geh. Ref. Eichrodt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Einwirkung der Regierung sich nur darauf beschränke, Erlaubniß zu solchen Veräußerungen zu geben; ob aber der Verkauf nach ertheilter Erlaubniß statt gefunden habe oder nicht, davon erhält die Regierung keine Anzeige.

Graf v. Kageneck: Wenn ich mich, was die Marktloosung betrifft, auf den Standpunkt der Gemeinden stellen könnte, so müßte ich mich für Beibehaltung derselben aussprechen, indem ich darin das einzige Mittel erkenne, um die Gemeinden vor fremden Eindringlingen zu bewahren. Da ich dies aber nicht kann, so möge mir erlaubt werden, die Sache von einem andern Gesichtspunkte aus zu betrachten. Die Kirchen, Standes- und Grundherrn sind durch die Aufhebung der Zehnten und sonstiger alter Abgaben in den Besitz von Capitalien gekommen, welche wieder nutzbringend angelegt werden müssen. Die Gesetze, deren Folgen diese Erscheinungen sind, sind namentlich durch die Mitwirkung der Abgeordneten der Gemeinden selbst entstanden, und es ist darum auch billig, wenn die Gemeinden sich gefallen lassen müssen, daß diese Capitalien durch Ankauf von Liegenschaften wieder nutzbringend werden. Ich wenigstens kenne kein anderes Mittel, solche Capitalien gut und sicher anzulegen, als den Ankauf von Liegenschaften; jede andere Art ihrer Verwendung, z. B. durch Theilnahme an Actiengesellschaften oder durch Ankauf fremder Staatspapiere, gewährt insbesondere den letzteren Vortheil nicht in gleichem Maaße, wie der Besitz von Liegenschaften. Ich glaube daher, daß von den Gemeinden aus der Anlegung dieser Capitalien in Grundstücken kein Hinderniß in den Weg gesetzt werden darf, ja daß es, da die neuere Gesetzgebung diese so große Capitalien an die Stelle der früheren dinglichen Gerechtsame der Kirche, und der Standes- und Grundherrn hervorgerufen hat, es auch ihre Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß deren möglichst nutzbringende und sichere Verwendung auf jede Weise begünstigt werde.



Ich möchte daher sogar, wenn ich demselben eine bessere Aufnahme versprechen könnte, den Antrag stellen, daß noch andere Begünstigungen hiefür gegeben werden, z. B. daß für den Ankauf von Grundstücken, welcher erwiesenermaßen aus diesen Capitalien geschieht, die Befreiung von der Liegenschaftsaccise ausgesprochen werde.

Was nun die Stammloosung betrifft, so möchte ich recht dringend wünschen, daß die hohe Kammer ihrem Beschlusse von 1837 getreu bleibe, denn die Verhältnisse, welche denselben damals begründeten, haben sich inzwischen nicht geändert. Die Stammloosung ist kein den gewöhnlichen gesetzlichen Normen unterliegendes Institut, und es kann daher für dasselbe wohl ein exceptionelles Gesetz, unbeschadet aller übrigen bürgerlichen Verhältnisse, stehen bleiben. Daß die hohe Regierung die Aufhebung der Stammgüter beabsichtigt, kann ich nicht glauben, und die hohe erste Kammer sollte in ihrer Stellung Alles vermeiden, was nur im Entferntesten auf die Schmälerung der Stammgüter hindeuten könnte. Die Erhaltung der Stammgüter ist, wie ich die Sache ansehe, von dem höchsten Interesse, und jede auch im Augenblicke vielleicht unbedenklich scheinende Nachgiebigkeit für die Folge möglicherweise dennoch Gefahr bringend. Ich erinnere nur an die Güter der ehemaligen Stifter und Orden, welche den nachgeborenen Söhnen und Töchtern der adelichen Familien eine so reichliche und sichere Quelle ihres Unterhaltes gewährten. Sie wurden in Folge der französischen Revolution dem Fiscus überwiesen, welcher schwerlich beabsichtigt, dieselben wieder herauszugeben. Es sind daher jetzt die Stammgüter noch das einzige Mittel, die Subsistenz mancher adelichen Familien zu sichern, denn sie dienen nicht allein zur standesgemäßen Ernährung der Besitzer selbst, sondern es ruht auf ihnen auch noch die Verbindlichkeit, den übrigen Familiengliedern den nothwendigen Unterhalt aus dem Ertragnisse derselben zu verabreichen. Man hat zwar behauptet, das Institut der Stammloosung erreiche den Zweck der Erhaltung dieser Güter als solcher nicht, es sei vielmehr die Fortexistenz der Stammgüter schon dadurch gesichert, daß eine Veräußerung derselben durch den Consens der Aignaten bedingt werde; — allein bei Stammgütern unter 4000 fl. Ertrag

ist dieser Consens nicht maßgebend. Diese können Schuldenhalber veräußert werden, und so kann es kommen, daß ein leichtsinniger Verschwender solche Güter verkauft, ohne daß, wenn nun die Stammloosung aufgehoben wird, der Pietät der übrigen Familienglieder noch ein gesetzliches Mittel zu Gebote stünde, diese vielleicht schon seit Jahrhunderten der Familie gehörigen Güter bei derselben zu erhalten. Es ist ferner gesagt worden, daß das Institut der Loosung keinen praktischen Werth habe, indem dasselbe durch die Bedingung einer persönlichen Leistung leicht umgangen werden könne: allein durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, es gibt noch gar viele Gesetze, die leicht umgangen und illusorisch gemacht werden können, und wenn man alle diese aufheben wollte, so müßte man noch eben so viele Landtage einberufen, als man jetzt einberuft, um neue Gesetze zu machen. Ich möchte Sie daher nochmals bitten, dem Beschlusse von 1837 treu zu bleiben, und glaube nicht, daß das ganze Gesetz fallen werde, wenn man das Institut der Stammloosung beibehält; lassen Sie dem Adel dasselbe, es ist eines von den wenigen Rechten, die er noch besitzt, und ich könnte wahrlich für die Aufhebung desselben keinen andern Grund einsehen, als den, daß der Adel die Gewohnheit nicht verliere, auf jedem Landtage um eines seiner Rechte gebracht zu werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn die Regierung die Ueberzeugung gehabt hätte, daß dem Adel hierdurch ein Nachtheil zugehe, so hätte sie das Gesetz nicht vorgelegt. Der Bestand der Stammgüter ist durch gesetzliche Bestimmungen garantirt, insbesondere durch die Vorschrift, daß der Erlös veräußerter Stammgüterparcellen wieder zu Stammgut angelegt werden muß. Dadurch erhält das Stammgut seinen früheren Umfang wieder, ja es kann derselbe erweitert werden, wenn der Erlös reicht, um ein bedeutendes Grundstück anzukaufen. Alsdann muß ich auf einen Irrthum des geehrten Redners aufmerksam machen, wenn er glaubt, daß Stammgüter wegen Schulden könnten veräußert werden. Diese Veräußerung kann nur statt finden wegen Stammgutschulden, welche unter den gesetzlichen Bedingungen entstanden sind, aber nicht wegen persönlichen Schulden des Stammgutsbesizers. Wird jedoch eine solche Veräußerung nothwendig, so muß eine Versteige-

rang statt finden, und nach dem Gesetze über die Loosungsrechte schließt der öffentliche Verkauf die Loosung aus.

Reg. Dir. v. Reck: Ich halte es für sehr wichtig, daß der Grundbesitz des Adels nicht geschmälert wird, und ich gestehe, daß ich es jedesmal bedaure, wenn ich höre, daß das Besizthum eines Gutes aus den Händen eines adelichen Eigenthümers herausgehe, und auf diese Weise der Complex der adelichen Güter vermindert wird. Ich bedauere dieses wegen des Interesses der Familien selbst, weil nur der Grundbesitz es möglich macht, sich dauernd in einigem Wohlstande zu erhalten. Alles übrige Vermögen ist zu sehr dem Wechsel unterworfen, Capitalausleihungen oder industriöse Unternehmungen bieten nur eine schwankende Sicherheit, und die Erfahrung lehrt, daß solches mobile Vermögen in der Regel nicht auf die dritte, vierte Hand übergeht. Ich bedauere eine Veräußerung der dem Adel gehörenden Grundstücke aber auch noch darum, weil die Rechte, welche unsere Verfassung demselben einräumt, und unter diesen das wesentliche Recht, an den Berathungen und Beschlüssen dieser hohen Kammer Theil zu nehmen, nur dann mit Kraft und Nachdruck, und ich möchte sagen mit dem Bewußtsein der eigenen Kraft gewahrt wird, wenn der Adel sich auch im Besitze eines größeren Gütercomplexes befindet. Es beruhen gerade auf einer kräftigen und energischen Mitwirkung dieser hohen Kammer wesentliche Bestimmungen unserer Verfassung, und ich kann es deshalb nur rühmen, wenn ein Jeder, der zu diesem hochachtbaren Stande gehört, sein durch die Verfassung garantirtes Recht, hier mitzuwirken, — auszuüben und seinen übrigen Nachkommen zu vererben bemüht ist. Dessenungeachtet werde ich aber dem vorliegenden Gesetzentwurfe und namentlich der Bestimmung, daß die Stammloosung aufgehoben werde, meine Stimme geben, weil ich hierin keine Gefahr für die eben besprochenen Rechte des Adels erblicke; und mich mit den Gegenbemerkungen des Herrn Grafen v. Kageneck nicht einverstanden erklären kann. Derselbe scheint nämlich von der Ansicht auszugehen, als würden durch dieses Gesetz auf indirectem Wege die Fideicommissie aufgehoben; allein diese bleiben in ihrem unantasteten Rechtszustande und

dürfen nicht zersplittert werden. Die Fideicommissbesitzer haben zur Erhaltung dieser Güter nicht nöthig, auf die Stammloosung zu recurriren, sondern es ist ihnen ein anderes Mittel hiefür dadurch gegeben, daß eine Veräußerung von dem Consense der Agnaten abhängig ist. Unser Landrecht sagt dieses ausdrücklich, indem es nur die Errichtung neuer Stammgüter an ein Minimum des Ertrages von 4000 fl. knüpft, und hinzufügt, daß bereits bestehende auch bei einem geringeren Ertrage forterhalten werden müssen. Es ist also nirgends eine Gefahr, daß die Masse der bereits als Stammgüter bestehenden Grundstücke verringert werden kann, so lange nicht wegen rechtmäßig contrahirten Schulden ein unter dem gesetzlichen Ertrage stehendes Stammgut aufgelöst werden muß. Dieß geschieht dann aber im Wege öffentlicher Versteigerung, gegen welche das Loosungsrecht ohnehin keinen Schutz gewähren kann, weil es hier überhaupt nicht Platz greift.

Graf v. Kageneck: Der verehrte Redner beschuldigt mich eines Irrthums, dessen ich mir nicht bewußt bin; ich habe nur den Wunsch geäußert, daß Alles vermieden werde, was darauf hindeuten könnte, daß jemals die Aufhebung der Stammgüter beabsichtigt würde, oder was nur den Anschein hätte, als wollte man eine solche Aufhebung vorbereiten. Ich bin den Verhandlungen zu sehr gefolgt, als daß ich diese Besorgnisse hätte unterdrücken können.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung hegt solche Pläne nicht auf die entfernteste Weise.

Geh. Hofrath Rau: Die Erhaltung der Stammgüter halte ich ebenfalls für ganz zweckmäßig, ich habe aber dennoch schon 1837 für die Aufhebung der Stammloosung gestimmt, weil ich die Ueberzeugung habe, daß dieses Institut für die Erhaltung der Stammgüter durchaus unwirksam ist und durch seine Abschaffung das Fortbestehen der adelichen Fideicommissie nicht gefährdet wird; es ist schon wiederholt und hinlänglich gezeigt worden, wie die übrigen gesetzlichen Bestimmungen jenen Zweck vollkommen erreichen.

Geh. Ref. Eichrodt: Der Herr Graf Kageneck hat behauptet, der Adel müsse immer mehr von seinen

Rechten verlieren; ich glaube aber, daß wenigstens bei diesem Gesetze gerade der umgekehrte Fall eintritt, indem der Adel hier nur gewinnt. Denn es werden demselben dadurch alle Mittel und Wege eröffnet, um die aus den Zehentablösungen erhaltenen Capitalien zu Ankauf von Liegenschaften in solchen Gemarkungen zu verwenden, welche ihm, so lange die Loosungsrechte bestehen, verschlossen bleiben; und eben weil ich das Vertrauen zu dem Adel hege, daß er es verschmähen wird, sich durch simulirte Verträge und andere dergleichen Mittel gegen diese Rechte zu schützen, glaube ich auch, daß es demselben selbst darum zu thun seyn muß, dieselben aufgehoben zu wissen; und da, wie ich in dem Namens Ihrer Commission erstatteten Berichte hinlänglich ausgeführt zu haben glaube, und wie auch bereits von vielen Seiten in dieser hohen Kammer zugegeben worden, überall keine Gründe vorliegen, welche die alleinige Beibehaltung der Stammloosung als im Interesse des Adels nothwendig oder auch nur zweckmäßig erscheinen ließen, während alle gegen die anderen Loosungsarten angeführten Motive auch hier Platz greifen, so ist doch wahrlich nicht abzusehen, warum bei jener allein eine Ausnahme gemacht werden soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn ich die Ehre gehabt hätte, bei der früheren Berathung über diesen Gegenstand anwesend zu seyn, so hätte ich in Folge einer damals vom Herrn Regierungskommissär ganz kategorisch abgegebenen und mir jetzt erst zu Gesicht gekommenen Aeußerung die vorhin erhobene Besorgniß nicht ausgesprochen. Diese Aeußerung erlaube ich mir wörtlich zu verlesen, Verhandlungen der I. Kammer von 1837 XXXVte öffentliche Sitzung Seite 121, Columne 2, unten, und sie veranlaßt mich, jetzt für die unbedingte Annahme des Gesetzes zu stimmen.

Geh. Rath Beck: Ich habe im Jahre 1837 ausdrücklich für Aufhebung der Loosungsrechte mich erklärt, und nur hinsichtlich der Stammloosung die Bemerkung gemacht, daß in Rücksicht eines besondern Standes die Beibehaltung derselben allerdings zu wünschen wäre. Was nun insbesondere die Markloosung betrifft, so kann ich mich aus Gründen, die ich schon damals auseinan-

der zu setzen die Ehre hatte, den Bemerkungen des Herrn Grafen v. Kageneck nicht anschließen. Ich habe nämlich während meiner langjährigen Praxis als Executivbeamter in verschiedenen Gegenden des Landes nicht selten die Wahrnehmung gemacht, daß gerade die Ausmärker, welche sich in einzelnen Gemeinden größere Gütercomplexe ankaufen, den Wohlstand und die Blüthe derselben gehoben haben, sei es durch Auflegung großer industrieller oder landwirthschaftlicher Unternehmungen, oder auch nur darum, weil sie in besserer und zweckmäßigerer Benützung des Grund und Bodens mit gutem Beispiele vorangiengen. Meine für Beibehaltung der Stammloosung aber damals angeführten Gründe nehme ich nun in Folge der von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums gegebenen Erklärungen zurück. Es könnte, da der Erlös aus verkauften Stammgütersparcellen wieder zu Stammgut angelegt werden muß, sich höchstens noch um ein pretium affectionis für den einen oder andern Stammgütersbesitzer handeln, was aber doch wohl nicht so sehr berücksichtigt zu werden verdient, daß man eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung dieses Gesetzes darauf zu gründen hätte. Ich stimme somit ebenfalls für Aufhebung sämtlicher in vorliegendem Gesetzentwürfe bezeichneter Loosungsarten.

Frhr. v. Göler: Ich stimme auch für die Aufhebung der Stammloosung, aber nicht deswegen, weil ich darin ein Mittel erblicke, der Aufhebung der Markloosung dadurch Eingang zu verschaffen, denn ich würde dies für eine Art „abhandeln“ ansehen, und diesen Weg, glaube ich, wird eine Ständerversammlung bei Zustimmung von Gesetzen nicht einschlagen; sondern ich stimme mit voller Ueberzeugung dafür, weil durch andere Bestimmungen besser als durch die Stammloosung für die Integrität der Stammgüter gesorgt ist.

Graf v. Kageneck: Dieselben gesetzlichen Bestimmungen waren im Jahre 1837 schon vorhanden; ich sehe daher nicht ein, warum man jetzt mehr Gewicht als damals darauf legen will.

Frhr. v. Rüd: Ich erlaube mir noch die Frage an den Herrn Regierungskommissär, ob nicht die Errichtung einer Landtafel, welche schon auf früheren Land-

tagen gewünscht und zugesichert worden ist, bald in's Leben tritt. Diese wird für die Erhaltung der Stammgüter eine gute Controle bilden, und allerdings mehr dazu beitragen, als die Stammlösung.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Landtafel ist schon oft zur Sprache gebracht worden; allein die Gutachten, welche die Regierung erhob, gingen allenthalben dahin, daß solche fast für unausführbar anzusehen sei. Zudem ist die Arbeit an und für sich schon eine bedeutende und schwierige. Wenn die Landtafel irgend etwas nützen soll, so müßte sie wie eine Art Grundbuch eingerichtet werden, d. h. es müßte die Notirung der Stammgütereigenschaft jedes Grundstücks erfolgen. Nun stand zu besorgen, daß bei der ersten Anlegung große Zweifel entstehen und endlose Schwierigkeiten herbeigeführt werden, da bei vielen Familien in Beziehung auf einzelne Güterstücke es sehr ungewiß ist, ob sie Stammgütereigenschaft haben, oder nicht. Die Kreisregierungen haben den Auftrag erhalten, dafür zu sorgen, daß die Stammgütereigenschaft in den allgemeinen Grundbüchern bemerkt werde, und dadurch scheint das Interesse der Stammgüterberechtigten vollkommen gewahrt; wird diese Vorschrift beobachtet, so kann jeder Interessent erfahren, ob die Stammgütereigenschaft eingetragen ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es würde zu weit führen, wenn ich mich darüber ausführlich äußern wollte, warum ich nicht der Meinung bin, als sei der Eintrag in die Grundbücher der Gemeinden ein entsprechendes Aequivalent für die Eintragung in eine Landtafel; ich besorge sogar, daß der Eintrag von Stammgütern in die Grundbücher der Gemeinden sich mit unseren privilegirten Formen nicht vereinigen läßt. Es ist mir, als ich in einem speziellen Fall Gelegenheit hatte, die letztere Bemerkung zu machen, geantwortet worden, daß, wenn diese Eintragung durch die Kreisregierungen geschehe, der Mißstand gehoben sei. Ich habe mich damals für den Augenblick beruhigt, und will nun auch, weil der Gegenstand nicht zu den dermaligen Verhandlungen gehört, nicht weiter darauf eingehen, sondern erlaube mir nur, den Wunsch des Frhrn. v. Rüd-

mit der Bemerkung zu unterstützen, daß ich die Errichtung einer Landtafel für eine große Wohlthat halte; ich thue dies um so mehr, weil ich, in Böhmen begütert, ihren wohlthätigen Einfluß genau kennen gelernt und mich von ihrem Nutzen dort persönlich überzeugt habe.

Frhr. v. Rüd: Ich muß dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums nur erwiedern, daß der Eintrag in die Grundbücher mir keine Sicherheit zu gewähren scheint, weil dieser nur bei neuen Acquisitionen und Eigenthumsveränderungen statt findet. Der Herr Reg. Commissär hat selbst gesagt, daß es Schwierigkeit hat, auszuscheiden, was Stammgut ist oder nicht; es wird bei den Grundbüchern dasselbe der Fall seyn; ich halte es aber gerade für sehr wesentlich, daß alle zweifelhaften Punkte berichtigt werden, und diese Berichtigung wird nur eintreten, wenn eine Landtafel zu Stande kommt. Nur einzelne Familien, bei denen genaue Aufzeichnungen und Urkunden darüber bestehen, haben Sicherheit für ihre Stammgüter; wo diese nicht vorhanden sind, ist für die Veräußerung von Stammgütern gar keine Controle gegeben.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist den betreffenden Familien nicht allein unbenommen, sondern der Regierung auch sehr erwünscht, wenn ein Stammgüterverzeichnis gefertigt, und dem Justizministerium vorgelegt werden wollte. Die Regierung ist nicht in der Lage, die Betheiligten zu zwingen, solche Verzeichnisse zu fertigen, ja sie wird auch besorgen müssen, daß durch Auflagen dieser Art eine Menge von Streitigkeiten entstehen, die nicht in dem Wunsche der Interessenten liegen.

Frhr. v. Göler: Ich muß mich dem Wunsche des Frhrn. v. Rüd und Sr. Durchl. des Herrn Fürsten zu Fürstenberg vollkommen anschließen, und muß nur noch auf die Bemerkung des Herrn Reg. Commissärs, daß die Arbeit sehr schwierig und bedeutend sei, erwiedern, daß sie ihren Lohn und ihre gute Früchte tragen wird, und man daher vor der Größe derselben nicht zurückschrecken sollte.

Graf v. Kageneck: Ich theile diese Ansicht ebenfalls, und es ist auch der Wunsch aller meiner Gemithen, daß diese Landtafel zu Stande komme. Einen be-

sondern Grund hiezu finde ich in der von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums selbst gethanen Aeußerung, daß es viele Güter gibt, deren Stammguts-eigenschaft zweifelhaft ist; dieser Zweifel kann zu vielen Weitläufigkeiten und Prozessen Veranlassung geben, und darum halte ich die Errichtung einer Landtafel für ein dringendes Bedürfniß; dieselbe ist sowohl im Interesse der Stammgutsberechtigten Schuldner als ihrer Gläubiger nothwendig geboten. So viel mir bekannt ist, sind schon sehr viele Vorarbeiten für die Errichtung einer solchen Landtafel gemacht worden, und ich zweifle nicht, daß viele Materialien hiezu noch geliefert werden; nur war der Zeitpunkt, nämlich das Jahr 1831, in welchem solche Nachweisungen eingefordert worden sind, zur Erhebung derselben nicht sehr günstig, und seither ist von der Regierung nichts mehr hierin geschehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, daß bei dem manchfachen Anklang, welchen dieser Gegenstand hier gefunden hat, die Regierung sich hinlänglich veranlaßt sehen wird, ihre Untersuchung, ob überhaupt diesem Wunsche entsprochen werden könne, fortzusetzen, oder von Neuem zu beginnen. Wären die bisherigen Aeußerungen hierüber nicht schon genügend, so würde ich mich veranlaßt finden, über diesen Gegenstand eine eigene Motion zu machen, was ich aber in dem Augenblicke, wo der Landtag unterbrochen werden soll, nicht thun will, um die Verhandlungen nicht aufzuhalten. Ich behalte mir indessen vor, eine solche Motion zu stellen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, wenn der durchlauchtigste Herr Fürst seiner Motion weitere Folge gäbe. Die Regierung käme dadurch in den Stand, die Sache in genauere Erwägung zu ziehen, und es würde die Frage entstehen, ob dasjenige, was man hier bezweckt, nicht auf andere Weise erreicht werden könnte, nämlich durch die Aufstellung eines Verzeichnisses aller Stammgutsparcellen.

Die Kammer schreitet hierauf zur Abstimmung, und da der Antrag des Grafen von Kageneck, die Stammloosung beizubehalten, keine Unterstützung findet, so wird der Commissionsvorschlag auf Genehmigung des Art. 1., angenommen.

## Art. 2.

Geh. Ref. Eichrodt: Die Commission hat über diesen Artikel nichts weiter bemerkt, weil sich sein Inhalt von selbst erläutert. Ich gestehe, daß ich ihn für überflüssig halte; auch die Regierung ist derselben Ansicht gewesen, denn sonst hätte sie die in demselben enthaltene Bestimmung schon in den ursprünglichen Gesetzesentwurf aufgenommen; er wird sich jedenfalls durch eine richtige Anwendung der Lehren über die rückwirkende Kraft der Gesetze von selbst ergeben; allein da er einmal da steht und ganz richtige Grundsätze enthält, so fand die Commission keinen Anstand, denselben anzunehmen.

Reg. Comm. Minist. Rath Lauckhardt: Dieser Artikel enthält weiter nichts, als das, was allgemein Rechtsens ist; insoweit er sich auf die Vertragsrechte bezieht, gründet er sich darauf, daß ein neues Gesetz vertragsmäßige Rechte nicht verletzen kann; soweit er sich auf die gesetzlichen Loosungsrechte bezieht, gründet er sich auf den Landrechtsatz 2, b. und die Regierung hat daher nicht für nöthig erachtet, in dieser Beziehung eine gesetzliche Bestimmung aufzunehmen; sie ist indessen von der zweiten Kammer aufgenommen worden, und scheint doch insoferne nicht ganz überflüssig, als sie jedenfalls eine gleichförmige Anwendung dieses Gesetzes vor den Gerichten zur Folge haben wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wären nicht Zweifel angeregt worden, so wäre die Einschaltung dieses Artikels nicht nöthig gewesen, nachdem aber Jenes einmal erfolgt ist, so erschien es zweckmäßig, eine bestimmte Norm zu geben.

Fehr. v. Göler: Die Beibehaltung dieses Artikels verliert um so mehr an Wichtigkeit, als er nur für eine gewisse Periode wirksam ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es wird vielleicht nur ein Fall sich ergeben, wo er von praktischer Wichtigkeit ist.

Fehr. v. Abelsheim: Ich erkläre mich für die Beibehaltung dieses Artikels, weil jeder mögliche Zweifel hiedurch beseitigt wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn aber im Vertragsweg einer Stammgutsberechtigten Familie ein solches Loosungsrecht eingeräumt wird, so würde es ohne Zweifel seine Wirkung auch nach dem Erscheinen dieses Gesetzes fortbehalten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: So weit ein vertragmäßiges Loosungsrecht überhaupt gültig ist, nämlich auf die Lebenszeit desjenigen, der es sich vorbehalten hat. (R. N. Satz 1701 a. m.)

Auf gehaltene Umfrage wird der Art. 2 unverändert angenommen. Die namentliche Abstimmung über das Gesetz wird bis zum Ende der Sitzung verschoben.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Erstattung von Berichten der Budgetcommission, von welchen folgende mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert werden.

1) Vom Reg. Dir. v. Reck über die Nachweisungen der Amortisations- und Zehenschuldentilgungskasse.

Beilage Nro. 103.

2) Von demselben über das Budget der obigen Verwaltungszweige.

Beilage Nro. 104.

3) Von dem Geh. Hofrath Rau über die Nachweisungen und das Budget der Postadministration.

Beilage Nro. 105.

4) Von dem Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn über das Budget der Militärverwaltung.

Beilage Nro. 106.

Forstmeister v. Kettner berichtet über das Budget des Finanzministeriums mit Ausnahme der Pensionen und die Kammer beschließt die Discussion in abgekürzter Form.

Beilage Nro. 107.

Reg. Dir. v. Reck: Es erscheint pro 1839 für die Beförderung des Bergbaues die Summe von 10,000 fl., nun entsteht die Frage, ob es im Laufe des Jahres 1839 noch möglich ist, diese Bauunternehmungen zu prüfen und zu constatiren.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Der Fond wird für die ganze Budgetperiode gegeben. Werden

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 18. Heft.

die im Budget enthaltenen 10,000 fl., die für das Jahr 1839 ausgesetzt sind, in diesem Jahre nicht in Anspruch genommen, so geht der Credit über auf das Jahr 1840, und es können sodann die dort sich ergebenden Bedürfnisse ihre Befriedigung hieraus erhalten.

Der Antrag der Commission, die Voranschläge der Ausgaben des Finanzministeriums Tit. I. bis VI. und Tit. X. zu genehmigen, wird bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Es wird nunmehr zur Discussion über die Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, Münz- und Centralverwaltung der Forst- und Bergwerke und der Steuerverwaltung geschritten.

Zu Abschnitt IV, Salinenverwaltung, wird nichts erinnert und die Anerkennung der Einnahmen und Ausgaben wird ausgesprochen.

Zu Abschnitt V, Berg- und Hüttenwerke, bemerkt Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Es ist sehr zu wünschen, daß das Gesetz, welches gegenwärtig wegen der Prämien auf Steinkohlenbohrversuche vorliegt, in Bälde berathen werde, damit die hiezu nöthige Summe noch ins laufende Budget aufgenommen werden kann.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die Erledigung des in der zweiten Kammer eingebrachten Gesetzes-Entwurfes dürfte dort keinen Schwierigkeiten unterliegen, und ich glaube, daß es möglich ist, die erforderliche Summe für die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen noch in das nächste Budget aufzunehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wir haben in der Commission von dem Herrn Reg. Comm. Aeußerungen vernommen, welche uns hoffen lassen, daß diesem Wunsche entsprochen werden will, es ist dieß auch die Absicht der Regierung, und ich schließe mich gern dem Wunsche des Generallieutenants v. Stockhorn an. Es ist nicht zu verkennen, daß die Auffindung von Steinkohlen in unserem Lande bei der Höhe des Preises der vegetabilischen Brennmaterialien von so außerordentlicher Wichtigkeit ist, daß die Regierung gewiß eine sehr weise Maaßregel einschlägt, wenn sie Prämien für die Bohrversuche auf

Steinkohlen aussetzt. Ich, meines Orts, würde auch einer größern Summe hiezu meine Zustimmung nicht versagen.

Die Kammer beschließt hierauf die Anerkennung der Einnahmen und Ausgaben dieses Abschnitts.

Zu Abschnitt VI., Münzverwaltung.

Reg. Dir. v. Reck: Ich erlaube mir einen Punkt zur Sprache zu bringen, der sich zunächst auf das gegenwärtige Münzsystem bezieht. Nach der neuen Münzconvention ist die Legirung der Guldenstücke  $\frac{1}{10}$ , nämlich  $\frac{9}{10}$  Silber und  $\frac{1}{10}$  Kupfer. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade diese Legirung sehr verführerisch ist, namentlich für alle Silberarbeiter und überhaupt für diejenigen, welche Bruch- und Rohsilber ankaufen müssen, weil sie diese Guldenstücke zu ihrer Arbeit benutzen können, ohne noch eine weitere Ausscheidung nöthig zu haben. Die Folge davon ist, daß unsere schönen Münzen bald wieder in die Tiegel der Silberarbeiter wandern, und daß die Staaten mit Verlust wieder neue prägen müssen, indem der Schlagsatz nicht so groß ist, um die Kosten der Ausprägung zu decken. Ich weiß nicht, ob man durch die Scheidemünze diesen Verlust vielleicht decken kann; daß es möglich ist, beweiset das Münzsystem anderer Staaten und namentlich das königlich preussische, zu dessen Münzen  $\frac{3}{4}$  Silber und  $\frac{1}{4}$  Kupfer genommen wird. Ich möchte zwar damit nicht den preussischen Münzen im Allgemeinen das Wort reden, aber das Gute, was in einem System liegt, kann man immer annehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich habe auch vernommen, daß die neugeprägten Vereinsmünzen zu dem eben berührten Zwecke verwendet werden, allein ich habe über die Sache selbst eine andere Ansicht. Es erscheint mir als ein erfreuliches Zeichen, daß die Münzconvention diese Grundsätze angewendet, indem sie den Feingehalt der Münzen so sehr gegen das Gesamtgewicht erhöht hat. Man hat es mit Wohlgefallen aufgenommen, daß der Besitz einer solchen Münze einen möglichst hohen wirklichen innern Werth hat, und ich möchte nicht wünschen, daß der Gehalt dieser Münzen ein geringerer wäre. Wegen des möglichen Mißbrauchs von Seiten der Silberar-

beiter kann dieser Feingehalt nicht wohl getadelt werden, und es scheint mir vielmehr diese Anordnung den Dank des Publicums mit allem Rechte zu verdienen.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Es kann allerdings nur erfreulich seyn, wenn man von diesen neuen Münzen beim Publicum befürchtet, daß sie eingeschmolzen werden; denn dies ist gerade der Beweis, daß sie gut sind, und auch als gut anerkannt werden. Uebrigens bin ich der Meinung, daß die Ausdehnung des wirklichen Einschmelzens nicht so groß ist, als man sich vielleicht vorstellt. Bei den neuen Münzen, welche ausgegeben werden, erhält man zwar den wirklichen Werth möglichst genau, indessen ruht doch auch noch ein Theil der Prägekosten darauf. Im Großen würde man daher mit baarem Verluste arbeiten, wenn man statt Rohsilber oder Bruchsilber die neuen Münzen einschmelzen wollte, man wird es darum nur im Kleinen zur Verwendung bei einzelnen Gewerben thun, wo der Bedarf und daher auch der Verlust nicht bedeutend ist. Das Einschmelzen im Kleinen, so unerwünscht es auch ist, kann aber wohl keinen Grund abgeben, ein neues Münzsystem aufzustellen; auch könnte die Großherzogliche Regierung dieß nicht für sich thun, sondern es müßte mit den andern der Münzconvention beigetretenen Staaten verabredet werden. Es ist gewiß erfreulich, daß die verschiedenen Staaten des Zollvereins dazu gekommen sind, sich über ein Münzsystem zu vereinigen, und ich hoffe, dieses System wird gute Früchte tragen.

Geh. Hofrath Rau: Der verehrte Redner mir gegenüber hat besorgt, daß die Münzen, welche zu  $\frac{9}{10}$  legirt sind, von den Silberarbeitern mit Vortheil zu ihrer Arbeit verwendet werden können. Wenn ich mich nicht irre, so ist bei uns den Silberarbeitern ein Korn von 13 Loth vorgeschrieben, das Korn der neuen Münzen ist aber höher, denn  $\frac{9}{10}$  machen 14  $\frac{2}{3}$  Lothe aus. Die Besorgniß, daß die neuen Münzen wieder eingeschmolzen werden, beruht auf anderen Gründen, welche im Commissionsberichte angeführt sind, nämlich darauf, daß andere, für gleiche Geltung umlaufende Münzen geringhaltiger sind. Es wird nicht über-

flüssig seyn, darauf aufmerksam zu machen, daß man beim Münzwesen zwei Umstände unterscheiden muß, die leicht verwechselt werden können: es ist nämlich bei jeder Münze erstlich die Frage, wie viel Silber sie enthalte, und zweitens, in welchem Verhältniß sie legirt ist. Der preussische Thaler zeichnet sich durch eine größere Beimischung von Kupfer aus, aber deshalb ist er nicht im Mindesten geringhaltiger. Es ist übrigens nicht zu läugnen, daß die älteren preussischen Thaler durch häufige Abnützung bedeutend an ihrem Werthe verloren haben, und darum eine Ungleichheit in den umlaufenden Stücken entsteht. Was sonst den preussischen Thalern in den Augen des Publicums schadet, ist der Umstand, daß man ein stark gemischtes Silber nicht so gerne hat, wie reines Silber, welches letztere auch etwas höher bezahlt wird. Also nicht wegen eines zu geringen Silbergehaltes, sondern nur wegen einer etwas unvortheilhaften Mischung ist das preussische Geld nicht so beliebt. Wir finden in den Courslisten, daß dasselbe in Frankfurt gewöhnlich etwas niedriger bezahlt wird, als es nach dem Feingehalte gelten sollte, und insofern steht es gegen unsere Münzen etwas im Nachtheil. Man kann einen kleinen Gewinn daraus ziehen, wenn man bessere Stücke gegen schlechtere einwechselt und in den Tiegel wirft; allein diesem Uebel ist nicht leicht abzuhelfen; übrigens ist es nach der übereinstimmenden Meinung der meisten Sachkennner eher zu wünschen, daß Preußen von seinem zwölflothigen Korn abgehen möge, als daß wir das unsrige herabsetzen. Preußen hat eine bedeutende Concession gemacht, indem es die neuen Zweithalerstücke nach unserem Korn schlagen wird; ob für die anderen Münzen dieses auch geschieht, weiß ich nicht; es würde dieß einen zu großen Aufwand für Preußen verursachen. Der Feingehalt zu  $\frac{1}{10}$  besteht schon in Frankreich, Holland, Belgien, den österreichischen und sardinischen Provinzen von Oberitalien, wir haben also auf einer bedeutenden Erstreckung eine gleichförmige Beschaffenheit der Münzen.

Hr. v. Göler: Ich glaube auch, daß man bei diesem System beharren soll, denn es wird zugleich

bei einer Legirung von  $\frac{1}{10}$  auch der Abnützung am besten vorgebeugt.

Auf gehaltene Umfrage werden die Einnahmen und Ausgaben der Münzverwaltung genehmigt.

VII. Centralverwaltung der Forst- und Bergwerke.

Forstmeister v. Kettner: Der Commissionsbericht macht auf das Verhältniß der rohen und reinen Einnahmen aufmerksam. Die Kosten der Centralverwaltung bei den Forsten etc. etc. betragen nicht ganz 1 Prozent. Diese Position wird sich aber nach und nach bedeutend verringern, wenn der Direction eine bessere Einrichtung gegeben wird, worauf ich bei Berathung der Voranschläge des Ministeriums des Innern, Forstpolizeidirection, seiner Zeit zurückkommen werde.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Der Regierung kann es nur angenehm seyn, wenn der verehrte Redner Vorschläge zu machen im Stande ist, nach welchen ohne anderweite Nachtheile wohlfeiler administriert werden kann.

Die Anerkennung der Einnahmen und Ausgaben dieses Verwaltungszweiges wird hierauf von der Kammer ausgesprochen.

VIII. Steuerverwaltung.

Reg. Director v. Reck: Ich erlaube mir, bei der Rubrik „Zollgefälle“ eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, welche die Schifffahrt auf dem Oberrhein betrifft. Nach der Rheinconvention dürfen keine Kaufmannsgüter verführt werden, wenn die Schiffe nicht gerichtet sind. Nun unterliegt bekanntlich die Schifffahrt auf dem Oberrhein sehr großen Schwierigkeiten; es wurde selbst hier schon angeführt, daß man mit gewöhnlichen Frachtschiffen den Oberrhein nicht befahren kann, da das Wasser nicht zuverlässig genug ist. Man ist daher gezwungen, zu ganz kleinen Schiffen (Weidlingen) seine Zuflucht zu nehmen; nun hat man aber in neuerer Zeit dieser Art des Gütertransports Schwierigkeiten in den Weg dadurch gelegt, daß man die Eichung der Weidlinge verweigerte, was viele dieser Schiffer um ihr Brod gebracht hat. Ich muß mir daher an den Herrn Reg. Commissär die Bitte erlauben,



möglichst dahin zu wirken, daß, und zwar recht bald, die Eichung dieser Weidlinge stattfinden dürfe, weil bei dem jetzigen Stande der Sache jeder Tag diesen Schiffern neue Verluste bringt.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Der Regierung sind die Schwierigkeiten der Schifffahrt auf dem Oberrhein wohl bekannt, und sie hat deshalb auf diesem Landtage ein Gesetz zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein eingebracht, welchem Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herr! bereits ihre Zustimmung gegeben haben; übrigens ist der Rhein bekanntlich ein conventioneller Strom, und die Regierung muß den Verträgen und Verabredungen gemäß handeln; sie wird Dispensationen und Erleichterungen gestatten, so weit ihre Verpflichtung gegen die übrigen Uferstaaten es zuläßt.

Reg. Dir. v. Reck: So viel ich weiß, ist der Regierung gerade diese Exception vertragsmäßig gestattet.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Wenn dies der Fall ist, worauf ich aber im Augenblick nicht mit Bestimmtheit antworten kann, so wird es keinem weitern Anstande unterliegen, dieselbe eintreten zu lassen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung anzuerkennen, einstimmig genehmigt.

Es folgt nunmehr noch die namentliche Abstimmung über den angenommenen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte, und derselbe wird mit 16 gegen 1 Stimme (Graf v. Kageneck), nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen. Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

#### Zur Beurkundigung

Die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Rau.

## Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juli 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

des Fhrn. v. Andlaw, und	der Herr Oberpostdirector v. Mollenbec,
" Herrn Groshofmeisters Fhrn. v. Berkheim.	" " Geh. Kriegsbrath Vogel,
Von Seite der Regierungscommission:	" " " " Fränzingcr, und
der Herr Staatsminister v. Blittersdorf,	" " Ministerialrath Ziegler.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Das hohe Präsidium legt vor:

1. Nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer über:

a) das Budget des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums,  
Beilage Nro. 108.

b) über das Budget der Steuer- und Zollverwaltung,  
Beilage Nro. 109.

c) über den Aufwand für Pensionen,  
Beilage Nro. 110.

d) über die Nachweisungen und das Budget der Betriebsfonds,  
Beilage Nro. 111.

e) über das Budget der Wasser- und Straßenbauverwaltung,  
Beilage Nro. 112.

f) über das von der zweiten Kammer angenommene Spanangengesetz,  
Beilage Nro. 113.

Die Gegenstände sub a — e werden an die Budgetcommission, und Lit. f an die hiefür bereits bestehende Commission verwiesen.

2. Eine Eingabe des Vorstandes des Blindeninstituts zu Freiburg  
Beilage Nro. 114 (ungedruckt),  
womit er seine, diese Anstalt betreffende Druckschrift übergibt.

3. Eine Petition des vormaligen Landwehrcapitans Schubert um einen Vorschuss von 400 fl. zum Gebrauch einer Badefur,  
Beilage Nro. 115 (ungedruckt).

4. Eine Petition der Städte Lörrach und Kandern im Namen von 29 Gemeinden, um Verlegung der Post- und Landstraße zwischen Schliengen und Basel über Kandern nach Lörrach und Basel  
Beilage Nro. 116 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden an die Petitionscommission überwiesen.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß

- 1) in die Commission über den mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Zollvertrag an die Stelle des mit Urlaub abwesenden Frhrn. v. Andlaw der Staatsrath Wolf,
- 2) in die Commission für das Apanagengesetz an die Stelle des Freiherrn v. Andlaw der Reg. Director v. Neck

als diejenigen Mitglieder eingetreten seien, welche nach ihm die meisten Stimmen erhalten hatten.

Die Tagesordnung führt zu Discussionen, und zwar

- 1) über die Rechnungsnachweisungen der Postadministration.

Geh. Hofrath Rau: Es ist mir, seitdem ich den Bericht erstattet habe, eine gefällige Mittheilung zugekommen, die sehr geeignet ist, die großen Leistungen und Verbesserungen der Postanstalten in ein helles Licht zu setzen. Ich erbitte mir die Erlaubniß, hieraus einige Notizen noch nachträglich mitzutheilen. In den beiden genannten Jahren sind zehn neue Eilwagenkurse errichtet worden, deren mehrere dreimal in der Woche, auch einige täglich in Bewegung gesetzt werden; es sind bei 4 Postwagenkursen und 13 Briefposten Verbesserungen eingetreten, theils durch Beschleunigung des Postenlaufs, theils durch Vermehrung der Tagskurse. Wenn man zusammenrechnet, was diese neuen verbesserten Einrichtungen und Unternehmungen für einen jährlichen Aufwand in Anspruch nehmen, so findet sich ungefähr die Summe von 183,000 fl. für Transportkosten.

Wenn man sich erinnert, daß der Mehr-Aufwand für die Localverwaltung in beiden Jahren zusammen 409,000 fl. betrug, so zeigt sich, daß ein großer Theil hievon, über 336,000 fl., allein darauf verwendet werden mußte, um die Kosten dieser erweiterten Postverbindung zu bestreiten. Es rechtfertigt sich auf diese Weise die Größe der Ueberschreitung noch mehr.

Die Kammer entscheidet sich hierauf für Annahme des Commissionsantrags: die Einnahmen und Ausgaben

der Postverwaltung in den Jahren 1835 und 1836 als gerechtfertigt anzuerkennen.

2) Ueber das Budget gedachter Anstalt.

Geh. Hofrath Rau: Die Commission hat beschloffen, einen Wunsch auszusprechen, der, wie der Bericht zeigt (Seite 5), ganz im Allgemeinen und unbestimmt gefaßt ist, weil sie nicht glaubte, in eine spezielle Erörterung dieses Punktes eingehen zu können, ohne nochmals mit der Regierungscommission conferirt zu haben, wozu aber die Zeit nicht mehr reichte. Es ist der Wunsch, daß dem landwirthschaftlichen Vereine, über dessen nützliche und bedeutende Wirksamkeit wohl schwerlich ein Zweifel in diesem Saale bestehen wird, in Bezug auf das Porto eine Erleichterung gewährt werden möchte, so weit es andere Rücksichten gestatten. Ich sehe mich veranlaßt, an den Herrn Oberpostdirector die Frage zu richten, ob für den Verkehr der landwirthschaftlichen Abtheilungen für sich, namentlich für den Verkehr zwischen den Mitgliedern einer und derselben Abtheilung die Postfreiheit bewilligt ist.

Reg. Comm. Oberpostdirector v. Mollenbec: Nicht die einzelnen Mitglieder, sondern nur die Stellen des landwirthschaftlichen Vereins sind portofrei.

Geh. Hofrath Rau: Bei uns tritt das eigenthümliche Verhältniß ein, daß die Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für den ehemaligen Neckarkreis zu Heidelberg ihren Sitz hat, der Director davon aber in Weinheim wohnt, was eine sehr häufige Geschäftsverbindung zwischen beiden Orten zur Folge hat; besteht hiefür keine Befreiung?

Reg. Comm. Oberpostdirector v. Mollenbec: Nach den bis jetzt bestehenden Grundsätzen findet keine Befreiung unter persönlicher Adresse statt. Die hinsichtlich der Portofreiheit des landwirthschaftlichen Vereins erlassene höchste Verordnung beschränkt sich auf die Correspondenz und Sendung von Geldern zwischen der dirigirenden Abtheilung und den Kreisabtheilungen unter sich, so wie von diesen an alle übrigen Staatsbehörden; dagegen ist einzelnen Mitgliedern unter sich nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen ein Freisthum nicht bewilligt.

Geh. Hofrath Rau: Privatpersonen können allerdings keinen Anspruch darauf machen, allein ich sollte glauben, daß in dem Falle, wenn der Vorstand von dem Sitze der Verwaltung einige Stunden entfernt ist, zwischen den Mitgliedern des Ausschusses eine wahre Dienstcorrespondenz statt findet.

Nun ist aber noch ein anderer Punkt in Betracht zu ziehen, nämlich der Verkehr der neu errichteten und anerkannten Amtsvereine. Ich gestehe, daß es hier manche Rücksichten geben mag, welche einer Bewilligung des Postfreithums in den Weg treten; vielleicht möchte die Gefahr möglicher Mißbräuche eine besondere Controle erfordern. Allein der Verkehr der Amtsvereine mit den Kreisstellen liegt im Interesse der Gesellschaft, es ist eine Thätigkeit für gemeinnützige Zwecke; daß der Postkasse dadurch etwas entgeht, möchte ich nicht als einen Abhaltungsgrund ansehen, denn man kann den Vorstehern der Vereine nicht zumuthen, daß sie noch eine Ausgabe bestreiten, während sie schon ihre Zeit für das Gemeinwohl aufopfern. Dem Staate wird durch diese Wirksamkeit der Vereine gar Manches abgenommen, was ohne deren Bestehen von einer Staatsbehörde besorgt werden müßte. Das Ministerium des Innern, so wie auch die Aemter würden gar manche gemeinnützige Maßregel selbst anzuordnen haben, und es würde vielleicht schwer halten, dieses so gut zu bewirken, wie es durch den landwirthschaftlichen Verein geschieht. Ist nun die gemeinnützige Richtung desselben außer Zweifel, so wird auch der von der Commission geäußerte Wunsch als gerechtfertigt erscheinen, obgleich es hier nicht an der Zeit ist, über die anzuordnenden Controlmittel ins Einzelne zu gehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn ich diesem Wunsche mich anschließe, so befürchte ich nicht dadurch mit den Gründen in Widerspruch zu gerathen, welche die unbedingte Aufhebung des Postfreithums zur Folge hatten, indem ich glaube, daß die ratio legis, wegen welcher das Postfreithum allgemein aufgehoben wurde, nicht sowohl dem unter den früheren Verhältnissen bestandenen Privilegium der höchsten Personen und anderer bestimmter Individuen galt, als

vielmehr daher genommen seyn möchte, daß man nicht wußte, wie auf eine radicalere Weise den Mißbräuchen, die mit diesem Freithum verbunden waren, vorzubeugen sei. Ohne mich aber hierauf weiter einlassen zu wollen, möchte ich mir nur erlauben, im allgemeinen Interesse den von einem geehrten Herrn Redner vor mir bereits ausgesprochenen Wunsch recht lebhaft zu unterstützen, und die Regierung zu bitten, sie wolle möglichsten Bedacht darauf nehmen, daß mit Einführung der nöthigen Controlmaafregeln dem landwirthschaftlichen Vereine die Befreiung vom Porto gestattet werde, um dadurch die Wirksamkeit dieses für das ganze Land so nützlichen und wohlthätigen Instituts zu befördern und zu erleichtern, was ja mittelbar nur zur Hebung ihrer eigenen Interessen dienen kann.

Ich möchte aber, da ich doch gerade im Besitze des Wortes bin, die hohe Regierung auch noch bitten, ihr Augenmerk nicht minder auf eine möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen ganz unbemittelten Personen zu richten. Es waren zwar vielleicht gerade für diesen Fall die meisten Mißbräuche zu befürchten, weil sich dann wohl Manche, die es nicht nöthig hätten, dieser Begünstigung theilhaftig zu machen suchen würden; — aber ich glaube dennoch, daß Controlmaafregeln getroffen werden können, welche diese für die wahrhaft unbemittelte Klasse so sehr zu wünschende Erleichterung ohne Gefährde für die Postkasse möglich machen.

Reg. Comm. Staatsminister v. Bittersdorf: Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Regierung die in Bezug auf die Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins hier ausgesprochenen Wünsche im Allgemeinen theilt; sie hat dies bisher auf jede Weise bethätigt. Indessen hat die Erfüllung dieser Wünsche ihre nicht unerheblichen Anstände, wenn sie durch die Post bezweckt werden soll. Die Post muß darauf wachen, daß ihre Intraden nicht geschwächt und ihre Verwaltung nicht zu sehr complicirt und erschwert wird; je mehr Ausnahmen existiren, mit desto größeren Schwierigkeiten ist die Verwaltung verbunden. Ueberdies handelt es sich hier eigentlich um ein Mittelding zwischen

einer öffentlichen Anstalt und einem Privatverein. Auch ist die Anerkennung sämtlicher landwirthschaftlichen Stellen als Staatsstellen noch keineswegs erfolgt, namentlich war das Staatsministerium bei Genehmigung der Statuten dieses Vereins nicht gesonnen, die Amtsvereine als eigentliche Staatsstellen anzuerkennen. Man hat deshalb das Portofreithum auf die Centralstelle und die Kreisvereine beschränkt, und an diese Entscheidung mußte sich die Postverwaltung halten. Sollte das Portofreithum auf die Amtsvereine ausgedehnt werden, so würde dieß allerdings eine Schmälerung der Einnahmen der Postverwaltung zur Folge haben; doch würde diese keine Einsprache dagegen erheben, sondern sich dieselbe gefallen lassen, wenn darüber ein höchster Befehl ergeht. Uebrigens würde die Ausführung sehr schwierig und jede Controlle rein unthunlich seyn. Ich gestehe, daß, wie ich die Sache betrachte, ich die Mittel nicht einsehe, wie den zu besorgenden Mißbräuchen gründlich zu steuern wäre, und darum biete ich nicht gerne die Hand dazu, das Portofreithum weiter auszu dehnen. Sollte von Seiten des Staats noch ein Mehreres für die landwirthschaftlichen Anstalten geschehen, so wäre ich sehr geneigt, hiezu mitzuwirken, nur müßte dieß nicht auf eine Weise geschehen, welche indirecte Nachtheile anderer Art herbeiführt. Es ist in der zweiten Kammer nachgewiesen worden, daß die Gegenstände, welche von der Post portofrei transportirt werden, beinahe die Hälfte der Brieffschaften und beinahe  $\frac{2}{3}$ tel der Fahrpost-Stücke ausmachen. Sollte sonach das Portofreithum noch weiter ausgedehnt werden, so würden der Post nach und nach die Mittel entzogen werden nicht nur für die Errichtung neuer Postanstalten, sondern auch für die Beibehaltung der in den entfernteren Landestheilen getroffenen Einrichtungen, die fast insgesammt nicht unbedeutende Opfer erfordern, namentlich wenn der Grundsatz eingehalten werden soll, daß nur der reine Ueberschuß der Posteinkünfte über den Budget=Saß zu solchen Verbesserungen verwendet werden soll. Wir werden dann täglich weniger im Stande seyn, der Post diejenigen Mittel zu geben, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke

nöthig hat. Ich kann und will mich, wie gesagt, dem Wunsche nach möglichster Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins nicht widersetzen, nur glaubte ich die Bedenken, die ich dabei trage, wenn derselbe auf diese Art ausgeführt werden soll, der hohen Kammer nicht verhehlen zu dürfen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich kann diesen Wunsch nur mit voller Ueberzeugung theilen, denn es ist im Interesse der Landwirthschaft gewiß von großem Nutzen, wenn auch die Amtsvereine dieses Postfreithum genießen. Auch kann ich nicht glauben, daß es mit Einführung zweckmäßiger Controlvorschriften nicht möglich seyn wird, und daß man zur Verhütung von Mißbräuchen nicht Mittel auffinden könne, welche, wenn sie auch lästig sind, doch den Zweck erreichen lassen. Man kann z. B. die Anordnung treffen, daß solche Briefe mit dem Amtssiegel geschlossen werden müssen, wo dann der Beamte von dem Inhalt und Zweck derselben Einsicht nehmen kann. Unter solchen und ähnlichen Bedingungen dürfte diesem Wunsche wohl entsprochen werden können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir auf eine Aeußerung des Herrn Ministers v. Blittersdorf eine kurze Bemerkung. Ich glaube, daß der Ausfall, den die Intraden der Postverwaltung durch Gestaltung dieses Freithums erleiden, nicht ganz im Verhältnisse mit dem Nutzen seyn dürfte, der unserm Wunsche zu Grunde liegt, denn es ist die Beförderung einer allgemeinen Landesangelegenheit, die man bei dem letztern im Auge hat, und insofern wäre es also kein Verlust, wenn durch einen gewiß nicht bedeutenden Ausfall bei einem einzelnen Zweige unserer Staatsverwaltung einer Sache genügt wird, die für das ganze Land von wohlthätigen Folgen ist.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Es muß dieß aber doch immer auf eine Art geschehen, daß die dadurch entstehenden Nachtheile die Vortheile, die damit bezweckt werden sollen, nicht überwiegen. Ich würde mich eher dazu verstehen, eine Rückvergütung dieser Porto's aus der Staatskasse eintreten zu lassen. Ich wiederhole, daß ich eine gehörige Con-

trose gar nicht für möglich halte, wenn ich bedenke, daß hier für eine ganze Reihe von in unserer Verwaltung ganz neuen Stellen ein so ausgedehntes Privilegium eingeführt werden soll. Wenn Sie den Kreis- und Amtsvereinen dieses Freithum geben, so verbreitet sich dasselbe über das ganze Land, und wir erhalten eine Correspondenz, deren Ausdehnung sich jetzt noch gar nicht ermessen läßt. Bedenken Sie, was Alles unter der Rubrik „landwirthschaftliche Angelegenheiten“ begriffen werden kann; wie Vieles hat darauf nicht mehr oder minder Bezug und könnte somit auch zum Gegenstande einer von Porto freien Correspondenz gemacht werden? Es ist ein so viel umfassender Gegenstand, daß ich es, ohne auf der andern Seite wieder eine Verletzung Ihres Zweckes herbeizuführen, für gar nicht möglich halte, denselben so genau und scharf zu begränzen, daß dadurch den Mißbräuchen dieses Freithums auf eine entsprechende Weise vorgebeugt würde; — und haben diese einmal statt gefunden, und entdeckt man sie auch, so wird es gerade wegen der so großen Allgemeinheit dieses Gegenstandes an Milderungs- und Entschuldigungsgründen aller Art nicht fehlen, so daß die Post nach wie vor um ihre Interessen verkümmert bleibt.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich theile ebenfalls den Wunsch der Commission und erlaube mir nur wenige Bemerkungen. Es besteht bei der Postverwaltung der Grundsatz, daß alle diejenigen Brieffschaften postfrei sind, welche das öffentliche Interesse berühren. Nun glaube ich, daß die Förderung der Landwirthschaft eines der wichtigsten Interessen des Staates ist, weil dadurch mittelbar der Wohlstand und die Blüthe des ganzen Landes gehoben wird. Der Herr Reg. Commissär sagt zwar, man trete durch Gestattung des Postfreithums dem Interesse der Postverwaltung auf eine bedenkliche Weise entgegen, denn es seien gegen die zu befürchtenden Mißbräuche keine hinlänglich schützenden Controlmaßregeln möglich. Ich nehme aber an, daß alle diese landwirthschaftlichen Stellen von so ehrenwerthen Männern geleitet werden, daß kein Mißbrauch zu befürchten ist; und wenn daher nur diese Stellen das

Recht haben, das Wort „Dienstsache“ auf ihre Brieffschaften zu setzen, so wird ein Unterschleif nicht möglich seyn. Der Herr Minister sagt ferner, man möge den Verein auf andere Weise unterstützen; ich glaube aber, dieß wäre überflüssig, da man demselben diese Unterstützung durch Gewährung des Postportofreithums indirect zuwenden kann.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Was den finanziellen Punct betrifft, so wird es ziemlich gleichgültig seyn, ob der Staat den landwirthschaftlichen Verein durch Rückvergütung des ausgelagerten Portos unterstützt, oder ob er ihm von vornherein eine Summe verwilligt. Ich habe aber ferner auch gesagt, daß es kaum möglich sei, eine Definition dessen zu geben, was Alles unter „landwirthschaftlicher Angelegenheit“ zu begreifen ist. Jede Culturverbesserung ist eine landwirthschaftliche Angelegenheit, eben so wird man auch die Versendung der Wochenblätter dieses Vereins als solche bezeichnen wollen; und ich kann mir kaum einen Fall denken, in welchem Jemand wegen Mißbrauchs dieser Bezeichnung gestraft werden sollte, ohne daß ihm irgend eine Rechtfertigung noch zur Seite stünde. Ich muß aber hier mich ausdrücklich dagegen verwahren, als hätte ich bei Befürchtung dieser Mißbräuche Personen im Auge; ich habe nur in Bezug auf den so ausgedehnten Begriff der Sache selbst meine Bedenken ausgesprochen.

Jehr. v. Rüdte: Der Herr Regierungskommissär hat bemerkt, durch die Anerkennung der Statuten seien diese Vereine noch nicht als landesherrliche Institute anerkannt. Es ist aber durch Staatsministerialerlaß die Anerkennung der Kreisvereine ausgesprochen, und diese schließen die einzelnen Amtsvereine in sich. Was die Befürchtung eines möglichen Mißbrauchs dieses Freithums betrifft, so kann ich diese nicht theilen. Die meisten Vorstände der Bezirksvereine sind angestellte Beamte, und von diesen ist ein Mißbrauch schon wegen ihrer dienstlichen Stellung nicht zu fürchten. Eben so wenig wird der Mißbrauch zu fürchten seyn von wenigen größeren Güterbesitzern, welche Vorstände von Bezirksvereinen sind. Daß das Portofreithum sich nicht

auf die Correspondenz der einzelnen Mitglieder unter sich erstrecken kann, sondern nur auf die einzelnen anerkannten Bezirksstellen, so wie dieses jetzt schon bei den Kreisstellen und der Centralstelle der Fall ist, versteht sich wohl von selbst.

Reg. Comm. Oberpostdirector von Mollenbeck: Von der Postverwaltung muß natürlich darauf gesehen werden, die Ausnahmen von der Regel möglichst zu vermeiden; dieses, und nicht weil sie etwa befürchtet, daß von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins ein größerer Mißbrauch des Postfreithums statt finden würde, als von andern Stellen, ist der Grund, warum sie sich gegen eine Ausdehnung dieses Privilegiums verwahren zu müssen glaubt. Es ist für die Verwaltung doppelt nöthig, daß diese Freithümer, die in einem außerordentlichen Maasse bestehen, eher beschränkt als noch vermehrt werden; denn es ist nicht möglich, daß die Postverwaltung ihren Verpflichtungen Genüge leisten kann, wenn diese sogenannten dienstlichen Freithümer nicht beschränkt werden. Die Hälfte der Correspondenz auf der Briefpost ist Dienstsache. Bei der Fahrpost stellt sich dieses Verhältniß noch höher heraus. Es ist unglaublich, was die Postverwaltung unter der Rubrik „Dienstsachen“ Alles transportirt; so z. B. anatomische Präparate für die Universitäten; unter der Bezeichnung Dienstsache, versenden Buchhändler die größten Ballots an die Hof- oder Universitäts-Bibliotheken, so geschieht dieß als Dienstsache, und es heißt dabei gewöhnlich: „Ich schicke Ihnen dieß zur Einsicht, was Sie nicht davon brauchen können, übermachen Sie gefälligst an N. N.“ Auf diese Weise muß sich also die Post noch dazu hergeben, den Privatverkehr der Buchhändler unentgeltlich zu befördern, ohne daß sie sich oft selbst durch die strengsten Controlmaassregeln vor solchen Mißbräuchen schützen kann; so geschieht es auch mit anderen Artikeln, und ich kann Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! wiederholt versichern, daß es fast an's Unglaubliche gränzt, was die Posten Alles als Dienstsachen transportiren müssen. Ich widerseze mich der Ausdehnung des Freithums auf einzelne Branchen durchaus nicht, allein ich muß sehr dringend wünschen,

daß eher eine Verringerung, als eine Ausdehnung desselben statt finde, weil sonst die Postverwaltung am Ende nicht mehr im Stande seyn wird, ihren Verpflichtungen der Regierung gegenüber zu genügen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Ich bin ganz erstaunt, von dem Herrn Director der Postverwaltung zu hören, daß ihm solche gresle Mißbräuche bekannt geworden sind, ohne daß er Mittel zu ihrer Abstellung ergriffen hat. Mich kann die Pflichtwidrigkeit der Männer — ich bin nicht im Stande, ihre Handlungsweise mit einem mildern Ausdrucke zu bezeichnen, — welche sich solche Zusendungen gestatteten, nur mit Abscheu erfüllen, und ich kann nicht begreifen, wie ein so offenbares Umgehen der bestehenden Verordnungen nur geduldet werden konnte. Ich bitte daher die Regierung, und es ist gewiß die ganze Kammer mit mir einverstanden, zur Hebung dieser Mißbräuche die ernstlichsten Maßregeln ergreifen zu wollen.

Reg. Comm. Staatsminister von Bittersdorf: Die Unterscheidung zwischen Gebrauch und Mißbrauch ist sehr schwer, und die Fälle, deren erwähnt worden ist, sind mir nicht unbekannt geblieben. Wenn man aber die Behörden fragt, ist dieß eine Dienstsendung? so heißt es in der Regel „ja!“ und sie reden sich damit aus, daß ihre Mittel nicht hinreichen, um sich die benötigten Bücher auf einem anderen Wege zu verschaffen. Es geschieht dieß bei allen Branchen; jeder Einzelne, der eine Sendung zu machen hat, sucht irgend einen Titel, um solche frei bewirken zu können. Die Post hat tagtäglich mit solchen Ausdehnungen des Postfreithums zu kämpfen, und es ist daher sehr zu wünschen, daß die Rubrik dieser Freithümer nicht noch mehr erweitert werde. Ich habe nichts dagegen, wenn ein solcher Wunsch ins Protokoll niedergelegt wird, wir werden neuerdings in Erwägung ziehen, in wie fern demselben entsprochen werden kann. Ich besorge aber, daß in keinem Zweige die Erweiterung des Postfreithums schädlicher ist, als gerade in diesem, weil die so viel umfassende Rubrik so vielfach in das Privatleben jedes Einzelnen eingreift.

Gen. Hofrath Nau: Es sind allerdings die Bezirksvereine keine Staatsstellen, sondern Privatvereine, aber vom Staate wegen ihrer hohen Gemeinnützigkeit in einer gewissen Beziehung anerkannt. Auch wird schwerlich die Post etwas Merkwürdiges verlieren, da die Einzelnen sehr oft in solchen Angelegenheiten gar nicht schreiben würden, wenn sie das Porto bezahlen müßten. Es wird also nur ein Verkehr verhindert werden, dessen Unterbleiben sehr zu bedauern wäre. Die Post, welche deshalb keine neue Transportausgabe hat, ist am leichtesten im Stande, dem Vereine diese Vortheile zu gewähren. Ich glaube, daß in unserer Zeit, wo man in Verbindungsmitteln gegen Mißbräuche so erfinderisch geworden ist, durch eine Berathung mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern wohl die gehörigen Controlmittel ausfindig gemacht werden können. Ob dies dadurch geschehe, daß man Dienstsiegel benützt, oder auch anordnet, daß auf der Adresse die Unterschrift des Vorstandes der Stelle stehen soll, der durch seinen Namen sich verbürgt, oder durch die Versendung solcher Dienstscheine mit Kreuzband, oder durch die Rückbezahlung des Portos, welches in ein Verzeichniß eingetragen wird, oder ob noch andere Controlmittel angewendet werden sollen, lasse ich dahin gestellt. Ich räume allerdings ein, daß die Post ihres Interesses willen verpflichtet ist, in der Bewilligung von Freithümern sehr vorsichtig zu seyn.

Hr. v. Göler: Obgleich ich mich für das Aufblühen der Landwirthschaft in jeder Beziehung interessire, so kann ich mich doch nicht für den Wunsch aussprechen, das Postfreithum für den landwirthschaftlichen Verein so weit auszudehnen, daß auch die Amtsvereine darunter begriffen würden. Ich muß der Ansicht des Herrn Reg. Commissärs beipflichten, daß durch dieses Freithum die Gefahr für die Post größer wäre, als der Nutzen für den Verein seyn würde. Eine solche Maßregel hätte man eher bei der Entstehung dieser Vereine wünschen können, um dadurch mehr anzuziehen und für die Sache Interesse zu gewinnen; allein die Amtsvereine sind jetzt so weit gekommen, daß sie die Vortheile selbst einsehen, welche ihnen durch den Centralverein zugehen, und daß sie

durch den kleinen Beitrag sich in der möglichsten Beförderung ihrer Wirksamkeit nicht abschrecken lassen werden; sie können diese paar Kreuzer recht gut zusammen bringen, denn es trägt dieses Geld gewiß reichliche Zinsen. Ein solches Freithum kann auf der andern Seite für die Vereine sogar gefährlich werden, denn es würde gewiß zu außerordentlich vielen und nicht selten unnützen Schreibereien Veranlassung geben. Zulezt würden auch noch die Schwertischen Pflüge portofrei versendet werden müssen. Gegen den Wunsch, wie er von der Commission in seiner Allgemeinheit gestellt wurde, habe ich mich jedoch nicht erhoben, sondern hauptsächlich nur dagegen, daß dieses Freithum speziell auf die Amtsvereine ausgedehnt wird.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Unser Commissionsbericht stellt seinen Wunsch nur relativ, nämlich er sagt: in so weit andere Rücksichten es gestatten. Ich habe die Hoffnung, daß die hohe Kammer diesen Wunsch theilen wird, denn es bleibt ja der hohen Regierung die Ausführung der Sache doch überlassen; jedenfalls wird der Ausspruch dieses Wunsches bewirken, daß diese Untersuchung eher und gewisser erfolge, als sie vielleicht ohne denselben geschehen würde.

Gen. Lieut. Hr. v. Stockhorn: Mißbräuche wird Niemand wünschen, vielmehr soll man darauf Bedacht nehmen, Mittel zu deren Beschränkung da, wo es möglich ist, aufzufinden. Daß die Amtsvereine im wahren Interesse des Landes gegründet seyen, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Männer des Vertrauens wurden als Vorstände dieser Amtsvereine gewählt, und es ist nicht abzusehen, daß diese Ehrenmänner sich Mißbräuche des Postfreithums werden zu Schulden kommen lassen. Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß man, wo solche etwa vorkommen sollten, leicht dadurch abhelfen kann, daß man dergleichen Dienstfachen unter Kreuzband ic. verschiebt, was um so eher geschehen kann, als sie ja keine Geheimnisse enthalten.

Reg. Comm. Oberpostdirector v. Mollenbec: Ich muß nur auf eine Aeußerung des Durchlauchtigen Fürsten eine kurze Bemerkung mir erlauben. Ich war weit entfernt, irgend einer Stelle einen Vorwurf zu machen,



als ob sie solche Mißbräuche hervorgerufen hätte. Es ist dies keineswegs der Fall, allein bekannt ist es, daß Buchhändler überall ihre Waaren zur Einsicht herum schicken, weil sie wissen, daß die an landesherrliche Stellen geschehenden Sendungen frei sind, wenn „Dienstfache“ auf dem Paquet steht. Würden diese Stellen die Gegenstände zurückschicken, so wäre zu erwarten, daß sie von den Buchhändlern nicht wieder angenommen würden, daher diese Stellen das Porto vergüten müßten. Es ist sehr natürlich, daß in solchen Fällen die Sache zur Disposition liegen bleibt. Diese speziellen Fälle sind von Seite der Postadministration gerügt worden, und ein solcher Mißbrauch besteht nun nicht mehr fort; allein er hat früher statt gefunden. Was den Wunsch des Durchlauchtigen Redners in Bezug auf das Portofreithum der Armen betrifft, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß seit längerer Zeit für Armenfachen ein solches besteht, wenn nämlich von Seite der Amtsbehörde auf dem Schreiben bemerkt ist, daß der betreffende Versender oder Empfänger wirklich arm sei. Mit der bloßen Ueberschrift: „A. E.“ ist nichts geholfen, denn es würde zuletzt mehr als die Hälfte des correspondirenden Publicums arm seyn wollen.

Graf v. Kageneck: Ich habe mich nach den Bemerkungen des Frhrn. v. Göler unmöglich überzeugen können, daß die Befreiung von Porto für die Landwirtschaft ein Unglück werden könnte. Ich glaube vielmehr, daß das Freithum auch auf die Amtsvereine ausgedehnt werden sollte; denn diese Amtsvereine haben dieselbe Stellung, wie die Kreisstellen selbst, sie sind auch durch Staatsministerialverfügung anerkannt und sie haben eine sehr wichtige Bedeutung im Staate, weil sie gerade aus der Zahl der praktischen Landwirthe, welche mehr leisten können, als die Kreisstellen, zusammengesetzt sind. Ein bedeutender Theil der Correspondenz besteht zwischen den Kreisstellen und den landwirthschaftlichen Amtsvereinen; so weiß ich von der Kreisstelle in Freiburg, daß sie in jeder Sitzung, welche alle 14 Tage abgehalten wird, 50—60 Nummern erledigt, welche sich hauptsächlich auf die Correspondenz mit diesen Amtsvereinen erstrecken. Gewiß wäre es nun für die mit der Leitung

dieser letztern Vereine beauftragten Männer ein großer Vortheil, wenn diese Correspondenz postfrei erklärt würde; ich bin aber weit entfernt zu verlangen, daß diese Postfreiheit auf alle landwirthschaftliche Stellen ausgedehnt werde, sondern ich begnüge mich mit dem Antrag, daß dieselbe wenigstens den von der Regierung als solche anerkannten landwirthschaftlichen Staatsstellen gegeben werde.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Wenn ich mir eine Aeußerung über den in Frage stehenden Gegenstand erlaube, so kann es nur in der Weise geschehen, daß ich denselben vom finanziellen Standpuncte aus betrachte.

Seitdem Budgets im Großherzogthum aufgestellt werden, war es das Bestreben der Regierung und der beiden Kammern, alle Einnahmen und Ausgaben möglichst vollkommen darzustellen und nirgends verdeckte Einnahmen oder Ausgaben zu dulden. Wird nun ein Portofreithum für die Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins eingeführt, so bringt man eine verdeckte Ausgabe für diesen Verein auf Kosten der Postverwaltung in das Budget, d. h. man stellt die Ausgaben für den landwirthschaftlichen Verein niedriger, als sie wirklich sind, und bewirkt dieß dadurch, daß man auf einen Theil der Postrevenuen verzichtet. Ist es nöthig, den landwirthschaftlichen Verein in seinem Wirken zu unterstützen, was ich gerne glauben mag, so scheint es mir angemessener, daß seine Dotation erhöht, und diese alsdann unter die Kreis- und Amtsvereine vertheilt wird; dort mögen die Ausgaben erscheinen, das Budget stellt dieselben sodann rein dar.

Geh. Refer. Eichrodt: Eine verdeckte Ausgabe findet hier durchaus nicht Statt, denn die Post hat gar keine Auslage mehr, wenn diese Schreiben der landwirthschaftlichen Behörden frei sind. Bewilligt man dieses Freithum nicht, so wird die Post diese Intraden dennoch verlieren, denn die Correspondenz unter den landwirthschaftlichen Behörden wird aufhören. Ich glaube, die Regierung sollte bei der so hohen und anerkannten Wichtigkeit dieses Vereins für das ganze Land wenigstens einen Versuch machen, und darum stelle ich den

ausdrücklichen Antrag, den Wunsch der Commission dahin abzuändern, daß die Regierung gebeten werden möge, für die nächste Budgetperiode dieses Freithum zu gewähren. Zeigt es sich dann, daß es eine verhältnißmäßig zu große Benachtheiligung der Postinraden zur Folge hat, oder stellt es sich überhaupt wegen der Unausführbarkeit der nöthigen Controlmaßregeln für den übrigen Verkehr der Post als zu gefährlich heraus, so hat man ja immer die Mittel noch in der Hand, dasselbe wieder aufzuheben.

Oberforststr. Frhr. von Gemmingen unterstützt den Antrag des Geh. Referendärs Eichrodt.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Bei einer so ausgedehnten Anstalt, wie die Post ist, wird nicht ermittelt werden können, welchen Einfluß ein bewilligtes Freithum auf den Ertrag des einzelnen Jahres ausübt. Es mag wohl der Fall seyn, daß kein Rückschlag der Einnahmen gegen das Budget stattfindet, allein zu bezweifeln ist doch nicht, daß ein Ausfall entsteht, wenn man durch Freilassung der Correspondenz des landwirthschaftlichen Vereins auf einen Theil der Posteinnahmen verzichtet.

Reg. Comm. Oberpostdirector von Mollenbee: Wenn man den Vorschlag des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt durchführen wollte, so müßte jede Postanstalt einen eigenen Controleur haben, welcher jede einzelne Gattung von Briefen in ein Verzeichniß eintrüge und alsdann einen Calcul darüber aufstellte. Ich habe nichts dabei zu erinnern, wenn man Freithümer gestattet, sie werden von Seite der Postadministration gewiß vollzogen werden; allein meine Stellung ist nicht von der Art, um diesen Freithütern das Wort zu reden.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Ich glaube, wir thun Unrecht, wenn wir Privatangelegenheiten auf die Staatskasse werfen, denn eben so gut würden die Dampfschiffahrtsgesellschaften oder der Phönix Ansprüche auf portofreie Beförderung ihrer Correspondenzen machen können; wir müssen strenge bei dem stehen bleiben, was zur Ausführung der Staatszwecke nothwendig ist. Ich habe, wie ich bereits zu erwähnen die Ehre hatte, nichts dagegen zu erinnern, wenn der von

mehreren Mitgliedern dieser hohen Kammer beantragte Wunsch ins Protokoll aufgenommen wird; aber in der Art, wie der Herr Geh. Referendär Eichrodt denselben modificirt hat, daß nämlich versuchsweise dieses Freithum für die nächste Budgetperiode gewährt werden möge, wird die Regierung wohl nicht darauf eingehen können. Auch ist die Anerkennung dieser Stellen von Seiten des Staatsministeriums als Staatsstellen nicht ausgesprochen, denn daraus, daß das Staatsministerium die Statuten des landwirthschaftlichen Vereins genehmigt hat, kann man den Schluß nicht ziehen, daß die einzelnen Stellen desselben zugleich auch Staatsstellen sind, sonst hätten wir noch verschiedene solche Staatsstellen, z. B. die Stellen der Dampfschiffahrtsgesellschaften, deren Statuten ebenfalls die höchste Genehmigung erhalten haben.

Reg. Dir. v. Reck: Ich erlaube mir nur auf die Fassung des Commissionsantrags aufmerksam zu machen, welche besagt: die Commission spreche bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, daß, so weit andere Rücksichten es gestatten, den landwirthschaftlichen Vereinen eine Portoerleichterung zu Theil werden möge. Nun habe ich vernommen, daß man einen förmlichen Antrag an die Regierung stellen will, schon für die nächste Budgetperiode mit diesem Freithum einen Anfang zu machen. Dieses ist aber nicht die Absicht der Commission; und ich halte auch die Art und Weise, wie diese ihren Wunsch ausgesprochen hat, für vollkommen genügend, da überdies noch fast alle Mitglieder dieser hohen Kammer demselben beigetreten sind. Auch die Regierung hat bereits erklärt, daß sie die Sache in Erwägung ziehen werde, und ich glaube daher nicht, daß wir hier noch einen besonderen Antrag dessfalls zur Abstimmung zu bringen hätten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich theile zwar die vorlesete Aeußerung des Herrn Regierungsdirectors, aber nicht die letzte. Wir haben wenigstens bisher immer geglaubt, solchen Wünschen, die von den Commissionen ausgegangen sind, ein weiteres Moment dadurch beizulegen, daß die Majorität der Kammer sich denselben mittelst eines Beschlusses zu Protocoll

angeschlossen hat. Ich erlaube mir deshalb, um die Discussion abzukürzen, den Antrag, daß die Kammer sich durch eine besondere Abstimmung den Wunsch eigen machen möchte, daß die Regierung die bevorstehende Unterbrechung des Landtags benützen möge, den Gegenstand in Untersuchung zu nehmen, um sodann das Ergebnis derselben den Kammern nach ihrem Wiederzusammentritt vorzulegen.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn unterstützt diesen Antrag.

Geh. Ref. Eichrodt: Mein Antrag scheint mißverstanden worden zu seyn, denn ich habe durchaus nicht gewünscht, daß eine spezielle Controle für diese Correspondenz in landwirthschaftlichen Angelegenheiten eingeführt werden solle. Ich traue der Oberpostdirection zu, daß sie auch ohne eine solche Maßregel nach 2 Jahren recht gut zu beurtheilen vermag, ob ein Mißbrauch dabei statt gefunden hat. Dem Herrn Staatsminister v. Blittersdorf muß ich entgegenen, daß es ein wesentlicher Unterschied ist zwischen einer Dampfschiffahrtsgesellschaft und dem landwirthschaftlichen Vereine, der erstere ist auf Privat-Speculation gegründet, dieser hat nur den öffentlichen Zweck im Auge.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze den Antrag der Commission, obgleich der Herr Minister sehr triftige Gründe gegen die Einführung dieses Freithums angeführt hat. Ich glaube aber nicht, daß die Postkasse durch ein Postfreithum der Centralstelle, der Kreisstellen und der Amtsvereine eine Benachtheiligung erleiden wird. Die einzige Folge davon, wenn dieß Freithum nicht gestattet wird, wird die seyn, daß die Correspondenz dieser Behörden ganz aufhört. Ich weiß verschiedene Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, welche von höheren Stellen zu Gutachten aufgefordert worden sind, und wenn sie nun, oft mit vielem Zeitaufwand, ein solches Gutachten abgefaßt haben, so werden sie nicht auch das Porto vielleicht noch mit einem Gulden bezahlen wollen. Sie werden vielmehr zur Absendung eine andere schickliche Gelegenheit abwarten und, dadurch wird nicht selten ein großer Theil ihrer Mühe und Arbeit verloren gehen, weil sie mit ihren Vorschlägen zu spät

kommen. Der Herr Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn hat bereits Mittel angegeben, wie möglichen Unterschleifen vorgebeugt werden kann, dadurch daß z. B. man einen Kreuzband anlegt, oder solche Schreiben mit dem amtlichen Siegel versehen. Das letztere scheint mir allerdings sehr zweckmäßig zu seyn, und zur Ausführung empfohlen werden zu können, denn ich sehe nicht ein, wie hier Mißbräuche möglich seyn sollen.

Graf v. Kageneck: Ich muß noch kurz bemerken, daß auch andere Vereine, welche weniger als die Landwirtschaft die Interessen der Gesamtheit berühren, ein Postfreithum genießen, z. B. die General-Wittwen- und Brandkasse.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer, den von der Commission ausgesprochenen Wunsch mit dem von dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg vorgeschlagenen Zusatz ins Protokoll niederzulegen.

Das Budget der Postverwaltung selbst erhält ebenfalls die Genehmigung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wir haben aus dem Berichte der Budgetcommission sehr deutlich zu entnehmen Gelegenheit gehabt, wie sehr die Postanstalt bemüht ist, sich auf den Standpunkt der Vollkommenheit zu schwingen, und wie sehr sie geneigt ist, den vielseitigen Anforderungen des Publicums möglichst zu entsprechen; ich glaube diese Anerkennung auch hier öffentlich aussprechen zu müssen.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Es kann der Postverwaltung nur zur Aufmunterung dienen, ein solches Zeugniß zu vernehmen, und sie wird Alles aufbieten, um den vorgesezten Zweck zu erreichen.

III. Ueber die Nachweisungen der Amortisations- und Zehentschuldentilgungskasse.

Reg. Dir. v. Neck: Die Prüfung der Verwaltung der Amortisationskasse ist verfassungsgemäß durch den ständischen Ausschuß vorgenommen worden, eben so hat auch diese Prüfung in der zweiten Kammer statt gefunden. Das Resultat dieser Prüfung war das nämliche, wie das aller früheren. Die Amortisationskasse hat sich nämlich durch eine musterhafte und gründliche Geschäftsführung ausgezeichnet, und hat ihre Bestimmung erfüllt,

ungeachtet ihre Geschäfte in den letzten Jahren einen bedeutenden Zuwachs erhalten haben, indem sie die große Masse von Einstandscapitalien und Centraldepositen, ferner das große Geschäft der Zehenschuldentilgungskasse übernommen hat. Der Aufwand für das Personal hat sich sehr unbedeutend vermehrt; daher hat die Commission sich veranlaßt gesehen, den Antrag zu stellen, wie dieß auch in der zweiten Kammer geschehen ist, die Nachweisungen der Amortisationskasse für genügend anzuerkennen. Die Commission hat geglaubt, sich bei diesem Antrage nicht in besondere Summen einlassen zu müssen, weil es hier nicht darauf ankommt, ob die Summen verwendet worden sind oder nicht, sondern die Hauptfrage die ist, ob diese so wichtige Operation regelmäßig statt gefunden hat, und ob der Credit im Großherzogthum Baden aufrecht erhalten worden ist. Auch diese Fragen müssen mit Ja! beantwortet werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es hat die Budgetcommission in ihrem Berichte auf Seite 4, eine Bemerkung gemacht, welche allerdings einer Berücksichtigung sehr werth ist, nämlich eine Hindeutung darauf, wie es zu wünschen sei, daß den Gemeinden Mittel und Wege eröffnet werden, um die großen Borauslagen für Culturverbesserungen, welche sie in ihrem eigenen Interesse jeweils zu machen haben, bestreiten zu können. Von einer Verwendung aus Mitteln der Amortisationskasse für diesen Zweck dürfte keine Rede seyn, denn diese ist ursprünglich eine Staatsschuldentilgungskasse, und ihr erster und Hauptzweck darf nicht außer Acht gelassen werden. Es sind dieser Kasse zwar in Folge gesetzlicher Bestimmungen andere Lasten aufgebürdet worden, und es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob dieses zweckmäßig ist, allein ihr noch Weiteres aufzulegen, dürfte im Hinblick auf ihre Hauptverpflichtung weder zweckmäßig, noch überhaupt zu rechtfertigen seyn. Es entsteht daher die Frage, ob nicht durch andere geeignete Mittel diese Gemeindezwecke erreicht werden könnten. Ich erlaube mir diesen Anlaß zu benutzen, um darauf aufmerksam zu machen, daß die Bildung eines Creditvereins hiefür die erste und beste Hilfe darbieten würde. Schon der in einem be-

nachbarten Staate bestehende Creditverein, an welchem nicht allein die Bewohner jenes Landes selbst, sondern auch Ausländer Theil nehmen können, ist für dergleiche Unternehmungen von sehr großem Nutzen, und es wäre sehr zu wünschen, daß unsere Gemeinden sich von diesem Vereine die benöthigten Geldmittel zu verschaffen suchten, bis wir selbst so glücklich sind, einen solchen Verein in unserem Staate zu besitzen. Die Lasten und Ausgaben desselben aber wären natürlich nicht auf den Staat zu werfen, wohl aber möchte dieser sonst dem Vereine jeden möglichen Vorschub leisten.

Geh. Hofrath Rau: Als das einzige noch in dieser hohen Kammer gegenwärtige Mitglied des letzten ständischen Ausschusses muß ich meine Freude und Beruhigung über die Art und Weise ausdrücken, wie die Commission die so schwierigen Geschäfte des Ausschusses gewürdigt hat, wobei sie zu keiner Erinnerung Veranlassung fand. Ich fühle mich doppelt aufgefordert, dieß auch in Beziehung auf die Zehenschuldentilgungskasse zu äußern, da der Bericht hierüber aus meiner Feder geflossen ist. Was den Wunsch Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, die Gründung von Creditvereinen, betrifft, so scheint mir dieser von großer Wichtigkeit. Ich habe längst bedauert, daß in unserm Lande, welches Capitalien genug hat, noch kein Creditverein besteht. Eine solche Anstalt hat in vielen andern Ländern ausnehmend gute Früchte getragen. Ich will nur an die allerwichtigsten Folgen erinnern, daß dem Landwirthe möglich gemacht wird, Capitalien um einen niedern Zins zu erhalten, und daß der Gläubiger eine weit größere Sicherheit erhält, indem ihm ein ganzer Complex von Grundeigenthümern haftet, als wenn er nur auf die Hypothek eines einzelnen Grundeigenthümers leiht, wobei öfters die Taxation nicht ganz der Wahrheit gemäß eingerichtet ist. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die hohe Regierung auf die Gründung eines solchen Vereins ihr Augenmerk richte.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Der Durchlauchtige Redner hat die Stellung der Amortisationskasse und den Zweck derselben ganz richtig aufgefaßt. Die Amortisationskasse ist seit einer Reihe von Jahren

mit so großen Lasten beladen worden, daß es ohne Gefährdung ihres Hauptzweckes unmöglich wäre, ihr noch weitere aufzubürden. Die Bildung eines Creditvereines, bei welchem man um einen niedern Zinsfuß Capitalien aufnehmen kann, wäre für das Großherzogthum allerdings wünschenswerth, und ich glaube auch, daß die Regierung diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen und thun wird, was ihr zur Förderung desselben möglich ist, sobald sich die Geneigtheit zu einem solchen Unternehmen einmal mehr als bis jetzt gezeigt haben wird.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir auf den Wunsch des durchlauchtigen Herrn Fürsten eine kurze Bemerkung: Die Versorgungsanstalt des Großherzogthums disponirt über bedeutende Capitalien und hat, namentlich durch Darleihen an die Gemeinden auf Annuitäten, gerade für solche größere Unternehmungen schon sehr Wesentliches geleistet. Diese Anstalt erweitert sich täglich und sie wird bald über 3 Millionen zu verfügen haben; sie bietet somit wenigstens theilweise ein Surrogat für dasjenige, was Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg gewünscht hat.

Reg. Dir. v. Neck: Ich habe bereits im Commissionsbericht angeführt, wie nothwendig es sei, der Landwirtschaft zu Hülfe zu kommen, indem man größere Unternehmungen, wie z. B. Entsumpfungen, vornimmt. Es sind mir namentlich viele Districte bekannt, wo noch viele 100 Morgen in gehörigen Stand gebracht und der Cultur zugänglich gemacht werden können. Es ist dies von besonderer Wichtigkeit, weil Grund und Boden sehr im Preise gestiegen sind, und man von manchen Gegenden sagen kann, die Population habe ihr Maximum erreicht, wenn nicht die Ertragsfähigkeit des Bodens vermehrt wird. Nun ist zwar richtig, daß durch Creditanstalten den Gemeinden das für diese Zwecke benötigte Geld verschafft werden kann. Bis jetzt aber haben dieselben bei dergleichen Anlehen große Schwierigkeiten gefunden, weil solche Anstalten eine so große hypothecarische Sicherheit verlangen, daß die wenigsten Gemeinden, aus Mangel an hiezu hinreichendem Grundeigenthum, von solchen Anstalten Gebrauch zu machen im

Stande waren. Ich muß zwar bestätigen, daß die Versorgungsanstalt durch größere Darleihen schon sehr wohlthätig auf den Zustand mancher Gemeinden gewirkt hat, allein der Zinsfuß mit  $4\frac{1}{2}\%$  dürfte im Vergleich zu dem der Amortisationskasse, welche ihre Capitalien zu  $3\frac{1}{3}\%$  proCent ausleiht, doch etwas zu hoch erscheinen. Ich glaube demnach immerhin, daß die Staatskasse ohne alles Risiko den nöthigen Fond an die Gemeinden verschleusen könnte. Ich kann namentlich die bei der Electification theilgenommenen Gemeinden anführen, welche die von der Versorgungsanstalt ihnen angebotenen Gelder wegen zu hoher Zinsforderung nicht annehmen konnten. Ich bin mit meiner Ansicht, daß der Amortisationskasse durch Gestattung von dergleichen Anleihen kein Schaden zugehe und die Geschäfte nicht bedeutend vermehrt werden, da es sich hier nur von ganz großen Unternehmungen eines Complexes von Gemeinden handelt, zwar in der Minorität der Commission geblieben, erlaube mir aber dennoch, dieselbe in dieser hohen Kammer selbst noch einmal zur Sprache zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß eine Vermehrung der Geschäfte der Amortisationskasse schon darum nicht zu befürchten seyn wird, weil diese Unternehmungen weniger der Zahl als den Summen nach, welche sie in Anspruch nehmen, bedeutend seyn werden. Dieselbe hat überdies durch ihre bisherigen Leistungen bewiesen, daß durch den Zuwachs ihrer Geschäfte ihr Hauptzweck nicht Schaden gelitten hat; ich sehe also wenigstens in dieser Beziehung keinen Nachtheil, sondern nur einen bedeutenden Vortheil, wenn man für die Cultur diesen so außerordentlich wichtigen Schritt thut, und ich glaube, denselben schon darum um so mehr empfehlen zu müssen, weil es sich ja wohl schon von selbst rechtfertigt, daß man da, wo kein Schaden zu besorgen und nur ein Nutzen zu erzielen ist, nach dem letzteren greift. Daß keine Gefahr in materieller Beziehung selbst vorhanden ist, schließe ich daraus, daß durch Umlagen auf das Steuercapital der zur Deckung der Renten nöthige Fond erhoben, und in einer Hand an die Amortisationskasse abgeliefert werden kann. Ich halte mich verpflichtet, diese Ansicht der hohen Kammer zur näheren Würdigung zu empfehlen, damit durch die

Niederlegung dieses Wunsches ins Protokoll die Regierung veranlaßt werde, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die Geschäfte, welche durch eine solche Einrichtung bei der Amortisationskasse entstehen werden, ließen sich wohl so einrichten, daß durch Vermehrung des Personals die nöthige Vororge und Abhülfe getroffen werden könnte, allein wichtiger ist die Sache in Beziehung auf den Staatscredit. Ich bitte in Erwägung zu ziehen, daß die Amortisationskasse als Zehenschuldentilgungskasse verpflichtet ist, für alle Zehentablösungscapitalien, wenn es von den Gemeinden verlangt wird, die Mittel anzuschaffen, eine Verpflichtung, für welche sehr leicht viele Millionen in Anspruch genommen werden können. Sollten, ehe die bereits bestehenden Verbindlichkeiten erfüllt sind, neue übernommen werden, so würde am Ende bei der besten Administration der Staatscredit erschüttert oder der Zinsfuß auf eine ungewöhnliche Höhe gebracht. Ich glaube daher nicht, daß es an der Zeit ist, neue Verbindlichkeiten der Amortisationskasse aufzubürden, ehe sie diejenigen gelöst hat, welche ihr gesetzlich auferlegt sind.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß mich ebenfalls dem Wunsche des geehrten Berichterstatters widersetzen. Es wäre eine ganz eigenthümliche und sehr schwierige Verpflichtung, welche die Amortisationskasse nach diesem Vorschlage zu übernehmen hätte; sie würde dadurch offenbar eine Leihanstalt für landwirthschaftliche Verbesserungen werden, sie müßte Capitalien bei Privatpersonen aufnehmen, für dieselben einstehen, mit den Gemeinden Verträge abschließen, ihnen auf längere Zeit Verschüsse machen; sie müßte dabei äußerst vorsichtig zu Werke gehen, denn jeder Verlust trüge die Gesamtheit und es wäre möglich, daß durch bedeutende Capitalverluste die Staatsschuld vergrößert würde. Der Amortisationskasse ist eine festbestimmte Dotation gegeben, und es sind ihr gewisse Verpflichtungen durch das Gesetz auferlegt, aber ihr noch neuere Obliegenheiten zuzumuthen, scheint mir mit ihrer eigentlichen Aufgabe unvereinbar. Ich will nur darauf aufmerksam

machen, wie schwierig es seyn würde, die Verwendungsart einer Summe von vielleicht 100,000 fl. zu untersuchen, und sich durch Vernehmung von Sachverständigen zu vergewissern, ob das vorgeschlagene Verfahren, z. B. das Ziehen eines Canals, das beste Mittel für den verfolgten Zweck sei. Das Personal dieser Kasse hat natürlich die nöthigen landwirthschaftlichen und technischen Kenntnisse nicht, es würden daher sehr ausgedehnte Untersuchungen nöthig seyn, und doch wäre das Resultat nicht ganz sicher für die Steuerpflichtigen, welche immer im Hintergrunde verbindlich würden. Wenn die Amortisationskasse Gelder zu ihrer Verfügung hat, so leiht sie dieselben so aus, daß sie bald wieder zurückgezogen werden können, höchstens auf ein Vierteljahr Aufkündigung; wenn sie aber an Gemeinden bedeutende Summen leiht, so wäre die Möglichkeit einer baldigen Zurücknahme nicht vorhanden. Ein solcher Verband könnte für eine große geliehene Summe auf den Vorbehalt einer Zurückzahlung nach vierteljähriger Aufkündigung nicht angehen. Die Amortisationskasse müßte sich also gefallen lassen, erst nach 20 oder 30 Jahren den gänzlichen Ersatz zu erhalten, wodurch sie in ihren Operationen sehr gelähmt würde. Nach allen diesen Erwägungsgründen hat es die Commission nicht für zulässig und zweckmäßig gefunden, daß eine solche große Operation von der Amortisationskasse ausgehe, und es bleibt also nur der Wunsch übrig, der neulich schon in dieser hohen Kammer zur Sprache kam, daß durch Vereinigung von Capitalisten solche Unternehmungen gegründet werden möchten, welche den Boden unseres Landes in den besten Zustand zu versetzen dienen können.

Fehr. v. Göler: Ich muß ebenfalls die Nützlichkeit der Creditvereine anerkennen, indem ich gerade über den württembergischen Creditverein näher unterrichtet bin. Ich zweifle aber nur, ob bei der Concurrency dieses Vereins und der allgemeinen Versorgungsanstalt auch in unserem Lande ein solcher jetzt noch zu Stande kommen kann. Der Creditverein im Königreich Württemberg verlangt außerordentlich geringe Zinsen und ist sehr mäßig in Ansehung von Renten. So viel ich

weiß, beträgt der Zins nur  $3\frac{1}{2}$  Procent und 1 Procent ist Capitalabtrag. Es hat zwar mehr Schwierigkeit, in einem anderen Staate Capitalien aufzunehmen, als im eigenen Lande selbst; aber auch diese Schwierigkeiten sind dort gehoben. Ich glaube daher nicht, daß ein neuer Creditverein in unserm Lande sich bilden, wohl aber daß die Versorgungsanstalt solche Bedingungen machen könnte, welche die Aufnahme von Anlehen bei ihr erleichtern. Daß die Amortisationskasse hier eintreten solle, scheint mir nicht zweckmäßig, weil ich sie überhaupt nicht dazu geeignet halte, für Privatunternehmern einzutreten.

Prälat Hüffell: Was die Zehentschuldentilgungskasse betrifft, so erlaube ich mir, Einiges vorzutragen. Die Stelle, welcher ich anzugehören die Ehre habe, hat bisher hinsichtlich der Ablösung der Kirchenzehenten zwischen den zehentpflichtigen Gemeinden und der Kirche höchst schmerzliche Erfahrungen gemacht. Wenn nämlich die Ablösungen mit den Gemeinden wirklich zu Stande gebracht waren, so wurden von Seite der mit der Ablösung beauftragten Staatsbehörden Hindernisse eigener Art gemacht; es wurde behauptet, die Gemeinde habe zu viel bezahlt und die Pfarrei und Schule empfangen mehr, als ihnen gebühre. Nun will ich nicht bestreiten, ja ich will sogar zugeben, daß, da im Volke noch viel religiöser Sinn herrscht, einige Gemeinden den Geistlichen, weil sie ihnen theuer sind und weil sie wohl wissen, daß diese im Ganzen viel verlieren, leicht etwas mehr bewilligen, als nach der strengen Regel des Gesetzes bewilligt werden könnte. Allein diese Fälle sind sehr selten; die Gemeinden, welche religiöse Interessen bewahren, bewahren doch auch das pecuniäre, und wenn sie gerne ihre Geistlichen besser gestellt zu sehen wünschen, so wissen sie doch recht gut, was sie zu thun oder zu unterlassen haben. Ich gebe zu, daß die Stelle, welche uns diese Hindernisse verursacht, ihre Instructionen hat, glaube auch nicht, daß diese Stelle in einer bösen Absicht so handelt; allein wenn eine ganze Gemeinde etwas geben will und die Zehentablösungsbehörde wirklich anerkennen muß, daß die Kirchen und Schulen überhaupt im Ganzen sehr viel

durch diese Zehentablösung verlieren, und zwar viel mehr, als man glaubt, so sollte doch auch in dieser Behörde so viel kirchlicher Sinn einkehren, daß man die Gemeinden wenigstens nicht hindert, etwas mehr zu geben, und man sollte es nicht darauf anlegen, sowohl die Pfarre als Schulstellen noch mehr zu deterioriren. Die Sache ist ernsthafter, als man anfangs geglaubt hat, und wird nicht Abhilfe geleistet, so werde ich mir die Freiheit nehmen, einzelne Thatumstände vorzutragen, durch welche die hohe Kammer sich überzeugen wird, daß es wirklich schmerzlich bedauerlich ist, wie man verfährt. Zehentablösungen, welche wir durch einen Commissär zu Stande gebracht haben, werden oft zu nichte gemacht, weil man glaubt, die Gemeinde zahle zu viel. Daß der Staat einen verhältnismäßigen Beitrag leisten muß, ist bekannt; aber dieser Beitrag ist nicht so bedeutend, daß man die Gemeinde hindern sollte, ihrem Geistlichen eine volle Entschädigung, denn mehr ist es nicht, zu geben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich unterstütze diese Ansicht in so ferne, daß diese christliche Liebe, welche der hochwürdige Herr Sprecher für die Kirche in Anspruch genommen hat, auch den übrigen Zehentbesitzern, den Laien, zu Gute kommen möge.

Graf v. Kageneck: Ich theile diese Ansicht um so mehr, da die Gemeinden bei letzteren nicht mehr thun, als wozu sie gesetzlich verpflichtet sind.

Führ. v. Türkheim: Ich bin derselben Ansicht, wie der geehrte Redner vor mir. Ich kann ebenfalls bestätigen, daß die Zehentablösungsbehörde hinterher behauptet hat, daß die Zehentberechnung, welche freiwillig zu Stande gekommen ist, ihr viel zu hoch erscheine, und daß sodann nach einer von ihr angestellten Berechnung das Zehentablösungscapital sich viel geringer herausstellte. Ich kenne aber auch streitsüchtige Gemeinden, und eine solche wird sich nicht herbeilassen, mehr zu zahlen, als sie nach dem strengsten Rechte schuldig zu seyn glaubt. Die Kirche hat zwar Eigenthum, allein so viel mir bekannt ist, haben die Laien hier und da auch noch etwas Weniges, und ich möchte

daher auch für diese den Bemerkungen des Herrn Prälaten mich anschließen.

Frhr. v. Göler: Ich glaube die Erscheinung, daß man Gemeinden findet, welche sogar mehr zahlen wollen, als sie nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes, den der Staat für sich in Anspruch nimmt, schuldig sind, ist der beste Beweis, wie barbarisch das Zehentgesetz mit den früheren Zehentberechtigten umgeht. Gemeinden, welche auf jeden Kreuzer sehen, den sie anzusprechen haben, und die bei jedem, auch nur halb zweifelhaften Posten geneigt sind, sich in einen Prozeß einzulassen, sind generöser, als die Staatsbehörde, wenn es sich um den von der Letztern zu leistenden Zuschuß handelt. Ich glaube, daß das Gesetz immer so gehandhabt werden sollte, daß es in seinen Folgen Billigkeit, nicht aber die größte Unbilligkeit zeigt; ich wünsche daher ebenfalls, daß bei diesen Zehentablösungen auch von Seiten des Staates den so hochwichtigen Interessen der Kirche mehr Rücksicht getragen werden möge.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Dieselben Klagen, welche der Herr Prälat gegen diejenige Behörde führt, welche die Zehentablösung zu leiten hat, werden auch von dieser aus dem umgekehrten Grunde gegen die Kirchenbehörden geführt; es ist indessen natürlich, die Interessen Beider stehen sich gerade einander entgegen, die Kirche sucht ein möglich großes Ablösungscapital zu erhalten, und die Staatsbehörde sucht dieses Capital auf diejenige Norm zurückzuführen, welche durch das Gesetz bestimmt ist. Es ist allerdings zu wünschen, daß eine Vereinbarung zwischen den Zehentbetheiligten und der Staatsbehörde statt finde, aber wo dieses nicht möglich ist, ist im Gesetze der Weg vorgezeichnet, nach welchem der Streit entschieden werden muß. Die Zehentsection, welche hier als Staatsbehörde zu handeln hat, kann keine religiöse oder milde Rücksichten eintreten lassen, sie hat den Fiskus zu vertreten und muß beim Gesetze stehen bleiben. Es handelt sich übrigens hier nicht um Kleinigkeiten, denn die Staatskasse hat voraussichtlich 8 Millionen zu bezahlen, und wenn man bei der Feststel-

lung der Ablösungskapitalien allzu nachgiebig wäre, so würde sich der Zuschuß vielleicht um Millionen erhöhen, was wohl nicht im Sinne des hochwürdigen Herrn Redners liegen kann. Der Grund, aus welchem sich manche Gemeinden die Stipulirung eines höhern Ablösungscapitals gefallen lassen, als es nach den gesetzlichen Normen verlangt werden kann, mag zum Theil darin liegen, daß die Zehentpflichtigen der Entrichtung des Zehentens sich möglichst schnell zu entledigen suchen, und wenn es sich nicht um bedeutende Beträge handelt, lieber etwas mehr bezahlen, nur um das Zehentens möglichst bald los zu werden.

Prälat Hüffel: Ich will nicht, daß Unrecht geschehen soll, und daß etwas verletzt werde, was das Gesetz vorschreibt; aber wenn eine Gemeinde aus genauer Kenntniß des Zehentgefälls mehr geben will, als man bisher angenommen hat, oder die Abschätzung besagt, so sollte man sie nicht hindern. Wir wollen aber auch nicht, daß uns ein Unrecht zugefügt wird. Es wird unmöglich in Abrede zu stellen seyn, daß der Kirche ein außerordentlicher Schaden zugeht, und warum will man nun eine Gemeinde hindern, mehr zu geben. Was den Anstand betrifft, daß der Staat um so viel mehr zuzuschießen hat, so glaube ich, daß dieses Plus nicht so bedeutend seyn wird, um unsern gerechten Wünschen nicht zu entsprechen.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die Gemeinden sind nirgends gehindert, die Pfarreien höher zu dotiren, als sie durch die strenge Anwendung des Gesetzes über die Ablösung der Zehenten dotirt werden. Nur darum handelt es sich, daß der Staatsbeitrag nicht höher gegriffen werde, als das Gesetz bestimmt. Sind Rücksichten der Gemeinden auf ihre Pfarrer und die künftige Dotation ihrer Pfründen vorhanden, welche sie bestimmen, etwas mehr zu geben, als sie gesetzlich schuldig sind, sie mögen es thun, aber nicht auf Rechnung der Staatskasse.

Herr Erzbischof: Leider bin ich nicht in der Lage, die Erfahrungen, von welchen der Herr Prälat gesprochen hat, gemacht zu haben; es ist mir keine Gemeinde bekannt, welche mehr geben will, sondern



im Gegentheil, es wollen alle sogar noch weniger geben, als sie gesetzlich schuldig sind, und sehr viele haben es hierwegen sogar schon zu Prozessen kommen lassen. Eine andere Bemerkung des Herrn Prälaten erlaube ich mir aber zu wiederholen, die nämlich, daß wir kein Unrecht wollen, sondern nur Recht und Billigkeit und diese namentlich in zweifelhaften Fällen. Ich habe sehr viele Beweise, daß in solchen Fällen die Gemeinde mehr begünstigt worden ist, als die Pfarrei; hat der Pfarrer einmal etwas verloren, so ist es für die Ewigkeit verloren. Die Kirche hat ohnehin durch die Zehentablösung ungemein großen Nachtheil erlitten, namentlich da bei dem Aufschwunge unserer Industrie bald kein Fleckchen Erde mehr unangebaut ist. So fehlt auch, wie der Herr Ministerialrath Vogelmann schon bewiesen hat, in Beziehung auf Entschädigung bei Baufällen jede Sicherheit; und ich bitte daher die hohe Regierung, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Zehentablösung die Pfarreien mehr nach Recht und Gerechtigkeit behandelt werden.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Ich muß doch noch darauf aufmerksam machen, daß die Staatsbehörde, wenn sie auch wollte, es nicht in der Hand hat, einer Gemeinde oder Pfarrei Unrecht zu thun. Denn will sich die eine oder andere bei dem Ausspruch der Staatsbehörde nicht beruhigen, so kommt es zur gerichtlichen Entscheidung, und wir müssen doch annehmen, daß durch gerichtliche Urtheile wirkliches Recht gesprochen wird.

Auf gehaltene Umfrage werden sodann die Nachweisungen der Amortisations- und Zehentschuldentilgungskasse von den Jahren 1835 und 1836 für gerechtfertigt anerkannt.

#### IV. Ueber das Budget dieses Verwaltungszweigs.

Reg. Dir. v. Reck wiederholt den Antrag der Commission auf Genehmigung des Budgets und da keine Bemerkung gemacht wird, so erfolgt die einstimmige Annahme desselben.

#### V. Ueber das Budget des Kriegsministeriums.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Durchlauchtig-

ste, hochgeehrte Herren! Ich kann nur wünschen, daß dem Schlußantrag Ihrer Budgetscommission beigestimmt werden möge. Privatim hätte ich wohl gewünscht, daß für die Offiziere, die noch aus den letzten Feldzügen übrig sind, mehr gethan worden wäre, dadurch, daß ihnen ihre Dienstjahre als Unteroffiziere auch bei der Pensionirung eingerechnet werden. Ich hoffe aber, daß die hohe Regierung bei einer andern Gelegenheit diesen Wunsch reproduciren und berücksichtigen wird. Es ist ferner davon die Rede gewesen, daß bei auswärtigen Garnisonen für die Kinder der Soldaten Schulgeld bezahlt werden muß. Die Militärverwaltung bezahlt das kleinste Schulgeld, nämlich 1 fl. auf den Kopf, und nun fordert man den Unteroffizieren und Soldaten für ihre Kinder in den ganz untersten Klassen 7 fl. Da dieser Beitrag für diese Leute jedenfalls zu hoch ist, so muß ich auch bitten, eine billige Rücksicht eintreten zu lassen. Ihre Commission hat ferner wegen der in der zweiten Kammer beanstandeten Bewilligung des Aufwands für das Commando in Kehl darauf angetragen, es der Regierung zu überlassen, zur Besetzung dieses Postens gediente, dem Dienststand nicht entnommene Soldaten zu verwenden. Ich werde jedoch bei dem Budget des Justizministeriums, wo von der Zuchthauswache in Freiburg die Rede ist, auf diesen Gegenstand zurückzukommen mir erlauben.

Reg. Comm. Geh. Kriegsath Franzinger: Es ist das Militärbudget von der zweiten Kammer nur sehr wenig beanstandet worden, aber auch bei diesen wenigen Positionen wurde von Seite Ihrer verehrten Budgetcommission der Vorlage der Regierung adhärrirt. Dieser erfreuliche Beweis des Vertrauens zur Militäradministration erweckte den lebhaftesten Dank, den ich auszusprechen mir erlaube. Die zwei Punkte, worin die Beschlüsse der andern Kammer von der Vorlage der Regierung abweichen, betreffen die Ausrüstungsmassen für Ausrüstung, Kasernirung u. u., wofür die zweite Kammer die Summe von 11,000 fl. weniger bewilligt hat. Der zweite Posten ist der von Sr. Excellenz dem Herrn Gen. Lieut. Frhrn. v. Stockhorn

bereits vorher berührte, wegen des Kommando's in Kehl. Ich werde mir erlauben, wenn über die einzelnen Titel discutirt wird, hierüber einige nachträgliche Bemerkungen zu machen.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Rubriken übergegangen, und zwar

1) wegen Errichtung einer Militär-Reserve oder Depositenkasse.

Reg. Dir. v. Neck: Es ist sehr erfreulich, daß der lange Streit über die Frage, ob man Durchschnitts- oder Bedarfsetats beim Militär anwenden soll, endlich seine Erledigung gefunden hat, indem man sich überzeugt hat, daß ein Bedarfsetat gar nicht aufrecht erhalten werden kann. Nur besorge ich, daß der von der zweiten Kammer ausgesprochene Wunsch, die Ueberschüsse bei der Amortisationskasse anzulegen, die Militärverwaltung in einige Verlegenheit setzen wird. Die Militärverwaltung bedarf immer eines Kassenvoraths, und zwar eines bedeutenden; ihre Ausgaben mehren und mindern sich in den verschiedenen Perioden des Jahrs, und namentlich müssen sie oft mehr ausgeben für die hohen Fourage- und Brodpreise. Wenn sie diese Zahlung leisten soll, so wird ihr nicht möglich seyn, diese 66,034 fl. an die Amortisationskasse abzuliefern. Ich würde deshalb bei einer künftigen Vorlage über die Verwendung dieses Fonds mir keine tadelnde Bemerkung erlauben, wenn diesem Wunsche der zweiten Kammer nicht Genüge geleistet wird.

Reg. Comm. Geh. Kriegs Rath Fränzingen: Es versteht sich von selbst, daß auf dieses Capital, welches der Amortisationskasse zur Aufbewahrung übergeben ist, jeden Augenblick gegriffen werden kann. In dieser Voraussetzung hat man sich auch bereits mit dem Finanzministerium benommen, und ich hoffe, daß kein Anstand deshalb in der Verwaltung vorkommen wird.

Die Kammer tritt hierauf, dem Commissionsantrag gemäß, dem Beschluß der zweiten Kammer bei, daß der Ueberschuß von 66,034 fl. an die Amortisationskasse zu überweisen sei.

2) Landesvermessung.

Reg. Comm. Geh. Kriegs Rath Fränzingen: Es ist schon in der zweiten Kammer bemerkt worden, daß dieser Ueberschuß der Landesvermessung schon zum Theil angegriffen worden ist, und zwar zur Beförderung des ganzen Werkes. Es rührt diese Ersparniß nur daher, weil einige Arbeiten in der fraglichen Periode nicht vorgenommen werden konnten, wegen übler Bitterung und sonstigen zufälligen Hindernissen. Diese Arbeiten werden nun nachgeholt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich kann nicht umhin, die Anerkennung auszusprechen, welche der hohen Regierung für die Art und Weise gezollt werden muß, mit welcher sie dieses wichtige Geschäft geleitet hat. Was von den Resultaten desselben bis jetzt zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, hat den verdienten und größten Beifall gefunden, und ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß hier stets mit eben dieser Sorgfalt und Umsicht wie bisher fortgewirkt, und dieses für das ganze Land so großen Nutzen gewährenden Geschäft möglichst bald seinem Ende zugeführt werden möge.

Geh. Hofrath Rau schließt sich diesem Wunsche an.

Reg. Comm. Geheimer Kriegs Rath Vogel: Das Kriegsministerium wird gewiß den Wunsch des durchlauchtigen Herrn Redners berücksichtigen, und sich bestreben, die Anerkennung, welche es bereits jetzt schon erhalten hat, auch künftig sich zu erwerben, so wie es demselben überhaupt nur erfreulich seyn kann, eine so wohlwollende und gerechte Anerkennung seiner ganzen Verwaltung gefunden zu haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Besondere Anerkennung verdient der äußerst mäßige Preis dieser Karten, denn es liegt sicher der Wohlfeilheit die Absicht ihrer möglichsten Verbreitung zu Grunde. Mit dieser Absicht hat aber die hohe Regierung gewiß auch schon von selbst den Preis der Karten in Einklang zu bringen gesucht, und es dürfte daher nach meiner Ansicht von einem Wunsche nach einer weitem Herabsetzung des letztern Umgang genommen werden können.

Forstmr. v. Kettner: Im Vergleich mit der

Vortrefflichkeit dieser Karten und den Preisen ähnlicher anderer Werke ist der Preis von 1 fl. per Karte allerdings sehr gering; allein dieses Werk ist groß, es enthält 50 Blätter, was eben doch, wenn man sich das Ganze anschaffen will, eine bedeutende Ausgabe verursacht, welche die Kräfte von Manchem überschreiten dürfte. Wird der Preis aber noch mehr ermäßigt, so wird auch der Nutzen, den man durch dieses Unternehmen überhaupt beabsichtigt, in größerem Maße eintreten. Es scheint mir eine solche Ermäßigung um so unbedenklicher, als die Verwaltung dadurch darum keinen Abtrag erleidet, weil sich der Absatz in demselben Verhältnisse vermehren wird, so daß er gewiß auf's Doppelte steigt, wenn der Preis von 1 fl. pr. Karte auf 30 kr. herabgesetzt wird. Ich möchte mir daher erlauben, die Herabsetzung in diesem Betrage vorzuschlagen.

Geh. Hofrath Rau: Ich unterstütze den Vorschlag des geehrten Redners vor mir. Es kommt nicht darauf an, den Preis der Karte in Rücksicht auf die Schönheit und den Kostenaufwand zu reguliren, sondern wie er zu stellen sei, damit die Kriegskasse die größte Einnahme erhalte. Ein wohlfeilerer Gegenstand dieser Art wird häufiger begehrt. Diese Wohlfeilheit wird zugleich den großen Nutzen haben, daß diese Karten sich mehr im Lande verbreiten, woraus Gemeinden und Privatpersonen manche Vortheile ziehen können.

Geh. Ref. Eichrodt: Da von einem Steine, wenn ich recht unterrichtet bin, immerhin 2000 Exemplare abgezogen werden können, und von der Regierung unter Zugrundlegung des Preises von 1 fl. pr. Exemplar 1,000 fl. in Voranschlag genommen sind, so dürfte sich der Wunsch des Herrn Forstmeisters v. Kettner wohl realisiren lassen. Ich muß den Herrn Regierungscommissär auf ein formelles Bedenken aufmerksam machen, was ein Irrthum oder Druckfehler zu seyn scheint. Unter den Einnahmen stehen nämlich 1598 fl. als Heimfälle von vorübergehendem Aufwand, und dieselben 1598 fl. werden bei den Ausgaben wieder in Abzug gebracht, stehen also zweimal in Einnahme.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Dieß ist allerdings ein Druckfehler, es macht aber in Beziehung auf die Hauptsumme keinen Unterschied.

Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Fränzingen bestätigt dieß.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Die Einnahmsposition von 1,000 fl., als Erlös für die Karten, kann wohl bei Berücksichtigung des so eben vernommenen Wunsches zu keinem Anstande Veranlassung geben, da sie nur ein Voranschlag ist. Die wahre Einnahme wird sich durch den Erlös selbst ergeben. Im Augenblick ist der Kartenabsatz nicht so bedeutend, weil man denselben nicht in den Verlag von Buchhändlern gegeben hat; sie werden im Kartenbureau verkauft, wo sie nicht unter einem Aushängschild paradiren können. Der Grund, warum man sich mit den Buchhändlern nicht einließ, ist, weil sie eine zu große Provison, nämlich von 33% verlangten, und dadurch die Karte viel theurer werden würde. Es wurde in der Commission der Wunsch wiederholt, man möge in öffentlichen Blättern die Bekanntmachung hinsichtlich des Verkaufs dieser Karten erneuern; vielleicht könnte auch ein anderes Mittel geeignet seyn, den Absatz zu vermehren, wenn man nämlich in einigen großen Städten, oder bei den Kreisregierungen Niederlagen dieser Karten errichtete, was vielleicht von entsprechendem Erfolge wäre. Was den Wunsch betrifft, den Preis auf 30 kr. festzustellen, so glaube ich nicht, daß demselben in dieser bestimmten Weise entsprochen werden kann, vielmehr halte ich den allgemeinen Wunsch auf Herabsetzung des Preises für hinreichend, um die Regierung, welche am besten den Maßstab derselben beurtheilen kann, darauf aufmerksam zu machen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Ueberlassung an Buchhändler wird auch in so fern für die Verbreitung dieser Karten nicht sehr geeignet seyn, als dieselben ohne eine Provison von 20–30 Procent sich schwerlich mit dem Debit befassen werden. Der andere von dem Herrn Generallieutenant Freiherrn von Stockhorn vorgeschlagene Weg scheint mir daher besser.

Frhr. v. Göler: Ich muß mich auch dagegen erklären, daß man sogleich eine fixe Summe der Ermäßigung annimmt, denn ich glaube, daß man auf die Behörde, welche mit der Verfertigung der Karten beauftragt ist, so viel Rücksicht nehmen sollte, daß man ihr — wozu sie auch allein im Stande ist — selbst überläßt, das beste Auskunftsmittel zu treffen. Wenn hier irgend ein bestimmter Antrag gemacht werden wollte, so könnte man nach meiner Ansicht auch einen Unterschied festsetzen zwischen dem Preise beim Verkauf der ganzen Sammlung und dem der einzelnen Blätter, indem für den ersteren allerdings ein geringerer Preis, den ich mir jedoch nicht zu fixiren erlaube, angemessen seyn dürfte. Was vorhin von dem Herrn Geh. Ref. Eichrodt gesagt wurde, daß nämlich in Beziehung auf den Voranschlag von 1,000 fl. eine größere Zahl der Abdrücke um einen geringern Preis zu erwarten wäre, scheint mir nicht ganz richtig, denn der Erlös richtet sich nicht nach der Anzahl der Abdrücke, sondern der Abdruck richtet sich nach dem Absatze und dem Erlöse.

Gen. Licent. Frhr. v. Stockhorn: Mit der von dem Herrn von Göler vorgeschlagenen Ermäßigung des Preises für die ganze Sammlung wird nicht viel geholfen seyn, weil die Interessenten meistens nur die einzelnen für ihren Bezirk dienlichen Karten anschaffen, aber nicht die ganze Sammlung. Dieß ist auch der Grund, warum wir so wenig Subscribenten haben. Wenn eine Ermäßigung des Preises per Stück eintritt, eine neue Bekanntmachung erfolgt, und Depots dieser Karten nach allen Seiten errichtet werden, so wird der Zweck der allgemeinen Verbreitung derselben gewiß sicherer erreicht werden.

Major Frhr. v. Lürkheim: Ich glaube allerdings, daß diese Karten durch ihre Genauigkeit so ausgezeichnet sind, daß man in dieser Beziehung keine besseren wünschen kann. Auch möchte ein Unterschied bei der Subscription auf die ganze Sammlung allerdings vortheilhaft seyn, es ist dieß bei andern Werken auch der Fall; ob aber der Preis sehr viel ermäßigt werden könne, will ich nicht behaupten, denn ich habe von dem merkantilischen Theile dieses Absatzes keine Kenntniß.

Nur muß ich bemerken, daß diese Karte eine der wohlfeilsten ist, die es giebt, und eine bedeutende Ermäßigung wird ohne Verlust nicht zu bewirken seyn. Die Unkosten sind so bedeutend, daß Niemand, als der Staat, ein solches Werk unternehmen kann. Was den geringen Absatz betrifft, so finde ich einen Grund darin, daß man diese Karten nicht der Reihe nach herausgegeben hat, allein dieß mag auch seine Ursache darin haben, weil das topographische Bureau sich vor dem Nachdruck dieser Karten hüten muß.

Die Kammer beschließt hierauf den Wunsch zu Protokoll, daß im Intereße der größeren Verbreitung dieser Landeskarte der Preis wo möglich möchte ermäßigt werden.

Zu den Ausgaben Tit. III. 2. b. bemerkt Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Fränzingen: Es ist von der zweiten Kammer für diese Rubrik derjenige Betrag verwilligt worden, welcher an dem vorhergehenden Landtage von Seiten der Regierung gefordert worden ist. Die hier in Frage stehenden 11,834 fl. sind bei den einzelnen Aversalmassen in Abzug gebracht, und ich muß in Beziehung auf die Forderung der Regierung, damit es nicht den Anschein habe, als schwanke dieselbe in ihren Grundsätzen, darauf aufmerksam machen, daß der Durchschnitt, wornach diese Summe ermittelt worden ist, aus den drei letzten Jahren entnommen wurde. Diese neuesten Jahre haben einen so außerordentlichen Unterschied gegen die früheren, daß man unmöglich die früheren jetzt noch zum Maßstab annehmen kann, denn die Preise sind in den hierher bezüglichen Rubriken zu sehr gestiegen, und haben offenbar eine Stabilität in ihrer Höhe erreicht, daß an eine Minderung so bald wenigstens nicht zu denken ist. Namentlich ist dieß der Fall bei den Baukosten; die Arbeitslöhne sind beinahe um 6 pCt. gestiegen, und viele Materialien bis zu 30 und 50 pCt. Es ist darum eine gerechte Würdigung der Verhältnisse, wenn der Antrag der hochverehrlichen Budgetcommission die Modification enthält: „in so ferne es der Militärverwaltung möglich seyn wird, diesen Zuschuß zu entbehren.“

Die Kammer genehmigt bei der Abstimmung den Commissionsantrag.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir eine Bemerkung, die hiesige Garnisonsschule betreffend, und muß mich entschieden gegen deren Aufhebung, welche in der zweiten Kammer beantragt wurde, erklären. Vorerst ist diese Schule eine Stiftung des, in den Annalen der badischen Geschichte unvergeßlichen, höchstseligen Karl Friedrichs, für die armen Soldatenkinder, die dort unentgeltlich unterrichtet werden. Unser Schulwesen in Karlsruhe ist ferner so bestellt, daß es schwer halten wird, die Kinder anderswo unterzubringen; denn noch immer fehlt es uns an dem erforderlichen Local, namentlich für die Schule in Kleinkarlsruhe. Diese Garnisonsschule hat endlich einen sehr tüchtigen Lehrer, wovon ich mich bei den Prüfungen vollkommen überzeugt habe. Zuletzt würde durch die Aufhebung der Militärschule für den Augenblick nichts gewonnen, es müßte der angestellte Lehrer, seinen Dienstjahren nach, mit dem vollen Gehalte pensionirt werden, und den Kindern würde man nicht zumuthen können, in andern Schulen Schulgeld zu bezahlen. Ein pecuniärer Vortheil ist also nicht abzusehen. Etwas Anderes ist freilich die Frage, wie sich diese Schule in confessioneller Beziehung verhält. So viel ich weiß, befanden sich früher Katholiken und Protestanten darin, und ich weiß nicht, ob dieses nicht noch der Fall ist. Will man in dieser Beziehung etwas thun, so könnte man einen katholischen Unterlehrer anstellen. Was nun noch den Umstand betrifft, daß in andern Garnisonsstädten keine solche Schulen sich befinden, so rührt dieß daher, weil keine solche gestiftet worden sind. Von andern Ländern erinnere ich mich, daß in Residenzen solche Militärschulen sind, indem es häufig der Fall ist, daß Invaliden in die Residenz ziehen, um neben ihrer Pension etwas zu verdienen. Schließlich muß ich noch besonders hervorheben, daß die Garnisonsschule unter der Leitung der obersten Schulbehörde steht, und es ist keineswegs von der Nahrung eines Kastengeistes die Rede; im Gegentheil werden diese Kinder, wie bereits treffend bemerkt wurde, zur Ach-

tung und christlichen Liebe erzogen. Wir haben mit dem Kriegsministerium Communication gepflogen, daß diese Schule eben so behandelt wird, wie die übrigen, indem eine eigene Schulvisitation angeordnet ist. Von irgend einem Anstande kann also in keiner Beziehung eine Rede seyn, und mein Antrag geht demnach dahin, daß diese Schule verbleiben möchte, wie sie ist, und daß, wenn es die Umstände erfordern, und wenn je in confessioneller Beziehung ein Anstoß denkbar wäre, ein zweiter Lehrer der andern Confession angestellt werden könnte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn gleich der hochwürdige Herr Redner dem Berichte der Budgetcommission Gerechtigkeit widerfahren läßt, und den Vorwurf als ungegründet dargestellt hat, als sei diese Schule eine einen gewissen Kastengeist belebende Anstalt, und die Aufhebung derselben aus diesem Gesichtspuncte nöthig, so hat er doch am Schlußabsatz seiner Rede der Bemerkung der Commission einen Grund unterlegt, gegen welchen sich dieselbe verwahren muß. Es scheint nämlich nach diesem Vortrage, als befürchte der Herr Redner, daß die Budgetcommission für die Aufhebung dieser Schule gestimmt sei. Die Prüfung von Seiten der Regierung, welche die Commission als einen Wunsch in ihrem Berichte ausgesprochen hat, will nichts Anderes bezwecken, als die Regierung zu einer Untersuchung zu veranlassen, wie diese von ihr als nützlich anerkannte, und nicht, wie man hat behaupten wollen, einen Kastengeist befördernde Schule, wo möglich in confessioneller und anderer Beziehung eine Erweiterung erhalten könnte; es ist also die Besorgniß des Herrn Prälaten, als habe man sich gegen diese Schule aussprechen wollen, ganz ungegründet. Indessen befindet sich der Herr Prälat in einem Irrthum, wenn er glaubt, daß auch Kinder einer andern Confession, als der evangelischen, in diese zugelassen werden. Es ist dieß nicht der Fall; die katholischen Kinder dieser Militärs gehen nämlich in die katholische Schule und es wird ihnen dort das Schulgeld bezahlt. Wenn man aber nun auch sagen kann, daß durch diese Maßregel der Zweck eines freien

Schulunterrichts ebenfalls erreicht würde; so war die Commission nach längerer und sorgfältiger Erörterung dieser Sache doch der Ansicht, daß diese Entschädigung, welche durch die Bezahlung des Schulgeldes den Kindern katholischer Confession zugewendet wird, doch nicht als Ersatz betrachtet werden kann für den Genuß des Besuchs der anerkannt so guten Garnisonschule, denn gerade die Güte dieser Schule möchten wir auch den andern zuwenden. Ob nun dieses geschehen kann, und in wie fern es nicht mit andern Interessen collidirt, ist gerade das, was die Regierung zu prüfen hätte, und dieses ist der Grund des Antrags der Budgetcommission. Ich muß ferner noch darauf aufmerksam machen, daß darüber kein Zweifel in der Commission entstand, daß die Organisation dieser Schule ganz nach dem Geiste und Wortlaut des neuen Schulgesetzes eingerichtet ist, was wir zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse hier auszusprechen uns veranlaßt finden.

Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Vogel: Nach dem, was der durchlauchtige Herr Redner und der hochwürdige Herr Prälat über diese Schule gesprochen haben, wird es nicht nöthig seyn, von Seite der Regierung hierüber noch Vieles beizufügen. Ohnehin ist bei früheren Landtagen darüber Vieles verhandelt worden, und dieß hat die Regierung im Jahre 1834 bewogen, in reifliche Erwägung zu ziehen, ob und welchen Aenderungen diese Schule unterworfen werden sollte; allein es hat hierin nichts geschehen können aus den Gründen, welche bereits angedeutet wurden. Diese Schule ist uns lieb geworden, sie ist ein Vermächtniß des unvergeßlichen Großherzogs Karl Friedrichs. Sie ist uns so werth geworden, daß es uns schmerzlich ist, von ihrer Aufhebung sprechen zu hören. Die Möglichkeit der Aufhebung ist nicht vorhanden, weil die in dieser Schule befindlichen 110 Kinder nicht in andere Schulen aufgenommen werden können. Das einzige Bedenken scheint auf den confessionellen Punct gerichtet zu seyn, allein die confessionellen Rücksichten sind von Seiten der Regierung gewiß gewahrt. Ich habe mich bemüht, in Folge der stattgehabten Verhandlungen aus den alten

nicht uninteressant seyn, hierüber Einiges zu bemerken. Es hat sich nirgends auffinden lassen, ob in der ersten Zeit auch katholische Kinder in der Schule waren, es läßt sich aber auch das Gegentheil nicht entnehmen; indessen sind wahrscheinlich Kinder von beiden Confessionen damals in der Schule gewesen.

In Bezug auf den, dieser Schule gewiß nicht zum Vorwurf zu machenden Kastengeist kann ich eine Mittheilung aus den Acten vortragen. Auf die im April 1786, höchstem Befehle zu Folge, geschehene Vorlegung von Statuten für diese Schule hat der höchstselige Großherzog Karl Friedrich verfügt: „Wir genehmigen den Schulplan mit dem herzlichen Wunsche, daß die Ausführung desselben die besten Folgen haben möge, worüber wir von Zeit zu Zeit Bericht erwarten.“ Diese Berichte sind oft erstattet worden, und stets hat sich diese Schule der höchsten Zufriedenheit zu erfreuen gehabt, und zwar bis auf die jetzige Zeit. In jenen Statuten ist im Art. I. vorgeschrieben, welche allgemeine Gegenstände in dieser Schule hauptsächlich berücksichtigt werden sollen; es sind folgende: Aufmerksamkeit, Thätigkeit, Folgsamkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Zufriedenheit, Liebe zum Vaterlande, eine reinere Sprache. Ob hier eine Spur von Kastengeist gefunden werden kann, bedarf keiner Erörterung.

Rücksichtlich der katholischen Kinder muß bemerkt werden, daß seit dem Jahre 1808 keine katholischen Kinder mehr in diese Schule gehen, sie sind in die katholische Stadtschule aufgenommen; um sie zu entschädigen, wird das Schulgeld für sie bezahlt. Der durchlauchtige Herr Fürst zu Fürstenberg hat das Bedenken geäußert, ob die Wohlthat dieser Schule nicht auch den katholischen Kindern zukommen sollte? Eine solche Wohlthat ist zweifacher Art, einmal eine gute Schule zu besuchen, und zweitens nichts dafür zu bezahlen. Diese doppelte Wohlthat genießen die katholischen Soldatenkinder in ihrer Schule, denn die Schule ist gut und sie bezahlen nichts dafür; die confessionellen Rücksichten sind daher auch gewahrt.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich habe als Vorstand des militärischen Unterrichts mehrere Jahre

Bericht über diese Schule erstattet, und ich kann derselben nur rühmend erwähnen. Was die confessionelle Beziehung betrifft, so waren vor 54 Jahren, wo bekanntlich unser badisches Vaterland bedeutend kleiner, und meistens protestantischer Confession war, in der hiesigen Garnison vielleicht nicht 10 Soldaten, welche katholisch waren. So viel ich mich erinnere, sind später auch katholische Kinder in diese Schule gegangen. Man hatte damals hier nur ein katholisches Bethaus, und erst nachdem für die katholische Confession ein Tempel und ein Schulhaus gebaut worden ist, hat man die katholischen Kinder in letztere Schule geschickt und ihnen das Schulgeld bezahlt, damit die Eltern in confessioneller Beziehung beruhigt waren.

Prälat Hüffel: Ich bin zu diesem Irrthum verleitet worden, weil ich in den Acten gefunden habe, daß früher diese Schule von evangelischen und katholischen Kindern besucht wurde, und auch einige Momente im Commissionsbericht meine Ansicht bestärkt haben. Wenn die Sache sich so verhält, so fällt Alles hinweg, und es kann mich die Aeußerung des Herrn Reg. Commissärs nur freuen, daß diese Schule erhalten werden soll. Auch wird dieß nicht schwer werden, wenn man nur den Umstand in Betrachtung zieht, daß man die Kinder nirgends anders unterbringen kann.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Gerade die Pietät, die wir dieser Anstalt und dem Andenken ihres erhabenen Stifters schuldig sind, ist es, die uns veranlaßt hat, den Wunsch, wie er im Commissionsbericht angeregt ist, zu stellen.

Geh. Hofrath Nau: Da die Commission nicht im Klaren war, was künftig geschehen sollte, und da sie die Frage einer weiteren reiflichen Erwägung werth hielt, so möchte ich daraus den Vorschlag ableiten, jetzt keinen Beschluß zu fassen, sondern darüber hinwegzugehen, zumal die Regierung mit solchen Erwägungen sich beschäftigt hat.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg tritt diesem Antrag bei, der hierauf zum Beschlusse der Kammer erhoben wird.

Zu Tit. XIX. Aufwand für das Commando in Kehl.

Reg. Comm. Geh. Kriegs Rath Fränzing: Der Beschluß der zweiten Kammer über diesen Gegenstand hat die unangenehme Folge gehabt, daß das Commando in Freiburg zur Verfehug der Zuchthauswache ebenfalls beanstandet worden ist. Ich habe durch ein Rechnungsexempel nachgewiesen, daß der gegenwärtige Dienststand auf das Minimum beschränkt ist, und daß er nur aus solchen Leuten besteht, welche ihre Instruotionszeit durchzumachen haben. Zu jeder derartigen Entsendung von Truppen muß man bereits instruirte und gediente Leute haben, dieß ist aber bei dem dermaligen Stande unserer Garnisonen nicht möglich, und es muß daher die Militärverwaltung darauf bestehen, die Kosten des fraglichen Commando's besonders in Ansatz bringen zu dürfen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch auf einen, im Anfang der Discussion geäußerten Wunsch zurückkommen in Bezug auf die Alterszulagen und die desfallige Berücksichtigung derjenigen Officiere, welche als Unterofficiere Feldzüge mitgemacht haben. Es ist die entsprechende Summe dafür ins außerordentliche Budget aufgenommen worden.

Gen. Lieut. Frhr. von Stockhorn: Diese Erklärung vernehme ich mit Freude. Was der Herr Reg. Commissär über die Beschränkung des Dienststandes gesagt hat, muß ich bestätigen, will aber meine Bemerkungen, da dieser Gegenstand beim Justizministerium noch einmal zur Sprache kommen wird, bis dahin verschieben.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Es ist in der andern Kammer beschlossen worden, den Posten in Kehl aus dem Dienststande zu entnehmen. Ich bin nicht berufen, das Budget des Kriegsministeriums zu vertheidigen, eben so wenig bin ich berufen, mehr Antheil an diesem Zweige zu nehmen, als an den übrigen, allein meine Dienststellung, so wie meine langjährige Amtsführung setzen mich in die Lage, von der Sache eine genaue Kenntniß zu haben. Ich glaube, um richtig beurtheilen zu können, ob dieses Commando in oder außerhalb des Dienststandes erhalten werden soll, muß man vom Gesichtspunkte

puncte ausgehen, daß unser ganzer Militärstand in Friedenszeiten nichts ist, als eine Lehranstalt. Für die Infanterie dauert die Lehrzeit 2 Jahre, für die Cavallerie 3 Jahre; jeder Tag und jede Stunde ist eingetheilt und bemessen für theoretischen und practischen Unterricht, wie dieß bei jeder andern Lehranstalt gehalten wird. Wenn diese beiden Commando permanent abwesend sind, so muß dieß nothwendig für die Ausbildung der auf denselben befindlichen Leute einen nachtheiligen Einfluß haben. Ich ehre gewiß recht sehr eine weise Sparsamkeit bei jedem Privatmann, und thue dieß um so mehr, wenn es sich davon handelt, der Staatskasse eine Erleichterung zu verschaffen, denn es ist dieß eine der ersten Pflichten der Stände. Allein mir scheint es, daß hier eine Sparsamkeit gar nicht möglich ist. Unser Budget ist auf die äußerste Spitze gestellt, und noch mehrere Ersparnisse eintreten zu lassen, würde vielleicht Nachtheile negativer Art nach sich ziehen. Ich stelle daher den Antrag, daß es der hohen Kammer gefällig seyn möge, zu Protokoll zu erklären, daß sie die hohe Regierung für gerechtfertigt anerkennen werde, wenn sich aus den Nachweisungen des nächsten Landtages ergibt, daß sie die Haltung dieser beiden Commando über den Dienststand für unausweichbar erachtet hat.

Frhr. v. Göler: Ich muß meine Ueberzeugung auch dahin aussprechen, daß die Entnehmung des Keßler Commando's aus dem laufenden Dienststand nur auf Kosten der Ausbildung unserer Soldaten stattfinden kann, weil überhaupt der laufende Dienststand so außerordentlich beschränkt ist, daß wir denselben nur als Cadres betrachten können, und mit geringer Ausnahme nur junge Soldaten im Dienste sind. Ich theile daher vollkommen die Ansicht des geehrten Herrn Redners vor mir.

Gen. Maj. Frhr. v. Rasollaye: Es ist in beiden Kammern schon in früheren Jahren dieser Gegenstand sehr ausführlich verhandelt, und bis zur Evidenz nachgewiesen worden, daß eine Entsendung solcher Commando's aus dem Dienststande, wenn dieselben einen permanenten Charakter haben, durchaus unthunlich ist. Es ist dieß nicht nur anwendbar auf die Commando's in Keßler und Freiburg, sondern auf jedes andere Detasche-

ment, das im Laufe der Zeit vorkommen könnte. Etwas anderes ist es, wenn Entsendungen gemacht werden, welche nur 14 Tage dauern, und wenn sie in eine Zeit fallen, wo der Dienststand größer ist. So wie aber diese Entsendung diese Zeitperiode überschreitet, so sucht man schon die hiezu benöthigte Mannschaft auf das Minimum zu reduciren. Durch eine solche Maßnahme, wie sie die zweite Kammer in Antrag bringt, würde der ganze Ausbildungsplan der Soldaten gestört, und es dürfte daher auf eine solche Zumuthung gar nicht eingegangen seyn.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Als Raie in dieser Sache kann ich mich auf eine kurze Bemerkung beschränken. Es ist so einleuchtend, daß man bei einem solchen Detaschement die Entsendung von jungen Leuten, welche noch der Bildung bedürfen, schon an und für sich nicht als zulässig betrachten kann, daß man, abgesehen von der Beeinträchtigung des ohnehin sehr kleinen Präsenzstandes, nicht darauf eingehen kann. Denn bei einem solchen Posten liegt es im Zwecke der Sache selbst, daß man ganz zuverlässige geprüfte Leute dazu verwendet, namentlich zur Bewachung der Gränze, wo mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen ist, bei denen ein Unerfahrener sich nicht zu helfen weiß.

Gen. Lieut. Freiherr von Stockhorn und Graf von Kageneck unterstützen den Antrag des Gen. Lieut. v. Freystedt, der bei der Abstimmung von der Kammer genehmigt wird.

Zu Tit. XX. und XXI.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist über die Heimfälle an russischen Pensionen in einem andern Saale sehr viel gesprochen worden, namentlich hat man das Motiv Derjenigen, welche sich für die in jenem Hause beschlossene Ueberweisung dieser heimfälligen russischen Pensionen an die Expectanten aus andern Feldzügen ausgesprochen haben, damit zu entstellen gesucht, daß man es eine übelverstandene und einseitige Humanität nannte, diese Männer so zu berücksichtigen, indem dieselben humanen Rücksichten noch für sehr viele andere Arme und Nothleidende sprächen. Das Letztere, so wahr es an und für sich seyn mag, ist aber



doch wohl nichts mehr, als ein frommer Wunsch, der aber in so fern nicht fromm genannt werden kann, weil dessen Erfüllung offenbar nicht möglich ist. Es ist auch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß die Armut, welche unverdient die Menschen trifft und die Herzen der Mitmenschen in Anspruch nimmt, doch ganz anderer Art ist, als die Rücksichten, welche wir vorzugsweise hier zu nehmen haben; denn es sprechen doch für jene, welche im Falle waren, ihr Leben jeden Augenblick in Gefahr zu setzen, und mit ihrem Blute die Liebe für Fürst und Vaterland zu besiegeln, ganz andere Gründe, als für diejenigen, welche gar keine Veranlassung haben, Solches zu bekrunden. Ich stimme daher aus vollem Herzen dem Commissionsantrage bei.

Die Kammer tritt den Beschlüssen der zweiten Kammer unter dem in dem Commissionsbericht vorgetragenen Vorbehalt bei.

Hierauf werden von der Petitionscommission folgende Berichte erstattet:

- 1) vom Prälat Hüffell über die Eingabe des Pfarrers Rink in Grenzach, die Aufhebung der bezirksamtlichen Trauscheine betr.

Beilage Nro. 117.

Herr Erzbischof: Ich erlaube mir in Beziehung auf den Wunsch des Bittstellers eine Nebenbemerkung, welche ich wohl zu Protokoll zu nehmen, ihr aber keine weitere Folge zu geben bitte. Wenn die Sache sich so verhielte, wie der Commissionsbericht sagt, so wäre es gut; allein ich kann Ihnen einen Fall anführen, in welchem die Ansicht des Petenten gegründet ist. Es wird mir ein amtlicher Trauschein gebracht, und ich muß also die Ehe proclamiren; nun ist aber ein kirchliches Hinderniß vorhanden, wegen welchem die Proclamation nicht vorgenommen werden kann. Proclamire ich nun nicht, so werde ich gestraft. Ein solcher Fall ist wirklich vorgekommen bei hofgerichtlich getrennter Ehe, wo sich einer der getrennten Ehegatten wieder verheirathen wollte. Wir haben die Proclamation aus kirchlichen Gründen nicht zugegeben, indem ein katholischer Pfarrer dazu nie beitragen kann, etwas zu thun, was die Kirche verbietet. Es ist dieß nicht

eine Sache der Willkühr, sondern eine Vorschrift unseres Dogma's, wornach die Ehe unzertrennlich ist. Darauf wurde nun Strafe angedroht, und es ist so weit gekommen, daß ich einen Recurs ergriffen habe, der aber, — ich will es hier nur vorübergehend bemerken — nicht nach rein katholischen Grundsätzen entschieden wurde. Es können also dennoch Fälle eintreten, in welchen eine Collision zwischen dem Geistlichen und dem weltlichen Beamten statt findet; dessenungeachtet bin ich ganz damit einverstanden, daß die Petition zurückgewiesen wird.

Staatsrath Wolff: Der H. H., den der hochwürdigste Redner vor mir angeführt hat, gehört nicht hieher, und es ist sehr zu wünschen, daß man hier nicht weiter auf diesen Gegenstand eingehen möge.

Auf gehaltene Umfrage wird der Commissionsantrag auf Tagesordnung angenommen.

2) Vom Regierungsdirector v. Neck:

- a) Ueber eine Eingabe des pensionirten Justizamtmanns Pfister zu Heidelberg, um Unterstützung bei Herausgabe seines Werkes über Entwicklung des badischen Staatsrechts und um Wiederanstellung.

Beilage Nro. 118.

Der Commissionsantrag, auf die Tagesordnung überzugehen, die Subscriptionsliste bei den Mitgliedern der Kammer in Circulation zu setzen, so wie dem Petenten den Dank der Kammer auszudrücken, erhält die Genehmigung.

- b) Ueber die Bitte der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf, Gutenstein, Ruspelingen und Stetten am kalten Markt, um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der württembergischen Stadt Ebingen über Stetten am kalten Markt.

Beilage Nro. 119.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist nicht zu läugnen, daß die Kammer in eine fatale Lage kommen würde, wenn sie solchen, in ganz spezielle Interessen eingehenden, Petitionen Gehör schenken, und dieselben empfehlend dem hohen Staatsministerium überweisen wollte, denn es würde dieses offenbar zu einer

Fluth von dergleichen Petitionen führen. So weit mir aber die im vorliegenden Falle maßgebenden Verhältnisse bekannt sind, so wird es mit der Wohlfeilheit dieser Straßenausführung, wovon der Commissionsbericht spricht, doch manche Hindernisse haben, denn die geognostischen Verhältnisse bieten kein sehr gutes Straßenmaterial dar. Es ist dort meistens Kalkformation und dieses Material ist zu diesem Zwecke nicht sehr geeignet. Ich unterstütze daher auch darum den Commissionsantrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Bei der Abstimmung wird dieß von der Kammer beschlossen.

c) Ueber eine gedruckte Eingabe, die Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre betr.

Beilage No. 120.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich schließe mich dem Commissionsantrag an, und bedauere, daß von Seite des Großherzoglichen Justizministeriums kein Reg. Commissär anwesend ist, ich würde mir sonst die Frage an denselben erlauben, ob wir nicht endlich einmal eine Aenderung des Amtsrevisoratswesens zu erwarten haben. Die Klagen über dieses Institut, über dessen Stellung und die Mißbräuche, die dabei vorkommen, so wie die verschiedenen Zerwürfnisse zwischen den Beamten und Amtsrevisoren sind in neuester Zeit so häufig vorgekommen, daß es dringend nöthig wäre, eine Reorganisation und Verbesserung dieses Instituts vorzunehmen. Das Großherzogliche Justizministerium ist nicht allein berufen, sondern auch verpflichtet, in diesem Anwesen die schon so lange ersehnte Abhilfe endlich einmal eintreten zu lassen, und ich stelle deshalb den Antrag, ins Protokoll den Wunsch niederzulegen, daß die verheißene Organisation des Amtsrevisoratswesens endlich einmal ins Leben treten möge.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist aus den verschiedenen Vorfragen, welche das Justizministerium an die Kreisregierungen gestellt hat, zu vermuthen, daß diese wich-

tige Angelegenheit seiner Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, und demnächst zur Sprache kommen wird, so daß mir ein solcher Wunsch nun nicht mehr nöthig scheint.

Staatsrath Wolff: Das Justizministerium ist schon lange und unaußgesetzt mit diesem Gegenstande beschäftigt, aber die hohe Kammer wird wohl wissen, daß die Bearbeitung eines wichtigen Gegenstandes eine geraume Zeit bedarf.

Geh. Ref. Eichrodt: Ja wohl, denn das Justizministerium beschäftigt sich schon seit 30 Jahren damit.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, der Ausspruch eines solchen Wunsches wird die Regierung nicht befremden, ich finde wenigstens keinen Anstand dabei.

Reg. Dir. v. Reck: Der Wunsch ist von solcher Wichtigkeit, daß er in eine eigene Bitte gekleidet werden sollte, und ich möchte vorschlagen, daß er eher bei der Berathung des Budgets des Justizministeriums zur Sprache gebracht werde.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich nehme meinen Antrag zurück, und werde ihn seiner Zeit reproduciren.

Der Antrag der Petitionscommission, die vorliegende Petition mit Empfehlung an das hohe Staatsministerium zu übergeben, wird bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident spricht in seiner Eigenschaft als Präsident des landwirthschaftlichen Vereines der Kammer für die Anerkennung und wohlwollende Gesinnung, welche sie diesem Vereine durch die zur Sprache gebrachte Erleichterung der Porto's für die landwirthschaftlichen Amtsvereine zu Theil werden ließ, seinen Dank aus.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juli 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

<p>Er. Hoheit, des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.</p>	<p>Bon Seite der Regierungscommission: der Herr Staatsminister v. Blittersdorf, " " Legationsrath v. Marschall, und " " Ministerial-Präsident Nebenius.</p>
--	---

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, in Betreff des Budgets der Forst- und Cameraldomänen, der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, der Münz- und allgemeinen Cassenverwaltung,

Beilage No. 121.

welche an die Budgetcommission verwiesen wird.

Geh. Hofrath Rau zeigt hierauf an, daß die von ihm zu erstattenden drei Commissionsberichte in Zollangelegenheiten, nämlich

- 1) über den Handelsvertrag mit den Niederlanden,
- 2) über die Verlängerung des Zollvereinsvertrags,
- 3) über die allgemeine Einführung des Zollcentners im Tarif,

auf Anordnung des hohen Präsidiums bereits dem Drucke übergeben und zur vertraulichen Mittheilung an die Mitglieder beider Kammern bestimmt seien.

Großhofmeister v. Berkeim berichtet sofort Namens der Commission über die durch die Beschlüsse der

zweiten Kammer in dem Apanagengesetz erfolgten Änderungen.

Beilage No. 122.

Bei der, in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird auf den Antrag des Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn, den der Geh. Hofrath Rau unterstützt, dieses Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Kammer im Ganzen durch Acclamation einstimmig angenommen, worauf der Reg. Comm. Legationsrath Frhr. v. Marschall der Kammer im Namen der Regierung für die eben so zarte als würdige Form, mit welcher sie diesen Gegenstand behandelte, den Dank ausspricht.

Das Gesetz wird bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf ebenfalls einstimmig gutgeheißen.

Hierauf werden mehrere Berichte der Budgetscommission angezeigt, und zwar:

- 1) vom Grafen v. Kageneck über das Budget des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz,

Beilage No. 123.

2) vom Oberforstmeister v. Gemmingen über das Budget der Forstdomänen,

Beilage No. 124.

Der Druck dieser Berichte wird beschlossen.

Forstmr. v. Kettner begründet nun seine Motion auf Revision des Forstgesetzes, wie folgt:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Es liegt in der Natur eines großen Theiles der Vorschriften des Forstgesetzes, daß deren Zweckmäßigkeit erst nach ihrem Erfolge bemessen werden kann.

Dieses Gesetz wirkt jetzt seit 5 Jahren, und die in diesem Zeitraume gesammelten Erfahrungen werden wohl zur Beurtheilung des Erfolges genügen können.

Wie wir die guten Folgen, welche das Gesetz in vielen Beziehungen gehabt hat, anerkennen, so dürfen wir uns auf der andern Seite auch seine Nachteile nicht bergen, und es kann für das allgemeine Interesse sowohl, als auch für die Verwaltung selbst nur förderlich werden, wenn diejenigen Bestimmungen des Forstgesetzes, welche einen guten Erfolg nicht gehabt und auch keinen solchen haben können, auf dem Wege der Gesetzgebung die nothwendige Verbesserung erhalten.

Gleith wünschenswerth ist die Entfernung jener Bestimmungen, welche, rein reglementarischer Natur, nur der Verordnung oder Instruction angehören; sie machen das Gesetz nur voluminös, dehnen den Geschäftsgang, und vermehren die Geschäfte selbst, ohne den Vollzug zu fördern.

Sind die Bestimmungen dieser Art, dem Entwurfe gemäß, in dem Gesetze geblieben, so mögen sie theils als unnachtheilig betrachtet worden, theils mag es nicht im Interesse der hohen Kammern gelegen seyn, Competenzerweiterungen, wie solche in der Vorlage rein reglementarischer Vorschriften zur ständischen Zustimmung liegen, von sich zu weisen.

Abgesehen von fremder, gleichwohl keineswegs verwerflicher Kritik, stellen sich schon im Hinblick auf die so sehr abweichenden örtlichen Verhältnisse des Großherzogthums die Vorschriften des ersten Kapitels im

zweiten Abschnitte des ersten Theiles über die Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen größtentheils nicht als glücklich, meist erfolglos aber schon deshalb dar, weil sie nach dem §. 88. des Forstgesetzes auf die, vom Forstzwange befreiten, Privatwaldungen keine Anwendung finden, und für die im forsttechnischen Betriebe liegenden Waldungen entbehrlich sind.

Theils zu vag, theils zu beschränkt als technische Vorschriften, stehen sie oft im Widerspruche sowohl unter sich selbst, als mit anerkannten Sätzen der Wissenschaft; sie entsprechen daher meist dem Bedürfnisse rationeller Forstwirtschaft nicht, und können somit ihren, gewiß nur auf das Gute gerichteten Zweck auch nicht wohl erreichen.

Es möchte überhaupt rücksichtlich des Wirthschaftlichen die Bestimmung im Gesetze genügen, daß die Waldungen des Staats, der Gemeinden und der Corporationen der Beförderung unterliegen müssen. Nachdem nun durch den §. 2. des Forstgesetzes die ganz zweckmäßige Fürsorge getroffen ist, daß die Bewirthschaftung der Forsten nur hierzu als tüchtig und geeignet erkannten Personen anvertraut wird, nachdem der §. 8. die Leitung der Waldwirtschaft und die Anweisung der Hölzer durch das Forstpersonal vorgeschrieben hat, überdies dem §. 31. gemäß die Abschätzung der Waldungen geschehen muß, welcher eine regelmäßige Betriebsregulirung nothwendig folgt, wie sie auch vieler Orten bereits ins Leben getreten ist, endlich der §. 73. die Vorlage und Prüfung jährlicher Wirthschaftspläne anordnet, und sogar nach §. 84. die Genehmigung zu außerordentlichen Holztrieben der Staatsverwaltungs- und der Staatsforstbehörde vorbehalten ist, — nach allen diesen Momenten ist es nicht einleuchtend, was durch Bestimmungen, wie sie z. B. die §§. 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25. enthalten, eigentlich hat erreicht werden wollen, denn man wird doch wohl zugeben, daß die Forstbeamten die Hiebsführung verstehen müssen, und solcher Unterweisung, wie sie jene §§. geben, wäre sie auch eine genügende, durch ein Gesetz nicht bedürfen können.

Demselben Grundsatz gemäß, aus welchem die obenangeführten §§. in das Forstgesetz übergegangen sind, hätte man, wollte consequent verfahren und nicht ein bloßes Stückwerk geliefert werden, ebensowohl Vorschriften über den Vollzug der Forstcultur geben müssen, denn diese verdient die gleiche, ja oft noch größere Aufmerksamkeit, als die Hiebsführung.

Es muß bei forstlichen Operationen jeder Art vor allem die Vertlichkeit berücksichtigt werden; gerade hieran verhindern aber jene Gesetzesvorschriften den ausübenden Forstmann, wenn er sich stets an sie binden will.

Den mittleren Verhältnissen unserer Vertlichkeiten entsprechen jene Bestimmungen kaum, und auf die höchst beachtenswerthen Extreme derselben können sie meist gar nicht angewendet werden.

Es ist doch in einem Lande, dessen klimatische Verhältnisse so sehr verschieden sind, wie in Baden, wo der Höhenunterschied mehr als 4000 Fuß beträgt, wo alle nutzbaren deutschen Holzarten in der Forstcultur ihre Stelle finden, für alle Gegenden und für jede Forstbetriebsweise (die Schälwaldungen allein ausgenommen) eine und dieselbe Hiebszeit, die gleiche Schlagräumungszeit nicht geeignet, und es muß doch auch darauf Rücksicht genommen werden, ob kleine Schläge, oder große Holzmassen, welche, etwa zur Flößerei bestimmt, oft nicht in Jahr und Tag aus dem Walde gebracht werden können, Objecte der Hiebsführung sind, und welchen Einfluß die Vertlichkeit im rauhen Gebirge, gleichwie auf die Forstwirthschaft, auch auf die Waldarbeiten üben muß.

Die vielseitigen Petitionen, welche hierüber bei den hohen Kammeren eingereicht worden sind, beweisen schon hinlänglich, wie wenig die betreffenden Vorschriften des Forstgesetzes den localen Bedürfnissen angemessen sind, und wie wenig sie deren Berücksichtigung gestatten.

Ein weiterer Uebelstand liegt darin, daß nach dem Forstgesetz für die Gestattung der Nebennutzungen in den Waldungen das Alter und nicht die Stärke des Holzbestandes maßgebend wird.

Für Letztere würde schon der Umstand genügend

sprechen, daß die Stärke eines Holzbestandes weit anschaulicher und leichter zu ermitteln ist, als dessen Alter, wenn auch nicht gerade die so verschiedene Vertlichkeit auf die Stärke der Holzbestände im gleichen Alter den größten Einfluß haben würde.

Die Zulässigkeit der Benutzung der Waldwaide, des Grafes, der Streu, des Harzes kann doch offenbar nur durch die beziehungsweise Stärke eines Holzbestandes bedingt werden.

Im höheren Gebirge, wo die Waldwaide am häufigsten ist, kann z. B. ein Nadelholzbestand von 30 Jahren, von welchem Zeitpunkte an dessen freudiger Zuwachs oft erst beginnt, eine Höhe von nur 2 bis 5 Fuß erreicht haben, und muß daher, weil er dem Maule des Viehes noch nicht entwachsen ist, durch die Beweidung, welche nach forstgesetzlicher Bestimmung im 30jährigen Alter zulässig ist, gänzlich devastirt werden. Dagegen kann ein solcher Bestand in der Ebene und unter sonst günstigen Verhältnissen schon mit 20 Jahren so herangewachsen seyn, daß er der Waide ohne allen Schaden hingegeben werden darf.

Ähnliche Beispiele für die übrigen Nebennutzungen anzuführen, wäre hier überflüssig, denn wenn der Grundsatz der Zulässigkeit der Nutzung nach der entsprechenden Stärke des Holzbestandes in einem Falle richtig ist, so ist er es auch in den andern.

Es soll hier nur noch auf ein besonderes Verhältniß aufmerksam gemacht werden, welches aus dem, im Forstgesetz befolgten Grundsatz sich gebildet hat.

Im §. 32. ist nämlich die Zulässigkeit der Waldwaide im Niederwalde und harten Holzbestände auf das 25ste Jahr festgesetzt, während der §. 10. zur Verjüngung jener Bestände als das polizeilich geringste Alter gleichfalls das 25ste Jahr festsetzt.

Hierin liegt nun ein absolutes, obwohl kaum beabsichtigtes Verbot der Waldwaide im harten Niederwalde, welche doch anerkanntermaßen 5 bis 6 Jahre vor der Verjüngung des Bestandes ganz unnußthätig statt finden kann.

Ich komme nun zu den forstgesetzlichen Dispensa-

tionsvorschriften von jenen polizeilichen Bestimmungen, die etwa noch Gegenstand des Gesetzes bleiben möchten.

Wenn die oben berührten aus dem Gesetze hinwegfallen sollten, so wird mit ihnen eine Masse von Dispensationsgesuchen von selbst wegfallen, und hierdurch dem forstlichen Geschäftsgange recht zweckmäßige und wünschenswerthe Vereinfachung und Erleichterung zufließen. Doch wird es immer wünschenswerth bleiben, daß die noch erübrigenden Dispensationen nicht auf dem verordneten oder vielmehr gesetzlich bestimmten, weitläufigen Wege ertheilt werden.

Da seit dem Bestehen des Forstgesetzes eine Centralstelle für die Leitung der Forstpolizei creirt und im Uebrigen die Competenz der Forstämter erweitert worden ist, so dürfte der Uebertragung der Dispensationsbefugniß, je nach der Wichtigkeit der Fälle, abschließend an die Großherzogliche Forstpolizeidirection und beziehungsweise an die Forstämter, kein Grund im Wege stehen.

Der dritte Abschnitt des ersten Theiles und der ganze zweite Theil des Forstgesetzes sind, als die besten Bestimmungen des Gesetzes enthaltend, anerkannt, und es werden nur wenige derselben einer Abänderung bedürfen.

Ueber das fünfte Capitel des ersten Theiles könnte zwar nach Vieles gesagt werden, denn die Ansichten über das Grundsätzliche liegen hier noch weit auseinander. Wir haben jedoch diesen Bestimmungen besonders einen guten Erfolg zu danken, welcher vielleicht bei den Motiven zu denselben nicht vorschwebte. Die kleinern Waldbesitzer sind nämlich durch das Gesetz an der Verwüstung ihrer Waldungen nicht gehindert, und da der Genuß der Gegenwart für sie zu lockend ist, so überhauen oder verhauen sie häufig ihre Wälder. Alsdann verkaufen sie den oben Boden an größere Waldbesitzer; diese bringen ihn wieder in Bestand, und einem größern Waldeigenthum einverleibt, werden nun solche, vorher der Verwüstung preisgegebene, Waldstücke einer besseren und nachhaltigen Forstcultur und Benutzung gewidmet.

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16. Heft.

Der wichtigste Theil des ganzen Forstgesetzes, berechnet auf den Schutz und auf die Erhaltung aller Waldungen, ohne Rücksicht auf Eigenthumsverhältnisse, ist der von den Forstrevellern handelnde dritte Theil.

Es soll nun untersucht werden, welche Wirkung die Bestimmungen dieses dritten Theiles des Forstgesetzes bisher gehabt, wie weit sie ihren Zweck erreicht haben, und welche Abänderungen an denselben hiernach etwa rathsam und zweckmäßig erscheinen möchten.

Es sind durch das Forstgesetz selbst, und durch die, demselben theils vorausgegangenen, theils gefolgten organischen Vorschriften in der Hut der Waldungen große Verbesserungen geschehen; in der wirtschaftlichen Behandlung derselben ist man ohne Zweifel vorgeschritten; die Holzproduction hat zugenommen, in größerem Maße vielleicht als die Consumtion, und die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden haben sich ebenso gewiß im Allgemeinen günstiger gestaltet; dessen ungeachtet aber haben die Forstrevell seit dem Bestehen des Forstgesetzes von Jahr zu Jahr, und weit über das Verhältniß der gestiegenen Bevölkerung zugenommen.

Um dies zu erklären könnte man zu der Behauptung versucht werden, daß gerade die Verbesserung der Waldhut die häufigere Entdeckung der Forstrevell herbeigeführt habe, somit die Zunahme derselben nur scheinbar sei, indem früher mehr Revell begangen, und nur weniger entdeckt oder angezeigt worden seien.

Dem ist aber nicht also, denn einmal kann man von der wirklich stattfindenden Vermehrung der Forstrevell aus dem Stande der Waldungen selbst die Gewisheit schöpfen, und dann waren auch vordem an vielen Orten schon ganz gute Huteinrichtungen getroffen, allein gerade hier haben oft die Forstvergehen nicht im geringsten Maße zugenommen.

Ich will beispielsweise nur den Forstamtsbezirk, dem ich vorzusehen die Ehre habe, anführen, in welchem gerade der günstigsten Verhältnisse wegen die Revell hätten abnehmen sollen.

Dieser Forstamtsbezirk enthält von allen auf der kleinsten Fläche verhältnismäßig die größten und mei-

sten Waldungen, bei der geringsten Bevölkerung, wozu noch Wohlstand der Gemeinden und ein meist genügender Sahlholzbezug der Ortsbewohner kommt.

Hier haben nun die Forstfrevel betragen:

im Jahre 1835	5,222	Posten
„ „ 1836	5,763	„
„ „ 1837	6,377	„
„ „ 1838	7,602	„

Sie sind daher von Jahr zu Jahr bedeutend angewachsen, so zwar, daß ohne Mitwirkung einflußreicher besonderer Umstände die im Jahre 1838 angezeigten Vergehen jene des Jahres 1835 um 2382 Posten, also beinahe um die Hälfte, übertroffen haben, was um so mehr beunruhigen muß, als Entdeckung und Verübung der Frevel in relativer Zahl meist gleichen Schritt halten.

In andern Forstamtsbezirken mögen die Resultate dieser Zusammenstellung noch weniger günstig seyn.

Die Ursache der so sichtbar raschen Vermehrung der Frevel seit dem Bestehen des Forstgesetzes dürfte daher hauptsächlich in den für die gewöhnlichsten Frevel viel zu milden Strafbestimmungen zu finden seyn, und es wird als ein Glück für die Waldbesitzer betrachtet werden müssen, daß die Forstfrevler sich noch nicht ganz genau mit den so vielfältigen Strafnormen des Forstgesetzes haben bekannt machen können, und meistens nur zur Befriedigung ihres dringenden Bedarfes Eingriffe in fremdes Eigenthum sich erlauben, ohne vorher das für sie Günstige des Strafregulativs aufgesucht zu haben.

Je mehr aber die Forstfrevler sich in das Forstgesetz einarbeiten werden, desto gefährlicher werden sie, und so möchten jetzt schon solche Abänderungen an diesem Theile des Gesetzes geboten seyn, welche dem Waldeigenthümer den größtmöglichen Schutz zu gewähren vermögen, indem sie ihm einerseits den genügenden Werth und Schadenersatz nebst Strafantheil sichern, andererseits aber dem Frevler den Weg der Speculation bei der Auswahl der Frevel möglichst versperren, ohne daß er für Frevel, deren Wichtigkeit er nicht begreift, wobei er den forstgesetzlichen Schär-

fungsgrad nicht zu ermessen vermag, und meist sogar die Absicht eines, den Schärfungsgrad herbeiführenden Vergehens gar nicht hat, härter und zu hart bestraft würde.

In der Begründung zu dem Entwurfe des Forstgesetzes ist von dem Gesichtspuncte ausgegangen worden, daß niedere Strafen wirksamer seien als hohe, aus dem besondern Grunde, weil sie leichter beibringlich, und nur im raschen Vollzug der Strafe auch ihre Wirksamkeit liege.

Es ist deshalb bei den Entwendungsfreveln am Holze von dem früheren Strafmaße abgegangen, und es sind die Strassätze für jene Entwendungen im Allgemeinen bedeutend herabgesetzt worden.

Hiermit nicht im Einklange sind aber die Strafen für Waid- und Grasfrevel erhöht worden, ohne daß diese Arten von Frevel von größerer Wichtigkeit wären, als Holzfrevel.

Gerade die früher so verderblich gewesenen Waid- und Grasfrevel haben nun seit dem Bestehen des Forstgesetzes merklich abgenommen, und wenn auch in manchen Fällen die Waidfrevelstrafen zu hoch erscheinen mögen, so liegt doch hierin ein Beweis, daß hohe Strafen einen bessern Erfolg haben, als zu geringe.

Den besten Erfolg werden aber stets solche Strafen haben, welche mit dem Vergehen selbst und besonders auch mit der Wahrscheinlichkeit des, dem Excedenten hieraus zufließenden Nutzens im richtigen Verhältnisse stehen. Bleiben sie unter diesem Verhältnisse, so können sie eben so wenig wirksam seyn, als wenn sie auf eine Höhe getrieben werden, die deren Execution unmöglich macht.

Daß die früher bestandenen Strassätze für Entwendungsfrevel zu hoch seien, ist in der Begründung des Forstgesetzes gesagt worden, ohne daß jedoch diese Behauptung genügend ausgeführt worden wäre. Anträge auf Strafverminderung von der Hand zu weisen, mochten aber die hohen Kammern nicht den Verufen finden.

In Bezug auf den hierüber von der hohen Regierung aufgestellten Grundsatz sagt aber schon der in

der hohen ersten Kammer erstattete Commissionsbericht, daß die Beurtheilung jenes Grundsatzes erst aus der Erfahrung werde geschöpft werden können.

Zur nöthigen Erfahrung mögen nun die 5 letzten Jahre hinreichend Mittel und Gelegenheit geboten haben, obwohl vorher schon darüber kaum ein Zweifel bestehen konnte, daß die einfache Strafe bei Stamm- und Astholzfreveln ohne besondere Erschwerungsgründe, wenn vorher die dreifache den Freveln zu steuern nicht vermochte, solche noch weit weniger abhalten werde.

Hierbei darf man nur noch die Wirkung des für 5 Jahre aufgestellten Werthtarifes würdigen, nach welchem sich der Betrag der Strafen richtet, so wird man sich bald überzeugen, daß unbemittelte Leute nicht leicht eine einträglichere Speculation machen können, als wenn sie, Erschwerungsgründe vermeidend, einfache Frevel an Stamm- und Astholz begehen.

Dies wird klar, wenn man erwägen will, daß der Werthtarif nach den mittleren Preisen eines jeden Holzsortimentes festgestellt ist, daß aber vorzüglich schöne Stämme oft andere gleicher Art und Stärke um's Doppelte im Werth übertreffen; daß ferner die Holzpreise örtlich oft mehr als um's Doppelte gestiegen sind, und noch mehr in die Höhe gehen können, ohne daß vom Tariffatze bei den Straferkenntnissen abgegangen werden kann und darf, und endlich 2 bis 3, unter Umständen, besonders wenn der Frevel nahe am Walde wohnt, auch mehr Frevel begangen werden können, bis nur einer zur Entdeckung und Anzeige kommt.

Dies Alles wohl erwogen, wird es einleuchtend, daß ein verständiger Holzfreveler, geht er mit Auswahl zu Werk, und weiß er nur die forstgesetzlichen Erschwerungsgründe zu vermeiden, ganz gut fahren müsse, und auch im aller ungünstigsten Falle für den ihm zuerkannt werdenden Ersatz und Strafbetrag wenigstens den vollen Werth sich wird verschafft haben.

Eine Straferhöhung, oder vielmehr die Gestattung des Ansatzes von Schaden neben dem Betrag des Werthes, wonach sich alsdann die Strafe richtet, würde bei allen Entwendungsfreveln an grünem Holze eben so sehr in der Natur der Sache liegen, als die ver-

schiedenen Abstufungen, welche das Forstgesetz für die Werth- und Schadendeberechnung bei Entwendung von Samenbäumen vorschreibt, weder auf einer richtigen technischen Unterstellung beruhen, noch überhaupt praktisch sind.

Wie nun bei der einen Art der Holzentwendungsfrevel nothwendig eine angemessene Straferhöhung stattfinden muß, soll der Waldbesitz nicht auf's Aeußerste gefährdet werden, so kann für die andere bei den Straffätzen billig herabgegangen werden, so zwar, daß alle Entwendungsfrevel an Standbäumen ohne Rücksicht auf die nach dem Forstgesetze für die Abstufung der Strafe maßgebende Dicke des Stammes, nach gleicher Norm bestraft werden.

Hiernächst lassen sich noch zweckmäßige Abänderungen so treffen, daß bei manchen Erschwerungsgründen feste Straffätze angenommen, für die Charakterisirung der Rückfälle und Gewohnheitsfreveler geringere Zeitmaasse bestimmt, und der Werth oder Schaden des Entwendeten an sich mehr in Betracht genommen werden.

Endlich hat die Erfahrung die in ihrem Vollzuge so schwierigen Bestimmungen über die Strafarbeiten gewiß verbesserungsbedürftig und nähere Bestimmungen über die Abverdienung unbeitbringlicher Schadenersätze wünschenswerth erscheinen machen.

Eine Revision des Forstgesetzes möchte, nach allem diesem, jetzt schon an der Zeit seyn, und die hierauf gestellte Motion begründet erscheinen."

Der von dem Proponenten gestellte Antrag wird vielseitig unterstützt.

Geh. Hofrath Rau: Ich glaube, es sollte auch über den Druck dieser Motion ein Beschluß gefaßt werden. Ich halte den Wunsch einer Revision des Forstgesetzes, dessen Bestimmungen gewiß noch manche Verbesserungen zulassen, ebenfalls für angemessen, und schlage deshalb vor, den Vordruck dieser Motion zu beschließen, obgleich ich damit nicht sagen will, daß ich mit dem ganzen Inhalte der Motion einverstanden bin.



Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze den Antrag, diese Motion drucken zu lassen, um so mehr, als ich in derselben Manches gefunden habe, was mich sehr interessirt, und wohl werth ist, durch eine gedruckte Mittheilung dem Gedächtnisse leichter erhalten zu werden.

Frhr. v. Göler: Ich theile diese Ansicht ebenfalls, und hoffe, daß die reglementären Bestimmungen aus dem Forstgesetz gestrichen werden. Ich habe mich schon früher gegen die Aufnahme von dergleichen reglementären Bestimmungen in einem Gesetze überhaupt ausgesprochen. Was nun den hier vorliegenden Gegenstand noch insbesondere betrifft, so kann auch ich bestätigen, daß bei Strafen für Forstfrevel das rechte Maaß nicht beobachtet ist.

Geh. Hofrath Nau: Es wird jetzt nicht an der Zeit seyn, über den Inhalt dieser Motion zu sprechen; jedoch glaube ich, als das einzige anwesende Mitglied der Commission, die in dieser hohen Kammer zur Begutachtung des Forstgesetzes gewählt war, auf eine Bemerkung des geehrten Redners vor mir einige Worte beifügen zu dürfen. Was die Aufnahme der reglementären Bestimmungen betrifft, so habe ich selbst, als ein Mitglied der Minorität der Commission, den Antrag gestellt, dieselben an eine ander Stelle des Gesetzes zu setzen; allein ihre gänzliche Ausschließung hatte einen triftigen Grund gegen sich; man hielt sie für nothwendig in Beziehung auf die Gemeinden, damit, wenn diese eine unzumuthbare Behandlung ihrer Waldungen beabsichtigen, man es ihnen mit Berufung auf den Buchstaben des Gesetzes untersagen könne.

Die Kammer beschließt sodann, die fragliche Motion in Erwägung zu ziehen und sogleich drucken zu lassen.

Im Namen der Petitionscommission erstattet Prälat Hüffel Bericht über eine Eingabe des Vorstandes des Blindeninstituts zu Freiburg, womit der Kammer eine Druckschrift, „die Großherzoglich Badische Erziehungs- und Bildungsanstalt für junge Blinde zu Freiburg im Breisgau“, mitgetheilt wurde.

Beilage No. 125.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg verläßt den Präsidentenstuhl, welchen hierauf der zweite Vicepräsident, Großhofmeister Frhr. v. Berkeim, einnimmt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich konnte mich nicht entschließen, diesen Gegenstand mit Stillschweigen zu übergehen, weil ich mich für diese Anstalt seit ihrem ersten Entstehen ganz besonders interessirt habe. Vorerst danke ich dem Herrn Berichtserstatter für die Art und Weise, mit welcher er seinen Bericht abgefaßt hat, und ich werde mir erlauben, im Verlauf der Discussion einige Bemerkungen zu machen. Gegen das so eben Vorgetragene finde ich nichts zu erinnern, aber ich kann das Bedauern nicht unterdrücken, daß der Beschluß in der Commission kein einstimmiger war, und daher wird mir vielleicht die Minorität der Commission Gelegenheit geben, über diesen Gegenstand etwas Weiteres zu sagen.

Herr Erzbischof: Ich erlaube mir, mich nicht nur im Allgemeinen für diese Anstalt auszusprechen, sondern auch die vorliegende Petition aus allen Kräften zu unterstützen, weil ich mich durch meine Anwesenheit bei der Prüfung und durch die Communication mit dem Vorstande selbst überzeugt habe, daß die segensreiche Wirkung des Letzteren an diesem menschenfreundlichen Institute alle Aufmerksamkeit verdient.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich hielt es im Interesse des von der hohen Kammer zu fassenden Beschlusses für sehr wünschenswerth, wenn dieselbe noch in den Besitz einiger statistischer Notizen über die ungefähre Zahl der in diese Versorgungsanstalt aufzunehmenden Blinden und über den approximativen Kostenaufwand, mit Rücksicht auf die durch den eigenen Verdienst dieser Blinden hiefür gebotenen Deckungsmittel, gesetzt werden könnte. Denn so sehr ich auch schon von vornherein dem gestellten menschenfreundlichen Antrage jede Unterstützung von ganzen Herzen zu Theil werden lasse, so müssen wir aber doch auch hier, wie allerwärts, bei der Beschlußnahme die billige Rücksicht auf die Kräfte der Allgemeinheit, welche wir für diese Sache ins Mitleid ziehen wollen, nicht außer Acht lassen.

Führ. v. Landenberg: Dieß war auch die Ansicht, von welcher die Minorität in der Commission ausgieng, indem sie glaubte, daß die Kosten dieses Unternehmens vielleicht unerschwinglich seyn würden. Es wurden 600 Blinde angenommen, und für jeden Blinden 150 fl. jährlich berechnet, was allein schon die Summe von 90,000 fl. ausmacht, ohne daß die Herstellung der nöthigen Gebäude hierbei in Anschlag gekommen wäre. Nur wegen des Kostenbetrags hat man also geglaubt, daß der Vorschlag jetzt wenigstens nicht ausführbar wäre, und deshalb habe ich die dringende Empfehlung desselben an das Staatsministerium in der Commission nicht unterstützt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Gerade der letzte Punct des geehrten Redners vor mir veranlaßt mich, dem Antrag der Commission auf dringende Empfehlung dieses Gegenstandes an das hohe Staatsministerium beizutreten. In der zweiten Kammer hat die Petitionscommission ihren Antrag, der auch mit Einstimmigkeit angenommen worden ist, dahin gestellt, diesen Gegenstand der Budgetcommission zur Rücksichtnahme zu empfehlen. Wir aber sind vermöge der verfassungsmäßig einmal bestehenden Bestimmungen nicht im Falle, bei Budgetpositionen ins Einzelne eingehen zu können, und Anträge, welche bei uns austauschen, förmlich als solche geltend zu machen, es bleibt uns vielmehr für alle auf das Budget sich beziehenden Gegenstände nur die Niederlegung eines Wunsches zu Protocoll übrig. Deshalb würden wir eigentlich Vergebliches beschließen, wenn wir diese Eingabe nur unserer Budgetcommission zur Rücksichtnahme empfehlen wollten, und aus eben diesem Grunde glaube ich auch, daß die Frage, die der Geh. Ref. Eichrodt hinsichtlich des Kostenaufwandes gestellt hat, nicht gerade diejenige ist, welche wir uns hier zu stellen haben, um unsern Wünschen praktische Geltung zu verschaffen; es ist dieß vielmehr eine Frage, welche sich das hohe Staatsministerium schon von selbst stellen wird, wenn es sich um die Realisirung eben dieser Wünsche handelt. Wir haben daher nach meiner Ansicht das Unsrige in jeder Beziehung, so gut es nur immer die Verhältnisse gestatteten,

gethan, wenn wir diese so einleuchtend selbst für sich sprechende Sache, die eine besondere Erörterung eigentlich gar nicht nöthig hat, dem hohen Staatsministerium mit dringender Empfehlung übergeben, mit der Bitte, dieselbe reiflicher Prüfung zu unterwerfen, und hiernach die geeigneten Vorschläge an die Kammer zu bringen, so weit die ständische Mitwirkung dazu nöthwendig erscheint.

Reg. Comm. Minist. Präsident Rebenius: Das Ministerium wünscht sehr, daß eine Versorgungsanstalt für Blinde errichtet werden könnte. Allein wir haben wirklich schon so manche bedeutende Unternehmungen begonnen, und so viele andere sehr dringende stehen noch bevor, daß wir die großen Kosten eines solchen Versorgungshauses und der ersten Einrichtungen, welche dasselbe erfordern würde, wohl nicht in der ganz nahen Zukunft auf das Budget werden nehmen können. Dagegen haben wir die nicht ungegründete Hoffnung, daß bedeutende Fonds von Menschenfreunden diesem Zwecke gewidmet, und daß wir alsdann durch einen mäßigen Zuschuß aus der Staatskasse werden in den Stand gesetzt werden, für dieses Bedürfnis auf eine angemessene Weise Sorge zu tragen. Nicht minder aber haben auch wir zu diesem Zwecke vorläufig gethan, was die Umstände zu thun uns erlaubten, indem wir die bei dem Ankaufe des dormaligen Blindeninstituts ursprünglich beabsichtigt gewesene Wiederveräußerung nicht unbedeutender bei demselben gelegener Güter nicht vornahmen, und auch nicht vornehmen lassen werden, damit wir, wenn wir seiner Zeit eines Bau- und Gartenplatzes für die Blindenversorgungsanstalt benöthigt seyn werden, hiezu jenes Terrain verwenden können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Diese Aeußerungen sind mir sehr erfreulich, und lassen mich die Hoffnung auf eine baldige Realisirung des vielseitig ausgesprochenen Wunsches schöpfen. Auch ich bin ganz mit der Ansicht einverstanden, daß man die Kosten dieses Unternehmens nicht allein auf die Staatskasse wälzen dürfe, sondern daß vielmehr auch Denjenigen, welche sich aus irgend einem Grunde besonders

für das Zustandekommen desselben interessiren, ein Theil des Aufwandes überlassen werde; — und ich würde daher eine sehr zweckmäßige Förderung dieses Zweckes darin erblicken, wenn die Regierung die Sammlung von Beiträgen durch Subscription gestatten wollte, indem so nicht nur Manchem, der von diesem Vorhaben jetzt noch gar nicht unterrichtet ist, auf diesem Wege sogleich Gelegenheit gegeben würde, seine Theilnahme durch eine milde Beisteuer zu bethätigen, sondern weil sich sowohl auch am baldesten eruiren ließe, mit welcher Summe der Staat zur Zustandbringung des Ganzen noch eingutreten hat.

Herr Erzbischof: Ich theile die Ansicht des durchlauchtigen Redners vollkommen.

Reg. Comm. Staatsrath und Minist. Präs. Nebensitz: Die Genehmigung der Sammlung von milden Gaben für diesen Zweck wird nicht dem mindesten Anstande unterliegen.

Prälat Hüffel: Die Petitionscommission war nicht im Stande, nähere Notizen über den Kostenpunct zu der vorliegenden Schrift zu sammeln; sie hat es auch nicht für nöthig gehalten, dieserkhalb ins Detail einzugehen, und sie hatte nicht einmal Zeit hiezu, indem sie erst vor einigen Tagen diese Petition erhalten hat. Die Verwaltungsbehörde wird am besten und leichtesten die Sache einleiten können, denn was nützen alle Rathschläge, wenn man sie nicht verwirklichen kann? Die Commission glaubte nur, für die Sache stimmen zu müssen, und konnte dieselbe getrost der Regierung überlassen. Die Commission war auch nicht der Ansicht, daß der Staat so sehr ins Mitleid gezogen werden soll, sondern sie rechnet auf Unterstützung von Privatpersonen und aus anderen Fonds, sie rechnet sogar auf Vermächtnisse; denn die Blinden genießen einen besondern Antheil an der öffentlichen Barmherzigkeit, und wenn der Gleichgültige jede andere Gabe verweigert, so giebt er doch dem Blinden.

Was die Frage betrifft, wie viele Blinde im Lande seien, so glaube ich, daß die Annahme von 600 vielleicht zu groß seyn dürfte; angenommen indessen, es wären 600, so sind doch nicht alle mittellos und sie

haben doch immer etwas, um leben zu können, entweder von ihren Familien, oder von der Unterstützung ihrer Gemeinden. Es dürfte demnach ein geringer Theil von ganz mittellosen Blinden übrig bleiben, und es soll auch dieser Theil nicht auf einmal in die Anstalt kommen, sondern nur die bedürftigsten. Endlich glaube ich, wenn die Blinden eine ihrem Zustande adäquate Beschäftigung, wie z. B. Korbflechten, Teppichmachen &c. erhalten, so wird gewiß der größte Theil der Kosten ihres Unterhalts gedeckt werden. Dadurch wird der Kostenpunct in einem weit geringern Verhältnisse erscheinen. Es schreckt wohl, wenn man sagt, es muß ein neues Haus gebaut, es müssen große Apparate angeschafft und eine neue Administration gebildet werden, allein es wird dieses nicht in dem großen Maßstabe genommen werden können, und es dürfte Alles sich ergeben, wenn man nur erst angefangen hat.

Reg. Dir. v. Neck: Ich glaube, man wird mit Dank anerkennen, daß der Hauptlehrer des Blindeninstituts einen Gegenstand zur Sprache gebracht hat, welcher gewiß die Theilnahme jedes fühlenden Mannes verdient; hauptsächlich wird diese Theilnahme regeseyn in dieser hohen Kammer, die sich schon früher mit glücklichem Erfolg dieser Sache angenommen hat. Ich bin deshalb auch vollkommen damit einverstanden, daß man diese Schrift mit der Bitte an das hohe Staatsministerium gelangen lasse, die Sache in nähere Erörterung zu nehmen, und die weiter geeigneten Maßregeln zu treffen; inzwischen glaube ich doch, wir dürfen uns darüber keine sanguinischen Hoffnungen machen, namentlich wünsche ich nicht, daß die an und für sich beschränkten Mittel der Staatskasse zersplittert werden möchten. Die erste Aufgabe, welche der Staat zu lösen hat, ist die Erziehung der Blinden. Wir haben Volksschulen im Allgemeinen und die erste Grundlage zur Erziehung der Blinden könnte auch in diesen Volksschulen, aber freilich nur in einem sehr geringen Grade, gegeben werden. Die Erziehung also ist es, welche ich für die wesentlichste Aufgabe halte. Von mehreren Mitgliedern werden Zeichen der Verneinung

zu erkennen gegeben.) Ich glaube so eben von einigen Seiten wahrgenommen zu haben, daß man mit meiner Andeutung, die Blinden könnten auch in die Volksschulen geschickt werden, nicht einverstanden ist; wenn ich nun auch zugeben will, daß hiergegen allerdings manche Anstände obwalten können, so glaube ich mich doch der Zustimmung der Kammer darüber versichert halten zu dürfen, daß es die erste Aufgabe der Regierung ist, den Unterricht in der Erziehungsschule der Blinden möglichst ausbringend zu machen. Erst alsdann, wenn die Staatskasse so viel aufgebracht hat, um diesen Zweck vollständig zu erreichen, kann meines Ermessens auf die hier gemachten Vorschläge eingegangen werden; weil wir sonst in die Lage kommen werden, die Zahl der aufzunehmenden Blinden zu beschränken, und einen Theil der vorhandenen Mittel zu verwenden, um denselben in der Versorgungsanstalt einen lebenslänglichen Unterhalt zu verschaffen. Niemand wird wohl mehr wünschen, daß dieser schöne und edle Zweck erreicht wird, als ich, allein ich habe mich durch eigene und möglichst genaue Beschäftigung mit dieser Sache überzeugt, daß die Ausführung dieses Vorhabens ihre großen Schwierigkeiten hat. Wir haben nicht nur 600, sondern wirklich 700 Blinde. Diese Zahl stimmt mit den allgemeinen Erfahrungen überein. Es sind in den verschiedenen Staaten Zählungen vorgenommen worden, und es hat sich gezeigt, daß im Norden die Zahl dieser Unglücklichen weit geringer ist, als im Süden. Wollten wir uns die Aufgabe setzen, eine Versorgungsanstalt zu errichten, so müßten wir zuerst die Blinden erziehen und dann in die Versorgungsanstalt aufnehmen, und die Druckschrift des Vorstands des Blindeninstituts berechnet einen solchen Aufwand auf 90,000 fl. Auf die Summe kommt es übrigens hier aus dem Grunde nicht an, weil sie so groß ist, daß wir leider nicht im Stande seyn werden, den unterstützungswürdigen Wunsch in Erfüllung gehen zu sehen. Bei der Berechnung wird angenommen, daß an der Summe von 90,000 fl. ungefähr 60,000 fl. durch Arbeit verdient werden könnten, und daß also noch 30,000 fl. aus der Staatskasse oder an-

derweiteten Collecten zugeschoffen werden müßten. Die Erfahrung zeigt aber, daß leider der Verdienst so hoch sich nicht beläuft, er beläuft sich höchstens auf 27 fl. pr Kopf jährlich, aber nicht auf 100 fl. Ich wünsche, daß von Seiten der Regierung dem Antrage der Petitionscommission nicht eine Auslegung unterstellt werden möchte, welche dem Erziehungsinstitut der Blinden zu Gunsten der Versorgungsanstalt Eintrag thun könnte. Es ist die Zahl der Blinden, die wir in unserem Lande haben, nicht im Verhältniß mit der Zahl derjenigen, welche sich im Blindeninstitut gegenwärtig befinden. Die Dotation aus der Staatskasse war früher 5,000 fl., in der letzten Zeit ist sie auf 6,000 fl. erhöht worden. Es ist aber auch dieß nicht hinreichend, und ich würde beim Budget, wenn ich mir in dieser hohen Kammer einen solchen Antrag mit Erfolg erlauben könnte, bitten, diese Summe noch mehr zu erhöhen. Indessen muß ich vollkommen der Ansicht des durchlauchtigen Fürsten beistimmen, daß hier durch Collecten allerdings ein nicht unbedeutender Theil des Bedürfnisses für die Versorgungsanstalt gedeckt werden kann; dieses ist die Quelle, aus welcher wir vorzugsweise zu schöpfen haben werden, und ich freue mich auch anerkannt zu sehen, wie sehr der durchlauchtige Herr Fürst seine menschenfreundlichen Gesinnungen auch dieser leidenden und unglücklichen Klasse von Menschen schon in so reichem Maße vielfältig bewiesen hat. Ich stimme für eine Ueberweisung an das hohe Staatsministerium, aber nur in dem angedeuteten Sinne.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich danke dem geehrten Redner für die gute Meinung, welche er über meine, durch die That zu beweisenden Gesinnungen ausgesprochen hat; auch will ich mich nicht dabei aufhalten, das vorhin gegebene verneinende Zeichen zu rechtfertigen, denn ich halte es für unnöthig, den geehrten Herrn Redner sowohl, als die übrigen Mitglieder der Kammer überzeugen zu wollen, daß die Erziehung von Blinden in der allgemeinen Schule nicht statthaben kann. Ich war im Falle, mich persönlich hievon zu unterrichten, und habe bei der Vergleichung dieser beiden Lehrmethoden einen so großen Un-

terschied gefunden, daß ich nicht glauben kann, ein Lehrer werde sich stark genug fühlen, und Zeit dazu haben, den Unterricht der Blinden, mit dem man sich ganz speciell beschäftigen muß, neben dem seiner übrigen Zöglinge zu übernehmen. Dagegen aber muß ich speciell und bestimmt erklären, daß die Besorgniß des Herrn Reg. Dir. v. Neck ungegründet ist, ja ganz im Widerspruch mit den Gesinnungen, welche die Commission geleitet haben, wäre, daß wir nämlich auf Kosten der schon bestehenden Lehranstalt dieser Blinden, welche selbst noch mancher Unterstützung bedarf, die Versorgungsanstalt errichten wollten. Ich war schon oft im Falle, bei den Budgetberathungen meine Meinung auszusprechen, und habe immer der Regierung ans Herz gelegt, so viel es in der Stellung der ersten Kammer möglich war, den Budgetsatz für das Blindeninstitut zu erhöhen. Ich war bemüht, darauf hinzuwirken, daß dasselbe mit dem Taubstummeninstitut gleichgestellt werde, welchem ersteres früher um 2,000 fl. nachgestanden war. Gegen eine Minderung zu irgend einem anderen Zwecke, selbst zu einer Versorgungsanstalt, mußte ich mich daher durchaus verwahren. Ich hoffe auch, daß die hohe Regierung, welcher wir gegenwärtige Bitte zur gefälligen Prüfung und möglichen Berücksichtigung empfehlen, diese Meinung nicht habe, denn sie würde sonst mit den innigsten und klarsten Wünschen dieser Kammer in Widerspruch gerathen.

Prälat Hüffel: Ich muß eine Bemerkung wiederholen, nämlich daß die Zahl der 700 Blinden sich bedeutend mindern dürfte, wenn man annimmt, daß ältere, so wie auch bemitteltere darunter begriffen sind, die längst ihre Versorgung gefunden haben, und demnach dürfte uns die Zahl von 700 nicht abschrecken. Auch die Commission hat in ihrem Berichte ein großes Gewicht auf freiwillige Beiträge gelegt. Wir wollen keineswegs, daß die Staatskasse alle Leistungen übernehmen soll, und glauben vielmehr, daß, wenn eine Subscription eröffnet wird, sehr zahlreiche Beiträge zufließen werden.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich theile die Ansicht des durchlauchtigen Fürsten vollkommen, daß

die Erziehung der Blinden an gewöhnlichen Schulen nicht ausgeführt werden kann. Das Beste, was man den Blinden geben kann, ist eine gute Erziehung, und wenn man diese unterläßt, so wird man sie noch unglücklicher machen. Haben sie die Wohlthat einer guten Erziehung genossen, und kehren zu ihrer Familie zurück, so kann ihnen alsdann doch in manchen Fällen wenigstens auch dort eine bessere Existenz bereitet werden. Ich theile auch die Ansicht, daß der bekannte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unseres Vaterlandes durch Stiftungen und Vermächtnisse sich reichlich bethätigen werde.

Geh. Ref. Eichrodt: Meine Frage über statistische Notizen war nur hergenommen aus dem Commissionsantrag selbst, indem dieser auch dahin geht, die Regierung möchte die zweckmäßigen Einleitungen zur Erreichung des vorliegenden Zweckes treffen; nun kann man aber eine Bitte in der Art an die Regierung nicht stellen, wenn man den Kostenaufwand und die Zahl der Blinden nicht kennt. Nach dem, was ich bisher vernommen habe, scheint mir aber eine solche statistische Nachweisung nicht gerade jetzt schon nöthig zu seyn; — und wenn ich nun den Commissionsantrag ebenfalls aus vollem Herzen unterstütze, möchte ich mir nur noch erlauben, eine andere Fassung desselben etwa in der Art vorzuschlagen, daß man sagt, die Regierung möge eine Voruntersuchung über die Ausführbarkeit dieses Wunsches einleiten und der Kammer sodann hierüber Vorlage machen.

Frhr. v. Landenberg: Ich unterstütze diesen Antrag auch als Mitglied der Minorität der Commission.

Prälat Hüffel: Es ist mit andern Worten dasselbe gesagt, was die Commission will.

Geh. Ref. Eichrodt: Es ist doch ein großer Unterschied, wenn man sagt, ich treffe eine Einleitung zur Voruntersuchung, oder ich treffe sie zum Beginne eines Werkes.

Reg. Dir. v. Neck: Ich erlaube mir, noch auf eine frühere Bemerkung zurückzukommen. Es wurde nämlich behauptet, daß der Unterricht von Blinden in keiner Weise in der allgemeinen Volksschule geschehen

kann. Ich kann zwar nicht in Abrede stellen, daß hierin manche abschreckende Erfahrungen gemacht worden seyn mögen, weil vielleicht die unüberlegten Scherze, welche sich die übrigen Schulkinder gegen die Blinden hie und da erlaubten, die Letzteren gekränkt und verletzt, und sie auch für die späteren Jahren mißtrauisch, wenigstens ungewandt im Umgange mit andern Leuten gemacht haben. Es wird aber auf der andern Seite doch auch nicht geläugnet werden können, daß gerade durch das Zusammenleben dieser Blinden mit andern Kindern nicht selten ein freundschaftliches Verhältniß zwischen Beiden angeknüpft wurde, — und daß, wo der Lehrer so glücklich war, dieß zu erwecken, häufig der Fall vorgekommen ist, daß die jungen Blinden schnellere Fortschritte im Lernen machten, als die Sehenden. Auf diesen Fall stützt sich die Ansicht, daß es wohlthätig wäre, wenn man die Blinden in die gewöhnliche Schule schicken könnte. Ich muß allerdings zugeben, daß es nicht möglich ist, sie so weit zu unterrichten, wie die sehenden Kinder, dazu ist eine eigens zu diesem Zwecke organisirte Blindenanstalt allerdings nöthig.

Geh. Hofrath Nau: Ich besorge, daß die Meinungsverschiedenheit, welche sich in dieser hohen Versammlung über die Fassung der fraglichen Bitte kund gibt, dem Erfolge schaden könnte. Die Meinungen sind darüber getheilt, wie weit man bei dieser Bitte gehen solle; leicht könnte sich eine bedeutende Minorität bei der Abstimmung bilden, und dies könnte die nachtheilige Wirkung haben, daß unsere Bitte nicht dasjenige Gewicht erhält, welches sie haben würde, wenn man sich vereinigte. Es möchte deshalb gut seyn, die Bitte so zu fassen, daß sowohl Diejenigen, welche sie mehr ausdehnen wollen, als Diejenigen, die sie in beschränkterer Weise gestellt wünschen, befriedigt werden. Ich möchte vorschlagen, den Beschluß so zu fassen: man empfehle diese Sache dem hohen Staatsministerium und stelle die weitere Bitte, die zu diesem Zweck nöthigen Vorarbeiten veranstalten zu wollen.

Prälat Hüffel: Das Wort „einleiten“ umfaßt Alles.

Geh. Hofrath Nau: Einleitung zu einer Sache treffen, setzt voraus, daß dieselbe schon entschieden sei.

Geh. Ref. Eichrodt: Nachdem nun wohl kein Zweifel mehr zu seyn scheint, daß die Commission nichts Anderes will, als die Kammer, so könnte der Commissionsantrag unter Hinweisung auf das gegenwärtige Protokoll angenommen werden.

Reg. Dir. v. Neck: Die Discussion mag den Commentar dazu liefern.

Führ. v. Göler: Es ist bemerkt worden, daß wenn eine solche Versorgungsanstalt zu Stande kommen sollte, nur solche Blinde aufgenommen werden, die eine gewisse Bildung in der Blindenanstalt erhalten haben, so daß die letztere Anstalt eine Fortsetzung der ersteren seyn solle. Dieses wäre aber meiner Ansicht nach nicht hinreichend; ich glaube, es sollen auch solche aufgenommen werden, welche älter sind, und die nicht gerade im Erziehungsinstitut waren.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Regierung hat dem Vorstande des Blindeninstituts erst vor einigen Tagen den Titel eines Professors nebst 200 fl. Zulage als ein Zeichen von Anerkennung verliehen, obgleich er ein Mann ist, der gerade nicht auf Geld sieht. Ueber die Rücksicht auf das Geld erhebt ihn seine edle Denkungsart. Müller hat die Absicht, alle in der Anstalt erzogenen Blinden, welche durch ihre Vermögensverhältnisse außer Stande sind, anderwärts sich zu versorgen, und die durch ihre in der Anstalt erworbene technische Handfertigkeit sich zur Berrichtung gewisser Arbeiten geschickt gemacht haben, in diese Versorgungsanstalt aufzunehmen, theils zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse, theils zu jener der Anstalt. Die Zahl derjenigen aber, welche eine solche Handfertigkeit erlangt haben, wird nicht sehr groß seyn; denn bedenken wir, daß alle Bemittelten hiezu nicht gerechnet werden können, eben so die gebrechlichen älteren Leute, welchen die Ungelenkigkeit der Glieder die Geschicklichkeit zu dergleichen Handarbeiten benimmt, so wird wohl auch noch für Unterbringung solcher Blinden, welche nicht gerade in der An-

stalt ihre Erziehung genossen haben, einiger Raum erübrigen.

Frhr. v. Landenberg: Ich schliesse mich ebenfalls der empfehlenden Ueberweisung dieser Eingabe an das Staatsministerium an, muß aber bemerken, daß ich hierbei ganz besonders auch von der Hoffnung geleitet werde, daß ein großer Theil des Kostenaufwandes durch milde Beiträge werde gedeckt werden können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn die Vergleichung, welche der Herr Reg. Dir. v. Neef vorhin gemacht hat, sich auf einen isolirten Unterricht der Blinden und einen solchen in den Volksschulen bezieht, so ist sie ganz richtig; sie ist es aber nicht, wenn es sich davon handelt, die allgemeine Volksschule mit einer auch allgemeinen Schule von Blinden zu vergleichen, da wird die Waagschale sich auf die Seite der letztern Schule neigen. Um die Beruhigung zu geben, daß Dasjenige, was für die Blinden geschieht, gut angewendet ist, erlaube ich mir auf die Verdienste des Vorstandes selbst aufmerksam zu machen. Sein musterhaft moralischer Character verbürgt uns sein erfolgreiches Wirken für diese Anstalt; die Kinder sind bei ihm nicht in einer Erziehungsanstalt, sie sind bei ihm alle wenigstens so gut, und in den meisten Fällen sogar besser aufgehoben, als bei ihren Familien, die sehr oft mit Kummer, Sorgen und Mangel zu kämpfen haben, denn sie leben auch bei ihm in einem wahrhaften Familienkreise und unter der liebevollsten Leitung. Die Regierung kam mit nichts ihren Antheil an dieser Anstalt mehr behätigen, als wenn sie sucht, diesen Mann zu erhalten, denn sie wird nicht leicht einen bessern an seine Stelle bekommen können.

Der Herr Erzbischof: Ich fühle mich verpflichtet, jedes Wort, welches Se. Durchlaucht so eben gesprochen haben, zu bestätigen.

Frhr. v. Göler: Aus der früheren Bemerkung des durchlauchtigen Herrn Fürsten scheint hervorzugehen, daß nur diejenigen Blinden in die Versorgungsanstalt aufgenommen werden sollen, welche arbeitsfähig sind. Will man für die Blinden etwas thun, so sollte es auf Alle ausgedehnt werden. Eine Beschränkung auf die Arbeitsfähigkeit scheint mir nicht angemessen, denn ich glaube, es sollte eine Versorgungsanstalt für arme Blinde überhaupt seyn.

Oberförstmr. Frhr. v. Gemmingen: Es würde zu weit führen, wenn man sich jetzt schon über die Details aussprechen wollte.

Frhr. v. Göler: Ich halte es im Gegentheil für nöthig, sich möglichst genau zu erklären, weil unsere Wünsche an das Staatsministerium gebracht werden sollen.

Die Kammer genehmigt hierauf einstimmig den Commissionsantrag, welcher dahin geht:

„diese Angelegenheit dem hohen Staatsministerium unter Anlage der Müllerschen Schrift angelegentlichst zu empfehlen und dasselbe zu bitten, möglichst bald die nöthigen Einleitungen zur Ausführung des so schönen Werkes zu treffen.“

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

C. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. H. H. Rau.

## Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juli 1839.

### Gegenwärtig

die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit, des Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden.  
des Frhrn. v. Andlaw,  
" Herrn Geh. Rath's Beeck, und  
" " Geh. Ref. Eichrodt.

Von Seite der Regierungscommission:  
der Herr Finanzminister v. Böckh,  
" " Präsident des Justizministeriums Staatsrath  
Jolly,  
" " Legationsrath v. Marschall,  
" " Ministerialrath Ziegler, und  
" " Ministerialassessor Lamey.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Von dem hohen Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) den Aufwand für Unterrichtswesen, Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Cultus, milde Fonds und Armenanstalten betr.

Beilage No. 126.

2) das Budget des Ministeriums des Innern betr.

Beilage No. 127,

welche an die Budgetcommission verwiesen werden.

Vom Secretariat wird nunmehr die Anzeige gemacht, daß zur Begutachtung der Motion des Forstmeisters v. Kettner in Betreff einer Revision des Forstgesetzes, eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus:

dem Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen,  
dem Frhrn. v. Müdt und  
dem Geh. Ref. Eichrodt.

Das hohe Präsidium eröffnet der Kammer hierauf,

daß Ministerialassessor Lamey als Regierungscommissär zur Vertheidigung des Budgets des Justizministeriums ernannt sei.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über Berichte der Budgetcommission, und zwar:

I. über das Budget des Staatsministeriums.

Die von der andern Kammer bewilligte Summe wird ohne Bemerkung genehmigt.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Zu der Position "Beiträge zu Bundeslasten" bemerkt Major Frhr. v. Türkheim: Im Commissionsbericht ist der Wunsch ausgesprochen, daß die zu dem Festungsbau am Oberrhein tractatenmäßig bestimmten Gelder endlich einmal möchten verwendet werden. Ich kann diesen Wunsch in jeder Hinsicht nur unterstützen. Ich weiß zwar, wie viele Hindernisse in militärischer Bezie-



hung hier obwalten, und daß es geschwind gesagt ist, eine Festung anzulegen, aber schwierig, einen Platz zu finden, namentlich, wenn man mit den übrigen Theilhabern noch in Unterhandlungen zu treten hat. Ich weiß auch, daß ein großer Theil unseres Landes den noch dem feindlichen Andrang preisgegeben seyn und wenig Nutzen von dieser Festung ziehen wird, und daß im Falle eines Krieges vermehrte Durchmärsche, zahlreiche Requisitionen und Verheerungen sein Loos seyn werden. Dessen ungeachtet aber ist es sehr zu wünschen, daß Süddeutschland einen militärisch festen Punkt habe, auf welchen es sich stützen kann, und da überdies die Gelder schon einige Jahre parat da liegen, so wird der im Commissionsberichte ausgesprochene Wunsch wohl bald realisiert werden können.

Reg. Comm. Legationsrath Frhr. v. Marschall: Die Regierung theilt den von der Commission geäußerten und von dem verehrten Redner so eben unterstützten Wunsch, daß es endlich gelingen möge, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche seither der tractatenmäßigen Verwendung der 20 Millionen Franken entgegenstanden haben. Die Regierung wird ihrer Seits auch ferner möglichst dahin wirken, damit diese, namentlich für die süddeutschen Staaten so wichtige Frage bei der hohen Bundesversammlung endlich ihre Erledigung finde.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Mag der in Frage stehende Festungsbau auch nicht unbedingt im Interesse des badischen Landes selbst liegen, so ist derselbe doch gewiß für die allgemeine Sicherheit der deutschen Bundesstaaten nothwendig. Der Ort selbst ist, so viel ich weiß, bereits gewählt, und von einem Theil der größeren Mächte genehmigt. Allein es sind noch andere Punkte dabei in Erwägung zu ziehen, welche sich hier nicht gerade zur Veröffentlichung eignen dürften. Aber auch diese scheinen ihrer baldigen Entscheidung nahe zu seyn, da die Erbauung dieser Festung, so wenig man auch mit dem Frhrn v. Lürkheim die damit verknüpften unangenehmen Folgen verkennen mag, doch allgemein als eine nothwendige Maßregel anerkannt ist.

Die Kammer genehmigt hierauf die Zahlenansätze zu Tit. II., und beschließt, dem Commissionsantrage gemäß

den Wunsch ins Protocoll niederzulegen: „daß das Capital der 20 Millionen Franken nebst den fernerhin daraus erwachsenden Zinsen, welche nach zuverlässigen Nachrichten gegenwärtig auf  $3\frac{1}{2}$  Procent stipulirt sind, endlich die tractatenmäßige Bestimmung erhalte, und zur Vervollständigung des Vertheidigungssystems von Süddeutschland durch Erbauung der vierten Bundesfestung am Oberrhein verwendet werde.“

Graf v. Kageneck: Ehe in der Discussion weiter geschritten wird, erlaube ich mir eine Bemerkung, welche sich auf den eben besprochenen Wunsch bezieht. Es geht aus dem Commissionsberichte hervor, daß die Zinsen dieser 20 Millionen Franken bisher zur Herstellung des Vertheidigungssystems von Deutschland, nämlich zur Vervollständigung einiger Festungswerke, wie von Mainz und Luxemburg, verwendet wurden. Ich glaube, daß, da diese Zinsen dem eigentlichen Zwecke des Capitals nicht gewidmet werden, eine weitere und nicht gar bedeutende Verwendung eines Theils derselben einer, mit dem Hauptzweck in einiger Verbindung stehenden Bestimmung zugewiesen werden könnte; ich meine nämlich für die im Oberlande existirenden Reste alter Festungswerke bei Altbreisach. Diese befinden sich nach der Behauptung von Technikern noch in einem solchen Zustande, daß sie in einem Kriege mit dem Nachbar zum großen Schaden unseres Landes benützt werden könnten, wie ähnliche Vorgänge schon gezeigt haben. Die gänzliche Demolirung dieser alten Festungswerke ist daher aus militärischen Gründen sehr rathsam, sie ist aber auch höchst wünschenswerth für die Stadt Breisach, welche an Casubrität und baubarem Boden sehr gewinnen würde. Es haben sich nämlich bei diesen Ruinen schädliche Pfützen gebildet, welche der Gesundheit der Bewohner Breisachs sehr nachtheilig sind. Ich glaube nicht, daß es ungeeignet wäre, wenn ein Theil dieser Zinsen zur Demolirung dieser Ruinen verwendet würde.

Gen. Maj. Frhr. v. LassoLaye: Ich trete dem vollkommen bei, was der geehrte Redner vor mir in Beziehung auf die Nothwendigkeit einer radicalen Demolirung der Reste der Festungswerke von Altbreisach gesagt hat, da namentlich durch eine solche Demolirung auch

für die Cultur nutzbarer Boden gewonnen wird. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß das Fortbestehen dieser Fundamente höchst bedenklich ist, und sehr nachtheilig für das Vertheidigungssystem von Deutschland werden kann. Wir haben mehrere Beispiele aus der letzten Kriegsepoche, daß es der erste Bedacht des Feindes war, sich in den Besitz solcher Ruinen zu setzen, und es lassen sich namentlich in Altbreisach in der Schnelligkeit, mittelst der vorhandenen Mauern und Gräben, nicht unbedeutende Festungswerke herstellen, und zu einem Brückenkopf einrichten. Ich glaube nicht, daß von Seiten der Bundesmilitärcommission ein Bedenken getragen wird, die Demolirung dieser Ueberreste zu genehmigen, einmal aus dem angeführten Grunde, und dann aus dem weitern Grunde, weil, wenn auch im Laufe der Zeit eine Festung in der dortigen Nähe auf Anordnung des Bundes gebaut werden sollte, sie nicht so nahe an den Rhein vorgeschoben werden würde, wie Breisach selbst gelegen ist, folglich eine Benützung der Fundamente deutscherseits nicht zu unterstellen ist. Die Demolirung wird nicht unbedeutende Kosten verursachen, und ich glaube nicht, daß der Gewinn an culturfähigem Terrain so bedeutend werden wird, daß das Unternehmen von Seite der dortigen Stadtbewohner oder von einer Gesellschaft mit Vortheil gemacht werden könnte. Es erscheint daher angemessener, durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mittelst unserer Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt Unterhandlungen zu pflegen, und einen Versuch zu machen, ob Aussichten vorhanden sind, daß ein Zuschuß in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Demolirung aus den Zinsen des fraglichen Fonds geleistet werden könne. Wenn dieses der Fall nicht wäre, so würde es selbst im Interesse unseres Landes liegen, daß ein Zuschuß aus Staatsmitteln gegeben werde. Es sind diese Ruinen und Casematten für die Stadt Breisach eine wahre Calamität, während durch eine zweckmäßig betriebene Demolirung und Culturanlage ein fruchtbringendes Terrain gewonnen werden könnte. Aus diesen Gründen unterstütze ich den doppelten Antrag, eine Einleitung durch die badische Bundestagsgesandtschaft zur Untersuchung zu treffen, ob die Demolirung von einem Theil

dieser Zinsen bewerkstelligt werden könne, und wenn dieses nicht wäre, daß aus Staatsmitteln ein Zuschuß geleistet, und dadurch den Bewohnern Breisachs unter die Arme gegriffen würde.

Reg. Comm. Legationsrath Frhr. v. Marschall: So wenig ich verkenne, daß der so eben berührte Gegenstand die Aufmerksamkeit der Großherzoglichen Regierung aus mehrfachen Gründen auf sich zu ziehen geeignet ist, so muß ich doch mit Bedauern erklären, daß keine Hoffnung vorhanden ist, von der Summe von 20 Millionen etwas zu diesem Zweck verwenden zu dürfen. Schon in früheren Jahren sind von der Regierung Schritte in dieser Beziehung geschehen, welche erfolglos geblieben sind; nach dem gegenwärtigen Stand der Sache würden fernere Versuche voraussichtlich zu keinem andern Resultate führen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich sollte doch glauben, es verdiene der in Anregung gebrachte Gegenstand auch die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung, da diese Festungswerke geradezu gegen Deutschland gerichtet sind, und für dasselbe daher von keinem Nutzen, wohl aber sehr schadenbringend seyn können. Denn auf der einen Seite liegt Breisach hart am Rhein, jenseits des Rheins liegt ein französisches Fort, und diese Werke sind nach der Landseite hin gelegen. Wenn ein Krieg ausbrechen sollte, so ist ein Uebergang sehr leicht, indem diese Festungswerke zu einem Brückenkopf hergestellt und vom Feinde benützt werden können. Der Feind hat alsdann einen festen Punct auf deutschem Gebiete, und es ist äußerst schwierig, ihn wieder heraus zu bringen. Man sollte aber ferner glauben, daß sowohl rechtliche, als Billigkeitsrücksichten die Entfernung dieser Festungswerke aus den fraglichen Geldern begründen. Die Erfahrung aus früheren Kriegen hat bewiesen, daß, so lange Breisach noch eine Festung war, es in den Revolutionskriegen theils demolirt theils wieder aufgebaut wurde, und in Friedensschlüssen die Bedingung gemacht wurde, daß es nicht mehr aufgebaut werden solle. Es liegt hierin ein deutlicher Beweis für diejenigen, welche nicht Militärs sind, daß dieser Punct in strategischer Beziehung sehr wichtig ist. Ich unter-

stüge deshalb den Antrag des Herrn Grafen v. Kageneck und des Herrn Gen. Major Frhr. v. Kasollaye, daß die Regierung gebeten werden möge, einen neuen Versuch bei der Bundesversammlung zu machen. Wenn auch der frühere vergeblich war, so sind vielleicht jetzt die Verhältnisse günstiger, und es wäre vielleicht doch ein besseres Resultat möglich. Dieses aus dem allgemeinen Gesichtspuncte. — Breisach verdient aber auch eine besondere Rücksicht. Früher war diese Stadt eine hohe Zierde Deutschlands, sie war der Schlüssel und das Kopfstück des heiligen römischen Reichs, aber jetzt liegt sie in Ruinen, und ihr Flor wird sich sehr langsam wieder erheben. Das einfachste Mittel hiezu besteht darin, daß die fraglichen 120 Morgen Landes wieder der Cultur zurückgegeben werden. Der Stadt selbst kann man diese Unkosten nicht zumuthen, denn sie ist hiezu in ihrem Wohlstande viel zu tief gesunken, allein sie wird gewiß gerne wenigstens dazu beitragen, was ihre Kräfte ihr erlauben. Ich muß daher sehr dringend den Wunsch unterstützen, daß man mit aller Energie einen Beitrag aus den Zinsen der 20 Millionen Franken für diesen Zweck zu erhalten suche.

Reg. Comm. Legationsrath Frhr. v. Marshall: Diese 20 Millionen Franken haben ihre tractatenmäßige Bestimmung, und müssen ausschließlich hiezu verwendet werden. Was aber die Zinsen betrifft, so sind die früher angelaufenen bereits zu dem von Ihrer verehrlichen Commission bezeichneten Zwecke verwendet worden, und selbst für die nächsten Jahre ist über dieselben in gleicher Weise disponirt. Wollte daher auch die Regierung den ihr angefohlenen Schritt thun, so könnte er doch aus diesen Gründen keinen Erfolg haben, wie rathsam auch in strategischer Beziehung die Erfüllung des von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsches seyn mag.

Gen. Maj. Frhr. v. Kasollaye: Es ist, wenn ich mich recht entsinne, in dem Luneviller Frieden von Seiten Frankreichs eine Stipulation gemacht worden, daß diese Ruinen erhalten werden sollen. Diese Stipulation ist jedoch durch die Verträge von 1814 und 1815 aufgehoben worden. Aus den Revolutionskriegen erin-

erste Bemühung des Nachbarn war, den Brückenkopf von Breisach herzustellen. Ich glaube, dieses Moment wäre wenigstens geeignet, die hohe Bundesversammlung und die Bundesmilitärcommission zu überzeugen, daß das Fortbestehen dieser Ruinen gefährlich und man jetzt nicht mehr gehindert ist, einen die Gränzvertheidigung wesentlich beeinträchtigenden Zustand zu verbessern, da man in früherer Zeit dieß nicht thun konnte, weil formelle Verträge im Wege standen.

Geh. Hofrath Rau: Nach dem, was wir bisher vernommen haben, scheint es auch mir angemessen, die hohe Regierung um ihre Verwendung in dieser Angelegenheit zu bitten, denn die erwähnten Geldsummen erfüllen ganz die nämliche Bestimmung, wenn sie ein Hinderniß der Sicherheit von Deutschland, was ein Gränznachbar für sich benützen kann, hinwegzuräumen dienen, als wenn sie angewendet werden, gegen ihn eine Festung zu erbauen. Ich glaube, es kann das Geld nicht besser verwendet werden, als für jenen Zweck.

Großhofmars. Frhr. v. Berkeheim: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bundesmilitärcommission in Frankfurt dieselbe Wahrnehmung gemacht hat, was man aber im Interesse des Ganzen umgehen zu müssen glaubte, namentlich da im Friedensschlusse selbst eine bestimmte Summe zu Erbauung einer Festung aufgenommen wurde. Wenn man die Summe zersplittert, so wird die Festung nicht gebaut werden können. Es scheint mir aus der Bemerkung des Hrn. Gen. Major Frhr. v. Kasollaye hervorzugehen, daß die Demolirung dieser Ruinen nicht geringe Kosten verursachen wird, also dürfte der kleine Zuschuß zu dem Zweck zu Erreichung des Ganzen nicht viel beitragen, wenn nicht aus einer andern Quelle Mittel geschöpft werden können; denn ich gestehe frei, daß ich, wenn dieser Wunsch auch von Seite des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten berücksichtigt werden wollte, für denselben bei der Bundescommission doch kein günstiges Resultat voraussehen kann.

Gen. Major Frhr. v. Kasollaye: Die Größe des Kostenaufwandes möchte sehr relativ seyn. Er ist sehr groß, wenn die Bewohner von Breisach aus eigenen Mitteln ihn bestreiten müßten; er ist aber sehr gering

wenn er aus einer allgemeinen Kasse geschöpft wird. Wenn auch die Steine und Baumaterialien dieser Ueberreste verkauft werden, so wird der Erlös nicht so ergiebig seyn, daß die gänzliche Demolirung auf Kosten der Stadt ausgeführt werden kann. In Beziehung auf den deutschen Bund möchte sich die Summe als eine sehr unbeträchtliche herausstellen; vielleicht könnte durch eine gemeinschaftliche Bestreitung von Seiten des Bundes, des Staats und der Stadt der doppelte Zweck erreicht werden, einmal die in Elend versunkene Stadt mehr dem Wohlstande zuzuführen, und sie gesünder zu machen, weil die Anhäufung des Sumpfwassers der Gesundheit schädlich ist, um ferner dem Vertheidigungssystem durch die Entfernung dieser Rudera einen bedeutenden Vorschub zu leisten.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Antrag, daß man bei der deutschen Bundesversammlung einen Versuch machen möge, ob diese Festungswerke nicht mittelst Zuschüssen von den fraglichen Geldern weg geräumt werden können. Dadurch, daß 120 Morgen Landes gewonnen werden, würden eben diese Zuschüsse sich auch sehr verringern können. Und selbst wenn von den 20 Millionen, oder deren Zinsen nichts genommen werden kann, so bin ich überzeugt, daß ein Matricularbeitrag, der von Seite der Bundesmilitärcommission in Vorschlag gebracht würde, gerne geleistet werden wird.

Major Frhr. v. Türkheim: Es war mir bisher unbekannt, daß die Grundmauern der Festung noch stehen, wenn es aber so ist, so schließe auch mich der Befürchtung an, daß dieselben im Falle eines Krieges leicht zu einem Brückenkopfe gegen unser Vaterland hergestellt werden könnten. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit nur auf die Schusterinsel aufmerksam zu machen. Nach dem Nyswicker Frieden wurde dieselbe nur leicht hin eben gemacht, und im Jahre 1796 wurde auf derselben ein Brückenkopf in wenigen Wochen hergestellt, dessen Belagerung Deutschland mehrere Millionen gekostet hat. Ein ausbrechender Krieg würde zur Folge haben, daß in 14 Tagen Breisach völlig besetzt würde, und der Feind nicht mehr herausgetrieben werden könnte.

Die Franzosen werden diese Kosten nicht bezahlen, sondern wir werden trotz dem, daß die Frohnden aufgehoben sind, mit unsern Händen und Pferden ihnen noch helfen müssen. Die Erbauung einer Festung am Oberrhein kann von einer großen Wichtigkeit seyn, eben so groß ist aber auch die Beseitigung der Fundamente, mit welchen in wenigen Wochen diese so zu sagen noch existirende Festung wieder hergestellt werden kann. Ich glaube, wenn diese Verhältnisse dem hohen Bunde dargestellt werden, so wird er darauf gehörige Rücksicht nehmen, um so mehr, als Breisach für uns als eine Festung nicht wohl taugt.

Reg. Comm. Legationsrath Frhr. v. Marschall: Sie haben bereits den Wunsch ins Protokoll niedergelegt, es möge die hohe Regierung dahin wirken, daß die 20 Millionen Franken ehestens ihre tractatenmäßige Bestimmung erhalten; die Regierung hat bemerkt, daß sie diesen Wunsch theilt, und ihr Bestreben auf dessen baldige Erfüllung gerichtet ist und seyn wird. Ich überlasse es nun Ihrem Urtheile, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ob es hiemit durchaus im Einklange stehen dürfte, wenn die Regierung zu gleicher Zeit einen Theil dieser Gelder für Demolirung der Festungswerke von Breisach in Anspruch nimmt. Es mögen allerdings gewichtige strategische Gründe dafür sprechen, allein ich glaube, daß diese Demolirung doch vorzugsweise im Interesse der Stadt Breisach liegt. Sollten die Kosten zu bedeutend seyn, um allein von dieser Stadt getragen zu werden, so möge sie sich an die competente Behörde wenden, damit erwogen werde, ob sie hiebei aus Staatsmitteln unterstützt werden kann.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich wünsche der Stadt Breisach gute Luft und gute Weizenfelder, allein meine Absicht geht nicht dahin, ihr diese aus Staatsmitteln zu verschaffen. Ich halte die Demolirung dieser Festungsüberreste für so wichtig, daß ich es für besser halte, damit zuerst anzufangen und dann erst eine neue Festung zu bauen.

Reg. Comm. Legationsrath Frhr. v. Marschall: Zuerst muß der Tractat erfüllt werden.

Reg. Dir. v. Neck: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die beiden Wünsche recht gut mit einander vereinigt werden können; denn zur Herstellung der Festung wird das Capital verwendet werden; von einer Zerspaltung des Capitals, worüber vom Herrn Großhofmeister Frhrn. v. Berkheim eine Bemerkung gemacht wurde, ist daher keine Rede, sondern der vorliegende Wunsch ist nur veranlaßt worden bei Gelegenheit der Berathung über Verwendung der Zinsen von diesen 20 Millionen. Ein Theil dieser Zinsen kann nun recht süglich zur Demolirung dem Ueberreste der Festungswerke von Breisach verwendet werden. Die hohe Kammer wird auch durch einen solchen Wunsch nicht mit sich selbst in Widerspruch kommen, denn diese Kosten sind im Verhältniß des Betrags der Zinsen von 20 Millionen äußerst unbedeutend zu nennen. Die verschiedenen Ueberschläge sind hiezu bereits gemacht. Nach meiner Ansicht wird der Bau der Festung nicht so schnell beginnen, um nicht in der Zwischenzeit einen Theil der Zinsen erübrigen zu können. Ich für meinen Theil gestehe aber auch, daß mich weniger politische und strategische Rücksichten zur Theilung dieses Wunsches bestimmen, als der Nothschrei und der gesunkene Wohlstand von Breisach. Die Stadt ist von einer doppelten Reihe von Wasser- und Sumpfsgräben umgeben, und leider haben die Bewohner von Breisach sehr häufig an Fieber zu leiden. Sie selbst könnte auf ihre Kosten dieses Unternehmen nicht ausführen, daher ist es für die Regierung neben andern Rücksichten ein gewichtiges Motiv, auf das Wohl der Gemeinde bedacht zu seyn.

Reg. Comm. Legationsrath Frhr. v. Marschall: Ich wiederhole, daß es mir nicht ganz consequent scheint, auf die baldige Verwendung des Capitals zu dringen und eine Verfügung über die Zinsen des Capitals auf spätere Jahre hinaus zu beantragen. Die von dem geehrten Redner in sanitätspolizeilicher Beziehung für die Demolirung angeführten Gründe dürften übrigens lediglich geeignet seyn, um etwa einen Beitrag aus Staatsmitteln zu bewilligen.

Gen. Major Frhr. v. Lasollaye: Wenn auch von diesem Capital und den Zinsen nicht gesprochen

werden könnte, so würde sich die Sache in jedem Falle dahin eignen, daß sie bei der hohen Bundesversammlung in Frankfurt neuerdings zur Sprache gebracht würde, indem die gänzliche Demolirung als sehr wünschenswerth für das Interesse des Bundes dargestellt werden könnte. Es wird genügen, daß die Sache hier gelegentlich zur Sprache gebracht wurde, indem der Herr Regierungscommissär vielleicht die Güte haben wird, bei der Regierung solche in Anregung zu bringen, wenn über die Vertheidigungsanstalten von Deutschland in der Bundesversammlung verhandelt wird.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Die Bemerkung des Herrn Regierungsdirectors v. Neck, daß der Nothschrei der Bewohner von Breisach die Demolirung wünschenswerth macht, ist kein Grund, der bei der hohen Bundesversammlung geltend gemacht werden könnte. Ich glaube, es wird genügen, wenn man den Wunsch ins Protokoll niederlegt.

Graf v. Kageneck: Ich glaube nicht, daß wir uns einer Inconsequenz schuldig machen, wenn wir die hohe Regierung bitten, einen Theil dieser Zinsen hiezu zu verwenden; daß dieser Antrag neben dem im Commissionsberichte niedergelegten Wunsche bestehen kann, wird nicht zu läugnen seyn. Ich sollte doch wirklich glauben, daß es mit der tractatenmäßigen Bestimmung dieser 20 Millionen wohl zu vereinbaren wäre, wenn ein kleiner Theil der Zinse dieser Summe, ungefähr ein Ael, dazu verwendet würde, diese Stadt vor Unglück zu bewahren, und ein Bollwerk unseres Erbfeindes zu vernichten, während dieses Geld wirklich nur dazu dient, einen Banquier zu bereichern.

Reg. Comm. Legationsrath Frhr. v. Marschall: Diese letzte Bemerkung ist durchaus unrichtig; es ist im Commissionsberichte richtig angegeben, wie hoch die Zinsen stipulirt sind, und wozu sie verwendet werden.

Graf v. Kageneck: In früherer Zeit waren die Zinsen nicht so hoch, als jetzt.

Major Frhr. v. Lärkheim: Mein Antrag geht dahin: die hohe Regierung zu bitten, sie möge auf geeignete Weise dahin wirken, daß die, für die strategische

Verteidigung von Deutschland so höchst gefährlicher, Ruinen und Festungswerke von Breisach demolirt werden mögen, damit dieselben allenfallsigen Feinden nicht als ein Angriffspunct dienen können.

Die Kammer beschließt diesen Wunsch ins Protokoll niederzulegen.

Lit. III. Justizministerium.

Gen. Licent. Frhr. v. Stockhorn: Bei den Ausgaben des Justizministeriums finde ich keine Position für Visitation der Gerichtshöfe. Es wurde schon auf früheren Landtagen der Wunsch ausgesprochen, daß die Gerichte von Zeit zu Zeit visitirt werden möchten. So sehr ich auch auf die gute Oberaufsicht des Chefs dieses Ministeriums vertraue, so möchte es doch in der Reihe der menschlichen Möglichkeiten liegen, daß nun weniger Relationen ausgearbeitet werden, seit die Relationsgebühren aufgehoben sind.

Reg. Comm. Minist. Präf. Jolly: Die Visitation der Aemter wird nach der bestehenden Geschäftsabtheilung von dem Ministerium des Innern vorgenommen, und dazu hat dasselbe die angemessenen Fonds. Auch dem Justizministerium fehlt es nicht an solchen, denn die Kosten der Visitation eines Gerichtshofs werden aus dem Extraordinarium bestritten; groß wird die Ausgabe nicht seyn, darum bedarf es auch keiner eigenen Budgetposition. Indessen besitzt das Justizministerium allerdings auch ohne Visitation eine Controle in den Berichten, die jährlich müssen erstattet werden und aus denen es sich von der Thätigkeit oder allenfallsigen Mängeln eines Gerichtshofs vollkommen überzeugen kann. Geeigneten Falls aber wird das Justizministerium sich verpflichtet halten, eine Visitation anzuordnen. Ich erlaube mir sodann noch die hohe Kammer auf einen kleinen Irrthum aufmerksam zu machen, welcher sich in Beziehung auf den Etat der Gerichtshöfe auf Seite 6 des Commissionsberichts oben eingeschlichen hat. Es heißt dort, „die Forderung der Regierung übersteigt die Bewilligung von 1837 um 1200 fl., den dormaligen Effectivetat um 50 fl.“ Dieß würde so viel heißen, als wären noch 50 fl. disponibel. Die Sache ist aber die, daß der jetzige Effectivetat die Bewilligung von 1837 um 50 fl. überschreitet.  
Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16 Hest.

tet, die 1200 fl. hingegen, welche von der Regierung verlangt, und auch nothwendig sind, haben die Bestimmung, gering besoldeten Mitgliedern der Hofgerichte Aufbesserungen zu geben. Auf eine andere Bemerkung im Berichte, worüber ich schon in der Commissionsitzung Erläuterung gegeben habe, muß ich hier nochmals zurückkommen. Es wird nämlich auf derselben Seite gefragt, ob nicht zu Verminderung der Zahl der Civilprocesse eine Erschwerung bei Anstellung der Schriftverfasser zweckmäßig seyn möchte. Es ist allerdings in neuerer Zeit, obwohl nicht gerade in den letzten Jahren, über das Treiben der Schriftverfasser Beschwerde geführt worden; es waren jedoch in der Regel solche, welche das Schriftverfassungsrecht nicht besitzen, wenigstens waren es diese Leute, deren Thätigkeit die meisten Nachteile herbeigeführt hat. Was die eigentlichen Schriftverfasser betrifft, so besteht hierüber eine Verordnung vom 2. November 1826, welche, nachdem das Justizministerium auf Unordnungen aufmerksam gemacht wurde, durch eine weitere Verfügung vom 25. Juli 1837 verschärft worden ist. Diese letztere Verordnung setzt fest, daß kein examinirter Rechtspracticant, welcher 2 Jahre bei einem Amte practicirt und sich darüber ausgewiesen hat, ohne besondere Erlaubniß das Schriftverfassungsrecht ausüben darf. Solche wird jedoch nur ertheilt, nachdem vorher das Hofgericht und das Amt selbst gehört wurde. Es wird nicht gestattet, daß ein Schriftverfasser sich an einem beliebigen Orte niederlasse, sondern er muß die Erlaubniß zur Niederlassung an einem bestimmten Ort, so wie zur Veränderung seines Wohnsitzes bei dem Justizministerium einholen. In der Regel wird es nur der Amtsort seyn können. Wenn nun das Amt erklärt, die Anstellung eines Schriftverfassers sei daselbst kein Bedürfniß, oder würde nachtheilige Folge haben, so wird die Erlaubniß verweigert. Ich kann Sie versichern, daß die Aufsicht des Justizministeriums scharf ist, und wenn sich ein verderblicher Einfluß oder sonst ein Anstoß bemerken läßt, so wird dem Betreffenden das Schriftverfassungsrecht wieder entzogen.

Reg. Dir. v. Neck: Diese Erklärung entfernt alle Besorgnisse. Ich erlaube mir zunächst zu Lit. 4 „Rechts-

polizeiverwaltung“ die Aufmerksamkeit der Regierung noch auf einen Gegenstand zu lenken. Es wurde die Erfahrung gemacht, sowohl bei den Aemtern, als Amtsrevisoraten, namentlich in kleineren Amtsorten, daß es an Arbeitern gebricht, nämlich an solchen, welche nach ihrer freien Wahl ihren Bestimmungsort nehmen können, wie Rechtspracticanten und Theilungscommissäre. Es ereignet sich sehr häufig, daß Amtsrevisorate keine Theilungscommissäre, oder nur in beschränktem Maße, haben, oder daß es unsichere Leute sind, welche entweder nicht die nöthigen Kenntnisse besitzen, oder, wenn sie solche besäßen, durch ihre Lebensweise das öffentliche Zutrauen verloren haben, welches nothwendigerweise für diese Menschen in Anspruch genommen werden muß. Alle Versuche, welche die Amtsrevisoren machen, um sich die ihnen nöthige Aushilfe zu verschaffen, bleiben fruchtlos, und sie haben um so weniger Mittel, eine gewisse Concurrenz eintreten zu lassen, als durch Fixirung der Gebühren der Theilungscommissäre dieselben sich mehr in den Städten niederlassen, weil ihnen daselbst größere Vortheile dargeboten sind, als auf dem Lande. Ich wäre freilich in Verlegenheit, einen Vorschlag zu machen, wie diesem Uebelstand abgeholfen werden könnte. Man spricht schon längst von einer neuen Organisation des Personals für Rechtspolizeiverwaltung überhaupt. Dieses ist eine Aufgabe, welche schwer zu lösen ist; allein der erwähnte Mangel ist wirklich dringend, und es entsteht die Frage, ob nicht dadurch geholfen werden könnte, wenn man den Theilungscommissären den Befehl ertheilt, wie dies auch bei den Rechtspracticanten geschehen könnte, daß sie bei der Stelle arbeiten müssen, wo ihre Dienste nützlich seyn können. Ein Zwang für einen Mann, der nicht angestellt ist, kann nicht eintreten, aber ein moralischer Zwang, welcher die Billigkeit nicht verletzt, könnte darin bestehen, daß man auf solche Männer, die an entlegenen Amtssitzen ihre Beschäftigung haben, bei Vacaturen Rücksicht nimmt, insofern sie ihre Geschäfte gut besorgen.

Reg. Comm. Minist. Präs. Jolly: Die Regierung ist auf diesen Mangel schon lange aufmerksam geworden, und hat in Erwägung gezogen, wie demselben ab-

zuhelfen sei. Die Theilungscommissäre sollen allerdings eine andere Stellung erhalten, allein dies hängt nothwendig von der Art ihrer Belohnung ab. Bis jetzt werden sie noch mit Tagsgeldern bezahlt, die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dieses nichts taugt. Nach diesem System wird der Fleißige und Gewandte eben so belohnt, wie der Nachlässige und Ungeschickte, und nicht allein das Geschäft leidet darunter, sondern auch die Parthieen werden dadurch benachtheiligt, denn so kann es kommen, daß ein Interessent wegen einer geringen Vermögenstheilung mehr bezahlen muß, als ein anderer, weit mehr Vermittelter für die Auseinandersetzung eines Vermögens von bedeutendem Betrag. Die Regierung hat daher geglaubt, die Reform sei zu beginnen mit der Sportelordnung, und es müsse an die Stelle der Tagsgeldern eine andere Art der Taxe gesetzt werden, nämlich eine Werthstaxe. Ein in diesem Sinne bearbeiteter Gesetzesentwurf ist, wie Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! bekannt seyn wird, der zweiten Kammer vorgelegt und auch bereits darüber Bericht erstattet worden. Wenn dieser Entwurf in seiner wesentlichen Bestimmung die Genehmigung der Kammer erhält, so wird es möglich seyn, mit den Theilungscommissären eine Aenderung zu treffen, ihnen etwa einen kleinen fixen Gehalt auszuwerfen, ihr weiteres Einkommen aber von ihrer eigenen Thätigkeit abhängig zu machen dadurch, daß man ihnen einen gewissen Theil der von ihnen verdienten Taxe, resp. Lantieme, zuwendet. Wenn dies zur Ausführung kommt, so wird es wohl gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Regierung dann die Befugniß hat, die Theilungscommissäre förmlich anzustellen, sie anzuweisen, an diesem oder jenem Orte zu bleiben, oder ihnen den Gehalt zu entziehen, wenn sie sich dieser Anordnung nicht fügen wollen. Gewiß ist es aber dann billig, daß, wenn man diesen Leuten einen solchen Zwang anlegt, man auch für dieselben Sorge, indem sie von ihren Tagsgeldern nicht immer leben können, und darum häufig Verdienst suchen müssen, der sich mit ihrer eigenen Stellung nicht verträgt.

Reg. Dir. v. Neck: Bei Tit V. „Zucht- und Correctionshausanstalten“ wurde von der andern Kammer der

Aufwand für die militärische Zuchthauswache in Freiburg gestrichen, weil man glaubte, man könnte diese Wache aus dem gewöhnlichen Dienststand nehmen. Nun glaube ich, muß man hier mit größerer Vorsicht zu Werke gehen. So viel mir bekannt, ist der Dienststand nur darauf berechnet, die Recruten zu unterrichten und auszubilden. Wenn daher diese Zuchthauswache aus dem Präsentstand genommen werden soll, so kommen Recruten nach Freiburg, die vielleicht gar nicht wissen, wie sie das Gewehr handhaben sollen. Nun frage ich, wie können 36 Mann, welche ihre Waffe nicht einmal noch kennen, die Zuchthauswache versehen? Ich gestehe, daß ich es auch für den Fall ausbrechender Unruhen im Zuchthause sogar für gefährlich halte, wenn dann nur junge ungeübte und ungediente Leute zur Bewachung da sind, welche selten die nöthige Mäßigung und kaltes Blut bei dergleichen Anlässen besitzen.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Die Commission hat auch eben darum ihre Bedenken ausgesprochen und einen Wunsch zu Protokoll beantragt. Bisher hat man darauf Rücksicht genommen, keine jungen Leute hinzuschicken, sondern man hat beurlaubte Soldaten einberufen. Der von der Commission geäußerte Wunsch dürfte daher ins Protokoll niederzulegen seyn.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Die Regierung theilt die Ansicht, daß es gediente Soldaten seyn müssen, welche sich zu benehmen wissen; sie hat daher zu dieser Aenderung ihre Zustimmung nicht gegeben, inzwischen sind solche unbedeutende Abänderungen nicht geeignet, ein ganzes Budget zu verwerfen. Dies ist auch der Grund, warum man es zugelassen hat, ohne darauf zu verzichten, dasjenige zu thun, was der Dienst erfordert. Wir haben eine bundesmäßige Verpflichtung rücksichtlich des Präsentstandes und dieser werden wir nachkommen.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Der Gegenstand hat bereits seine Erledigung erhalten in der letzten Sitzung, in welcher die Kammer wegen des Commando's in Kehl ebenfalls ausgesprochen hat, daß sie die Regierung für gerechtfertigt erkläre, wenn sie die Haltung

beider Commando's über den Dienststand für nothwendig erachte.

Graf v. Kageneck wiederholt den Antrag der Commission, zu Protokoll zu erklären, daß die hohe Kammer die Regierung für gerechtfertigt anerkennen werde, wenn es sich aus den Nachweisungen ergeben wird, daß sie die Haltung dieses Commando's über den Dienststand für unabweislich nöthig erachtet hat.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag und ebenso das Budget dieses Titels.

Hierauf folgt die Discussion über das Budget der Forstdomänen.

Forstmsr. v. Kettner: Eine Stelle des Commissionsberichtes berührt die Thunlichkeit oder Möglichkeit der Wiedervereinigung der beiden dirigirenden Forstmittelstellen.

Ich möchte mich jetzt gerade für eine solche Wiedervereinigung nicht aussprechen, vielmehr eine noch weitere Trennung darin wünschen, daß das forsttechnische Referat in der Direction der Forstdomänen cessire, daß dieses Collegium nur auf das Finanzielle und eigentliche Forstrechnungswesen des Staates sich beschränke, und die oberste Leitung der Forstwirtschaft und Polizei, wie sie der Forstpolizeidirection in Bezug auf Gemeinde- und Corporationswäldungen zusteht, ihr in gleichem Maße auch für die Domänenwäldungen würde zugewiesen werden. Durch diese organische Verbesserung würde nicht allein eine Ersparniß von 4000 fl., weil alsdann 2 technische Räte weniger nöthig sind, als jetzt beide Collegien zusammen enthalten, sondern auch eine große Vereinfachung des Geschäftsganges herbeigeführt werden, denn die vielfältigen lästigen Communicationen, wie sie jetzt zwischen jenen beiden Collegien statt finden müssen, würden sich fast nur auf zwei Gegenstände zurückführen lassen, nämlich auf Begutachtung außerordentlicher Holzhiebe, wenn die Finanzbehörde zu solchen gedrängt wäre, oder der wirtschaftlichen Dienstführung der Forstbeamten. Die Administration würde offenbar an Vertrauen noch gewinnen müssen, wenn die Finanzbehörde für die Domänenwäldungen in Rücksicht auf die Forstwirtschaft gleiche



Grundsätze und diese durch die nämliche Oberaufsichtsbehörde wollte in Anwendung bringen lassen, wie in Bezug auf die Gemeindefürsorge geschieht, und die obere Beaufsichtigung der Forstwirtschaft würde leichter und mit besserem Erfolge zu bewirken seyn, wenn die Revisionsreisen fortgesetzt und, ohne Rücksicht auf das Eigenthumsverhältniß der Waldungen, bezirksweise vom Referenten eines einzigen Collegiums würden vorgenommen und dabei die Leistungen der Forstbeamten nach gleichen Grundsätzen bemessen werden, so daß nicht mehr, wie es vorkam, von der einen Stelle verdammt wird, was die andere belobt. Der Personalstand der Forstpolizeidirection gestattet die Erweiterung ihrer Competenz in der angeführten Weise recht gut, und wenn man erwägen will, daß diese Collegialstelle des Jahres kaum über 3000 Geschäftsnummern zu erledigen hat und ihre schriftlichen Geschäfte die eines bedeutenden Forstamtes, welches nur mit einem Beamten besetzt ist, dessen Geschäftstätigkeit zum kleinern Theile die schriftlichen Arbeiten begreift, demnach nicht über treffen, ferner, daß eine jede ihrer Nummern 30 fr. zu registriren, 45 fr. zu expediren und 3 fl. 30 fr. zu referiren kostet, so wird man gewiß den Geschäftskreis dieser Collegialstelle der Vergrößerung bedürftig, und diese für so zweckmäßiger erkennen müssen, wenn dadurch für einen andern, ohnedieß aus mehrererlei Reforts gebildeten, Geschäftskreis eine erleichternde Beschränkung gegeben werden kann.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Ich kann die Ansicht des geehrten Redners nicht theilen. Das Technische und Wirtschaftliche des Forstwesens steht miteinander in engster Verbindung, und es ist eine fatale Nothwendigkeit, daß hinsichtlich der Gemeinden und Corporationen das Technische vom Wirtschaftlichen getrennt behandelt werden muß. Diese Trennung auch hinsichtlich der Staatsdomänenwaldungen zu bewirken, wäre nach meiner Ansicht nicht rathlich. Die Vortheile, von denen der verehrte Redner gesprochen hat, sind nur finanziell. Ich gebe zu, einige Tausend Gulden könnten erspart werden; diese kommen aber nicht in Betracht gegen den Mißstand, der entstehen

würde, wenn man auf den Vorschlag des geehrten Redners einginge.

Reg. Dir. v. Reck: Ich will über die mehr oder weniger bessere Organisation der Forstbehörden kein Urtheil fällen, es kommt auch auf die Organisation nicht sowohl als darauf an, ob die Leute gut arbeiten oder nicht. Ich erlaube mir nur darum das Wort zu ergreifen, um auszusprechen, daß nach meiner Erfahrung die Forstpolizeidirection in der kurzen Zeit, während welcher sie besteht, bereits sehr nützlich gewirkt hat. Ihr verdankt man einen großen Theil culturfähigen Landes, namentlich in Gegenden, wo man von der rücksichtslosen Devastation der Waldungen zurückgekommen ist. Die Forstpolizeidirection hat mit großer Energie dafür gesorgt, daß den bisherigen Verheerungen Einhalt gethan wurde. Sie hat mit dem größten Eifer die alten Waldgränzen aufgesucht, und neu vermarktet, und ist bemüht, daß die öden Plätze und Waldungen angepflanzt werden. Ich glaube eine Stelle, welche so wichtige Zwecke erfüllt, wird fortbestehen müssen, man mag ihr einen Namen geben, welchen man will. Wenn auch widersprechende Resolutionen auf einzelne Revisionsbemerkungen und Rechnungsbescheide kommen, so ist dieses zwar auffallend, allein es ist bei den Forstwirthen, wie bei allen übrigen Gelehrten, sie sind in manchen Dingen nicht einerlei Ansicht; dieß wird aber keinen Grund zu einer Abänderung der Behörde selbst abgeben.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Die Forstorganisation, wie sie gegenwärtig besteht, wird mit Nutzen wenigstens noch einige Zeit fortbestehen. Zur engeren Verbindung des Technischen mit dem Wirtschaftlichen, rücksichtlich der Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen, wurde früher der Vorschlag gemacht, jeder Kreisregierung, welcher die Aufsicht über das Wirtschaftliche zunächst anvertraut ist, da sie die Aufsicht über das Gemeinde- und Corporations-Vermögen führt, einen technischen Forstreferenten beizugeben; man hielt es aber vorerst für zweckmäßiger eine Centralstelle zu errichten, die auch bisher für die nothwendig gewesene durchgreifende Reform des Technischen gute Dienste

geleistet hat. Ob der erwähnte Plan später mit Nutzen ausgeführt werden kann, wird sich zeigen. Gegenwärtig ist das Fortbestehen der Forstpolizeidirection von großer Wichtigkeit.

Forststr. v. Kettner: Es scheint, als sei ich mißverstanden worden. Ich wollte nicht das Technische vom Wirthschaftlichen getrennt wissen, sondern nur die Aufsicht über das Technische und Wirthschaftliche, welche dermalen noch der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zusteht, auch der Forstpolizeidirection zugestehen, und erstere Stelle nur auf die Aufsicht des Rechnungswesens beschränken. Meine Bemerkung soll durchaus keinen Tadel gegen die Forstpolizeibehörde oder gegen eine andere Behörde enthalten.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Das Rechnungswesen, das Technische und das Wirthschaftliche steht miteinander in enger Verbindung, denn das Rechnungswesen enthält das Resultat der Bewirthschaftung.

Frhr. v. Rüd: Ich erlaube mir in Beziehung auf die dem Commissionsberichte beigefügte Tabelle über die Ergebnisse des Wirthschaftsjahrs von 1837 auf 1838 eine Bemerkung: Bei dem Forstamte Neckargemünd ist eine große Verschiedenheit in dem Productionvermögen wahrzunehmen; der Ertrag pr Morgen reducirt sich in Geld auf 2 fl. 30 fr. Dieses Forstamt hat gerade die schönsten Waldungen, und es erscheint daher die Nutzung auffallend gering. Ueberhaupt ist der durchschnittliche Ertrag dieser Waldungen sehr gering, und dies veranlaßt mich zu der Frage, ob in Folge der neuen Taxation die Waldungen nicht höher ausgenutzt werden können? Es würde ein doppelter Vortheil herauskommen, einmal, daß die Staatskasse einen höhern Ertrag erhält, und dann, daß der Holznoth abgeholfen wird.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Solche Notizen, wie sie der Herr Berichterstatter seinem Berichte beigefügt hat, sind zwar immer interessant, aber ohne nähere Untersuchung kann man darauf hin kein Urtheil fällen. Der auffallend geringe Betrag im Forstamtsbezirk Neckargemünd beruht ohne Zweifel auf Ursachen, die ganz spezieller Natur sind. Vielleicht

sind unter die Morgenzahl auch die öden Plätze gerechnet, welche keinen Ertrag liefern, und aller Wahrscheinlichkeit nach sind unter der angegebenen Fläche die Hackwaldungen begriffen, welche bekanntlich einen geringeren Holzerntrag abwerfen. Die Forsteinschätzung hat bei den Domänenwaldungen noch nicht stattgefunden, allein sie wird geschehen, sobald es die Umstände gestatten. Nach der Meinung der Techniker dürfte in Folge der Forsteinschätzung der Ertrag mancher Waldungen höher gesetzt werden. Indessen ist es nöthig, dabei mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen. Eine größere Hiebmasse ohne vorhergegangene genaue Untersuchung in Voranschlag zu nehmen, ist nicht rathlich, indem es sehr große Nachtheile herbeiführen könnte.

Oberforststr. Frhr. v. Gemmingen: So lange keine förmliche Abschätzung stattfindet, ist kein anderer Anhaltspunct möglich, um das Productionvermögen zu ermitteln. Dasselbe kommt allerdings bei dem Forstamt Neckargemünd sehr gering heraus und dieses ist um so auffallender, als dort sich meistens Hart- und Mittelwaldungen befinden. Es ist jedenfalls der Mühe werth, der Sache auf die Spur zu kommen, obgleich die erwähnte Zahl nicht als eine feste anzunehmen ist, da sie nur auf einer Durchschnittsberechnung beruht.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Es ist hier das Resultat eines Jahres gezogen, und es kann der Fall seyn, daß gerade in diesem Jahre weniger gehauen wurde, während in anderen Jahren der Ertrag sich weit bedeutender herausstellt.

Oberforststr. Frhr. v. Gemmingen: Gerade diese Tabelle soll auf die Nebenumstände aufmerksam machen.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Ich habe diese Tabelle als interessant und schätzenswerth bezeichnet, allein ich wiederhole es, daß man daraus mit Zuverlässigkeit keine Resultate wird ziehen können.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Wenn ich früher diese Tabelle erhalten hätte, so würde ich im Stande gewesen seyn, von der Forstdirection darüber Aufklärung zu erheben; bei der Kürze der Zeit war dieß aber nicht möglich. Ich kann mich daher darüber

nicht äußern. Es könnte auch ein Schreib- oder Rechnungsfehler unterlaufen seyn.

Frhr. v. Rüdrt: Ich habe überhaupt nur auf den niedern Durchschnittsertrag der Waldungen aufmerksam machen wollen.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Ich glaube, wenn man im Durchschnitte von allen Waldungen ein halb Klafter Holz rechnet, so ist dieß kein geringer Ertrag.

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: An manchen Orten wird selbst  $\frac{3}{4}$  Klafter pr. Morgen produziert.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich habe mich gefreut, daß diese Tabelle erschienen ist, weil sie zu interessanten Vergleichen führt. Auf der andern Seite muß ich aber glauben, daß bei dem Forstamte Neckargemünd, dem bekanntlich ein sehr tüchtiger Forstmann vorsteht, ein erheblicher Grund obwaltet, aus dem diese Nutzung so geringe angegeben ist.

Graf v. Kageneck: Seit einer Reihe von Jahren hat die Forstdomänenadministration den Grundsatz, die Jagden zu verpachten. Ich glaube, daß diese Maxime, ganz consequent und ohne alle Ausnahme durchgeführt, manche Nachtheile in ihrem Gefolge hat; es wurden auch im Lande schon gewichtige Stimmen dagegen erhoben. Früher bestand die Verordnung, daß kein Jagdpächter aus dem Stand der Landleute und Handwerker zugelassen werden dürfe. Diese Verordnung ist, so viel ich mich erinnere, im Jahre 1834 wieder aufgehoben worden, und ich glaube, daß in neuerer Zeit wenige philanthropische Ideen geltend gemacht wurden, welche unglücklicher gewirkt haben, als gerade diese Bestimmung. Von der Aufhebung dieser Verordnung an haben sich Leute aus den niedern Ständen in Schaaren zu Jagdpächten herbeigedrängt, obgleich die Verordnung besteht, daß sie durch Zeugnisse der Ortsvorgesetzten sich ausweisen müssen, daß durch Pachtung der Jagd ihrem Hauswesen kein Nachtheil zugehe, und daß sie keine schädlichen Individuen seien. Man weiß, daß auf solche Zeugnisse der Ortsvorgesetzten nicht immer viel zu halten ist; sie sind häufig

unter dem Einflusse der Furcht dictirt, und der Fall kommt selten vor, daß der Ortsvorgesetzte solche Zeugnisse verweigert. Es sind in den letzten Jahren erorbitante Fälle vorgekommen, welche die Wahrheit dessen, was ich so eben bemerkt habe, beweisen können, unter Anderem ist mir ein Fall bekannt, wo in einem Dorfe am Rhein, welches wegen des Schmuggels sehr berüchtigt ist, zum Pacht einer Jagd in einem ganz kleinen Bezirk 20 Leute gemeinschaftlich zugelassen wurden, die dem Stande der Fischer angehören. Der Ertrag aus dem Jagdpachtzins wird sicher der Zollkasse wieder entgehen. Ich kenne einen andern Fall, wo ein armer Maurer, der wegen seiner Unzuverlässigkeit gar keine Arbeit mehr bekam, dadurch seinen Unterhalt fand, daß er den Jagdpacht in einem ganzen Forstbezirk übernahm und darin seinen Gewinn suchte. Solche Fälle sind häufig, allein ich glaube, daß damit nichts Gutes gewirkt wird. Untersuchen Sie die Fälle, wo solche Leute zu Jagdverpachtungen zugelassen werden, und Sie werden in der Regel eine sehr übel geordnete Haushaltung finden, und daß Frau und Kinder Noth leiden. Ich glaube, daß eine Menge Ganten bisher dadurch entstanden sind, und daß diese neue Verordnung zur Uebervölkerung der Strafanstalten sehr Vieles beiträgt. Diese Verordnung wird, wenn man sie auch später aufhebt, immerhin nachtheilig fortwirken; diese Leute bieten jetzt zwar sehr hohe Pachtpreise, welche aber dann aufhören, wenn die Thiere vertilgt sind, denn sie kennen kein Jagdrecht; sie sind aber in der Regel auch dem gemeinen Wohle sehr gefährlich, denn wenn sie den Pachtzins nicht herauschlagen, so sind sie gezwungen, sich auf andere Weise zu helfen. Sie werden Wald- oder Feldstrolcher, wenn sie nicht gar noch eine schlimmere Wendung nehmen. Ich glaube, daß der höhere Pächtertrag anderen Rücksichten untergeordnet werden müsse und die Regierung würde gut daran thun, wenn sie die Forstämter ermächtigte, soliden Leuten, bei denen durchaus keine Gefahr von Mißbräuchen zu besorgen ist, die Pacht auf Lebenszeit, mit Umgehung der öffentlichen Versteigerung, zu überlassen. Wenn ein billiger Aufschlag gemacht werden

könnte, so wird in einer Reihe von Jahren der Ausfall sich reichlich ersetzen, und es wird für den Wohlstand und die Moralität der arbeitenden Klasse besser gesorgt werden.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Dieser Wunsch ist bereits größten Theils erfüllt durch Anordnungen der Regierung. Es ist den Behörden die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Pachtbegebung der Jagden empfohlen, und es müssen sich die Jagdsteigerer über ihre gehörige Befähigung ausweisen; daß hie und da Zeugnisse beigebracht werden, deren Inhalt nicht ganz der Wahrheit gemäß seyn mag, ist wohl möglich; allein in anderen Verhältnissen kommt dieß auch vor. In der neueren Zeit sind die Verpachtungen aus der Hand unter geeigneten Umständen für zulässig erklärt worden. Die Behörde, unter welcher die Sache zunächst steht, arbeitet dahin, daß größere Complexe in eine Hand gegeben werden; ferner besteht die Anordnung, daß im Grenzcontrolbezirk keine Verpachtungen abgeschlossen werden dürfen, ohne daß das Hauptzollamt darüber vernommen worden ist, weil dieses die Leute, bei welchen Mißbrauch zu fürchten ist, in seiner Umgegend am besten kennt. Mehr, als von der Regierung geschehen ist, wird sich zur Verhütung von Mißbräuchen kaum thun lassen.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Ich danke dem verehrten Sprecher für die Erwähnung einzelner Beispiele von Mißbräuchen; wir werden dieselben näher untersuchen lassen, namentlich den Fall, wo gerade an der Gränze 20 Pächter zugelassen worden seyn sollen. Dieß läuft gegen alle Bedingungen der Jagdverpachtungen und kann nicht geschehen seyn ohne Verletzung der bestehenden Vorschriften. Daß es nicht gut ist, wenn Leute Jagden pachten, welche kein Vermögen besitzen, oder die einen Gewerbsbetrieb haben, leidet keinen Zweifel. Die Jagd ist ein Vergnügen für vermögliche Leute, denn der Jagdvertrag vergütet gewöhnlich den damit verbundenen Aufwand nicht, da bei Jagden bekanntlich nicht bloß geschossen wird. Dessenungeachtet, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! können wir bei den Jagdverpachtungen keinen Unterschied

zwischen den Ständen machen; wir können nur verordnen, daß Personen nicht zugelassen werden sollen, auf deren häusliche Verhältnisse das Jagdvergnügen in der Regel nachtheilig wirken muß. Es sind vielleicht in dieser Beziehung noch andere Maßregeln als die bereits ergriffenen möglich, und diese wird die Regierung gerne vorkehren; denn sie ist im Allgemeinen derselben Ansicht, wie der Herr Redner.

Graf v. Kageneck: Ich bedauere, mißverstanden worden zu seyn, wenn der Herr Finanzminister glaubt, es solle nach Ständen unterschieden werden. Ich wollte die Regierung nur bitten, mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen, und namentlich den Zeugnissen der Ortsvorgesetzten keinen unbedingten Glauben zu schenken. Der Fall, den ich vorhin erwähnt habe, wegen der 20 Pächter findet sich bereits in den Acten der Zolldirection; es ist die Sache unterdessen in Anregung gebracht aber auch remedirt worden.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Der Herr Redner hat von Landleuten gesprochen, Sie wissen aber, daß zu dieser Klasse sehr vermögliche Leute gehören, obgleich sie Ackerbau treiben.

Graf v. Kageneck: Zur Glaubwürdigkeit der Zeugnisse von Ortsvorgesetzten würde wesentlich beitragen, wenn der ganze Gemeinderath dieselben unterzeichnet, das Pfarramt darüber gehört und eine amtliche Legalisation erfordert würde. Ich muß noch auf einen Vorfall aufmerksam machen, der es sehr klar macht, welchen Glauben solche Zeugnisse verdienen, es ist derselbe auch in der andern Kammer zur Sprache gebracht worden. Es kam vor einiger Zeit ein Landmann in die Stadt, um mehrere 100 Gulden anzunehmen. Er tritt zu dem Capitalisten ein und legt ein Zeugniß vor, meinend es sei ein Auszug aus dem Grundbuch, aber zufällig ist es ein Armuthszeugniß, welches er ebenfalls bei sich hatte, um sich von den Kosten eines Processes frei zu machen. Ich erlaube mir noch einen Wunsch damit in Verbindung zu bringen, er betrifft die Erlassung eines Jagdgesetzes. Derselbe ist bereits auch in dem Nachweisungsbericht nie-

dergelegt und von der Regierung die Erfüllung desselben versprochen worden.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Ich halte ein solches Gesetz ebenfalls für ein Bedürfnis, und zweifle nicht, daß die Regierung sich damit beschäftigen wird, nur bitte ich in Erwägung zu ziehen, daß wir uns mit gar Vielem zu beschäftigen haben.

Der Herr Erzbischof: Die vom Herrn Grafen v. Kageneck vorgetragene Mißbräuche veranlassen mich auch zu einer Bemerkung, welche ebenfalls die Erwähnung eines Mißbrauchs betrifft. Es ist nämlich das Treibjagen an Sonn- und Feiertagen. Als ich noch Pfarrer in Sasbach war, habe ich Protestation dagegen eingelegt; es kamen auch Klagen an das Ordinariat, allein welche Resolution von Seite der Regierung darauf erging, erinnere ich mich nicht. Ich wollte nur die Regierung bitten, die Sache zu unterstützen; ich habe selbst mit braven Forstmännern darüber gesprochen, allein es sagten mir einige, es sei am Werktag das Treibjagen nicht so leicht, weil man die nöthigen Leute nicht erhalte, diese Einwendung scheint mir aber keinen Grund abzugeben, um die Leute vom Gottesdienste abzuhalten.

Prälat Hüffel: Im Gesetz über die Sonntagsfeier vom Jahre 1804, welches erst neuerdings republicirt worden ist, sind die Treibjagen an Sonn- und Feiertagen verboten.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Ich werde den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern von dem Wunsche des Herrn Erzbischofs in Kenntniß setzen, und ich zweifle nicht, daß darauf geeignete Rücksicht genommen wird.

Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen: Was die Ausstellung der Zeugnisse von Ortsgelehrten betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die Bezirksämter angewiesen sind, strenge darauf zu wachen, daß diese Zeugnisse der Wahrheit gemäß sind, und daß es in der Competenz der Aemter liegt, diese Zeugnisse zurückzuweisen; allein die Aemter kümmern sich wenig darum. Ich war selbst in der Lage, bei neuen Jagdverpachtungen solche Zeugnisse ausscheiden zu müssen. Es

wäre zweckmäßiger, wenn ein bestimmtes Vermögen, etwa 10,000 fl., nachgewiesen werden müßte, dadurch würde manchem Uebel gesteuert werden.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Dem Finanzministerium kommen nicht selten Vermögenszeugnisse vor; und es hat sich schon öfters gezeigt, daß diese Vermögenszeugnisse nicht richtiger als Armuttszeugnisse waren; übrigens sind es die Ortsvorgesetzten nicht allein, welche unrichtige Zeugnisse ausstellen, es giebt noch viele andere Personen, welche es damit nicht strenger nehmen. Die k. sächsische Regierung hat sich kürzlich zu einer Verordnung veranlaßt gesehen, in welcher sie ausdrücklich sagt, daß Niemanden ein Zeugniß gegeben werden sollte, wenn es nicht von einer obrigkeitlichen Person verlangt wird, und diese Zeugnisse sollen den Betheiligten nicht offen, sondern nur versiegelt übergeben werden.

Major Frhr. v. Türkheim: Was die verehrten Redner in Beziehung auf die Mißbräuche gesagt haben, muß ich vollkommen bestätigen; übrigens glaube ich, daß diese Mißbräuche, wie alle Uebel in der Welt, ihr Correctiv selbst mit sich führen. Die Finanzbehörden werden es bei der künftigen Verpachtung der Jagden am besten empfinden, daß die Jagden, welche jetzt zu hohen Preisen verpachtet sind, total ruinirt werden, so daß man später nichts mehr dafür gibt; man wird nicht mehr einen Gulden geben, wo früher zwanzig gegeben worden sind. Was die Verpachtung der Jagden auf Lebenszeit betrifft, so halte ich dieß für das einzige mögliche Mittel, einen ordentlichen Pachtpreis zu erzielen, und die Jagd zu erhalten. Ich glaube, daß die Regierung nach dem Beispiele der benachbarten Staaten nicht übel thun wird, wenn sie versuchsweise dieses Verpachtungssystem einführt.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Wir verpachten die Jagden auf 9 oder 12 Jahre, aber nicht auf Lebenszeit. Die Verpachtung auf Lebenszeit hat auch ihr Bedenken. Die Menschen ändern sich, und wenn sie älter werden, hören sie auf, auf die Jagd zu gehen, und andere treten an ihre Stelle.

Major Frhr. v. Türkheim: Es nähert sich das gegenwärtige System allerdings der Verpachtung auf Lebenszeit, allein wenn Jemand auf Lebenszeit eine Jagd gepachtet hat, und er ist so krank, daß er das Bett nicht mehr verlassen kann, so wird er für die Erhaltung seiner Jagd sorgen. Es hat z. B. Einer den Hufen, der ihn bald dem Tode nahe bringt, so denkt er, ich gehe morgen auf die Jagd, vielleicht wird es besser, und so lange er noch bei Sinnen ist, wird er es nicht dulden, daß andere Leute seine Jagd verderben.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die Besorgniß, daß der Ertrag der Jagden sich bei dem System der Verpachtung mindern werde, hat sich bis jetzt als unbegründet erwiesen. Ein großer Theil der Jagden ist neu verpachtet, und bei vielen ist ein höherer Pachtzins als bisher erzielt worden.

Major Frhr. v. Türkheim: Es wurde in der obern Gegend eine Jagd verpachtet, welche in die Hände mehrerer Chirurgen kam, sie schießen die Geisen und beobachten keine Jagdzeit; sie gehen nicht nur in die Großherzogliche Jagd, sondern ruiniren auch die meiste. Ich glaube, meine Behauptung wird sich in der Folge als gegründet bewähren.

Frhr. v. Landenberg: Durch die früher erwähnte, im Jahre 1834 erfolgte Aufhebung der Verordnung vom Jahre 1817 ist die Jagdlust bei einer Menge von Landleuten so sehr geweckt worden, daß sie nicht gleich wieder einschummern wird; daher kam es, daß diese Leute bei der Wiederverpachtung ihr Heil noch einmal versucht haben. Es ist gewiß zu bedauern, daß die

Jagdlust auf diese Weise geweckt wurde; kann sie in der Folge nicht befriedigt werden, so haben wir eine Menge Leute, welche dem Gemeinwohle nur schädlich seyn können. Davon bin ich lebhaft überzeugt, daß der Pächtertrag in der Folge gewiß niedriger werden wird.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Es ist mir eine Reihe von Fällen bekannt, wo Landleute nicht bei der Verpachtung concurrirt haben, und dennoch ein hoher Pachtpreis erzielt worden ist.

Frhr. v. Landenberg: Was die Begebung der Jagd auf Lebenszeit betrifft, so könnte man ein Auskunftsmittel darin finden, daß man dem Pächter nach Ablauf der Pachtzeit von 9 und 12 Jahren den Pacht stillschweigend fortbeläßt.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Nur bei solchen, welche gute Pächter sind, wird eine längere Pachtzeit bewilligt.

Graf v. Kageneck: Ich wollte nur im Interesse der Moralität des Landvolkes die gleiche Sorgfalt vindiciren, welche man im Interesse der Zollkasse anwendet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird das Budget der Forstdomänen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt.

Die öffentliche Sitzung verwandelt sich hierauf in eine geheime.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

C. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Rau.

## Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

des Fhrn. v. Andlaw,  
 „ Herrn Geh. Rath's Beck, und  
 „ Großhofmeisters Fhrn. v. Berkeim.

Von Seite der Regierungscommissen:  
 der Herr Ministerialrath Ziegler, und  
 „ „ Ministerialrath v. Marschall.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht. des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) eine Adresse über die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen aus der verflossenen Budgetperiode,  
 Beilage Nro. 128.
- 2) den mit einigen Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Aussetzung von Prämien auf Bohrversuche für Steinkohlen betr.  
 Beilage Nro. 129.
- 3) eine Adresse in Betreff des Zustandes der Pressegesetzgebung  
 Beilage Nro. 130.

Beide letztere Gegenstände werden an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat verkündigt nunmehr nachstehende, in der gestrigen geheimen Sitzung gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß:

- 1) die Kammer ertheilt den in dem Handelsvertrage zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche der Niederlande vom 21. Januar d. J. enthaltenen

Abänderungen des Zolltarifs die nachträgliche Genehmigung.

- 2) Die Kammer gibt dem Gesetzentwurfe über die Fortdauer des Zollvereinsvertrags nach der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung ihre Zustimmung; es wird nämlich die Dauer des Zollvereinsvertrags vom 1. Januar 1842 an auf weitere 12 Jahre erstreckt; im Jahre 1851 wird die Regierung wegen der Fortdauer oder Aufhebung des Vertrags den Ständen Vorlage machen; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so wird der Vertrag aufgekündigt.
  - 3) Die Kammer gibt den vorgelegten Verabredungen der Zollvereinsregierungen wegen vollständiger Einführung des Zollentners zum Zollgewichte die Zustimmung.
  - 4) Sie tritt der an Sr. Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Adresse bei, welche die Beseitigung der den preussischen Rheinhäfen zustehenden Begünstigung im Rheinzolle betrifft.
- In Bezug auf den Vertrag mit den Niederlanden ist

ferner nachstehende Erklärung in das Protokoll niedergelegt worden:

„In Erwägung, daß das Zustimmungrecht der Kammer zu Staatsverträgen, welche Abänderungen der Zolltariffage enthalten, von der hohen Regierung anerkannt worden ist, hat die Kammer beschlossen, die formelle Seite dieses Vertrags auf sich beruhen zu lassen.“

Geh. Hofrath Rau berichtet hierauf über das Budget der Verwaltung der Cameraldomänen, Salinen, Berg- und Hüttenwerke, der Münzverwaltung und der Centralverwaltung der Forste und Bergwerke, der Steuer-, Zoll- und allgemeinen Kassenverwaltung.

Beilage No. 131.

Die Discussion in abgekürzter Form wird mit Genehmigung der Regierungskommission beschlossen.

#### I. Cameraldomänenverwaltung.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Wir haben in der andern Kammer erklärt, daß uns zur Erhöhung der Budget-Summe unter Tit. I. „Ertrag aus Gebäuden,“ hinreichende Gründe nicht vorzuliegen scheinen. Wir haben diese Position nicht auf den neuesten Stand erhöhen zu dürfen geglaubt, weil zum Theil durch den Verkauf von disponiblen Gebäuden eine Ertragsverminderung eintreten wird, und zum Theil auch deswegen, weil mehrere unter günstigen Verhältnissen abgeschlossene Miethverträge im Laufe der Budgetperiode zu Ende gehen, und ein gleich hoher Miethzins mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden kann. In dessen ist die Erhöhung, welche die zweite Kammer beschlossen hat, im Vergleich mit dem ganzen Budget so unbedeutend, daß derselben von Seite der Regierung wohl nachgegeben werden kann.

Graf v. Kageneck: Ich kann nur meine Freude äußern über die glückliche Richtung, welche die Acquisition und Veräußerung der Domänen genommen haben. Während früher Domänen um einen ganz geringen Preis veräußert worden sind, werden jetzt größere Gütercomplexe angekauft. Ich glaube, daß dieser neue Grundsatz sowohl dem Interesse unseres hohen Regentenhauses, als dem Interesse des Landes sehr ersprießliche Folgen bringen werde.

Geh. Hofrath Rau: Die hohe Kammer hat sich auch schon früher in diesem Sinne ausgesprochen, namentlich wurde von einem Mitgliede, welches nicht mehr in derselben sitzt, ein sehr gründlicher Vortrag darüber erstattet, und die Zweckmäßigkeit der Maßregel in ein sehr helles Licht gesetzt.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Es kann allerdings nur beklagt werden, daß früher vielleicht zu viele Veräußerungen statt gefunden haben; übrigens muß man bei Beurtheilung dieser Sache bedenken, daß die größeren Verkäufe zu einer Zeit geschehen sind, wo die außerordentlichen Bedürfnisse des Staats auf andere Weise ohne übermäßige Belastung der Staatsangehörigen nicht beigebracht werden konnten, und daß deshalb der damalige Regent lieber eine Schmälerung des Domainalvermögens als eine Abgabenerhöhung während den Drangsalen des Krieges eintreten lassen wollte.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Es ist in der gestrigen Sitzung der Wunsch auf Erlassung eines Jagdgesetzes ausgesprochen worden; ich wünsche, daß, da die Einnahmen aus den Fischereien auch zu den Domänen gehören, auch Bestimmungen über die Fischerei in das künftige Jagdgesetz aufgenommen werden möchten; denn es liegen für dieses wie für jenes dieselben dringenden Gründe vor.

Oberforststr. Frhr. v. Gemmingen schließt sich diesem Wunsche an.

Forststr. v. Kettner: Es wird am besten hierfür gesorgt werden, wenn man in den Versteigerungsprotokollen die Bedingung macht, daß die gehörige Zeit des Fischfangs nach den Regeln der Fischerei beobachtet werden muß; dazu gehört aber auch, daß den betreffenden Domänenverwaltungen, in deren Dienstkreis dieser Zweig gehört, ein Hutpersonal zur Disposition gestellt werden muß, sonst wird dem Unfuge nicht gesteuert werden. Wenn etwa die Aenderung getroffen werden könnte, daß die Aufsicht über die Fischwasser den Bezirksförstern zugewiesen würde, so würde die Hut wahrscheinlich besser besorgt werden, als gegenwärtig.



Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Durch bloße Bedingungen im Verpachtungsprotokoll wird das Uebel nicht gehoben werden, sondern es bedarf einer genauen Controlirung der Pächter. Inzwischen wird sich allerdings die Aufnahme von Bestimmungen über die Fischerei in das Jagdgesetz eignen, und wenn die nöthigen Bestimmungen gegeben sind, wird es angemessen seyn, das polizeiliche Aufsichtspersonal und die Waldhüter der Forstadministration mit der Controle über die Befolgung zu beauftragen.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Hinsichtlich des Brückengelddtarifs in Mannheim erscheint eine Abänderung ebenfalls sehr wünschenswerth.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Mit diesem Tarif sind schon viele Aenderungen vorgenommen worden, und zwar die neueste dahin, daß die früher bestandene Gewichtsgradation aufgehoben ist und das Brückengeld nach der Bespannung in Aufsatz gebracht wird. Es ist dieses das alte System, zu dem man jetzt nach verschiedenen Versuchen wieder zurückkehrt. Das Publikum hat die neueste Veränderung meines Wissens sehr günstig aufgenommen, und es sind mir seither keine Klagen über den Tarif bekannt geworden.

Reg. Dir. v. Reck: So viel mir bekannt ist, hat das hohe Ministerium des Innern mit der Benützungsweise der Flüsse sich überhaupt beschäftigt, und zwar nicht nur für die Fischerei, sondern auch für die Benützung des Wassers zu Flößen, zu Gewerben, Mühlen &c. &c.

Ich bin ganz damit einverstanden, daß es nothwendig ist, den Anordnungen in der Fischerei Einhalt zu thun, da sie zum förmlichen Ruin der ganzen Fischerei hinführen. Ich glaube übrigens, daß die Benützung der Hofdomanial-Fischrechte sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wird richten müssen. Es ist nicht zu läugnen, daß die eben erwähnte Arbeit des Ministeriums eine sehr umfangreiche und äußerst schwierige ist, denn die Concurrenz zwischen den Landwirthen und Gewerbsbesitzern ist sehr groß. Die Mattenbesitzer sind eines Theils eifersüchtig auf den Genuß der Wasserungsgerechtigkeit, weil ihre Wiesenkultur davon ab-

hängt, und anderntheils werden die Gewerbe, zu deren Betrieb Wasserkräfte erforderlich sind, mit jedem Tag mehr ausgebildet und vermehrt. Es wird also nöthig seyn, Grundsätze aufzustellen, wie diese beiden Theile in eine friedliche Uebereinkunft gebracht werden können.

Die Kammer spricht ihre Genehmigung aus zu den Zahlenansätzen im Budget der Kameraldomänenverwaltung.

(II. Das Budget der Forstdomänen ist in der gestrigen Sitzung abgelehnt worden.)

### III. Salinenverwaltung.

Reg. Dir. v. Reck: Ich möchte mir hier die Frage erlauben, warum die chemischen Fabriken für Kochsalz weniger und also nicht den wirklichen Preis bezahlen?

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die Vergütung, welche die chemischen Fabriken für das Kochsalz bezahlen, beruht auf einer früher festgesetzten Norm, nach welcher der Salzpreis nach den Kosten der Fabrication berechnet werden soll. Im Verlauf der Zeit erleiden die Fabricationskosten Schwankungen, sie gehen hinauf und herab, und bei jeder Schwankung eine neue Regulirung des Preises vorzunehmen, wäre nicht rathlich, da es für diese Fabriken nachtheilig seyn müßte, wenn ihr Hauptmaterial im Preise sich jeweils änderte. Wenn indessen die Fabricationskosten sich dauernd höher herausstellen, so wird darin eine Veranlassung liegen, auch den Preis des Salzes für die chemischen Fabriken in der Folge zu erhöhen.

Reg. Dir. v. Reck: Dieß scheint billig zu seyn. Wahrscheinlich werden sich die Fabricationskosten bedeutend höher stellen wegen des theuren Brennmaterials.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Wenn, wie wir wenigstens hoffen, Steinkohlen bei uns aufgefunden werden, so möchten die Fabricationskosten sich mindern.

Graf v. Kageneck: Ich habe es befremdend gefunden, daß man der Industrie diese Erleichterung zuwendet, und der Landwirthschaft nicht. Ich begreife nicht, warum man die Industrie, welche schon ungleich mehr Vortheile genießt, als die Landwirthschaft, auf Kosten der Staatskasse so sehr begünstigt. Dazu kommt

noch, daß das Viehsalz, welches für die Landwirthschaft gebraucht wird, ungenießbar, theuer und schlecht ist.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die Unterstützung, welche den chemischen Fabriken zu Theil wird, ist sehr unbedeutend zu nennen. Nach der neuesten Berechnung über die Fabrikationskosten ist der Preis eines Centners Kochsalz 1 fl. 1 fr. bis 1 fl. 3 fr. Da die chemischen Fabriken 1 fl. pr. Zentner bezahlen, so handelt es sich daher höchstens um einen Vortheil von 3 fr. bei jedem Zentner.

Was das Viehsalz betrifft, so wird es bekanntlich aus Abfällen bereitet, und diese kann man nicht besser machen, als sie sich nach der Beschaffenheit der Sole bei der nach den technischen Regeln vor sich gehenden Fabrikation des Salzes ergeben. Der Preis richtet sich nach der Nachfrage.

Frhr. v. Rüdrt: Zu der Bemerkung des Herrn Grafen v. Kageneck über das Viehsalz muß ich den Wunsch beifügen, daß dieses Salz künftig so producirt werden möchte, daß es auch anwendbar und genießbar wird. Hier und da ist es gut, mitunter aber so schlecht, daß es nicht zu gebrauchen ist.

Geh. Hofrath Nau: Was den Absatz des Kochsalzes an die Fabriken betrifft, so ist es auch meine Ueberzeugung, daß man sie nicht in dem Grade begünstigen sollte, um der Staatskasse ein Opfer aufzuerlegen; unsere Salinen können das Salz nicht für den Preis produciren, für den es die Fabriken erhalten, namentlich nicht Dürheim. Ich würde es angemessen finden, wenn man jedes Jahr den Salzpreis für die Fabriken nach den Kosten reguliren würde.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Wie bereits der Commissionsbericht dargethan hat, ist die Erzeugung des Viehsalzes kein eigentliches Fabrikat; es ist der Rest von dem nicht reinen Salz. Die Salinenverwaltung ist nicht in der Lage es verbessern zu können, sie müßte denn das Kochsalz in Viehsalz umwandeln, oder ersteres verschlechtern, und für den menschlichen Genuß unbrauchbar machen.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich halte es auch darum nicht wohl für rätzlich, das Viehsalz wohlfeiler

abzugeben, weil sonst vielleicht manche Landleute für ihren eigenen Gebrauch davon verwenden würden; allein es wäre doch möglich, zur Erleichterung der Viehzucht in so ferne etwas zu thun, wenn man das Salz auf irgend eine Art zubereitete, daß es zu einem andern Gebrauch nicht dienlich ist. So viel ich weiß, hat man unter das Viehsalz nicht selten den sogenannten Pfannenstein oder Kohlenstaub gemischt, um es für anderweitigen Gebrauch ungenießbar zu machen.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Was die Bemerkung im Commissionsbericht hinsichtlich des Verbrauchs von Torf betrifft, so ist mir im Augenblick nicht erinnerlich, ob die Torfsteine, welche die Saline Rappenaу benützt, von gleicher Größe sind, wie jene zu Dürheim. Es ist kein Normalmaß vorgeschrieben, die Fabrikation kann in verschiedener Form stattfinden, und darin mag auch ein Grund liegen, warum bei den beiden Salinen die Hitzkraft sehr verschieden angegeben wird.

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: Es kommt darauf an, ob die Vergleichung der Hitzkraft nicht nach einem andern Maße angestellt worden ist.

Graf v. Kageneck: Man hat vielleicht auch die große Sorgfalt auf die Trocknung des Torfes nicht verwendet, welche natürlich viel mehr Hitzkraft hervorbringen muß.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe gesehen, daß in Dürheim die Torfsteine größer sind.

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: Dies wäre noch viel auffallender.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich habe dagegen vernommen, daß die größeren Torfsteine schlechter sind, und daher mag der Unterschied rühren.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die Holzqualität, welche auf beiden Salinen verwendet wird, ist nicht gleich; in Rappenaу ist der Preis des Kastenholzes zu 16 fl. 30 fr. angenommen und in Dürheim nur zu 12 fl.; man kann deshalb wohl auch annehmen, daß bei der Saline Rappenaу auch hartes oder doch besseres Holz verwendet wird; die Qualität des Holzes

bestimmt natürlich die Quantität von Lorf, welche demselben in der Hitzkraft gleichgesetzt werden kann.

Gen. Maj. Frhr. v. Lassollaye: Es sind auf dem vorigen Landtage in dieser Kammer mehrere nicht unbedeutende Baureparaturen auf der Saline Rappenaу zur Sprache gebracht worden, und wenn ich mich recht erinnere, so wurde von Augenzeugen dieser hohen Versammlung die Vornahme derselben als dringend nothwendig bezeichnet. Ich erlaube mir nun die Frage, ob und was in dieser Zwischenzeit geschehen ist.

Reg. Comm. Minist. Rath Ziegler: Hauptreparaturen waren an den Salinen-Gebäuden zu Rappenaу nicht vorzunehmen, und nachdem die gewöhnlichen Ausbesserungen geschehen sind, befinden sich dieselben meines Wissens im ordnungsmäßigen Zustande.

Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen: Der üble Zustand dieser Gebäude rührt von der schnellen und schlechten Erbauung derselben her.

Die Kammer beschließt den Beitritt zu dem Budget der Salinen-Verwaltung nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

#### IV. Berg- und Hüttenverwaltung.

Reg.-Dir. v. Neff: Bekanntlich hat sich gezeigt, daß die Industrie in dem obern Landestheile, namentlich im Wiesenthal, in sehr raschen Fortschritten sich bewegt; es befinden sich dort Spinnereien, Webereien, Papierfabriken u. s. w., und es ist natürlich, daß diese Fabriken sehr viele Maschinen brauchen. Früher mußten sie sich desfalls an auswärtige Maschinenfabriken wenden, z. B. nach Zürich und Mülhausen, aber seit wenigen Jahren hat sich eine Maschinenfabrik im Wiesenthal etablirt, welche mit großer Kunst geleitet, sehr schöne Resultate liefert. Es ist für ein Etablissement der Art von großer Wichtigkeit, daß seine Bestellungen schnell befördert werden, denn, wenn in einer Fabrik an den Maschinen etwas zu Grunde geht, so muß das ganze Werk stille stehen, was natürlich mit großem Zeit- und Geldverlust verbunden ist. Es hat sich nun gezeigt, daß diese Maschinenfabrik in ihrer Arbeit dadurch gehindert ist, daß sie ihre Bestellung an Eisen bei den Eisenwerken nicht so schnell und um den billigen Preis

erhalten kann, als es im Interesse dieses Etablissements läge. Ich wollte deshalb der Direction der Berg- und Hüttenwerke empfehlen, auf diese Maschinenfabrik alle mögliche Rücksicht zu nehmen, nämlich ihre Bestellungen möglichst zu befördern, und den Preis des Eisens billiger zu stellen. Wir haben gesehen, daß die chemischen Fabriken das Salz wohlfeiler beziehen, eine solche Unterstützung könnte man auch dieser Fabrik angedeihen lassen.

Reg. Comm. Minist. Rath Ziegler: Die Regierung hat für ihre Hüttenwerke kein Monopol, sie läßt sie betreiben, wie dies von Privat- und andern Hüttenbesitzern auch geschieht. Es liegt im Interesse der Hüttenverwaltung selbst, den Absatz möglichst zu befördern, und ihre Fabrikate nach der Nachfrage einzurichten, weil sie nur dadurch den Betrieb ausdehnen und mit Vortheil fabriciren kann. Ich werde indeß von der gemachten Bemerkung den geeigneten Gebrauch machen, und wenn die ärarischen Eisenwerke ohne eigenen Nachtheil die Maschinenfabrik im Wiesenthal unterstützen können, zweifle ich nicht daran, daß es geschehen wird.

Bei der Abstimmung werden die Zahlenansätze dieses Verwaltungszweigs ebenfalls genehmigt.

#### V. Münzverwaltung.

Gen. Maj. Frhr. v. Lassollaye: Schon bei den Verhandlungen über die Nachweisungen ist über die Gefahr des Einschmelzens der neuen Silbermünzen gesprochen worden. Ich glaube indessen, daß wenn eine begründete Besorgniß deshalb vorhanden ist, dieselbe sich bald heben wird, indem natürlich die Aufmerksamkeit aller Regierungen sich auf diesen Gegenstand lenken muß. Gewährt die angenommene Legirung dem Handel und den Silberarbeitern bedeutende Vortheile, dann ist nicht zu bezweifeln, daß diese Münzen alle verschwinden werden; es war dieses der Fall mit den Sächsischen und den Nassauischen Münzen, welche einen solchen gediegenen Gehalt hatten, daß sie gleich nach ihrem Erscheinen aus dem Münzverkehr verschwunden sind. Aehnliches würde unfehlbar eintreten, wenn ein gleicher Gewinn mit dieser neuen Legirung verbunden wäre. Ich glaube übrigens, daß dieser Punkt bei dem Münzcon-

groß in reife Erwägung gezogen worden, indem man diese Folge wird unterstellt haben. Ich bin überzeugt, daß man sehr gut daran gethan hat, mit einer bessern Legirung bei den schon bisher weniger kupferreichen Münzen den Anfang zu machen, und das Uebrige der Erfahrung und der Zeit zu überlassen, denn so wie eine Abnahme dieser Münzen bemerkbar wird, so wird sich ganz bestimmt ein neuer Münzcongruß formiren, um eine andere Legirung anzunehmen. Allerdings bemerkt man schon hier und da bei Silberarbeitern Spuren der Verwendung von neuen Münzen; mir ist vor nicht langer Zeit ein Deckel eines Pfeifenkopfs zu Gesicht gekommen, auf welchem noch recht deutlich die Merkmale eines halben Guldenstückes wahrzunehmen waren. Ich glaube dies geschieht auch mit andern Münzen; allein diese specielle Erscheinung möchte keinen wesentlichen Einfluß üben. Ob diese neuen Münzen sich erhalten werden oder nicht, wird sich bald an den Tag legen.

Gch. Hofrath Rau: Wenn die neuen Münzen häufiger eingeschmolzen werden, so ist dieses nicht gerade darum zu erwarten, weil sie aus einem bessern Korn sind, sondern deswegen, weil Münzen von verschiedenem Korn und gleicher Gattung neben einander umlaufen. Die weniger legirten bestehen aus einem in der Handelswelt ungleich beliebteren Material und können sich deshalb im Umlaufe neben den anderen nicht halten. Wären die anderen Münzen auch so, so stünde nichts zu befürchten, denn es liegt in der Natur der Sache, daß eine Quantität gereinigtes Metall immer etwas höher im Preise ist, als das rohe Material, z. B. als Bruchsilber. Sollte eine Einschmelzung häufiger wahrgenommen werden, so wird es nothwendig seyn, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die guten Sorten nicht durch andere umlaufende schlechtere Sorten verdrängt werden. Es ist bekannt, daß Sachsen um den größten Theil seiner Münzen nach dem  $13\frac{1}{3}$  Thalersfuße deswegen kam, weil man sich der geringhaltigeren preussischen Thaler nicht erwehren konnte, die in gleicher Gattung umliefen. Bei uns sind darum auch so wenig 24 Kr. Stücke zu finden, weil man im Verkehr dieselben nicht höher anbringen kann, während sie  $24\frac{1}{2}$  Kr. gelten sollten. Sol-

che zu metallreiche Stücke sind häufig zum Einschmelzen verwendet worden.

Die Bewilligung zu den Zahlenansätzen des Budgets der Münzverwaltung wird hierauf von der Kammer ausgesprochen; ebenso zu

VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke, wobei nichts erinnert wird.

#### VII. Steuerverwaltung.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Es hat ein Mitglied in der andern Kammer über die schlechte Qualität des Stempelpapiers sich ausführlich geäußert. Da mir speciell die Fabrik bekannt ist, woher das zum Stempeln bestimmte Papier bezogen wurde, so habe ich über diese Sache nachgefragt und es hat sich ergeben, daß dasselbe im Wege der Soumission geliefert wird. Es wurden der Steuerdirection drei Proben vorgelegt, die erste zu 4 fl. 30 Kr., die zweite zu 4 fl., die dritte zu 3 fl. 42 Kr. pr. Riß, welches 480 Bogen enthält. Davon wurde die dritte Sorte gewählt; es ist natürlich diese Sorte nicht von besonderer Güte, allein sie erfüllt dennoch den Zweck, und es kann wenigstens der Fabrik kein Tadel zur Last fallen.

Reg. Comm. Minist. Rath Ziegler: Die Steuerverwaltung hat bei der letzten Soumission für das Riß 6 Kr. mehr zugesichert; früher wurden nur 3 fl. 36 Kr. bezahlt, jetzt 3 fl. 42 Kr. Die Klage über das Stempelpapier ist häufig ungegründet und liegt in andern Ursachen, denn häufig wird dasselbe nicht sorgfältig aufbewahrt, und nicht gehörig vor Rässe geschützt, auch wird nicht selten schlechte Dinte zum Schreiben verwendet. Ich habe nähere Untersuchungen angestellt und mich überzeugt, daß wenn man mit guter Dinte auf das jetzige Stempelpapier schreibt, dasselbe nicht fließt.

Maj. Frhr. v. Türkheim: Das Stempelpapier ist allerdings gut, wenn man keine schlechte Dinte zum Schreiben verwendet, allein der Umstand ist bemerkenswerth, daß es Maschinenpapier ist. Das Stempelpapier ist bestimmt, um Urkunden zu schreiben, und die Erfahrung lehrt, daß das Maschinenpapier für die Dauer lange nicht so gut ist als das Handpapier; ich glaube daher, daß zu Urkunden, welchen in 100 Jahren noch

gelten sollen, irgend ein Papier verwendet werden sollte, welches nicht sowohl glatt als dauerhaft ist.

Reg. Comm. Minist. Rath Ziegler: In der Anschaffung des zum Stempeln bestimmten Papiers sind wir an die bestehende Fabrikationsart durch Maschinen gebunden; wir brauchen jährlich 2400 Riß und es wäre kaum möglich dieses Papier aus der Hand gemacht zu erhalten.

Maj. Frhr. v. Türkheim: Man wird am Ende darauf zurückkommen, jede Urkunde wieder auf Pergament zu schreiben.

Frhr. v. Rüd: Ich theile die Ansicht des verehrten Redners vor mir vollkommen. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß das Maschinenpapier weniger gut ist und ich glaube, man könnte für die verschiedenen Zwecke besondere Sorten Stempelpapier haben. Nach der neuen Tax- und Stempelordnung braucht man sehr viel Stempelpapier, wobei es jedoch bei vielen Gegenständen nicht nöthig ist, daß dieses Papier sich länger conservirt. Für besondere Zwecke aber ist es zu wünschen, daß wir ein gutes Stempelpapier haben.

Reg. Comm. Minist. Rath Ziegler: Wenn sich diese Wahrnehmung bestätigen sollte, so wäre es nöthig, eine Aenderung vorzunehmen; entweder müßte ein höherer Preis bezahlt werden, oder man müßte für diese Urkunden eine eigene Sorte von Papier fabriciren. In dessen glaube ich nicht, daß man so entschieden und in der That sagen kann, daß das mittelst Maschinen fabricirte Papier nicht für die Dauer haltbar sei.

Maj. Frhr. v. Türkheim: Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß ich eine Urkunde von dem hohen Staatsministerium zurückbekommen habe, auf welche, da das Stempelpapier müßig war, anderes Papier geklebt werden mußte, gerade wie man bei zusammengeklebten Pässen es findet. Die alten Urkunden sind noch ganz gut, nur die neuen halten nirgends mehr und es möchte daher rathlich sein gutes Stempelpapier zu diesen Urkunden zu nehmen.

Geh. Hofrath Rau: Ich glaube, daß zwei Verhältnisse hier zu unterscheiden sind. Daß das Maschinenpapier weniger dauerhaft ist, halte ich nicht für aus-

gemacht. Ich selbst habe mich von der ersten Zeit an dieses Papiers bedient, und ich konnte nicht wahrnehmen, daß dasselbe weniger haltbar ist. Allein ein anderer Umstand, welcher nachtheiligen Einfluß üben kann, ist der Gebrauch des Chlor's, um die Lumpen zu bleichen. Wenn man nicht sehr vorsichtig zu Werke geht und das Chlor nicht sorgfältig auswäscht, so wird dadurch ein Zerfressen der Fasern und ein Zersetzen der Dinte bemerkbar. Ich hatte Conceptpapier, aber nicht mit der Maschine bereitet, welches so viel Chlor enthielt, daß nach einer Stunde die Dinte ganz bleich war.

Dieser Gegenstand wird verlassen; und der

Reg. Dir. v. Neck bemerkt zu S. 9. (Branntweinfesselgeld): Es hat sich in neuerer Zeit gezeigt, daß die Vorliebe zum Branntweintrinken zum größten Nachtheile des Gesundheits- und Vermögensstandes in einem großen Theil des Landes wieder sehr im Zunehmen ist. Die nachtheilige Wirkung davon trifft nicht nur die jetzige Generation, sondern auch die künftige. Hiezu mag beitragen, daß in neuerer Zeit der Branntwein um weit geringern Preis producirt und verkauft werden kann, meistens aber trägt dazu bei die Leichtigkeit, mit welcher er im Detail abgesetzt wird. Wir sehen, daß ein Hauserhandel damit getrieben und daß bei Jahrmärkten und Wochenmärkten Buden errichtet werden, in welchen Branntwein verkauft wird. Mancher würde nicht daran gedacht haben, auf diese Weise sich zu stärken, wenn ihm die Gelegenheit dazu nicht so leicht und vielfach geboten würde. Ich möchte diese Bemerkung nicht von der Betrachtung aus machen, als wenn durch Erhöhung des Branntweinfesselgeldes dem Uebel gesteuert werden könnte, allein für äußerst nothwendig halte ich es, daß man auf irgend eine Weise dem weitern Umsichgreifen dieses Uebels entgegen arbeitet. Die Regierung wird am besten im Stande seyn, die Mittel hiezu in Vorschlag zu bringen, und wenn ich mir eine Audeutung erlauben dürfte, so wäre es nur die, daß man den Detailverkauf sehr beschränkt und mit einer namhaften Consumtionssteuer belegt. Die Controle darüber möchte nicht schwer seyn, da man die Produc-

tion des Branntweins von der Quelle aus verfolgen kann.

Graf v. Kageneck: Auch ich bin der Ansicht, daß der Zunahme der Consumtion des Branntweins möglichst entgegen gewirkt werden solle. Diese Zunahme ist sehr betrübend; während man noch vor einigen Jahren mit Fingern auf einen notorischen Branntweintrinker hinwies, gibt man jetzt den Kindern, welche in den Fabriken arbeiten, ein Fläschchen Branntwein mit auf den Weg. Namentlich sind es die ausländischen Branntweine, welche in unserm Lande häufig consumirt und im Wege des Hausirens hereingebracht werden. Es sind heffische und rheinbayerische, und diese haben einen so außerordentlich niedern Preis erreicht, daß die Maas nicht einmal auf 6 kr. zu stehen kommt. In Rheinbayern ist dieses die Hauptproduction, weil der Arbeitslohn gering und der Stoff hierzu, nämlich die Kartoffeln, wohlfeil sind. Ein Gegenmittel wäre vielleicht in der Einführung einer Ausgleichungssteuer auf die ausländischen Producte zu finden, auch könnte allerdings eine in polizeilichem Wege zu bewirkende Erschwerung des Debits im Kleinen diesem Uebel einigermaßen steuern.

Prälat Hüffel: Ich ehre jeden Vorschlag, der dem Unwesen des Branntweintrinkens Schranken setzt, ich ehre auch den Vorschlag des verehrten Redners vor mir, allein er erscheint mir nicht ausreichend, und es dürfte ein viel einfacheres Mittel angewendet werden. Dieses Mittel besteht in der Gründung von sogenannten Mäßigkeitsvereinen. Ich lege zwar zum Voraus das Bekenntniß ab, daß ich früher dagegen war, weil ich glaubte, was man in moralischer Beziehung nicht zwingen kann durch die Kraft, welche uns zu Gebot steht, könne man auch nicht zwingen durch ein solches Surrogat; allein ich habe meine Ansicht geändert. Ich habe mich erkundigt in solchen Gegenden, wo Mäßigkeitsvereine bestehen, und habe mich von deren Zweckmäßigkeit überzeugt. Es ist kein Eingriff in das moralische Leben des Volkes, sondern es ist eine äußere Vereinbarung für einen bestimmten Zweck; es bildet sich eine Gesellschaft, und macht sich verbindlich, keinen Branntwein mehr zu trinken, und man hält Wort, weil man sein Wort gegeben hat.

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 18. Heft.

Reg. Dir. v. Reck: Ueberall, wo solche Vereine bestehen, sind sie nicht von der Regierung ausgegangen, sondern vom Publicum. Indessen verspreche ich mir von dem Fortgang eines solchen Vereins nicht sehr viel, denn diejenigen, welche Branntwein trinken wollen, werden nicht in den Verein eintreten.

Geh. Hofrath Rau: Das Branntweintrinken ist eine Pest, der man mit aller Sorgfalt Einhalt zu thun suchen muß. Der Versuch, solche Mäßigkeitsvereine zu gründen, verdient ohne Zweifel gemacht zu werden, und wird wohl etwas wirken, aber die Wohlfeilheit des Branntweins trägt am meisten zu dessen Genuß bei. Daß derselbe zu gering besteuert ist, haben wir bei der Verathung des Gesetzes über die Regulirung des Branntweinkesselgeldes vor 2 Jahren wohl anerkannt, es haben sich aber der Erhöhung der Abgabe bedeutende Schwierigkeiten in den Weg gestellt; sie liegen hauptsächlich darin, daß in unserm Lande das Branntweimbrennen ein sehr verbreitetes Gewerbe ist; es ist ein Nebengeschäft vieler Landwirthe, Küfer, Bierbrauer u., und dieser Umstand macht die Erhebung und Controle äußerst schwierig; dennoch glaube ich, daß man einen Versuch machen sollte, und daß, wenn die Regierung einen Vorschlag auf höhere Besteuerung des Branntweins macht, die Stände gerne die Hände dazu bieten werden.

Mit einer Ausgleichungsabgabe, wie ein geehrter Redner glaubt, ist nicht zu helfen, denn es widerstreiten den Grundsätzen des Zollvereins, daß eine Waare, die aus einem andern Vereinslande bei uns eingeht, höher belegt wird, als dieselbe Waare, die bei uns producirt wird. Nun ist das Branntweinkesselgeld fast eine unspürbare Abgabe; sie beträgt im Ganzen pr. Jahr nur 18,600 fl. Wenn man diese Summe auf die große Quantität, welche gebrannt wird, vertheilt, so trifft außerordentlich wenig auf den Kopf. Allerdings steht einer höheren Besteuerung auch die Rücksicht auf die Landwirthschaft im Wege, indem es dem größern Landwirth sehr vortheilhaft ist, seine erzeugten Rohstoffe zum Brennen benutzen zu können; indeß halte ich doch die moralische und sanitäts-polizeiliche Rücksicht für so über-

wiegend, daß ich für die Einführung einer höheren Branntwein-Steuer meine Stimme abgeben würde.

Reg. Comm. Minist. Rath Ziegler: Die Schädlichkeit der Vermehrung der Branntweinconsumtion ist bei der zweiten Kammer auch in ähnlicher Weise zur Sprache gebracht worden; in wiefern im Wege der Gesetzgebung oder durch polizeiliche Vorschriften hierin geholfen werden kann, wird die Regierung ohne Zweifel aus Anlaß dieser Bemerkungen in Erwägung ziehen.

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Ueber den Debit des Branntweins im Kleinen werden bei der Regierung bereits Verhandlungen gepflogen. Eine Maßregel, wodurch die Production erschwert wird, dürfte der Landwirthschaft große Wunden schlagen, und der Branntwein würde alsdann von auswärts eingeführt.

Der Herr Erzbischof: Ich muß dem Herrn Prälaten Hüffel in Beziehung auf die Gründung von Mäßigkeitsvereinen nicht nur vollkommen beitreten, sondern ich werde auch als Oberhirt alle katholischen Geistlichen durch ein Circular dahin vermögen, daß sie sich alle Mühe geben, solche Vereine in's Leben zu führen. Indessen mögen diese Vereine nur in größern Städten Nutzen stiften, und sie werden sich schwerlich dahin verbreiten, wo der Branntwein am meisten getrunken wird, wie z. B. in den Thälern, wo man den Mangel an andern Nahrungstoffen durch die leichte Bereitung des Branntweins zu ersetzen sucht. Ich muß daher auch den Vorschlag unterstützen, daß eine Art Branntweinsteuer eingeführt wird, damit die Armen von dem Genuß dieses giftigen Getränkes abgehalten werden.

Reg. Dir. v. Reck: Eine Erhöhung der Steuer wird nicht zum Ziele führen; Preußen hat eine außerordentlich hohe Branntweinsteuer und nirgend wird mehr Branntwein getrunken, als dort.

Der Herr Erzbischof: In Preußen sind die Nahrungstoffe von der Art, daß wirklich Branntwein zu deren Verdauung gehört; bei uns hingegen fällt dieser Grund weg.

Maj. Frhr. v. Türkheim: Ich weiß nicht, ob die Speisen, z. B. Haberbrod und Erdäpfel, welche die

Schwarzwälder genießen, nicht wohl auch sehr ungesundlich sind. Einem armen Schwarzwälder, der vor seinem Haus einige Heidelbeeren hat und daraus Branntwein macht, von welchem er täglich etwas wenig genießt, möchte ich eine Steuer nicht auslegen.

Geh. Hofrath Rau: In Beziehung auf Norddeutschland muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Wein dort nicht so wohlfeil ist.

Die Kammer spricht hierauf ihre Zustimmung zu den Zahlenansätzen des Budgets der Steuerverwaltung aus.

### VIII. Zollverwaltung.

Reg. Dir. v. Reck: Ich erlaube mir eine Frage an den Herrn Berichterstatter. Es ist angenommen, daß der Ertrag der Zölle sich nicht vermindern, sondern erhöhen werde. Nun glaube ich, daß der Handelsvertrag mit Holland und die dadurch verminderte Einnahme vom Zuckezölle eine wesentliche Aenderung in der Einnahme hervorbringen dürfte, wenn diese nicht wieder durch eine vermehrte Einfuhr der Waare selbst ausgeglichen wird.

Geh. Hofrath Rau: Ich halte es nicht für wahrscheinlich, daß dieser Vertrag in Bezug auf den Zuckezoll einen bedeutenden Ausfall machen wird. Raffinade geht so wenig ein, daß der Vertrag hierauf keinen Einfluß haben kann, hinsichtlich des Rohzuckers ist der Zoll gleichgeblieben. Nun werden statt des Rohzuckers auch viele Komp's eingehen, allein der Zoll derselben ist nach Verhältnis ihres Zuckergehaltes mit dem Zoll von Rohzucker in ein richtiges Verhältnis gesetzt worden, und deshalb wird keine Aenderung zu besorgen seyn. Bei der Aufstellung des Budgets ist auf diesen Vertrag keine Rücksicht genommen worden. Indes wird von einigen Artikeln wieder etwas mehr eingehen, z. B. von Reis, daher wird der Unterschied in der Summe nicht bedeutend werden.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Ich erlaube mir den Herrn Berichterstatter um eine kleine Belehrung zu bitten. Unter den Gründen, welche derselbe für die in der zweiten Kammer beschlossene Erhöhung der Zolleinnahme um 50,000 fl. angeführt hat, ist auch der wahrscheinlichen Zunahme der Bevölkerung erwähnt. Nun ver-

mag ich nicht einzusehen, wie dies Wachsen der Bevölkerung auf die Revenüen eines Staates in dem unterstellten Maße Einfluß üben kann. Ich war der Ansicht, daß nur die Masse des eingegangenen Zolls den wahren Maßstab liefert; denn je mehr die Bevölkerung im Ganzen zunimmt, desto kleiner wird in den ersten Jahren die Dividende werden.

Geh. Hofrath Rau: Es ist ein allgemein angenommener Satz, daß, wenn die Menschenzahl sich vermehrt, auch die Consumtion zunimmt. Das Budget der Consumtionssteuern wurde daher immer mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Volkszahl der künftigen Jahre entworfen. Die Consumtion von Zucker und Kaffee u. wird, wenn nicht ungewöhnliche Ereignisse eintreten, sich im ganzen Vereinsgebiet im Verhältniß der zunehmenden Einwohnerzahl vermehren. So gut wir annehmen, daß unter gleichen Umständen die Bier- und Weinaccise sich erhöhen wird, dürfen wir auch glauben, daß von den fremden, der Verzollung unterliegenden Artikeln mehr eingeht, und jedem Vereinstaate kommt hievon ein Theil zu Gute.

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Das Bedenken wäre ganz gegründet, wenn der Gesichtspunkt, aus welchem der verehrte Redner die Sache beurtheilt hat, der richtige wäre; wenn man also wirklich eine Erhöhung der Einnahme deshalb voraussetzen wollte, weil die Zölle nach Köpfen vertheilt werden. — Allein darauf beruht die Annahme nicht, sondern auf der Vermehrung der Consumtion, die mit der Kopfszahl wächst.

Die Kammer genehmigt hierauf das Budget der Steuerverwaltung; ebenso

IX. das der allgemeinen Kassenverwaltung, wozu nichts erinnert wird.

Forstmsr. v. Kettner: erstattet sofort der Tagesordnung zufolge den Commissionsbericht über den Aufwand für Pensionen.

Beilage No. 132.

Die Discussion in abgekürzter Form wird mit Genehmigung der Regierungskommission beschlossen. Hin-

sichtlich der Summen wird nichts erinnert, und die Kammer spricht die Genehmigung hiezu aus.

Reg. Dir. v. Reck: Was den am Schlusse des Commissionsberichtes ausgesprochenen Wunsch betrifft, so muß ich mich dagegen erklären, wenn derselbe als Wunsch der Kammer ins Protokoll niedergelegt werden soll.

Frhr. v. Landenberg: Ich theile den Wunsch der zweiten Kammer, so wie den weitem unserer Budgetcommission.

Reg. Dir. v. Reck: So zweckmäßig ich die Bemerkungen der Commission finde, so glaube ich doch, es wird nicht nöthig und den Verhältnissen entsprechend seyn, einen Beschluß der Kammer daraus zu formiren; es sind ganz ausführliche und erschöpfende Vorschriften gegeben, in welcher Weise die Aufsicht über die neuangestellten Diener geführt werden muß; es gehört dieses zu den Geschäftsformalitäten, aber Geheimnisse sind es nicht. Nach den allgemeinen im Regierungsblatte erschienenen Vorschriften muß jeder neuangestellte Diener einige Zeit vor Ablauf des Quinquenniums an die ihm vorgesezte Mittelbehörde die desfallige Anzeige erstatten, welche sodin mit gutachtlichem Berichte über die Unwiderruflichkeitserklärung der Anstellung zur weitem Einbegleitung an das Staatsministerium, dem Ministerium des Innern vorgelegt wird. Ich glaube daher, daß bei der großen Sorgfalt der Regierung, nicht noch nöthig ist, einen besondern Beschluß zu fassen, daß die Regierung etwas thun möge, was sie schon längst thut; weil man sonst leicht zu dem Schlusse kommen könnte, daß die Regierung hierin ihre Pflicht nicht thue. Ich werde jedoch dem Commissionsantrag beitreten, obgleich ich nicht glaube, daß er von großer Wirkung seyn wird. Es ist allerdings sehr betrübend, wenn wir unser Budget betrachten, daß der 12te Theil der Revenüen auf die Pensionen verwendet wird. Indes scheint es mir, daß es nur ein Mittel geben dürfte, diese Last nach und nach zu vermindern, nämlich eine Revision des Dienerebictes, sowohl der Civil- als Militärdiener. Diese Maßregel würde eine Erschwerung und Verminderung der Pensionirungen zur Folge haben.



Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Ich erlaube mir hier eine Notiz zu wiederholen, die ich in der zweiten Kammer bei diesem Gegenstande vorgetragen habe. Ich habe nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Forderung der Regierung, wie sie in dem Budget vom Jahre 1831 aufgenommen wurde, gegen die Forderung im dermaligen Budget um 100,000 fl. höher ist. Im Verlauf von 10 Jahren ist also eine Abnahme von beiläufig 100,000 fl. bei dem Pensionsfond eingetreten. Diese merkliche Abnahme scheint in der That eine Beruhigung zu gewähren, und es steht eine weitere Verminderung zu erwarten, wenn die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom Jahr 1831 über die Funktionsgehälter bei den Pensionirungen in größerem Maße zur Anwendung kommen. Bei den bisherigen Pensionirungen konnte dies nur in geringern Beträgen geschehen.

Forstmsr. v. Kettner: Ich muß den Herrn Reg. Director v. Reck darauf aufmerksam machen, daß mir kein Fall bekannt ist, daß ein Diener während des Quinquenniums entlassen worden ist, aber bekannt ist es mir, daß nach Ablauf dieser Zeit Pensionirungen stattgefunden haben.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich lege auf den fraglichen Wunsch kein besonderes Gewicht, denn ich bin der Ueberzeugung, daß die Regierung hier schon von selbst mit der nöthigen Sorgfalt und Umsicht zu Werke geht; doch habe ich gerade auch nichts dagegen, wenn man denselben zu Protokoll nimmt.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe nur ein Bedenken gegen den ersten Theil des Wunsches, nämlich, daß man die Regierung veranlaßt, bei Pensionirungen sparsamer zu seyn. Ich glaube, daß in allen Zweigen der Staatsverwaltung dieses Streben vorherrscht, und es müßte deshalb ein solcher Wunsch gerade in dem Fall, wo die Regierung bereits beauftragt hat, daß sie nach diesen Principien wo immer möglich verfare, als höchst bedenklich erscheinen. Die Ersparniß würde hundertfach wieder aufgewogen durch die Nachtheile, die dadurch entstehen, daß man es dem Staat erschwert, einen unqualifizirten Diener zu entfernen. Es wäre eher zu wünschen, daß im Dienereid die Mittel gegeben wä-

ren, diese Pensionirungen auf eine wohlfeilere Weise effectuiren zu können.

Graf v. Kageneck: Ich theile die Ansicht des verehrten Redners vor mir vollkommen, und lege auch kein Gewicht darauf, daß der erste Wunsch ins Protokoll niedergelegt werden soll, allein ich glaube, daß der zweite Theil nicht ganz überflüssig seyn wird. Wenn wir diesen Wunsch aufnehmen, so machen wir der Regierung keinen Vorwurf, sondern wir ha. dens nur übereinstimmend mit den Ansichten des ganzen Landes. Ich bin auch der Ansicht, daß ein Staatsdiener, welcher in den ersten 5 Jahren seines Dienstes sich unwürdig gezeigt hat, bald möglich entfernt werden sollte, denn es würde gewiß einen unangenehmen Eindruck hervorbbringen, wenn ein solcher Diener als definitiv erklärt würde.

Forstmsr. v. Kettner: Ich halte den ersten Wunsch für ganz unbedenklich, weil noch die Worte beigefügt sind, so weit es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann.

Gen. Lieut. v. Freystedt: In Beziehung auf die große Verminderung der Pensionslast muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß gerade zu dieser Zeit mehrere Pensionen heimgefallen sind, welche voraussichtlich nicht bald wieder vorkommen werden, namentlich die Pension des Fürstbischofs von Basel und des Gesandten am französischen Hofe; dieß sind Fälle, die wir sobald nicht wieder erleben werden.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Allerdings sind die großen Pensionsheimfälle selten, indessen betragen die alten Pensionen immer noch 234,000 fl., welche mit der Zeit ganz aus dem Budget verschwinden müssen.

Bei der Abstimmung werden die von der Commission gestellten Anträge angenommen.

Reg. Dir. v. Reck berichtet ferner Namens der Budgetcommission über das Budget der Titel I. — VI. und XVIII. des Ministeriums des Innern,

Beilage No. 133,

worüber ebenfalls die Discussion in abgekürzter Form beschlossen wird.

**A. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.**

Reg. Dir. v. Reck erläutert zu Titel VII. „Badeanstalten“, daß die Summe einen durchlaufenden Posten bilde.

Gen. Rent. Frhr. v. Stockhorn: Ich hätte bei der Position „Armenbad“ gewünscht, daß man mehr dafür ausgesetzt hätte.

Reg. Comm. Min. Rath. Frhr. v. Marschall: Wir nehmen in dieses Bad so viel Hülfbedürftige auf, als uns nur immer der Raum gestattet, und sparen in keiner Weise bei diesem Posten; Niemand ist noch deswegen zurückgewiesen worden, weil der Fond die Kosten zu bestreiten sich scheute. Die Wohnräume sind während der Badezeit stets angefüllt.

Reg. Dir. v. Reck: Ich kann wenigstens aus den Vorlagen, welche deßfalls von der Oberrheintreibregierung gemacht wurden, bestätigen, daß mir nicht bekannt, daß ein Einziger zurückgewiesen wurde.

Die Einnahmen ic. erhalten nach den Beschlüssen der zweiten Kammer die Genehmigung.

**B. Eigenthlicher Staatsaufwand.**

Zu Titel V. Sanitätscommission bemerkt

Graf v. Kageneck: Ich finde in dem Berichte der Budgetcommission der zweiten Kammer eine Summe von 700 fl. aufgenommen, für einen halben Kanzlisten; ein Ausdruck, der mir sehr aufgefallen ist.

Reg. Comm. Min. Rath. Frhr. v. Marschall: Es ist ein Kanzlist bei der Sanitäts-Commission angestellt, dem nicht nur die Kanzleiarbeiten, sondern auch ein Theil der Expeditions- und Registraturgeschäfte aufgetragen sind. Von einem halben Kanzlisten ist mir nichts bekannt, und wenn der Commissionsbericht der zweiten Kammer von einem solchen spricht, so muß dieß ein Druckfehler seyn.

Titel VI. General-Landes-Archiv.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich erlaube mir bei diesem Titel in Bezug auf Auslieferung von Archivalien Einiges vorzutragen: Die Aemter Kork und Bischofsheim waren früher Hanauisch und abhängig von der Regierung in Buchweiler. Was wichtige Urkunden

waren, war dort aufbewahrt, und wird nun in dem Präfecturarchiv in Straßburg liegen. Die fürstlich Straßburgischen Herrschaften Ertenheim und Oberkirch sind unter der Regierung von Zabern gestanden. Documente, welche sie betreffen, liegen in jedem Fall noch in Zabern, einige mögen auch im Präfecturarchiv in Straßburg, oder vielleicht in Schlettstadt seyn. Sie betreffen nicht nur die dermaligen Aemter Oberkirch und Ertenheim, sondern einen großen Theil der in der Ortenau liegenden Lehen, deren Lehensherr vorher das Hochstift Straßburg war, und sind sowohl für diese, als für das großherzogliche Domänenrar bei Zehentablösungen, Lehensangelegenheiten u. s. w. von der höchsten Wichtigkeit. Bedeutende Verluste wurden dadurch veranlaßt, daß man nichts in Händen hat. Ich war schon oft im Fall, von der Regierung einzelne Acten zu reclamiren, man hat aber darauf geantwortet, es könne dem Gesuch nicht Statt gegeben werden. Bei spätern Nachforschungen hat sich gezeigt, daß gar nichts vorhanden ist. Ich kenne einzelne Individuen, welche solche Acten reclamirt haben, und sie sind von den französischen Behörden mit Bereitwilligkeit ausgeliefert worden. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Großherzogliche Regierung diese wichtigen Urkunden verlangt hätte, sie ohne Zweifel ausgefolgt worden wären. Mit Unkosten ist dieß allerdings verknüpft, allein sie sind so unbedeutend, daß sie gegen den erwachsenen und vielleicht noch erwachsenden Schaden nicht in Anschlag gebracht werden können. Der Hauptaufwand wird sich beschränken auf die Diäten eines Beamten, welcher zur Einsichtnahme und Verzeichnung dieser Urkunden an Ort und Stelle geschickt wird. Ich muß daher die hohe Regierung bitten, dahin zu wirken, daß diese Acten, auf welche Frankreich keinen großen Werth legt, reclamirt werden. Es ist aber zu wünschen, daß es bald geschehe, da diese Acten sonst Centnerweise verkauft werden.

Reg. Comm. Min. Rath. Frhr. v. Marschall: Die Regierung hat sich stets angelegen seyn lassen und nichts versäumt, um in den Besitz solcher Acten zu kommen, die noch Interesse für uns haben könnten. Wir haben kürzlich einen eigenen Commissär nach Wien ge-

schiebt, um bei Auflösung des Reichshofrathsarchivs jene Acten, die sich auf unsere Verhältnisse beziehen, zu reclamiren. Auch wenn einzelne Privaten solche Acten zu erhalten wünschen, so leisten wir ihnen, so weit wir können, Hilfe, damit sie ausgefolgt werden.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich wünsche, daß auch ein Commissär nach Straßburg geschickt wird.

Der Herr Erzbischof: Ich erlaube mir diese Bitte in kirchlicher Beziehung zu unterstützen. Bekanntlich war das Bisthum Straßburg, wovon jetzt bekanntlich ein Theil zum Erzbisthum Freiburg gehört, sehr bedeutend; es bestand aus drei Capiteln mit 100 Pferreien. Wir haben nun über den ganzen kirchlichen Zustand des Letztern kein einziges Actenstück, obgleich wir uns schon häufig an das Ordinariat in Straßburg zewendet haben. Es wurde immer darauf geantwortet, unter dem verstorbenen Cardinal seien diese Acten abhandelt gekommen. Ich erlaube mir daher im Namen des Ordinariats zu bitten, bei einer etwaigen Untersuchung auch referiren zu lassen, ob nicht noch einige wichtige Actenstücke in Betreff des Episcopats aufgefunden werden können.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Es wäre in dieser Beziehung gut, wenn das erzbischöfliche Ordinariat seine Wünsche speziell an die Regierung bringen würde.

#### Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Reg. Comm. Min. Rath. Frhr. v. Marschall: Ihre verehrliche Commission stellt sich hier die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, bei außergewöhnlichen Neubauten an Binnenflüssen das bisherige System zu verlassen, und ein gleiches Verfahren, wie beim Elzcanal, einzuschlagen. Diese Frage halte ich in der That für bereits erledigt und für bejahend beantwortet. Das Gesetz über die Regulirung der Dreisam und Elz schließt schon implicite die Bestimmung in sich, daß alle anderen Binnenflüsse nur in ähnlicher Weise corrigirt werden können, nämlich durch Bildung einer Concurrency und Bewilligung eines angemessenen Staatszuschusses; denn es wäre ungerecht, wenn man für einen Landesheil alles auf Staatskosten bewirken und dem andern allen Aufwand aus eigenen Kräften zu bestreiten zumuthen

wollte. Die Summen im Budget sind nun auch nur dazu bestimmt, die Flüsse im ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten, und etwa kleine Correctionen durchzuführen. Durchgreifende Verbesserungen werden zwar ebenfalls nothwendig werden, indem es gewiß besser ist, nach einem bestimmten Plane einen Fluß vollständig zu corrigiren, als immer nur stellenweise zu bauen. Solche durchgreifende Verbesserungen werden aber stets Gegenstand besonderer Verhandlungen und besonderer Gesetze seyn, wie dieß in Beziehung auf die Rectification der Dreisam und Elz der Fall war. — Ich wiederhole demnach, daß die Frage Ihrer Commission durch die Grundsätze, welche die Regierung sich selbst gebildet hat, als entschieden zu betrachten seyn dürfte.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich hoffe, die Regierung wird sich doch vorbehalten, Correctionen, welche einzelne Gemeinden unternehmen, zu beaufsichtigen und zu leiten.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Allerdings muß die Aufsicht überall in die Hände der Regierung gelegt werden.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Es ist sehr zu wünschen, daß neben jener Vorsorge, welche durch das kürzlich erschienene Regierungsblatt No. 15 getroffen worden ist, eine höhere Budgetsposition aufgenommen wird, um einen erfahrenen technischen Beamten im Ministerium anzustellen. Was nun die gute Erhaltung der Straßen betrifft, so soll in dem östern Abkehren derselben hiefür ein sehr dienliches Mittel liegen.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Diese Bemerkung ist vollkommen richtig, und darauf beruht auch unser im vorliegenden Budget enthaltener Vorschlag, eine größere Summe für Straßenwarte aufzunehmen. Wir wollen am Material sparen, und an Arbeit zusetzen, und ich verspreche mir davon einen sehr guten Erfolg. Hauptsache bleibt freilich immer die Beschaffenheit des Materials. Sie werden in unserm Land finden, daß da, wo das Material gut ist, auch die Straßen gut sind. In der neuesten Zeit sind nun leider die Fuhrlohne so außerordentlich gestiegen, daß es schwer ist, gutes Material von entfernten Orten herbeizuführen.

Gen. Lieut. Fehr. v. Stockhorn: Es ist auch sehr zu wünschen, daß die Straßen so wie die Fußwege die gehörige Breite erhalten, damit die Wege für Fußgänger frei erhalten werden.

Graf v. Kageneck: Ich halte diese Bemerkung für ganz richtig; es sind viele Klagen im Lande darüber entstanden, daß da und dort die Straßen zu schmal seien, und man scheint bis jetzt noch keine Mittel gefunden zu haben, um diesem Uebelstand abzuweichen und den Straßen überall die gehörige Breite zu geben. Mir scheint ein einfaches Mittel hierfür, wie diesen Klagen einigermaßen abgeholfen werden könnte, darin zu liegen, daß man die Einrichtung befolgte, welche ich in der Schweiz und Frankreich wahrgenommen habe, wo längs der Straßen Beeten und Lagerstätten angebracht sind, in welchen das Straßenmaterial so untergebracht ist, daß es die Passage nicht hindern kann. Bei uns hingegen wird dieses Material auf die Straße gelagert und es ist oft kaum möglich, daß größere Wagen ohne Gefahr neben einander vorbei kommen können. Dieß ist namentlich der Fall auf den Straßen von Kehl nach Rastatt und von Breisach nach Freiburg. Die Passage auf diesen Straßen ist sehr stark und sie wird namentlich auf der Keßtern zunehmen, wenn die projectirte Brücke bei Breisach errichtet wird. Ich wünsche, daß die hohe Regierung die gedachte Anordnung einstweilen ebenfalls treffen möge, denn es wird noch eine geraume Zeit hingehen, bis alle Straßen in unserem Lande so weit nöthig verbreitert sind. Ich finde zwar für die Verbreiterung der Straße von Donaueschingen eine Position von 3000 fl.; so viel ich mich aber erinnere, ist die Verbreiterung dieser Straße seit 10 Jahren in Vorschlag genommen worden, und es hat immer geheißen, es sei der Fond erschöpft. Diese Position ist nun auch diesmal wieder so gering, daß nur ein kleiner Theil dieser Straße verbessert werden kann. Ich hätte daher eher gewünscht, daß die Position, welche für die Verbreiterung der Straße von hier bis Durlach aufgenommen worden ist, einstweilen, weil lange nicht so nöthig, auf sich beruht hätte.

Reg. Comm. Min. Rath Fehr. v. Marschall:

Der Vorschlag, besondere Lagerstätten für das zur je weiligen Verbesserung der Straßen nöthige Material zu errichten, hat sehr Vieles für sich, allein er ist nicht so allgemein durchführbar, als es auf den ersten Anblick scheint.

Was die allerdings wünschenswerthe Verbreiterung gar mancher Straßen betrifft, so hängt dieß zusammen mit der Berathung über die Mittel, auf welche Art und Weise überhaupt die vielen Wünsche, die rücksichtlich der Straßenbehandlung aufstauen, befriedigt werden können. Ich sehe kein anderes Mittel, als daß wir unsere Gesetzgebung ändern; und dazu hat die Regierung durch Vorlage eines Gesetzes bereits den ersten nöthigen Schritt gethan. Es wurde so eben auch eine spezielle Bemerkung gemacht wegen der im Werk befindlichen Verbesserung der durlacher Straße. Diese Verbesserung ist aber insbesondere motivirt — einmal, weil es keine frequentere Straße gibt, als diese, und ferner, weil die Erneuerung der abgängigen Bäume nicht länger verschoben werden konnte.

Gen. Maj. Fehr. v. Kasollaye: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungscommissar die Frage, ob nicht eine Aussicht vorhanden ist, daß der Theil der Kriegsstraße, welcher von dem Ruppurer Thor nach Gottesaue führt, in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen wird. Diese Kriegsstraße ist von jener Stelle an bis nach Gottesaue, wo die Artillerie und ein Theil der Cavallerie garnisonirt ist, in einem deplorablen Zustand. Es befinden sich keine Trottoirs da, und der Weg ist sehr schmal. Die Mannschaft leidet bedeutende Einbuße durch Beschädigung der Fußbekleidung und ein reinen Zustand für das Material der Mannschaft und die Pferde ist nicht gewahrt. Ich will nicht erwähnen, daß man zeitweise im Schlamm gehen und reiten muß. Die einzige Abhilfe wird dadurch möglich, daß der Domainenverwaltung diese Straße, welcher die Unterhaltung derselben aus dem Kammergut obliegt, abgenommen und dem allgemeinen Straßenverband einverleibt würde. Die nächste Folge wird alsdann die seyn, daß man diese Straße in gangbaren Zustand versetzt, damit

der Garnison Gottesaue die so dringend nöthige Erleichterung zu Theil wird.

Reg. Comm. Min. Rath. Frhr. v. Marschall: Im gegenwärtigen Augenblick muß ich bezweifeln, daß eine weitere Straße in den Straßenverband wird aufgenommen werden können, da überhaupt eine Aenderung in der Gesetzgebung bevorsteht. Gegenwärtig werden in der Umgegend von Karlsruhe aus schon zu viele Straßen auf öffentliche Kosten erhalten. Erst dann, wenn einmal über das neue Straßennetz verhandelt werden wird, können alle einzelnen Interessen genau in Erwägung gezogen werden. Dieß hindert übrigens nicht, daß die besprochene Straße in gehörigen Stand gesetzt wird, denn ein Baupflichtiger muß vorhanden seyn.

Gen. Major Frhr. v. Lasollaye: Es kommt auch noch der Umstand hinzu, daß die Brücken nicht erhalten werden. Wir haben drei solcher Brücken, welche nach Gottesaue führen, welche hie und da von den höchsten Herrschaften und auch von Leuten aus den benachbarten Dörfern stark befahren werden. Diese Brücken werden gar nicht unterhalten. Das Kammergut lehnt durchaus jede Verpflichtung ab, und die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, welche darum angegangen worden ist, sagt: es gehöre nicht in ihr Ressort. Das Militär benützt zwar diese Straße, aber es hat keinen Beruf sich derselben auf seine Kosten allein anzunehmen. Es ist nicht einzusehen, warum hier nicht durch eine Staatsmaßregel radikal abgeholfen wird, denn das Militär selbst gehört gewiß in die Zahl der allgemeinen Landesanstalten.

Reg. Dir. v. Neck: Es liegen bereits in der zweiten Kammer 72 Petitionen vor um Aufnahme einzelner Straßen in den allgemeinen Straßenverband, dieses wäre daher die 73te.

Da bei unserer jetzigen Gesetzgebung dieser Gegenstand alles rechtlichen Fundaments mangelt, so ist eigentlich sehr zu wundern, daß nicht jede Gemeinde im Großherzogthum Baden auftritt, und sagt, man soll ihr eine Landstraße machen. Die Regierung hat diesen Mißstand in ihrer Weisheit in Erwägung gezogen, und das Gesetz, welches vorliegt, wird demselben auf eine Weise be-

gegnet, welche der Gerechtigkeit entspricht. Nur ist zu bedauern, daß ein so wichtiger Gegenstand verschoben wird, und erst bei der zweiten Hälfte des Landtags zur Sprache gebracht werden kann.

Frhr. v. Rüd: Ich bedauere, daß das vorgelegte Straßengesetz in der zweiten Kammer nicht zur Berathung kam. Ich ergreife aber jetzt schon die Gelegenheit, mir eine Bitte an die Regierung zu erlauben. Das vorgelegte Straßengesetz enthält die Bestimmung, daß der Vollzug desselben ausgesetzt bleiben soll, bis der Entwurf des Straßennetzes fertig ist. Da aber dieses gerade die wesentlichste Vorbedingung ist, ehe zur Ausführung der Straße geschritten werden kann, so knüpfe ich hieran die Bitte, daß die Regierung sich veranlaßt sehen möge, bis zur Bestimmung dieses Straßennetzes die Kreisregierungen und Aemter anzuweisen, daß sie nicht auf den Bau neuer Vicinalwege dringen, bevor dieses Netz fertig ist. Es wäre ganz zwecklos, solche Straßenverbindungen jetzt neu anzulegen, denn es könnten diese Straßen vielleicht in der nächsten Zeit eine andere Richtung erhalten.

Reg. Comm. Min. Rath. Frhr. v. Marschall: Es ist den einzelnen Landestheilen lediglich überlassen, Dasjenige zu thun, was sie bei den vorliegenden Verhältnissen für zweckmäßig halten. Ich glaube nicht, daß die Regierung eine solche allgemeine Anordnung, wie sie eben bezeichnet wurde, erlassen kann. Wir wissen noch nicht wie der künftige Zustand sich gestalten mag; eine dereinst mögliche Verbesserung desselben darf jetzt nicht alle Thätigkeit hemmen; die gegenwärtige Verfahrungsweise muß fortbestehen, bis gesetzlich eine andere festgestellt ist. Uebrigens ist es Denjenigen, die zu einem Straßenbau angehalten werden wollen, inbinnen an die höhere Behörde sich zu wenden, wenn sie glauben, daß das, was man von ihnen verlangt, nicht angemessen ist.

Frhr. v. Rüd: Ich glaube, daß man jetzt gar nicht wissen kann, ob es zweckmäßig ist, diese oder jene Straße zu bauen, und gerade weil die Einzelnen hieraus keinen Grund schöpfen können, sich zu beschweren, glaube ich, daß man die Gemeinden darauf aufmerksam

machen soll, daß es sich nun bald zeigen werde, in welcher Art das neue Straßengesetz zur Ausführung kommt.

Major Frhr. v. Türkheim: Was der Freiherr v. Rüdert gesagt hat, muß ich als richtig anerkennen, da es auf keinen Fall lang dauern kann, bis man weiß, ob ein neues Straßengesetz entworfen wird. Mir sind Straßenverbesserungen bekannt, welche die Regierung vor einigen Jahren mit nicht unbedeutenden Kosten vorgenommen hat, und nun will man dieselben anders umgestalten, so daß dieses Geld nun so gut als zum Fenster hinausgeworfen ist.

Graf v. Kageneck: In der Begründung der Regierung findet sich auf Seite 72 des Budgets eine Zusammenstellung derjenigen Neubauten, welche beim außerordentlichen Budget zur Sprache kommen werden. Ich finde eine Straße nicht aufgeführt, welche das Breisgau mit dem Wiesenthal verbindet, glaube aber, daß die Herstellung gerade dieser Straße dringend nöthig ist.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Es sind im gedruckten Budget nur jene Straßen aufgeführt, welche schon von den Inspectionen in ihren ursprünglichen Vorschlägen aufgenommen wurden. Auch handelt es sich dort nur von Correctionen und nicht von Neubauten. Die Straße, von welcher der verehrte Redner gesprochen, ist aber ein ganz neuer Bau, und wird daher beim außerordentlichen Budget zur Sprache kommen.

Graf v. Kageneck: Ich muß eine andere Bemerkung mir erlauben; ich hätte gewünscht, daß, so wie eine Zusammenstellung der wichtigsten Straßenbauten von der Regierung gegeben worden ist, auch eine Zusammenstellung der projectirten wichtigsten Wasserbauten beigelegt worden wäre. Ich hätte mich alsdann überzeugen können, ob ein Wasserbau ausgeführt wird, den ich für höchst nothwendig erachte. Ich spreche einige Worte im Interesse einer sehr unglücklichen Gemeinde in der Nähe von Basel. Dieselbe wurde früher von einem stark strömenden Rheinarne berührt; vor 10 Jahren hat die Regierung für gut gefunden, einen Bau auszuführen, und einen Damm anzulegen, welcher nun bewirkt hat, daß Sümpfe sich gebildet haben, welche bis jetzt nicht abzu-

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 16 Hft.

seiten waren; und die der Gesundheitsverhältnissen dieser Gemeinde im höchsten Grade schädlich sind. Hinter dem Dorfe befindet sich eine 200 Fuß hohe Felsenwand, an welcher die Nebel aufsteigen und schädliche Dünste in der ganzen Gegend verbreiten. Die Hälfte der Bewohner liegt nun am Fieber darnieder, und es kann von Seite der Sanitätsbehörde hier nichts geschehen, wenn nicht dieser Einbau herausgerissen wird, und die beiden kleinen Bäche in den Hauptstrom geleitet werden. Ich glaube, daß dieser Bau nicht länger verschoben werden kann, und daher muß ich die Regierung bitten, darauf Rücksicht zu nehmen.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Es ist die Gemeinde Zstein, von welcher der Herr Graf v. Kageneck spricht. Ich muß bestätigen, daß seit ungefähr 5—6 Jahren bei einer Bevölkerung von 562 Seelen permanent 160—180 am Fieber krank liegen und schon sehr viele ihr Leben haben einbüßen müssen. Es sind Vorstellungen nach allen Behörden hin ergangen, allein bis jetzt hat noch keine wirksame Hilfe sich zeigen wollen.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: In das Ministerium des Innern ist in dieser Beziehung, wenigstens in den letzten Jahren, keine Vorstellung gelangt.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Aber an die Sanitätscommission. Die Wasser- und Straßenbaudirection hat einen eigenen Commissär dahin geschickt, und dieser hat berichtet, man dürfe nur die Zugemäthe herausreißen; dieses ist geschehen, allein der alte Zustand dauert immer noch fort. Es kann nur dadurch geholfen werden, daß diese Altwasser ganz zugebaut werden.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Ob im künftigen Budget zu diesem Zweck etwas vorgeesehen werden kann, kann ich im Augenblick nicht beurtheilen. Ich werde übrigens nicht erntangeln, mich für den Gegenstand zu interessieren.

Reg. Dir. Reck: Es ist dieser Punct der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgangen, und wenn er nicht bis zum Ministerium des Innern gekommen ist, so liegt die Ursache darin, daß die Voruntersuchung, so wie desfallsige Verbesserungsvorschläge sehr schwierig sind.

Die Kammer spricht hierauf die Genehmigung aus zu den Zahlenansätzen dieses Titels.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg verläßt nunmehr den Präsidentenstuhl, den der Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten, Gen. Lieutenant Frhr. v. Stockhorn, einnimmt, und erstattet Namens der Budgetcommission Bericht über das Budget der Titel VII. bis XIII., XVIII. und XIX. desselben Ministeriums

Beilage No. 134,

worüber sogleich die Discussion in abgekürzter Form erfolgt.

#### Tit VII. Kreisregierungen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe mich nicht erhoben, um über die Summe zu sprechen, sondern nur wegen der in der Mitte der andern Kammer gefallenen Behauptung, als seien die Angestellten bei den Kreisregierungen nicht hinlänglich beschäftigt. Der Herr Berichterstatter der zweiten Kammer scheint von den Verhältnissen nicht unterrichtet zu seyn, oder ich möchte glauben, daß er sich nicht unterrichten wollte, sonst hätte er gewiß von der Reg. Commission Aufklärung erhalten. Ich kenne wenigstens die Kreisregierungen und weiß, was ein Mann leisten kann; aber ich muß behaupten, daß keine Stelle im Großherzogthum Baden ist, welche mehr zu thun hat, als eine Kreisregierung; die neue Gesetzgebung hat Vieles dazu beigetragen, ich darf nur an das Schulgesetz, an das Gemeindegesetz, an die Zehentablösung erinnern. Wenn man die Augen nicht absichtlich zumacht, so muß man sehen, daß die Zahl der Angestellten nicht im Mißverhältnisse zu den Geschäften steht.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Der Geschäftskreis der Kreisregierungen ist allerdings ein ausgedehnter, und es ist gar keine Frage, daß die bei denselben Angestellten vollauf beschäftigt sind, wenn sie ihre Pflicht erfüllen.

Graf v. Kageneck: Ich glaube sogar, daß, wenn die neuen Gesetze, welche zur Berathung vorliegen, zum Vollzug kommen, das gegenwärtige Personal der Kreisregierungen kaum ausreichen wird; ich nenne nur die Brandversicherungsordnung und das Straßengesetz.

#### Tit VIII. Bezirksjustiz und Polizei.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall:

Die einzige Minderung, welche die zweite Kammer bei diesem bedeutenden Titel gegen die Anträge der Regierung eintreten ließ, betrifft wenige 100 fl. bei der Position für die Ruggerichte. Ich habe mich nicht gegen diese Minderung erhoben, weil der Betrag zu unbedeutend, und weil wir jedenfalls diejenige Summe verwenden werden, welche bei Handhabung der bestehenden Verordnung für nöthig gehalten werden muß. Ich bemerke daher nur, daß die Regierung die Ansicht nicht theilen kann, daß die s. g. Ruggerichte nicht mehr so häufig vorgenommen werden sollen. Nach dem bisher bestehenden Gesetze sollen die Ruggerichte in den Gemeinden alle drei Jahre abgehalten werden. Dieser Zeitraum scheint mir eher zu lang, als zu kurz, denn es ist eine solche Untersuchung an Ort und Stelle, wo jeder Einzelne alle seine Wünsche zur Sprache bringen kann, und wo die Interessen der einzelnen örtlichen Anstalten mit allen Betheiligten berathen werden, von großem Nutzen.

#### Tit IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall:

Eine Erhöhung des Budgetsatzes findet hier hauptsächlich nur bei der Position für Einstandsgelder statt, eine Ausgabe, die durch das Gesetz geboten ist. Die Ausgabe war übrigens in der letzten Zeit deswegen sehr bedeutend, weil die Gendarmerie außergewöhnlich vermehrt wurde. Ein Minderaufwand dürfte vielleicht in der Folge möglich werden, allein bestimmt läßt sich dies nicht voraussagen. Wir dürfen hier nicht zu sehr auf den Kostenpunkt sehen, sondern hauptsächlich nur darauf, tüchtige Leute zu erhalten.

Gen. Major Frhr. v. Kasollaye: Die Gendarmerie kann froh seyn, wenn sie solche Einsteher erhält, denn das übrige Militär ist seit einigen Jahren so sehr seiner besten Leute beraubt worden, daß es Mühe hat, seine Unteroffizierstellen zu erhalten. Es ist nicht möglich zu sagen, man werde mit dieser oder jener Summe ausreichen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Was die Commission zu dieser Aeußerung veranlaßt hat, ist der Umstand, daß früher von der Regierung weniger gefordert wurde. Die Berechnung, welche jetzt ange stellt wurde, bezieht sich nur gerade auf jene Epoche, in welcher ein außergewöhnliches Aufgebot für die Gendarmerie Statt gehabt hat.

Reg. Comm. Min. Rath. Frhr. v. Marschall: Es schien mir bei Aufstellung des Budgets sehr wesentlich, diese Summen nicht niedriger anzugeben, als der wahrscheinliche Aufwand ist, damit ganz klar werde, welche Last die betreffende, durch ein Amendement in das Gesetz gekommene Bestimmung der Staatskasse aufbürdet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Zur gleichförmigen Behandlung hat man die Summe, welche aus der Amtskasse für Localpolizeistellen verwendet wird, hier ebenfalls aufgenommen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich glaube, diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne eines Mannes zu gedenken, den wir als den Schöpfer der Gendarmerie verehren, und der für seine vieljährigen treuen Dienste als Chef dieses Corps sich den Dank des Vaterlandes mit vollem Recht erworben hat, nachdem er sich in seiner frühern Dienstsphäre auf dem Felde der Ehre mit dem Rufe eines braven tapfern Soldaten bedeckt, in Allem aber unerschütterliche Treue für seinen Fürsten und sein Vaterland bethätigt hatte. Ich glaube im Namen der hohen Kammer diese ehrende Auerkennung aussprechen zu müssen.

Die Kammer gibt einstimmig dieser Aeußerung ihren Beifall.

**Tit. X. Unterrichtswesen.**

Der Herr Erzbischof: Ich unterstütze die im Commissionsberichte niedergelegten Wünsche von ganzem Herzen.

Geh. Hofrath Rau: Ich unterstütze ebenfalls diese Wünsche aufs Lebhafteste, da ich schon längst es für ein wichtiges Bedürfniß gehalten habe, daß die philosophischen Professuren auf beiden Universitäten vollständig besetzt werden.

Reg. Comm. Min. Rath. Frhr. v. Marschall: Wenn dieß bisher nicht geschah, so liegt die Ursache nur darin, daß man bis jetzt den Mann nicht finden konnte, der das Bedürfniß zu befriedigen geeignet ist. An den nöthigen Nachforschungen hat man es nicht fehlen lassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube doch einen Mann zu kennen, dem es weder an dem nöthigen wohlverdienten Rufe, noch an der Geneigtheit gefehlt hätte, eine philosophische Lehrkanzel zu übernehmen, und den man für Heidelberg vielleicht mit geringen Opfern hätte gewinnen können.

Prälat Hüffel: Es dürfte wohl an der Zeit seyn, dem Bedürfniße einer philosophischen Lehrkanzel in Heidelberg zu entsprechen, und ich kann daher den Commissionsantrag nur unterstützen.

Die Kammer beschließt hierauf dem Commissionsantrag zufolge den Wunsch ins Protokoll niederzulegen: „die Regierung möge auf vollständige Besetzung der philosophischen Lehrstühle bei den Landesuniversitäten Bedacht nehmen.“

Geh. Hofrath Rau: Was den ferneren Wunsch wegen Verbindung des landwirthschaftlichen Unterrichts mit dem polytechnischen Institut betrifft, so halte ich denselben einer besondern Theilnahme würdig. Es wird sehr zweckmäßig seyn, wenn diese Lücke bei dem polytechnischen Institute ausgefüllt wird. Bei der Universität Heidelberg wird zwar auch ein landwirthschaftlicher Unterricht gegeben, und zwar von mir, allein er ist mehr für Administrativbeamte bestimmt und seiner Kürze willen weniger geeignet, eigene Landwirthe zu bilden. Ich bedaure, daß ein überaus tüchtiger junger Mann, den wohl jeder unter uns für berufen gehalten hat, diese Lehrstelle zu bekleiden, dem badischen Lande kürzlich entzogen worden ist. Wenn jedoch jener Wunsch in Ausführung kommen soll, so wird das Ministerium des Innern einen tüchtigen Mann auch im Ausland zu finden wissen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es hat dieser Wunsch allerdings auch seine Gegner gefunden, und man hat bemerkt, bei der Landwirthschaft



komme es auf die Praxis mehr an, als auf die Theorie; allein dieß ist eine Streitfrage, die bei jeder Wissenschaft vorkommen kann. Man hat ferner eingewendet, Karlsruhe sey gar nicht der Ort, um Landwirtschaft zu lehren, weil es an dem hiezu geeigneten Terrain fehle, um der Theorie durch die Praxis zu Hülfe zu kommen, und die zu benutzenden Musterwirthschaften seien 3—4 Stunden entfernt; allein hier könnte wohl mit Recht entgegengehalten werden, daß da, wo der Himmel und die verschiedenen tellurischen Verhältnisse schon an und für sich günstig sind, die Landwirtschaft gerade keine so schwere Sache ist.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Es wird der hohen Kammer erinnerlich seyn, daß die Regierung es auch in dieser Beziehung an Vorschlägen nicht hat fehlen lassen. Wir haben zu diesem Zweck im Jahr 1835 eine Summe in das Budget aufgenommen, allein sie wurde nicht genehmigt, und jetzt glaubte die Regierung nach der Ansicht, welche hierüber die meisten Stimmen der Kammern noch für sich hat, ebenfalls zu keinem besseren Resultate gelangen zu können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Gegenstand verdiente es wohl schon seiner Wichtigkeit nach, daß man es auf eine Probe hätte ankommen lassen; — es ist ja auf diesem Landtage auch eine andere Position bewilligt worden, die auf allen früheren Landtagen von der andern Kammer entschieden beanstandet worden war.

Graf v. Kageneck: Ich theile ebenfalls den Wunsch unserer Commission. Daß kein solches Institut besteht, liefert den Beweis, wie sehr der Ackerbau in Hintergrund gestellt wird. Es sind auf dem Landtag von 1835 bedeutende Summen für Errichtung von Gewerkschulen bewilligt worden; nur wenn von landwirthschaftlichen Schulen die Rede ist, wird geklagt. Ich wünsche indessen nicht, daß dieser landwirthschaftliche Unterricht mit dem polytechnischen Institut verbunden wird; denn ich besorge, daß dann das praktische Studium Noth leidet, oder daß dieses erst später auf Kosten der Zöglinge statt finden müßte. Wir haben nicht sehr viele große Güter im Lande, wo es nöthig ist, Gutsinspectoren anzustellen.

Das wesentlichste Bedürfnis ist das, daß man gebildete Oberknechte erhält; solche, die höhere Studien gemacht haben, werden in unserem Lande weniger ihr Unterkommen finden. Ich glaube daher, daß eine solche Schule auf dem Lande errichtet werden sollte.

Geh. Hofrath Rau: Die Zeit gestattet es nicht, diesen Gegenstand ausführlich zu besprechen, ich will daher nur darauf aufmerksam machen, daß man sich über die Bestimmung einer solchen Schule erst verständigen muß. Darüber ist man einig, daß ein landwirthschaftliches Institut, an welchem die Haupt- und Hülfswissenschaften vollständig gelehrt werden, nicht zureicht, um Landwirthe so zu bilden, daß sie sogleich im Stande wären, zu administriren. Die Zöglinge einer solchen Anstalt müssen erst noch zu einem practisch gebildeten Landwirthe gehen, und sich völlig zur eigenen Wirthschaftsführung vorbereiten lassen. Ein Institut jener Art ist ein Versuch, die Praxis und Theorie zu verbinden, aber ein sehr kostspieliger Versuch und kein vollkommen genügender. Wird aber hier ein theoretischer Unterricht gegründet, so wird dies ungemein wenig kosten im Vergleich zu dem Aufwand, den ein Institut fordern würde, wo besondere Lehrer angestellt und große Sammlungen angelegt werden müssen. Mit der polytechnischen Schule wird aber dieser Unterricht leicht zu verbinden seyn, namentlich da es möglich ist, die nöthigen Anschauungen auf wohl eingerichteten Gütern in der Nähe zu erwerben.

Frhr. v. Rüd t: Ich unterstütze den Antrag der Commission in dem Sinne des Herrn Grafen v. Kageneck. Aber ich halte es auch für zweckmäßig, wenn ein solcher Lehrstuhl an der polytechnischen Schule errichtet wird, indem es auch für andere Fächer, namentlich für die Forstmänner, von großem Vortheil ist, daß sie etwas von der Landwirtschaft verstehen.

Graf v. Kageneck: Ich würde für die Errichtung eines solchen Instituts stimmen, wie es in Hohenheim existirt.

Reg. Comm. Min. Rath Frhr. v. Marschall: Wenn der Wunsch so weit ausgedehnt werden soll, so muß ich bitten, diesen Gegenstand in Form einer Motion zur Sprache zu bringen.

Dem Commissionsantrag zufolge beschließt die Kammer den Wunsch zu Protocoll niederzulegen: „es möge die Regierung für Errichtung eines Lehrstuhls für die Landwirthschaft bei der polytechnischen Schule oder für angemessene Verbindung des landwirthschaftlichen Unterrichts mit dieser Anstalt Sorge tragen.“

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Was den im Commissionsbericht ausgesprochenen Wunsch einer Gleichstellung des Blindeninstituts mit dem Taubstummeninstitut betrifft, so hat das Ministerium im nachträglichen Budget eine Summe hiefür aufgenommen. Auch darüber, daß mit dem Blindeninstitut in Freiburg eine Versorgungs-Anstalt verbunden werden möchte, ist dasselbe im Begriff, Verhandlungen zu pflegen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg dankt für diese Zusicherung.

Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe:

Geh. Hofrath Rau: Ich muß bei dieser Gelegenheit den Wunsch wiederholen, daß die Regierung sich angelegen seyn lassen möge, ein statistisches Bureau zu errichten, weil dieses ein dringendes Bedürfnis ist, dessen Befriedigung großen und vielfachen Nutzen stiften wird.

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Auch in dieser Beziehung ist in den Entwurf des nachträglichen Budgets eine Position aufgenommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geh. Hofraths Rau um so mehr, als ich schon bei frühern Landtagen mich für die Sache interessirt habe. Ich habe auf das verdienstvolle Werk von Memminger in Württemberg hingewiesen, welches so vorzüglich ist, daß es einer Berücksichtigung bei der künftigen Ausführung dieses Unternehmens gewiß würdig ist.

Tit. XII. Cultus.

Prälat Hüffel: Wir haben bei Berathung des Budgets der evangelischen Kirchen-Section die Bitte an die Regierung gerichtet: man möge den Pensionsfond für alte evangelische Geistliche, welcher im Budget mit 3000 fl. aufgeführt ist, um 6000 fl. erhöhen. Die Noth zwingt uns zu diesem Schritt, indem es offenbar ist, daß der Dienst darunter Noth leidet, weil wir keine

Mittel haben, um untauglich gewordene Leute pensioniren zu können. Es ist aber unserm Wunsche nicht ausgesprochen worden, und, was uns um so schmerzlicher ist, man hat nicht einmal diese Sache der höchsten Stelle vorgelegt. Nun ist aber in der zweiten Kammer die Sache zur Sprache gekommen und man hat mit großer Majorität den Antrag des Abgeordneten Sander unterstützt.

Ein zweiter Punkt betrifft die Erhöhung der Pfarr- Wittwenbenefizien. Unsere Wittwen theilen sich in zwei Klassen, solche, die aus dem altbadischen und solche, die aus dem Neubadischen Wittwenbeneficienfond ihre Unterstützung erhalten. Eine Wittwe in dem altbadischen Fond erhält 160 fl. und eine solche in dem Neubadischen Fond 110 fl. Nun liegt klar vor, daß bei den gesteigerten Bedürfnissen der Zeit eine solche Wittwe, wenn sie auch noch eine zahlreiche Familie hat, mit 160 fl. nicht leben kann, geschweige denn mit 110 fl. Unser Wunsch ist der, daß dieser Wittwengehalt auf 200 fl. erhöht wird. Dieses wird ungefähr den Betrag von 6700 fl. machen, mit welchem manche Thräne getrocknet werden kann. Es ist nicht übertrieben, wenn ich sage, es giebt keinen Stand, der so zurückgesetzt ist, wie die Geistlichen, und es ist nicht zu wundern, wenn sich wenige Individuen zu einem Stande finden, der in allen Beziehungen so armselig dotirt ist. Ich hoffe, daß dasjenige, was in der zweiten Kammer geschehen ist, auch hier geschieht, und daß Sie einmüthig den Wunsch in's Protocoll niederlegen: die Regierung möge nicht nur unsern Pensionsfond um 6000 fl., sondern auch die Wittwengehalte auf 200 fl. erhöhen. Ich will übrigens nicht weiter ausführen, wie dringend nothwendig es ist, daß wir Mittel haben, um solche untaugliche Geistliche, denen man nicht gerade ein Verbrechen zur Last legen kann, zu pensioniren. Ich hoffe und rechne mit Sicherheit auf die Unterstützung der hohen Kammer.

Geh. Hofrath Rau: Dieser Wunsch scheint mir der lebhaftesten Unterstützung würdig zu seyn; es muß zeitig dafür gesorgt werden, die pecuniäre Lage der Geistlichen etwas zu verbessern, deren Einkünfte mit den

vermehrten Bedürfnissen in ein immer stärkeres Mißverhältniß treten; es ist sonst zu besorgen, daß wegen der größeren Einträglichkeit anderer Berufszweige die Zahl derer, die sich der Theologie widmen, fortwährend abnimmt, und endlich nur noch unfähige Personen diesen unendlich wichtigen Stand ergreifen.

Der Herr Erzbischof: Ich unterstütze den Wunsch des Herrn Prälaten aus vollem Herzen, namentlich in Beziehung auf den immer zunehmenden Mangel an Geistlichen.

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Was die Vermehrung des Pensionsfonds für die Geistlichen selbst betrifft, so habe ich die Ansicht, daß mit 6000 fl. nicht viel zu helfen ist; es kann nur in einzelnen Fällen Hülfe eintreten, in der Hauptsache wird aber das System stehen bleiben, daß ein Geistlicher, welcher seinen Amtsverrichtungen nicht mehr wohl vorstehen kann, einen Vicar erhält, oder daß eine Dienstverweisung eintritt. Früher war dieses System bei dem Staatsdienst fast allgemein; man gab einem ältern Diener einen Gehülfen bei, und dies hatte die gute Folge, daß sich dieser, der spätere Nachfolger, gehörig in den Dienst einarbeiten konnte, und daß der Pensionsetat nicht so groß wurde; und wenn dieses System noch irgendwo seine passende Anwendung findet, so ist es bei den Geistlichen am ersten der Fall. Was den zweiten Punkt betrifft, nämlich die Besserstellung der evangel. Pfarrerswitwen, so ist dieser allerdings nicht ungegründet und für den Augenblick kann nur die Rücksicht von der Gewährung desselben abhalten, daß alle Staatsausgaben durch Staatseinnahmen dotirt werden müssen, und daß man nicht zu schnell auf Vermehrung der Ausgaben eingehen kann.

Prälat Hüffel: Mit diesen 6000 fl. wird allerdings nicht vollkommen geholfen werden, aber doch zum größten Theil. Wir werden im Stande seyn, einen großen Theil derjenigen Geistlichen zu entfernen, bei denen nicht anders zu helfen ist. Es ist einmal nicht anders, ein jeder Stand hat solche Leute, die nicht sind, was sie seyn sollten. Es ist nicht so gemeint, daß wir Leute entfernen oder verbannen wollen, ohne hinläng-

liche Gründe dazu zu haben. Ich muß den Herrn Regierungscommissär bitten, die Sache von dieser Seite aufzufassen. Haben wir einen würdigen Geistlichen in einer Gemeinde, so können wir ihm einen Vicar begeben, denn der alte Geistliche ist der Hirt der Herde; aber haben wir einen Geistlichen, der durch sein Beispiel oder seine Lebensweise Anstoß gibt, ohne daß man ihn rechtlich absetzen kann, so haben wir keine Mittel zu helfen, als ihn zu pensioniren. Wenn der Herr Regierungscommissär es wünscht, so bin ich bereit im Vertrauen ihm eine Liste vorzulegen, wo er sich selbst überzeugen wird, daß nicht anders zu helfen ist, als wenn die evangelische Kirchen=Section eine größere Summe erhält. Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich die Sache zu betrachten.

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Ich kann nicht wünschen, daß hier ein gleichmäßiger Beschluß, wie der der zweiten Kammer, in das Protokoll niedergelegt werde; die Sache verdient eine reiflichere Berathung, als hier jetzt möglich ist. Ich möchte daher wünschen, daß man davon Umgang nehme oder eine Motion erhebe.

Prälat Hüffel: Davon ist nicht die Rede, daß die Sache definitiv hier entschieden werden soll, sondern es handelt sich hier nur davon, daß die hohe Kammer auch diesen Wunsch theilt. Findet die Regierung, daß die Sache nicht in gehöriger Ordnung ist, so wollen wir gerne zurücktreten; wir sind der Sache zu gewiß, als daß wir nicht darauf rechnen dürften, daß die Regierung uns eine Unterstützung wird zukommen lassen.

Der Herr Erzbischof: Ich bin auch der Meinung, daß man die Gesinnungen der zweiten Kammer in dieser Beziehung theilen sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Wunsch der zweiten Kammer geht weiter, indem er die Bitte um Aufnahme einer bestimmten Summe in's nachträgliche Budget enthält. Wenn es nur allgemein hieß, die Regierung möge auf Besserstellung der evangelischen Pfarrerswitwen Bedacht nehmen, oder dieser Wunsch nur der sorgfältigen Erwägung derselben

empfohlen würde, so wäre ich ebenfalls geneigt, mich damit einverstanden zu erklären.

Dieser Antrag wird unterstützt, und die Kammer beschließt zu Protokoll: der Regierung die Erwägung dieser Wünsche zu empfehlen.

Lit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit den Wunsch der andern Kammer zu wiederholen, daß die Regierung eine Revision des Wittwenkassen-Instituts bald vornehmen möge.

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Dieser Wunsch ist früher schon ausgesprochen worden, allein man hatte bisher so viele andere dringende Geschäfte, daß demselben nicht entsprochen werden konnte. Der Zweck einer solchen Revision geht dahin, die Staatskasse zu erleichtern, und dieses wird in der That schwierig seyn, da die Beiträge der Diener wohl nicht als zu gering betrachtet werden können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir noch einen andern Gegenstand diesen frommen Wünschen anzureihen. Er betrifft die Frage an die Regierung, ob nicht aus diesem Fond irgend ein kleiner Beitrag geleistet werden könnte, um der von Privaten errichteten und von der Regierung bestätigten Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Durlach einigermassen aufzuhelfen. Diese Anstalt verdient gewiß alle Berücksichtigung, vielleicht mehr als viele andere derartige Anstalten. Dieselbe ist bestimmt, die zarte Jugend von großen Verirrungen abzubalten und auf den rechten Pfad zu bringen. Ich habe diese Anstalt besucht, und Sie werden gewiß auch, wie ich, überrascht werden, wenn Sie solche besuchen. Sie werden sich überzeugen, daß viele der darin befindlichen Kinder wahrhaft erfreuliche Fortschritte in jeder Beziehung gemacht haben, und daß jeden Tag die Hoffnung wächst, daß sie brave Menschen in der Gesellschaft werden, was sie gewiß nicht geworden wären, wenn sie der fehlerhaften Pflege liebloser Eltern oder schlechter Aufseher anvertraut geblieben wären, und der Sorgfalt auf ihr physisches und moralisches Wohl entbehren müßten. Ich

habe schon bei einer andern Gelegenheit gesagt, daß man dem Staat nicht Alles aufwälzen kann, allein bei dieser Anstalt wird es gewiß dem hohen Zweck entsprechen, eine kleine Ausnahme hievon zu machen; und ich möchte als solche den Nachlaß des Miethzinses in Vorschlag bringen, welchen diese Anstalt für das dem Domänenetat gehörige Locale nebst Garten und einigen Feldern, freilich in dem gewiß schon ermäßigten Betrage von jährlich circa 400 fl., bezahlt. Ich bitte die hohe Regierung diesen Wunsch in Erwägung zu ziehen.

Präsident Hüffel: Ich kann nur mit voller Ueberzeugung alles Dasjenige bestätigen, was der durchlauchtigste Redner vor mir gesagt hat. Als Commissionsmitglied dieses Vereins habe ich selbst nähere Kunde vom Ganzen, und ich kann meine Ansicht nur dahin aussprechen, daß diese Anstalt mit zu den nützlichsten gehört. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß dieser Anstalt viel könnte geholfen werden durch die freie Ueberlassung der Wohnung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir nur noch eine einzige Bemerkung, um einem etwaigen Irrthum vorzubeugen. Ich habe mit einigen Personen gesprochen, welche gesagt haben, diese Anstalt thue der Waisenanstalt in Lichtenthal einen Eintrag. Ich muß aber erwidern, daß es sich hier nicht von physisch, sondern von moralisch verwahrlosten Kindern handelt.

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Es wird keine Anstalt der andern einen Eintrag thun; wenn man auch noch 10 solche Anstalten errichtet, wird es ihnen an Pfleglingen nicht fehlen. Möchte es doch so seyn.

Lit. XVIII. Landesgestüt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg wiederholt als Berichterstatter die Bemerkung der Commission.

Frhr. v. Landenberg: Ich kann die Bemerkung im Commissionsberichte nur bestätigen, daß in das Oberland, namentlich in unsere Gegend, eine schlechte Qualität Hengste geschickt wird.

Oberforststr. Frhr. v. Gemmingen: Es wird

die Summe von jährlich 1500 fl. nicht genügen, um gute Racehengste zu erhalten; ich glaube daher, es wird ein bedeutenderer Zuschuß nöthig werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es hätte die frühere Budgetsumme mit Zug und Recht beibehalten und die durch Verminderung der Anzahl der Pferde und deren Rationen sich herausstellende Ersparniß von 4095 fl. auf Verbesserung der Qualität derselben verwendet werden sollen.

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Es wird eine Zeit kommen, wo wieder eine Parthie Hengste aus dem Auslande acquirirt werden muß, und alsdann wird auch eine höhere Summe im Budget dafür erscheinen. Die vorzüglichsten Hengste werden allerdings auf der Haard benützt, weil die Haard die für die Pferdezucht tauglichste Gegend ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In der sogenannten Landgraffschaft Baar ist die Pferde- zucht eben so vollkommen. Der gute Erfolg auf der Haard ist der besondern Rücksicht zuzuschreiben, welche man der Residenz zuwendet. Es ist gerade wie mit den Straßen, denn, außer der von dem Herrn General- major Frhrn. v. Lassollaye heute erwähnten Kriegsstraße sind auch die Brücken und Straßen bei der Residenz nicht die schlechtesten in unserm Lande.

Graf v. Kageneck: Die Regierung muß hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen, daß die Weiden erhalten und nicht vertheilt werden, sonst wird der Reiz zur Pferde- zucht immer geringer. Kleinere Dekonomen werden besser daran thun, wenn sie Rindvieh halten, allein die Besitzer größerer Güter werden sich gerne zur Pferde- zucht verstehen, wenn ihnen das Landesgestüt in der Weise zu Hülfe kommt, daß die Vorauslage der Zucht dadurch gedeckt wird, und daß sie schöne Pferde erhalten. Der Wunsch ist im Oberlande sehr lebhaft ausgesprochen worden, daß die dortigen Stationen mit bessern Hengsten besetzt werden möchten, als im letzten Jahre. Bei dem gesteigerten Verkehr wird auch die Nachfrage nach guten Pferden immer größer; und es sind auch aus diesem Grunde im Oberlande wenige Post- meister mehr, welche im Inlande Pferde kaufen, sondern

sie holen dieselben meistens in Württemberg. Wir haben nur die Haard und die Baar, wo gute Pferde gezogen und gekauft werden können. Ich glaube daher, daß dies Institut die größte Sorgfalt verdient und eine Ausdeh- nung desselben zu wünschen ist, weshalb ich auch lieber mehr als weniger bewilligen möchte.

Maj. Frhr. v. Türkheim: Ich kann für meine Person meine Zustimmung zu der Summe von 1500 fl. für den Ankauf von 2 Racehengsten nicht geben, weil sie für diesen Zweck viel zu nieder gegriffen ist.

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: Der Man- gel eines guten Reitunterrichts hat sich ebenfalls sehr fühlbar gezeigt, und es wäre gewiß zweckmäßig und würde eine nicht unbedeutende Einnahme gewähren, wenn ein Reitunterricht mit dem Landesgestüt in Ver- bindung gesetzt würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich theile diese Ansicht ebenfalls und auch die Commis- sion hat sie getheilt. Es wurde von Jemand die Be- merkung gemacht, als sei das Reiten der Hengste dem Zweck der Anstalt nachtheilig; diese Bemerkung ist aber offenbar nicht richtig, denn es ist eine bekannte Sache, daß die den Pferden beigebrachte Gelehrigkeit und Folg- samkeit in der Regel auch auf die Nachzucht übergehen.

Maj. Frhr. v. Türkheim: Die Einnahme von diesem Reitunterricht wird gerade nicht groß seyn, denn soviel ich weiß, ist das Honorar ein Benefiz für den Stallmeister oder Bereiter; — aber ich unterstütze voll- kommen den eben besprochenen Wunsch.

Reg. Comm. Minist. Rath Frhr. v. Marschall: Die Einnahme müßte immer so weit reichen, um die Befoldung eines Stallmeisters zu decken. Es sind gegen- wärtig beim Landesgestüt zwei Stallmeister angestellt, und wenn noch ein ausgedehnter Reitunterricht ertheilt werden sollte, so können diese beiden Personen nicht genügen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich bin überzeugt, daß das Honorar des Reitunterrichts reichen wird, um einen tüchtigen Stallmeister zu belohnen, und man sollte da- her nicht säumen, diese Einrichtung recht bald zu treffen, einmal aus Rücksicht auf die vielen jungen Leute, welche

sich hier befinden, und dann aus der Rücksicht, daß die Pferde tagtäglich die nöthige Bewegung und eine bessere Dressur erhalten.

Die Summen dieses Titels werden sodann genehmigt; ebenso

des Tit. XIX. „Verschiedene und außerordentliche Ausgaben“, wozu nichts erinnert wird.

Der Durchlauchtige Fürst zu Fürstenberg wiederholt als Berichterstatter den Ausdruck der am Schlusse des Berichts ausgesprochenen Gefühle gegen den hin-

geschiedenen Minister des Innern, wozu die Mitglieder der Kammer durch Erhebung von ihren Sitzen ihre Zustimmung ausdrücken.

Das Budget des Ministeriums des Innern erhält sofort die Genehmigung, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

E. Frbr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Bierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juli 1839.

### Gegenwärtig

die sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

<p>des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,</p> <p>des Frhrn. v. Andlaw,</p> <p>" Herrn Geh. Rath's Beeck, und</p> <p>" Frhrn. v. Göler.</p>	<p>Von Seite der Regierungscommission: der Herr Finanzminister v. Böckh, " " Ministerialrath Ziegler, und " " Ministerialrath Kühenthal.</p>
--	--

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Der durchlauchtige Vicepräsident legt eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von ihr angenommenen Finanzgesetzes für die Jahre 1839 und 1840 vor.

Beilage No. 135.

Das Secretariat macht hierauf die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs, das Aussetzen von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend, eine Commission, bestehend aus dem Forststr. v. Kettner,  
" Geh. Hofrath Rau, und  
" Frhrn. v. Rüd't,  
gewählt worden sei.

Geh. Hofrath Rau berichtet sodann über das Finanzgesetz pro 1839 und 1840,

Beilage No. 137.

und es wird beschlossen, die Discussion darüber sogleich in abgekürzter Form vorzunehmen.

Im Allgemeinen wird nichts erinnert und hierauf zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Die Artikel 1, 2 und 3 werden ohne Bemerkung unverändert ungenommen.

Art. 4.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: In Betreff des Irrenhausbaues zu Illenau erlaube ich mir eine Bemerkung zu wiederholen, welche schon in der andern Kammer gemacht wurde. Es hat dort der Herr Präsident des Ministeriums des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß nach neueren Untersuchungen dieses Irrenhaus im Ganzen weit mehr kosten wird, als bisher veranschlagt war, auch werde der wahrscheinliche Aufwand bis zum kommenden Winter, wo man zu bauen aufhöre, die Summe, die für das erste Semester bestimmt sei, wohl übersteigen. Eine nähere Erörterung hierüber kann jetzt nicht mehr statt finden. Ich wollte nur die hohe Kammer von dem in Kenntniß setzen, was in der zweiten von meinem Herrn Collegen geäußert worden ist.

Zu Bezug auf die Anlegung der Straße bei Weinheim habe ich in der 2ten Kammer erklärt, daß diese Straße jedenfalls herstellen lassen werden. Ich wiederhole diese Aeußerung hier, denn es ist klar, daß man wegen des entgegenstehenden Interesses der Stadt Weinheim den Verkehr auf einer Hauptstraße Deutschlands nicht länger leiden lassen kann, und die Reisenden, welche in Weinheim nichts zu thun haben, über den Berg zu fahren nicht nöthigen soll. Nochmalige Untersuchungen sind ganz überflüssig.

Maj. Frhr. v. Türkheim: Ich nehme diese Aeußerung des Herrn Finanzministers mit großer Freude auf, und ich wünsche, daß man auch bei andern Straßen den Grundsatz festhalte, dieselben nicht über zwei Berge zu führen. Es ist sehr richtig, daß eine Straße für ein ganzes Publicum gemacht ist, und nicht allein für einen Ort, obgleich ich nicht gemeint bin, irgendwo je die Interessen einer Gemeinde zu schmälern.

Geh. Hofrath Rau: Ich glaube auch, daß die hohe Regierung gewiß sich sehr ungern entschließen würde, einer Stadt oder einer Ortschaft die Wohlthat einer Straße zu entziehen, denn es ist ein bedeutender Nutzen für die Gewerksleute, für die Industrie überhaupt, an der Landstraße zu wohnen; indessen hat ein Ort kein Recht darauf, und wenn so überwiegende Gründe vorhanden sind, muß man die Rücksicht auf den nächsten Ort hintansetzen. Vermuthlich wird man auch noch bei mehreren Stellen des Großherzogthums dieselben Grundsätze zur Anwendung zu bringen Veranlassung finden.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Was die außerordentlichen Kosten der Ausbaggerung bei dem Hafenausbau zu Mannheim und Constanz betrifft, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß man in andern Staaten mit großem Nutzen kleine Dampfmaschinen anwendet und damit wohlfeiler arbeitet, als mit Tagelöhnern, welche allzu häufig auszuruhen pflegen.

Der Artikel 4, sowie die Artikel 5 und 6 werden genehmigt.

Art. 7.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn unterstützt den

Antrag des Berichterstatters, die Erklärung ins Protokoll niederzulegen, daß auf die im Art. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen des Finanzgesetzes die in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Beschränkungen der Befugnisse der hohen Kammer nicht anwendbar seien.

Frhr. v. Rüd: Ich theile diesen Wunsch ebenfalls und wiederhole den auf früheren Landtagen gestellten Antrag, diese Bestimmungen künftig vom Finanzgesetze auszuschneiden und in einem besondern Gesetze vorzulegen.

Reg. Comm. Finanzminist. v. Böckh: Es würde dies bereits geschehen seyn, wenn nicht ein neues Decret beabsichtigt wäre, wodurch diese Artikel überflüssig werden.

Geh. Hofrath Rau: Dieses hat mich bestimmt, einen solchen Antrag nicht zu stellen. Es ist Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, erinnerlich, daß auf dem vorigen Landtage ein neues Staatsdienergesetz vorgelegt aber wieder zurückgenommen worden ist. Dieses Gesetz würde jene Bestimmungen aufgenommen haben, und dann wären sie von selbst aus dem Finanzgesetze weggefallen. Ich beschränke mich nur darauf, den Antrag zu wiederholen, daß die hohe Kammer die Erklärung ins Protokoll niederlegt: sie wolle ihre Befugnisse sich vorbehalten, und erkenne die erwähnten Bestimmungen nicht als wesentliche Theile des Finanzgesetzes.

Dieser Antrag wird von der Kammer genehmigt und hierauf der Art. 7 unverändert angenommen, eben so die Artikel 8, 9, 10, 11 und 12, zu welchen nichts bemerkt wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Finanzgesetz, wie es die zweite Kammer angenommen, einstimmig genehmigt, und Gen. Maj. v. Lasfollaye spricht im Namen der Kammer seinen Dank gegen die Budgetcommission, insbesondere den Präsidenten derselben für die rastlose Thätigkeit in Abfassung der lichtvollen Commissionsberichte aus.

Von dem hohen Präsidium wird sodann eine Mittheilung der zweiten Kammer vorgelegt, wonach dieselbe



den Gesetzentwurf, die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend, mit einigen Modificationen angenommen hat,

Beilage No. 136.

Forstmeister v. Kettner erstattet hierüber sogleich mündlichen Bericht im Namen der Commission, und trägt, da die andere Kammer in dem Gesetzentwurfe nur zwei Worte geändert habe, auf Zustimmung an, was auch nach einer kurzen Bemerkung des Finanzministers v. Böck beschlossen wird.

Das Gesetz wird bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Forstmeister v. Kettner den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer mit einigen Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend,

Beilage No. 138.

Die Kammer beschließt die Discussion in abgekürzter Form.

Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen: Ich erkläre mich im Allgemeinen für die Annahme des Commissionsantrags.

Reg. Comm. Minist. Rath Kuhlenthal: Die Regierung hat, wie vielleicht der hohen Kammer bekannt seyn dürfte, bisher schon Bohrversuche vornehmen lassen, sie ist gegenwärtig damit beschäftigt und wird mit diesen Versuchen fortfahren, so lange noch irgend eine Aussicht auf Erfolg vorhanden seyn wird. Die Mittel zu den seitherigen Versuchen schöpfte die Großherzogliche Regierung aus den nur zum Theil verwendeten Prämienfonds des Gesetzes vom 14. Mai 1828, und es sind nach dessen Erlöschen für das Jahr 1840 zu gleichem Zweck 1000 fl. in das Budget aufgenommen worden.

Reg. Dir. v. Reck: Das Steigen der Holzpreise und die Vermehrung der Fabriken macht es sehr wünschenswerth, daß diese Versuche gelingen mögen, und so die Befriedigung eines dem Armen wie dem Reichen nothwendigen Bedürfnisses auf eine wohlfeilere Art, als bisher, möglich werde. Es ist jedoch, wie von Männern

vom Fache behauptet wurde, wenig Hoffnung vorhanden, in unserm Lande, und namentlich in den höhern Gebirgen, auf mächtige Lager zu kommen, und es ist daher dieses Unternehmen immer mit einiger Gefahr für die darein verwendeten Summen verbunden; aber eben deswegen, weil der Gewinn nicht so nahe liegt, und weil nicht leicht ein bedeutendes, nachhaltiges Lager aufgefunden werden möchte, ist das vorliegende Gesetz empfehlenswerth, und ich werde demselben mit voller Ueberzeugung meine Zustimmung geben.

Gen. Leut. Frhr. v. Stockhorn: Ich theile die Ansicht des verehrten Redners vor mir nicht ganz. Ich glaube, und habe es auch von Geognosten gehört, daß unser Schwarzwald noch nicht gehörig in dieser Beziehung durchforscht ist. Wir haben auch lange kein inländisches Salz gehabt, und doch ist man am Ende noch auf solches gestoßen. Wir wollen daher hoffen, daß auch dieser wichtige Artikel, der noch in unserm Lande fehlt, noch gefunden werden wird, und es ist darum gut, diese Hoffnung zu wecken, damit dieses Unternehmen nach allen Seiten hin gefördert wird.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Art. 1.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasoklaye: Ich muß den Herrn Regierungscommissär um eine kleine Erläuterung bitten. Es ist nämlich in dem ganzen Gesetz von einem Unternehmer die Rede, und dieser Ausdruck mag vermuthlich auf die Unterstellung gestützt seyn, daß es Privaten sind, die auf ihrem eigenen Grund und Boden Bohrversuche vornehmen. Es entsteht die Frage, ob, wenn sich Gesellschaften bilden, d. h. wenn mehrere zusammen stehen — mag der Besizer des Bodens, auf welchem der Versuch Statt finden soll, darunter begriffen seyn oder nicht — die Bestimmungen dieses Gesetzes auf derartige Gesellschaften anwendbar sind.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böck: Der Unternehmer kann eine physische oder moralische Person seyn, es kann ein Einzelner oder eine Gesellschaft seyn, denn durch das Wort „Unternehmer“ sind Gesellschaften nicht ausgeschlossen.

Gen. Major Frhr. v. Lasollaye: Es ist mir nur deswegen aufgefallen, weil im Artikel 4 über die Eigenschaften des Unternehmers und die Bedingungen nähere Auskunft gegeben ist, und da entsteht die Frage, wie eine Gesellschaft hinsichtlich ihres Vermögensstandes sich zu benehmen hat.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Wenn eine Gesellschaft sich meldet, so wird man untersuchen, ob sie das nöthige Vermögen besitzt; besteht sie aus armen Leuten, so werden wir ihnen keine Concession ertheilen, sind es aber vermögliche Leute, denen der Verlust einer Summe von mehreren tausend Gulden nicht hart fällt, so wird ohne Anstand die Concession gegeben werden. Ueberhaupt gilt für Gesellschaften, was für einzelne Personen.

Gen. Major Frhr. v. Lasollaye: An diese Frage knüpft sich eine weitere. Wenn eine Gesellschaft sich zusammenthut, so wird, z. B. von irgend einem Techniker ein District bezeichnet, wo Bohrversuche mit großem Nutzen gemacht werden können. Diese Gesellschaft entschließt sich dazu, allein das Terrain gehört nicht ihr, sondern dem Staat, einer Gemeinde, einer Corporation oder Privatpersonen, welche nicht in der Gesellschaft sind. Wird hier das Expropriationsgesetz seine Anwendung finden?

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Darüber entscheiden die Bergrechte; wenn Jemand auf Mineralien Versuche anstellen will, so erhält er einen Schurfschein, wornach ihm das benöthigte Terrain abgetreten werden muß.

Gen. Maj. Frhr. v. Lasollaye: Wenn dies Gesetz Erfolg haben soll, so werden weit weniger Privatvater ein solches Unternehmen machen, als Gesellschaften.

Reg. Comm. Min. Rath Kuhlenthal: Das Bergrecht findet auf allen bergmännischen Betrieb, so wie auf die bergmännischen Versuchsarbeiten Anwendung. Zu den Letztern gehört das Bohren und Schürfen. Man kann auch auf fremdem Eigenthum schürfen, nur muß der Eigenthümer entschädigt werden für Dasjenige, was an seinem Grund und Boden verderben wird.

Auf gehaltene Umfrage wird der Art 1 unverändert angenommen.

Art. 2.

Frhr. v. Müdt: Die wesentliche Abänderung in diesem Artikel besteht in dem Streichen des Satzes 2 und des Artikels 3. Ich kann dafür nicht stimmen, indem ich den Regierungsentwurf für zweckmäßiger halte. Der Zweck des Gesetzes ist: das große Risiko, welches mit solchen Bohrversuchen verknüpft ist, dadurch einigermaßen zu mildern, daß für den unglücklichen Fall des vergeblichen Aufsuchens ein Theil der Kosten ersetzt wird. Ist man aber so glücklich, Steinkohlenlager zu finden, so wird bei dem gegenwärtigen Steigen der Brennmaterialien der Ertrag so bedeutend seyn, daß es einer besondern Unterstützung nicht bedarf. Ich sehe nicht ein, warum man alsdann doch einen Theil der verwendeten Kosten dem Eigenthümer ersetzen soll; ich erkläre mich daher für den Regierungsentwurf.

Geh. Hofrath Nau: Auch ich würde den Entwurf der Regierung für consequenter und richtiger halten; denn wer einen Gewinn macht, bedarf keiner Belohnung. Man kann dagegen nur sagen, es ist die Bestimmung des Gesetzes, daß die Bürger zu einer Unternehmung ermuntert werden, welche für unser Land von großer Wichtigkeit ist, und daß vielleicht ohne die vorgeschlagene Aenderung die Ertheilung der Prämien hinausgeschoben werden möchte. Ich glaube allerdings, daß der äußere Erfolg, nämlich die Ermunterung, größer seyn wird, und daß Alles geschehen muß, was die Neigung der Unterthanen zu solchen Versuchen befördert. Hierzu kommt, daß es, wenn wir die Abänderung der zweiten Kammer nicht annehmen, zweifelhaft ist, ob das Gesetz zu Stande kommt.

Oberforstmr. Frhr. v. Gemmingen: Ich stimme ebenfalls für die Fassung der zweiten Kammer, um eine Ermunterung weiter zu bewirken, indem manches Steinkohlenlager anfänglich ergiebig seyn kann, aber nach kurzer Zeit wieder eingeht.

Frhr. v. Müdt: Es wird eine Untersuchung von Sachverständigen gefordert.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Die Regierung

hat bei der Aenderung der zweiten Kammer nichts zu erinnern. Wenn der glückliche Fall eintritt, daß ein Steinkohlenlager entdeckt wird, so glaube ich, werden wir gerne den nicht bedeutenden Beitrag bestritten. Die Commission der andern Kammer hat indessen auch nicht unerhebliche Gründe für diese Aenderung angegeben. Wenn man auch ein Steinkohlenlager anbohrt, so ist damit noch lange nicht entschieden, ob es mit Vortheil gebaut werden kann; es sind noch bedeutende Kosten erforderlich, um, wenn es in einer gewissen Tiefe liegt die Steinkohlen zu Tag zu fördern; es ist oft auch noch zweifelhaft, welche Ausdehnung ein solches Lager haben wird, man kann in ein Nest bohren und glauben, man habe ein ganzes Flöß erbohrt. Es wird endlich die Frage, ob die Entdeckung die Kosten lohne, oft erst in einer entfernten Zeit gelöst, vielleicht erst nach einigen Jahren. Schon diese Ungewißheit rücksichtlich des Staatsbeitrags wäre für die Unternehmer unangenehm. Die Sache ist jedenfalls nicht von solcher Bedeutung, daß Sie Anstand nehmen dürften, die Aenderung der zweiten Kammer anzunehmen.

Major Frhr. v. Türkheim: Für erheblich halte ich die Aenderung nicht, aber der Entwurf der Regierung scheint mir mehr in der Natur der Sache zu liegen. Ich glaube jedoch nicht, daß die Steuerpflichtigen oder die Staatskasse große Summen ersparen werden, wenn wir die Aenderung der zweiten Kammer verwerfen.

Reg. Comm. Min. Rath Kühlenthal: Die Regierung hat bis jetzt selbst 10 Bohrversuche ausführen lassen; sie wäre hiebei aber nicht in die Lage gekommen, eine solche Rückvergütung zu fordern, wenn jene 10 Versuche nach den Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfes von Privaten ausgeführt worden wären. Es ist eine große Frage, ob die von der zweiten Kammer ausgeschiedene Stelle je von Folgen seyn wird.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Es ist mir bekannt, daß man in einem Nachbarstaat auf 1170' gegraben hat; es erfordert oft viele Jahre, bis man den Stollen erreicht. Ich sehe mich daher veranlaßt, dem Entwurf der zweiten Kammer zuzustimmen.

Der Artikel 2 wird nach dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen.

Die übrigen Artikel des Gesetzes werden ohne Bemerkung gutgeheißen und sofort das ganze Gesetz bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf angenommen.

Graf v. Kageneck macht auf den von der Commission geäußerten Wunsch aufmerksam, daß die Regierung solche Bohrversuche vornehmen möchte, wenn nicht nach der Verkündung dieses Gesetzes in den ersten zwei Jahren von Privaten sechs Bohrversuche unternommen seyn sollten.

Reg. Dir. v. Reck: Ich halte es nicht für angemessen, daß man die Zahl der Bohrlöcher festsetzt.

Staatsrath Wolff: Es scheint mir auch angemessener, der Beurtheilung der Regierung anheim zu geben, wie viel sie solche Bohrversuche vorerst von Privaten vornehmen lassen will, ehe sie selbst dazu schreitet.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es kommt darauf an, ob die Bohrlöcher einen größern oder geringern Aufwand erfordern. Da es sich hier nur um einen Wunsch handelt, so könnte man ihn allgemein dahin fassen: es möchte die Regierung die zu diesem Zwecke bestimmten Mittel, so weit sie nicht durch Bohrversuche von Privaten absorbiert werden, zu Unternehmungen dieser Art auf öffentliche Kosten verwenden. Ueber die Mittel hinauszugehen, welche zu diesem Zweck in das Budget aufgenommen sind, dazu können wir uns nicht verstehen, da die Regierung selbst keinen unbeschränkten Credit verlangt hat. Es ist aber zweckmäßig, daß, wenn die bewilligten Mittel von Privatpersonen nicht oder nur theilweise in Anspruch genommen werden, die Regierung dasjenige thut, was von Privaten ungesachtet des zugesagten Staatsbeitrags nicht gethan wird.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Ich mache den von dem Herrn Finanzminister modificirten Antrag zu dem Meinigen.

Die Kammer tritt diesem Wunsche bei und beschließt denselben in das Protokoll niederzulegen.

Frhr. v. Müdt: Im Commissionsbericht der zweiten Kammer ist auch der Wunsch ausgedrückt, die Regierung möchte das Gesetz über die Bergbauprivilegien, welches

mit dem 1. Juni 1840 erlischt, verlängern. Ich wollte diesen Wunsch auch zur Sprache bringen, da die Resultate, die wir bis jetzt von diesem Unternehmen haben, so glänzend sind, daß wir eine Aufmunterung desselben nur wünschen können.

Reg. Comm. Min. Rath Kühfenthal: Die zweite Kammer hatte bei ihrem in das Protokoll niedergelegten Wunsch hauptsächlich die Unterstützung des Betriebs von Erbstollen im Auge. Eine bestimmte Zusicherung, daß ein solches Gesetz vorgelegt werden wird, kann jetzt darum noch nicht ertheilt werden, weil eine Untersuchung vorausgehen muß, durch welche constatirt werden soll, ob die Regierung ein solches Gesetz für nöthig hält. Diese Untersuchung wird in Folge des Wunsches der zweiten Kammer stattfinden.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn: Es ist bei den Nachweisungen dieser Wunsch schon zur Sprache gekommen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Es wird der Beitritt zu diesem Wunsche keinem Anstand unterliegen.

Der durchlauchtige Vicepräsident: Ich habe noch einen, die eigenen inneren Angelegenheiten der Kammer betreffenden Gegenstand in öffentlicher Sitzung zur Sprache zu bringen, welcher bereits in einer Vorberathung erörtert und auch schon auf früheren Landtagen angeregt worden ist. Er betrifft die Correction des Locales dieser hohen Kammer. Ich erlaube mir im Namen der Kammer den Wunsch zu wiederholen, daß, da die Gebrechen dieses Saals allgemein bekannt sind, derselbe zweckmäßig hergestellt werde. Ich zweifle nicht, daß die hohe Regierung die günstige Jahreszeit hiezu benutzen wird.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Auch von der Regierung ist das Bedürfniß schon lange gefühlt worden, und ich werde darüber beim Staatsministerium Vortrag erstatten.

Großhofmstr. Frhr. v. Berkheim: Ich glaube im Sinne der hohen Kammer zu handeln, wenn ich unserm durchlauchtigen Herrn Vicepräsidenten für das Wohlwollen und die Umsicht, mit welchen von Hochdemselben die Verhandlungen geleitet worden sind, so wie für die Bereitwilligkeit und Theilnahme, mit welcher Derselbe den Commissionsitzungen angewohnt hat, den Dank der Kammer hiemit ausspreche.

Die Mitglieder der Kammer geben durch Erheben von ihren Sätzen ihre Zustimmung zu erkennen.

Der durchlauchtige Vicepräsident: Ich werde diesen freundlichen Ausdruck der hohen Kammer in dankbarer Erinnerung bewahren, und füge demselben meinerseits nur den aufrichtigen und herzlichen Wunsch bei, daß ich noch recht oft Gelegenheit haben möge, Ihnen, hochgeehrte Herren, zu beweisen, wie ich allezeit mit freudigem Herzen bereit bin, wo ich kann, das Wohl unseres theueren Regenten und unseres geliebten Vaterlandes fördern zu helfen.

Auch ich habe Ihnen für die Thätigkeit und den Eifer, womit Sie auch an diesem Landtage den uns übertragenen Geschäften sich unterzogen, meinen Dank und meine Anerkennung im vollsten Maße auszusprechen.

Schließlich werden zwei Mitglieder für die Deputation zur Uebergabe der Adressen und Gesetzentwürfe an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gewählt, wobei das Loos auf

den Prälaten Hüffel und

„ Frhrn. v. Rüdts fällt.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

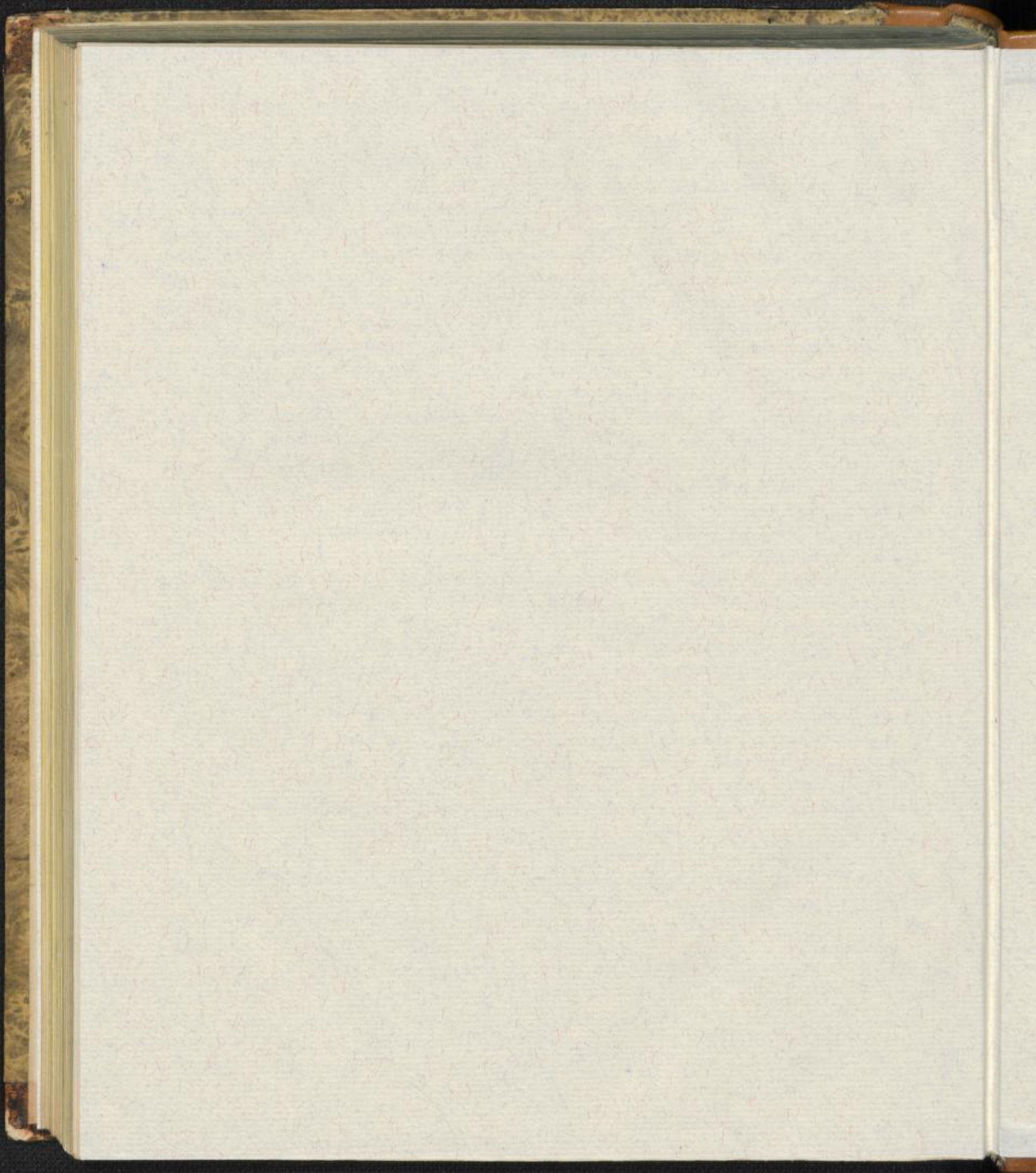
E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.









20 53856 3 031

BLB Karlsruhe



